



3 1761 03937 0481

69 I
322



ILLYRISCH-ALBANISCHE FORSCHUNGEN

UNTER MITWIRKUNG VON PROFESSOR DR. KONSTANTIN JIREČEK,
PROFESSOR DR. MILAN VON ŠUFFLAY, SEKTIONSCHIEF THEODOR
IPPEN, PROFESSOR E. C. SEDLMAYR, ARCHIVAR DR. JOSEF IVANIČ,
WEILAND EMMERICH VON KARÁCSON, K. UNG. SEKTIONS-RAT BÉLA
PÉCH UND KARL THOPIA

ZUSAMMENGESTELLT

VON

DR. LUDWIG VON THALLÓCZY.

I. BAND.

MIT EINER LANDKARTE.



VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT
MÜNCHEN UND LEIPZIG
1916.



VORWORT.

Das vorliegende Sammelwerk enthält in zwei Bänden eine Anzahl von Studien und Aufsätzen teils geschichtlichen, teils ethnographisch-gewohnheitsrechtlichen Inhalts, an die sich aktuelle Beiträge, die volkswirtschaftliche Entwicklung Albaniens betreffend, und Erläuterungen zur Halbvergangenheit Albaniens anschließen. Die Verfasser dieser chronologisch und nach Materien geordneten Arbeiten sind Gelehrte und Schriftsteller aus beiden Staaten der Monarchie.

Der Herausgeber hat sich die Aufgabe gestellt, die Arbeiten von Fachgelehrten über illyrisch-albanische Fragen, welche in verschiedenen Zeitschriften zerstreut erschienen sind, einem weiteren Kreis von Lesern zugänglich zu machen, welche für Albanien nicht nur in der sogenannten Balkansaison 1913/14 schwärmten, sondern sich für dieses Stück Erde ein dauerndes Interesse bewahrt haben.

Es ist ja für die Gelehrten der Monarchie sozusagen eine Ehrenpflicht, dieses Wissensgebiet zu pflegen, da ein österreichisch-ungarischer Generalkonsul, Johann Georg von Hahn (1811—1869) als erster durch seine „Albanesischen Studien“ (1854) uns Albanien näher gebracht, ich möchte sagen, erschlossen hat.

Nach ihm war es Benjamin von Kállay, Ungarns bedeutendster Orientpolitiker, der während seiner Tätigkeit als Minister (1880—1903) alle wissenschaftlichen Bestrebungen, welche

die Erschließung Albanien bezweckten, mit der ihm eigenen Ausdauer durch Rat und Tat unterstützte. Ihm ist die erste albanisch geschriebene Geschichte des Landes zu danken. Auch das albanische Alphabet und die Schaffung einer albanischen Schriftsprache bildeten zwei Punkte seines Balkanprogramms.

Die hier veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten der Epigonen, von denen in erster Reihe die Studien Prof. Konstantin Jirečeks und Prof. Milan v. Šufflays hervorzuheben sind, bringen uns auf Grund neu erschlossener Quellen eine wertvolle Bereicherung der historischen Kenntnisse über Albanien und seiner Beziehungen zu den Nachbarländern.

Die Arbeiten aus dem Gebiete der Ethnographie und des albanischen Gewohnheitsrechtes, besonders die bahnbrechende Studie des Sektionschefs Theodor Ippen bilden Bausteine zur vergleichenden Völkerkunde.

Der II. Band beinhaltet zwei Aufsätze von bewährten Fachmännern, welche Albanien landwirtschaftliche und hydrographische Verhältnisse behandeln.

Im zweiten Teile des II. Bandes veröffentlichen wir streng objektiv gehaltene Beiträge zur Geschichte des von der Londoner Botschafterkonferenz eben erst ins Leben gerufenen und schon vor dem Weltkriege wieder entschlafenen neuen Albanien. Mit der Veröffentlichung dieser Studien und Projekte beabsichtigten wir den Beweis zu liefern, daß Österreich-Ungarn sich bei all seinen Bestrebungen hinsichtlich Albanien genau an die Abmachungen der Londoner Botschafterkonferenz hielt, zumal sich durch die Beschlüsse dieser Reunion die albanische Frage zu einer europäischen gestaltet hatte.¹ Andererseits richtete sich die Monarchie

¹ Diplomatische Aktenstücke betr. die Beziehungen Österreich-Ungarns zu Italien vom 20. VII. 1914 bis 23. V. 1915. Wien, 1915. Stück 144, S. 137.

auch strikte nach jener Vereinbarung, welche über Albanien zwischen dem österreichisch-ungarischen Minister des Äußern Grafen Goluchowski und dem italienischen Minister des Auswärtigen Visconti-Venosta bei der am 6. und 7. November 1897 in Monza stattgefundenen Zusammenkunft zuerst mündlich getroffen und dann im Jahre 1900/1901 in einem Notenwechsel schriftlich niedergelegt worden war.¹ Man trachtete, so oft sich eben ein Grund hiefür ergab, die geeigneten Mittel und Wege zu finden, um die Interessen Österreich-Ungarns mit jenen Italiens in Einklang zu bringen.

Wir hielten unsere Publikation von jeder Politik ferne. Und wenn wir rezente Themata der Halbvergangenheit vom Standpunkte der Geschichtsforschung aus eigentlich vor der Zeit veröffentlichten, so leitete uns die Absicht, ein zur Beurteilung der im Fluß befindlichen Entwicklung am Balkan dienliches, rein sachliches Material zu bieten.

Wie schwer es sein wird, die Fäden der neuesten Entwicklungen objektiv zu einem genauen Bilde zu verweben, darüber sei kein Wort verschwendet. Erleichtert aber wird diese Aufgabe für die Mit- und Nachwelt, wenn zeitgenössische Mitarbeiter die Absichten der einzelnen Aktionen erläutern.

Dem königlichen ungarischen Kultusminister Béla von Jankovich sei gedankt, daß er in Würdigung der Ziele dieses Sammelbandes dessen Druck veranlaßte.

Im Dezember 1915.

¹ Zur Vorgeschichte des Krieges mit Italien. Wien, 1915. S. 19--21.

I.

GESCHICHTLICHES.



Beiträge zur Siedlungsgeschichte der Balkanhalbinsel.

Von Dr. Ludwig v. Thallóczy.

Die Urgeschichte des Illyrertums auf dem Gebiete Bosniens.

(Die Wanderung und Ansiedlung der Hellenen an der westlichen Küste der Adria. — Die Wanderung und Niederlassung der thrazisch-illyrischen Stämme. — Namen und Organisation der illyrischen Stämme. — Die gesellschaftliche Gliederung der nordillyrischen Stämme. — Die Einfälle der Kelten, die Ardiäer, die Antariaten, Alexander der Große. — Die südillyrischen Stämme, Agron, Königin Teuta, die ersten Kämpfe der Römer mit den Illyrern. — Gentius.)

Die Küste des Adriatischen Meeres ist eine uralte Stätte der Kultur.¹ Hier ließen sich die gräko-italischen Stämme nieder, welche durch die vielen bewohnbaren Inseln und durch die guten Häfen angezogen wurden. Die Sagen über die Argonauten lassen uns ahnen, daß die tapferen Schiffeute Kleinasiens auch in diesen fernen Gegenden erschienen sind. Ihre Führer, die den Stürmen des Meeres trotzbietend sich in eine unbekante Welt hinaus-

¹ Sulle origin' del nome del mare Adriatico. Pietro Pervanoglu Archeografo Triestino. VII. 290—301. Diese Abhandlung leitet den Namen des Adriatischen Meeres von atrium-adar, d. h. Herd ab. Es wurde auch ionischer Meerbusen genannt. Aeschylus nennt es den Meerbusen der Rhea. Vgl. Benussi B., L'Istria sino ad Augusto. Trieste, 1883. S. 44. H. Nissen. Italienische Landeskunde. I. Berlin, 1883. S. 89—94. — Dr. A. Breusing. Die Nautik der Alten, Bremen, 1886. S. 1—8. Der Aufsatz Lanza's, Le origini primitive di Salona Dalmatica. Venedig, 1889 behandelt auf Grund der Periplus von Scylax den Zusammenhang der Kolonisation der dalmatinischen Küste mit der Herakles-Sage. Ich stimme zwar vielen seiner Behauptungen nicht zu, halte es aber für interessant, daß er die Urstätte des späteren Salona mit Heraclea Illinica, der Stadt Herakles' in Zu-

wagten, wurden von den dankbaren Dichtern des Altertums mit dem Nimbus von Helden umgeben. Odysseus, der den Reizen der Kyrke widersteht, auf die bezaubernde Stimme der Sirenen nicht hört und mit den wilden Lestrygonen kämpft, steht als ein sagenhafter Vorgänger der großen Entdecker der Neuen Zeit vor uns. Herakles gründet der Sage nach Städte: sein Name klang im ganzen Gebiet des Mittelländischen Meeres wider. Bau von Kanälen, Austrocknen der Moräste, Bezähmung der Pferde knüpfen sich an seinen Namen: übermenschliche Unternehmungen in jenem Zeitalter. Das Lob Adars, des kleinasiatischen Gottes der Sonne tönt überall. Dyonisios, der Tyrann gründet (400 v. Chr.) am Fuß des Ätna eine Stadt und nannte sie Adranos: ebenso gründet er an der Küste Italiens Adria. So erhielt das Lebenselement der alten Hellenen: das Wasser, den Namen des Gottes des Feuers.

Die Hellenen, wie die Seevölker im allgemeinen, waren expansiv, sie drangen zuerst an der Küste weiter vor, dann besiedelten sie eine Insel nach der anderen. Sie nahmen ihre Götter mit, schlossen sich rasch einander an, und so entstand bald eine ganze Reihe blühender, volkreicher Kolonien entlang der Straße ihrer Wanderung. Von der Mündung des reißenden Timavus bis zu den Küsten Siziliens war der Hellene überall zuhause. Antenor, der herumirrende Held der Sage, hatte die Küsten Illyriens kennen gelernt,¹ auf dessen Inseln: Curicta (Veglia), Melite (Meleda), Mentorides (Pago) bald neues Leben

sammenhang bringt, S. 32. — Durch eine gründliche Kritik der Quellen zeichnet sich die Abhandlung von Adolf Bauer aus: Griechische Kolonien in Dalmatien, Roms erster illyrischer Krieg, A. K. M. XVIII, S. 128—150. Über die Ansiedlung der Hellenen schrieb eingehend Josef Brunšmid: Die Inschriften und Münzen der griechischen Städte Dalmatiens mit 7 Tafeln. Hölder, Wien, 1898. (Abh. des arch. ep. Semin. XIII.) Nach seiner Meinung beweisen die Sagen nicht viel und die Ansiedlung ist nicht älter, als aus den Jahren 405—367 v. Chr. Am wertvollsten ist bezüglich die Uransiedlung die Besprechung der Inschrift, welche auf der Insel Curzola gefunden wurde.

¹ Vergilius, Aeneis, l. 214.:

Antenor potuit, mediis elapsis Achivis
 Illyricos penetrare sinus atque intima tutus
 Regna Liburnorum et fontem superare Timavi.

emporblühte, Corcyra¹ wird zum Mittelpunkt des großen Meerbusens, welcher nach allen Richtungen Völkerscharen entsendet. Die Städte Epidammos (Dyrrhachion, Durazzo 630 v. Chr.), Apollonia (Avlona), die Inseln Pharos (Lesina) und die weintragende Issa (Lissa) sind Zeugen dieser stillen Völkerwanderung, welche Leben auf den Boden verpflanzt, wo noch keines gewesen ist, überall baut und nirgends zerstört. Später wurde die Gegend des Flusses Naron (Narenta) der neue Mittelpunkt der Kolonisation. Epidaurus (Ragusa) wird gegründet, im Meerbusen von Rhizon (Cattaro)² faßt das Volk der Hellenen Wurzel, sie treiben Handel, prägen Münzen.

Diese Bahnbrecher der Zivilisation des Altertums haben keine geringe Arbeit vollbracht. Die Kolonisten wurden auf der See von Sandbänken, Klippen, rauhen Winden, auf dem Land von wilden, fremden und gehässigen Stämmen zurückgeschreckt. Die Hellenen drangen trotzdem unerschütterlich vor. Sie kämpften mit dem Meer, besiegen es, aber in das Innere des Landes dringen sie nicht ein. Sie kamen nämlich überall hin, sie durchstreiften aber nur selten das Innere des Landes, welches die felsigen Küsten umgibt. Sie gelangten zwar auch dorthin,³ da

¹ Coreyra war eine korinthische Kolonie. 734 v. Chr. Siehe über die griechische Ansiedlung: E. H. Bunbury, A history of ancient geography, London, 1879, S. 93. Daß Korinth die Mutterkolonie war, beweist der Typus der Münzen. Vgl. Numismatische Zeitschrift, I, Berlin, E. Curtius, Über griechische Kolonialmünzen, S. 2.

² K. Jireček, Die Handelsstraßen in Serbien und Bosnien im Mittelalter, S. 1—2. — Archeografo Triestino, VII, S. 103—114; IX, S. 357. P. Pervanoglu, Le colonie greche sulle coste orientali, und Papparigopulo, Histoire de la civilisation hellénique, Paris, 1878, S. 9, 33 n. 65. — Bulletino di Arch. e Storia Dalmata, 1875. — In Starigrad, wo vermutlich die Kolonie von Pharos gelegen war, wurden 1895 Statuen von Tanagra gefunden. Die Relation von F. Bulić in den Mitt. der k. n. k. Zentralkom. 1895, S. 185. Von bibliographischem Interesse ist die Abhandlung von S. Ljubić, Faria Città vecchia è non Lesina, Agram, 1873, S. 68, und die Erwiderung darauf von Giambattista Novak, Alcuni lezioni etc, Zara, 1874, S. 40.

³ Es ist charakteristisch, daß auf dem bosnischen Gebiet sehr wenig griechische Münzen vorkommen. Vgl. Patsch, Wiss. Mitt., IV,

aber ihre Kolonisation sich nicht um einen Mittelpunkt konzentrierte, konnten sie nirgends Wurzel fassen und im Inneren Herren werden.

Hingegen wurden die hellenischen Gemeinden an den Küsten eine Zeitlang zu so gewaltigen Zentren, gegen welche die Volksstämme, die vom Inneren des Landes an das Meer vordringen wollten, lange nicht aufkommen konnten. Der Barbar der Dinarer Alpen konnte zum Hellenen werden, aber der Hellene nie mehr zum Barbaren. Dieser Kampf ist der Ausgangspunkt einer zweitausendjährigen Entwicklung, die sich einerseits unter den Völkern der Kolonien an der dalmatinischen Küste, andererseits jenseits der Dinara auf dem heutigen Gebiete Bosniens, Serbiens und Albaniens abspielte. Infolgedessen betätigen sich zwei Faktoren auf diesem sonst einheitlichen Gebiete, die entgegengesetzter Richtung sind: der eine dringt vom Meer gegen das innere Land, der andere aus dem Inneren gegen die Küste, jenen stellte am Anfang der Geschichte das Hellenentum, diesen die illyrisch-thrazischen Stämme vor.

Letztere bewohnten das innere Gebiet der Balkanhalbinsel und zwar die westlichen Teile die Illyrer, die östlichen die Thrazier. im Süden ließen sich die mit ihnen verwandten mazedonischen Stämme nieder. Zwischen ihren Gebieten können keine sicheren Grenzlinien gezogen werden. Man kann nur im allgemeinen behaupten, daß östlich vom Fluß Morava die Thrazier, westlich die Illyrer und südlich von den Keraunischen Bergen die mazedonischen Epiroten ihren Wohnsitz hatten. Alle drei Stämme haben ihren Ursprung in der indo-europäischen Völkerfamilie: sie gelangten noch vor den Hellenen auf die Halbinsel. Ihre Wanderung fand von Norden her statt, zuerst brachen die Illyrer auf, später dann die thrazischen Stämme aus der Gegend der Karpathen. Beide drangen in die Gebiete der Halbinsel ein, welche wahrscheinlich von ihren Verwandten oder

S. 119–128. Über Funde griechischer Herkunft. Fiala, Glasnik, 1897. S. 657–664. Die Gegenstände, die zerstreut vorkommen und griechischer Herkunft sind, sind teilweise vom Süden, teilweise entlang der Narenta ins Innere des Landes gekommen.

noch älteren Ansiedlern bewohnt waren. Bald beherrschten sie das Berggebiet des südöstlichen Europas und die Nachbarländer.¹

Die Ansiedlung dieser Stämme, die auch der Sprache nach verwandt waren,² ging in größeren und kleineren Intervallen, scharen- und geschlechterweise vor sich. Sie hielten sich an die Richtungen der großen natürlichen Straßen, der Flüsse. Die späteren Ankömmlinge haben die früheren Ansiedler vertrieben, die dagegen in der Richtung der großen Bergketten neue Unterkünfte suchten. So kam es, daß die Thrazier, da sie den Weg der großen Wanderungen auf dem Kontinent nahmen, nach

¹ V. Tomaschek, Die alten Thraker (Wien, I., II.) unterscheidet drei Gruppen von Einwanderern: die paion-dardonische (dabin zählt er auch die illyrischen Dardanen und die Veneter) die phrygisch-mysische und die thrazischen Gruppen. Seine Argumentation, welche sämtliche historische Daten würdigt, ist zwar sehr lehrreich, er nimmt aber infolge seiner Methode keine Rücksicht auf die Ergebnisse der archäologischen Funde.

² Die Sprache der Thrazier und Illyrer entsprang demselben Stamme, und die einzelnen Dialekte standen in naher Verwandtschaft mit einander. Tomaschek hat im II. Teil a. W. die spärlichen Reste der thrazischen Sprache zusammengestellt, insoferne dieselben griechisch schlecht abgeschrieben uns überliefert worden sind. Aus seiner Zusammenstellung könnte ich mit Hilfe der albanischen Sprache folgende Übereinstimmungen thrazisch-illyrischer Wörter konstatieren:

thrazisch	illyrisch	im heutigen Albanischen bedeutet das:
aizi	zë	Ziege
pathiso	batica	weitläufig
pori	huri	Töter, Krieger
melg	me miel	melken
roimet	rruë	Wiederkäuer
dierna	zier	Schlucht
tem	tëm	dunkel, Rauch
seuta	sdjeta	Schleuderer
ketri	käter	vier
krisio	krësi	schwarz, schwarzhaarig.

Es ist zu beachten, daß diese spärlichen Übereinstimmungen der Wörter auf Grund der heutigen, verwandelten albanischen Sprache bestimmt werden können; die alten illyrischen Dialekte standen ohne Zweifel, einander viel näher.

Rasse und Sprache zerfielen. Ihre Reste wurden zu einer Grundschichte des rumänischen Volkes.

Die illyrischen Stämme im Westen der Balkanhalbinsel bewahrten viel länger ihre Individualität in der kahlen, felsigen Gegend, aber sie gingen endlich in den Römern, später im Slawentum auf. Nur ein kleiner Bruchteil bestand im heutigen albanischen Volke weiter, dessen uralte illyrische Schichte aber, durch die Wirkung der Sprachen jener Völker, die mit ihm durch ein Jahrtausend im Verkehr standen, verdeckt wird.

Durch diese Veränderung der albanischen Sprache wird die Auflösung der uralten illyrischen Wortstämme sehr erschwert. Dazu kommt noch, daß jene Volksstämme, deren Nachkommen die heutigen Albanier sind, nur einen Teil des alten Illyrertums bildeten. Damals wurde von einem jeden Stamm, von den Bewohnern eines jeden Tales ein anderer Dialekt gesprochen und sie standen schon damals unter dem Einfluß der semitischen und hellenischen Kultur. Wenn man den Umstand bedenkt, daß die moderne Sprachwissenschaft unter 5140 Wörtern nur 400 indoeuropäische Urwörter gefunden hat¹ und wenn man berücksichtigt, wie eng der Horizont der Kultur der alten Illyrer gewesen ist, so kann es nur als ein Versuch bezeichnet werden, wenn wir es unternehmen, den Sinn der uns überlieferten illyrischen Elemente, die uns von den alten griechischen und römischen Schriftstellern nach dem Gehör überliefert worden sind, mit Hilfe der albanischen Sprache zu deuten. Man kann sich auch irren, wenn man die streng etymologische Methode befolgt. Wenn ich auch jene Ergebnisse, die Cyrill Truhelka als erster erzielte, verwerte und erweitere, so tue ich das nur um die Richtung zu kennzeichnen. Wenn man im Wirrwis der heutigen albanischen Dialekte wird einmal klar sehen können, wird man gewiß auf verlässlichere Ergebnisse rechnen können. Hie und da schimmert aus der Dunkelheit ein Wort hervor, das sämtliche illyrische Stämme kannten; ob aber die Grabstätte von Glasinae in Bosnien uns den Schlüssel zu der Sprache der dortigen illy-

¹ Gustav Meyer, Etymologisches Wörterbuch der albanesischen Sprache, 1891. IX. Vgl. noch Zeitschrift für vgl. Sprachforschung IX, 132., 206.

rischen Stämme geben wird, wie die im Obergailtal in Kärnten gefundenen Schriftzeichen¹ die Sprachreste der Veneter überliefert haben, bleibt sehr fraglich. Tatsächlich fühlt man aber aus einem oder anderen topographischen Namen der Ansiedlung von Glasinae, daß dieser Boden im Anfang der Geschichte von Illyrern bewohnt gewesen ist.

Deutlicher läßt sich die illyrische Uransiedlung auf Grund der Grenzen- und Wäldernamen erkennen, die uns überliefert worden sind. Aus 253 Auflösungen topographischer Wörter, die zweifelsohne illyrisch-albanisch sind, geht hervor, daß ohne die Benennungen der heutigen nordalbanischen Stämme zu beachten, die alten illyrischen Stämme den Hügeln, den Bergen Namen gaben, dann auch den Flüssen und Sümpfen; am lehrreichsten sind die zahlreichen Bezeichnungen der Tier- und Pflanzenwelt. Unter den illyrischen Benennungen der einzelnen Bezirke Bosniens ist das Verhältnis ziemlich gleich, es ist aber auffallend, daß die meisten Sprachreste in Sarajevo, im mittleren Teil des Landes, vorhanden sind. Es ist eine Analysierung der Namen nicht notwendig, denn schon die Gruppierung der Namen macht offenkundig, daß der illyrische Hirt, der vom Gipfel der Berge und aus dem Dickicht der Waldungen auf die Welt blickte, den kreisenden Adler, den Maulwurf, den treuen Hund, die Ameise, die Biene und die in den Urwäldern lebenden Wildschweine in erster Reihe seiner Aufmerksamkeit würdigte, er sah aber auch die Wiese, auf der seine Herde lebte, die Eiche, den Haselnußstrauch den Birken- und den Lindenbaum, und gab diesen Gegenständen zuerst Namen.² Da die sprachlichen Belege eine sichere Beweiskraft haben, ist es gewiß, daß wir im Illyrertum die erste Ansiedlungsschichte des bosnischen Gebietes finden, welches uns von der Geschichte als ein zähes Hirtenvolk beschrieben wird.

Aber nicht nur die Flurnamen deuten auf altillyrische Herkunft, sondern wir finden die letztere auch in einigen Namen

¹ Dr. A. B. Meyer, Gurina im Obergailtal, Dresden, 1885, Dr. C. Pauli, Altitalische Forschungen, Leipzig, 1891, 112—110.

² Wir benützten zu diesen Folgerungen die Katastral- und Detailwaldkarte Bosniens und der Herzegowina.

der Flüsse.¹ Berge² und Ortschaften bestätigt, von denen am meisten charakteristisch jene sind, die mit Ruište, Ruiška, Rinske zusammengesetzt sind, welche alle Wache, d. h. die Grenze der einzelnen Ansiedlungen bedeuten.

Das Land erhielt den Namen vom Fluß Bosna; unter diesem Namen wurde es sich von den benachbarten Gebieten im nordwestlichen Teile der Balkanhalbinsel unterschieden.³

¹ *Drina*, alb.: *Drin*, Schloß, Schlüssel, *Drinjaca*, slawisches Diminutiv; *Una*, alb.: *uj*, Wasser, Mehrzahl *ujna*; *Lim*, alb.: *lom-i*, *lum-i*, der Fluß vgl. *zalomska* (Bezirk Gacko); *Rama*, alb.: *merá*, der Regen, reißender Bach; *Usora*, *Vrbas*, die Wurzel beider ist *ur*, *ura*, die Brücke, eventuell durch die Iotation des *r*, *uj*, *uji* Wasser. *Pliva*, im Mittelalter Pleba, Pleva, lat.: Pelva (Inscription bei Sarići) alb.: *plehe*, bedeutet Anhäufung, aber auch Stalaktit. Die Pliva bildet nämlich in der Gegend von Jajce zahlreiche Tuff-Formationen. *Lasva*, alb.: *lsue*, der frei Fließende; *Sana*, alb.: *zan*, der Ton, der Lärm. Das mittelalterliche župa *Glus*, im nordwestlichen Teile Bosniens bedeutet slawisch gleichfalls Ton.

² *Botin*, bei Nevesinje, alb.: *bot*, Erdhügel. Der Name der Hügel *Kom*, bedeutet Stamm. Berg *Maljerica*. Dieses Wort enthält *malj*, *maj*, was Berg bedeutet. *Mai-a* ist der Gipfel. (Jelić bringt die Mäzeer mit diesem Wort in Zusammenhang.) Die Verzweigung dieses Berges nach Gračanica spricht das Volk heute noch als *molj*, *monj* aus. (Andrian Werburg, Der Höhenkultus. Wien, 1891. S. 345). Analogon: *Hoto-mal* (bei Jezero) *Mal-plaket* in Istrien, alter Berg. *Mal-borget* (ebendort) Schneeberg. *Plasa*, in der Herzegowina aus dem Zeitwort *meplas*, Schlucht, Felsenschlucht. *Rijut*, bei Stolac (aus dem Zeitwort *arg't*, loben) hervorragend. *Prenj*, *Preh'n-i*, Gipfel.

³ Diesen Umstand hat Karl Sax mit eingehender Benützung der Quellen überzeugend bewiesen: Über die Entstehung des Namens von Bosnien. Mitt. der k. k. geogr. Gesellschaft 1882.

Auch Cyrill Truhelka hat die Lösung des Namens Bosna zu finden gesucht. Der Name Bosna war im Altertum *Basante*. *Basante* und *Narenta* enden (mit Metathesis) gleich. *Enda*, *enta* bedeutet die Hechel, Bergzacken. *Bas*, alb.: *mbas* ist soviel, wie jenseits, also *mbasenta* = das Land jenseits der Bergzacken.

Narenta = nder. ner. nar = inter, *enda*, d. h. der zwischen den Bergzacken Fließende. Wir teilen diesen Versuch mit, gegen welchen die Bemerkungen von Sax a. W. S. 8 und Tomaschek a. W. S. 499 und die Meinung Sciantojas anzuführen sind, nach welchem Bosna = das Unsere etc. — Nur so viel ist bestimmt, daß die Illyrer dem Fluß einen Namen gaben.

Zu der Zeit, als die illyrischen Stämme eine einheitliche Geschichte hatten, bildete der Fluß Bosna und seine Umgebung nur einen kleinen Teil des großen Ansiedlungsgebietes, das unter dem Sammelnamen *Ἰλλυρις* Illyria bekannt ist, und unter welchem das Gebiet zwischen der Donau und dem heutigen Gebirge Sar-Dagh zu verstehen ist. Eine Gruppe illyrischer Völker wohnte hier, von denen behauptet wird, daß ihr Name in ihrer Sprache die Nation der Freien bedeutete.¹

Wir dürfen aber nicht außer acht lassen, daß nicht nur Illyrer dieses umfangreiche Gebiet besetzten, mit ihnen tauchen auch thrazische, keltische Stämme, ja sogar solche semitischer Herkunft auf diesem illyrischen Gebiet auf;² in Thrazien wohnten dagegen solche illyrische Stämme, die später auf mazedonischem Gebiet vorkommen. Dazu kommt noch der Umstand, daß uns im Norden und Süden Stämme mit gleichem Namen begegnen. Das kann derart erklärt werden, wenn wir annehmen, daß die Stämme längs der Bergketten, die mit der Adria parallel laufen, von Norden nach Süden wanderten und der eine Teil

¹ I-lirr, lirrue befreien, nach Truhelka. Diese Versuche verdienen nur der Vollständigkeit wegen eine Erwähnung, so wie auch die griechische Sage erwähnt werden soll, nach welcher der Stammvater der Illyrer Ilyrios, der Sohn von Kadmos und Harmonia war, seine Brüder Keltos und Gallos waren die Stammväter der Kelten und Gallier. Ilyrios hatte sechs Söhne und drei Töchter, von diesen stammen die Echeleer, Antariaten, Dardanen etc. ab.

² Die ältesten Völkerwanderungen auf diesem Gebiet weisen uns zweifelsohne auf jene kleinasiatischen Völker, die ungefähr um 1500 v. Chr. in die Gegend der Adria kamen, und den Kultus von Pan, Priapus und Silvanus mitbrachten. Die verschiedenen Stämme mischten sich derart, daß die Forscher da vor einem Labyrinth stehen. Ich will nur auf die Forschungen über die Pelasger hinweisen. (Die Literatur bis 1885 hat Busolt am besten bearbeitet: Griech. Gesch. I. S. 27. Gotha. Von Interesse, aber kritiklos ist das Werk von L. Benloew, *La Grèce avant les Grecs*. Paris, 1877.)

Die Ergebnisse linguistischer Forschungen werden meistens angewendet von H. D'Arbois Jubainville, *Les premiers habitants de l'Europe*, S. 265—307. Über die semitischen Einflüsse hat Emil Freund zahlreiche Studien geschrieben. (*Archeografo Triestino* VI. 255.; VII. 104.; VIII. 55.; X. 329.; XIII. 351.; XIV. 354.; XV. 239.)

der Stämme in ihrem alten Gebiet blieb, während der andere in seiner neuen Heimat den alten Namen beibehielt.¹

Ein Beweis für diese Wanderung von Ort zu Ort ist, daß die illyrischen Völker auch nach Italien übersiedelten. Die Veneter gelangten wahrscheinlich auf dem Landwege, und zwar über die nordwestliche Ecke der Balkanhalbinsel an das heutige venezianische Gebiet und von dort auf die Ebene des Po-Flusses. Zur See kamen die Japygen nach Süditalien. Einzelne illyrische Stämme, die von den italischen Stämmen zersprengt wurden, übersetzten mit Schiffen die Adria und siedelten sich in Picenum, Umbrien und Latium an.²

Diese Völkerbewegungen, von denen wir fast nur die Namen kennen, stellen den westlichen Wellenschlag des Illyrentums dar, dessen Heimat, der Sitz seiner Hauptmasse, der westliche Teil der Balkanhalbinsel war.

Es stelle sich jemand einen riesigen Teppich vor, welcher aus dem Gebiete Ungarns diesseits der Donau und den kroatischen, slawonischen, serbischen, bosnisch-herzegowinischen, dalmatinischen, albanischen, monteneginischen Gebieten besteht, von den buntesten Farben, am Rand nicht eingefärbt ist und bald größer, bald kleiner wird, so wird er das Bild des alten Illyriens vor sich haben. Im Norden bildete die Save keine Landesgrenze, diesseits und jenseits des Flusses wohnten Kelten mit Illyr-Pannoniern gemischt, die sich im Westen des heutigen Bosniens und der Herzegowina bis zum östlichen Fuß der Dinarischen Alpen ausdehnten.³ Die westliche Grenze gegen Istrien ist der Fluß Arsia (Arsa) bzw. der Berg Caldiera, da kommen die Veneter mit den Istriern und diese mit den illyrischen Stämmen in Berührung. An der östlichen Grenze finden wir diesseits und jenseits der Drina die Stämme der

¹ G. Zippel, Die Römische Herrschaft in Illyrien bis auf Augustus, Leipzig, 1877, S. 6.

² Sehr wichtig sind diesbezüglich die Arbeiten von Gherardo Ghirardini, der die Funde des esteischen und venetischen Gebietes aus dieser Zeit untersuchte. *La collezione Baratela di Este*, Rom, 1888 und *Necropoli primitive e romane del Veneto*, Rom, 1888.

³ Robert Fröhlich, Das Land und das Volk der Pannonen, Budapest, 1881, S. 33. Dr. K. Patsch, Japodi, *Glasnik*, 1898, S. 335—364.

Thrazier, Kelten, Pannonier, während im Süden die Gegend der Drina ihre Herren fortwährend wechselt. Innerhalb dieser Grenzen wohnen die eigentlichen illyrischen Stämme, die nach dem Ort ihrer Niederlassung zwei besonderen Gruppen angehören. Die nördliche Gruppe wohnte auf dem Gebiet, welches Dalmatien genannt wird, von Istrien bis zur Drina,¹ im Süden organisierte sich die illyrische Völkergruppe, welche mit den Hellenen auch zu Lande verkehrte. Eine ältere Geschichte haben eigentlich nur die südlichen Völker, da jene der nördlichen, nur dem Leben eines Bienenschwarms verglichen werden kann, solange sie in den Kreis der römischen Eroberung nicht gekommen sind.

Im bezeichneten vagen geographischen Rahmen können wir das Gebiet drei verschiedener Gruppen bestimmen, die sich aus mehreren Völkern gebildet haben. Von der nördlichen Grenze der Adria, von Istrien bis zum Fluß Kerka scharen sich um die Liburner die mit Kelten gemischten Japuden, die Völkerschaften der Mentores, Hylli und Bulini.² Das Gebiet zwischen den Flüssen Kerka und Narenta bildet mit seinen unbequemen Häfen, die schwer angelaufen werden können, die eigentliche Illyris, wo der Stamm der Nester und der Manier wohnt. Südlich von der Narenta ist das zahlreiche und starke Volk, der Ardäer der Herr; wo ihr Gebiet endet, beginnt jenes der südillyrischen Dassareten und anderer Stämme.

Es mußte ein längerer Zeitraum ablaufen, bis die verschiedenen illyrischen Stämme unter ihrem eigenen Namen sich organisierten. Die Stämme benannten sich, wie das bei primitiven Völkern üblich ist, teils nach körperlichen Eigenschaften,

¹ Strabo, VII. 5., 10.

² Was die Niederlassung der einzelnen Stämme betrifft, sind die ersten Quellen die Fragmente des Hecataeus Milesius, Herausgegeben von Müller, *Fragmenta hist. Graecorum*, Paris, 1841, Zippel a. W. S. 6—12, Benussi a. W. S. 43.

Nach der Periplus von Scylax (19—26) wohnen neben den Venetern die Istrianer, in deren Nachbarschaft die liburnischen Stämme. Neben den Liburnen haben sich die illyrischen Stämme niedergelassen, deren Mittelpunkt Heraclea ist, dann kommen die Nester und Manier, jene nördlich, diese südlich vom Naron (der Fluß Narenta).

teils nach einem ihrer Ahnen oder nach einem aus der Naturwelt genommenen Namen.

Dalmatien, das illyrische Küstenland bedeutet soviel, wie Hügelland oder wenn wir die semitische Etymologie annehmen, wie: an der Küste liegendes,¹ der Name der *Dardanen* bedeutet Birnenzüchter oder Ackerbauer, jener der thrasischen *Triballen* drei Gipfel oder aus drei Familien Stammendes, die um den Skutari-See wohnende *Labeates* ist soviel wie Arme, die nordillyrischen *Mentores* (mentaar vernünftig) soviel wie Amme (?), die *Grabüer* wie Rechen, die *Lopsier* wie Kuhhirten, der Name der *Penüster* im Süden bedeutet Arbeiter,² der der *Antariaten* an der Tara Wohnende, der der *Melcomonen* ist soviel, wie breit,³ jener der *Lotophagen* Lotosessende, der der *Taulanten* Schwalbe, der der *Encheleer* bedeutet auch griechisch Aal.

Solch ein, mit eigenem Namen bezeichneter Stamm wurde durch selbständige Geschlechter gebildet, deren einzelne Mitglieder zueinander im selben Verhältnis stehen, wie die einzelnen Körperteile zum ganzen Körper.⁴ Das Bewußtsein des Stammes offenbart sich dann erst, als die einzelnen Familien einen Beweis ihrer Zusammengehörigkeit geben und die Verpflichtung der gegenseitigen Verteidigung und des Angriffes anerkennen.⁵ Daraus

¹ Tomaschek. Die vorlawische Topographie Bosniens u. d. Herzegowina etc. Mitt. der k. u. k. geogr. Gesellschaft in Wien. 1880. S. 497. W. Tomaschek, Miscellen aus der alten Geographie. Zeitschrift für österr. Gymnasien. 1874. S. 651. Stefano Novaković, Derivazione etimologica dei nomi Dalmazia et Delminium. Bulletino II. S. 568. Duvno = D'mino = Dummo = delme collis. Djal deal bedeutet auch in der heutigen rumänischen Sprache Hügel. Mit del und djal wird in der Gegend von Sofia die Wasserscheide bezeichnet, in Ortsnamen kommt es in Bulgarien auch lünftig vor. Jireček, Bulgarien. S. 2.

² Hahn a. a. O. S. 230. Dardhan = Birne, dordhan bedeutet übrigens auch freie Menschen. Tomaschek charakterisiert in seiner Studie über die Thraker die Dardanen S. 23—27, und schildert sie als tapferes Gebirgsvolk.

³ Tomaschek a. a. O.

⁴ Müller: Dicaearchi Messenii. Fr. 9. II. 238. Vgl. Abhandlungen der Berliner Akademie 1818 19. S. 12, außerdem Hahn a. W. S. 205.

⁵ Eine analoge Entwicklung zeigt die Organisation der bergbewohnenden Kabylen, Korsikaner und Schotten. Das ist eine allgemeine

folgt von selbst die Erweiterung der Macht des Oberhauptes des Familiengeschlechtes, bald des Stammes, welche bei den Illyren sich in verschiedenen Formen äußert. Es gibt Stämme, die sich selbst regieren, andere leben unter absoluter Herrschaft, bei vielen schränkt die Versammlung der Häupter der Geschlechter die Macht des Stammesoberhauptes ein.¹

Die älteste Organisation haben die Stämme, welche von der Küste entfernt, auf den Abhängen des Gebirges Dinara, im Westen Bosniens lebten. Sie sind Barbaren, „deren erstes Gesetz die Rache, zweites der Raub, drittes die Lüge, viertes die Verleugnung der Götter war“, d. h. Stämme, die sich mit Jagd und Rauben beschäftigten, nahe dem Niveau des tierischen Lebens. Die Schriftsteller des Altertums charakterisieren sie natürlich so, wie dies die Chronisten, Schriftsteller und Missionäre zivili-sierter Völker immer tun und getan haben, wenn sie über ein von ihnen abstechendes, fremdes Volk geschrieben haben.² Die Stämme an der Küste, besonders aber an der Narenta und im heutigen Albanien haben eine höhere Stufe der Entwicklung erreicht.

Wir kennen die Namen von Königen, Dynasten: wir sehen eine Organisation der Stämme, die den Befehlen der Könige von absoluter Macht unbedingt gehorchen. Trotzdem ist die Verbindung zwischen der Macht des Königs und den Stammeshäuptern noch locker. „Die Dynasten“, wie die griechischen Schriftsteller die Stammeshäupter nannten, sind mehr oder weniger unabhängige Vasallen, die der König gelegentlich um ihre Ratschläge ersucht. Dieses Königtum war also nur eine Anhäufung von Stämmen, das von Grund aus erschüttert wurde, wenn die Häuptlinge abtrünnig wurden und sich an den Feind wandten, eine Erscheinung, die sich nach den lokalen Verhältnissen ändert. Dr. A. Post (Die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit, Oldenburg) stellte möglichst eingehend die diesbezügliche reiche Literatur zusammen.

¹ Scymnos, Müller V. 419—421.

² So charakterisiert Herodotos auch die Thrazier, V. 6. Mit ihm stimmt die spätere römische Geschichtsschreibung überein. Livius X. cap. 2. „Illyrii, Liburnique et Istri gentes ferae et magna ex parte latrociniiis maritimis infames.“

schlossen.¹ Die Stämme standen also unter einer Doppelherrschaft. Unmittelbar verfügte ihr Verwandter, der Häuptling über sie, während der König nur über den Häuptlingen stand, woraus folgte, daß die königliche Macht sie nicht zusammenfassen konnte.² Ein gemeinsamer, charakteristischer Zug aller Stämme ist noch strenges Festhalten an ihren alten Institutionen. Die albanischen Stämme betrachten heute noch jede Neuerung und Vernachlässigung der uralten Sitten als Sünde und Übel. Das Gesetz, nach dem Begriff der Illyrer, die Überlieferung verurteilt alles Streben, welches erst in der Zukunft seine Lebensfähigkeit beweisen soll und versteht nur das, begeistert sich nur dafür, was schon vorhanden und bekannt ist: daher ist für den Illyrer alles heilig, was von seinen Vätern überliefert worden ist. Diese Hartnäckigkeit ist am meisten an der Entwicklung der nördlichen Stämme zu beobachten. In Albanien wohnen noch heutzutage die einzelnen Familien oft in großer Entfernung von einander. An ihren Ansiedlungen ist ein gewisser Trieb des Auseinanderziehens zu bemerken. Jedermann will auf seinem Gebiet Herr sein, die Grenzen werden streng bewacht und eine blutige Rache harret desjenigen, der sie verletzen wollte. Da die südillyrischen Stämme auch mit den Hellenen in Verbindung standen, ließen sie sich auch in Städten nieder und während ihre thrasischen Nachbarn und ihre nördlichen Verwandten die Kunst des Lesens und Schreibens für eine Schande hielten, legten sie einigermaßen die Barbarei ab. In der Nachbarschaft ziehen volkreiche und blühende hellenische Kolonien: Dyrrhachion (Durazzo) und Apollonia,³ die den alten hellenischen Schriftstellern schon lange bekannt sind, die Stämme des Binnenlandes an sich, während die Illyrer im Norden ungestört leben.

¹ Livius 45. 26. 1. Vgl. Zippel a. W. S. 84 u. ff.

² Vollständig übereinstimmend ist diese Charakterisierung mit jener, welche Herodotos über die Thrazier gibt: sie könnten das mächtigste Volk sein, wenn die Stämme einem Herrn unterworfen wären. V. 3.

³ Über ihre Organisation schreibt auch Aristoteles: Politika II. 47. V. 1., 4. Über den Ursprung des Namens von Dyrrhachion s. Keller: Lateinische Volksetymologie, Leipzig, 1891, S. 235.

bis sie mit den römischen Legionen zusammenstossen. Unter diesen zwei Gruppen war der Unterschied so groß, wie der zwischen den wilden, aber christlichen Stämmen, die mit den europäischen Völkern verkehren und den Heiden, die an ihrem alten Glauben und der alten Organisation festhalten. So entnehmen wir das dem Bilde ihrer Gesellschaft, welches sich wenn auch nur in großen Zügen, aus den einzelnen Belegen ergibt.

Von den nördlichen Stämmen sind die Liburner am anselmlichsten, deren Gebiet weit von den Küsten bis zu den Bergen hinaufreichte. Die Küstenbewohner sind geschickte Seefahrer und Fischer, welche von ihren schnellen Ruderbooten her berühmt sind,¹ während im Gebirge tapfere, starke und ausdauernde Hirten wohnen.² Diese wohnten in Höhlen³ und elenden Hütten, ihre Herden — aus denen ihr ganzes Reichthum bestand und die ihre Nahrung bildeten⁴ — hielten sie in Pferchen. Gegen die Kälte schützten sie sich mit tierischen Häuten, trugen Hosen, Riemenschuhe und eine Mütze von phrygischer Form. An langen Winterabenden machten sie Feuer und vertrieben sich am Herd die Langeweile mit Spielen, Märchen und Trinken:⁵ sie achteten auf die Wölfe, die auf ihr Vieh lauerten.

Ihre Frauen sind nicht häßlich, arbeitsam, sie tragen Holz

¹ Appianus: De rebus Illyricis cap. III. Über die liburnischen Boote siehe eine Handschrift von Paulini Antonio (La invenzione delle navi liburnale) in der Stadtbibliothek von Verona 1332 (628), Florus III. IX. 5.

² Die Römer schätzten die Liburner sehr hoch, Liburner waren auch die Senftenträger.

³ Florus II. 23.

⁴ Tomaschek, Die alten Thraker. I. 122.

⁵ Die montenegrinische Struka, ein plaidartiges Tuch ist ein Abkömmling der liburnischen Lacerna. Martialis erwähnt öfter dieses Kleidungsstück, l. 49. XIV. 137. 139. Es wird auch an den Mantel der Illyrer (penula) erinnert. Treb. Poll. Dio. Claud. c. 17. Möglicherweise ist der albanische Mantel mit der roten Kutte, welche später auch von den venezianischen Stradioten und von den Grenzlern getragen worden ist, ein liburnischer Überrest. Es wird behauptet, daß die Lacerna nichts anderes sei, als die griechische *χλαμύς*.

⁶ Vergilius Buc. III. Cons. La Dalmatie. S. 15. Atarchides, De mari Erythraeo S. 61, 62, charakterisiert fast ebenso ein südliches Hirtenvolk.

fürs Feuer und halten ihre Hütte in Ordnung. Sie säugten ihre Kinder selbst. Sie waren so ausdauernd, daß sie mitten in der Arbeit von den Geburtswehen überrascht sich ruhig entfernten und gleich nach der Geburt zur Arbeit zurückkehrten.¹ Trotzdem wurden die Frauen nicht in Ehre gehalten, da sie frei mit allen Männern und selbst mit ihren Dienern verkehrten: und da sie in dieser Hinsicht nicht einmal unter den einzelnen Stämmen einen Unterschied machten, huldigten sie der unbeschränkten Promiscuität.² Aber das Rechtsgefühl der väterlichen Macht äußerte sich auch bei ihnen in gewisser Form. Die Kinder wurden nämlich bis zu ihrem fünften Lebensjahr gemeinsam erzogen. Dann wurden die Knaben versammelt und derjenige, welcher einem bestimmten Mann ähnlich sah, für dessen Sohn erklärt. Der Mann, der durch eine solche Wahl zum Vater erklärt worden war, mußte den Knaben als seinen Sohn und seine Mutter als seine Gemahlin anerkennen. Die Mädchen konnten, solange sie keinen Knaben gebären, der seinen Vater fand, frei nach ihrem Belieben mit wem immer leben. Solche Frauen- und Männergemeinschaft war bei den alten arabischen Stämmen³ und auch bei den Agathyrsen üblich.⁴ Die Thrazier achteten zwar auf die Jungfräulichkeit, da sie aber in Vielweiberei lebten, gaben sie auf ihre Gattinnen, die sie um Geld erworben hatten, sehr acht. Nach dem Tode des Gemahls wetteiferten die Frauen untereinander, welche ihrem Mann ins Grab folgen soll.⁵

¹ M. T. Varro, *De re rustica* lib. II. cap. X. Utrecht, 1619.

² Herodotos. IV. 104. *Scylax periplus*. 21.

³ Diodorus Siculus. II. 57. 58. Heute ist diese unbeschränkte Freiheit bei den Nairen an der malabarischen Küste üblich. Post, *Studien zur Entwicklungsgeschichte des Familienrechtes*. 1890. S. 52. Dasselbe war bei den Lybiern der Fall. (*Arist. Pol.* 2. I. 13.) Bachofen, *Mutterrecht*. S. 17.

⁴ Herodotos. IV. 104. Heute so in Patagonien und in Afrika in Darfur. A. Post, *Die Geschlechtsgen. der Urzeit*. S. 31.

⁵ Herodotos. V. 5. 6. *Nicolai Damasceni fragmenta* III. Müller Fr. Einige, natürlich nur Vermögende, hatten dreißig Frauen. Die Frauen wurden als Eigentum betrachtet und bildeten eine Erbschaft. Vgl. *Heraclides de rebus publicis*. Müller Fr. II. 220.

Die Thrazier und die den Liburnern benachbarten Veneter hatten die gleiche Gewohnheit, die schönsten Mädchen zu verkaufen und vom erhaltenen Geld die häßlichen zu verheiraten: wer sich von seiner Frau trennte, war verpflichtet die Mitgift zurückzugeben.¹

Die Verhältnisse der Liburner der Urzeit sind vollständig zu verstehen, wenn wir ihrer wilden felsigen Heimat eingedenk sind, wo sie abgeschlossen von der Welt ihr Leben fristeten. Während die Hauptmasse der Veneter sich am Po schon vor der Zeit der Geschichtsschreibung (V. Jahrhundert v. Chr.) überall verbreitet hatte und gewissermaßen als Kulturvolk eine Rolle spielte,² sind ihre Zweige, die in der Nachbarschaft der Liburner wohnten, ein ackerbauendes Volk. Sie sind fleißig, kennen das Privateigentum und verteidigen stark ihre Grenzen.

Eine andere Völkerschaft, die mehr den Liburnern gleicht, sind die Japuden, die nordwestlich von Liburnien zu beiden Seiten des Berges Albius — kleine und große Kapella — wohnen.

Die nördliche Grenze ihrer Heimat ist der Berg Okra zwischen Aquileia und Naoportus, östlich wird ihr Gebiet von Pannonien, südlich vom Fluß Zermanja, westlich vom Meer begrenzt und von der Kulpa durchschnitten. Es war ein mit Kelten gemischtes, kriegslustiges Volk, welches in kleinen Ortschaften wohnte, Hirse aß,⁴ sich tätowierte und mit

¹ Herodotos. I. 196. Der Überrest dieser exogamischen Anschauung ist, daß auch heutzutage, wenn die albanische Frau verletzt wird, nicht der Gemahl, sondern die Familie der Frau die Pflicht hat, Blutrache zu nehmen. Miklosich, Die Blutrache bei den Slawen. Wien, 1887. S. 49.

² Es wird noch bestritten ob sie wirklich, wie Pauli a. a. O. behauptet, bis zum Bodensee hinauf wohnten. Dass sie aber die Vorposten des Illyrertums nach dem Westen Europas waren, scheint gewiß zu sein.

³ Theopompus 143. Müller Fr. I. 302—303. Annali del Friuli Fr. di Manzano. Udine, 1858. S. 2, 5, 16.

⁴ Clearch. Sol. Vitarum frag. Müller. II. 6. Die von Seylax erwähnten Lotophagen nährten sich von den Früchten des Strauches Ziziphus Lotos W., daher stammt auch ihr Name. Dr. Murr, Die geograph. und myth. Namen der altgriechischen Welt in ihrer Verwertung für die antike Pflanzengeographie. Innsbruck, 1896. S. 33.

keltischen Waffen kämpfte.¹ Wir finden auch die Spuren eines Kunstgefühls bei ihnen. sie meißelten den Stein eben so gut. wie ihre Stammverwandten in der vorgeschichtlichen Zeit ihre berühmten situla und Krüge zierten.²

Im Kampf sind dem illyrischen Krieger der Bergkampf. der Angriff aus dem Hinterhalt und das maskierte Laufen beliebt. Seine Waffen waren der kurze Wurfspeer.³ das dolchartige Schwert, die Lanze, sie kennen den keltischen krummen Säbel und benützten die Schleuder. Sie nützen die Vorteile gut aus. die ihnen das gebirgige Terrain gibt, werfen Kreisschanzen und verteidigen sich hartnäckig. Wenn eine Gefahr drohte und die Annäherung des Feindes bemerkt wurde. schallte von einem Berggipfel auf den anderen das Notsignal: nachts unterhielten sie Wachtfeuer. Ihre Verwundeten ließen sie nicht in den Händen des Feindes. lieber töteten sie sie. wenn die Schlacht verloren wurde.⁴ Während die Illyrer im allgemeinen gute Soldaten waren. waren die Thrazier gute Reiter, einige ihrer Stämme befolgten eine gute Taktik.⁵ obwohl sie gegen die organisierten und gut bewaffneten griechischen Truppen nur als eine ungeordnete Masse betrachtet werden können. Sie haben keine Schlachtlinie. machen einen Lärm. schlagen ihre Waffen aneinander. sie ziehen sich aber leicht zurück. wenn sie mit einem hartnäckigen Feind zusammenstoßen.

¹ Strabo VII. 5 und Patsch, Japudija i predhistoričko odkriće u Prozoru kod Otoča. Cons. a. W. 43. Hinsichtlich der Geschichte und der Urkultur dieser Völkerschaft und der Kelten sind die Funde von Jezevine in Bosnien wichtig. Unter der katholischen Bevölkerung Bosniens ist heute noch das Tätowieren des Armes und des Brustkorbes verbreitet. Vgl. Wiss. Mitt. II. 455. Nach Dr. Jelić sind diese keltischen Japuden die Vorgänger der heutigen Morlaken, Najstariji kart. spomenik o rinskoi prokrajinu Dalmaciji. Glasnik, 1898.

² Hoernes W. M. III. 516.

³ Sigyne. Bulletino III. 148.

⁴ Müller a. W. Nicol. Dam. Fragm. III. 458. Über die Antariaten.

⁵ Tomaschek a. W. I. Die Triballen stellen die Schwachen in die erste Reihe, die Tapferen in die zweite, die Reiter in die dritte, und ganz rückwärts stellen sie die Weiber auf.

Ihr großer Fehler ist aber die Neigung zur Trunksucht, die Illyrer und Thrazier in gleicher Weise charakterisiert. Sie tranken viel Wein, Gerstensaft und betäubende Getränke, die aus verschiedenen Pflanzen gemacht wurden. Die Pflanze *Gentiana*, welche in den Dinarischen Alpen reichlich wächst, erhielt angeblich vom illyrischen König Gentius ihren Namen.¹ Wie bei einem kriegerischen Volk, wurden bei ihnen Kriegslieder gesungen, von Pfeife und Dudelsack begleitet, wobei das Trinkhorn² von Hand zu Hand ging und ein wilder Waffentanz getanzte wurde. Der Illyrer sprang mit gezücktem Schwert herum, so wie auch der heutige Albaner während des Tanzes mit seinem langem Gewehr schießt oder seinen Handschar schwingt.³ Natürlich waren die Gelage und die Unterhaltungen verschieden, je nach dem der Stamm in einer ärmeren oder reicheren Gegend wohnte. Die Thrazier des Ostens hatten goldene Schalen, aßen zum Fleisch Brot mit Sauerteig gemacht und fanden die Gläser immer zu klein, da sie viel tranken.⁴ Die westlichen illyrischen Stämme hatten nicht die Mittel zu einem solchen Glanz, sie schwelgten aber umso zügelloser; bei solchen Anlässen überließen sie alles dem Gast: ihr Haus, ihre Frauen nach dessen Belieben;⁵ Sie sorgten nur für Speise und Trank, das erstere bestand aus minderwertiger, harter Nahrung, Schaf- und Ziegenfleisch und Zwiebel. Wer zuviel getrunken hatte, lockerte seinen Gürtel und setzte fort; wenn er nicht mehr konnte, wurde er von den Frauen nach Hause getragen. Die Kelten kannten diese trunksüchtigen Neigungen der Illyrer wohl und als sie mit

¹ Plinius. *Hist. Nat.* III. cap. VII. *Hellanicus*. 149. Müller. II. S. 304 über den Gerstensaft. Sabajum, *sabia* ist Bier. Über die *Gentiana*: *semplici dell Ecc. M. Luigi Anguillara*. Venezia, 1560, 1902.

² Athenaeus, *Dipnosophistarum sive coena sapientium*. IV. c.

³ Athenaeus, I., cap. VIII. beschreibt die Hochzeit des thrazischen Königs Senthos: die Ähnlichkeit mit einer Feier der Hoti oder Mirditen springt in die Augen.

⁴ Athenaeus, IV., cap. II. XII. „*Omnes Thraces bibaces Oderat hic Thraces potantes ora patenti fusim grataque erant pocula parva sibi.*“ *Ebend.* lib. X. cap. XIV.

⁵ Athenaeus, X. Aelius. *Hist. var.* III. 15.

ihnen eine Schlacht hatten, zogen sie sich scheinbar laufend zurück und ließen ihr Lager als Beute zurück. Die Ardäer fielen wirklich, statt zu verfolgen, über die Gewürzgetränke, die mit einem Schlafmittel gemischt waren, her und nachdem sie kampfunfähig geworden waren, wurden sie niedergemetzelt.¹ Agron, der Gemahl der Königin Teuta trank soviel, daß er Seitenstechen bekam, und König Gentius war erst ein rechter Trunkenbold.²

Da Menschen und Vieh sich in derselben Hütte aufhielten, achteten sie nicht auf Reinlichkeit. Von den Dardanern wurde berichtet, daß sie nur dreimal im Leben mit Wasser in Berührung kamen: anlässlich der Geburt, der Hochzeit und des Todes.³ Das Worthalten gehörte nicht zu ihren Tugenden. Was Menander über die Thrazier schreibt, paßt auch auf die Illyrer, daß sie nämlich keine Treue kennen.⁴ Übrigens ist diese Meinung der griechischen Schriftsteller sehr voreingenommen. Sie beweist höchstens soviel, daß die Stämme, die miteinander fortwährend im Streit lagen, des gegenseitigen Blutvergießens satt wurden und ihre Unterdrücker, die Griechen und Römer gemeinsam verfolgten. In der Verteilung der Beute gingen sie mit großer Genauigkeit vor. So erwarb der berühmte Bardilys durch seine Unparteilichkeit bei der Verteilung der Beute großes Ansehen.⁵ Wir brauchen nicht erst sagen, daß wir aus diesen zerstreuten Nachrichten über die Völkerschaften nicht einmal ein annähernd treues Bild geben können.

Ihre Religion ist eine eigentümliche Mischung der Individualisierung der Naturelemente mit lokalen Überlieferungen.⁶

¹ Theopomp. fragm. XXX. Müller a. W. S. 41. Zippel a. W. S. 34. Sie ließen 30.000 Tote auf dem Schlachtfeld.

² Polybins. II. Athenaeus lib. X. cap. 12.

³ Nic. Dam. Fragm. Müller a. W. III. S. 110. Die Dardanern wohnten im Winter ebenso, wie die Germanen — Tacitus Germania XVI. — in Höhlen, die mit Dünge verklebt waren.

⁴ Menander. Prot. fragm. Müller a. O. IV. S. 204. „Thraeces foedera nesciunt.“

⁵ Cicero, de officiis II. 11. Er führt Theopompus an. (Müller a. W. 30.)

⁶ Hahn a. W. S. 249 und Vasa Effendi: Albanien und die Albanesen. Berlin 1879. 16—19. Herodot II. 52. Tomaschek, Die alter Thraker II. 36—68.

Sie hatten runde, auf Hügeln erbaute Kultstätten in welchen heidnische Götzenbilder aus Silber, Holz und Stein mit getupften Gewändern verehrt wurden, die in beiden Händen ein Schwert hielten.¹ Der thrazische und der südillyrische Kultus, welcher der griechischen Mythologie soviel Material gegeben hat, scheint ziemlich gleichartig gewesen zu sein, während die nördlichen Illyrer und die Thrazier, obwohl der keltische Einfluß auch bei ihnen zu spüren ist, den uralten Naturkultus viel mehr beibehielten; sie hatten auch Menschenopfer. Als die Illyrer Alexander den Großen, der von dem Kriegszug an der Donau zurückgekehrt war, beim Fluße Erigon angriffen, opferten sie vor der Schlacht drei Knaben, drei Mädchen und drei schwarze Böcke.²

Bei den Thraziern finden wir auch Spuren von Menschenopfern.³ Sie glauben an die Unsterblichkeit von Zamolxis (Zilmisto, der von Süden kam oder der in den Mantel Gehüllte, der im Winter Schlafende und im Frühjahr zum Leben Erwachende *σολυμῶς-όξι*) der anscheinend die Rolle des Gottes der Natur bei ihnen spielte. In jedem fünften Jahr wurde emand durch das Los bestimmt, und nachdem jedermann drei Speere auf ihn geworfen hatte, wurde er mit einer Botschaft zu diesem Geist abgesendet. Wenn der Betreffende daran nicht starb, so ward er für einen schlechten Mann gehalten.⁴ Dieser Zamolxis muß mit uralten Offenbarungen des Ostens in Verbindung stehen, da ein Stamm der Thrazier, die Thransen, Gläubige der Nirvanā waren. Sie beweinten das Kind, wenn es auf die Welt kam mit

¹ *Argenteae statuæ fabr. tres sunt habitu barbarico. Inter Thraciam et Illyriam sunt consecrata loca caeterum trium statuarum. Olymp. Thebaensis fr. 27. Müller a. W. IV. 63.*

² *Droysen a. W. In Dibra in Albanien wird heute noch bei großen Festlichkeiten ein Bock geopfert. Vgl. Arrianus I. 5.*

³ *Tomaschek, Die alten Thraker, I. 128. „Quod captivos diis suis letarint, et humanum sanguinem in ossibus capitum essent soliti portare“. Isidori Ethym. Migne tom. 82, pag. 335.*

⁴ *Herodotos. IV. 92. Zil Miesditt. alb: der von Süden kam oder vielleicht die Sonne des Südens. Alex. Ephesius (Müller 244) nennt ihn Zilmisto. Über die Götter der Thraker s. W. Tomaschek, Die alten Thraker. II. S. 60—70.*

Rücksicht auf das viele Elend und die vielen Qualen, die seiner harrten, und freuten sich des Todes, der Vernichtung, da dann alles Übel ein Ende nähme.¹ Die Griechen behaupten selbst, daß die Lehre der Seelenwanderung von den Thraziern zu ihnen gekommen sei.² Es ist schwer in diesem mit Aberglauben gemischten Fetischismus sich zurecht zu finden, nur einzelne Spuren lassen uns vermuten, daß die verschiedenen Stämme ihrer geographischen Lage nach, mehr oder weniger unter dem Einfluß der kleinasiatischen Urkulte standen.

Die Götter der Thrazier: Dionysius, Artemis und Ares, der von ihren Königen verehrte Hermes weisen zwar auf den individualisierten Kultus des Weines, der Jagd, des Krieges und des Reichtums, von einem Religionssystem kaum aber keine Rede sein. Gewiß bildeten einige Gewohnheiten und Überlieferungen das Glaubensleben. Die Thrazier hatten die Gewohnheit bei Gewitter ihre Pfeile gegen den Himmel zu schießen und glaubten, daß nur sie einen Gott hätten;³ die Japygen warfen nach der allgemeinen Gewohnheit der wilden Völker, wenn die Götter ihnen nicht geholfen hatten, deren Bilder aus dem Tempel und schossen ihre Pfeile auf sie ab.⁴ In ihrem Glaubensleben galt als heiliger Moment die Morgendämmerung, sowie natürlich die Sonne, die Leben gab. Der heutige Albaner nennt die Morgenröte Sabah (Sabacit), nach den alten griechischen Schriftsteller wurde sie von den Illyrern Sabadium (*Σαβάσιον*) genannt.⁵

Die Spuren des Kultes von Bacchus oder vom Weine finden wir hauptsächlich in Südillyrien.⁶

¹ Herodotos V. 4.

² Hermippi Callimachi fragmenta. Müller. III. 41. (21.)

³ Herodotos, IV. 94.

⁴ Athenaeus. XII. cap. VII.

⁵ Alex. Ephesius Müller. III. 244. Ob wir es mit einer alten Übereinstimmung oder nur mit einer zufälligen Ähnlichkeit zu tun haben, weiß ich nicht.

⁶ Um Skutari (serbisch Skadar) wächst jene berühmte Weinsorte, die unter dem türkisch-albanischen Worte „kadarka“ nach Ungarn eingeführt worden ist. Wenn auch diese Annahme nicht stichhältig ist, so ist es doch Tatsache, daß die Raitzen diese Weinsorte nach Ungarn gebracht haben.

Noch im XVII. Jahrhundert war es in Ragusa am Tage von Philipp und Jakob üblich, daß Frauen einen Kreis bildeten, in dessen Mitte sie einen Mann stellten, den sie mit einem schlangenartigen Schreckenszeug erschreckten und fortwährend umtanzten.¹ Dieselbe Sitte war auch bei den alten Mazedonen üblich,² woraus man auf die allgemeine Verbreitung des Weinkultes in jenen Gegenden schließen kann, in welchen Wein gebaut worden ist.

Die illyrisch-thrazischen Glaubensanschauungen änderten sich in dem Maße, in welchem sich der griechisch-römische Kult verbreitete, während der Verkehr mit den Kelten die Lebensweise und die Gewohnheiten der illyrischen Stämme umgestaltete. Während die hellenischen Schriftsteller die Götter der Thrako-Illyrer mit den Ihrigen vergleichen, tun die Römer unter illyrisch-keltischem Namen, aber mit lateinischer Endung, von den heiligen Gestalten der Völkerschaften Erwähnung, die später mit dem Namen Pannonier und Dalmatiner bezeichnet werden; so werden Latobius, Sedatus, Laburo, Uridna, Frombo, Scutona und der japidische Bindus erwähnt.³ Man weiß von ihren Zauberinnen, die auch in den abergläubischen Kreisen Roms hochgeschätzt⁴ wurden.

Charakteristisch sind jene von Osten kommende Hirtensagen,⁵ in welchen sich Menschen in Tiere, Bäume, Pflanzen umwandeln. Der thrazische Tereus wandelte sich in einen Wiedehopf, Dryope zum Lotosbaume, die schöne Lethea zum

¹ Ignazio Giorgi, *Rerum Illyricarum sive Ragusanae historiae*. Makušev, *Izljedovanije ob isztoriceszkih pamjatnikach*, in der Beilage.

² Plutarch. *Alex. Vita*. Über Olympias, die Mutter Alexanders des Großen.

³ Jarmogio = Jiarsem, der kommen wird, Savo ist wahrscheinlich eine keltische Gottheit, Laburo, blayur = Drache? Uridna, die Göttin der Weisheit, Trombo ist der Gott des Gewitters, Sentona die Göttin der Gesundheit, Bindus < t' bindnem = veneratio, die Verehrung (nach C. Truhelka).

⁴ Die Sammlung Gruters: *Matres Pannoniorum et Dalmatarum* p. 90. n. 11.

⁵ In Hallstatt wurden Überreste des Baalkultes gefunden, der gewiß auch im Illyrertum Spuren ließ.

Stein, da sie die Eifersucht der Götter erweckt hatte. Kadmos und Harmonia — deren Grab nach der Sage in Illyrien war, diese vorzüglich illyrischen Halbgötter — wurden zu Schlangen.¹

Wie die Urvölker im allgemeinen, glaubten auch die Illyrer an ein Leben im Grabe. Darauf weisen die Funde der Grabfelder von Glasinac und Jezerine, die Waffen und Werkzeuge neben den Leichen. Bei den Südalbanern lebt heute noch der Glaube in Verbindung mit dem Aberglauben des Hexen-Vampyrs. Es wird geglaubt, daß die Seele des Toten zurückkehrt und jene verdirbt, die nicht nach ihrem Wunsche gehandelt haben, und deshalb wurde das Herz des Toten der für eine solche Irrseele gehalten worden war, mit einem glühenden Pfahl durchbohrt.² Während aber die Nordalbaner ohne irgend ein System ihre Leichen begraben, wurde in Mittelalbanien der Leichnam mit dem Kopf gegen Westen bestattet. Im ehemaligen Militärgrenzgebiet, bei Prozor und Brlog, auf dem Vitalberge waren in den alten Gräbern die Leichen mit dem Kopf nach Süden gerichtet.³ Bei der Erklärung dieser Daten darf man nicht aus dem Auge lassen, daß diese Momente nur für das betreffende Gebiet charakteristisch sind und nicht verallgemeinert werden können.

Die Illyrer waren von hohem Wuchs, hager, muskulös und ihren Gesichtsausdruck bezeichneten Hellenen und Römer, als wild.⁴ Was die anthropologischen Forschungen bezüglich der alten Illyrer betrifft, verfügen sie bis jetzt über wenig Belege und so kann man nicht für bewiesen betrachten, daß der Thrazier einen blonden, länglichen, der Illyrer einen braunen

¹ Apollodorus, Müller. Fr. III., cap. IV., V. Statius, Thebaidos, II. 291.

² Ethnologische Mitteilungen aus Ungarn. 1888. III. Dieser Aberglaube herrscht noch heute bei den Südslawen und Rumänen.

³ Ljubić. Pred hist. starine u Przoru i Brlogu.

⁴ Plinius, „Illyrica facies videtur hominis.“ Man pflegt als Beweis für ihr langes Leben die von Plinius H. V. VII. 49 erwähnte märchenhafte Angabe anzuführen, nach welcher ein Illyrier, namens Dando, fünfhundert Jahre gelebt habe. Über das lange Leben der Thraker, Tomasehek a. W. I. 127.

und runden Kopf gehabt habe. Beide Volksarten und Völkerschaften waren schon in der Urzeit vermischt und auf Grund der alten Schriftsteller ist es schwer zu entscheiden, wo die Grenzen zwischen den illyrischen, thrasischen und keltischen Stämme waren.¹

Wenn wir alle spärlichen Belege zusammenfassen, so steht ein Volk vor uns, das ursprünglich nur Hirten umfaßte, und welches das Privateigentum nur hie und da kennt. Sie sind im Gebirge Räuber, zur See Piraten, arm, aber tapfer. Sie fanden an ihren Wässern das Gold, und als sie den Urwald in Brand steckten, lernten sie vermutlich auch Gold und Silber kennen.² tanschten es aber um Waffen und Schmuck aus Bronze ein.³

In Bosnien, auf dem Glasinac lebte diese Völkerschaft Jahrhunderte lang so, während sie an der Küste in ihrem Urzustande kümmerlich ihr Leben fristete und mit ihren Nachbarn oder anderen kämpfen mußte. Besiegten sie ihre Gegner, so machten sie

¹ Die Überlieferung bewahrt auf illyrischem, bezw. albanischem Gebiete die Erinnerung an Menschen, die noch am Ende des Rückgrats Spuren von einem Schwanzgebilde gehabt haben.

Es ist noch strittig, ob die Erinnerung an den Kult von Pan diese Überlieferung wach hielt, oder die beobachteten Fälle nur atavistische Rückfälle waren. Hahn a. W. S. 163. Vgl. die Artikel von Dr. Bartels und Dr. Braun, Über Menschenschwänze, Archiv für Anthropologie, S. 411, 417. Dr. O. Mohnike, Über geschwänzte Menschen, Münster, 1878, S. 33. Den Umstand, daß die auf illyrischem Gebiet gefundenen alten süd-slawischen Schädel eine runde Form haben, schreibt Virchow der Vermischung mit den Illyrern zu. (Zur Chronologie Illyriens, Monatsberichte der Königlichen Preußischen Akademie, 1877, S. 769—811.)

Die in den Gräbern von Glasinac gefundenen Schädel hat Dr. Weisbach gemessen und unter ihnen 66% Dolichocephal gefunden; die heutige Bevölkerung ist zu 72% Brachycephal, ebenso wie die heutigen Albaner, die direkten Abkömmlinge der Illyrer, überwiegend Brachycephal sind. (Wiss. Mitt. V. 562—576.) Diese Versuche sind allerdings von Interesse, sie bilden aber noch keinen sicheren Grund zu Folgerungen.

² So erzählt Diodorus Siculus die Entdeckung des Silbers in Iberien. (V., cap. XXV.)

³ Charakteristisch ist die Sage, daß den Halsschmuck und Brautschatz von Harmonia Vulcan anfertigte. Müller, Fr. III, Apollodorus, cap. IV—V.

dieselben zu ihren Sklaven¹ und bewachten ihren größten Schatz: ihre Herden, ihr Vieh.² Die kleineren Stämme werden durch die größeren besiegt, dann verteilen sich die letzteren wieder in kleinere; manchmal vereinigen sich die kleineren Völkerschaften und unterdrücken ihre stärkeren Nachbarn. Es können sich nirgends Zentren bilden: von einer Ständigkeit, Einheit ist keine Spur. Das ist die Urgeschichte der Illyrer.³

Wenn wir berücksichtigen, daß Völker von so außerordentlich großer Anziehungskraft, wie die Griechen und später die staatsbildenden Römer auf sie gewirkt haben, so müssen wir uns über die Ausdauer wundern, welche diese Stämme in der Bewahrung ihrer Art bewiesen haben. Unser Erstaunen wird noch größer, wenn wir neben diesen zweierlei Einflüssen den Einbruch der Kelten in Betracht ziehen, welcher mit solcher Kraft erfolgte, daß er Hellas im Grunde erschütterte.

Am Beginn des IV. Jahrhunderts v. Chr. brechen vom Rhein die keltischen Völkerwogen auf, lauter Männer von Todesverachtung, deren heftigem Ansturm die schlecht organisierten Stämme nicht standhielten. Länder gingen unter ihren Schlägen zugrunde und nach ihnen türmten sich die zerrütteten Volksstämme, wie die Wogen des Meeres bei einem heftigen Sturme auf: die eine stürzt auf die andere, die größere verwischt die kleinere und es entsteht ein Bild fortwährenden Treibens, welches nur an festen Hindernissen bricht. Die erste Aktion der Kelten war die Verdrängung der an der Morava wohnenden Triballen aus ihren Wohnstätten, die dann infolgedessen in allen Richtungen zerstreut, nach Osten in das Gebiet der unteren Donau zogen und mit den Skythen am linken Ufer der Donau

¹ Die Ardiäer hatten angeblich 300.000 Sklaven. Athenaeus, IV., cap. III.

² Pausanias, IV. 36.

³ In Padua sah ich in der Bibl. Civica eine Handschrift: *Antiquitatum Illyricarum, I., II. sive de Illyrici Minoris atque Dalmatiae rebus a Diluvio Noachio (M. 55. 323)*, welche sich zwar in der unkritischen Art des XVII. Jahrhunderts, aber doch eingehend mit den alten Illyrern beschäftigt. Ignazio Giorgi, publiziert von Makušev, benützte sie wahrscheinlich als Quelle.

in Kampf gerieten. Die keltischen Sieger wurden Skordisken¹ genannt; sie lösten sich in zwei Gruppen auf. Die sogenannten großen Skordisken breiteten sich, nachdem sie vom Nordwesten der Adria nach Osten gezogen waren, im westlichen Gebiet Serbiens aus: an der Drina und an der Unteren Donau (zwischen Titel—Belgrad), während die kleinen Skordisken das Gebiet jenseits der Morava besetzten.

Aus dieser vorteilhaften Position konnten sie bequem ihre Nachbarn angreifen. Unter ihrem Vordringen litten die Thrazier von Osten und Süden ebenso, wie die westlichen illyrischen Stämme, die auf dem Gebiet des heutigen Bosniens und der Herzegowina, des Sandschak von Novipazar und auf dem Amselfeld wohnten. Zwei illyrische Stämme ragen vor den anderen besonders hervor, deren Spuren in der älteren Geschichte dieses Gebietes erkennbar sind: die Ardiäer und die Autariaten.

Die Ardiäer wohnten in den ersten Jahrzehnten des IV. Jahrhunderts v. Chr. (390—370) an der Save, bzw. westlich von den Liburnern, im nordwestlichen Teile des heutigen Bosniens, in der Nachbarschaft des späteren Japudiens. Mit den Kelten hatten sie einen schweren Kampf zu bestehen: nachdem sie aber geschlagen worden waren, zogen sie nach Süden. Infolgedessen ließen sie sich, verbündet mit den Daorisen und Pleraeern, an der unteren Narenta, nördlich vom Meerbusen von Cattaro nieder. Den Mittelpunkt dieser Völkerschaft bildete die Stadt Naron in einer Entfernung von 80 Stadien (16 Kilometer) vom Meere, welche in der Nähe eines großen Sees lag. Dieser See füllte die Becken von Bisce, Bjelopolje und Mostar, der heutigen Herzegowina und ist infolge eines Kataklysmas abgeflossen. Nur die heutigen Mündungen und Überschwemmungsgebiete der

¹ Die Mehrzahl der Schriftsteller leiten den Namen der Skordisken vom Berg Skardus, von dem heutigen Schar und Dukadschin ab bis wohin sich dieses Volk verbreitete. Sie gehörten gewiß den Kelten an, und bildeten einen Ast dieses Volkes, der nach Illyrien und Thrazien eingefallen war. Spätere Schriftsteller zählen auch dieses Volk gewiß infolge der Vermischung zu den Illyrern.

Narenta, und der jetzige Morast (mostarsko blato) erinnern daran, daß hier einmal ein See war.

Nordöstlich von den Ardäern, am Ufer des erwähnten Sees wohnte das tapfere Volk der Autariaten, mit denen sich die neuen Ankömmlinge wegen der Salzquellen sogleich in einen Kampf einließen. An der oberen Narenta (3 Kilometer von der Stadt) befanden sich diese Quellen, um welche die zwei Stämme einen hartnäckigen Kampf führten. Möglicherweise handelte es sich auch um die Quellen von Dolni-Vakuf. Anfangs wurde vereinbart, daß die zwei Stämme das für sie so wertvolle Salz gemeinsam benützen sollten; der Friede konnte aber nicht von Dauer sein. Die langwierigen Gefechte endeten mit der vollständigen Niederlage der Ardäer, welche infolgedessen nach Süden zurückgedrängt wurden; nach ihnen wurde der südliche Teil des heutigen Bosnien und der Herzegowina und ein Teil von Montenegro von den Autariaten beherrscht. Diese Kämpfe sind dadurch charakteristisch, daß sie wegen der Nutzung des Salzes entstanden. Auf dem Gebiete der illyrischen Stämme spielten ebenso das Salz und die Salzquellen eine entscheidende Rolle, wie später bei den Harmunduren und Chatten, Burgundern und Alemannen. Um Salz verkauften die Thrazier ihre Sklaven, es war ein hochgeschätzter Artikel auch bei den Autariaten in jenen unwirtlichen Gegenden.¹

Kaum hatten diese Kämpfe aufgehört, als die Gestalt des ersten großen Welteroberers, Alexander des Großen, erscheint, der die Balkanhalbinsel damals wenigstens auf die Dauer seiner Herrschaft vereinigte.

¹ Wie arm die südliche Herzegowina und Dalmatien an Salz sind, so reich ist in dieser Hinsicht der östliche Teil Bosniens.

Die Natur segnete Tuzla am Fluß Spreča reichlich mit Salz, so daß dieses Gebiet im Laufe der Geschichte immer nach dieser Eigenschaft benannt wurde: *Σαληνή* von den Griechen, Ad-Salinas von den Römern. Soli von den Bosniern, Banat von Só von den Ungarn. Sein heutiger Name Tuzla bedeutet auch türkisch Salz.

Über die Lage des Skylaxischen Sees sind die Meinungen verschieden. Truhelka meint, die obere Narenta, Jasenice und Radsbolje haben dieses Wasserbecken gespeist, welches dann im unteren Bett der

Vor seinem Feldzug nach Asien, wollte er mit den thrazischen und illyrischen Stämmen abrechnen, die sein Reich beunruhigten; er drang mit seinem Heer bis zur Donau vor, unterdrückte die Geten jenseits derselben und brachte zur Erinnerung seines Sieges dem mächtigen Geiste des Stromes ein Opfer dar (355 v. Chr.).¹ Die vielen kleinen Völkerschaften flohen vor ihm, suchten seine Freundschaft, wenn sie konnten, und unterwarfen sich. Unter ihnen waren auch die Gesandten der hochgewachsenen Skordisken, die von Alexander entgegenkommend empfangen und bewirtet wurden, er schloß sogar ein Bündnis mit ihnen ab, das die Skordisken bis zum Tode des großen Eroberers ehrlich hielten. Die Thrazier und Illyrer kämpften von da an treu in den Feldzügen des Welt Eroberers; er konnte von ihrer Kampfmethod in zerstreuten Reihen oft Gebrauch machen. Die halbnackten Einwohner der kalten, felsigen Berge stürzten sich mit Todesverachtung auf den Feind im purpurnen Gewande. Die verweichlichten Einwohner Asiens konnten nicht als ihre würdigen Gegner betrachtet werden; Asien war ihre Beute.²

Nach dem Tode Alexanders löste sich die ohnehin nur nominelle Einheit auf. Die Skordisken fielen in Griechenland ein, beseitigten jeden Widerstand und verkauften die Gefangenen als Sklaven.

Über ihre Grausamkeit gingen Schreckensmärchen um. Man sagte, sie opferten ihre Gefangenen häufig den Göttern

Narenta einen Abfluß fand. So bildete sich der Teich durch den Durchbruch des Beckens der Narenta. (Handschrift.) V. Radimsky meint in seinem Aufsatz: Skylaxovo jezero kod Neretve, (Glasnik 1894. 533—540) daß Skylax nur in der Nähe der Stadt Narona einen Morast sah. Er hielt den Mostarsko Blat für diesen See. Siehe noch A. Ciccarelli, Saggio sopra la citta di Narona. Im Programm des Gymnasium von Zara, vom Jahre 1860. Er stellt sich die Teiche der Herzegowina so vor, daß sie durch einzelne Flußadern miteinander in Verbindung standen, und so von Skylax für einen Teich gehalten werden konnten.

¹ Arrianus I. 1. Die unabhängigen Thrazier wohnten links von Orbelos, die Triballen in der Umgebung des heutigen Silistria.

² Curtius, Vita Alexandri Magni. III. 10. VI. 6.

und tranken Menschenblut aus ihren Schädeln.¹ Tatsache ist, daß dieses kriegstüchtige, gut bewaffnete Volk mit seinem wilden Aussehen auf dem Balkan eine furchtbare Rolle zu spielen berufen war. Sie bemächtigten sich des heutigen Serbiens und nachdem sie die Antariaten aus ihren bosnischen Niederlassungen vertrieben hatten, dehnte sich die keltische Herrschaft über Bosna-Seraj, über Sarajevo bis Visegrad aus. Um 310 waren diese illyrischen Einwohner Bosniens schon heimatlos: von den fliehenden Antariaten wurden ungefähr 20.000, die in Poonia eingefallen waren,² durch Kassander in der Gegend des heutigen Berges Orbelos (wahrscheinlich in Westbulgarien zwischen dem heutigen Rilo-Dagh und der Beleş-Planina)³ angesiedelt.

Die Einfälle der Kelten hörten damit nicht auf. Ihre Wirkung fühlten auch die südillyrischen Stämme. Am delphischen Feldzuge des keltischen Königs Akichoros nahmen auch einzelne Teile der thrazischen Stämme teil.⁴ Diese Scharen nahmen zwar infolge ihrer Räubereien stark ab: ihren Weg bezeichnete aber überall Verwüstung: für viele Stämme schlug damals die letzte Stunde. In ihre Spuren treten neue Elemente, neue Formationen: in erster Reihe die Dardanen, ein illyrischer Stamm, der mazedonisch wurde und die Kelten besiegte: dann erholte sich das militärisch noch immer starke Mazedonien und bald das Gebiet südlich von Drin, das Illyrien der griechisch-römischen Geschichte.

Hier blühte einst das Land der Encheleer, die an dem

¹ Festi, *Brev. rer. gent. pop. Romani* Ed. Car. Wagener 1886. IX., pag. 9. Übrigens werden sie häufig mit den Thraziern verwechselt, deren Barbarei von den römischen Schriftstellern gar oft erwähnt wird. Florus. III. 3. c. Ammianus Marcellinus: XXVII. IV.

² Heraclides Lembus, Müller III. 168. 3. Diodorus Siculus III. XXX. (Dindorf) Justinus, Athenaeus Appianus IV—V. Die Annahme Zippels, daß die Wanderung der Antariaten mit dem Vordringen der Kelten in Verbindung steht (a. W. 39—40.).

³ Diodor XX. 19. Zippel bezeichnet a. O. den Rilo-Dagh, während Dr. M. Döll, *Studien zur Geographie des alten Mazedoniens*, (Regensburg, 1891. S. 31.) die Beleş-Planina für den Hauptberg des Gebirges Orbelos hielt.

⁴ Pausanias in der Beschreibung Griechenlands. VI. lib. I. IV. 3., 5. u. 9. Herodotos. V. 3.

Ochridasee ihre Macht begründet hatten und die mit ihren nördlichen und südlichen Nachbarn durch die Verehrung von Kadmos und Harmonia verbunden wurden.¹ Sie standen auf dem Gipfel ihrer Macht, als sie um 700 Jahre v. Chr. das delphische Orakel brandschatzten; im VI. Jahrhundert verfielen sie und später waren sie nur mehr Vasallen der hochstrebenden Mazedoner.

Nach den Encheleern erwarb der Stamm der Taulanten großen Ruhm;² sie legten den Grund ihrer Macht im heutigen Mittelalbanien, nachdem sie durch Stämme verstärkt worden waren, die von Norden zuwanderten. Ihre Geschichte besteht aus einer Reihe von blutigen Kämpfen mit Mazedonien. Sie waren so mächtig, daß erst Philipp II. die Steuerzahlung für sie einstellte (359). Am selben Tage, als Alexander der Große geboren wurde, schlug Parmenio die vereinigten illyr-thrazischen Heere. Von da an bis zum Einfall der Kelten fristeten sie nur kümmerlich ihr Leben; ihr Name erhielt sich zwar, ihre Rolle wurde aber durch die nach Süden verdrängten Ardiäer übernommen.

Auf welche Weise Südillyrien in die Hände der Ardiäer kam, wissen wir nicht genau. Möglicherweise vereinigten sie sich nach dem Schlage, den sie durch die Autariaten erlitten hatten, mit den kleinen Stämmen und wurden so verstärkt. Tatsache ist, daß sie um die Mitte des III. Jahrhunderts nach Süden vordrangen. Unter mächtigen Führern schlugen sie ihre Gegner und wie die zwei zugrundegegangenen Völker, die Encheleer und die Taulanten, begründeten sie ihre Herrschaft mit der Unterwerfung kleinerer Stämme. König Agron war der Eroberer, der die Stämme des nördlichen Hellas angriff und brandschatzte. An seine Herrschaft knüpft sich die Erinnerung an den Beginn der illyrischen Seeräuberei, welche der Anlaß zur römischen

¹ Seneca: Hercules fureus Act. II. 393 und Statius Silv. II. 291. — Lucanus: Pharsalia. III. 189.

² Ihr Name blieb bis zum XV. Jahrhundert in dem eines in der Nähe von Durazzo wohnenden Stammes, Kristobulos, Das Leben Mohammeds. III. XVI. § 1.

Eroberung war, als die Kulturmission der Hellenen, welche nicht durch ausreichende materielle Kraft unterstützt wurde, damals auch ihr Ende erreichte. Das Illyrertum war frischer und außer seiner Derbheit auch unternehmungslustiger. In der Geschichte der Ardiäer ist der Umstand sehr charakteristisch, daß dieser ursprünglich kontinentale Stamm, nachdem er ins Küstengebiet gelangt war, auch die See so betrachtete, wie das Gebiet seiner bisherigen Wanderungen, welches zu Beute-, Raubzügen und Guerillakrieg geeignet war. Die Illyrer wechselten nur den Schauplatz ihrer bisherigen Raubzüge, ihre Lebensweise aber blieb dieselbe.¹ Ihnen war das Meer die Straße, welche zu den volkreichen Inseln und Küsten führte, die Klippen der geeignete Hinterhalt, von wo aus sie die Handelsschiffe überfielen. Wenn es schon zu Lande schwer war diese unruhigen Stämme einigermaßen zusammenzuhalten, so war zur See die Disziplin ganz unmöglich. Solange die Hellenen aus eigener Kraft ihre Kolonien beschützten und die römische Eroberung sich nur auf Italien beschränkte, hatte man keinen Anlaß auf die Stämme der Italiker zu achten. Der Sieg Mazedoniens unterdrückte zwar die politische Freiheit der Griechen, er eröffnete aber dem Osten den hellenischen Element, welches in der Adria die Konkurrenz der Römer schon ohnehin stark fühlte. Einerseits zog das reichere und zugänglichere Absatzgebiet Asiens sie ab, andererseits wurden sie durch die Verheerungen der Illyrer von der Adria zurückgeschreckt. Wer von ihnen in der alten Kolonie zurückblieb, ließ sich unwillkürlich zu den Römern hinziehen, die als die Verteidiger der griechischen Freiheit wenigstens gegen die Mazedonier und Illyrer auftraten.

König Agron starb. Seine Witwe, Tenta, diese Frau von großer barbarischer Schlanheit, stellte die Seeräuberei auf eine neue Grundlage. Ihre Heere drangen zu Lande bis Epirus vor, eroberten die Hauptstadt, verwüsteten Elis und Messene und zogen sich erst auf das Gerücht des Herannahens der furchtbaren Dardanen zurück. Sie blieben auch zur See Sieger; die illyrischen Schiffe errangen einen glänzenden Sieg über die

¹ Pausanias lib. IV. 35.

Achaien; Korkyra, die reiche Mutterkolonie wurde ihre Beute. Nun beginnt die Aktion der römischen Republik, welche seit der Mitte des III. Jahrhunderts die Schutzherrin der dalmatinischen Insel Issa und auch sonst interessierte Partei war, da die illyrischen Seeräuber auch die Schiffe der italienischen Kaufleute nicht schonten. 229 beginnt jener fast drei vierteljahrhunderte ausfüllende Kampf,¹ welcher die Tapferkeit und Weisheit der Römer auf die Probe stellte. Es konnte schließlich kaum ein Zweifel darüber bestehen, wer Sieger bleiben werde. Die Stammeshäuptlinge der Ardiäer, die nur durch ein lockeres Bündnis verbündet waren, ließen sich sehr leicht von den Versprechungen der Römer anlocken, die Anfangs nur das Küstengebiet unterwarfen. Die einzelnen illyrischen Häuptlinge konnten, wenn sie die römische Schutzherrschaft anerkannten, wie vorher gebieten und hatten vorläufig auch den Nutzen, daß kein eingeborener König sie beherrschte. Für die Römer war die Auflösung des Bündnisses in jeder Hinsicht vorteilhaft, denn die Stämme, welche sich ihnen angeschlossen hatten, hielten schon aus Furcht vor ihren Konnationalen treu zu ihnen und gingen ihnen an die Hand. Ja, es gaben sogar die manchmal nicht einmal absichtlichen Streitigkeiten der Stämme zur weiteren Eroberung des Landes durch die Römer Anlaß. Der erste illyrische Krieg wurde infolgedessen rasch beendet: (228 v. Chr.) Pharos, Issa und Korkyra und das wichtige Epidamnos wurden römischer Besitz. Die Macht des Sohnes der Königin Teuta wurde dadurch geschwächt, daß die Römer den Vormund desselben, Demetrios, Herren von Pharos für sich gewannen und als Belohnung für seine Untreue ihm ein großes Stück Landes gaben. Wie aber Demetrios Teuta im Stich ließ, so hielt er auch auf der Seite der Römer nicht aus. Er bemächtigte sich sehr bald des Landes des Sohnes Agrons, Pinnes, welches die Römer hatten bestehen lassen und wandte sich mit den Mazedoniern verbündet gegen die Römer. Nach kurzem siegreichem Kampfe der Römer

¹ Mommsen, Römische Geschichte I. 554. — Droysen, Hellenismus. II. 448. — Zippel a. W. S. 54—60. Fragm. apud Dio Cass. 144. — Florus IV. 2.

wurde er geschlagen und Pinnes in sein Land wieder eingesetzt (219).

Der Krieg mit den Puniern und das Bündnis Hannibals mit den Mazedoniern hinderten eine Zeitlang die vollständige Unterwerfung Illyriens. König Philipp V. durch seine momentanen Erfolge angeeifert unterwarf die illyrischen Stammeshäupter seiner Macht und besteuerte sie. Dies gereichte ihm nur zum Schaden, da der überwiegende Teil sich gegen ihn wendete und die Partei der Römer ergriff. Im Frieden von Tempe (197) gab Mazedonien alle seine Eroberungen zurück, da aber Rom seinen rachsüchtigen Nachbar kannte, überließ es seinem Verbündeten, dem illyrischen König Pleuratus die Küste von Lissos (Alessio) bis zur Narenta, damit er Philipp im Zaume halte. Das Gebiet, welches unmittelbar zum römischen Besitz wurde, wurde militärisch verwaltet, da die Zeit der Zivilverwaltung noch nicht gekommen war.

Pleuratus verlegte den Mittelpunkt des neuen Landes der Ardiäer nach Scodra (Skutari), welches das Zentrum der nach Durazzo (Epidamnos, Dyrrhachion) Avlona (Appolonia) und in das Gebirge führenden Handelsstraßen war. Die strategische Bedeutung dieser Stadt war nicht weniger wichtig, da auch die Straßen in das Innere des Balkans von hier ausgingen. Scodra war zu jener Zeit ebenso wie Lissos, das im IV. Jahrhundert von Dyonisios gegründet worden war, und die Städte des Inneren Gebietes hellenisch. Der König, seine Leibwache und die Einwohner waren zwar illyrisch, aber die Handelsleute und Einwohner der Städte durchwegs Hellenen. Das bezeugen die um 135 v. Chr. hier geprägten Münzen.¹

Pleuratus folgte Gentius auf dem Throne. Er war von unschlüssiger Natur, und konnte seine seeräuberischen Untertanen

¹ Evans, Numismatic Chronicle N. S. vol. XX, pag. 269. Vgl. noch Evans, Antiquarian researches in Illyricum Parts I, II., S. 42. Westminster, 1883. — Dieser Artikel erschien auch in kroatischer Sprache im Vjestnik von Agram: O njekojih nedavno nadjenih illirski pjenezih. Außerdem Imhof Blumel, Beiträge zur Münzkunde von Altgriechenland und Kleinasien. Zeitschrift für Numismatik. I. Band. Berlin, S. 103.

nicht bändigen. Die Natur der Illyrer änderte sich auch infolge der Unterwerfung nicht. Gentius wußte von der Ausraubung der italienischen Schiffe ebenso, wie die Königin Teuta, da er einen Teil der Beute erhielt. Die Römer befolgten daher die alte Politik, welche die Stämme entzweite und sie nacheinander ihrem König entfremdete. Da Gentius zwischen zwei Militärmächte, die Mazedonier und die Römer, eingekeilt war, konnte er von seiner Selbständigkeit nur einbüßen.

Perseus, der König der Mazedonier, kannte die Lage seines illyrischen Nachbars gut. Er wollte also mit Gentius um jeden Preis ein Bündnis schließen; bis aber der unschlüssige Illyrer nach langen Verhandlungen zustimmte, hatten die Römer schon die Stammeshäupter für sich gewonnen. Er legte seine Unklugheit noch dadurch an den Tag, daß er die römische Gesandtschaft — wie es Teuta seiner Zeit getan hatte — in Scodra gegen das damalige internationale Recht unwürdig behandelte, was der römische Senat damit beantwortete, daß er den Praetor L. Anicius mit einer Armee von 15.000 Mann zur Vergeltung dieser Beleidigung entsandte. Der Weg des römischen Heeres wurde mit Geld geebnet und der Krieg war in dreißig Tagen beendet. Da Perseus, der König von Mazedonien, sich auf die Verteidigung seines Landes beschränkte, erlitt das Heer Gentius' bei Scodra eine vollständige Niederlage, und auch seine Flotte gelangte in die Hände der Römer; Gentius ergab sich hierauf und wurde im Triumphzug des L. Anicius mitgeführt. So endete 167 v. Chr. das letzte illyrische Königreich.¹

Gentius' Land wurde durch Rom in drei Teile geteilt. Labeate, das Gebiet der heutigen albanischen Gegend mit dem Mittelpunkt Scodra, und das Gebiet an der Bucht von Cattaro mit dem Hauptort Rhizonium wurden einem römischen Prä-

¹ Festi, Brev. VII., pag. 5. Florus: Bellum Illyr. II. cap. Livius XLII., cap., 36; XLIII. cap., 17, 18, 43. Die Kriegsbeute bestand aus 27 Pfund Gold, 19 Pfund Silber und aus einer großen Menge Silbergeld. Das Ganze wurde angeblich auf 20 Millionen Sesterzen geschätzt, wovon jeder Soldat 45 Denare, die Offiziere zweimal und die Ritter dreimal soviel bekamen.

fekten unterstellt. Ein kleineres, schwer zugängliches Gebiet blieb unter einem illyrischen Häuptling mit dem Königstitel — vielleicht gerade einem Verwandten von Gentius — autonom, was uns die Münzen des Königs Ballaeos vermuten lassen, der nach 107 v. Chr. herrschte. Aber der Bund der einst so starken Stämme löste sich endgültig auf. Als Konsul Flaccus (135) aufbrach, um die wilden Gebirgsstämme zu zähmen, ging er mit ihnen so wie mit Räubern vor, vertrieb sie aus dem römischen Gebiet und drängte die Widerspenstigen ins felsige Gebirge. Jene Städte, beziehungsweise Stämme, welche — wie die Daorsen — nachdem sie Gentius und seinen Bruder Karavantius verlassen hatten, zu den Römern hielten, erlangten Befreiung von den Steuern, die übrigen bezahlten die Hälfte ihrer früheren Steuer.¹

Die erste Periode der Eroberung war beendet. Die römische Macht erstreckte sich bis zur Narenta, jenseits welcher die starken Dalmaten sich organisierten, die auch früher der Schrecken des illyrischen Königreiches gewesen waren, während dasselbe von der Gnade der Römer lebte.

Die Folge dieser Eroberung war, daß Rom, welches die See beherrschte, um seinen Besitz zu sichern, auch das illyrische Binnenland zu unterwerfen begann, welches über Bosnien und Dalmatien bis Pannonien reichte und damit bis zur Grenze der zukünftigen Weltmacht des Reiches: der Donau.

Die Theorie der wlachischen oder rumänischen Frage.

I.

Die südslawischen Stämme fanden bei der Eroberung der dalmatinischen Provinz auch italienische Hirtenelemente vor.

¹ Was die kleinen illyrischen Gebiete betrifft (s. Evans a. W 135. v. Chr.), genossen gewisse Gebiete eine Art Selbständigkeit und behielten ihr Münzrecht. Vgl. Najstariji dabuatinski novi. J. Rački. Rad. XIV, S. 45. — Über die illyrischen Münzen eingehender J. v. Schlosser. Beschreibung der altgr. Münzen. Wien, 1893. III, 14; IV, 2. — Über den Feldzug gegen Gentius s. Joannis Zonarae Annales ex recensione Pinderi. Tom. II. Bonnae. IX, 24. pag. 275. — Velleji Patereuli Hist. Rom. 1. IX. Appianus. De bello Illyrico cap. VII—IX. Vgl. Polyb. II. Livius XX. Florus II, 5. Eutropius IV, 6.

die samt den Überresten der Illyrer Wlachen genannt wurden. Wir wollen die Frage der Wlachen nicht eingehend behandeln und wollen daher nur auf die wichtigsten Ergebnisse jener großen Literatur hinweisen, welche Thunmann, Kopitar, Miklosich, Jireček, Jung, Pić, Rössler, Hasden, Tomaschek und die Ungaren Paul Hunfalvy und Ladislaus Réthy verfaßt haben, und die die historischen, ethnologischen und sprachlichen Beweise in gleicher Weise umfaßt. Soviel kann heute schon bestimmt gesagt werden, obwohl man wegen der nationalen Vorurteile noch nicht klar sehen will, daß die Theorie der römischen Kontinuität im heutigen Siebenbürgen nicht aufrecht zu halten ist, daß vielmehr die Entstehung des heutigen Rumänentums auf der Balkanhalbinsel zu suchen ist. Es handelt sich nur darum, objektiv darzustellen, wie sich jene Grundsicht gebildet hat, aus welcher die heutige rumänische Nation, als der östliche Zweig des Neo-Latinismus entstanden ist.¹

Ich will nun Beweise erbringen, daß sich in der alten Provinz Dalmatien auch Hirtenelemente befanden, die zwar dieselbe Beschäftigung hatten wie die alten Illyrer, jedoch sprachlich ganz verschieden waren. Ich will noch bemerken, daß die Abhandlung von Ladislaus Réthy: *Der Romanismus in Illyricum* (Budapest, 1898; auch deutsch, französisch und rumänisch erschienen) den Anlaß zu diesen Erörterungen gab. Diese Studie behandelt die Frage von einer Seite, über welche schon viel geredet wurde, wo jedoch die Lehren der rumänischen Sprache in dieser Richtung noch nie so exakt zusammengestellt wurden. Réthy vergleicht nämlich die Eigenheiten der rumänischen Sprache mit den mittelitalienischen Dialekten und sucht die Wiege des Rumänentums im Hirtenleben der Apenninischen Berge. Er nimmt an, daß dieses Hirtenvolk aufbrach und über Friaul in das illyrische Berggebiet gelangte, wo es Slawen und Illyrer vorfand. Dort bildete sich, um das VII—VIII. Jahrhundert die rumänische Sprache unter slawischem und illyrischem Einfluß aus.

¹ Vom rumänischen Standpunkt versuchte das Hasden mit großem Apparat, aber mit Vorurteilen in seiner Abhandlung: *Strat și substrat. Genealogia populare balcanice*. Bukurest. Akad. XIV.

Die Grundlage des Rumänen- oder Rumanentums ist also italienisch, welche später durch Balkanelemente erweitert wurde. Ich kann zwar nicht allen seinen Behauptungen zustimmen, besonders nicht jener, daß die Sprache im VII—VIII. Jahrhundert entstanden sei; hauptsächlich bedarf jener Umstand eines Beleges — was der Autor selbst zugibt —, um welche Zeit die angenommene Massenwanderung über Friaul stattgefunden hat. Wir brauchen das nicht näher begründen. Die historischen Forschungen werfen neues Licht auf die von Réthy vertretenen Anschauungen, besonders ist die Kenntnis des alten römischen Wirtschaftssystems und jene Rolle, die in dessen Rahmen das Hirtenleben als uralte Beschäftigung einnahm,¹ zu berücksichtigen.

II.

In der römischen Wirtschaftsgeschichte kam außer den ständig angesiedelten Landwirten auch den Hirten eine große Rolle zu. Varro, der Klassiker des römischen Wirtschaftslebens² gibt in dieser Hinsicht eine Beschreibung des italienischen und durch einige Beispiele des balkanischen Hirtenlebens, welche auch ohne weitere Erklärung als historischer Beleg dienen können. Außer anderen interessanten naturhistorischen Belegen behandelt er eingehend die Viehzucht. Zuerst spricht er von den Schafen. Ziegen und Schweinen, dann von den Rindern, Eseln und Pferden und zum Schluß von den Hirten selbst. Weitläufiger, als Varros Erörterungen, ist das Werk Columellas, seines Zeitgenossen, welches mehr didaktisch ist.³ Die Darstellung Varros ist aber lebhafter und unserem Zweck mehr entsprechend, da er

¹ Darauf hat schon M. Weber aufmerksam gemacht: Römische Agrargeschichte (Stuttgart, 1891.) S. 228—229, in dem er bemerkt, daß die Weidenwirtschaft heute noch in Apulien und Mittelitalien betrieben wird, und daß die Hirten heute noch mit ihren Herden, wie einst, von Berg zu Berg wandern.

² M. Terentii Varronis Rerum rusticarum libri tres. Edition Teubner. 1889. H. Keil.

³ Junii Moderati Columellae: De re rustica libri XII. Edidit Franciscus Szilágyi. Claudiopoli, 1820.

die mittelitalienischen Verhältnisse schildert. Columella ist zwar eine erstklassige Quelle, was die römische Wirtschaftslehre betrifft, er selbst war ein praktischer Landwirt, aber was die Frage der Hirten betrifft läßt er verschiedenes Wichtige unberücksichtigt.

Es erhellt aus den Erörterungen Varros, daß der römische Landwirt die Kenntnisse der Hirten hochschätzte. Sie wußten wohl, daß die Hirten, die sich ausschließlich mit der Viehzucht beschäftigen, erst nach langen Erfahrungen, die Kenntnisse besaßen, wie sie das Vieh pflegen, wenn es krank war, heilen und seine Vermehrung vernünftig fördern sollen. Varro selbst hatte in Apulien Herden und kannte die Verhältnisse des Epirus gut, da er von dortigen großen Viehzüchtern Erkundigungen einzog.¹ Er interessierte sich unsomehr für die Viehzucht des Balkans, da das Vieh von Epirus zur Mästung viel geeigneter galt, als das italienische, und man nach langen Erfahrungen die Vor- und Nachteile der einzelnen Gattungen schon gut kannte.² Columella hält die Schafe Kalabriens und Apuliens für die besten: unter ihnen ragen besonders die von Taranto hervor, welche, wie er sagt, „von Vielen griechische Schafe genannt werden“.³

Die Sommerweide wurde systematisch betrieben. Deren Zeit war genau bestimmt und der aufgetriebene Viehbestand wurde vom Verwalter des Landbesitzes,⁴ Varro nennt ihn *publicanus*, gezählt. Jene Bewohner, die sich mit Viehzucht beschäftigten, die Hirten, bildeten schon lange eine besondere Organisation.

Die Ratschläge und Beobachtungen Varros und Columellas geben ein treues Bild des damaligen Zustandes. Aus der Natur der Sache folgte, daß für die Rinder ältere Hirten angestellt wurden, während die Schaf- und Ziegenherden auch von Kindern

¹ Lib. II, cap. I, pag. 72.

² Z. B. ist das thrazische Vieh weiß. Die Hunde von Epirus sind ausgezeichnet. Der Schweinezucht kam eine wichtige Rolle zu. Die Heimat des feinen Fleischselchens, der Anfertigung von Schinken und Würste ist Gallien. (Lib. II, cap. III.)

³ Lib. VII, cap. II -VII, cap. IV.

⁴ Lib. II, cap. I. „ad publicanum profiteatur“.

bewacht werden konnten. Die Hirten waren bewaffnet, da sie in unsicheren Gegenden ihre Herden und Vieh weideten; bei Tag hielten sich die Herden nahe an einander, aber nachts ruhten sie abgesondert. Das Haupt der einzelnen Hirtenorganisationen war ein älterer, erfahrener Mann — Varro nennt ihn Magister —, dem die anderen gehorsam waren. Der Betreffende war natürlich von großer Kraft, um den Anderen als Beispiel dienen zu können. Das Vieh und die Ziege halten sich gerne auf felsigen Stellen auf, kommen rasch vorwärts, laufen auseinander, deshalb kann nur ein flinker Mann mit guten Sehnen und ausgezeichneten Augen ein Hirt sein. Außerdem müssen sie tapfer sein, um sich gegen Räuber wehren zu können. Die Gallier z. B. — sagt Varro — sind sehr bequem und schätzen daher das Zugvieh höher. Diese Hirten kamen teils durch Erbschaft, teils durch Kauf oder als Beute in den Besitz ihrer Herrn. Handelte es sich um den Kauf einzelner Personen, so mußte der Verkäufer für die Gesundheit und Ehrlichkeit des Verkauften gutstehen. Bei dieser Gelegenheit konnte bestimmt werden, daß die fahrende Habe des verkauften Hirten dem neuen Herrn zukomme, oder dem Hirten selbst gehöre.

Im allgemeinen waren sie infolge ihrer Beschäftigung Dienstleute, die an die Scholle gebunden waren, individuell bewegten sie sich aber freier, als die kleinen Gutsbesitzer. Ihr politischer Gesichtskreis war ihre Weide, jeder Hirt war ein kleiner König in seiner Herde. Kurz und gut, sie waren Privateigentum des Gutsbesitzers „homines sine tribu et nomine“, sie betrieben aber ihre Beschäftigung nach ihren Gewohnheiten und lebten getrennt voneinander.

Ihr Haupt und Führer war der Schafmeister. Bei Tag nehmen die Hirten ihre Mahlzeiten bei der Herde, abends essen sie aber gemeinsam mit dem Schafmeister. Dieser achtet darauf, daß die Werkzeuge in Ordnung sind, er gibt auf die Gesundheit des Viehes acht. Der Gutsbesitzer hielt daher Zugvieh für ihn: Pferde, Maultiere, welche die Werkzeuge zu den Hirten tragen. Was die körperlichen Bedürfnisse der Hirten anbelangt, wurde Vorsorge getroffen, daß ihnen eine Dirne zur Verfügung

stand. „da der Hirt in der Liebe nicht sehr wählerisch ist“. Die Hirten nämlich, die in den Wäldern und auf wilden Stellen die Herde weideten und gegen den Regen in rasch aufgestellten Hütten (*casa repentina*)¹ Unterkunft fanden und sich ständig im Freien aufhielten, konnten ohne Frauen nicht leben. Diese kräftigen Frauen geben auch auf die Herde acht, kochen und sorgen für die Männer. Columella legt großes Gewicht darauf, daß viele Hirtenkinder vorhanden sein sollen. Wenn die Hirtenmutter drei Kinder hat, so muß man ihr nach der Arbeit freie Zeit geben, daß sie die Kleinen versorgen könne; hatte sie noch mehr Kinder, so wurde sie von der Arbeit befreit. In Illyricum — d. h. im nordwestlichen Teil der Balkanhalbinsel — tragen die Frauen das Holz, weiden das Vieh und hüten die Hütte.

Da die Sorge für die Gesundheit des Viehes dem Schafmeister zukam, mußte er einige Schriftkenntnisse haben. Varro hält den schreibunkundigen Schafmeister zu diesem Amt für nicht geeignet. Columella verlangt zwar nicht die Schriftkundigkeit, jedoch ein gutes Gedächtnis.² Hinsichtlich der Anzahl der Hirten, meint Varro, zu 80—100 Schafen soll je ein Hirt gehören.³ Bei einem Gestüte, das aus fünfhundert Pferden besteht, reichen zwei Hirten aus.

Mit dem Hirtenleben ist die Milch- und Käsewirtschaft eng verbunden.⁴ Den größten Nährwert hat der Kuhkäse, obwohl er schwerer zu verdauen ist, dann folgt der Schafkäse; weniger wertvoll ist der Ziegenkäse. Der Käse wird vom Frühjahr bis Herbst erzeugt. Im Frühjahr, wenn Käse gemacht wurde, molk man die Kühe morgens, im Sommer aber mittags.⁵

¹ *Pastorum casa* Florus I. XIII. 18. Paris, Lemaire. *Casa pecuaria* Johannes de Ephes. Frag. Amst. 1889. c. XVI.

² Lib. I. cap. VIII.

³ In Epirus zu 100 Schafen je ein Hirt, zu 100 Ziegen je zwei (lib. II., cap. 3.).

⁴ Varro lib. II., cap. XI. Columella lib. XIII., cap. 13.

⁵ Über den Käse, als Zahlungsmittel bei den wlachischen Hirten in der Gegend von Ragusa im XIV. Jahrh., siehe K. Jireček: Sitzb. der k. böhm. Ges. 1879.

Sie hatten viel saure Milch.¹ Sie machten die Milch auch in der Weise sauer, daß sie den Saft des Feigenbaumes hineintröpfelten. In Erinnerung daran pflanzten sie neben dem Heiligtum ihrer Göttin, *Rumina*, Feigenbäume. Die Göttin bekam diesen Namen nach Varro von der Mamma, die lateinisch *rumis* heißt, die noch säugenden Lämmer = *sub rumi agni*. Wir sind nicht berufen aus dem Wort *Rumina*, *rumis*, den Volksnamen *Rumun* abzuleiten, wir behaupten aber nichts Neues, wenn wir den Sinn des Wortes *Rumäne* aus der Weidewirtschaft erklären wollen.²

III.

Die Beschreibung des Hirtenlebens ist vollkommen zuverlässig und gibt ein einheitliches Bild der römisch-italienischen Viehzucht.³ Wir brauchen die Darstellung Varros nicht mit Analogien zu unterstützen und zu erweitern.

Es würde uns weit vom Ziele ablenken, wenn wir in Verbindung mit dieser Beschreibung alle jene Annahmen erörtern würden, die übrigens eine große Literatur haben, ob das Hirtenvolk die nach Italien eingewanderte italische Volksschicht war, oder ob die Landwirte diesen Hirten gegenüber die Eroberer waren. Es ist aber gewiß, daß wenn auch die Hirtenelemente, die bei der Gründung Roms von überall herbeiströmten, ihren Einfluß in der ersten Zeit der Organisierung des Staates fühlbar machten, die Hauptkraft Roms von den grundbesitzenden Landwirten gebildet wurde. Aus den topographischen Verhältnissen Italiens, besser gesagt Mittel- und Süditaliens

¹ Columella lib. XIII., cap. 9.

² Das Wort *Rumun* bedeutet also Melker. *Rumen proximum gurgulioni quo cibus et potio devoratur*. Isidori Etym. XI. pag. 406. Migne. *Ruminare* = wiederkauen. Bei Amalfi ist *Rominianum* Reg. Nap. no. 402. Übrigens ist das Zeitwort *merrue* = wiederkauen auch im heutigen Albanischen zu finden. Jedenfalls gehört dieses Wort zum gemeinsamen Wortschatz der Italiker.

³ Bei den Wörtern, die im Hirtenleben vorkommen, sind auffallend wenig griechische Lehnwörter. Keller: *Lat. Volksetymologie* S. 89. glaubt, daß diese Wörter sich in Italien entwickelt haben.

folgte, daß die Weiden auf den Bergen nur zur Viehzucht zu verwenden waren, und daß jene Hirtenschichte, welche sich durch die lange Beschäftigung zu einer solchen herangebildet hatte, neben dem freien römischen Kulturelement, welches kraft seiner Institutionen Eroberungen machte, die besitzlose Ur-schichte darstellte.

Der Hirt wird vom gebildeten Römer durch seine Tracht,¹ besonders aber durch seine Sprache unterschieden. Cneius Fulvius legatus (301 v. Chr.) verstand die Sprache der mittellitalienischen Bauern nicht (*sermo agrestis pastoris*), man mußte sie ihm übersetzen, bezw. erklären.² Es bestand nicht nur ein gesellschaftlicher, sondern auch sprachlicher Unterschied zwischen dem freien Römer und der uralten Hirtenbevölkerung. Wenn wir das vom Caesar auf die Hirten angewendete Attribut im heutigen Sinne nehmen, so müßten wir sie wild nennen.³

Infolge ihrer Organisation hatten sie aber ein starkes Unabhängigkeitsgefühl. Die Natur war ihre Schule, mit der gebildeten Gesellschaft waren sie nur durch den Schafmeister verbunden; es war schwer, ihnen gegenüber den Begriff des Privateigentums zu bestimmen. Das Weidenvergehen, das Vertreiben des Viehs und die darauffolgende Bestrafung gab öfters Grund zu Aufruhr. 185 v. Chr. entstand eine große Verschwörung in Taranto in Apulien. Der Praetor L. Postumius, verurteilte 7000 von den räuberischen Hirten, worauf viele von ihnen entflohen.⁴

Man darf sich jedoch dieses Hirtenvolk nicht als eine Kaste vorstellen, aus welcher man in eine freie Klasse nicht gelangen konnte. Zur Zeit der Bürgerkriege wurden die Hirten von ihren Herren bewaffnet und in die Reihe der Soldaten gestellt „die vor ihren Herren in der Hoffnung auf die Freiheit umso tapferer kämpften“.⁵ Ein solcher Austritt aus der Klasse der Hirten löste aber das Verhältnis zwischen dem Befreiten

¹ Florus XVII. 4. Livius IX., cap. 2.; X., cap. 4.

² Livius X., cap. 4.

³ De bello civ. I., cap. 57. „pastoresque indomiti“.

⁴ Liv. XXXIX., cap. 29.

⁵ Caesar a. a. O.

und seinen alten Verwandten, und der so befreite Hirt wurde nur für seine Person Mitglied einer gebildeteren Klasse, die große Masse der Hirten blieb in ihrem früheren Zustand.

In der Geschichte des republikanischen Roms spielte die Bewegung einzelner Volksklassen, welche die eroberten Gebiete besetzten,¹ zweifellos eine Rolle. Ebenso gewiß setzte die Verbreitung des Römertums erst infolge der Eroberungen des Kaiserreiches ein. Von Augustus bis Aurelianus konnte sich das Römertum auf der Balkanhalbinsel ruhig ausbreiten. Der Aufschwung der Macht des Reiches gab Gelegenheit dazu. Wenn wir aber die Daten, die sich auf die Übersiedlung der Römer beziehen, ins Auge fassen, so sehen wir zwar, daß der Prozeß tatsächlich stattgefunden hat, daß aber hinsichtlich der einzelnen Details uns nur allgemeine Umrisse zur Verfügung stehen. Wir wissen, daß viele in die Provinzen ausgewandert sind, daß die Kolonisationstätigkeit der Truppen große Erfolge erreicht hat, solange sie systematisch geleitet wurde, aber schon 61 n. Chr. bemerkt Tacitus, daß verschiedene Gruppen vermischt werden und die in die Kolonien geschickten Leute eilig zusammengerottete Scharen seien. „mehr eine Masse, als eine Kolonie“.² Aus dieser Behauptung von Tacitus kann man ebenso wenig eine Folgerung ziehen, wie aus einem Ausruf desselben: „Einst sandte man den Legionen in fernen Provinzen aus Italien den Proviant nach, jetzt ist Italien unfruchtbar und auf Afrika und Ägypten angewiesen.“³ Dieser Umstand hatte aber auch einen anderen Grund, als die Unfruchtbarkeit, die man ohnehin nicht im wörtlichen Sinne auffassen kann. Eine noch so intensive Landwirtschaft konnte nicht soviel Einkommen sichern, als der Handel. In diesem Zeitalter des Kapitalismus

¹ In Mazedonien und Epirus kann man auch die Ansiedelung größerer Massen annehmen, wir haben aber darüber keine Belege. Wenn wir die Eroberung von Mazedonien, Epirus und Achaia berücksichtigen, so hatten die italo-griechischen Beziehungen am Beginn des Kaiserreiches schon eine jahrhundertlange Geschichte.

² Ann. lib. XIV., cap. 27.

³ Ebendort lib. XII., cap. 43.

haben sich große Kapitalien angehäuft und die Wirkung dieses Umstandes fühlte der kleine Gutsbesitzer in erster Reihe. Inwieferne diese Zustände auf die Auswanderung der Dienstleute und der Hirten einen Einfluß hatten, wissen wir nicht. Es kann aber mit Bestimmtheit behauptet werden, daß Dalmatien damals auf der Balkanhalbinsel die wertvollste Provinz war. Sie war am nächsten zu Italien, ihre Urbewohner, die Illyrer waren schon gebrochen, ihr Klima und ihre Vegetation begünstigte das Vordringen der Römer. Es ist nur natürlich, daß die Auswanderer und Ansiedler, die nach Osten aufgebrochen waren, über Istrien nach Dalmatien gelangten und da am meisten Wurzel faßten. Die allgemeinen Beziehungen der dalmatinisch-römischen Ansiedlung will ich nicht besprechen. Ich beschränke mich nur auf die Schilderung jener wirtschaftlichen Momente, die die aufgeworfene Frage in dieser Richtung beleuchten können.¹

IV.

Bekanntlich kam in der Geschichte des Kaiserreiches dem kaiserlichen Privatbesitze, dem Patrimonium eine große Rolle zu, welches sich durch Erbschaft, Kauf und Konfiskation vergrößerte. Natürlich handelt der größte Teil der uns diesbezüglich überlieferten Daten von Italien.²

Von den Flaviern ist es bekannt, daß sie die bebauten italienischen Staatsgüter verkauften, aber die Weiden und Wälder in Picenum und Reate, über welche Gebiete Varro spricht, blieben im kaiserlichen Besitze. Über dieses Gebiet stimmt die Behauptung des Siculus Flaccus zu,³ daß in dieser Gegend die

¹ Siehe Ladislaus Réthy: Das Entstehen der walachischen Sprache und Nation, 1887. Am gründlichsten und eingehendsten beschäftigte sich K. Jireček mit dem Romanismus: Die Romanen in den Städten Dalmatiens während des Mittelalters.

² Hirschfeld, Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verfassung S. 24 stellt das diesbezügliche Material bis 1877 zusammen.

³ De cond. agrorum, Edit. Goesius, Amsterdam, 1674, 32, pag. 2. Ut est in Piceno et in regione Reatina, in quibus regionibus montes Romani appellantur. Nam sunt populi Romani, quorum vectigal ad aerarium pertinet. Angeführt von Marquardt: „Röm. Staatsv.“ II, S. 248, 1. Anmerkung.

Berge römisch genannt werden. „Die Einwohner sind Römer (Romani) deren Steuer in die Staatskassa fließt.“ Diese Weiden wurden später zum kaiserlichen Privatbesitz, der unter der Verwaltung besonderer Prokuratoren stand. Eine Quelle des kaiserlichen Einkommens ist das Weidengeld: „pascua“. Einzelne Schafmeister der Hirtengenossenschaften dieser Weiden standen im Pachtverhältnis mit dem Prokurator und kommen als solche unter dem Namen „conductores“ vor.¹

Es wäre überflüssig länger zu beweisen, daß in jenen Gegenden, wo heute nur mehr eine Weidenwirtschaft möglich ist, im allgemeinen dasselbe Hirtenleben zu finden ist. Der römische Kataster zog die unzugänglichen Wälder und felsige Weiden nicht in Betracht.² Ich will damit nur sagen, daß eine Grundlage des italienischen Wirtschaftslebens: die Klasse der Hirten während des ganzen Kaiserreiches unverändert blieb und auch im römischen Rechtsleben Spuren hinterließ. Bei diesem nicht angesiedelten Element war das Wegtreiben des Viehs ganz gewöhnlich, so daß sich der Begriff des Räubers und des Hirten in der öffentlichen Meinung deckte.³ Da die Hirten beritten waren, konnten sie sehr leicht aus der fremden Herde ein Stück Vieh wegtreiben und dann verschwinden. Daher verbot Kaiser Valens (364) den campanischen Hirten, die des Viehraubes beschuldigt waren, das halten von Pferden.⁴ Wenn sie zu Fuß waren, konnte man sie rascher einholen. Dadurch wäre aber die Verpflegung der Hirten, die auf entlegenen Orten weideten, unmöglich geworden und deshalb wurde in den suburbicarius Provinzen den nicht verdächtigen Hirten erlaubt Zugpferde zu halten.⁵ Honorius trat wieder strenger auf (399) und entzog diese Erlaubnis. Die Räuber hatten ihre sicherste Zuflucht bei

¹ Marquardt a. W. 251—252. — Weber a. W. 229.

² Siculus Flaccus. S. 24.

³ Maiorum primus quisquis ille tuorum
Aut pastor fuit, aut istud, quod dicere vult.

Juv. 8. Sat.

⁴ Cod. Theod. tit. XXX. 2. lex., „habendi equini pecoris licentiam denegamus“.

⁵ Ebend. 3. lex.

den Hirten, die entweder aus Furcht gehorchten oder Hehler waren. Die Behörden hatten deshalb viel zu tun und bestraften die Banditen streng (383).¹ Das Gesetz hielt die Begriffe Hirt und Räuber für so nahestehend, daß den Grundbesitzern verboten wurde, (409) ihre Kinder Hirten in Pflege zu geben „weil sie sich damit zur Gesellschaft der Räuber bekennen“. Nicht freie Leute dürfen es aber, „wie es oft geschieht“, tun.²

Dieses starke uralte Element von großer verbender Kraft wurde durch die Katastrophe des Kaiserreiches und das Hereinstürmen der Barbaren gleichfalls, aber weniger, als die Klasse der Landwirte getroffen. Die Goten brauchten Ackerboden, daher ließen sie die Hirten in jenem Zustande, in welchem sie waren. Bei den Einfällen der Barbaren, wenn die Herden vertrieben wurden, nahm man auch jene Hirten mit, die keinen Widerstand leisteten, da solche Leute immer zu brauchen waren. Im allgemeinen veränderten sich diese Zustände in Italien auch nach dem Aufhören des Kaiserreiches nicht.

Diese Darstellung bezieht sich auf die Hirten Italiens im Zeitalter der Römer. Es taucht nun die Frage auf, in welcher Verbindung die Klasse der italienischen Hirten mit der Besetzung der dalmatinischen Provinz steht.

V.

Die Überreste der römischen Hirtenwirtschaft sind bis heutzutage in der Vieh-, besser Schafzucht Apuliens in den sogenannten „Tratturi“ zu finden, welche in den Provinzen Apulien, Kalabrien und Basilicata des heutigen italienischen Königreiches Staatsgüter bilden.

„Tratturi“ werden jene breiten Wiesenwege genannt, auf welchen das Vieh auf die Weide getrieben wird. Im Winter hält sich die Herde in der Gegend des sogenannten Tavoliere di Puglia auf, im Sommer wird sie aber auf die Weiden der Molise und der Abruzzen getrieben.³

¹ Cod. Theod. XXIV. l. 9. — Cod. Just. XXXIX.

² Cod. Theod. lib. IX. lex 21.

³ Die Länge der Tratturis beträgt 1543 Kilometer.

In Italien werden dreierlei Tratturis unterschieden. Die durchschnittliche Breite der eigentlichen Tratturis ist 111·11 Meter (60 apulische Schritte). Diese führen aus den Winterunterkünften und aus den Weiden des Tavoliere in den Provinzen Potenza, Bari und Lecce in das heutige Tavoliere.

Zu der zweiten Gruppe gehören die „Bracci di Tratturo“. Diese sind jene Straßen, die die einzelnen Straßen miteinander quer verbinden.

Tratturelli werden jene 18·50—55·55 Meter breiten Wege genannt, welche zu den breiten Wegen und den Unterkünften führen. Dieses Straßensystem wird durch die sogenannten Riposi ergänzt. Unter diesen sind Wiesen von oft bedeutendem Umfang zu verstehen, auf welche der Hirt seine Herde treibt, wenn auf der Straße ein Gedränge entsteht. Heutzutage sind diese Ruhestellen größtenteils verschwunden, und die noch vorhandenen haben ihre Bedeutung verloren.

Das Wort „tavoliere“ stammt noch aus der Zeit der Römer. Hinsichtlich der Bedeutung des Wortes sind die Anschauungen sehr verschieden. Manche glauben es bedeutet eine Ebene von bedeutendem Umfang. Nach Bianchini nannten die Römer die den Hirten verpachteten Weidenparzellen „tavolieri“.

Schon zur Zeit der Römer kannte man die „Tavoliere“ unter dem Namen „regaliae“. Zur Zeit der Normannen hießen sie „Regie difese“.

Alfons I. von Aragon stellte die Benennung tavoliere (in seinem Edikt von 1. August 1447 Tivoli) wieder her und organisierte unter dem Namen „Regia Dogana della mena delle pecore in Puglia“ eine neue Behörde, deren Aufgabe es war, die Weiden den Herdenbesitzern unmittelbar zu verpachten. Diese wurden „locati di Tavoliere“ genannt.

Diese Verfügung schädigte in gleicher Weise die Bodenkultur wie die Viehzucht. Dem Landwirt wurde nämlich dadurch der Boden von guter Qualität entzogen, und der Hirt mit einer großen Steuer und Gebühr belastet.

Zur Zeit Josef Bonapartes (21. Mai 1806) hob man diese Zustände auf, insoferne die „locati“ ein vererbliches Pachtrecht

erwerben und das verpachtete Feld einlösen konnten. Die Bourbonen setzten (13. Januar 1817) das Gesetz Bonapartes außer Kraft, und obwohl sie einen Teil der Pachtungen still anerkannten, stürzten sie viele Rechte um und schädigten dadurch die Viehzucht sehr. Die neuere italienische Gesetzgebung (26. Februar 1865. Nr. 2186) löste die Frage so, daß die dem Staat gehörenden Tavoliere, von den Lasten, die die Bourbonen darauf gelegt hatten, befreit wurden, und derjenige, der das Zweiundzwanzigfache des jährlichen Pachtzinses bezahlte, sein bisheriges Pachtgut als Erbgut erhielt.

Was die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung der „Tratturi“ betrifft, so beschäftigt sich eine ziemlich große Literatur mit dieser Frage, die wohl nur mehr einen lokalthistorischen Wert besitzt.

Einige behaupten, die Tavolieri seien auf Grund der Lex Publica entstanden, nach der jeder römische Bürger das Recht besaß, sein Vieh auf die vom Feind eroberte, nicht aufgeteilte Weide zu treiben. Jene, welche dieser Meinung sind, glauben, daß das Wort tratturo aus dem *tractoria* und dieses wieder aus dem *tractus* stammt. Tractus ist nach ihnen aus den Wörtern *iter* und *actus* zusammengesetzt. Daraus kann man den Begriff des „*ius itineris und actus*“ bilden, nach welchem jemand das Recht hat mit Vieh und Wagen den Weg zu benutzen.

Nach der Meinung anderer rief Alfons I. die Tratturis durch seine obenerwähnte Verfügung ins Leben. Nach der Meinung G. Podestàs kann keine der beiden Hypothesen bestehen, am wenigsten die zweite, da König Alfons die schon lange bestehenden Tratturis nur neu organisierte. Nach seiner Meinung fand die Bildung der Tratturi kurz vor der Besetzung Samniums durch die Römer statt. Die samnitischen Hirten (aber auch die von Vestinum und anderswoher) trieben nämlich im Winter schon vor der römischen Eroberung ihre Herden auf die Weiden von Apulien, und zwar auf bestimmten Wegen, die von den Römern *tractoria* genannt wurden.

Die Weiden von Apulien wurden von den Römern mit

Recht geschätzt, denn sie sind wirklich die üppigsten Weiden der Halbinsel. Sie förderten den Ausbau der Wege um das Hin- und Durchtreiben des Viehes zu erleichtern.¹

Das römische Weltreich wurde zerstört; die Völkerwanderung veränderte das bisherige Verhältnis zwischen der Hirtenwirtschaft und der Agrikultur von Grund aus. Die Landwirte von Apulien und Sannium suchten auf alle Weise die Hirten zu unterdrücken.

Die Normannen, beziehungsweise Roger I. brachten Ordnung in diese Zustände, und bestrafte mit Verlust des Lebens und der Güter jene, die den auf den Tratturis sein Vieh treibenden Hirten bedrückten, oder ihn an seiner Wanderung hinderten. Kaiser Friedrich II. ermäßigte zwar diese strenge Strafe, sicherte aber auch die Wanderung der Herden und die Benützung der *riposi*.² All das war erfolglos, bis Alfons I. — schon im Interesse seines Ärars — bindend anordnete, daß die Hirten im Winter verpflichtet sind ihr Vieh „*ab torto cole*“ in das Tavoliere treiben. Er ließ die Zahl der Tratturi bedeutend vermehren und ordnete an, dieselben sollen 60 Schritt breit sein. Infolge dieser Verfügungen blühte die Viehzucht auf und im Winter 1494 wurden 1,700.000 Schafe nach Apulien getrieben.

Natürlich sahen die süditalienischen Herren diese Viehzucht, welche größtenteils nur dem Ärar Nutzen brachte, nicht gerne und wo sie nur konnten, schädigten sie die Herden und legten ihnen verschiedene Lasten auf.

Infolge der vielen Beschwerden ließ Kaiser Karl (1549) als spanischer König, durch Toledo, Vizekönig von Neapel, eine Untersuchung durchführen, die zu einer Neuregelung des Weiderechtes führte. Daraufhin blühte die Viehzucht wieder auf und 1556 weideten auf dem Tavoliere 1,483.318 Schafe und 14.400

¹ Als ein Beweis kann die Inschrift über dem Tor von Sepinum angeführt werden, in welcher der Rationalis des Kaiser Augustus den Behörden von Sepinum befiehlt, die Hirten von Sepinum gegen die Bedrückungen ihrer Herren in Schutz zu nehmen.

² In der Konstitution mit den Beginn: *Cum per partem Apuliae feliciter transiremus.*

Kühe. 1578 wuchs diese Zahl auf 3,000.000 an, und das Ärar bezog ein Einkommen von 450.000 Dukaten davon.

Zu dieser Zeit wurden die Grenzen der Tratturis mit Steinen bezeichnet und diejenigen zur Todesstrafe verurteilt, welche diese verrückten. Mit diesen Grenzzeichen hatten die Hirten viel zu tun und für die vielen Streitigkeiten büßten die Hirten: 1612 wurden nur mehr 580.947 Schafe auf das Tavoliere getrieben. 1650 wurde das ganze Netz ausgemessen und ein Kataster des ganzen Gebietes gemacht.

Jedoch hörten die Beschwerden nicht auf. Die Pächter beschwerten sich fortwährend und hatten teils mit den Beamten des Ärars, teils mit den bedrückenden Landwirten Streitigkeiten. Es nützte nicht viel, daß die Angelegenheit der Tratturi einer besonderen Kommission anvertraut wurde: bis zu der erwähnten Regelung von 1806 hörten die Beschwerden wegen unerledigter Grenzstreitigkeiten nicht auf. Es braucht nicht gesagt zu werden, daß das Einkommen des Ärars sich fortwährend verminderte.

Anfang des XIX. Jahrhunderts nahm zwar die Schafzucht einen Aufschwung (1806 eine Million), aber bis 1865 verblieb als bittere Folge der trostlosen politischen Verhältnisse auch in dieser Hinsicht eine gänzliche Rechtsunsicherheit. Von Schritt zu Schritt können wir beobachten, wie die Gutsbesitzer die Wege auf den Weiden sozusagen expropriieren und die Wiederherstellung aufhalten wollen. Endlich wurde dem in der Weise abgeholfen, daß 1875 die Forstadministration amtlich die Rechtslage und das Besitzrecht der einzelnen Straßen auf den Weiden bestimmte und nach einem Kampf von zehn Jahren diese Frage löste. Hienach beträgt die ganze Länge der Wege 1543 Kilometer und die Fläche des Tavoliere 15.352 Hektare. Das ist im Besitz des Ärars.

Man wird leicht verstehen, daß zahlreiche Gemeinden, welche die einzelnen Straßen 30 Jahre durch bebauten, ein Besitzrecht darauf zu erwerben bestrebt waren, welcher Bestrebung aber das Gesetz im Wege stand. Bis 1865 hatten diese Straßen öffentlichen Charakter und man konnte nur durch Erbpacht und dadurch ein Eigentumsrecht erwerben, daß man den Boden ein-

löste; der X. Artikel des Gesetzes vom Jahre 1865 gab aber der Finanzbehörde Anlaß die überflüssigen Straßen des Tavoliere mit der Zustimmung des Provinzrates verkaufen zu können. Die den Tratturi benachbarten Gutsbesitzer erhielten innerhalb eines Monats ein Vorkaufsrecht, das sie mit Recht beanspruchten, da die durchziehenden Herden auf ihren Gütern manchmal einen bedeutenden Schaden verursachten.

Die Viehzüchter des ehemaligen Königreichs von Neapel hoffen heute noch, daß die Viehzucht aufblühen kann und sind deshalb gegen den Verkauf der Tratturi. Der Sieg der Agrarinteressenten ist aber zweifellos. Mit letzterem rechnend unterbreitete die italienische Regierung am 3. Mai 1893 dem Parlament eine Gesetzentwurf, wonach die Breite der Tratturi reduziert und die Zahl der Riposi auf das Minimum vermindert werden sollte; die überflüssigen Tratturi wurden verkauft und die übriggebliebenen den interessierten Provinzen mit der Verpflichtung übergeben, daß sie die Bedürfnisse der Viehzucht decken müssen und die Tratturi ohne die Zustimmung der Regierung nicht verkaufen dürfen.

Die Gesetzentwurf begründet diese Maßnahme damit, daß eine halbe Million Schafe nicht so viele Straßen brauche, wie 3.000.000. Die Regierung hatte bisher als Kosten der Instandhaltung der Tratturi 60.000 Lire bezahlt und 42.000 Lire eingenommen, und so zahlte sie 18.000 Lire darauf. Nach Durchführung des Gesetzes bekommt die Landwirtschaft 7738 Hektar guten Boden und die Regierung verdient durch den Verkauf 6.000.000 Lire.

1893 ist diese Vorlage nicht Gesetz geworden. Die italienische Kammer nahm die Vorlage nicht wohlwollend auf, und seither ist die Lage der Tratturi unverändert.¹

¹ Diese Skizze habe ich auf Grund der Studie von G. Podestà, I tratturi del Tavoliere di Puglia, zusammengestellt (in der Fachzeitschrift *L'eco dei campi e dei Boschi*, Rom 1894, Nr. 79). Sehr interessant ist der Aufsatz von Masei Angelo, Discorso sull'origine, costumi e stato attuale della nazione Albanese (sine anno. In der Kgl. Bibl. in Neapel. 185. cap. 67) über die albanischen Hirten von Südalbanien, der auch auf die alten

Meoli, der Verwalter des Forstinspektorats von Foggia schildert dieses Hirtenleben in folgender Weise:

„Die Viehzucht in Puglia beschränkt sich hauptsächlich auf die Schafzucht. Es ist bekannt, daß früher mehr als drei Millionen Schafe in dieser Gegend vorhanden waren, heute aber diese Zahl sehr tief gesunken ist. Die Ursache dieser „Depeccatio“ ist einerseits das Gesetz von 1865, welches das „Tavoliere delle Puglie“ dieses aus großen Wiesen bestehende Gebiet, in Ackerboden umwandelte, andererseits das italienische Gesetz von 20. Juni 1877, welches die Abholzung der Wälder gestattete, in dessen Folge einige hunderttausend Hektar zum Ackerboden wurden, besonders jenes hügelige Gebiet, welches sich am Rande der Wälder und der Wiesen erstreckte.

Heutzutage überschreitet die Zahl der in Puglia weidenden Schafe auf keinen Fall die halbe Million und diese Zahl verteilt sich auch unter den verschiedenen Eigentümern so, daß auf einen kaum mehr als 2000—8000 Stück fallen. Heutzutage ist die Schafzucht so eingerichtet, daß der Herr sich selbst damit nicht beschäftigt, sondern die Sache einem Verwalter, Schafmeister anvertraut, der gewöhnlich ein mehr oder weniger verständiger Hirt ist. Sein Name ist *massaro*. *Massarius*, *massaio*, *massaecustos* heißt allgemein der *villicus* in Italien. Das Wort *massaro* ist höchstwahrscheinlich ein italienisches Wort aus Picenum, stammt aus dem heutigen albanischen *maza* (griech. *μαζα*). Brot und bedeutet den Brotverteiler.

Der *Massaro*, den der *Sottomassaro* unterstützte, teilt die Herde in Gruppen von 250 Stück: diese Gruppen heißen: *morra*. Die *Morra*, in welcher 15 Böcke sich befinden, wird einem Hirten übergeben. Er hat zwei Hunde.

Von Ende Mai bis Ende September weiden die Herden in den Wäldern der Abruzzen und auf den Weiden der Basilicata.

Illyrer angewendet werden kann. Ein sehr interessantes Analogon bietet uns das Hirtenleben in Sardinien, wo die Rolle des *conductor* der *armentarius curador* hatte und der Name des berittenen Hirten *Mayor de caballos* war. Eingehend *Miscellanea di Storia Italiana* III. Serie III. B. Turin 1895.

Im Sommer hat die Herde keine Unterkunft und Schutz vor Gewitter und Regen, sie hält sich meistens unter freiem Himmel auf. Es muß bemerkt werden, daß die Herde eines Eigentümers nicht an einer Stelle weidet, sondern je nach der Morra, gruppenweise auf anderem Gebiet.

Das Auftreiben des Viehs von den ebenen Weiden in das Gebirge und das Abtreiben von dort ordnet das königliche Amt der Tratturi an. Das Auftreiben beginnt bei Tag. Die Herde macht täglich 15—20 Kilometer, abends wird sie in einen aus Hanf geflochtenen viereckigen Zaun getrieben.

Selbstverständlich werden die Schafe abends und in der Früh gemolken und aus der Milch Käse gemacht.

Die Milchwirtschaft ist dem sogenannten Capo Buttero anvertraut. Buttero stammt aus dem Wort butta = Melkgeschirr.

Der Massaro, Sottomassaro, Capobuttero, die Hirten und die Hunde werden von den Butteri gepflegt. Je zwei Morra haben einen Buttero, der ein Pferd oder einen Esel besitzt. Er liefert auch das Futter und die zur Milchwirtschaft nötigen Mittel.

Die Hirten und Butteri werden nie aus den Bewohnern der Ebene gewählt, sondern immer aus den kleinen Ortschaften der Abruzzen, Molise und der Basilicata genommen, je nach dem die Herde auf diesem oder jenem Gebiet weidet. Auf diese Weise haben die Hirten den Vorteil, daß sie sich im Sommer in der Nähe ihres Heimatsortes aufhalten.

Der Massaro, Sottomassaro und der Capobuttero werden nach dem Maß ihrer Geschicklichkeit und nach der Zahl der Schafe der Herde bezahlt. Die Hirten und die Butteri haben aber einen beständigen Lohn. Ihre jährliche Entlohnung beträgt 170—200 Lire, dreimal monatlich bekommen sie Brot (jedesmal ungefähr 12 Kilogramm), einen Liter Öl und 1 Kilogramm Salz, und jährlich ungefähr 7 Kilogramm gewöhnliche Butter, drei Schafhäute fürs Gewand und jedes dritte Jahr einen wollenen Pelzmantel.

Die Hirten und die Butteri heiraten aus ihrem Dorf, können aber das Familienglück kaum genießen, da sie nur von Ende September bis Ende Mai in jeder zweiten Woche auf zwei Tage nach Hause gehen dürfen und nur ausnahmsweise wöchentlich

einmal. Sie gehen Samstag nachmittag nach Hause und kommen Montag in der Früh zurück. Aber auch dann haben sie keine vollständige Freiheit, da sie die Pflichten des Buttero übernehmen, während der Buttero das Vieh hütet.“

Ich konnte nur eine kurze Schilderung des italienischen Hirtenlebens geben. Aber aus dieser Schilderung ist schon klar, daß wir die antiken Sitten nur wenig verändert vor uns haben. Nun will ich auf die Frage antworten, in welcher Beziehung dieses italienische Hirtenwesen zu der Besetzung Dalmatiens steht.

VI.

Es wäre eine unbegründete Kombination, wenn wir das allgemeine Bild der römischen Besetzungen auf die Verhältnisse der Provinz Dalmatien anwenden wollten. Wir können nur behaupten, daß die wirtschaftliche Besetzung der Provinz aus den Terrainverhältnissen zu erklären ist. Es ist weiter natürlich, daß zur Zeit des römischen Imperiums die dalmatinische Küste mit ihren Zentren, aus welchen die Straßen in die Gegend der Save und der Donau führten, das römische Element mehr anzog, als das Gebirge des inneren Landes.

Wenn wir in Betracht ziehen, daß nur 50·8% jener Gebietsfläche von 12.834 Quadratkilometer, welche heute Dalmatien genannt wird, fruchtbar ist und davon

Acker	10·7%
Weiden	46·3%
Weingarten	6·4%
Garten und Wiesen	3·7%
Wald	30·0%

so wird man nicht sehr kühn sein, wenn man für die Zeit der Römer eine ähnliche Verteilung annimmt; wir müssen nur den Anteil des Waldes auf Kosten des Ackerbodens höher ansetzen. Wenn wir diese Küste und das heutige Bosnien und die Herzegowina, welches nur Wald- und Bergwerkgebiet war, in Betracht ziehen, so hatte das uralte Hirtenwesen in der ganzen Provinz einen ungleich größeren Platz zur Betätigung, als die Landwirtschaft.

Es gab hier Wald-, Weiden- und Wiesenwirtschaft. Bis zur Zeit des Kaiser Vespasianus, solange die 11. Legion sich auf dem Plateau von Knin (Burnum) aufhielt, gehörten ihr Wiesen, auf welchen man das Vieh weiden ließ. Später wurde auch das staatlicher Besitz und dessen Grenze zwischen der Wiese und dem benachbarten Waldgebiet vom Procurator bestimmt.¹ Alle Güter, welche in dieser Provinz entstanden waren, ob in kaiserlichem oder in Privatbesitz — ausgenommen der Boden in der Nähe der fünf dalmatinischen Kolonien —, bezogen ihr Einkommen hauptsächlich aus der Viehzucht. Wir verfügen über viel zu wenig Daten, um die Wirtschaftsführung in Dalmatien zur Zeit der Römer so genau darstellen zu können, wie das z. B. betreffend Africa möglich ist. Der Ackerbau — insofern anfangs Subpächter den Boden bebauten — wurde unter denselben Bedingungen betrieben, wie in Italien.² Betreffs der Hirten aber, dies- und jenseits der Dinarischen Alpen, verfügen wir über keine Daten.

Wir wissen nur soviel, daß die eingeborenen Hirten Dalmatiens Illyrer waren. Es taucht eine ganze Menge von Fragen auf, wenn wir das Schicksal einzelner Schichten der römischen Besetzung erklären wollen.

Kamen Hirtenvölker in größerer Zahl aus Italien nach Dalmatien? Wenn sie kamen, welchem Dialekt gehörten sie an? Wann kamen sie? Was hat es für einen Grund, daß aus dem dalmatinisch-herzegowinischen Inlande, welches ursprünglich von Illyrern besiedelt war, das illyrische Element vollkommen verschwand? Löste es sich im Römertum auf, oder wurde es ganz vernichtet? Diese Fragen können nicht beantwortet werden.

Was wir darlegten, beweist nur soviel, daß das Bild des italienischen Hirtenwesens im I. Jahrhundert n. Chr. gleich ist jenem des Hirtenlebens auf dem Balkan. Das gibt zum Ver-

¹ Corp. Inscr. L. 13.250. Hermes XIX. Schulten, Das Territorium legionis, S. 481.

² Schulten, Die Lex Hadriana de ruderibus agris Hermes. XIX. 204. Die Reformen Hadrians haben wahrscheinlich auch Dalmatien berührt. Vom selben, Die römische Grundherrschaften, Weimar, 1896.

gleich Gelegenheit, ist aber kein unmittelbarer historischer Beweis betreffs der Herkunft.

Wir wollen auf den Einfluß der illyrischen und thrazischen Sprachen auf die rumänische nicht näher eingehen. Was die Sprachwissenschaft in dieser Hinsicht herausgefunden hat, beweist nur soviel, daß rumänische Hirten mit thrazischen und illyrischen Elementen längere Zeit verkehrten. Die Ergebnisse dieses Verkehrs sieht man am Wortschatz und an der Struktur der rumänischen Sprache; dieser Umstand macht aber die Hypothese nicht wahrscheinlich, daß die Rumänen in ihrer Gesamtheit aus romanisierten thrazischen oder illyrischen Völkergruppen hervorgegangen wären. Man kann nur behaupten, daß die Thrako-Ilyrer eine Schichte der Rumänen bilden. Gewiß geschah eine Blutvermischung während des Verkehrs dieser Elemente, aber den Grad derselben kann man auf Grund der bisherigen Forschungen nicht bestimmen.

Auch jene Erklärung ist nicht anzunehmen, daß die Rumänen auf der Balkanhalbinsel städtische Kolonisten und Landwirte waren und infolge der Völkerwanderung zu Hirten geworden sind. Auf der Balkanhalbinsel waren echte römische Elemente ursprünglich nur im westlichen Teile: in Dalmatien, Moesien und Praevalis.

An der Küste leben — dies bedarf keiner längeren Erörterung — heute noch Sprossen des unter venezianischen Einfluß gekommenen (venedigisierten) Neo-Romanismus. Im östlichen und südlichen Teil der Halbinsel war aber das städtische römische Element nicht zahlreich und stand noch dazu unter dem kulturellen Einfluß des Hellenismus.¹ Infolge der Einfälle der Völkerwanderung flüchteten sich jene städtischen und landwirtschaftlichen Elemente, soweit sie konnten, nach Italien, viele wurden, da sie Widerstand leisteten, vernichtet. Es gab zweifellos Fälle, daß einzelne sich ins Gebirge flüchteten, eine massenhafte nomadische Wanderung konnte aber nicht stattfinden. Wenn wir auch nicht in Betracht ziehen, daß aus städtischen Bewohnern

¹ Claudius sagt einem Barbaren (Suetonius CXLII.): „Cum utroque sermone nostro vis paratus“.

keine Nomaden werden konnten. kann man annehmen, daß die ihres ganzen Gutes beraubten städtischen Bewohner, die vom Hirtenleben keine Ahnung hatten, und die Masse der Landwirte im Gebirge friedlich hätten verbleiben können?

Auf der Bühne sind wir an verkleidete Ritter gewöhnt, aber von einer solcher Umwandlung ganzer Volksmassen, die vertrieben wurden, kann keine Rede sein. Wenn aber nur einzelne sich flüchteten, wie konnten sich diese Elemente zu einer Nation gestalten? Und wenn wir annehmen — was notwendig ist — daß es im Gebirge eine Hirtenbevölkerung gegeben hat, welche die „lingua rustica“ sprach, so kann man sich vorstellen, daß diese so massenhafte Flüchtlinge aufgenommen haben? Diese von ihrem Vieh lebenden Hirten mußten sich freuen, wenn sie Frieden hatten, und was konnten sie mit den zu ihnen fliehenden Herren anfangen?

Alle diese Kombinationen werden durch die Tatsache entkräftet, daß im östlichen Teile der Balkanhalbinsel die walachischen (bulgarisch und serbisch wlach, neugriechisch *Καρταβόβιτζ*) Wanderhirten von Serbien angefangen bis zum Schwarzen Meere heute noch leben.

Der Name der rumänisch Redenden ist Kutzowlach, jener der griechisch Gewordenen Karakačan. In Mazedonien sind die Schafhirten weiße, die Viehzüchter schwarze Wlachen. Wenn wir die Beschreibung K. Jirečeks¹ mit den Klassikern vergleichen, so bekommen wir ein vollkommen übereinstimmendes Bild des Hirtenlebens, wie es zwei Jahrtausende hindurch im Gebirge unverändert geblieben ist. Sie weiden in Gruppen von 60—100 Personen vom 23. April bis 14. September auf den Bergweiden (in einer Höhe von 1000—1500 Meter), im Winter begeben sie sich in die Katuns: das Haupt des Katuns ist der Kehajá, in Mazedonien slawisch čelnik.

Sie erkennen die staatlichen Behörden überall an, zahlen Pachtzins für die Weiden, halten aber in ihrer engeren Gesellschaft an den Gewohnheiten fest. Dieses so zähe Volk wurde weder durch die römische, noch die byzantinische, oder die

¹ K. Jireček, Das Fürstentum Bulgarien. 118—124.

bulgarische, griechische und türkische Herrschaft selbst gemacht. Sie blieben, was sie waren: eine Hirtenklasse mit eigener Sprache. Insoferne die Eroberer, wie die Kroaten, Serben und Bulgaren einzelne Gruppen in ihr Staatswesen einfügten, paßten sich diese dem slawischen Rahmen des staatlichen und municipalen Lebens an. Ein Teil ging im Slawentum, welches der römisch-byzantinischen Herrschaft folgte, auf.

Auch in der alten römischen Provinz Dalmatien gab es ein solches Hirtenvolk. Heute gibt es keine rumänisch Sprechenden an der Küste oder auf bosnischem Gebiet. Aber aus den Ortsnamen mit walachischer Endung, die im XII. und XIII. Jahrhundert auf diesem Gebiet vorkommen, erhellt, daß die slawische Ansiedlung von Friaul bis zu den Dinarischen Alpen und zum Sar-Dagh auch dieses Hirtenvolk vorfand. Das Ergebnis der slawischen Ansiedlung war, daß die slawischen Eroberer die Hirtenelemente, die von der Küste entfernter waren, aufsaugten.¹

Diese Aufsaugung muß längere Zeit gedauert haben, bis die wandernden Hirten infolge des Einflusses, den einerseits das Christentum, andererseits die slawische Stammesorganisation auf sie ausübte, sprachlich mit den angesiedelten slawischen Gutsbesitzern verschmolzen.

Die serbischen, bosnischen und kroatischen „Wlachen“ des Mittelalters kommen als Hirten von niederer Gesellschaftsklasse vor, die aber sprachlich den Eroberern gleich sind, ihre Wurzel reicht aber in die erste Zeit der slawischen Eroberung, in das VI. Jahrhundert zurück.

Diese Darstellungen sind nur kleine Mosaiken. Es ist kein vollständiges Bild der politischen Entstehung des wlachorumänischen Elementes. Was muß man tun um die richtige Quelle der geschichtlichen Entstehung dieses Volkes kennen zu lernen?

¹ Was Friaul betrifft: *I nomi locali del elemento slavo in Friuli*. Firenze, 1897. In einer Urkunde von 1170—1190 kommt um Tagliamento der Name Radul vor. J. Trinko: *Listine iz l. 1170—1190*. Udine. Diese Frage wurde von K. Jireček in einer Abhandlung vollkommen geklärt: *Die Wlachen und Maurowlachen in den Denkmälern von Ragusa*. Sitzungsab. der Kgl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften in Prag. 1879—1880.

Man muß die Reihe jener Fragen bestimmen, durch deren systematische Behandlung man zur möglichen wissenschaftlichen Lösung der rumänischen Frage gelangen kann. Absolute Gewißheit kann nicht beansprucht werden.

In erster Reihe muß man die Umstände der Wanderung der Italiker auf der Balkan- und italienischen Halbinsel erörtern.

Dann muß man ein systematisches Bild der Ausgestaltung des Romanismus im westlichen Teile des Balkans in Verbindung mit der Geschichte der Illyrer entwerfen. Die kulturellen Beziehungen des Romanismus mit dem Slawentum sind darzustellen.

Dann die Verhältnisse des balkanischen und italienischen Hirtenwesens bestimmen. Mit all dem parallel muß die sprachwissenschaftliche Forschung vorgehen. Was die Immigration der moldauischen, walachischen, siebenbürgischen Rumänen betrifft, so ist die Aufgabe die topographische und Siedlungsgeschichte Siebenbürgens zu schreiben. Die anthropometrischen Studien brauchen nicht noch betont werden. Sie werden uns das Bild der Rassenvermischung geben.

Albanien in der Vergangenheit.¹

Von *Dr. Konstantin Jireček.*

Die großen Umwälzungen in den Balkanländern, welche seit Oktober 1912 die Welt überrascht haben, führten zur Entstehung einer neuen politischen Einheit, zur Gründung eines autonomen Albaniens.

Die Vergangenheit Albaniens, besonders im Mittelalter, wurde im XIX. Jahrhundert von mehreren fleißigen Gelehrten eifrig untersucht: von dem bekannten Verfasser der „Fragmente aus dem Orient“, Jakob Philipp Fallmerayer, einem Tiroler aus der Umgebung von Brixen, von dem österreichischen Generalkonsul Johann Georg v. Hahn, von dem Professor in Königsberg Karl Hopf und von dem Russen V. Makusev, zuletzt Professor in Warschau. Eine feste Grundlage wird ihr das von L. v. Thallóczy, Professor v. Šufflay in Agram und meiner Wenigkeit zusammengestellte Urkundenbuch geben, mit einem umfangreichen Material aus den Archiven von Italien (besonders Rom, Venedig und Neapel) und Dalmatien. Der erste Band ist im Frühjahr 1913 erschienen.² Sehr verdienstvoll sind die archäologischen Arbeiten des französischen Konsuls Degrand, des österreichischen Generalkonsuls Ippen, des Dr. Karl Patsch

¹ Teilweise vorgetragen in der Historischen Gesellschaft an der Wiener Universität am 14. Januar 1913.

² Acta et diplomata res Albaniae mediae aetatis illustrantia. Collegerunt et digesserunt Dr. Ludovicus de Thallóczy, Dr. Constantinus Jireček et Dr. Emilianus de Šufflay. Volumen I (a. 344—1343). Vindobonae, Holzhausen 1913. XXXVIII und 292 S. (835 Nummern.)

aus Sarajevo und des Dr. Franz Baron v. Nopcsa, zum Teil in den „Wissenschaftlichen Mitteilungen aus Bosnien“.¹

Die Darstellung der Geschichte des Landes ist nicht leicht. Albanien hat seit dem Altertum nie ein einheitliches, großes, nationales Reich gebildet. Dadurch unterscheiden sich die Albaner von den Griechen des Mittelalters, den Bulgaren, Serben und sogar den Bosniern. Albanien's Geschichte verteilt sich auf die Geschichte verschiedener fremder Staaten, kleiner, einheimischer Fürstentümer und der autonomen Stämme des Gebirges.

Die Vorfahren der Albaner waren die Illyrier des Altertums (altlateinisch Hilurii), deren zahlreiche Gruppen an der Ostküste des Adriatischen Meeres von Epirus nordwärts bis nach Pannonien wohnten. In Italien werden die Veneter und die Stämme Apuliens (Messapier, Japyger usw.) zu ihnen gerechnet. Der Sprache nach hatten sie eine Mittelstellung zwischen den Hellenen und Italikern. Die aus den Inschriften bekannten illyrischen Personennamen stehen den italischen näher als den hellenischen. Sie sind nicht zweistämmig, wie die Mehrzahl der hellenischen, germanischen, slawischen oder iranischen, sondern meist einstämmig, z. B. Bato (bei den Griechen Baton geschrieben), Apo, Tato, Tito, Verzo, Plares (im Genitiv Plarentis), Dassius, Plassarus, Pleuratus usw. Auch die Ortsnamen Illyricums und Italiens haben untereinander viel Gemeinsames. Das Volk war geteilt in eine Menge kleiner Einheiten, wie die Delmatae bei Salona, von denen Dalmatien seinen Namen hat, die Vardaei

¹ Die von Dr. Karl Patsch, Leiter des bosnisch-herzegowinischen Instituts für Balkanforschung, herausgegebene Sammlung „Zur Kunde der Balkanhalbinsel, Reisen und Beobachtungen“ (1904 f.) enthält: Karl Steinmetz, Eine Reise durch die Hochländergaue Oberalbanien's (Heft 1); Desselben, Ein Vorstoß in die nordalbanischen Alpen (3); Ippen, Skutari und die nordalbanische Küstenebene (5); Steinmetz, Von der Adria zum Schwarzen Drin (6); M. Dr. Erich Liebert, Aus dem nordalbanischen Hochgebirge (10); Dr. Franz Baron Nopcsa, Aus Šala und Klementi, albanische Wanderungen (11); M. Ekrem Bey Vlora, Aus Berat und vom Tomor (13); Nopcsa, Haus und Hausrat im katholischen Nordalbanien (16).

(Ardiaioi der Griechen) bei Makarska, die Docleates im heutigen Montenegro, die Pirustae und Dassaretae in Nordalbanien usw. Es waren meist kriegerische Hirtenstämme, welche sich an der Küste durch ihre Piraterie den Hellenen und Römern zuletzt sehr unangenehm machten. Silberbergwerke gab es in Damastion bei den Dassareten, wahrscheinlich in der heutigen Dibra. Das illyrische Königreich des Agron, der Königin Teuta und ihrer Nachfolger im III. und II. Jahrhundert v. Chr. hatte seine Mittelpunkte in Scodra (Skutari) und Rhizon (Risano), umfaßte aber nicht die Bergstämme des nördlichen Dalmatiens. Die Römer setzten (168 v. Chr.) den letzten, auch durch seine Münzen (mit griechischen Aufschriften) bekannten König Genthios als Verbündeten der Mazedonier ab, aber die Unterwerfung der nördlichen Illyrier wurde nach langen, schwierigen Kriegen erst unter Augustus vollendet.

Intensiv war der Kultureinfluß der Hellenen. Die Bürger von Korkyra (Korfu) gründeten an der flachen Küste des heutigen Mittelalbaniens zwei Kolonien, deren Silbermünzen heute in allen Ländern bis zur Donau und bis nach Siebenbürgen überall gefunden werden. Ein wichtiger Platz war Epidamnos, später Dyrrhachion genannt (jetzt albanisch Dures, slawisch Drač, italienisch Durazzo), ursprünglich auf einer felsigen Halbinsel erbaut, alle Jahrhunderte hindurch ein Hauptort des albanischen Küstenlandes. Das südlicher gelegene Apollonia ist seit dem Zeitalter Kaiser Justinians verödet, durch die fortschreitende Versumpfung der benachbarten Flußmündungen. Die von Dr. K. Patsch beschriebenen Ruinen liegen an der Mündung des Semeni, bei dem griechischen Kloster „Panagia tis Apollonias“ und dem von Aromunen (Kutzowalachen) bewohnten Dorf Pojani.¹ Der Erbe von Apollonia wurde das südlicher gelegene Aulon, das jetzige Valona (griechisch aulon, Graben oder Kanal), überragt von der großen Burg Kanina, mit einem vortrefflichen, natürlichen Hafen. Eine Kolonie der Syrakusaner bestand seinerzeit

¹ Dr. Karl Patsch, Das Sandschak Berat in Albanien. Wien, 1904, 4^o. (Schriften der Balkankommission der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Antiquarische Abteilung, Nr. III.)

auch in Lissos mit der Burg Akrolissos über der Stadt, in dem jetzigen Alessio (albanisch und slawisch Lješ).

Der alexandrinische Geograph Ptolemaios im II. Jahrhundert n. Chr. erwähnt im Lande östlich von Lissos einen Stamm der Albaner mit der Stadt Albanopolis, deren Lage Hahn in den Ruinen von Skurtése am Westfuß des Berges von Kroja suchte. Der Name dieser Albaner wurde seit dem XI. Jahrhundert infolge der strategischen Wichtigkeit ihrer schwer zugänglichen Wohnsitze auf alle Reste der alten Illyrier übertragen. Die Landschaft um Kroja und Elbassan heißt im XI. bis XV. Jahrhundert bei den Byzantinern Arbanon oder Albanon, lateinisch Arbanum, altserbisch Raban. Das Volk nannte man mit stetem Wechsel zwischen *l* und *r* griechisch Albanoi, Arbanoi oder Albanitai, Arbanitai, lateinisch Arbanenses oder Albanenses. Aus der lateinischen oder romanischen Form ist auch das slawische Arbanasi entstanden, aus der neugriechischen, die Arvanitis lautet, endlich die türkische Arnaut. Die Albanesen nennen sich selbst ebenfalls Arber oder Arben. Jünger ist der Name Schkipetaren (nach Gustav Meyer von lat. excipio, vernehmen); er ist auch den im XV. Jahrhundert nach Italien und Griechenland ausgewanderten Albanern unbekannt. Die Sprache zerfällt in zwei von einander sehr verschiedene Dialekte, den der Gegen im Norden und den der Tosken im Süden.

In der römischen Kaiserzeit teilte sich die nördliche Hälfte der Balkanhalbinsel in zwei Gebiete, in ein romanisiertes und ein hellenisiertes. Die Grenzlinie zwischen beiden läßt sich nach Inschriften und Stadtmünzen ziemlich gut feststellen. Sie verlief von Alessio ostwärts durch die Berge Albaniens nach Mazedonien, wo sie die Stadt Scupi (Skopje) auf der Südseite umzog und weiter zwischen Naissus (Niš) und dem jetzigen Pirot das Haemusgebiet erreichte. Die römische Besiedelung verteilte sich wieder auf zwei Gebiete. Älter war die bürgerliche Kolonisation in Dalmatien, wo die Reste der mittelalterlichen romanischen Dialekte sehr altertümliche Formen bewahrten, jünger die militärische Bevölkerung um die großen Legionslager an der Donau, wo sich langsam das Rumänische bildete. In der Mitte zwischen

Dalmatien und den Donaurömern lag ein halblateinisches Gebiet, bewohnt von den Illyriern der Berge. Das Albanische ist heute noch voll romanischer Elemente, allerdings verschiedenen Alters, von den alten lateinischen angefangen bis zu den venezianischen. Miklosich zählt ihrer 930, Gustav Meyer 1420, angeblich mehr als ein Viertel des ganzen Sprachschatzes. Schuchardt und Gustav Meyer bezeichneten das Albanische als „halbromanische Mischsprache“. Lateinisch sind die Ausdrücke für die gewöhnlichsten Begriffe: mik amicus, print parentes, vertüt Kraft (aus virtutem), mort mors, kjtjet Stadt (aus civitatem), engušt angustus, numeroń numerare, kentoń cantare usw.¹ Aus der Römerzeit stammt auch die christliche Terminologie der Albaner, ebenso wie die der Rumänen. An Dalmatien und Hellas erinnert in Albanien die große Anzahl von Dörfern mit Heiligennamen, alten Kirchennamen aus dem früheren Mittelalter, etwas, was in Bosnien, Serbien und Bulgarien fast ganz fehlt. Römische Kolonien gab es einst auch im halbgriechischen Gebiet südlich von der oben erwähnten Grenzlinie. Eine Großstadt von lateinischem Typus war Dyrrhachium, viele Jahrhunderte lang eine wichtige Station auf dem Wege von Rom über Brindisi und Salonik in den Orient. Römer wohnten auch in Byllis (oder Bullis) in dem Hügelland östlich von Valona.

Große Veränderungen brachten die Stürme der Völkerwanderungen, die auf der Balkanhalbinsel erst im VII. Jahrhundert n. Chr. zum Abschluß gelangten. Die Provinzialen der Donauländer, meist Hirten, zogen sich langsam gegen Süden zurück. Ein Teil der Romanen gelangte bis nach Thessalien und Epirus. Ebenso wurden ohne Zweifel auch die Reste der Illyrier südwärts gedrängt, in die früher vorwiegend griechischen Provinzen. Das Donaugebiet haben im VI. bis VII. Jahrhundert die Slaven besetzt, im Norden in großen Massen, im Süden, wo einzelne slawische Stämme bis nach Griechenland vordrangen, in geringerer Anzahl. Von den serbokroatischen Stämmen an

¹ Gustav Meyer, „Die lateinischen Elemente im Albanesischen“, neu bearbeitet von Meyer-Lübke, in Grubers Grundriß der romanischen Philologie, 2. Aufl., Straßburg, 1906, I, 1038—1057.

der adriatischen Küste waren die südlichsten die Dioklitier oder Diokleer im heutigen Montenegro, so benannt nach der römischen Stadt Doclea bei dem jetzigen Podgorica, in dem einstigen Gebiet der illyrischen Dokleaten. Aus Mazedonien erreichte eine Strömung der slawischen Kolonisation die Meeresküste zwischen Durazzo und Valona, heute kenntlich an einer Menge von Ortsnamen. Auch größere Städte und Bischofsitze führen dort slawische Namen, voran „die weiße Burg“, „Belgrado di Romania“ der Italiener, Bellagrada der Byzantiner, das heutige Berat in Mittelalbanien. Auch in Epirus war die slawische Kolonisation, wie aus den Ortsnamen der byzantinischen Urkunden und der heutigen Karten zu sehen ist, nicht unbedeutend.

Das Zentrum des byzantinischen Besitzes an der Adria war Dyrrhachion, Geburtsort des Kaisers Anastasios I. (491—518), eines der Vorgänger Justinians, doch der Umfang der Stadt wurde wiederholt verringert, wie an den Resten der Mauern zu sehen ist, deren Linien immer mehr zusammengezogen wurden. Die Nordgrenze der Provinz, des byzantinischen „Thema“ von Dyrrhachion, befand sich noch im X. Jahrhundert auf der Nordseite der Stadt Antivari. In diesem nördlichen Teil der Provinz behauptete sich noch lange die romanische Bevölkerung in zahlreichen großen und kleinen Städten dicht nebeneinander, in Scodra, Drivasto, Soacia (serbisch Syač), Duleigno, Antivari usw. Seit dem XV. Jahrhundert sind diese Romanen verschwunden, meist durch Albanisierung, aber in den Ortsnamen und Flurnamen lebt eine Menge von Erinnerungen an das Römertum noch immer fort: der Fluß Valbona in den Bergen östlich von Skutari, der Fluß Rioli (rivulus) zwischen Skutari und Podgorica, die Ortschaft Fundina (fontana) usw. Seit dem Ausbruch des Kampfes um die Bilder im VIII. Jahrhundert haben die Kaiser von Konstantinopel der früheren Verbindung der Kirche dieses Gebietes mit Rom ein Ende gemacht. Die Bischöfe der Landschaft von Skutari erscheinen in alten Katalogen der orientalischen Bistümer als untergeordnet dem griechischen Metropolit von Dyrrhachion. Infolge der Kämpfe der Dioklitier gegen Byzanz wurde aber im XI. Jahrhundert ein neues katholisches

Erzbistum in Antivari errichtet, welches heute noch fortbesteht. Zu dieser erzbischöflichen Kirche gehörten zahlreiche Bistümer in den Städten der Landschaft von Skutari und im benachbarten Gebirge, wo der „episcopus Polatensis“ (in Pulati) und der „episcopus Arbanensis“ residierten. In Mittelalbanien behauptete dagegen die griechische Kirche ihren Einfluß, meist durch das autokephale Erzbistum von Ochrid, das erst 1767 mit dem Patriarchat von Konstantinopel vereinigt wurde.

Die Albaner des früheren Mittelalters waren auf ein kleines Gebiet beschränkt. Ihr Kern wohnte in dem Viereck zwischen Skutari, Prizren, Ochrid und Valona, mit einzelnen Ausläufern weit gegen Norden. Im XIV. Jahrhundert werden in Urkunden „Arbanenses“ mit albanischen Personennamen unter den Bauern bei Cattaro erwähnt, ebenso in dem jetzt rein serbischen Tal von Ormuica im Nordwesten des Sees von Skutari. Eine seit 1300 erwähnte Hirtengemeinde bei Stolac in der Herzegowina, die Burmasi oder Burmazovići, hat ihren Namen von dem mittelalterlichen albanischen Personennamen Burmad, „der große Mann“. In Montenegro gibt es albanische Ortsnamen in Landschaften, wo heute niemand mehr albanisch spricht: Šingjon (albanisch der hl. Johannes), Goljemade (urkundlich schon 1444, albanisch „Großmänner“, *gulae magnae*), Šekulare (von *saeculum*, albanisch *sekul*, die Welt) usw. Merkwürdig sind die Sagen, welche albanische und serbische Stämme von gemeinsamen Urvätern ableiten, so z. B. die jetzt serbischen Vasojevići, Piperi, Ozrinići und die jetzt albanischen Krasnići und Hoti von fünf Brüdern. Die Kući im Osten von Montenegro sind heute orthodoxe Serben: Mariano di Bolizza aus Cattaro erwähnt sie 1614 in seiner Beschreibung des Landes als „Chuzzi Albanesi“, „del rito romano“.¹ In der Landschaft von Prizren und Peć (Ipek) finden wir in den Briefen des Erzbischofs Demetrios Chomatianos von Ochrid (um 1230) und in den sehr ausführlichen serbischen Klosterurkunden, besonders von Dečani (1330) und des Erzengelklosters von Prizren, eine dichte ackerbauende Bevölkerung mit Hun-

¹ Ausgabe von S. Ljubić in den „Starine“ der Agramer Akademie, Bd. 12, S. 182.

derden von altertümlichen slawischen Personennamen. Dazwischen erscheinen bei Prizren nur einzelne Albaner, Ljesch (Alexios), Gjon oder Gin (Johannes) usw.

Die Albaner selbst standen im Mittelalter den Griechen und dalmatinischen Romanen viel näher, als den neubekehrten Slawen. Sie waren ein altchristliches Volk von mehr städtischer Kultur. Jeder Albaner führte zwei Namen. Der erste war in der Regel ein christlicher Vorname, Peter, Paul, Johannes, Alexius, Demetrins, Mauritius, Lazarus u. dgl., selten ein nationaler Name, wie Burmad, Barda (weiß), Progon usw. Der zweite war meist der Name einer Sippschaft oder eines Dorfes, wie der heute noch wohlbekannten Tuzi, Škreli, Kastrati usw. Auch die Stämme Nordalbaniens tauchen frühzeitig auf, z. B. die Hoti östlich vom See von Skutari seit 1330. Den belehrendsten Einblick in das Detail gewährt das venezianische Kataster des Gebietes von Skutari vom Jahre 1416, welches alle Hausbesitzer der Dörfer und natürlich auch alle Edellente aufzählt.¹

Die Geschichte dieser Länder tritt erst in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters in volles Tageslicht. Selbst in den Kriegen der Byzantiner mit dem alten Bulgarenreich ist von den Albanern keine Rede, obwohl Symeon von Bulgarien einmal (um 896) 30 Kastelle bei Dyrhachion eroberte und obwohl im X. und XI. Jahrhundert Ochrid Residenz der Bulgaren war und der letzte Zar Johannes Wladislaw (1017) bei einer Belagerung von Durazzo den Tod fand. Später wurde Dioklitien das Zentrum der Serben, deren König Bodin (um 1082—1100) in Skutari residierte. Eine reichere Fülle von Nachrichten beginnt in den Zeiten der Kriege der Byzantiner mit den Normannen Unteritaliens im XI. und XII. Jahrhundert, deren Gegenstand in der Regel der Besitz von Durazzo war. Da werden die Albaner (bei Michael Attaleiates im XI. Jahrhundert) zum ersten Male genannt. Der letzte große griechische Kaiser Manuel Komnenos (1143—1180) erneuerte noch einmal die Herrschaft von Byzanz sowohl im nördlichen Dalmatien, mit dem Sitz in Spalato, als im Süden,

¹ Bisher nur in einem Auszug von S. Ljubić in den „Starine“ der Südslaw. Akademie, B. 14 (1882) herausgegeben.

in Skutari, Antivari, Duleigno und Umgebung. Nach seinem Tode wurde bei dem Verfall des Konstantinopler Reiches dieses Grenzgebiet von dem serbischen Fürsten Stephan Nemanja erobert und im Frieden mit Kaiser Isaak Angelos (1190) behauptet. Die serbischen Nemanjiden besaßen fortan Skutari und Antivari, sowie die Landschaft von Polatum (altserb. Pilot) in den Bergen auf dem Wege von Skutari nach Prizren. Die Städte erhielten von den serbischen Königen große Privilegien, ebenso das katholische Erzbistum von Antivari, dessen Bistümer eben damals durch neue Bischofsitze in Balezo, Dagno, Sappata usw. vermehrt wurden. Die serbischen Thronfolger residierten gewöhnlich in Dioklitien, das nach einem Flusse im heutigen Montenegro immer mehr zu Zeta umgenannt wurde. Die Residenz war ein Hof bei Skutari, nach der Zeit des Stephan Dušan als „corte de lo imperador“ bekannt. Auch die Witwe des Serbenkönigs hatte oft in Dulcigno ihr Witwengut.

Große Veränderungen brachte die Eroberung von Konstantinopel durch die Kreuzfahrer und Venezianer 1204. Das lateinische Kaisertum umfaßte aber nicht alle Provinzen des byzantinischen Reiches. Ein neuer griechischer Staat entstand im Westen, das Despotat von Epirus mit den Residenzen in Arta und Janina, beherrscht von energischen Männern, die selten eines natürlichen Todes starben. Der erste dieser Despoten, Michael I., versuchte (um 1215) sogar eine Restauration der griechischen Herrschaft in Skutari, das aber nach seinem Tode rasch wieder von den Serben besetzt wurde. Sein Bruder Theodor wurde der mächtigste Herr auf der Balkanhalbinsel. Nach der Vertreibung der Franken aus Salonich (1223) ließ er sich zum Kaiser krönen, als Rivale der griechischen Kaiser von Nikaia in Kleinasien wurde aber (1230) von den Bulgaren geschlagen und gefangen. Seinen Ruhm verkündet noch eine stolze Inschrift auf einem Turm in Durazzo. Den aus Griechen, Slawen und Albanern bestehenden Adel des Landes, ebenso wie die Geistlichkeit, die Stadtbürger, Banern und Hirten kennen wir aus der Korrespondenz des damaligen Erzbischofs von Ochrid, des berühmten Rechtsgelehrten Demetrios Chomatianos (um 1217—1234), mit

vielen Details aus dem gesellschaftlichen Leben dieser Zeit. Das erste albanische Dynastengeschlecht erscheint in dieser Quelle in der Landschaft Arbanum mit der festen Burg Kroja: es sind die zwei Söhne des Progon, Demetrius, ein Schwiegersohn des „erstgekrönten“ serbischen Königs Stephan, des Sohnes des Nemanja, und Gin (Johannes). Von kurzer Dauer war die Herrschaft des bulgarischen Zaren Johannes Asen II. († 1241) und seines Sohnes Kaliman († 1246) in Ochrid und Arbanum. Dann drangen die Griechen von Nikaia bis zum Adriatischen Meer vor, unter den Kaisern Johannes Dukas Vatatzes und Michael Palaiologos, welcher bald auch die „Lateiner“ aus Konstantinopel vertrieb (1261). Despot Michael II. sicherte sich durch einen Bund mit Manfred, dem König beider Sizilien, welcher Schwiegersohn des Epiroten wurde und als Mitgift seiner Gemahlin Helena die wichtigsten Plätze Mittelalbaniens erhielt, Durazzo, Valona und Berat (1259). Das war der Anfang der langen neapolitanischen Herrschaft an der Küste Albanien.

Sieben Jahre später fiel König Manfred bei Benevent (1266) im Kampfe gegen Karl von Anjou. Dieser energische Bruder des französischen Königs Ludwig IX. des Heiligen verfolgte im Bund mit dem vertriebenen lateinischen Kaiser Balduin II. große Pläne im Orient. Die Besitzungen Manfreds in Albanien wurden nach einigem Widerstand der Anhänger des letzten Staufens und der Epiroten von den Truppen Karls besetzt, vor allem Korfu und Durazzo (1272), wo fortan ein Generalkapitän des neuen Herrschers residierte. Da erscheint zum ersten Male der Name eines Königreiches Albanien, eines „regnum Albaniae“. Außer Durazzo, welches eben durch ein großes Erdbeben gelitten hatte, gehörte dazu an der Küste Butrinto (griechisch Buthroton) gegenüber Korfu, Chimara, Valona, im Innern Berat und Kroja. Zum ersten Male liest man in den Urkunden die Namen der albanischen Adelfamilien, die seitdem viel genannt werden: die Topia, Arianit, Gropa, Scura, Musachi, Matarango, Jonima usw. Mit den wankebmütigen Albanern des Gebirges wurde oft gekämpft: auch die Adelligen mußten Geisel stellen, welche in den Burgen von Unteritalien gehalten wurden. Verbündet mit den Epiroten.

Serben, Bulgaren und mit Venedig rüstete dann Karl I. einen großen Zug gegen Konstantinopel, bis die Sizilianische Vesper (1282) und das Auftreten der mit Byzanz verbündeten Aragonier in Unteritalien auf einmal alle seine orientalischen Pläne umstürzte. Indessen hatten die Truppen Kaiser Michaels Berat (1274) erobert, mit vielen kleinen Burgen, bald auch Kroja, Durazzo mit den Resten des Besitzes der Krone von Neapel war dann eine Sekundogenitur der Anjous, das Gebiet der Herzoge von Durazzo.

Unter Kaiser Andronikos II. (1282—1328) reichte das byzantinische Gebiet wie ein Keil zwischen den Neapolitanern und Serben einerseits, den Epiroten anderseits bis zum Adriatischen Meere. Valona war der wichtigste Hafen des Kaisertums im Westen. In diesen Kämpfen schwankten die albanischen Adeligen hin und her zwischen den Franken, Serben und Griechen. Sie hielten stets zu dem augenblicklich mächtigeren Herrn, um ihn bei der nächsten Gelegenheit wieder zu verlassen. Die Schwankungen äußerten sich auch auf kirchlichem Gebiet. Selbst Durazzo wurde noch einmal von den Byzantinern besetzt, aber schon bald von dem serbischen König Stephan Uroš II. Milutin ihnen entrissen (1296), um wieder den Anjous zuzufallen. Seitdem dann die Anjous die Krone von Ungarn erlangten, wurden sie in Albanien Gegner der Serben, deren Herrscher sich auch Könige von Albanien zu schreiben begannen.

Die Gebirgsbevölkerung war in diesen Zeiten viel zahlreicher und stärker als die in den endlosen Kriegen verfallende Bauernbevölkerung der Ebenen. Das führte zu einem Vorstoß der Bergbewohner, zu einer albanischen Wanderung gegen Süden, zuerst nach Thessalien. Neben den Albanern beteiligten sich dabei auch die Rumänen (Wlachen). Einen anschaulichen Bericht darüber gibt ein Zeitgenosse, der Venezianer Marino Sanudo Torsello in einem Briefe von 1325.¹ Die Albaner steigen von den Bergen samt Frauen und Kindern nach Thessalien herab, verheeren das offene Land um die festen Städte und Burgen

¹ Auch bei Tafel und Thomas I, 500 (Fontes rerum austr., Bd. 12.).

„et ad presens consumunt et destrunt taliter, quod quasi nihil remansit penitus extra castra“; vergeblich sei aller Widerstand der Griechen und der Katalonier, der damaligen Herren des Herzogtums von Athen. Ein griechischer Dynast Michael Gabrielpulos mußte 1342 in einem Verträge der thessalischen Stadt Phanarion ausdrücklich versprechen, daß weder er noch seine Erben „Albaniten“ im Stadtgebiete ansiedeln werden.¹ Die großen Erfolge des jungen Kaisers Andronikus III., welcher 1330 ganz Thessalien und bald auch das ganze Despotat von Epirus für Byzanz besetzte, stellten diese Bewegung nicht ein. Die albanischen Berghirten verwüsteten damals die Umgebung der griechischen Städte Berat und Valona. Der Kaiser unternahm persönlich einen Feldzug bis in die Nähe von Durazzo und ließ die unbotmäßigen Albaner von seinen Truppen, besonders den türkischen Söldnern, bis auf die Kämme der Gebirge verfolgen. Ihre großen Herden, Schafe, Ochsen und Pferde, wurden den Städten als Schadenersatz zugewiesen. Bei den griechischen Bürgern herrschte großer Jubel, aber die Albaner sannend großend auf Rache.

Als nach dem Tode des Kaisers Andronikos III. (1341) das byzantinische Reich durch den Kampf zwischen den Parteien der Palaiologen und Kantakuzenen vollständig untergraben wurde, nützte der junge serbische König Stephan Dušan die Verhältnisse energisch für sich aus. Nach der Eroberung Mazedoniens (nur Salonich blieb griechisch) ließ er sich in Skopje zum „Kaiser (Zaren) der Serben und Griechen“ krönen (1346). Zuvor nahm er Albanien, Kroja (1343), Berat und Valona (1345). Im Pestjahr 1348 besetzte Zar Stephan ganz Epirus und Thessalien bis zu der Grenze des Herzogtums von Athen. Seine Truppen im Süden bestanden größtenteils aus Albanern. Die griechischen Archonten (Edellente) und Stratioten (Lehenssoldaten) wurden im Despotat von ihren Ländereien vertrieben und ihre Güter albanischen Häuptlingen und Kriegen übergeben, bis in die Landschaft von Arta. Epirus wurde dadurch ein halb albanisches

¹ Miklosich und Müller, *Acta graeca* 5, 260; nicht 1295, sondern 1312, nach Dr. Bees. „Byzant. Zeitschrift“ 21 (1912) 170.

Land. Nur einige Küstenstädte waren den „Franken“ geblieben, den Anjous Durazzo, Butrinto und Lepanto, den Brienne Vonitza. Verwandte des serbischen Zaren wurden Statthalter des Landes, in Berat und Valona sein Schwager, der Despot Johannes „Komnenos Asên“, ein Bruder des bulgarischen Zaren Johannes Alexander, in Epirus sein Halbbruder Symeon. Beide hatten Frauen aus der alten epirotischen Despotenfamilie geheiratet.

Über die inneren Verhältnisse haben wir aus diesen Zeiten nicht viele Nachrichten. Vorherrschend war bis zum XIII. Jahrhundert der griechische Einfluß. Auch die Stadtämter von Durazzo führten noch lange byzantinische Namen: Prokathimenos, Kastrofilax usw. Die Herrschaft der Anjous führte zu einer Verbreitung des Lateins und der römischen Kirche bei Durazzo. Serbisch geschrieben sind die meisten erhaltenen Urkunden der albanischen Edellente der späteren Zeit 1350—1470. Bei Durazzo berührten sich dann die drei Urkundensprachen dieser Länder, griechisch, slawisch und lateinisch.

In der Gesellschaft standen im Vordergrund die Adelsfamilien, oft mit großem Besitz und starkem Gefolge, mitunter aber recht verarmt, kampflustig aufgewachsen in Kriegen und Fehden. Von alter Kultur geben Zeugnis die vielen Kirchenbauten des Landes, heute meist in Ruinen, im byzantinischen, romanischen und gotischen Stil, mit Resten alter Fresken. Die Stadt Durazzo war im Verfall durch die Versumpfung der Lagune, die sie gegen das Festland abschließt. Dagegen war Valona im Aufschwung. An der Küste, welche noch Hahn als „verwilderte Lombardei“ bezeichnet, gab es damals einen blühenden Ackerbau, aber aus venezianischen Berichten wissen wir, wie die Bauern von den Adligen ausgebeutet und unterdrückt wurden. Bedeutend war im warmen Küstenlande auch für die Ausfuhr die Kultur des Ölbaumes und die Seidenzucht. Ein freieres Volk waren die Hirten des Gebirges: in den Rechtsverhältnissen spielt eine große Rolle die Winterweide an der Küste, die heute noch ihre Bedeutung nicht verloren hat. Vom Bergbau gibt es aus dem Mittelalter keine Nachrichten, höchstens daß aus Valona Asphalt ausgeführt wurde. Dafür blühte

im XIII. bis XV. Jahrhundert der Getreidehandel an allen heute so verödeten Flußmündungen. Der bekannteste Platz war das Benediktinerkloster des heiligen Sergius an der Bojana, der Hafen von Skutari. Hauptartikel von Durazzo war Seesalz, das auf dem Meere weit ausgeführt wurde. An den Flüssen wurde von Venezianern, Ragusanern, Apuliern und anderen Bauholz aus dem Innern, besonders Eichenholz, verfrachtet; mitunter wurden dort gleich kleinere Schiffe gebaut. Die Ausfuhr beschäftigte sich auch mit anderen Waldprodukten, den Früchten und Galläpfeln der Valloneneiche (*Quercus vallonea*) und dem Gerbersumach, besonders aber mit den Erzeugnissen der Viehzucht, mit Vieh, Fleisch, Leder und Fellen. Dazu kamen Fische, besonders Aale und die „scoranze“ vom See von Skutari, sowie gesalzener Fischroggen (italienisch *bottarga*). Aus Valona wurden Jagdfalken ausgeführt. In der Einfuhr standen im Vordergrund Wein (aus Dalmatien), Metallwaren aller Art, besonders Waffen, sowie Tücher aus Italien, Goldwaren, Spezereien usw. Störend für den Handel war die Piraterie. Sie wurde nicht nur von den Albanern bei den Vorgebirgen von Rodoni oder Pali betrieben, die mit ihren Booten nachts kleineren Schiffen auflanerten, sondern mitunter mit größeren Fahrzeugen auch von Bürgern von Durazzo und Dulcigno. Auch auf den Landwegen wurden die Karawanen von Saumpferden oft von den „Albanenses“ überfallen und ausgeplündert.

Bald kamen Zeiten des Verfalls und der Verarmung. Nach dem Tode des Zaren Stephan Dušan (1355) brachen in Serbien Parteikämpfe aus, welche die Auflösung des Reiches in eine Menge von Teilfürstentümern herbeiführten. Dušans Bruder, Symeon, proklamierte sich gegen Dušans Sohn, Uroš, zum Kaiser, behauptete sich aber nur im Süden, in Epirus und Thessalien, wo Trikala seine Residenz war. Ein Nachkomme der letzten epirotischen Dynastie, der aus Italien stammenden, aber ganz gräzisierten Orsini, welche ursprünglich Pfalzgrafen von Kephallenia und Zante waren, der Despot Nikephoros versuchte eine Erneuerung des väterlichen Staates, wurde aber am Flusse Achelooß (jetzt Aspropotamo) von den albanischen Edelleuten besiegt

und getötet (1358). Kaiser Symeon überließ dann Epirus seinem Schwiegersohn Thomas, dem Sohn des serbischen Feldherrn Preljub, der (bis 1385) in Janina residierte. Aber seine Macht blieb beschränkt durch die Albaner, deren hervorragendster Führer der Despot Johannes Spata in Arta war, unter fortwährendem Kleinkrieg. In Dioklitien oder der Zeta kamen während der Kämpfe zwischen Symeon und Uros drei Brüder aus einem kleinen Adelsgeschlecht empor, die drei Balsići (1360), wie es scheint, südrumänischen Ursprungs, verwandt mit dem albanischen Adel.¹ Bald beherrschten sie alles Land bis Prizren. Einer dieser Brüder, Balša Balsić, wurde durch Heirat Herr von Valona und Berat. In der Nachbarschaft von Durazzo war damals der mächtigste Mann der „*princeps Albaniae*“ Karl Topia (1359—1388), der sich in einer dreisprachigen, griechischen, lateinischen und serbischen Inschrift im Kloster des heiligen Johannes bei Elbassan als Nachkomme „aus dem Blute der Könige von Frankreich“ bezeichnet. Er war Feind der Balsići, die ihn von Norden und Süden umgaben, und der Anjous, denen er Durazzo (1368) entriß. Die Wiederbesetzungen von Durazzo durch die Feldherrn der Anjous, mit Hilfe der aus Spaniern und Basken bestehenden „navarresischen“ Söldnerkompagnie, waren nicht von Dauer. Nach den ragusanischen Archivbüchern besaß die Stadt zuletzt der Herzog Robert von Artois (1379). Aber auch Balša Balsić schrieb sich Herzog von Durazzo (*duka drački*). Zuletzt blieb Durazzo dem Topia.

Von Osten nahte eine große Gefahr, die im Laufe eines Jahrhunderts den vollständigen Zusammenbruch der alten christlichen Staaten der Halbinsel herbeiführte. Die osmanischen Türken haben die byzantinischen Bürgerkriege ebenfalls ausgenützt und sich 1354 in Gallipoli zuerst auf dem Boden Europas festgesetzt. Bald besetzten sie auch Dimotika und Adrianopel. Der serbische König Vukašin mit seinem Bruder Uglješa wollten sie vertreiben, fanden aber den Tod in der großen Schlacht an der Marica, bei Tschirmen vor Adrianopel (1371). Türkische Reiter scharen durchstreiften nach diesem Siege alle Landschaften bis Albanien

¹ Vgl. meine Geschichte der Serben, I. 424.

und Griechenland. Die serbischen Teilfürsten in Mazedonien, voran Vukasins Sohn König Marko in Prilep, mußten türkische Vasallen werden. Balša Balsać fand den Tod in einer Schlacht gegen die Türken (1385). Viele Adelige boten in dem Gedränge ihre Territorien Venedig an, um ein Asyl in den venezianischen Kolonien zu finden. Die große Völkerschlacht auf dem Amselfelde (Kosovo polje) bei Pristina gegen die Serben und Bosnier (1389) begründete die osmanische Herrschaft im Innern der Halbinsel auf 523 Jahre, bis zu den gegenwärtigen Tagen. Der Sultan Bajezid I. besetzte überall die wichtigsten Städte und Burgen für sich, zuerst Skopje (1391), um sich den Weg zur Adria und nach Bosnien zu sichern. Die Okkupation von Thessalien (1394) öffnete den Türken den Weg in die kleinen Fürstentümer Griechenlands. Georg Balsać wurde von ihnen gefangen und gegen die Übergabe von Skutari freigelassen. In Skutari, Drivasto und am Hafen des heiligen Sergius an der Bojana saß dann zwei Jahre lang (1393—1395) ein türkischer Statthalter Schahin („der Falke“), was die Venezianer sehr beunruhigte. Georg vertrieb zwar die Türken wieder aus diesen Plätzen, war aber nicht im stande, sie zu behaupten und mußte Skutari und Umgebung den Venezianern gegen eine Pension überlassen. Skutari blieb dann der Republik des heiligen Markus 83 Jahre (1396—1479).

Dasselbe Schicksal erfuhr Durazzo, das sich zuletzt ohnehin nur mit Hilfe Venedigs behauptete. Der kranke Sohn und Nachfolger des Karl Topia, der Fürst Georg Topia, übergab die Stadt der Republik. Durazzo blieb über ein Jahrhundert (1392—1501) venezianisch. Schon 1403 wurde der Umfang der Mauern verkleinert, weil die Bürger zur Verteidigung zu wenig Leute anbieten konnten. Die Venezianer bemühten sich, die Stadt in eine Insel zu verwandeln: ihre Ingenieure waren mit Arbeitern aus ganz Albanien Jahre lang beschäftigt, um die Lagune wieder mit dem Meer zu verbinden. Die Edelleute aus den Familien Topia, Spata, Musachi, Scura, Sachat usw. wohnten teils in der Stadt, teils auf ihren Landsitzen. Comes Niketas Topia besaß Kroja als venezianischer Vasall, aber nach seinem Tode

wurde die Burg 1415 sofort von den Türken besetzt. In Berat und Valona wurde Erbe des Balsa durch eine Heirat mit seiner Tochter Rugina wieder ein Serbe, Mrksa, ein Sohn des aus Stephan Dušans Zeit bekannten Feldherrn Žarko (1396 bis ungefähr 1414). Nach seinem Tode wollte seine Witwe Rugina dieses Gebiet den Venezianern verkaufen, wurde aber 1417 von den Türken vertrieben, die in Valona sofort Schiffe zu bauen begannen und die Stadt 495 Jahre lang in ihrem Besitz behielten.

In Epirus regierten wieder Italiener, in Janina ein Florentiner Esan de Buondelmonti (1386 bis um 1409), der die Witwe des serbischen Despoten Thomas geheiratet hatte, in Arta die Pfalzgrafen von Kephallenia aus dem Rittergeschlecht der Tocco aus Benevent, früher Vasallen der Anjous, nun Despoten. Aber 1430 besetzten die Türken Janina, 1449 Arta. Den Tocco blieben auf dem Festland nur einige kleine Burgen: dagegen behaupteten sie bis Ende des XV. Jahrhunderts die Inseln Kephallenia und Zante. Die Tocco sind die einzige mittelalterliche Dynastie der Balkanhalbinsel, die noch fortlebt, unter dem Hochadel von Neapel: die Principi de Achaia e Montemileto, Duca de Popoli, Conti de Montaperto usw.¹

Das Vordringen der Türken förderte die Wanderung der Albaner nach Süden. Albanische Ansiedler wurden in das Herzogtum Athen berufen noch von den Kataloniern (1387), später von den Acciajuoli, florentinischen Kaufleuten und nun Herzogen von Athen, welche sie auch bei Korinth und in der Argolis kolonisierten.² Andere Albaner zogen in die byzantinischen Provinzen im Peloponnes, nach Arkadien und Lakonien, schon unter dem Statthalter Manuel Kantakuzenos († 1380). Später siedelte Theodor Palaiologos, der Bruder des Kaisers Manuel Palaiologos, dort an 10.000 albanische Familien an. Die Kolonisation griff bald auf die von Venedig oder von venezianischen Familien beherrschten Inseln hinüber, schon 1402 nach Euboea,

¹ Stammtafel bei Hopf, *Chroniques gréco-romanes*. Berlin, 1873, S. 531.

² Gregorovius, *Geschichte der Stadt Athen im Mittelalter*. Stuttgart, 1889. Bd. II, S. 229, 303.

Andros usw. Zur Zeit der türkischen Eroberung (bis 1460) war Morea voll albanischer Kolonien, welche den Osmanen mit tapferem Heldenmut verzweifelten Widerstand leisteten. Reste dieser Albaner waren noch im XIX. Jahrhundert während der griechischen Freiheitskriege vorhanden, auch auf den Inseln Hydra und Spezzia. Ihre Nachkommen sprechen den toskischen Dialekt in älterer Form.¹

Der Norden Albaniens war indessen der Schauplatz großer Kämpfe zwischen Venedig und den Serben. Der letzte der Balsaici, Balsa III. († 1421) bemühte sich 18 Jahre lang um die Vertreibung der Venezianer aus dem Gebiete von Skutari. Zuletzt setzte er seinen Oheim zum Erben ein, den serbischen Despoten Stephan Lazarević, der im Bunde mit König Sigismund von Ungarn die Macht Serbiens erneuert hatte. Für die Venezianer war der Krieg gegen einen solchen Herrn viel schwieriger, als gegen einen kleinen Bergfürsten. Deshalb überließen sie im Frieden an der Bojana 1423 Antivari und Budua den Serben deren Staat nun abermals von der Donau bis zum Adriatischen Meere reichte. Aber als das serbische Despotat zum ersten Male von den Türken erobert wurde, wurden die serbischen Küstenstädte (1442) wieder von Venedig besetzt. Sie wurden nicht mehr herausgegeben, als es bald darauf dem Despoten Georg Branković glückte, seinen Staat wieder zu erneuern (1444). Vergeblich bemühte sich Georg (bis 1452) die Venezianer zu vertreiben. Venedig wußte, daß eine neue Eroberung Serbiens durch die Türken nur eine Frage der Zeit sei: sie ist auch schon 1459 erfolgt, durch den Fall der letzten Residenz Smederevo an der Donau.

Während dieser Kriege wurden die kleinen Herren Nordalbaniens viel genannt: die Dukagin, welche 1393 Alessio den Venezianern überlassen hatten, die Zaccaria in der Burg von Dagno bei Skutari, die Jonima u. a. Aus kleinen Anfängen entstand die Macht der Kastriot, die einen griechischen Namen führten. „Stadtbürger“, kastriotis von kastron, Stadt (aus lat. castrum: polis war nur Konstantinopel allein). Der erste bekannte

¹ Vgl. die Werke von Fallmerayer, Hopf, Hertzberg, Finlay usw.

Kastriot war 1368 nur Kastellan der Burg Kanina bei Valona. Später besaß Paul Kastriot bloß zwei Dörfer im Tal von Matja. Bekannter ist Pauls Sohn Iwan Kastriot (1407—1437), „dominus satis potens in partibus Albanie“ mit einem Heer von 2000 Reitern. Ehrenbürger von Venedig und Ragusa, aber türkischer Vasall. Sein Gebiet reichte vom Meeresufer bei Kap Rodoni nördlich von Durazzo bis in die Landschaft von Dibra. Von seinen vier Söhnen war Georg (nach 1422) als Geisel bei den Türken und wurde Mohammedaner unter dem Namen Skanderbeg (türkisch Skander ist Alexander). In kirchlicher Beziehung war das Land teils dem katholischen Bistum von Arbanum angehörig, teils der serbischen Kirche, wie dem Iwan Kastriot das Kloster Chilandar auf dem Athos, eine Stiftung des Serben Nemanja, mit Gütern beschenkte. Dabei waren alle diese albanischen Dynasten durch Heiraten verwandt mit den letzten serbischen Fürsten, die Topia, Arianit, Kastriot usw. Die letzten serbischen Despoten in Südungarn waren Nachkommen eines Sohnes des Despoten Georg, des von den Türken geblendeten Stephan, welcher durch seine Heirat mit Angelina, Tochter des Arianit, Schwager des Skanderbeg geworden war. Skanderbegs Sohn Johann hatte wieder Irene zur Frau, eine Tochter des Despoten Lazar Branković († 1458), des Bruders des blinden Stephan. Die Kanzler der albanischen Fürsten schrieben damals nur serbisch. Die Ragusaner meldeten 1434 dem Kaiser Sigismund, Andreas Topia habe nur „*slavonos cancellarios et scientes slavicam linguam et litteram*“. Beim Empfang lateinischer Briefe müsse er sich an die „*cancellarios Latinorum*“ an der Küste wenden, wodurch das Geheimnis nicht gewahrt werde; deshalb solle ihm der Kaiser künftig nur slawisch schreiben lassen.¹

Große Aufmerksamkeit erregte besonders am Hofe Sigismunds der tapfere Widerstand, den die kleinen Fürsten Mittelalbaniens seit 1433 mit Erfolg den Türken leisteten, an der Spitze die Arianit, die Musachi und Andreas Topia. Der gelungene Zug, den zehn Jahre später der junge König Wladislaw von Ungarn und Polen mit Johannes Hunyadi und dem Despoten

¹ Geleich und Thallóczy, *Diplomatarium Ragus.* 388.

Georg siegreich über Sofia bis nach Zlatica in Bulgarien unternahm, hatte große Folgen (1443). Despot Georg ernannte nach diesem Feldzug wieder Serbien. Da entfloß Skanderbeg nach Albanien, bemächtigte sich der von den Türken besetzten Burg Kroja und wurde als Georg Kastriot wieder Christ und Hauptfeind der Türken (1443—1468). Um ihn scharte sich ein Bund albanischer Edellente, von denen Arianit sein Schwiegervater wurde. Die Geschichte dieser 24-jährigen Kämpfe kann nur durch eine Sammlung der Urkunden aufgehell't und von dem Einfluß jüngerer Legenden befreit werden, besonders der romanhaften Darstellung des Priesters Marinus Barletius aus Skutari, dessen lateinisches Buch bis vor kurzem die Hauptquelle für die Geschichte Skanderbegs bildete. Mit Venedig, das einmal einen Preis auf seinen Kopf ausschrieb, stand Skanderbeg anfangs nicht gut, war aber später ebenso wie sein Schwiegervater Arianit, meist Söldnerhauptmann Venedigs. Eine große Stütze fand er an dem Begründer der spanischen Herrschaft in Neapel, an König Alfons von Aragonien († 1458). Den Sohn des Alfons, den König Ferdinand I., unterstützte Skanderbeg (1461), als er mit den Türken einen Waffenstillstand hatte, persönlich mit 3000 Albanern gegen die Partei der Anjous und erhielt dafür Güter und Renten. In der ganzen Christenheit verbreitete sich sein Ruhm, als Sultan Murad II. mit seinem Sohne Mohammed (1450) nach einer mißlungenen Belagerung von Kroja ohne Erfolg abziehen mußte. Nach dem Fall von Byzanz, Serbien und Bosnien blieb Albanien der letzte größere christliche Staat der Halbinsel. Mohammed II. belagerte Kroja noch zweimal persönlich (1466 und 1468), ohne es einnehmen zu können. Aber das Land Skanderbegs war klein, seine Truppen, an 12.000 Mann stark, kaum ausreichend zur Defensive und dies nur mit Unterstützung des Papstes, der Neapolitaner und Venezianer. Dabei hatte Skanderbeg unter den albanischen Edellenten auch Gegner und Rivalen. Die Eroberung von größeren Städten der Nachbarschaft, wie Berat oder Ochrid, ist ihm nicht gelungen. Zur Beobachtung des Landes von der Südseite gründete Mohammed II. eine Stadt, die heute noch wohlbekannt ist, das jetzige Elbassan.

damals griechisch Neokastron, slawisch Novigrad, italienisch Terra nuova genannt. Skanderbeg starb 1468, an 63 Jahre alt, in der venezianischen Stadt Alessio und wurde dort in der Kirche des heiligen Nikolaus begraben: als die Türken den Ort später eroberten, erbrachen sie sein Grab und verschleppten seine Gebeine als Talismane. Die Reste des Gebietes des Skanderbeg übernahmen die Venezianer. Es war ein furchtbar verwüstetes Land. Nur zwischen Gallipoli und Adrianopel sind so viele Städte des Mittelalters verödet, wie in der Landschaft von Skutari, vor allem die Bischofsitze Sarda, Drivasto, Balezo, Svač usw., die alle seit dem XV. Jahrhundert in Ruinen liegen.

Venedig hatte bei der Fortsetzung des Krieges kein Glück. Kroja, verteidigt von Giacomo da Mosto, mußte sich 1478 ergeben und hieß seitdem türkisch Akhissar, die „weiße Burg“. Noch im XIX. Jahrhundert war den Christen das Betreten der Burg bei Nacht unter Todesstrafe verboten. Die starken Mauern und Türme der Festung, die ein Dreieck bildeten, mit mächtigen Quellen im Innern und ringsherum durch Felsabstürze geschützt, wurden 1832 infolge der albanischen Aufstände von den Türken fast vollständig geschleift. Ein Jahr nach dem Fall von Kroja mußten die Venezianer 1479 auch Skutari nach tapferer Verteidigung räumen. Es hielt sich noch das isolierte Durazzo. Der Ritter Arnold von Harff aus Köln, der hier auf seiner Pilgerfahrt nach Jerusalem (1496) durchreiste und auch die ersten erhaltenen Proben der „albanischen Sprache“ sich aufzeichnete, nennt es eine große, „verstörte“ Stadt. Es ging schon 1501 der Republik verloren. Antivari und Duleigno wurden den Venezianern entrissen erst in der Zeit der Schlacht bei Lepanto (1571), worauf die Venezianer zwischen Budua bei Cattaro und Korfu keine Zwischenstation mehr besaßen.

Skanderbegs Tod war der Beginn einer großen Emigration der Albaner nach Italien. Voran standen die Nachkommen der Fürsten. Skanderbegs Sohn Johann erhielt in Neapel das Herzogtum San Pietro in Galatina und die Markgrafschaft Soletto, seine männliche Nachkommenschaft starb aber schon im XVI. Jahrhundert aus. Länger lebten die Nachkommen von Skanderbegs

Bruder Stanisa, anerkannt als Castriota-Scanderbec, mit dem Titel eines Marchese d'Atripalda. Der letzte der Familie, Marchese Federigo starb nach den Daten, die Hopf gesammelt hat, 1873 als ehemaliger königlich neapolitanischer Hofrat. In Neapel lebten auch die Musachi, die erst um 1600 ausgestorben sind. Einer von ihnen, der Despot Giovanni Musachi verfaßte 1510 italienisch eine Geschichte und Genealogie seines Hauses, ein merkwürdiges Buch, welches von Hopf entleckt und veröffentlicht wurde, aber im Detail nicht überall verläßlich ist.¹ Auch die Arianiten sind in Italien erst im XVI. Jahrhundert erloschen: zu ihnen gehörte der aus der Geschichte der von einer Linie der byzantinischen Palaiologen beherrschten Markgrafschaft Montferrat bekannte Feldherr Constantino Arianit († 1531). Ebenso gab es Nachkommen der Dukagin in Venedig und Ancona bis ins XVII. Jahrhundert.

Andere Mitglieder des Adels zogen es vor, zu Hause zu bleiben und Mohammedaner zu werden, so einzelne Arianiten, Musachi, Topia und Dukagin, worüber die Memoiren des Musachi manches mitteilen. Unter dem Volke selbst verbreitete sich der Glaube Mohammeds viel rascher und leichter als in Bulgarien, Serbien oder bei den Griechen. Viele Albaner, die den Islam angenommen hatten, stiegen im osmanischen Kaisertum zu hohen Würden empor.

Reste der albanischen Kolonien in Italien bestehen bis zum heutigen Tage. Die Einwanderung begann 1450 und schloß erst 1744 mit Emigranten aus der Gegend von Chimara. Man zählte im Jahre 1886 in Italien 196.768 Albaner in 79 Gemeinden, welche weit zerstreut sind: in den Abruzzen in der Nachbarschaft von dalmatinischen Flüchtlingen, in Kalabrien neben den Resten der mittelalterlichen Griechen und in Sizilien unter dem Ätna. Sie sprechen den südlichen, toskischen Dialekt. Einige kamen im XVI. Jahrhundert aus Griechenland, aus Koron und anderen Städten; andere waren zuerst Söldner im neapolitanischen Heere gewesen und blieben im Lande. Bei diesen

¹ Brevi memoria de li discendenti de nostra casa Musachi, bei Hopf, Chroniques 270—340.

Albanern Unteritaliens leben die Lieder und Sagen über Skanderbeg klarer fort, als in der, größtenteils zum Islam bekehrten Heimat.¹

Die Verarmung und Verwilderung Albaniens in der Türkenzeit kennen wir meist aus kirchlichen Akten, welche die Katholiken des Landes betreffen, zu denen die Türken viel Mißtrauen hatten. Die katholischen Erzbischöfe von Durazzo durften nicht mehr in der Stadt, sondern in einem nahen Dorfe residieren, ein Zustand, der bis in die neueste Zeit fortbestand. Diese Akten sind gedruckt in den Werken von Farlati „*Illyricum sacrum*“, von Theiner „*Monumenta Slav. merid. II*“ und vom kroatischen Historiker Dr. Karl Horvat im „*Glasnik*“ des bosnischen Landesmuseums (Bd. 21, 1909). Von den Reiseberichten ist besonders inhaltsreich der des Titularbischofs von Antivari Marino Bizzi, eines Dalmatiners aus Arbe, der 1610 Albanien und Altserbien bereiste.²

Die Namen der Adelsgeschlechter waren nicht so leicht vergessen. In der türkischen Verwaltung hieß eine Provinz Dukadschin, von Alessio bis Peć (Ipek): eine Landschaft im Gebirge führt heute noch diesen Namen, ebenso wie von den Musachi die Ebene zwischen Durazzo und Valona Musakja heißt. Von Carlo Tocco, dem letzten christlichen Fürsten von Epirus, hieß die epirotische Provinz in der alten osmanischen Verwaltung noch lange Karl-Ili, das Land Karls.

In dem Hochgebirge des Nordens war die türkische Verwaltung meist nur oberflächlich, die dortigen Stämme fast frei, unter fortwährenden Aufständen. Bei Bizzi werden 1610 zum ersten Male die Mirediten genannt, Katholiken in der Umgebung eines mittelalterlichen Klosters des heiligen Alexander. Die mächtigsten Männer im Norden waren aber im XVII. Jahrhundert die gleichfalls katholischen Klementiner, in den Bergen östlich vom See von Skutari. Halbfrei war auch die der griechischen

¹ Max Lambertz: Albanische Mundarten in Italien (mit einer Kartonskizze). *Indogerm. Jahrbuch*, Bd. 2. (1915).

² Herausg. von Rački in den „*Starine*“ der Südslawischen Akademie, Bd. 20 (1888).

Kirche angehörige Landschaft von Chimara, südlich von Valona. Diese Bergvölker hatten stets Verbindungen mit den Venezianern und den Spaniern in Neapel. Im Norden gewann die Stammverfassung feste Formen, die uns allerdings erst in ihrem Zustand während der letzten Generationen bekannt sind. Der Stamm betrachtet sich als Nachkommenschaft eines Stammvaters, mit einzelnen später angeschlossenen Gruppen. Er hat zwei Volksvertretungen. Ein Senat der erblichen Häupter der angesehensten Familien ist der „Rat der Alten“. Die Vertreter aller Häuser umfaßt der „Kuvend“ (vom lateinischen *conventus*), der 1—4-mal im Jahr sich versammelt. Den Vorsitz in beiden Versammlungen führt der in Primogenitur erbliche Wojwode oder Bajraktar (Fahmenträger). Den letzten Zustand dieser Verfassungen beschreiben die Reisewerke von Steinmetz und Nopcsa.

In der Fremde waren die Albaner bekannt als Söldner. Die Christen dienten unter den Fahnen von Venedig, Neapel und Österreich. Viele blieben nach den Kriegen des XVIII. Jahrhunderts im Ausland. So entstand die Kolonie Borgo Erizzo, albanisch *Arboneš*, kroatisch *Arbanasi* genannt, vor den Toren von Zara, wo das Albanische heute noch gesprochen wird.¹ Ebenso wurden um 1740 die Kolonien der Klementiner in den Dörfern Hrtkovei und Nikinci in der Militärgrenze bei Mitrovica gegründet (jetzt slowisiert). Die starken Scharen der mohammedanischen „Arnauten“ waren in den Heeren der Pforte nach dem Verfall der Janitscharen sehr geschätzt als leichte Infanterie. „Bald in Bender, bald in Buda“ heißt es in einem alten, von Hahn in seinen „Albanischen Studien“ verzeichneten Heimwehlied dieser Söldner. Dieser Kriegsdienst beförderte noch mehr die Verbreitung des Islams. An der Stelle des alten Adels bildeten sich in Mittel- und Südalbanien neue mohammedanische Herrengeschlechter, die in festen Türmen (*Kula*) residierten, mit großem Besitz und Anhang.

Im XVII. Jahrhundert begann eine neue Emigration der Albaner aus den Gebirgen gegen Nordost in das Zentrum der

¹ G. Weigand, Der gegische Dialekt von Borgo Erizzo bei Zara. XVII. Jahresbericht des rumänischen Instituts in Leipzig, 1911, 176—240.

Halbinsel, zuletzt gegen Osten nach Mazedonien. Seit der türkischen Eroberung zog sich die serbische Bevölkerung immer mehr gegen Norden zurück, worauf 1690 der große Auszug nach Ungarn folgte. In der alten Heimat der Serben ließen sich die Albaner nieder, nicht nur am Weißen Drin und am Amselfelde, sondern auch weiter gegen Norden und Osten, bis Novi-pazar und Niš. Diese Bewegung, der Rückgang der Serben und der Vorstoß der Albaner, verstärkte sich seit dem serbischen Aufstand 1804—1815 und besonders seit dem serbisch-türkischen Kriege 1876—1878. Zuletzt war die Flucht der Christen aus diesem Teil der Türkei so im Wachsen, daß man im Königreich Serbien 1912 an 150.000 Flüchtlinge als Altserbien zählte. Seit der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts wendete sich die Expansion der Albaner besonders gegen Osten nach Mazedonien. Im obersten Tal des Vardar hausen slawische Ackerbauer nur als Banern auf den Gütern (Tschifliks) der mohammedanischen Großgrundbesitzer; das übrige Gebiet ist schon bewohnt von albanischen Hirten. Die südwestliche Seite des Sees von Ochrid wurde in neuerer Zeit ganz von Albanern besetzt. Damit verschwand auch das Christentum. Noch bis 1761 wird westlich und südlich vom See von Ochrid das dem Erzbischof von Ochrid untergeordnete Bistum von Gora und Mokra erwähnt; heute weiß man nicht mehr, wo dieser Bischof seine Residenz hatte! Einzelne albanische Dörfer gibt es bei Kumanovo, Kastoria usw. Allerdings ist das albanische Element im Nordosten nach dem Berliner Vertrag wieder zurückgegangen, durch Auswanderung aus den neuen Bezirken Serbiens. Es ist charakteristisch, daß diese weit ostwärts vorgedrungenen Albaner noch genau wissen, welchem Stamm der Gebirge Albaniens sie angehören; z. B. die bei Kumanovo sind aus den Stämmen der Krasniçi und Gačani.

Der Vorstoß der bewaffneten mohammedanischen Hirten gegen die unbewaffneten christlichen Ackerbauer erinnert an ähnliche Erscheinungen im Osten Anatoliens, an das Vordringen der Kurden gegen die Armenier. Er brachte auch den Verfall der Länder mit sich. Noch Bizzi schildert 1610 östlich von

Mitrovica die Bergstadt Trepča, in welcher der Betrieb der Silber- und Bleiwerke in den Zeiten des altserbischen Reiches im XIV. Jahrhundert von Sachsen aus Ungarn begonnen wurde. Heute sind die Ruinen von Trepča überwuchert vom Wald, in welchem nur albanische Hirten hausen. Ebenso sind die Silberbergwerke von Novo-Brdo (italienisch Novomonte), einst weit außerhalb der Balkanhalbinsel bekannt, in unseren Tagen verlassen und verödet. Peć (Ipek), wo durch mehr als 600 Jahre der Sitz der serbischen Kirche war, besitzt noch immer das ehrwürdige Kloster mit den Denkmälern aus den Zeiten der altserbischen Erzbischöfe und Patriarchen, ist aber umgeben von Einöden. Dasselbe gilt von dem nahen großen Kloster von Dečani, dessen Stiftungsurkunde (1330) eine so wichtige Quelle für die Kenntnis des altserbischen Dorflebens bildet. Wegen der ganz albanisierten Umgebung haben die Serben 1902 russische Mönche aus dem Athos hinberufen, um mehr Schutz zu besitzen. Zu den Eigentümlichkeiten des Lebens gehörten die Razzias der Albaner, plötzlich ausgeführt, besonders zum Viehraub: solche planmäßige Raubzüge unternahmen noch unlängst z. B. die Mohammedaner von Larja in die christliche, von Albanern der griechischen Kirche bewohnten Landschaft Reka in der Dibra. Dazu kommt die albanische Blutrache, über welche Baron Nopcsa so merkwürdige statistischen Daten mitteilt.¹ Der allgemeine Verfall wurde durch die Machtlosigkeit der türkischen Behörden beschleunigt. Viele Landschaften sind nach den 1836—1840 unternommenen Reisen des Geologen Boué und des Botanikers Grisebach von wissenschaftlichen Reisenden nicht mehr besucht worden. Das Kloster von Šinai war bis zum letzten Krieg leichter zu erreichen als Peć oder Dečani, und die Ruinen von Ninive oder Persepolis waren zugänglicher als die Burg Skanderbegs in Kroja.

In der Zeit der napoleonischen Kriege standen im Vordergrund der Lokalgeschichte halbunabhängige Paschas, ähnlich wie Pasvanoglu von Vidin oder die Machthaber von Syrien und Ägypten.

¹ Baron Nopcsa, Beitrag zur Statistik der Morde in Nordalbanien. Mitteilungen der k. k. Geographischen Gesellschaft 50 (1897), 429 f.

Weltbekannt wurde Ali Pascha von Janina. 32 Jahre lang ein Dynast, der mehr Geld und mehr Soldaten besaß als der Sultan. Er war ein Töske aus Tepeleni im Tal der Vojussa, aus einem alten Geschlecht der dortigen Agas, der als Söldner und Räuber eine stürmische Jugend hinter sich hatte. Eine feste religiöse Überzeugung besaß er nicht, sprach gut griechisch und war ein Freund der Griechen. Zuerst gelangte er zu dem Amt eines Pascha von Trikala in Thessalien. Mit einem gefälschten Ferman des Großherrn wurde er 1788 Pascha von Janina. Seitdem begann eine Blüte der Stadt, die damals an 40.000 Einwohner zählte. Bald gehörte ihm auch Arta. Im Jahre 1802 wurde er Rumili-Valessi oder Beglerbeg von Rumelien, wie der Statthalter des größten Theiles der Europäischen Türkei hieß, mit der Residenz in Monastir (Bitolia), aber schon im nächsten Jahre verlor er das Amt wegen seiner Verbindungen mit dem unbotmäßigen Pasvan von Vidin. Mit großer Gewandtheit beutete Ali die wechselnden Situationen der napoleonischen Kriege aus, besonders den Wechsel der Herrschaft auf den Jonischen Inseln. Interessant sind Berichte der ausländischen Beobachter, des englischen Colonels Leake und des französischen Arztes Ponqueville. Ali erreichte 1812 den Gipfel seiner Macht. Er war damals Herr von ganz Griechenland, Epirus, Thessalien, des südwestlichen Mazedoniens und Mittelalbaniens samt Berat bis zur Südgrenze des Paschaliks von Skutari. Sein Gegner wurde der Reformsultan Mahmud II. Zuletzt saß Ali in Janina 1820 eingeschlossen und belagert vom kaiserlichen Feldherrn Churschid Pascha. Da brach die griechische Revolution aus, aber Churschid harrete aus und setzte die Belagerung fort. Ali kapitulierte im Januar 1822, wurde jedoch auf der Inselburg von Janina beim Gespräch mit dem Adjutanten Churschids erstochen und sein Kopf nach Konstantinopel gesendet.¹

¹ Boppe, *L'Albanie et Napoléon (1797—1814)*, Paris, 1914. Interessant sind die Bemühungen Napoleons um den Besitz von Valona. Im Anhang eine Geschichte des albanischen Regiments des französischen Heeres 1807—1814.

Im Norden Albaniens machte sich seit Anfang des XVIII. Jahrhunderts die Familie Busatli bemerkbar, aus dem Dorfe Busat bei Skutari. Kara Mahmud Busatli eroberte und verbrannte 1785 das Kloster von Cetinje in Montenegro, wurde aber 1796 von den Montenegrinern bei Krusi geschlagen und getötet; sein Kopf wird heute noch unter den alten Trophäen in Cetinje verwahrt. Mustapha Busatli hielt in Alis Zeit mit dem Sultan und wurde erst später ungehorsam. Besonders während des russischen Krieges 1829 spielte er eine verdächtige Rolle. Sultan Mahmud II. hatte einen tiefen Haß gegen die albanischen Häuptlinge. Als sie sich 1830 zur Angleichung der Soldrechnungen beim Großwesir Reschid in Monastir versammelten, eröffneten beim Gang zum Festmahl die neuen Linientruppen plötzlich ein Feuer. Es sollen dabei an 400, 600 oder 700 vornehme Albaner erschossen worden sein. Erzählungen und Klagelieder über dieses Ereignis sind bei Hahn verzeichnet. Mustapha wurde dann 1832 von Reschid bei Prilep geschlagen und in Skutari belagert; nach der Kapitulation wurde er mild behandelt und als Gouverneur in eine asiatische Provinz gesendet, wo er erst 1860 gestorben ist.

Eine albanische Dynastie regiert seit dieser Zeit auf afrikanischem Boden, die Familie der erblichen Vizekönige von Ägypten. Ihr Gründer Mehmed Ali (geboren 1769) war der Sohn eines Albaners Ibrahim Aga, des Befehlshabers der Straßenwachen in Kavala im östlichen Mazedonien. Er begann seine Laufbahn als Tabakhändler und Söldner. Nach Ägypten kam er 1798 als Offizier der albanischen Söldner im Kriege gegen die Franzosen. Er nützte die Situation geschickt für sich aus und bemächtigte sich 1805 Ägyptens für sich. Den Kern seiner Truppen in den vielen Feldzügen gegen die Türken, Araber, Nubier und Neger bildeten stets seine albanischen Landsleute.

Albanien war indessen der Schauplatz periodischer Revolutionen. Namyk Pascha wurde 1833 in Skutari zur Kapitulation gezwungen; die Rekrutierungen für die neuorganisierte türkische Armee waren die Ursache dieser Bewegung. Dann

folgte dort 1835 eine neue Erhebung gegen Hafiz Pascha. Eine Zeitlang waren die Mirediten im Aufschwung unter ihrem Fürsten Bib Doda (1838—1870), der den Titel eines türkischen Brigadegenerals erhielt. Eine große Bewegung war die „albanische Liga“ nach dem Berliner Vertrag, ursprünglich gegen Montenegro und Serbien gerichtet: der Marschall Mehmed Ali (ein Deutscher aus Magdeburg) wurde damals in Djakova (1878) ermordet, bis die Bewegung 1881 von Derwisch Pascha niedergeworfen wurde.¹ Die Einführung des Parlaments in der Türkei brachte keine große Veränderung: zahlreiche Mohammedaner Albaniens saßen darin als Deputierte, aber die Bergstämme des Nordens waren gar nicht vertreten, weil sie keine Grundsteuer zahlten. Noch frisch sind in unserem Gedächtnis die letzten Aufstände der Albaner gegen die Pforte (1909—1911) und die Ereignisse des letzten Balkankrieges, wo die Serben nach der Eroberung Altserbiens und Mazedoniens Durazzo besetzten, bis die Großmächte auf der Londoner Konferenz die Errichtung eines autonomen Albaniens dekretierten, dessen provisorisches Zentrum Valona wurde.

Eine Literatur entstand bei den Albanern erst seit dem XVII. Jahrhundert durch die Bemühungen der katholischen Geistlichkeit. Noch der Ritter von Harff (1496) notierte sich, daß die Albaner keine eigene Schrift haben: die Versuche, eine solche Schrift zu erfinden, gehören erst in das XIX. Jahrhundert. Der älteste und umfangreichste Teil der Literatur ist in lateinischer Schrift gedruckt: es sind die Bücher der Propaganda zu Rom und die Werke der Albaner Unteritaliens, welche in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts auch einige hervorragende Talente aufzuweisen hatten, besonders den epischen Dichter Girolamo de Rada aus Kalabrien (geboren 1815) und den Philologen Demetrio Camarda.² Viel jünger war die Verwendung der griechischen Schrift im Süden: eine Übersetzung des Neuen Testaments, gedruckt 1827 in Korfu, folkloristische Texte, die von deutschen

¹ Vgl. Jorga, Geschichte des Osmanischen Reiches, Bd. 5, 589 f.

² Professor Alberto Stratico, *Manuale di letteratura albanese*, Milano, 1896 (Manuali Hoepli nro. 212—213).

Reisenden (Xylander 1835, Reinhold) nach der Befreiung Griechenlands im Königreich gesammelt wurden, zuletzt in Epirus von Hahn. Dazu kommen Drucke von Emigranten, wie die „Albanike Melissa“ (albanische Biene) des Mitkos aus Korytza in Alexandrien 1878 (folkloristisch). Ein hervorragender Arbeiter war der Lehrer Konstantin Kristoforidis, welcher (1867 f.) den mittelalbanischen Dialekt von Elbassan zur Schriftsprache erheben wollte; er übersetzte das Neue Testament für die englische Bibelgesellschaft und verfaßte neben Schulbüchern eine griechisch geschriebene Grammatik und ein Lexikon (Athen, 1904) mit griechischen Lettern gedruckt. Das wenigste wurde in zyrillischer Schrift gedruckt; es sind fast nur Konversationsbücher zum Gebrauch der Serben und Bulgaren. Ebenso wie in Bosnien wurde auch in Albanien die arabische Schrift für die einheimische Sprache nur wenig verwendet, obwohl die mohammedanischen Albaner talentvolle Dichter aufzuweisen haben, wie Sami Bey Fräseri und seinen Bruder Naum. In letzter Zeit erklärten sich Albaner aller drei Konfessionen für die lateinische Schrift, stießen aber auf den Widerstand der Pforte, welche sich für die arabische Schrift einsetzte. Seit 1883 machten sich albanische Zeitungen bemerkbar, allerdings außerhalb des Landes gedruckt, in Konstantinopel, Sofia, Belgrad, Bukarest, in Rom, Neapel, Palermo, Brüssel, London, in Kairo und sogar in Boston in Amerika. Auch die Literatur vermehrte sich rasch, jedoch auch die Bücher wurden höchstens in Skutari, wo der Verein „Baškimi“ 1908 ein Wörterbuch herausgab, mitunter in Monastir und Salonich gedruckt, alles übrige in Konstantinopel und Bukarest, wo sich albanische literarische Gesellschaften bildeten, in Sarajevo, Wien, Paris usw. Charakteristisch ist, daß in Boston von Fan Nolit eine Übersetzung der griechischen Kirchenbücher für die Albaner gedruckt wurde, mit Approbation der russischen Synode, ebenso wie in unseren Tagen durch Bemühungen der russischen Missionäre eine Übersetzung der heiligen Bücher ins Japanische zustande kam.

Es gibt zwei Bibliographien mit der Literatur über Albanien und in albanischer Sprache. Das eine ist ein hinterlassenes Werk

des französischen Hellenisten Emile Legrand († 1904), fortgeführt von Henri Guys, mit 724 Nummern bis zum Jahre 1900.¹ Viel vollständiger ist eine albanische Bibliographie, mit einigen Mitarbeitern zusammengestellt von Dr. Georg Pekmezi, welche auch die Artikel der Zeitschriften bis 1909 umfaßt.²

Der neue albanische Staat steht noch wie ein Rätsel vor uns. Rivalitäten zwischen den Konfessionen scheinen nicht zu bestehen, aber nicht unbedeutend ist der soziale Gegensatz zwischen den meist christlichen Clans des Nordens und den mohammedanischen Großgrundbesitzern in Mittel- und Südalbanien. Die Mohammedaner sind jedenfalls in Majorität. Die alte Blutrache, die finanziellen Verhältnisse in einem Land, in welchem man an das Steuerzahlen nicht gewöhnt war, sowie der Mangel an modernen Verbindungswegen werden noch manche Verlegenheiten bereiten. Andererseits werden alle guten Eigenschaften der Albaner ungehindert zur Entfaltung gelangen können.

¹ Bibliographie albanaise. Description raisonnée des ouvrages publiés en albanais ou relatifs à l'Albanie du quinzième siècle à l'année 1900. Par Emile Legrand. Oeuvre posthume, complétée et publiée par Henri Guys. Paris-Athen 1912, 8°, VIII, 228 S.

² Albanesische Bibliographie, zusammengestellt von Ingenieur F. Manek, Dr. G. Pekmezi, Oblt. A. Stotz. Wien 1909, 8°, 147 S.

Skutari und sein Gebiet im Mittelalter.¹

Von Dr. Konstantin Jireček.

Einer der größten Seen der Balkanhalbinsel ist der See von Skutari. Die Römer nannten ihn „*lacus Labeatis*“ oder „*palus Labeatis*“, nach dem illyrischen Stamm der Labeaten. Im Buche des Presbyter Diocleas heißt er *Balta*, ebenso wie zu Ende des Mittelalters auch die kleinen sumpfigen Küstenseen bei Duleigno, Durazzo und Valona genannt wurden. Gelehrte Männer unter den alten Serben nannten ihn den „*See von Dioklitien*“ (Dioklitijsko jezero); ein Mitarbeiter des Božidar Vuković aus Podgorica in dessen Druckerei in Venedig war 1520 der Hieromonach Pachomije „von den Inseln des Sees von Dioklitien“ (Novaković im *Glasnik* 45, S. 135). Der See ist 42 Kilometer lang, 14 Kilometer breit und ungefähr 362 Quadratkilometer groß. Das Westufer ist steil und felsig, mit Inseln, auf welchen sich Ruinen alter Klöster und Burgen befinden. Das Ostufer ist flach und voll Sümpfe. In der Mitte reicht eine 1—2 Kilometer breite Bucht 12 Kilometer tief in das östliche Ufer hinein: ihr äußerer Teil heißt der See der Kastrati (albanisch Ljekeni Kastrati), der innere Teil der See der Hoti (Ljekeni Hotit), nach zwei albanischen Stämmen der Nachbarschaft. Das Niveau des Sees liegt kaum 6 Meter über dem Meeresspiegel; deshalb ist das Klima seiner Ufergebiete

¹ Diese Abhandlung, eine Partie der Vorlesungen des Verfassers über die historische Geographie der Balkanländer an der Wiener Universität, ist serbisch im *Glasnik* der serbischen geographischen Gesellschaft, III. Jahrgang, Heft 3—4 (Belgrad, 1914) S. 149—171 erschienen. Die vorliegende Bearbeitung stammt vom Verfasser selbst.

ebenso warm, wie das der nahen Meeresküste, mit Südfrüchten aller Art, Oliven usw. Die mächtigsten Zuflüsse kommen von der Nordseite: der Fluß *Morača*, mit den Nebenflüssen *Zeta*, *Ribnica* und *Cijevnja* (im XIV. Jahrhundert *Cjemva* in den Chrysobullen der Klöster von Banjska und Dečani, albanisch *Cem*), weiter gegen Westen die starke *Crnojevića Rijeka* und die kleine *Crmnica*. Von Osten kommt der Fluß *Riobi*, „fiume clamado Rivola“ 1426 (Ljubić 9, 15), mit einem alten lateinischen Namen (*rivulus*). Der See von Skutari ist seicht, nach Cvijić 2—7 Meter tief, nur an einigen der tiefsten Stellen in der Nähe der Westküste 44 Meter. Von großer Bedeutung war stets der Fischfang, besonders des Fisches, der serbisch *ukljera* (*Alburnus scoranza*), italienisch *scoranza* genannt wird, in den lateinischen Urkunden des Mittelalters *saracha*. Das Niveau des Sees hat sich oft geändert. Sobald sich der Drin den Weg zur Bojana durchbrach, staute sich der Abfluß aus dem See, und der Seespiegel begann sich zu heben; man sagt, daß er jetzt seit mehr als 40 Jahren steigt, gerade seit dem sich die Verbindung zwischen den genannten großen Flüssen wieder geöffnet hat. In den Zeiten, als die Bojana keine Verbindung mit dem Drin hatte, senkte sich das Niveau des Sees.

Die gebirgige Westküste hatte in der Vergangenheit eine geringere Bedeutung. Es gab hier zwei Župen (Gaue). Die eine war *Crmnica*, bei Presbyter Diocleas *Cermenica* genannt, in den Urkunden des XIV. und XV. Jahrhunderts *Crmnica* (wohl von altslawisch *črmlk* rot). Der größte Teil der Dörfer von Crmnica war in den Zeiten der Nemanjiden und der Balšići Besitz des Klosters des heiligen Nikolaus auf der Insel Vranjina. Südlich von Crmnica lag die Župa *Krajina* (albanisch *Kraja*), einst Grenzbezirk der Serben gegen die Griechen, solange diese Skutari besaßen: man liest den Namen schon bei Diocleas (*Craini*) und in den Urkunden. Ein serbischer Fürst, der heilige Wladimir hatte seinen Hof (*curia*) in Krajina bei einer Marienkirche, in welcher er auch begraben wurde, als ihn der letzte Zar von Ochrid Johann Wladislaw auf der Insel des Sees von Prespa ermorden ließ (um 1016). Aus dieser Kirche haben seine Gebeine,

soviel sich vermuten läßt, die Truppen des Despoten vom Epirus Michael I. weggenommen, als sie (um 1215) die Stadt Skutari auf kurze Zeit den Serben entrissen, worauf sie den Heiligen nach Durazzo übertrugen: seit dem XIV. Jahrhundert ruht sein Leib im Kloster des heiligen Johannes Wladimir bei Elbassan (vgl. Novaković, Die ersten Grundlagen der slawischen Literatur bei den Balkanslawen [serb.], Belgrad, 1893, 182 f.). Das alte Kloster von Krajina wird noch in den Zeiten der Balšići als die „Mutter Gottes von Krajina“ erwähnt, die „Prečista Krajinska“ (Dučić in Glasnik 27, 190). Nach Jastrebov und Rovinskić liegen seine Ruinen 3½ Stunden von Skutari am Fuße des Berges Taraboš, in einer jetzt nur von mohammedanischen Albanern bewohnten Landschaft. Ippen fand hier im Dorfe Ostroš die Ruine einer großen Kirche, mit einem viereckigen Turm über den Tor (Wiss. Mitteilungen aus Bosnien 8, 137 f. mit Abb.). Unterhalb Ostroš liegt das halbverödete Dorf Štitar am Ufer des Sees. Zwischen Štitar und Skutari befindet sich am See das Dorf Škja mit einer kleinen Kirche, in welcher noch undeutliche Spuren der Wandmalerei zu bemerken sind (Bild bei Ippen in Glasnik [bosn.] 1900, 517 und Wiss. Mitteilungen 10, 27).

Auf den Inseln gab es fünf kleine Klöster, über welche der verstorbene Archimandrit Hilarion Ruvarac in der Zeitschrift „Prosvjeta“ von Cetinje 1894 (Jahrgang II) alle Nachrichten zusammengestellt hat. Das größte war das Kloster des heiligen Nikolaus auf der Insel *Vrajinja*, gegenüber der Mündung der Morača, auf welcher sich zwei felsige Hügel 330 Meter hoch erheben, mit einer gewaltigen Rundsicht auf den See und seine Umgebung. Reich wurde es beschenkt sowohl von den Nemanjići, als von den Balšići, zuletzt von Skanderbeg Crnojević, dem Šandschak der Crna Gora 1527. Eine Zeit lang war es verbunden mit dem serbischen Kloster der heiligen Michael und Gabriel in Jerusalem, dem es der Zar Stephan Dušan zugeteilt hatte. Verödet ist es erst in der neueren Zeit, als die Türken (nach 1843) auf dieser Insel ein mit Artillerie ausgerüstetes Fort gegen die Montenegriner erbauten: erneuert wurde es wieder 1886.

Auf der nahen Insel *Kom* (auch *Odrinska Gora* genannt) befand sich ein Kloster der Mutter Gottes; in seinen Mauern befindet sich das Grab des Lješ Gjurašević (Ornojević), eines Feldherrn des Despoten Stephan, mit Inschrift. Weiter liegt *Starčeva Gorica*, einst mit einem aus alten Handschriften bekannten Kloster, das jetzt ganz verödet ist; hier wurde Božidar Vuković begraben, der serbische Kirchenbücher in Venedig druckte († 1540, vgl. die *Godišnjica*, Jahrbuch des Fondes N. Čupić 9, 205). Auf der Insel *Beška Gorica* gab es zwei Kirchen, des heiligen Georg und der Mutter Gottes; in den Ruinen der letzteren befindet sich das Grab der Helena, Tochter des serbischen Fürsten Lazar, welche Fran zuerst des Georg Stracimirović Balšić und später des bosnischen Großwoiwoden Sandalj war († 1442), mit Inschrift. Auf der Insel *Moračnik* befand sich ein kleines Kloster der Mutter Gottes, welches 1417 der letzte der Balšići, Balša (III.) Gjurgjević beschenkt hat.

Mehr Bedeutung hatte das meist niedrige Ostufer des Sees von Skutari, denn diese Landschaften durchzog die große Straße aus Skutari über Nikšići in das Tal der Narenta, wohlbekannt seit den Zeiten der Römer. In der fruchtbaren Ebene an dem mittleren Laufe der Morača, an dem Zusammenfluß dieses Flusses mit der Zeta, 5 Kilometer nördlich von der heutigen Stadt Podgorica, stehen die Ruinen von *Doclea*, der größten römischen Stadt dieser Gebiete. Ursprünglich befand sich hier die Burg des illyrischen Stammes der *Docleates* oder *Docleatae*, welche die heutigen Berge von Montenegro bewohnten; unlängst fand man lateinische Inschriften der Häuptlinge der Docleaten im Dorfe Vilusi bei Grahovo in den Ruinen des römischen Kastells Salthua (N. Vulić im *Vjesnik* der archaeol. Gesellschaft von Agram N. S. 8, 1905, 172). Städtische Organisation als römisches „Municipium“ erhielt Doclea von Kaiser Vespasian oder von seinen Söhnen. Es gibt zwei Werke über diese Ruinen, in welchen neben heidnischen Tempeln aus Ruinen altchristlicher Kirchen stehen. Das eine ist verfaßt von den Engländern Munro, Anderson, Milne und Haverfield: *The Roman Town of Doclea in Montenegro*, *Archaeologia* vol. 55, Westminster, 1896. Das

zweite ist eine Arbeit des italienischen Archäologen Piero Sticotti aus Triest, im Verein mit zwei Dalmatinern, mit Professor Luka Jelić und den Architekten Iveković: Die römische Stadt Doclea in Montenegro, mit 1 Tafel und 148 Abbildungen in Texte, Wien, 1913, in den Publikationen der archäologischen Sektion der Balkankommission der Kaiserlichen Akademie, Band VI. Die Stadt verödete in den stürmischen Zeiten des VII. Jahrhunderts, aber ihr Name ist nie in Vergessenheit geraten. Es scheint sich hier eine kleine Ansiedlung behauptet zu haben: als Sitz des Bischofs *Αιοχλείας* wird sie unter dem griechischen Metropolit von Durazzo erwähnt, als berühmte Stadt *Αιοχλεία* in der Geschichte des Kaisers Manuel Komnenos von Kinnamos. Unter dem Einfluß der Sagen über Kaiser Diokletian wurde der Name Doclea in Dioklia geändert. Noch Božidar Vuković schreibt 1520 von sich selbst, er sei gebürtig aus Podgorica, „nahe bei der Dioklitia genannten Stadt, welche einst der Kaiser Diokletian in seinem Namen erbaut hatte“. Die Montenegriner nennen die Ruinen heute noch *Duke*, *Dukla* und erzählen verschiedene Geschichten vom „Zar Dukljan“. Nach dieser Stadt wurde im Mittelalter das ganze umliegende Land *Dioclia*, *Αιοχλεία*, serbisch *Dioklija* oder *Dioklitija* genannt, das Land des serbischen Stammes der „Dioklitianer“ in den Werken des Kaisers Konstantin Poryhyrogennetos und des Feldherrn Kekaumenos. Noch ein mohammedanischer Nachkomme der letzten Dynastie der Berge von Montenegro, Skanderbeg Crnojević schrieb sich um 1523 „Sandschak der Crna Gora und Herr des ganzen Landes von Dioklitija“ (vsoj dioklitijanskoj zemlji gospodin). Aber schon seit dem XII. Jahrhundert wurde dieser Name allmählich verdrängt durch den der *Zeta* (lateinisch Zenta, Genta), nach dem Flusse Zeta. Die *Obere Zeta* lag in den Bergen von Njeguši oberhalb Cattaro bis zur Ostseite des Sees von Skutari, die *Untere Zeta* im Küstenlande von dem Gebiet des Stammes der Paštrovići bei Budua bis zum Kloster des heiligen Sergius an der Bojana.

Älter als Doclea ist die Burg *Medun* im Gebiete des Stammes der Kući. Das ist die Burg *Meteon* oder *Medeon* im

Lande des Stammes der Labeaten, in welcher nach den Berichten des Polybios und Livius der römische Legat Perperna im Jahre 168 v. Chr. die Frau des illyrischen Königs Gentius, die Königin Etleva mit ihren Söhnen Scerdilaedus und Pleuratus gefangen nahm. In den Zeiten des serbischen Despoten Georg Branković wird sie als *Medonum* oder *Modon* erwähnt: nach einer venezianischen Beschreibung war es nur ein Turm (*una torre*) mit einer kleinen Burg, in welcher es kaum Platz gab für den Kastellan mit einigen Wächtern (Ljubić 10, 151). Noch 1456 befehligte in Medun Miloš, ein Woiwode des Despoten, aber schon bald saßen hier die Türken. Darauf wollte Stephan Ornojević von Montenegro den Türken diesen „Schlüssel beider Zetas“ entreißen, gelegen „am Anfang der oberen Zeta“, erhielt von den Venezianern 1463 zu diesem Zwecke sogar eine Kanone, aber seine Mühe war vergebens (*Medonum oppidum in capite superioris Xente situm, ambarum Xentorum clavem*. Ljubić 10, 266). Mariano Bolizza, ein Patrizier von Cattaro, schreibt 1614, Medun sei ein sehr unzugänglicher, aber fast zerstörter Platz (*piazza mal guardata e quasi destrutta*) mit 200 Einwohnern und einem türkischen Aga oder Dizdar als Befehlshaber (Ausgabe von Ljubić, *Starine* 12, 182). Es ist bekannt, was für eine Bedeutung dieser Ort noch in der neueren Geschichte von Montenegro hatte. Jedenfalls ist Medun eine der nicht vielen Burgen von Europa, deren Geschichte mehr als zwanzig Jahrhunderte weit zurückreicht.

Der Nachfolger von Doclea wurde *Ribnica*, im XII. Jahrhundert der Geburtsort des serbischen Großzupans Nemanja. Heute heißt Ribnica der Fluß, welcher durch die Stadt Podgorica fließt und es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß der Ort Ribnica mit dem heutigen Podgorica identisch ist. Der Name von Podgorica erscheint zum erstenmal in dem ältesten Notarialbuch des Gerichtsarchivs von Cattaro, in welchem um 1330 Lederhändler und Schuster von dort erwähnt werden. Er steht in Verbindung mit den Namen der Zupen dieser Zeit: auf der Ostseite des Sees war die *Gorska župa* („Berggau“) des Presbyter Diocleas und der Urkunde von Žića (um 1220).

später die Landschaft *Podgora* („Unterberg“) der Prizrener Urkunde des Zaren Stephan (um 1348) und des venezianischen Katasters von Skutari von 1416. Noch 1448 residierte in Podgorica ein Woiwode des Despoten Georg, der serbische Edelmann Altoman. Bald kam der Ort unter die Herrschaft Venedigs, aber schon nach wenigen Jahren finden wir hier die Türken, welche ihn bis 1877 behaupteten.

Eine alte Ansiedelung ist *Tuzi* gegenüber Podgorica, der „Katun“ (Hirtengemeinde) eines Stammeshäuptlings Ljes Tuz in den Chrysobull des Klosters Dečani 1330, das große Dorf Tuzi im venezianischen Kataster 1416 mit 150 Häusern, welches damals 500 Bewaffnete, teils Reiter, teils Fußgänger aufzustellen hatte (Makušev, Über die Slawen in Albanien [russ.], Warschau, 1871, 127). Eine Ruine am Rand des Gebirges heißt *Samobor*. Weiterhin gegen Süden wohnten albanische Geschlechter: die *Hoti*, genannt seit 1330, in XV. Jahrhundert ein starker Stamm, der nach Bolizza (1614) 212 Häuser und 600 Bewaffnete zählte, die schon 1416 erwähnten *Škreli*, bei Bolizza 30 Häuser, und die gleichfalls 1416 genannten *Kastrati*, bei Bolizza 50 Häuser stark.

Drei Stunden von Skutari liegt nahe am Flusse Rioli der Hügel Maja Balezit mit großer Aussicht. Oben stehen die Ruinen von *Balezio*. Nach der Beschreibung von Jastrebov ist der Umfang um die Hälfte kleiner, als die Burg von Skutari: die Reste, unter welchen eine große und eine kleine Kirche zu erkennen ist, sind mit Gebüsch überwachsen (Glasnik 48, 382). Nach Ippen hat der Gipfel des Hügels einen Umfang von 1000 Schritten: zwischen dem Buschwerk sieht man Reste der Stadtmauer und einer Kirche, aber die Ruinen sind armseliger als die von Svač, Sarda oder Drivasto (Glasnik [bos.], 1900, 512 und Wiss. Mitt. 10, 6—9 mit Abb.). Hier stand die kleine Stadt Balez, Balezio (oder Balezio). Ballegio, Balesio, Balezio des XIV. und XV. Jahrhunderts, mit einem Bischof (Balagensis episcopus), untergeordnet dem Erzbischof von Antivari. Aber schon 1356 klagte der Bischof, er habe keine Einkünfte, weil sein Bistum voll Schismatiker sei (Theiner, Mon. Slav. 1, 236).

In den Archivbüchern von Ragusa werden Handwerker aus dieser Stadt erwähnt, Holzarbeiter (*marangoni*) und Schuhmacher (*cerdoni*). Nach den Kataster von 1416 zählte die „*città da Balezo*“ damals nur 25 Häuser (*Starine* 14, 38). Bald darauf ist sie ganz verödet. Iwan Ormojević, der Fürst von Montenegro, meldete 1474 den Venezianern, daß die Türken Balezo neu befestigen wollen (*Glasnik* 15, 173). Barletius erwähnt den Ort als Ruine, 12 römische Meilen von Skutari, 5 von Drivasto entfernt.

In der Umgebung von Balezo liegt das mohammedanische Dorf *Koplik*, Cupelnich des Presbyter Diocleas, Kupelnik unter den Besitzungen des von Zar Stephan Dušan um 1348 gegründeten Erzengelklosters von Prizren, Copenico des venezianischen Katasters von 1416. Nach diesem Kataster wohnten hier noch damals zahlreiche Geistliche der serbischen Kirche: Jura des Protopope, Pop Andrea, Pop Nikašin, Pop Miliza, Pop Stanko, Pop Bogdan, Pop Radoslav Tribov, Pop Radovan. Die Einwohner selbst hatten meist serbische Namen: Iwan Sudija (der Richter) oder Sudić, Pribac Budimir, Iwan Budimir, Bogdan Najješko, Novak Milić, Ratko Vlahinja, Bratoslav Kovač (der Schmied), Ostoja, Novak Tribov, Bogdan Bogšić, Andrea Kraguj (der Sperber), Ratko Bogoje, Dimitr Bogić, Dabiživ Široko u. a. Oberhaupt des Dorfes (*villa*) war Thomas, Schreiber der Kanzlei von Skutari für die slawische Korrespondenz (*scrivan de la corte in schiavo*, *Starine* 14, 34).

Skutari liegt in einer nur 18 Meter über dem Meere gelegenen Ebene, in welcher sich ein isolierter Burgfels von elliptischer Form 135 Meter hoch erhebt, mit gewaltiger Aussicht auf den See und die ganze Umgebung, besonders auf die hohen Gebirge von Montenegro und Albanien. Nur das Meer bleibt durch einen niedrigen Höhenzug verdeckt. Auf diesem Hügel gab es seit den ältesten Zeiten immer eine Festung.

Bei Skutari fließt die Bojana aus dem See heraus. Weiter gegen Osten hat sich den Ausgang durch die Berge Albaniens einer der größten Flüsse der Balkanhalbinsel gebahnt der *Drilon* der Hellenen, *Drino* (Gen.-onis) oder *Drinius* der Römer, im

Mittelalter lateinisch: *Drinus* oder mit dem romanischen Artikel *Ludrin, Lodrino, Oldrino, Uldrinum* genannt, albanisch *Drin*, serbisch in Mittelalter, wie noch jetzt *Drin*. Die Wurzel ist *der* (iran. *derena*, *darna* Spalte, Talschlucht, griech. *δείρω*, slaw. *derem*, *drati*), wie im Namen der Drina zwischen Bosnien und Serbien: daß beide Namen dieselbe Bedeutung haben, darauf hat schon Tomaschek aufmerksam gemacht. Dieser Fluß führt die Gewässer eines großen Gebietes ins Adriatische Meer; der Schwarze Drin kommt aus dem See von Ochrid, der Weiße Drin aus den hohen Bergen bei Peć (türkisch Ipek). Die Mündung befindet sich bei der Stadt Alessio, aber neben dieser Mündung hat sich der Drin oft durch einen Nebenarm eine Verbindung zur Bojana eröffnet, gerade bei Skutari. So war es bereits in der Römerzeit. Livius schreibt, die Stadt *Scodra* sei von zwei Flüssen eingeschlossen, von Osten durch die *Claiusala* (Drinassi oder Kjiri), vom Westen durch die *Barbanna* (Bojana); diese beiden Flüsse vereinigen sich und fallen in den *Oriundus flumen* (so in den Handschriften, verdorben aus *Drinius*), welcher „ex monte Scardo“ (der Šar-Planina) kommt und ins Adriatische Meer fließt. Klarer sagt Plinius, *Scodra* liege 18 römische Meilen vom Meere am Flusse *Dirino*. Diese Verbindung beider Flüsse bestand auch im XIII—XV. Jahrhundert, wo die Bojana oft „flumen Drini“ heißt. Sankt Nikola an der Mündung der Bojana „San Nicolo de Drino“ oder „de Oldrino“ (in den Archivbüchern von Ragusa), Sankt Sergius an der Bojana „portus Sancti Sergii de Drino“ 1282 oder „de Oldrino“ 1349, „Sanctus Sergius Lodrini“ 1391. Aber schon der venezianische Geograph Domenico Negri schreibt am Ende des XV. Jahrhunderts, der Drin habe seinen Lauf geändert und man sehe bei Skutari selbst ein verschüttetes altes Flußbett (*pristino mutato cursu, quod manifeste apparet, sub ipso namque oppido ad montis radices alveus repletus cernitur et magni pontis fundamenta*, p. 105). Dieses alte Bett ist eingetragen auch auf der Karte des Venezianers Coronelli 1688. Ein anonymes venezianisches Reisebuch schreibt 1557, die Ufer der Bojana seien grün, weil der Fluß nie zu steigen pflege (*le ripe del fiume, non solendo egli crescere, sono verdi*,

Starine 10, 251). Ami Boué kombinierte nur, daß die Gewässer der Bojana und der Drin einst vereinigt waren: „la plaine de Scutari, qui, en son niveau bas, servait probablement une fois à réunir les eaux du Drin à celles du lac et de la Bojana“ (Recueil d'itinéraires 1, 334). Zuletzt hat sich der Drin im Winter von 1858 und 1859 neuerdings einen Ausweg gegen Nordwesten durchbrochen; die schwachen dort errichteten Dämme wurden zerstört und zwei Winter verwüstete der Fluß die ganze Ebene von Skutari durch furchtbare Überschwemmungen, bis er sich im dritten Winter ein neues Bett durchgrab. Die Einwohner behaupten, daß durch dieses neue Bett ²/₃ des Wassers abfließen, nur ¹/₃ durch den alten Drin gegen Alessio (Hahn, Reise durch die Gebiete des Drin und Vardar im Jahre 1863, S. A. aus den Denkschriften der Kaiserlichen Akademie, phil.-hist. Klasse Bd. 16, S. 34, 36).

Skutari hat seinen Namen seit mehr als zwei Jahrtausenden nicht geändert. Die Römer nannten die Stadt *Scodra*, ebenso die Griechen, höchstens daß die Byzantiner den Namen mitunter im Plural setzen (*Σκοδραῖ*). Presbyter Diocleas schreibt *Scodaris*, in Adjektiv *Scodrinensis*. Seit 1287 liest man die Form *Scutarum* (Adj. *Scutarensis*). Die altserbische Form war *Skodar*, mit zwei Halblauten; man hört sie mitunter noch in Montenegro. Die neue Form *Skadar* liest man seit dem Ende des XIV. Jahrhunderts. Italienisch nennt man die Stadt *Scutari*, albanisch *Skodra* oder *Škodra*, türkisch *Skenderié* oder *Isken-derié*. Hahn deutet den Namen vom albanischen *kodra*, Hügel.

Die Könige der alten Illyrier hatten ihre Residenz in Skutari. Es gibt auch Münzen mit der Aufschrift *Σκοδρειῶν* und dem Bild eines Helms. Die älteste Beschreibung aus dem Jahre 168 v. Chr. ist erhalten bei Livius, in der Geschichte des Krieges gegen den illyrischen König Genthius (XLIV. cap. 31). *Scodra* war die am besten befestigte (*arx munitissima*) und schwer zugängliche (*difficilis aditu*) Burg des Stammes der Labeaten, in einer von Natur aus festen Lage (*munitum situ naturali oppidum*), umgeben von Mauern, mit Türmen über den Toren (*portarumque turres*). Als der römische Prätor Lucius Anicius vor der Burg

erschien, unternahm König Genthius (es gibt von ihm auch Münzen mit griechischer Aufschrift) einen Ausfall, wurde aber zurückgeschlagen und mußte sich in die Burg zurückziehen. Er verhandelte wegen eines Waffenstillstandes und entfloh indessen in einem Schiff auf den See: als er aber sah, daß ihm die Flucht abgeschnitten sei, ergab er sich dem römischen Feldherrn, der den letzten König der Illyrier nach Rom wegführte. Scodra wurde eine römische Stadt, einer der Hauptorte im Süden der Provinz Dalmatia, wo Kaiser Diocletian später eine neue Provinz Praevalis errichtete. Frühzeitig verbreitete sich hier das Christentum und seit dem IV. Jahrhundert werden Bischöfe der Stadt genannt: die Geschichte dieses Bistums reicht ohne Unterbrechung von der Römerzeit bis zum heutigen Tage. Als das Römische Reich in ein weströmisches und oströmisches zerfiel, blieb Scodra mit ganz Praevalis bei Ostrom, unter Konstantinopel. In der Zeit, als die Einwanderung der Slawen im VII. Jahrhundert alle Verhältnisse in diesen Ländern veränderte, behaupteten die Byzantiner Skutari mit Drivasto, Alessio, Dulcigno und Antivari, als einen Teil des „Thema“ (der Provinz) von Dyrrhachion (Durazzo). Obwohl die Bürger dieser Städte meist Nachkommen der alten Römer waren, finden wir ihre Bischöfe in älteren Katalogen untergeordnet dem griechischen Metropolit von Durazzo. Im XI. Jahrhundert nahmen Skutari die Serben, welche damals die lateinische Kirche gegen die Griechen unterstützten, und so wurden die Bischöfe dieser Städte dem neuen lateinischen Erzbischof von Antivari untergeordnet. Als 1096 die Kreuzfahrer aus Südfrankreich hier durchzogen, fanden sie in Skutari den serbischen König Bodin, der die Anführer der Provençalen freundschaftlich begrüßte. Die byzantinische Herrschaft über dieses Küstengebiet erneuerten die Kaiser aus der Familie der Komnenen, besonders Kaiser Manuel. Bei dem Niedergang des Konstantinopler Kaisertums, nach Mannels Tod (1180), eroberte Skutari mit aller benachbarten Städten der serbische Großfürst Stephan Nemanja. Den letzten Versuch die griechische Herrschaft in dieser Landschaft zu erneuern, unternahm um 1215 der erste Despot von

Epirus Michael I. Er entriß Skutari dem Sohne Nemanjas, dem Großzupan Stephan (dem späteren König, dem „Erstgekrönten“), aber nach dem plötzlichen Tod des Epiroten wurde die Stadt rasch wieder von den Serben besetzt und verblieb in ihrem Besitz das XIII. und XIV. Jahrhundert hindurch.

Die Burg von Skutari heißt schon bei Stephan dem Erstgekrönten (von 1215) in der Biographie des Nemanja *Rosaf*. In der Form *Rosapha* kennt diesen Namen auch Marinus Barletius (um 1480), ebenso wie er noch bei einigen Schriftstellern des XIX. Jahrhunderts erwähnt wird. Es gehört zu den merkwürdigen, aber nicht seltenen Übertragungen von Ortsnamen unter den Einfluß von Legenden. Es ist die Stadt *Rusafa*, von welcher in der Legende der heiligen Sergius und Bacchus, römischer Soldaten zu lesen ist, heute verlassen, aber mit ihren Mauern und Gebäuden vortrefflich erhalten im Osten Syriens, in den Wüsten am Euftrat, nicht weit von dem alten Palmyra. Unterhalb Skutari gab es an der Bojana ein berühmtes Kloster dieses heiligen Paares und das Volk übertrug die Heimat dieser syrischen Märtyrer in die nächste Umgebung (Hilarion Ruvarac in Glasnik 49. 39—41 und meine Abhandlung, Das christliche Element in der topographischen Nomenklatur der Balkanländer, Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie, Band 136, Seite 48—54).

Unter den Nemanjiden war die Zeta mit Skutari oft das Land des serbischen Thronfolgers. Bei dem Verfall des serbischen Reiches herrschte hier seit ungefähr 1360 die Familie der Balsići. Zuletzt nahmen die Türken 1392 den Georg Stracimirović Balsić gefangen und ließen ihn nicht eher frei, bis er ihnen Skutari übergab.¹ Darauf befehligte in Skutari und Sankt Sergius 1393—1395 der türkische Feldherr Schahin. Georg

¹ Georgius Stracimir und ein „consanguineus“ desselben, „retenti“ von Bajazid, mußten „Dulcignum et Scutari ac alia loca sua“ den Türken abtreten „pro liberatione et relaxatione eorum“. Beratungen der Regierung in Venedig darüber am 7. Oktober 1392 bei Ljubić 4, 295—296. Diese Gefangennahme Georgs wird von Gopčević, Geschichte von Montenegro und Albanien, (Gotha, 1911) 459—460, mit Unrecht bezweifelt.

vertrieb zwar nach zwei Jahren wieder die Türken, sah sich aber gezwungen im April 1396 Skutari, Drivasto, Dagno und Sankt Sergius an Venedig abzutreten.¹ Die Venezianer besaßen Skutari durch 83 Jahre, 1396—1479. Ihr Vertreter war hier ein „capitaneus et comes“ der Republik. Vergeblich bemühten sich die Serben um die Wiedereroberung der Stadt. Skutari wurde von ihnen zweimal belagert; zuerst Ende 1421 vom Despoten Stephan Lazarević, dann 1422 wieder vom Despoten und nach ihm von seinem Feldherrn Mazarak, bis Niccolò Cappello, der mit der venezianischen Flotte bei Sankt Sergius stand, die Serben durch einen energischen Angriff in einer Dezembarnacht gegen Dagno vertrieb (Jorga, Notes et extraits 1. 329 Anm. 4).

Nach dem Untergang der christlichen Staaten von Serbien, Bosnien und Albanien, drangen die Türken von neuem in diese Gegend vor. Unter Sultan Mohammed II. belagerte Skutari der Beglerbeg von Rumelien Suliman 1474, aber die Stadt wurde von Antonio Loredano mit 2500 Soldaten tapfer verteidigt, mit Hilfe venezianischer Schiffe auf der Bojana und dem See, unterstützt auch von den Ornojevići von Montenegro und von den Albanern der Berge. Die zweite Belagerung 1478, die der Priester Marinus Barletius in einer kleinen lateinischen Schrift schildert, leitete Sultan Mohammed II. persönlich. Die Venezianer verteidigten die Stadt mit Heldenmut, mußten sie aber im Frieden 1479 räumen. Von den 1600 Soldaten waren zuletzt nur 450 übrig geblieben. Die Bürger unter ihrem Führer Florio Jonima übersiedelten nach Venedig, Ravenna und Treviso. Seitdem blieb Skutari 434 Jahre unter türkischer Herrschaft, bis 1913.

Der Mittelpunkt des alten Skutari war die Burg (castrum), zugänglich nur von einer Seite. Nach der Beschreibung von Ippen ist sie umgeben von einer Doppelmauer; in den Befestigungen sind die Spuren der venezianischen Architektur überall

¹ Die Urkunde, durch welche „magnificus dominus Georgius Stracimerii“ „civitatem suam Scutari cum castro“, „locum Drivasti et certa alia loca sua“ den Venezianern abtrat, datiert in Venedig, 14. April 1396. ist abgedruckt bei Ljubić 1, 365—369 (im Titel ist 1395 ein Druckfehler; im Text ist zu lesen „millesimo trecentesimo nonagesimo sexto“).

zu bemerken. Die alten Bauten wurden im XIX. Jahrhundert durch einige Pulverexplosionen stark zerstört.¹ Der Eingang führt durch drei Tore, ein jedes in einem eigenen Turm befindlich, worauf im Innern drei Höfe folgen. Im mittleren Hofe steht eine Moschee mit Resten gotischer Kreuzgewölbe und Skulpturen (Glasnik [bos.] 1902, 181 und Wissenschaftliche Mitteilungen 10, 47 f.). Das ist wohl die einstige Kathedrale des heiligen Stephan (ecclesia cathedralis Sancti Stephani de Sentaro), die 1346 durch einige Wunder berühmt geworden war (Theiner, Mon. Slav. 1, 219). Zar Stephan Dušan schenkte dem Erzengelkloster von Prizren in Skutari „den Mühlgraben (jaz) des heiligen Stephan“ (Glasnik 15, 288), den er während seines Konfliktes mit den Lateinern dem katholischen Bistum entzogen hatte. Die Türken richteten die alte Domkirche zu einer Moschee ein, aber noch 1685 stand darin eine verdorbene alte Orgel als Trophäe (organo disfatto, Theiner ib. 2, 218). In der Burg befand sich ein Palast, in welchem die serbischen und später die venezianischen Ämter ihren Sitz hatten, sowie die Kerker.

Genannt wird noch eine Kirche des heiligen Nikolaus „in der berühmten Stadt Skadar“, in welcher sich die Königin Helena, die Witwe des Königs Stephan Uroš I., eine Französin, vom Mönche Hiob als Nonne einkleiden ließ (Erzbischof Daniel, Ausgabe von Daničić 84), in Kataster 1416 „San Nicolo apresso la porta“. Andere katholische Kirchen von Skutari waren: Santa Maria gegenüber der Burg, die Kirche der Franziskaner (1395), die Kirche des heiligen Elias im Kloster der Dominikaner (1444), San Aponale, Ogni Santi (serbisch „Sveti Vrači“ genannt, die heiligen Ärzte, nämlich Kosmas und Damian), und zwei Kirchen, die 1416 in Ruinen lagen: Sankt Theodor und Santa Croce. Die Serben hatten in Skutari ein Kloster des heiligen Petrus, untergeordnet dem Metropolit von der Zeta, den der

¹ Ein Wali von Skutari, der von Blitzableitern gehört hatte, ließ einen solchen 1874 auf das Pulvermagazin aufsetzen, aber nur die Stange mit der vergoldeten Spitze, ohne die Ableitungsstangen. Als das nächste Gewitter kam, flog die Pulverkammer in die Luft! Gopčević, Das Fürstentum Albanien (Berlin, 1914) 275.

„patriarcha Slavonie“ einsetzt (1404, 1426, Ijubić 5, 43 und 9, 16). In der Vorstadt *Sub-Scutari* wohnten die ragusanischen Kaufleute bei einer Kirche des heiligen Blasius (extra Scutari ad Sanctum Blasium 1433, S. Blasius prope civitatem Scutari 1444). Die Häuser in der Stadt waren 1416 sowohl aus Stein als aus Holz erbaut, mit Dächern mitunter nur von Holzschindeln oder Stroh.

Der Hof der serbischen Könige und später Zaren befand sich außerhalb der Stadt am Flusse Drimac, den Negri Drymax nennt, andere Venezianer Drimase, am jetzigen Drinassi oder Kjiri. Das war die Residenz des jungen Königs Stephan Dušan, als er 1331 mit seinem Vater Stephan Uroš III. Krieg führte. Nach der Erzählung in der Biographiensammlung des Erzbischofs Daniel (Ausgabe von Daničić, S. 209) verheerte der Vater die Weinberge, die Obstgärten und die Felder, „und befahl auch den Hof seines Sohnes unterhalb Skadar am Ufer des Drimac mit vielen wunderbaren Palästen bis zu den Grundfesten zu zerstören“. Noch 1416 erwähnt das venezianische Kataster „la corte de lo imperador“ bei Skutari. Jastrebov meinte, ein Rest dieser Gebäude sei der Hof der albanischen Dynastie der Bašatli in Kosmač zwischen Bušat und Dagno gewesen, zerstört 1881 durch eine Überschwemmung des Drin; in zwei Sälen sah man nämlich unter dem türkischen Verputz noch Reste alter Kirchenmalerei mit Bildern aus der Heiligen Schrift (Spomenik 41, 49—50). Aber nach den Worten Daniels ist Dušans Hof näher bei Skutari zu suchen, am Flusse Drimac selbst.

Der katholische Bischof von Skutari war seit dem XI. Jahrhundert dem Erzbischof von Antivari untergeordnet. Für die serbischen Könige haben die Bischöfe oft Gesandtschaftsreisen unternommen; so wurde 1321 der Bischof Peter von Uroš II. nach Ragusa gesendet. Auf dem bischöflichen Siegel ist die Mutter Gottes mit dem Jesuskind abgebildet (Spomenik 11, 24). Das politische Oberhaupt war der Comes der Stadt: 1347 wird der Comes Petrus Chranimiri erwähnt. Die Gemeinde hieß „commune et universitas Scutari“ (1356); an der Spitze standen die Richter und Ratsherren, „iudices et consilarii civitatis Scutari“ (1404). Aus der Stadtkanzlei haben sich nur lateinische

Urkunden erhalten; 1330 wird „Clemens filius Gini, notarius communis Scutari“ genannt. Ein Schreiber für serbische Urkunden, zugleich auch Dolmetsch, ist nur unter der venezianischen Herrschaft bekannt. In Skutari wurden auch Münzen mit lateinischer Aufschrift geprägt. König Konstantin, Sohn des Königs Stephan Uroš II. Milutin, welcher bald im Kampfe gegen seinen Halbbruder Stephan Uroš III. (1322) den Tod fand, prägte Silbermünzen in 5 Typen: „S. Stefanus Scutari“, auf der Rückseite der König auf dem Thron mit der Umschrift „dominus rex Constantinus“. Die Stadtmünzen aus Bronze haben einerseits das Bild des heiligen Stephan, andererseits den Heiland mit der Aufschrift „civitas Scutarensis“. Georg Stracimirović prägte hier auch Silbermünzen, mit seinem Bild und dem des heiligen Stephan, und 20 Typen kupferner „Follari“. Die Kupfermünzen der venezianischen Zeit haben auf einer Seite den heiligen Stephan, auf der anderen den heiligen Markus (Dr. K. Stockert, Die Münzen der Städte Nordalbaniens, Numismatische Zeitschrift 43, 1910, 67—128).

In Drivasto, Dulcigno und Antivari gab es unter den Bürgern zahlreiche Reste der alten Römer oder Romanen, die an den Familiennamen zu erkennen sind. Aber in Skutari sind die Namen im XIV. Jahrhundert meist albanisch. In den Archibüchern von Ragusa und Cattaro werden genannt: 1330 Petre de Bercia, Andrea Span, Duchesa, Moisa Travalo, 1331 Guin nepos Petri Chranimiri, 1352 Progon Thodori de Scutaro, 1370 Vita filius Duche, 1395 Tole de Paraviso u. a. Es gab auch einen Stadtadel: 1417 Ser Marinus, filius comitis Stefani de Scutaro u. a. Im XV. Jahrhundert wohnten in der Stadt zahlreiche Edelleute, welche wegen der vielen Kriege nicht mehr in ihren Höfen auf den Dörfern residieren wollten; es waren besonders die „Proniare“, welche mit ihren Leuten Kriegsdienste zu Pferde leisteten, wie früher unter den Serben, so auch unter den Venezianern. Lebhaft war der Handel, besonders auf dem Wege nach Prizren und Novo Brdo. Aus dem Innern brachte man besonders Wachs und Silber, in das Innere Tücher, Seesalz, aus dem See von Skutari eingesalzene Fische, Sperren zum Fischfang

und Mühlen schlossen die Bojana bei der Stadt selbst ab: die Venezianer wollten diese Hindernisse 1422 entfernen, damit die Seeschiffe bis Skutari selbst kommen könnten.

Für die Kenntnis der Umgebung ist die Hauptquelle das „catasticum“, 1416 geschrieben von dem venezianischen Notar Petrus de Sancto Odorigo de Parma, ein großer Codex (172 Blätter) der Sankt-Markus-Bibliothek in Venedig. Dieses Kataster nennt in den einzelnen Orten alle Einwohner, mit dem Ausmaß ihrer Steuerpflicht. Benützt wurde es von Makušev in seinem Werke „Über die Slawen in Albanien“ [russ.] (Warschau, 1871). Ljubić hat in der „Starine“ der Südslawischen Akademie Bd. 14 nur einen Auszug veröffentlicht. Eine vollständige Ausgabe nahm kurz vor seinem Tode Miklosich in Angriff, ist aber leider nicht dazu gelangt die Arbeit zu vollenden und in Druck zu geben. Die Regierung von Venedig hat schon nach fünf Jahren (1421) befohlen ein „catasticum novum“ für Skutari, Drivasto und Dulcigno zusammenzustellen, aber von diesem zweiten Kataster hat sich nichts erhalten. Das Territorium von Skutari reichte damals von der Meeresküste zwischen den Mündungen der Bojana und dem Drin bis zum Dorfe Tuzi bei Podgorica, eingeteilt in zwei Distrikte, „sotto Scutari“ und „sopra Scutari“. Dörfer gab es 114 (38 in oberen, 76 im unteren Distrikt) mit 1237 Häusern. Ihre Namen bestehen größtenteils heute noch, bei der Stadt selbst z. B. Lubani (jetzt Jubani), Vulcatani (jetzt Vukatani), Spatari (jetzt ebenso), Cusmaci (jetzt Kosmač). Verschwunden ist das Dorf Ulijari (die „Bienenzüchter“) „oberhalb Skutari“, in welchem Konstantin, der Sohn des Georg Balšić und der Theodora, einer Schwester des Despoten Dragaš (Spomenik 11. 15), 1395 den Ragusanern eine Urkunde ausstellte (Miklosich, Monumenta, p. 228). Von den Städten haben sich jederzeit behauptet die größeren Gemeinden Skutari, Alessio und Dulcigno, alle drei noch vor der Römerzeit gegründet. Daneben ist es merkwürdig, wie viele kleine Städte seit dem XV. Jahrhundert verödet sind, vor allem die sechs Bischofsitze Balezo, Drivasto, Sarda, Dagno, Sapa und Svač. Diese Erscheinung wiederholt sich an zwei Stellen der Halbinsel: in Thrazien

zwischen Gallipoli und Adrianopel, als Folge der türkischen Eroberungszüge nach dem Übergang der Osmanen nach Europa (1354) und in Albanien in der Umgebung von Durazzo und Skutari, als Folge der großen Türkenkriege des XV. Jahrhunderts gegen die Venezianer und gegen Skanderbeg.

Die Hauptfestung der Nachbarschaft lag 10 Kilometer östlich von Skutari im Tal des Flusses Kjiri, schon im Innern der Berge Albaniens: *Drivasto*, lateinisch *Drivastum*, altserbisch *Drivost* bei König Stephan dem Erstgekrönten und bei Thomas Archidiaconus von Spalato, *Drienasto* auf der Karte des Fra Mauro aus dem XV. Jahrhundert in Venedig. Die Burg stammt vielleicht schon aus der illyrischen oder römischen Zeit. Albanisch heißt sie jetzt *Drišti*. Die Ruinen beschreiben Gopčević, Oberalbanien und seine Liga (Leipzig, 1881) 152 f. Ippen im Glasnik [bos.] 1900, 520—631 und Wissenschaftliche Mitteilungen 10, 9—16 (mit Bildern und Plänen) und A. Degrand, *Souvenirs de la Haute Albanie*, Paris, 1901, 88 f. Der Ort liegt auf einem ungefähr 150 Meter hohen Hügel, der von Norden und Westen durch das tiefe Tal des Kjiri, vom Süden durch die Schlucht des Baches Proni Dristit begrenzt ist, so daß der Zutritt nur von der Ostseite offen bleibt. In der Mitte der Höhe liegt das Dorf Drišti mit einer Moschee und die Reste der alten Stadt mit zwei Toren. Ungefähr 60—80 Meter höher steht auf dem Gipfel die alte Burg *Kalaja Dristit*, umgeben von Mauern in Gestalt eines unregelmäßigen Polygons, mit den Resten von Türmen. Zwischen Stadt und Burg steht die Ruine einer kleinen Kapelle mit drei runden Altären. Bei einem Tore liegt ein Wappenstein mit drei Sternen. Von den Ruinen eröffnet sich eine große Aussicht auf Skutari und den See. Barletius lobt das gute Wasser und die gute Luft von Drivasto.

In den älteren Katalogen der griechischen Bischöfe wird *δ Αριβάστων* unter den Metropolitnen von Durazzo genannt; im XI—XV. Jahrhundert war er aber dem katholischen Erzbischof von Antivari untergeordnet. Lange gehörte Drivasto den Byzantinern, bis es Nemanja zugleich mit Skutari eroberte. Unter der serbischen Herrschaft blieb die Stadt eine privilegierte

Gemeinde mit gewählten Beamten und lokalen Gesetzen: den König vertrat ein Comes (1251). Als die Tataren 1242 aus Ungarn durch Dalmatien zogen, um über Serbien und Bulgarien nach Rußland zurückzukehren, wurden, wie der Zeitgenosse Archidiakon Thomas von Spalato erzählt, die Städte Švač und Drivasto von ihnen ausgeplündert und die Einwohner niedergelassen. Mit Skutari war Drivasto 1393—1395 im Besitz der Türken, kam aber 1396 unter die Herrschaft von Venedig. Die Republik bestätigte die „antiqua statuta“, regulierte die Grenzen zwischen den Gebieten von Drivasto und Skutari und sicherte den Verkauf des lokalen Weines durch Verbot fremder Weine (Ljubić 4, 408 und 5, 7). Befehlshaber im „comitatus Drivasti“ war ein venezianischer Podestà (potestas). Um die Wiedereroberung der Stadt bemühte sich Balša III. Während einer langen Belagerung brachte er 1418 die Besatzung durch Hunger und Durst so herab, daß dem Befehlshaber Correr nur 40 Mann blieben. An einem sehr regnerischen Septembertag erstürmte Balša die Burg, ohne Verlust für seine Leute, und nahm den Podestà mit Frau und Soldaten gefangen (Jorga, Notes et extraits I, 294 A.). Schon 1421 besetzten Drivasto die Truppen des Despoten, was den Venezianern sehr schwer fiel. „quia sine Drivasto civitas Scutari parum valet“ (Ljubić 8, 118). Die serbischen Despoten besaßen Drivasto bis 1442. Ein ausführlicher Grenzvertrag zwischen Venedig und Serbien ist im November 1426 in Drivasto niedergeschrieben worden. Dann besaßen Drivasto die Venezianer zum zweiten Male durch 36 Jahre 1442—1478, nachdem sie die Stadtprivilegien neuerdings bestätigt hatten (Ljubić 9, 157—159).

Klar wird Stadt und Burg von einander geschieden (castrum et civitas). Die Kathedrale war eine Kirche des heiligen Georg. Erwähnt wird noch eine Marienkirche, Sitz des Domkapitels (capitulum ecclesiae S. Mariae de Drivasto 1352) und eine Kirche des heiligen Franziskus. Beim Bischof gab es eine Menge von Klerikern, Domherren, einen Erzpriester und viele Priester, aber wegen der geringen Einkünfte dienten viele in Ragusa, in der Stadt und Umgebung: ein Geistlicher Andreas

aus Drivasto war z. B. 1317 Notar der Insel Lagosta. Nicht näher bekannt sind die Einrichtungen der Gemeinde (*communitas*), deren lateinische Akten ein Notar, wieder ein Geistlicher, abfaßte. In der Umgebung gab es genug Wein und Öl, aber die Not war im Wachsen infolge der ununterbrochenen Kriege. Die Bürger betrachteten sich noch im XV. Jahrhundert, wie Barletius schreibt, mit Stolz als Nachkommen der Römer (*Romanorum colonos se appellantes*). In der Tat findet man unter den Familiennamen des XIV. und XV. Jahrhunderts viele rein romanische: Palombo oder Colomba, de Leporibus, Barbabiancha, Summa, Bello; daneben gibt es allerdings auch albanische, wie Bariloth, Precalo, Scapuder (1368 f., die erste Spur des Volksnamens der Skipetaren), serbische, wie Berivoj oder griechische, wie Calageorgii und Spano (*σπανός* der Bartlose). Die vornehmste Adelsfamilie waren die *Span* oder *Spano*, serbisch *Spanovići*. Eine Linie war im XV. Jahrhundert in venezianischen Diensten.¹ Eine andere gehörte zu den Anhängern der Serben. Oft erwähnt wird aus ihr in den ragusanischen Archivbüchern Peter Span, ein katholischer Albanier, 1430—1456 († vor 1458). Er hatte drei Söhne: Božidar († vor 1474), Alexius filius Petri Spani oder Lješ Spanović, 1454 Woiwode des Despoten Georg in der Bergstadt Novo Brdo (lebte noch 1474), und Hrvoje (lebte noch 1478). Nach 1474 erscheint noch Božidars Sohn, Peter, mit seiner Mutter Gojsava und seiner Frau Ljubosava.² Die Venezianer

¹ Urkundliche Daten bei Hopf, Geschichte Griechenlands im Mittelalter, Ersch-Grubers Enzyklopädie, Bd. 86, S. 97.

² Diese Spani der ragusanischen Nachrichten fehlen in der Stammtafel der „famille des Spans, grands feudataires de Drivasto“ bei Hopf, Chroniques gréco-romanes (Berlin, 1873), S. 535. Der dort erwähnte Alessio Magnifico (1442—1490) ist der Sohn eines Michael und hat sieben Brüder mit ganz anderen Namen (Andreas, Petrus, Paulus usw.) Die Fortsetzung der „Acta et diplomata res Albaniae mediae aetatis illustrantia“ wird wohl in diese verworrenen genealogischen Fragen Licht bringen. Vielleicht wird sich auch der Ursprung der fabelhaften Angeli, Grafen oder Herzoge von Drivasto aufhellen, deren Stammtafel (1465 f.) auch Prof. D. Gaspare Jakova-Merturi, Genealogie dei principi Albanesi, (Roma 1904), S. 7 mitteilt.

nannten im XVI. Jahrhundert die Berge hinter Drivasto nördlich vom Drin „monti delli Spani“ und die Berge südlich vom Drin „monti delli Ducagini“ (Starine 12, 196). Die Stadt Drivasto prägte auch sehr primitive Kupfermünzen: man sieht darauf eine Stadt mit Türmen und einem Tor, auf welchem eine Lilie abgebildet ist; die Aufschrift „civitas Drivasti“ ist ganz undeutlich (Stockert, Wiener Numismatische Zeitschrift Bd. 43, 1910, S. 117).

Die Flurnamen der Umgebung sind teilweise romanisch: Fundina (fontana), Cruce (crux) 1402. Unter dem Berge Maranai (im XV. Jahrhundert Marinaa oder Marinay) lag das Benediktinerkloster des heiligen Johannes, vom Papst 1356 zugeteilt dem Bischof von Balezo (Theimer, Mon. Slav. 1, 236): später gehörte es zum Gebiet von Drivasto, gelegen in der Landschaft Stole (Ljubić 9, 158) oder Strilalio, und der Abt sollte stets ein Drivastiner sein (semper in futurum abbas sit Drivastinus). Die Ruinen, ein hoher viereckiger Turm mit Resten der Kirche und des Klosters, liegen auf dem Felde Štoj nördlich von Skutari, bei dem Dorfe Raši. Im XIX. Jahrhundert gab es um diese Kirchenruine des heiligen Johannes von Raši große Streitigkeiten zwischen den Katholiken und den orthodoxen Auswanderern aus Montenegro (Ippen, Wiss. Mitt. 8, 141—143 mit Abbildung, Degrand 81).

Während der letzten Belagerung von Skutari eroberten die Türken 1478 Drivasto und brachten 300 gefangene Drivastiner ins Lager. Sultan Mohammed II. ließ sie alle vor den Mauern von Skutari enthaupten, um die Venezianer einzuschüchtern und zur Kapitulation zu bewegen.

Auf dem Weg nach Prizren kommt man aus Skutari über die Ebene in 2^{1/2} Stunden zum Drin, der hier aus dem Gebirge heraustritt. Am linken, südlichen Ufer erhebt sich ein glockenförmiger Hügel mit den Resten einer alten Burg, welche die Albaner *Dajino* nennen. Unter dem Hügel liegt ein kleines Dorf Vau Dejns, „Furt (vadum) von Dajino“. Dort steht eine Marienkirche, heute die Pfarrkirche des Dorfes Laçi, ein fester Bau mit hoher Wölbung und leider stark beschädigten

Fresken: die jüngeren sind über die älteren gemalt und ihre Inschriften sind teils lateinisch, teils griechisch (Halm, Reise durch die Gebiete des Drin usw. 36, 328: Ippen in den Wiss. Mitt. 7, 240 f. mit Abb.). Hier war die alte Überfuhr über den Drin mit primitiven großen Kälmen, welche noch Boué beschreibt („pareço“ und „ladia“ der ragusanischen Berichte 1377) und hier vereinigen sich die Wege aus Skutari und Alessio, mit Fortsetzung ostwärts nach Prizren.

Die Burg ist wohlbekannt aus den Denkmälern des XIV und XV. Jahrhunderts, lateinisch *Dagnum* (mercatum Dani, de Dano, de Dagno), italienisch *Dagno*, serbisch *Danj*. König Stephan Uroš III. stellte hier 1326 den Ragusanern ein Handelsprivilegium aus (na Dani). Zar Stephan Dušan schenkte um 1348 die Kirche, die heute unter der Burg steht, seiner Stiftung, dem Erzengelkloster bei Prizren: „die Kirche in Danj die heilige Mutter Gottes mit Leuten und Grundstücken und mit dem Dorf Prapratnica und dem Dorf Lončari“ (Urk. im Glasnik 15, 304). Unter seinem Sohn, dem Zaren Uroš erscheint in Dagno 1361 ein lateinischer Bischof, untergeordnet den Erzbischof von Antivari; bei Farlati reicht die Serie dieser Bischöfe, die später nur den Titel hatten und nicht mehr hier residierten, bis 1520. Unter den Balšići wird das hiesige Zollamt oft genannt (carina na Dani, Danju). Georg Stracimirović trat 1396 den Venezianern mit Skutari auch Dagno ab, aber vor der Übergabe bemächtigte sich des Platzes der Edelmann Coja Zaccaria, der sich „dominus Sabatensis et Dagnensis“ schrieb und die Burg behauptete. Um 1431 gab es hier eine zeitlang einen türkischen Statthalter (Kefalija). Endlich übergab 1444 die Frau Bolja oder Boja, Coyas Tochter, den Venezianern die mit sieben „Bombarden“ befestigte Burg Dagno (Ljubić 9, 443), die Burg Sati und andere Orte. Darauf entriß wieder Skanderbeg 1447 Dagno den Venezianern, gab es aber 1448 wieder zurück: 1456 nahmen es die Dukagin, aber 1458 stellte es Leka Dukagin mit seinen Brüdern wieder den venezianischen Behörden zurück. Inzwischen klagte die Frau Boja 1456, der Papst habe „capellam Sancte Marie subtus Dagnum“ einem

lateinischen Geistlichen übergeben (Ljubić 10, 91); die Republik antwortete, sie könne päpstliche Bullen nicht aufheben, die Edelfrau möge bei dem Papste selbst Klage führen. Die Umgebung von Dagno war damals gut bebaut, voll Dörfer und alter und neuer Weinberge.

Weiter östlich steht beim Dorfe Mazreku, am rechten Ufer des Drin schon in den Engen, die der Fluß durchheilt, eine 27 Schritt lange Kirche mit Turm, der Überrest eines alten Klosters; eine Inschrift nennt den „rex Vros“ und den „abas“ des Klosters, „cum universo suo clero.“ Den Bau beschreiben Jastrebov (Glasnik 48, 381) und Ippen (Wiss. Mitt. 8, 131 f.), der ihm die Kirche des heiligen Nikolaus von Sati nennt.

Gegenüber stehen 2 Stunden von Skutari am linken Ufer des Drin auf einer felsigen, von drei Seiten vom Fluß umgebenen Halbinsel die Ruinen einer Stadt mit Burg; man erkennt noch die Reste der viereckigen Türme auf der Stadtmauer, das Tor der Burg und Trümmer von Kirchen, alles von roher Arbeit ohne Ornamente. Das war die bischöfliche Stadt *Sarda*, im Erzbistum von Antivari (Degrand 110 f., Ippen in den Wiss. Mitt. 8, 134 f. mit Abb.). Die *episcopi Sardanenses* oder *Sardanenses* werden 1190—1460 erwähnt; die „ecclesia Sardanensis“ galt aber 1290 als „inter nationes perversas posita“ (Theiner, Mon. Slav. 1, 109). Manchmal führen sie den Bischofstitel auch von „Polatum minus“, einer Landschaft im nahen Gebirge, aber später wurde ihr Bistum vereinigt mit dem von Sapata. Unter den von Nemanja eroberten Burgen nennt sein Sohn, der König Stephan der Erstgekrönte, zwischen Dagno und Drivasto „Sardonikij“; ohne Zweifel ist zu lesen „grad Sardon(s)kij“ (Adj. von Sarda). Die Ruinen heißen jetzt *Sarda* oder *Šarza*.

Es erübrigt noch etwas über den Weg von Skutari zum Meere zu bemerken, zur Mündung der Bojana und des Drin.

Am rechten Ufer der Bojana liegt zunächst unter dem Berge Taraboš (572 Meter) das Dorf *Oblika*. Hier lag die Burg *Obliquus*, in welcher nach der Erzählung des Presbyter Diocleas

Zar Samuel von Ochrid den serbischen Fürsten Wladimir belagert und gefangen genommen hat. „Oblich partium Schutari“ liest man in den Archivbüchern von Ragusa 1398. Im XV. Jahrhundert verlangte Gojčin Ornojević von Venedig den Ort Oblich, welcher seine Vorfahren von den Herrn der Zeta (per i signori de Zenta) erhalten haben (1444, 1452 Ljubić 9, 202. 435). Weiter abwärts folgt das Dorf *Trunši*, einst Trunsi oder Trompsi auf der „insula Sancti Sergii“, welches 1423 den Venezianern treu blieb.

Der Hauptort an der Bojana war das *Benediktinerkloster der heiligen Sergius und Bacchus* am linken, südlichen Ufer, 18 Meilen von der Mündung, 6 Meilen (1½ Stunden) von Skutari. Wir wissen nicht, wann und von wem es gegründet wurde. Die Verehrung dieser syrischen Heiligen hat im VI. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht unter Kaiser Justinian, welcher diesen Märtyrern auch eine große Kirche in Konstantinopel weihte. Presbyter Diocleas berichtet, in der Abtei des heiligen Sergius seien die Gräber der dioklitischen Könige des XI. und XII. Jahrhunderts gewesen, des Michael, Bodin und ihrer Nachfolger. Erhalten sind die lateinischen Inschriften über die Erneuerung der Kirche durch die Königin Helena und ihre Söhne, die Könige Stephan (Dragutin) und Stephan Uroš II. (Milutin) 1290 und 1293; die besten Reproduktionen dieser Denkmäler sind bei Ippen, *Wiss. Mitt.* 7, 232. Neben dem Kloster war der Hafenplatz für die Handelsschiffe, ein Zollamt und die Salzmagazine. Deshalb ist vom *Sanctus Sergius*, *San Serzi* oder dem *portus Sancti Sergii de Drino* (*Oldrino*), serbisch *Secti Srgj* in den mittelalterlichen Denkmälern besonders von Ragusa so viel die Rede. Erwähnt wird auch ein Jahrmarkt (panagjur) beim heiligen Sergius 1377. Die Einfuhr brachte Tücher, Wein aus Dalmatien und Italien. Seesalz usw., die Ausfuhr Holz, Wachs, Blei und Silber aus Serbien, Fische aus Skutari usw. Beamte der Serbenkönige waren z. B. ein Vertreter der Königin Helena, „bainlus domine regine ad portum Sancti Sergii“ 1280 und der „castellanus Sancti Sergii“ Bogdaša 1335. Aus den hiesigen Salzniederlagen bezogen nach

den Chrysobullen der serbischen Könige und Zaren ein jährliches Geschenk in Salz die Klöster von Vranjina, Banjska und Prizren. Während der Kämpfe der Türken mit Georg Stracimirović befehligte in Skutari und Sankt Sergius 1393—1395 Schahin, „capitaneus Turcorum“. Georg vertrieb die Türken, übergab aber schon 1396 auch diesen Platz den Venezianern. Der Hafen in der Bojana bei Sankt Sergius hatte eine große Bedeutung in den Kriegen des Republik des heiligen Markus mit Balša III. und den serbischen Despoten. Hier standen die venezianischen Galeeren zum Schutz von Skutari, worauf 1423 beim Kloster eine provisorische Befestigung, ein hölzernes Palisadenwerk angelegt wurde (bastita a latere S. Sergii). Im Juli 1423 erschien hier Georg Branković, der Neffe des Despoten Stephan, mit 8000 Reitern, aber schon im August wurde im Lager vor dieser „bastita“ ein Frieden zwischen Venedig und Serbien geschlossen (Čedomilj Mijatović, Despot Gjuragj Branković [serb.], Belgrad, 1880, 1, 40). Die Venezianer behielten darin Skutari, Alessio, Dulcigno und Sankt Sergius, die Serben Drivasto, Antivari und Budua. Zuletzt war Sankt Sergius ein wichtiger Stützpunkt für die Venezianer, als die Türken Skutari zu bestürmen begannen.

Der Handel blühte bei Sankt Sergius auch in der Türkenzeit, denn hier kamen die Schiffe und Karawanen zusammen. Noch 1685 stand neben der Kirche ein hoher und schöner Glockenturm mit Aussicht über die ganze Ebene (bellissimo campanile, Theiner, Mon. Slav. 2, 218). Heute ist die Kirche des heiligen Sergius eine öde Ruine, ein großer dreischiffiger Bau mit drei Altären, mit Mauern aus wechselnden Lagen von Stein und Ziegeln, Resten eines Mosaikbodens und Spuren alter Fresken in zwei Schichten über einander. Das Dach fehlt und Bäume wachsen im Innern der Kirche. Auf einer Seite sind die Mauern von der Bojana stark unterwühlt. In der Nähe liegt das kleine Dorf *Širč* oder *Širgi*. Beschreibungen gibt es eine von Jastrebov im Glasnik Bd. 48, eine ausführlichere mit Bildern und Plan von Ippen in der Wiss. Mitt. (1900) 231 f. und bei Degrand 93 f.

Die Landschaft nördlich von der Bojana heißt schon im XIV. und XV. Jahrhundert *Zabojana*, „hinter der Bojana“. Heute ist der wichtigste Flußhafen *Oboti* am rechten Ufer, vielleicht die *Scala* des XV. Jahrhunderts (locus Scale 1423, Scala oder Stretto. Ljubić 8, 242, 250). Das Dorf Samriši am linken Ufer, einst *Samarisi*, war ein altes Gut der Gjuraševići oder Crnojevići, aber die Venezianer wollten es ihnen nicht zurückgeben, sondern schenkten es ihren treuen Anhängern, den albanischen Edelleuten aus der Familie des Pamalioti (Ljubić 9, 202, 435). Weiter steht am rechten Ufer das Dorf *Gorica*, bewohnt von christlichen Albanern, Gariza des Presbyter Diocleas, *Santa Maria de Goric de Ludrino* in den ragnsanischen Kanzleibüchern 1387: damals wurde hier Holz zum Export auf die Schiffe geladen. Zunächst folgte *Sanctus Petrus de flumine Drini* (1278) und die *ecclesia Sancti Theodori in flumine Drini* (1282, 1374); hier gab es eine Überfuhr über die Bojana (San Todoro, passo di Boiana, Ljubić 10, 11), ebenso wie bei dem folgenden Dorfe *Belleni* (Bellani), dem heutigen Belen oder Belaj am linken Ufer.

Von rechts mündet in die Bojana der Fluß Megjureč, an 20 Kilometer lang, ein Abfluß des Sees von Saš, welcher eine halbe Stunde von der Bojana entfernt liegt. Dieser See ist nur ein erweitertes Flußbett, nach Rovinskij mitunter 500 Meter lang, nach großen Regengüssen auch fast 4 Kilometer. Der obere Teil ist sumpfig und ungesund. Das rechte Ufer des Sees ist bewaldet, das linke kahl und steinig, mit den Ruinen einer alten Stadt. Hier lag *Svač*, lateinisch *Snacia* oder *Soacia*, italienisch *Suaço* oder *Soaço*, Sitz eines der Bischöfe des Erzbistums von Antivari, des „episcopus Snacensis, Soacensis, Soacincensis“, nach Farlati erwähnt von 1067 bis 1530. Seit den Zeiten des Nemanja gehörte Svač den Serben, wurde, wie erwähnt, 1242 von den Tataren verwüstet, dann wieder erneuert, begann aber noch vor 1400 zu verfallen. Über die Bürger und die Gemeindeverwaltung weiß man sehr wenig. Es gibt Bronzemünzen der Stadt: auf einer Seite ist abgebildet der heilige Johannes des Täufer, auf der anderen eine zwei Stock hohe

Loggia mit Wölbungen und darüber ein Turm mit der Inschrift „Sovaci civitas“ (Stockert l. c. 119). Die Stadtmauern waren 1406 in so schlechtem Zustand, daß der Bischof als Gesandter der Gemeinde in Venedig um Erlaubnis bat „fortificare et murare locum illum“ (Ljubić 5, 77), da die Türken schon in der Umgebung plündern. Die Ragusaner geben 1413 dem Bischof Ziegel, um das Dach der Kirche zu decken. Im XVI. Jahrhundert war die Stadt verlassen und leer. Giustiniani schreibt 1553, in der „antichissima città detta Snazzi“ seien die Mauern und Türme noch ganz, der Stadtgraben vor den Mauern noch leer und im Innern gebe es Ruinen von 360 (!) Kirchen und Kapellen (Ljubić, Commissiones et relationes venetae 2, 231). Auch in unseren Tagen behaupten die Bauern der Umgebung, in der Stadt seien überhaupt nur Kirchen gewesen. Sie nennen die Ruinen *Kišat* (Kiša albanisch Kirche) oder *Šas*, wie auch ein armseliges mohammedanisches Dorf in der Nähe heißt. Es stehen noch die Stadtmauern mit zwei Toren; außerdem sieht man Reste einiger Kirchen, darunter die Ruinen einer großen Kirche mit Altar im Turm und einer Kirche mit Resten der Malerei und dem Grab eines 1262 gestorbenen Bischofs Markus (Ippen, Wiss. Mitt. 7, 235 f., neue Abbildungen im Glasnik [bos.] 1902, 552 f. und Wiss. Mitt. 10, 42 f.).

Weiter liegen Dörfer, die schon im Kataster 1416 genannt sind: Penetari (jetzt Pentari), Precali (jetzt ebenso), Luarisi (jetzt Luarsi), Reei (jetzt Reçi). An der Mündung der Bojana lag links das Dorf *Polani* oder *Pulani* (jetzt Pulaj), rechts ein altes Benediktinerkloster des Bistums von Duleigno, *San Nicolo de Boiana* oder *San Nicolo de Drino* (Oldrino), auch „abadia di San Nicola de la foza (lateinisch fauces Kehle, Mündung) de la Boiana“ (Ljubić 9, 10). Seinen Namen führt noch das albanische Dorf Šinkol, italienisch San Nicolo. Einst, allerdings noch vor dem Mittelalter, befand sich die Mündung der Bojana weiter gegen Norden, näher gegen Duleigno, dort wo jetzt der See von Zogaj liegt, in einer warmen und fruchtbaren Landschaft, voll Wald, Getreide und Obst.

Die Mündungen der Bojana und der Drin liegen ungefähr

20 Kilometer von einander. Das Gebiet zwischen ihnen, mit Hügeln bis 551 Meter Höhe, war im Mittelalter dicht bewohnt, gegenwärtig ist es aber sehr öde. Am Meere liegt der heutige Seehafen von Skutari, die Ortschaft San Giovanni di Medua, schon 1336 erwähnt als *portus Medue*, 1414 in ragusanischen Aufzeichnungen „Miedua, portus Alesii“, 1476 *Medora* auf der Karte des Italieners Benincasa. Der Hafen ist identisch mit dem „tutissimus portus“ *Nymphaeum* des Altertums, nach Julius Caesar (de bello civili) 3 römische Meilen (4¹/₂ Kilometer) von Lissum. Skanderbeg verlangte 1449 von Venedig die Orte *Medoa* und *Vilipolje* (jetzt auf den Karten Velipoja) und die Republik hat sie ihm überlassen, damit er seine Herden auf venezianischem Gebiet weiden lassen könne (Ljubić 9. 312). Das Kataster von 1416 nennt hier viele Dörfer: Barbarossi (jetzt Barbalusi) am rechten Ufer des Drin, Chacharichi (jetzt Kakariki), Baladrini (jetzt Baldrin), Renisse in la Medoa (jetzt Berg Mali Renzit 551 Meter, nordwestlich von Medua) u. a.

Der Drin, auch „flumen Lesii“ (Alexii) genannt, hatte im Mittelalter eine bei weitem geringere Bedeutung als die Bojana. Keine Nachricht meldet, daß Handelsschiffe vom Meer aus so weit den Fluß aufwärts gelangt seien, wie auf der Bojana. Die Landschaft bei Dagno hieß *Rogomania*, mit den in den Urkunden genannten Dörfern La Virda (jetzt Vjerda), Lissani (jetzt Lisna), Dodice (jetzt Dodej), Medoia (jetzt Mjeta) um 1460 (Ljubić 10, 138, 295). Weiter folgt am linken Ufer die schon im XV. Jahrhundert erwähnte Landschaft *Zadrina*, „hinter dem Drin“. „Man nannte sie damals auch das „Feld von Sati“, „*pian del Sati*“ (1459, Ljubić 10, 138) mit der Burg *Sati* (castrum Satti, Satum, Sat, castello di Sati) unter dem „monte de Satti“. Die Burgen von Dagno, Sati, Sapata und die Landschaften Rogomania und Zadrina gehörten damals dem Geschlechte der Zaccaria, später den Dukagin. Es gibt hier noch ein Dorf Nden Šat oder Nensat, „unterhalb Šat“ (Hahn, Reise usw. 328). Der Hauptort war aber *Sapa* oder *Sapata*, Sitz des zum Erzbistum Antivari gehörigen „episcopus Sappatensis“. Im Jahre 1291 erneuerten die Einwohner die

verödete „Sava civitas“ und wünschten sich einen Bischof, was ihnen der Papst nach Fürsprache des Erzbischofs von Antivari und der Königin Helena bewilligte (Theiner, Mon. Slav. 1, 111). Die Dörfer der Gegend sind wohlbekannt aus den Verträgen zwischen Venedig und Dukagin: Aimelli (heute Hajmeli), Scaramani (Saromani bei Nensati), Fontanella (ein romanischer Name) u. a. Im Jahre 1452 wird genannt ein Dorf Gladri und der „fiume del Jadro“, der heutige Fluß Gjadri. Schon Zar Stephan Dusan hat dem Erzengelkloster von Prizren eine Kirche der Mutter Gottes und einen eingefrüchten Wald „an der Gladra“ geschenkt, dazu noch das Dorf Žeravino, welches im XV. Jahrhundert als eine „Pronia“ (Lehen) der Familie Zaccaria erscheint (Glasnik 15, 304, 310, Starine 14, 55). Das Bistum von Sapata wurde nach 1490 mit dem von Sarda vereinigt und besteht noch heute. Nach einer Beschreibung von 1685 sah man damals nur geringe Reste der Mauern von Sapa unter dem Berge des heiligen Erzengels (restigi delle sole muraglie della città di Sappa alla costa del monte detto S. Angelo, Theiner, Mon. Slav. 2, 219). Es ist der heutige Berg des heiligen Michael mit einer Kirchenruine: am Fuße des Berges zeigt man die Stelle, wo einst Sapa stand. Eine halbe Stunde weiter steht die jetzige Residenz des Bischofs von Sapata, welchem die Katholiken von Zadrima und Dukagin, mehr als 2000 Häuser stark, untergeordnet sind (Hahn, Reise usw. 328).

Näher bei Alessio lag der Ort *Suffada* (Zufada), wo Salz und Holz umgeladen wurden, 8 Meilen von Alessio nach einer venezianischen Nachricht von 1393, *Šufadaj* in der Urkunde des Fürsten Iwan Kastriot an die Ragusaner 1420: von Šufadaj zogen damals die Kaufleute durch Iwans Land in das Land „des Herrn Despoten“ nach Prizren (Archiv für slaw. Phil. 21, 95). Die drei Brüder Balsić datierten 1368 einen Brief an die Ragusaner „unterhalb des *Široki Brod* (der breiten Furt) in Ijes“ (Miklosich, Mon. 177). Dieser Ort war vielleicht identisch mit Šufadaj, denn aus den Salzmagazinen von Široki Brod bezogen die Klöster von Banjska und Prizren jährliche Geschenke in Salz.

Sechs Stunden unterhalb Dagno liegt an der Südseite der Mündung des Drin die bei den Albanern und Serben *Lješ* genannte Stadt, *Lissos* der alten Hellenen, *Lissum* der Römer, *Elissos* der Byzantiner (in den Bischofskatalogen, bei Konstantin Porphyrogenetos und Anna Komnena), lateinisch in XIII—XV. Jahrhundert *Lessium* (Lexium, Lessum), im XV. Jahrhundert Alexium oder Alessium, italienisch *Alessio*. Auf einem 200 Meter hohen Felshügel steht eine uralte viereckige Burg, zugänglich nur von der Ostseite: unter ihr liegt am Fluß die Stadt. Nach Diodor gründete um 385 v. Chr. Dionysos der Ältere, der „Tyram“ von Syrakus, in Lissos eine griechische Kolonie. Ihre aus den Berichten des Polybios bekannte Burg hieß *Akrolissos*. Hahn verzeichnet alte Fundamente der Burgmauern aus gewaltigen Steinblöcken, in der Art der „kyklopischen“ Mauern von Hellas. Es gibt auch Münzen der „Lissioten“ mit griechischen Aufschriften. Später herrschten hier die Illyrier. Unter den Römern war Lissum die südlichste Stadt der Provinz Dalmatia, Ausgangspunkt von großen Straßen nach Salonae, Naissus (Niš) und Dyrrhachion. Während der Normannenkriege lobt Anna Komnena die feste Lage der unzugänglichen Burg, von wo aus die Byzantiner während des Krieges gegen Boemund Dyrrhachion zur See mit Lebensmitteln und Waffen versorgten. In der Zeit des Nemanja wird die Stadt nicht genannt, erscheint aber bald im Besitze der Serben. Der früher dem griechischen Metropolen von Dyrrhachion untergeordnete Bischof gehörte später zur lateinischen Kirche (episcopus Lessiensis seit 1371). In Handelsakten wird Alessio merkwürdiger Weise sehr selten genannt. Öfters residierten hier die Balšići. Den Venezianern übergaben die Stadt 1393 zwei Brüder aus der Familie Dukagin, Progon und Tanussius. Damals galt Alessio als das „rechte Auge von Durazzo“ (dexter oculus Durachii, Ljubić 4. 305). Als 1463 Skanderbeg oder mit seinem christlichen Namen Georg Kastriot starb, wurde er in Alessio in der Kirche des heiligen Nikolaus begraben. Als die Türken 1478 Alessio einnahmen, erbrachen sie das Grab und verschleppten die Gebeine des berühmten Führers der Albaner nach allen Richtungen

als Talismane. Bei Farlati wurden hier 5 Kirchen genannt: Sankt Nikolaus (vielleicht in der Burg), verwandelt in einer Moschee, Sankt Georg (in Ruinen), Sankt Sebastian, Sancta Maria a Nivibus (das türkische Zeughaus), Sancta Maria ab Angeli salutatione, dann außerhalb der Stadt Sancta Margarita und Sancta Maria, die Franziskanerkirche; jetzt wohnen die Franziskaner jenseits des Flusses im Kloster des heiligen Antonius. Der katholische Bischof von Alessio, dem auch die Mirditen untergeordnet sind, hatte in der Türkenzeit seine Residenz außerhalb der Stadt im Dorfe Kalmeti. Im Innern der Burg stehen die Ruinen des Schlosses der einstigen Beys von Alessio (Ippen im Glasnik [bos.] 1902, 182 und Wiss. Mitt. 10, 52 f. mit Abb.). Das Meer vor der Mündung des Drin und der Bojana hieß bei den Venezianern noch in der Neuzeit „il golfo dello Drino“.

Zwei Urkunden aus Nordalbanien.

Mitgeteilt von *Dr. Ludwig v. Thallóczy* und *Dr. Konstantin Jireček*.

Im Folgenden werden zwei bisher unbekannte Urkunden aus Nordalbanien veröffentlicht, ein slawisch verfaßter Geleitsbrief des Fürsten Iwan Kastriota, des Georg Kastriota oder Skanderbeg Vater, an die Ragusaner vom Jahre 1420, mitgeteilt von Professor Jireček aus dem Archiv von Ragusa, und ein Privilegium des Königs Alfons V. (I.) von Aragonien und Neapel (1416—1458) an die Stadt Kroja aus Skanderbegs Zeit vom Jahre 1457, mit der höchst wichtigen Bestätigung alter byzantinischer und serbischer Privilegien dieses Hauptortes der Berge des nördlichen Albaniens, gefunden im Archiv von Barcelona von Archivdirektor Dr. Ludwig v. Thallóczy.

Diese Urkunden betreffen eben die Landschaften, in denen der Name Albaniens seit der altillyrischen Zeit heimisch ist, und aus denen sich dieser Name seit der zweiten Hälfte des Mittelalters weit über die ganze Umgebung verbreitet hat. Der illyrische Stamm *Ἀλβανῶν* mit der Stadt *Ἀλβανόπολις* wird in der römischen Kaiserzeit genannt bei Ptolemaios, in den Bergen des westlichen, bis zum Adriatischen Meere reichenden Teiles der Provinz Macedonia, nahe an der Südgrenze der benachbarten Provinz Dalmatia, die südwärts auch Scodra und Lissus umfaßte, also gerade in dem Gebirgsland bei Kroja. Hahn suchte dieses Albanopolis in den Skurtése genannten Ruinen bei dem Dorf Funt Gráçe (wohl fundus und slaw. *gradec* castellum) am Westfuß des Berges von Kroja, mit oblongen Stadtmauern aus Quadern, Resten eines großen, runden Turmes usw. (Hahn, Alb. Studien I, 120—121; desselben Reise durch die Gebiete

des Drin und Vardar. Denkschrift der Kaiserlichen Akademie der Wiss. Bd. 16. S.-A., S. 13—14). Im byzantinischen Mittelalter, als diese Gegend zur Provinz (*Θέμα*) von Dyrrhachion gehörte, gibt es eine lange Zeit ohne genauere Daten über das Detail der Provinzialgeographie der adriatischen Küste. Seit dem XI. Jahrhundert erscheint aber der antike Stammname der Albaner als Bezeichnung der Nachkommen der alten Illyrier, die sich in diesem Gebirgsland behauptet haben und als Name des Berglandes in dem Viereck zwischen Skutari, Dyrrhachion, Ochrid und Prizren. Zuerst erwähnt Michael Attaleiates bei der Geschichte der von Dyrrhachion ausgehenden Pronunciamentos des Maniakes (1042) und Vasilakes (1078) die *Ἀλβανοί* oder *Ἀρβανῖται* (ed. Bonn, p. 9, 18, 297). Anna Komnena kennt in der Geschichte ihres Vaters, des Kaisers Alexios Komnenos (1081—1118), die Landschaft *Ἀρβανον* auf dem Wege von Dyrrhachion nach Debra, mit Pässen, Steilpfaden und Burgen und die Völkerschaft der *Ἀρβάνων* oder *Ἀρβανιτῶν*. Georgios Akropolites im XIII. Jahrhundert, der als byzantinischer Statthalter diese Gegenden aus eigener Anschauung kannte, nennt die Landschaft *Ἄλβανον* mit der Burg von Kroja (ed. Bonn., p. 98) und das Volk der *Ἀλβανῖται*, die später bei Kantakuzenos u. a. als *Ἀλβανοί* geschrieben werden. In lateinisch verfaßten, besonders kirchlichen Quellen, liest man den Namen als *Arbanum*, den Volksnamen als *Arbanenses* (z. B. in der Urk. 1210 bei Tafel und Thomas 2, 122), *Albanenses*, daraus italienisch (in den Büchern von Ragusa 1320 f.) *Albanese*, *Arbanese*. Slawisch nannte man das Volk *Арбанаси* (к земѣ, арбанаскѣ in der Urk. Aséns II. an die Ragusaner, *земѣ . . . арбанаскѣ* in Aséns II. Inschrift in der Kirche der 40 Märtyrer in Trnovo). Der Name Arbanasi ist in den älteren dalmatinischen Dichtungen, sowie in den Volksliedern bei Bogišić und Vuk zu lesen. heute aber hört man ihn nur im Süden, besonders in Ragusa und Montenegro, wo Arbanas einen katholischen Albanier bedeutet. In Bulgarien und Serbien ist er durch eine neuere Form verdrängt, durch *Arnaut*, *-in*, aus dem türkischen Namen, der wieder aus dem neugriechischen *Ἀρβανίτης* ab-

geleitet ist. Die Landschaft von Ἄρβανον (Ἄλβ-), Arbanum hieß slawisch im Mittelalter *Rabonъ* (Adj. *rabonъski*). Dieser Name ist ganz regelrecht aus Arbanum, Ἄρβανον gebildet, mit Vermeidung des fremden vokalischen Anlantes, in derselben Art wie Arsia slawisch Raša und Albona slawisch Labin in Istrien, Arba slawisch Rab unter den Inseln Dalmatiens, Almus slawisch Lom in Bulgarien u. a. Über die Bedeutung und die Schicksale des Namens, der aus dem XII—XV. Jahrhundert gut belegt ist, hat Archimandrit Hilarion Ruyarac im Archiv für slaw. Philologie Bd. 17, S. 567 bereits ausführlich gesprochen.

Daß Kroja das Zentrum dieses mittelalterlichen Arbanum war, unterliegt keinem Zweifel, nach der Angabe der Situation bei Anna Kommena, nach dem Zeugnis des Akropolites und nach dem Titel des Türken Balabanbeg, der 1415 als „Subaša von Kroja und Rabonъ“ tituliert wird (субаша крѡшскѣ и рабанскѣ, beherrscht крѡш и рабанскѣ землю, Pucić I, p. 132). Die Identität des Gebietes und des Bistums von Arbanum mit dem von Kroja ist unlängst nachgewiesen worden in den trefflichen Bemerkungen zu den Briefen des Erzbischofs Demetrios Chomatianos, die Marin S. Drinov in „Vizantijskij Vremennik“ (Bd. I. S. 332—340) veröffentlicht hat.¹ Im XII—XIII. Jahrhundert gehörten zu Arbanum auch die Landschaften von Polatum, slawisch Pilot (ein Bischof *Πολιάθων* schon 877, in den älteren Notit. episc. genannt unter dem griechischen Metropolit von

¹ Die Notitia episcopatumum bei Parthey (Hieroclis Synecdemus et Notitiae graecae episcopatumum, Berlin, 1866), p. 124—125, 220, jedenfalls vor dem XI. Jahrhundert verfaßt, zählt unter dem Metropolit von Dyrrhachion 15 Bischöfe auf: ὁ Στεφανιαζὼν (bei Valona), ὁ Δουραζῆσις (zwischen Durazzo und den Bergen auf der Westseite des oberen Tales des Mat), ὁ Κροθῶν, ὁ Ἰλισσοῦ (Lissus, jetzt Alessio), ὁ Διοκλείας (im römischen Doclea oder dessen Gebiet), ὁ Σκοδρῶν (Scodra), ὁ Αριβάστον, ὁ Πολιάθων, ὁ Γλαβινίτις (Γλαβκνιτις in der Visio Danielis, vgl. Jireček, Das christl. Element in der top. Nom. 92; bei Valona), ὁ Αουλονείας (Valona), ὁ Αουινίδων (nicht Lychnidos, sondern Olcinium, Dulcigno, altserbisch Лѣцинь), ὁ Αντιβάρειος (Antivari, wo seit dem XI. Jahrhundert ein katholisches Erzbistum bestand), ὁ Τζεφρικον (vielleicht in der jetzigen Landschaft Čerminika bei Elbassan, *Чрѣκνικον?), ὁ Πουλζεφουζιόλειος

Dyrrbachion, befand sich aber seit dem XI. Jahrhundert unter dem lateinischen Erzbischof von Antivari), das (vgl. Novaković, *Godišnjica* I. 208—212) viel größer war, als das heutige Pulati, indem es das gesammte Bergland längs der Straße von Skutari nach Prizren umfaßte: *отъ брѣкѣнѣхъ Инаотъ* Urk. des Nemanja an das Kloster Chilandar = *отъ ракиа Инаота оѣа* in der Biographie Nemanjas von seinem Sohn, dem heiligen Sava (ed. Šafarík p. 1). Der mächtige albanische Fürst Karl Topia, der in der dreisprachigen Inschrift des Sankt-Johannes-Klosters bei Elbassan vom Jahre 1381 *αὐθιέντης πάσης χώρας Ἀλβάνου*, princeps in Albania und *господникъ ракинѣску* (vgl. Ruvarac I. c.) genannt wird, beherrschte auch die Landschaft des jetzigen Elbassan, wie denn die Familie der Topia nach neapolitanischen Urkunden schon 1338 das ganze Gebiet vom Flusse Mat bis zum Fluß Škump besessen hat (so genannt nach der antiken Stadt Scampa: der Fluß hieß Genusus im Altertum, Vrego im Mittelalter, Scombino des Musachi, fiume Scumbino im XVI. Jahrhundert): „comitatus a Maet usque Scampinum“, citirt bei Makušev, *Историческія разысканія о Славянахъ въ Албаніи* S. 44 (gedruckt Amaet). Der Vokal in Maet ist hier als lang wiedergegeben, wie in „flumen nomine Mahat“ in dem Vertrag des Serbenkönigs Uroš II. Milutin mit Karl von Valois 1308, *Glasnik* Bd. 27 (1870), S. 324, sonst aber als kurz, wie *ἡ Μάτη* bei Akropolites ed. Bonn., 149, на *Мату* in serb. Urk. (vgl. Da-

(wahrscheinlich Bèlgrad, jetzt Berat), *ὁ Γραδικῶν* (Γραδικῶν, das antike Byllis östlich von Valona, Ruinen bei dem Dorf Gradica). Arbanum fehlt hier; es gehörte unter den Bischof von *Κροαί*. Nach Farlati-Coleti, *Illyricum sacrum* VII (Venetiis 1817), 191 f., 111 f. erscheinen die Bischöfe von Arbanum unter der lateinischen Kirche von Antivari erst seit dem XII. Jahrhundert, ja im XIII. Jahrhundert (p. 192 A) soll es im Sprengel des episcopus Albanensis sogar zwei Bischöfe neben einander gegeben haben, einen lateinischen und einen griechischen, was jedenfalls ein Mißverständnis ist (vgl. Drinov im *Viz. Vrem.* I. 333—335). Eigene Bischöfe von Kroja neben denen von Arbanum kennt Farlati erst seit 1286 und bemerkt, daß nach der Eroberung von Kroja durch die Türken die Titel des episcopus Crojensis und Albanensis wieder zu einem vereinigt wurden (p. 193 B).

nićé, Rječnik). Es gehörten also zu Arbanum alle Gebiete von den „Albanischen Alpen“ zwischen den Flüssen Lim und Drim angefangen bis zu den Bergen südlich von Elbassan.

Allmählich wuchs der Name Albaniens aus diesem engeren Gebiete hinaus. Die Ostküste des Adriatischen Meeres wurde lange in Sclauonia (Kroatien, Dalmatien, serbisches Reich) und Romania eingeteilt. Zu Romania, was die alte den Arabern, Italienern, Slawen und anderen geläufige Benennung des ganzen oströmischen Kaisertums war, werden in ragusanischen Urkunden noch 1280 Durazzo, 1301 Valona (damals wirklich noch im byzantinischen Besitz) gezählt. Später zieht sich der Name Romaniens nach Griechenland zurück und der Name Albaniens breitet sich auch an der Küste aus. Das Territorium der Anjous von Neapel in der Umgebung von Durazzo (1272 f.) hieß amtlich stets „regnum Albaniae“. Seit dem Ende des XIV. Jahrhundert rückt der Name Albaniens nordwärts; in ragusanischen Akten erscheint 1386 „S. Sergius de Albania“ an der Bojana-Mündung, ebenso 1429 Antivari, 1430 sogar Luštica bei Cattaro, 1443 Podgorica usw. als in Albanien liegend. Eine Beschreibung von ungefähr 1570 (Starine, Band 12, S. 193) nennt Albanien das Land von Dulcigno bis Valona und zu den Bergen von Chimara. Es ist bekannt, daß auch die Landschaft von Cattaro als venezianisches, unter Napoleon I. als französisches, vor 1848 als österreichisches Albanien bezeichnet wurde. Heute ist der Name Albaniens ein mehr ethnographischer Begriff von sehr bedeutendem, aber unsicherem, besonders im Binnenland und im Süden ganz unbestimmten Umfang.

Kroja (türkisch Akhissar, „die weiße Burg“) liegt in den Bergen zwischen den Flüssen Mat und Ismi (Isamo, Yssamo, Dyssamum der Ragusaner des XIV—XV. Jahrhundert), nach der österreichischen militärischen Karte 604 Meter hoch, im Osten und Südosten jedoch von höheren Gipfeln dominiert. Die Position auf einem steilen, meist senkrecht abstürzenden Felsen, der nur gegen Westen sanfter abfällt, mit mächtigen Quellen innerhalb der Befestigungen galt noch im XVI. und XVII. Jahrhundert als fast uneinnehmbar, als „piazza fortissima et

inespugnabile“ nach den Worten des Edelmanns Bolizza von Cattaro (Starine 12. 189). Der Venezianer Giustiniani schildert 1553 die hohe Lage, „nel mezzo una fontana freschissima, ch'è cosa maravigliosa“, und die gewaltige Aussicht: man sehe die Berge von Cattaro und Antivari, das Gebiet von Skutari, Dulcigno, Alessio, Durazzo, Tirana, Petrella, den Berg Tomor bei Berat und im Westen ein weites Stück des Adriatischen Meeres (Ljubić, Commissiones et relationes venetae, Band 2, 230). Eine alte Beschreibung aus dem XVI. Jahrhundert (Starine 12, 197) sagt, Kroja liege „sotto un alto monte, ma sopra un dirappo di sasso vivo“, befestigt mit alten Mauern, versorgt mit „fontane vive“: inmitten der città sei eine „caverna“, darin eine Zisterne mit Quellwasser, das dann unter der Stadt herausfließt und Mühlen treiben könnte: die Lage sei schön, mit guter Luft und Reichtum an Holz, Öl, Getreide, Fleisch aus der Umgebung. Aus dem XIX. Jahrhundert gibt es Beschreibungen bei dem Prager Arzt Josef Müller (Albanien, Rumelien usw. Seite 72) und bei Konsul Hahn (Albanesische Studien 1, 87). Die starken, schwärzlichen Ringmauern mit Rundtürmen wurden 1832 nach der Niederwerfung des Aufstandes des Mahmud Bušatli von Skutari geschleift. Früher soll den Christen der Zutritt nur bei Tag mit mohammedanischen Führern gestattet gewesen sein: bei Nacht durften sie Kroja unter Todesstrafe nicht betreten. Eine enge lange Bazarstraße, an der starke Quellen entspringen führt auf die Burg, auf welcher sich nach Hahn 80 arme mohammedanische Häuser mit einigen Moscheen und einem Uhrturm befinden; um die Burg herum liegen unten in Baumgruppen an 700 Häuser.¹

Der Name stammt von den Quellen: albanisch *krúa* Quelle. Die Byzantiner schrieben *Κροαί* im Plural (Not. episc., Demetrios Chom., Akropolites, Philes); der Einwohner hieß *Κροῖτης* (Croite in der Urkunde des Königs Alfons). Die slawische Form lautet *Кроју* (Pucić 1, 132; Miletić, Kronstädter Urkunden Nr. 84, 99

¹ Die neueste Beschreibung von Kroja von Ippen ist im bosnischen Gläsnik 1902, S. 190 f. und in den Wiss. Mitteilungen aus Bosnien, Band 10 (1907), S. 59–65 mit 12 Abbildungen erschienen.

im Sbornik des bulgarischen Ministeriums, Band 13, Seite 82 und 90). lateinisch Croya, Cruya, auch Oppidum Croarum. Die erste Erwähnung findet man in kirchlichen Akten. Der Bischof *ὁ Κροῶν* unter dem Metropolit von Dyrrhachion fehlt in keiner der älteren Notitiae der griechischen Bistümer und erscheint noch zu Anfang des XIII. Jahrhunderts in der Korrespondenz des Erzbischofs Demetrios Chomatianos von Ochrid. Die Privilegien der byzantinischen Kaiser, von denen in der Bestätigung des Königs Alfons die Rede ist, beginnen mit Manuel Komnenos (1147—1180), der während seiner vielen Feldzüge auch in Albanien verweilte. Wie dies von Drinov in der erwähnten Abhandlung ausgeführt wird, war in Kroja der Sitz der albanischen Dynasten von Arbanum schon im XII—XIII. Jahrhundert. In der Geschichte der Kriege des Kaisers Joannes Dukas Vatatzes mit dem Despoten Michael II. von Epirus erwähnt Akropolites „τὸ ἐν τῷ Ἀλβάνῳ προύριον τὰς Κροάς“ (ed. Bonn. p. 98). Unter den Stadtprivilegien gab es Urkunden dieses Kaisers, der vom lateinischen Übersetzer als Joannes Dux bezeichnet wird, ausgestellt wohl nach der Erwerbung dieser Gebiete durch den Frieden von Larissa 1252, ebenso seines Sohnes, des Kaisers Theodoros Laskaris II. (1254—1258), unter dessen Regierung der Despot Michael II. die *Ἀλβανῖται* gegen die Griechen von Nikäa aufwiegelte und den Gegner aus diesen Gebieten für einige Zeit verdrängte. Diese Kämpfe zwischen den Griechen von Arta und Nikäa brachten die Franken als Bundesgenossen des Despoten ins Land. Kroja war (nach Hopf) 1272—1278 okkupiert von den Truppen des Königs Karl I. von Anjou; dies war der Höhepunkt der neapolitanischen Herrschaft in Albanien. Nach der großen Niederlage der Neapolitaner bei Berat wurde Kroja um das Jahr 1280 wieder von den Byzantinern okkupiert, wie es auch Manuel Philes in seinem ungefähr 1305 verfaßten Lobgedicht an den Feldherrn Michael Glavás Tarchaniotes ausdrücklich nennt (Vers 289: *Κροάς τε καὶ Κάμννα καὶ τὰ ζυζλόθεν*). Aus dieser Zeit stammte wohl das Stadtprivilegium von Kaiser Michael Palaiologos († 1282). Neu bestätigt wurde es durch die in lateinischer Übersetzung ganz

erhaltene Urkunde seines Sohnes, des Kaisers Andronikos II. (1282—1328), datiert vom Oktober der II. Indiktion, also falls sie bald nach dem Regierungsantritt ausgestellt wurde, vom Jahre 1288—1289 (6797 = 1. September 1288 bis 31. August 1289): das zweite Jahr des Indiktionszyklus kehrt dann unter der langen Regierung dieses Kaisers allerdings noch zweimal 1303—1304 und 1318—1319 wieder. Andronikos III. (1328—1341) war dann der letzte griechische Kaiser, welcher die albanischen Landschaften beherrscht und, wie dies bei Kantakuzenos und Nikephoros Gregoras ausführlich geschildert wird, auf seinen Feldzügen auch persönlich besucht hat.

Die Nachfolger der Byzantiner wurden die Serben. Stephan Dusan bestätigte noch als König die Privilegien von Kroja im Juni des Jahres 6851 (die Übersetzung hat das irriige Datum 7851), Indiktion XI, also im Juni 1343. Das Datum ist für die Chronologie der Zeit von Bedeutung. Stephan von Serbien war nach Andronikos' III. Tod verbündet mit dem Gegenkaiser Joannes Kantakuzenos, der sich 1342 nach Serbien geflüchtet hatte; die Bundesgenossen entzweiten sich aber 1343 schon im Sommer, da alle Vorteile den Serben zufielen, die eine Stadt Mazedoniens nach der anderen für sich besetzten. Wir sehen aus unserer Urkunde, daß Stephan zur selben Zeit auch in Nordalbanien die griechischen Burgen okkupierte. Bald folgte die serbische Okkupation Mittelalbaniens. Nach dem Epilog des Psalters des Branko Mladenović (beschrieben von Miklosich, *Starine* 4, 29) nahm im Jahre 6854 = 1. September 1345 bis 31. August 1346 „*gospodin kralj Stefan*“ Kastoria (slawisch Kostur), Belgrad (Berat) und die Burg Kanina, diese jedenfalls samt dem benachbarten Valona, in welchem August 1347 Zollpächter aus Ragusa seit zwei Jahren, also seit ungefähr Juli 1345 saßen (Urkunde im *Spomenik*, Band 11, S. 29). Der Serbenkönig unterstützte dabei überall die Albaner gegen die Griechen. Seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts ist nämlich unter den Einwohnern der Gebirge Albaniens eine Expansivbewegung zum Ausbruch gekommen. Die Niederungen waren infolge der vielen Kämpfe zwischen den vier Landesherren, den

byzantinischen Kaisern, den Despoten von Epirus, den Anjous von Neapel und den Serben, verödet und entvölkert. Die Hirtenbevölkerung der Gebirge hatte dagegen einen Überschuß an Mannschaft und drängte sich zuerst gegen die Stadtgebiete, später aber nach Nordgriechenland, vor allem nach Thessalien. Der Edelmann Michael Gabrielopulos versprach 1342 den Archonten von Phanarion bei Trikala in Thessalien, daß weder er, noch seine Erben Albanier im Stadtgebiete ansiedeln werden (*αὐτὴ προσουζίσω Ἀλβανίτας*, Acta graeca 5. 260).¹ Anschaulich schildert das Herabsteigen der Albanenses aus den Bergen in die durch Anarchie und durch die Feldzüge der Katalonier verwüstete Ebene von Thessalien ein Brief des Marino Sanudo von 1325 (bei Tafel und Thomas, Urkunden I. 500). Ebenso bedrängten 1330 f. albanische Hirten und Nomaden die Stadtgebiete von Belgrad (Berat), Kanina, Valona usw., was den Kaiser Andronikos III. bewog, persönlich eine Expedition gegen diese Bergstämme zu unternehmen und sie empfindlich zu züchtigen. Infolgedessen standen Griechen und Albaner einander feindlich gegenüber, ein Umstand, der den Serben ihre Operationen sehr erleichterte. Als Zar Stephan 1348 Epirus und Thessalien okkupierte, setzten sich die Häuptlinge der albanischen Truppen selbst im Süden des bis dahin griechischen Epirotlandes fest, auf den Ländereien der griechischen Archonten und Proniaren. Die Truppen des serbischen Feldherrn Preljub, welcher bis zu der damals venezianischen Burg Pteleon auf der Westseite des Ausganges des Golfes von Volo, gegenüber Negroponte, vordrang, werden von den Venezianern 1350 als „Albanenses“ bezeichnet (Ljubić, Listine 3, 169). Das in der Urkunde des Königs Alfons erhaltene Privilegium des Stephan Dušan an Kroja zeigt, wie der serbische Herrscher die albanischen Edelleute sofort durch Schenkungsurkunden zu gewinnen verstand.

Bei dem Zerfall des serbischen Reiches erscheint Kroja im Besitz des Karl Topia, des mächtigsten der albanischen Dynasten nach 1360. Im Jahre 1392 residierte in der Burg seine

¹ Im Jahre 1342 (nicht 1295) nach Dr. Nikos Bees, Byz. Zeitschrift 21 (1912), 170.

Tochter Helena und ihr Gatte, der venezianische Patrizier Marco Barbarigo, ein „rebellis“ seiner Heimatgemeinde, die damals Durazzo okkupiert hatte. Barbarigo wurde 1394 sogar türkischer Vasall, gelangte aber schließlich als Gefangener nach Venedig. Sein Nachfolger war ein zweiter Gemahl dieser Helena Topia, Konstantin, Sohn des Georg Balsić und der Theodora (als Nome Xenia), über welchen wir in der Vorrede zu Spomenik Bd. II, S. 16 f. ausführlich gesprochen haben. Dieser Konstantin, dem auch die Landschaft Scuria zwischen Durazzo und Tirana gehörte, wurde 1402 von den Venezianern in Durazzo, wir wissen nicht warum, hingerichtet. Im Jahre 1403 erscheint Kroja im Besitz des Grafen Niketa Topia, der verpflichtet wurde, die Fahne des heiligen Markus zu hissen und alljährlich am Sankt-Michaels-Tage zwei Falken (auntares) dem venezianischen Bailo von Durazzo zu liefern (Ljubić, Listine Bd. 5, S. 10 u. 43). Nach Niketas Tod regierte 1415 in Kroja ein türkischer Statthalter, Balabanbeg, Subaša von Kroja und „Raban“, während die nächste Nachbarschaft von Iwan Kastrioti beherrscht wurde.

Bekannt und berühmt in ganz Europa wurde der Name von Kroja in der Zeit des Georg Kastrioti oder Skanderbeg (1444—1468). Dreimal zogen die türkischen Sultane, zuvor Murad II., später sein Sohn Mohammed II., vergeblich aus zur Eroberung dieser albanischen Felsenburg. Nach Skanderbegs Tod erhielt Kroja eine venezianische Besatzung, diese mußte aber 1478 nach tapferer Verteidigung kapitulieren, wobei Mohammed II. persönlich die Schlüssel der Burg übernahm. Seitdem blieb Kroja als „Akhissar“ ein wichtiger Waffenplatz der Türken im Westen und zwar war es nach dem Zeugnis des Hadzi-Kalfa (Rumili und Bosna) und der venezianischen Beschreibung in den Starine 12, 199 untergeordnet dem Sandschakbeg von Ochrid im Binnenlande.

Skanderbeg hatte 1453 dem König Alfons gehuldigt. Aus dieser Zeit stammt die Bestätigung der Privilegien der „universitas (= communitas) oppidi Croarum“ von König Alfons, gegeben am 19. April 1457 in Neapel. Von Skanderbeg ist

darin kein Wort zu lesen: genannt werden nur der Bischof, der Klerus, die „communitas“ und die „homines“ der Stadt. Im Texte werden zwei Privilegien mitgeteilt, verliehen „ab antiquis imperatoribus“ und angeblich beide aus dem Griechischen übersetzt, von Kaiser Andronikos (II.) und von König Stephan von Serbien, der merkwürdigerweise als „crales (zράλης) Bugarorum“ bezeichnet wird. An der Spitze der Gemeinde erscheinen Kleriker und Adelige. Die Burghewohner besitzen Weingärten, Getreidefelder, Olivenpflanzungen, Fischereirechte, haben untertane Banern (colonos sive agricolas), aber ihr Hauptbesitz sind zahlreiche „hiberna“, Winterweideplätze (slawisch zimiste, zimovište, vgl. Daničić, Rječnik), deren 19 mit Namen aufgezählt werden. Die Karten der Landschaft haben noch so wenig Detail, daß eine Bestimmung der Lage dieser Ortschaften derzeit nicht möglich ist; als Parallele zu *Pherza* ist zu erwähnen Ejerza, Firza, ein Pfarrdorf im Durchbruch des Drin (Halm. Reise 211), zu *Cercoleso* ein Dorf Црчколскъ in einer Urkunde aus der Zeit des Despoten Stephan Lazarević (Glasnik Bd. 24, S. 274). An den Toren von Kroja waren die „Kroitzen“ frei von jeder Abgabe von Holz und jeder anderen „angaria“, sowohl beim Eingang als beim Ausgang. Ebenso war ihr Verkehr mit der Stadt Dyrrhachion vollständig zollfrei, wohl noch ein Überrest aus den Zeiten, bevor dieser mittelalterliche Haupthafen Albanien in den Besitz der Neapolitaner, später der Venezianer gelangt ist. Den Provinzialstatthaltern, Steuerbeamten, sowie den Kapitänen, Kastellanen und Wächtern der Burg selbst wird in den Urkunden strenge aufgetragen, die Rechte der Kroitzen zu schützen.

Was die mächtigen Geschlechter des Landes anbelangt, findet man die ersten Nachrichten über dieselben in der Korrespondenz des Erzbischofs Demetrios Chomatianos. Als erster Dynast Nordalbanien erscheint im XII. Jahrhundert ein Albanier *Progoni*, mit einem wohlbekannten nationalen Namen (Προγον in der Urkunde von Dečani, Progano oft in venezianischen Akten), der vom Herausgeber der Korrespondenz wegen der Ähnlichkeit mit griechischen πρόγονος Vorfahr mißverstanden und mit

kleinem Anfangsbuchstaben gedruckt wurde (*ἀρχογοντος τοῦ Νηβάρου Γίνη τοῦ Ηγοζόρου* ed. Pitra, col. 1.). Des Progon Söhne waren die Archonten *Gin* und *Demetrios*. Demetrios ist aus den päpstlichen Urkunden 1208—1209 bekannt als *Arbanensis princeps, iudex Albanorum*, ein Gegner der damals in Durazzo herrschenden Venezianer (Ljubić I. 27). Seine Frau Kommena war eine Tochter des Großzupans (später erstgekrönten Königs) Stephan von Serbien und der Eudokia, Tochter des Kaisers Alexios III. Später erscheint in dieser Landschaft, wie dies Drinov dargelegt hat, eine Art Nachfolge nur in weiblicher Linie. Nach dem Tod des Demetrios herrschte in Arbanum unter dem epirotischen Despoten (später Kaiser) Theodor der Sevastos Gregorios Kamonás, der die Witwe des Demetrios geheiratet hatte, was ganz unkanonisch war, da des Kamonás erste Frau eine Tochter des Gin, des Bruders desselben Demetrios gewesen war. Im Jahre 1253 wird als Landesherr von Albanon genannt ein *Golem* (*Γουλάμος*), dessen Frau nach Akropolites (ed. Bonn. p. 98) eine Verwandte der Kaiserin Irene war, nach Drinovs Erläuterung eine Tochter der serbischen Kommena.

Im XIV. Jahrhundert waren das herrschende Adelsgeschlecht dieses Berglandes die *Topia* (Thobia, Theopia). Erst später werden hier die *Kastriota* erwähnt. Bei Spandugino und Musachi sind Sagen von einem serbischen Ursprung derselben zu lesen, doch der Name ist ohne Zweifel griechisch, *Καστριώτης* von einem Ortsnamen *Καστριόν*. Griechische Elemente in den Namen des Adels von Albanien sind bei der vielhundertjährigen Herrschaft der Byzantiner nichts außergewöhnliches. Auch der Name der Arianiten hat byzantinische Vorbilder (darüber ausführlich Hahn, Reise durch die Gebiete des Drin und Vardar S. 298); ebenso erinnern die Span von Drivasto an griechisch *σπανός*, die Scura bei Durazzo an den Personennamen *Σκουρός*.

Die erste Spur der Familie der Kastriota erscheint am Hofe der slawischen Dynasten von Valona, die 1350—1417 erwähnt werden (vgl. Jireček im Spomenik der königlichen serbischen Akademie Bd. 11, S. 11 f.). In Valona residierte zuerst

(1350—1363) der Schwager des Zaren Stephan Dušan, der Despot Johannes Komnenos Asën, ein Bruder des bulgarischen Zaren Johannes Alexander und der serbischen Zarin Helena, Stephan Dušans Gattin, dann sein Verwandter oder gar Sohn Alexander (1366—1368). In dem Eid, den Alexander, „gospodin Kaminë i Avlonu“, den Ragusanern als ihr Ehrenbürger (brat od komuna dubrovačkoga) leistete, erscheinen unter den Zeugen voran: „Προδανκ βοικκοδα и Миклешинк (wohl ein Kroat, nach der Namensform: ein Süddalmatiner, Serbe, Albaner, hiesse Nikola oder Nikša) κεφαλια κακλονεки, Бранило и κεφαλια каминику Кастриотек“. Der älteste Kastriotä war also nur Beamter, Burghauptmann auf Kamina bei Valona; die Ruinen dieser Burg in drei Etagen (die höchste 379 Meter über dem Meer) stehen heute noch südöstlich von Valona (Halm, Alb. Studien I, 72). Nach dem Texte gehört Branilo vielleicht zum Namen Kastriot, wie es Hopf verstanden hat. Später erscheinen die Kastriotä in Nordalbanien. Am klarsten schildert die Anfänge der Linie der Despot Musachi (1510): „Sappiate, com' l'avo del Signor Scanderbeg se chiamò Signor Paulo Castrioto, e non hebbe più de due casali, nominati Signa (nach Halm Dorf Ober- und Unter-Sinja in der Matja) e Gardi-ipostesi“ (Hopf, Chroniques gréco-romanes inédites p. 301). Pauls Sohn Giovanni Castrioto „se fece Signor della Matia“ (ib. p. 298, 301). Dessen Sohn Skanderbeg „dopo che recuperò la Matia, stato paterno, s' insignorì della città de Croia, ch' il padre non l'hebbe“ (p. 299): „fù Signore non solum della Matia, ma si fè Signore de Croia, de Dibra, de Birina (Brinje in der Matja) cioè de Randisia, Tomorista e Misia e lo paese de Guonimi (wohl der Familie Jonima, vgl. Ruvarac im Archiv 17 S. 564) insino alla Marina“ (p. 298—299). Bei Hopf, Halm und Makušev ist die Genealogie verwirrt dadurch, daß Konstantin von Kroja, wie oben bemerkt (vgl. Spomenik 11, S. 15) ein Balšić, in die Familie der Kastriotä einbezogen wurde, als ein Bruder des Iwan Kastriotä, bei Halm (Reise durch die Gebiete des Drin und Vardar S. 304) sogar identifiziert mit Paul und als Skanderbegs Großvater aufgefaßt.

Iwan Kastriotä, *Iuuanis Castrioti* der Zeitgenossen, ist aus

dem Urkundenmaterial dieser Zeit gut bekannt. Schon 1407 wird er als „dominus satis potens in partibus Albanie“ genannt. Er hatte sich den Venezianern, die damals Durazzo, Alessio und Skutari besaßen, unterworfen (se subiecit fidelitati nostri domini). Am 3. April 1407 beschloß der Senat von Venedig Fürsprache zu führen beim Papst infolge eines Schreibens dieses albanischen Fürsten. Der Bischof von Alessio wollte „occupare duodecim de ecclesiis episcopatus Albanie et illas nititur semovere ab ipso episcopatu Albanie et unire atque reducere sub episcopatu suo“; Iwan Kastriot protestierte dagegen, da diese Kirchen angeblich schon seit 800 Jahren (iam sunt octingenti anni) dem Bischof von Albania gehörten und da diese Trennung zur Folge haben würde einen „maximus tumultus et dissensio inter ecclesias interque nobiles et omnes alios de contracta illa“ (ganz bei Ljubicić 5, 94—95). Das Schreiben ist für die Geschichte des Bistums von Arbanum von großer Wichtigkeit; der „episcopatus Albanie“, welcher zu Anfang des XV. Jahrhunderts seine Besitzrechte bis ins VII. Jahrhundert, in die Zeiten des Kaisers Mauricius oder Phokas zurückdatierte, ist nichts anderes als das frühere Bisthum *Κροώρ* der griechischen Quellen, allerdings nunmehr im Besitz der Katholiken befindlich. Seit 21. März 1413 war Iwan Bürger von Ragusa, nach Beschluß des Consilium Rogatorum „de acceptando dominum Iuanum Castriot in ciuem et vicinum nostrum, cum omnibus privilegiis et immunitatibus, cum quibus accipiuntur alii ciues facti per gratiam“ (Libri Reformationum 1412—1414 im Archiv von Ragusa).

Bald darauf mußte sich Iwan der türkischen Oberhoheit fügen; 1416 wird er genannt als türkischer Vasall, neben Balsa Stracimirović, Kojas, Bitri Jonima und dem türkischen „capitaneus castris Croye“ (Ljubicić 7, 218). Schon 1410 klagte sein Gesandter in Venedig, „ipsum esse astrictum a Turchis et habere proprium natum in obsidem apud eos et quotidie infestari, ut ipsos Turchos permittat per passus et loca sua descendere ad territoria et loca nostre dominationi subiecta“ (Ljubicić 6, 51). Während der vielen Kämpfe gegen Balsa bemühten sich

die Venezianer eifrig den Iwan als Bundesgenossen zu gewinnen; das erste Angebot des Iwan 1411 lautete, er wolle „*equos trecentos Turchorum et equos duo mille de suis et plures, si plures erunt necessarii*“ stellen gegen Balša und gegen jeden anderen Gegner der Venezianer in Albanien, für eine jährliche Provision von Tausend Dukaten (Ljubić 6, 175). Die großen Reiterscharen, die Iwan auf seinem Gebiete aufstellen konnte, sprechen für eine bedeutende Ausdehnung seines Territoriums. Die Verhandlungen wurden öfters von Neuem angeknüpft. Als aber nach dem Tode des Balša 1421 Despot Stephan Lazarević von Serbien im Gebiet von Skutari einrückte, um als Erbe der Balsići die Venezianer zu bekämpfen, setzte sich Iwan mit den Serben ins Einvernehmen und sendete seinen Sohn zum Despoten, ohne jedoch mit Venedig abzubrechen. Ein venezianischer Gesandter, Andreas Marcello, reiste insgeheim über Alessio als Kaufmann verkleidet mit Geschenken, um Iwan wieder für Venedig zu gewinnen: aus seiner Instruktion vom 28. Januar 1423 ist zu sehen, daß Iwan damals von den Venezianern „*illum honorem, quem habuit comes Nicheta*“ (Niketa Topia) beanspruchte. Der venezianische Gesandte sollte ihn auf die Gefahren aufmerksam machen, die ihm und anderen „*domini*“ der Landschaft drohen. „*si dictus dominus despotus dominaretur in partibus illis*“: wenn Iwans Truppen wirklich im Lager des Despoten vor Skutari sein sollten, möge er sie zurückberufen (Ljubić 8, 211—214). Doch kam es noch in demselben Jahre zum Frieden zwischen Serbien und Venedig (vgl. Stanojević, Archiv 18, 466).

Im Mai 1426 bat Iwan die Ragusaner um einen Arzt und der Senat ließ den Stadtarzt Magister Thomas fragen, „*si contentus est ire ad Castriotum*“ (Cons. Rog. 25, Mai 1426). In dieser Zeit, 1424—1425, ließen die Venezianer den Iwans Castriotti ersuchen, daß er „*destrui faciat omnes salinas, quas fieri facit*“, Salzsiedereien am Meere irgendwo bei Alessio. Die „*capitula*“ seiner Gesandtschaften nach Venedig 1428—1433 sind leider nur aus den kurzen Angaben der Register bekannt, da die Senatsbücher selbst für 1422—1440 sich nicht erhalten

haben. Vgl. Ljubić S. 134, wo aber eine bei Hopf (Ersch-Grubers Enzyklopädie Bd. 86, S. 101) zitierte wichtige Stelle fehlt: im Juli 1428 bat Iwan durch seinen Gesandten, den Priester Demetrius, man möge ihn nicht verantwortlich machen, wenn sein Sohn Georg (Skanderbeg), der zum Islam übergetreten war, venezianisches Gebiet verheeren sollte. Am 18. Januar 1430 beschloß der große Rat von Ragusa, dem Iwan ein Geschenk in Tüchern im Werte von 150 Perper zu machen, ebenso seinem Gesandten Nicola Summa eines „in pannis“ für 50 Perper.

In demselben Jahr (1430) erlebte Iwan böse Tage. Am 29. März d. J. hatten die Türken den Venezianern Thessalonich entzogen. Nach dem Fall dieser wichtigen Stadt zog ein türkisches Heer nach Epirus und nahm die Stadt Janina (vgl. die Urkunde in Acta graeca 3, 282); der Despot Carlo II. Tocco wurde auf den Süden des Despotats mit Arta beschränkt. Ein zweites türkisches Heer unter dem Feldherrn Isak, dem Statthalter von Skopje, brach in Albanien ein. Das Gebiet des Iwan Kastrioti wurde erobert, vier seiner Burgen geschleift, in zwei Burgen türkische Besatzungen gelegt. Doch verständigte sich Iwan mit den Türken und erhielt sein Land zurück, bis auf ein kleines Gebiet, welches der Statthalterei des Isak untergeordnet blieb. Über diese Ereignisse bieten die von Ljubić veröffentlichten venezianischen Urkunden keine Nachricht; dafür hat sich manches Detail in der bisher ungedruckten Korrespondenz der Ragusaner erhalten. Am 18. Mai 1430 schrieb der Senat von Ragusa seinem Gesandten bei dem bosnischen Großwoiwoden Sandalj, Benedetto Mar. de Gondola: „De nouelle abbiamo questo. Come auanti fo scritto, lo Turcho obtegnj Salonicho et obtegnudo che l'aue, parte delle sue gente mando nella Morea e parte contra le tenute e paexe de Iuan Castrioto, lequal ad esso Iuan leuorno quatro forteze, zoe castelle, che gitorno per terra, et secondo se diceua, esso Iuan cerchuaa sego achordo. Que de più sia seguito, perche nostre barche non son venute questi dì de là, non sapiamo dir“. Am 28. Mai meldeten sie dem Gondola: „De nouelle altro non abbiamo, ne ma che li

Turchi, de li quali per altre vi scriuessimo, anno anuto tutta la contrada de Iuan Castrioto e anno gitado per terra tutte le forteze, excepto duo, le qual per se anno fornito e . . . Et parte della contrada è datta a Turchi e parte n'è lassada al dicto Iuan. Lo imperador se ritroua sotto la Janina e guereza quelle contrade, che fono del dispoth Exau e del dispoth del Arta“. Am 3. Juni schrieben die Ragusaner ihrem Gesandten am Hofe des Königs von Bosnien, an Nicolo Mich. de Resti, ebenfalls Nemigkeiten aus Albanien: „Di noue di qua se dice, el Turcho auer tolto tute le forteze a Iuan Castrioti e quelle auer ruinate, excetto due, le qual a posto in man e guardia di Turchi, e la contrada auer renduta a Iuan, salvo alguna particella, data a Isach, e la hoste mazor parte a licentiado, excetto una particula, chi e rimasta a guerizar el despoto de la Janina, e lo imperador e andato in Andrinopoli con la sua corte“. Der türkische Feldherr brach in Begleitung eines Sohnes des serbischen Despoten selbst in das venezianische Gebiet von Skutari ein und in die Landschaft des Gojëm Crnojević. Darüber wurde am 30. Juni dem Gondola geschrieben: „De nouelle abbiamo, che Ysach col fiol del signor despoth son venutj in Zenta et anno arobado e predado la contrada de Goizin e de la Signoria de Venexia fin sotto Sentarj“. (Alles in den Lettere e commissioni di Levante, Band 1427—1430, im Archiv von Ragusa.) Als am 13. September 1430 Piero de Luchari und Zorzi de Goze zu Sultan Murad II. gesendet wurden, wurde ihnen aufgetragen, in Pristina alle dortigen Ragusaner zu versammeln und mit einem Vertreter derselben zum Woiwoden Isak zu reisen, um den ragusanischen Kaufleuten freien Durchzug „per la contrada fo de Iuan Castrioti ad Alexio e per ogni altra via a nui dextra“ zu erwirken (ib.). Am 9. Oktober schrieben die Gesandten aus Skopje, Isak dürfe ohne Erlaubnis des „Imperador turcho“ nichts tun, worauf die Gesandtschaft alle gewünschten Handelsrechte am Hofe des Großherrn selbst erwirkte. Die Türken hatten damals auch das Gebiet des Tannus Dukagin okkupiert. Im Jahre 1431 saß ein türkischer Kefalija auf der Burg Danj bei Skutari. Mit diesem „chiepliali al Dagno“

hatten über den Schutz der Kaufleute zu sprechen nach ihrer Instruktion vom 2. Dezember d. J. Matteo de Crosi und Marino Jun. de Zorzi auf einer neuen Gesandtschaftsreise zur Pforte (Lett. e Comm. 1430—1435). Jedoch hatte Iwan Kastriot zwischen wieder einen Einfluß auf diese Angelegenheiten gewonnen, denn am 19. Januar 1431 bevollmächtigte das Consilium Rogatorum von Ragusa den Rektor mit dem kleinen Rat „respondere litteris comitis Scutari. dohaneriorum dohane Dagni et Iuan Castriot. prout eis melius uidebitur. scriptis pro dohana Dagni et via mercatorum nostrorum“ (Liber Rogatorum 1427—1432).¹

Am 28. Mai 1438 wurde dem Iwan Kastriot ein Privilegium von Venedig ausgestellt (zitiert 1445, Ljubić 9, 214). Am 10. Juli 1439 faßte der Senat von Ragusa den Beschluß, auch den Söhnen Iwans das Bürgerrecht zu verleihen: „Prima pars est de confirmando filiis Iuani Castrioth (f. L. C. über der Zeile) cartam ciuitatis (durchstrichen: Georgio Castrioth), prout et quemadmodum facta fuit Iuano Castrioth, patri suo. Per omnes“. Den Tod Iwans verlegt Hopf (Ersch-Grubers Enzykl. 86, 123: genealog. Tafeln bei den Chroniques 533) ungefähr in das Jahr 1443.² Seine Freundschaft für Venedig wurde von den Venezianern seinem Sohn Georg (Skanderbeg), mit dem die Republik des heiligen Markus manche Mißverständnisse hatte, energisch zu Gedächtnis geführt: „antiqua et maxima amicitia. habita cum domino Iuame. patre suo. et quantas comoditates sibi fecimus“ (1448, Ljubić, 9, 270).

Daß die unten abgedruckte Urkunde des Iwan Kastriot slawisch, oder genauer gesagt serbisch geschrieben ist, bildet in Albanien keine Ausnahme. Bekannt sind slawische Urkunden der Herren von Valona, der Dukagin, des Georg Kastriot, geschrieben von seinem „djak“ oder „kanziljer“ Ninac Vnkosalić, ja ein Schreiben der Ragusaner an Kaiser Sigismund von

¹ Einige dieser Urkunden sind von Jorga, Notes et extraits, Bd. 2 (Paris, 1899), 272 f. im Auszug mitgeteilt.

² Nach zwei serbischen handschriftlichen Notizen soll Iwan Kastriot im Mai 1437 (6945) gestorben sein. Ljubomir Stojanović, Stari srpski zapisi i natpisi, Bd. 1 (Belgrad, 1902), Nr. 270, 271.

1434 (vgl. Archiv 17, 568 und 19, 606) sagt ausdrücklich, daß die albanischen Fürsten nur „*schavonos cancellarios*“ haben. In der Urkunde erscheint Iwan als „*gospodin*“ (*dominus*) und seine Söhne (*sinovi, djeca*) als seine Mitregenten. Von den Hofbeamten wird ein „*čelnik*“ Peter genannt, ebenso wie bei Georg Kastriota ein „*čelnik*“ Rajan erscheint. Der Durchzug der Kaufleute durch das Land des Iwan war von Bedeutung als sicherer Weg nach Serbien in der Zeit, wo die Häfen von Cattaro, Antivari, Dulcigno und die Mündung der Bojana für den Handel gesperrt waren durch die Kriege der Venezianer gegen Balša und später gegen die Serben. Damals (1422), noch vor dem Frieden mit Serbien, schrieben die Venezianer „*domino Johanni Castrioti circa Raguseos, transeuntes per viam Scutari et territorium Croye*“ (Ljubić 8, 133). Als Eingangspforte seines Landes wird in der Urkunde der Landungsplatz von *Šufatubaj* oder *Šufadaja* bei Alessio genannt. *Sufat, Saffada, Zufada* in lateinischen, venezianischen oder ragusanischen Urkunden dieser Zeit. Die Lage erhellt aus einem venezianischen Akt vom 26. September 1393. Bald nach der Übernahme von Alessio durch die Venezianer meldete der Kastellan, daß „*aliqui circaicini conantur reducere mercata salis, que erant solita fieri in Alexo (sic), ad quendam locum, vocatum Saffada, longinquum per octo millia, quod est causa destruendi dictum nostrum locum Alexi*“, worauf der Senat den venezianischen Untertanen verbot „*hoc mercatum*“ zu besuchen (Misti vol. 42, f. 130; bei Ljubić 4, 319 nur im Auszug, vollständiger bei Makušev, Историческія разысканія о Славянахъ въ Албаніи S. 138). Am 3. Mai 1403 bat ein Gesandter des albanischen Edelmanns Dimitrius Gionima, daß ein „*suis mercator possit vendere salem ad mercatum Semphanday*“ unten: in loco *Semphaule*), mit einem Ertrag von 200 Dukaten jährlich, was ihm jedoch verweigert wurde (Misti vol. 46 f. 80). Der Weg durch Iwans Gebiet führte weiter landeinwärts längs der jetzigen Straße (Skutari-Dagno-Puka-Prizren) nach Prizren, in das Land des Georg Vuković (Branković) und des Despoten Stephan Lazarević. Unbekannt ist die Lage von *Raduń*, wo ein türkischer Zöllner residierte. *Mrečarija*

(merceria), *prata*: (Waare) sind bekannte Ausdrücke: dunkel bleibt *imbal*, Gen. Plur., (von *ἐμβολον* oder imballare?). Jeder Schaden auf dem Boden Iwans wird von ihm ersetzt. Der Einfuhrzoll ist festgesetzt auf eine Pferdelaft (tovar, lateinisch salma) Tuch (svita) 2 Dukaten, in Raduñ $\frac{1}{2}$ Dukaten, auf sonstige „mrčarije“ 1 Perper, in Raduñ 6 Dinari, der Ausfuhrzoll aus Serbien zum Meer auf 1 Perper, in Raduñ 6 Dinar. Was die Münzwerte anbelangt, so war im XIV. Jahrhundert 1 ducatus auri = 2 yperpyri (der yperpyrus war ja in dieser Zeit nur eine Rechenmünze) = 24 grossi, im XV. Jahrhundert 1 ducatus auri = 3 yperpyri = 30 grossi de Ragusio. Aus 1 libra argenti wurden in der Münze von Ragusa 1383 20, 1422 aber 22 yperpyri Scheidemünze geprägt. Der slawische *dinar* (denarius) entspricht dem *grossus* (denarius grossus). Die lokalen Kurse waren aber sehr verschieden: auf dem Zollamt von Dagno rechnete man 1433 1 ducatus sogar mit 4 yperpyri (Schreiben der Ragusaner an den venezianischen Comes von Skutari 30. Januar 1430, Lettere e Comm. di Levante 1430—1435).

Zwei andere slawische Urkunden des Iwan Kastriot sind bisher nur aus einer Bemerkung bei Grigorovič bekannt. Grigorovič (Очеркъ путешествія по Европейској Турци. 2. A., Moskau, 1877, S. 47) notierte 1844 im Archiv des Klosters Chilandar auf dem Athos: Nr. 39 ohne Jahr, über den Verkauf des *πύργου* des heiligen Georg dem *Joan Kastriot* und seinen Söhnen *Repoš*, *Konstantin* und *Georg*, auf Pergament mit Kursivschrift und Wachssiegel: Nr. 40, 6930 = 1422 (eigentlich 1. September 1421 bis 31. August 1422), *Iwan Kastriot* mit seinen Söhnen *Staniša*, *Repoš*, *Konstantin* und *Georg* schenkt dem Kloster Chilandar die Dörfer Radostuse und Trebište, Pergament, Kursiva.¹

Daß Iwan Kastriot ein Kloster der orientalischen Kirche mit Schenkungen ausstattete, ist bei dem Schwanken der albanischen Dynasten zwischen beiden Kirchen nichts Außergewöhnliches. Karl Topia wird in einem Kodex der serbischen

¹ Die zweite Urkunde des Kastriot, datiert 1426, ist jetzt gedruckt bei Novaković, *Zakonski spomenici* (Belgrad, 1912), S. 467—468.

Übersetzung des Georgios Hamartolos mit den für Fürsten des orientalischen Bekenntnisses üblichen Formeln genannt (Ruvarac, Archiv 17, 566). In einem von Ljubomir Stojanović beschriebenen Pomenik (Spomenik 3, 177) werden albanische Edelleute, ein Aranit und die Familien der zwei „čelnik“ Rajan (bei Georg Kastriota) und Dmītr genannt. Übrigens hatten die serbischen Klöster im XIV. Jahrhundert auch Grundbesitz in Nordalbanien. Das Kloster Chilandar besaß in Pilot (Polatum) die Dörfer Kalogeni und Muriki oder Muliki (1348 Safařík, Památky 2. A., S. 101, Mon. serb. p. 111 als ΓΜΟΥΛΙΚΗ für τ (κ) ΜΟΥΛΙΚΗ, 1354 ΜΟΥΛΙΚΗ Florinskij, Памятники, S. 49). Das Erzengelkloster von Prizren, eine Stiftung Stephan Dušans, besaß eine von katholischen Albanern bewohnte Dorfgruppe westlich vom Zusammenfluß der beiden Drim, mit Šiklja, Krujmada (albanisch die „große Quelle“), Krsti und Sakato in „Gornji Pilot“ (vgl. Novaković, Godišnjica 1, 209), ferner die Muttergotteskirche von Danj (capella S. Mariae subtus Dagnum 1456, Ljubić 10, 91; über deren Ruinen Hahn, Reise 41, 328) mit den Dörfern Prapratnica und Lončari, endlich eine zweite Muttergotteskirche am Flusse ΓΑΔΑΡΑ (fiume del Jadro 1459, Ljubić 10, 139, jetzt Fl. Gjadri) und das Dorf Žeravina (Zaravina 1444, Starine 14, 55—56) mit Grundstücken in der Umgebung von Alessio (Urkunde im Glasnik Bd. 15, S. 286, 304, 310).

Ein Urkundenbuch für die Geschichte Albaniens mit einer vollständigen, gut edierten Sammlung aller auf dieses Land bezüglichen Urkunden aus Venedig, Rom, Neapel, Ragusa usw. würde die innere und äußere Geschichte dieses Landes in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters trefflich beleuchten. Von entscheidender Wichtigkeit wäre ein solcher Codex diplomaticus Albaniae für die Geschichte des Georg Kastriota oder Skanderbeg, die erst durch eine Urkundensammlung einen festen historischen Boden gewinnen und sich des romanhaften Beiwerkentledigen wird.¹

¹ Dieser 1899 ausgesprochene Wunsch ist 1913 durch die Ausgabe des ersten Bandes der „Acta et diplomata res Albaniae mediae aetatis illustrantia“ erfüllt worden.

I. 1420. 25. Februar. Geleitsbrief des Herrn Iwan (Kastrioti) und seiner Söhne für die Kaufleute von Ragusa auf dem Wege durch sein Land von Šufadaja (bei Alessio) nach Prizren, nebst Bestimmungen über die Zölle.

† Кѣра моя г(о)снод(и)на Ивана и мо(и)хъ синокъ вѣкомъ тргокуѡ владѣшаго град(а) Дѣрокника, конъ сѣхочиѡ доки с мою земаю | с Шсфадан или тво сѣхочиѡ с мою земаю тргокати или тво сѣхочиѡ мнисти могомъ земаомъ с земаю | Гюргиѡ или г(о)снод(и)на деспота. и тако имъ емъ вѣрѡ даль, ѡдъ вѣди догичъ с мою земаю с Шсфадан, ако мѡ | вѣде кога чте(т)а или зловѣа могомъ земаомъ до Призрена, да га г(о)снод(и)нъ Иканъ и моя дѣца плакати. а на ѡки | законъ ц(а)ри[нски?] сговоришъ емъ с приателѣмъ моимъ а кашимъ братомъ Петромъ мимо вѣс мою земаю, | да е ѣдна ц(а)рина на товаръ свите два дѣкат(а) а на мѣрчарию ѡ-т-ѡвара перпер(р)ъ а с треконъ земанъ с Радшню | ѡ-т-ѡвара свите полъ дѣката а ѡдъ мѣрчарие шесть динарь, а на кракиѣнне ѡпетъ мимо вѣс мою | земаю до Шсфадана ѡдъ коєка и ѡдъ шесель (sic) и ѡдъ нне пратежи перперѡ, а с Радшнѣ Трчинѡ шесть динарь. | а кѣемъ томъ м(и)л(о)стникъ Петръ челникъ.

Писана на . за . и . ч . и . в . лѣто, м(к)с(е)ца фервара . ке . д(ь)нь.

Das aufgedruckte Siegel bedeckt mit einem viereckigen Papierblättchen: darauf kenntlich in einem Kreis ein links gewendeter Kopf (Abdruck einer antiken Gemme?).¹ Auf der Rückseite eine Notiz: leterta de dno Juan chastroi . . . | sauo chonduto ali merch(adanti).

Das Original auf Papier. 29 Zentimeter breit. 16·3 hoch. Die Kursivschrift, mit schwarzer Tinte geschrieben, aufrecht stehend. Die Striche von а, р, ф, д (Vorderstrich), м (Mittelstrich) weit abwärts gezogen, der Oberteil von s dagegen weit aufwärts. Die über die Zeile gesetzten Buchstaben sind in unserem Abdruck in die Zeile gezogen: ^{д м л н и} ѡ, мѡсѡкъ, мѡкъ, земаѡкъ, кашикъ, динарь, ѡпетъ. ^{д д} Abgekürzt ist гикъ, гуа, ^{д г} ebenso die Formen гра, два дѡка, zum Schluß днь. In перперъ sind beide р (im ersten Falle nur das

¹ Auch Georg Kastrioti benützte als Siegel eine antike Gemme, auf welcher eine nackte Leda mit dem Schwan dargestellt war. Zwei Urkunden von 1459, Miklosich, Mon. serb. 481—483 (Beschreibung der Siegel in handschriftlichen Notizen des Dr. Johann Šafarik, im Nachlaß von P. J. Šafarik im Prager Museum.)

erste sichtbar) über die Zeile gesetzt. Die Stelle законъ црн̃, worauf ein Loch folgt, lesen wir als цариненъ, ebenso цѣдна н(Loch)ина als царина. Das Wort мркъарина (merzaria) ist an erster Stelle мрѣ-, an zweiter мрѣ- geschrieben, beides ohne Abbreuiatur. Das abgekürzte ѡггѣ lesen wir als ѡггѣа. Zeichen über der Zeile sind bemerkbar nur bei σϵϣοκίϵ̃. Die Zifferbuchstaben im Datum sind mit einer Titla (~) überdacht. Das ganze Äußere erinnert an die Originalurkunden der Balsići.

II. Neapel. 1457. 19. April. König Alfons V(D. von Aragonien und Neapel bestätigt die von Kaiser Andronikos II. und König Stephan Dušan erteilten Privilegien der Stadt Kroja, mit Erwähnung älterer Urkunden der Kaiser Manuel Komnenos, Joannes Dukas Vatatzes, Theodoros Laskaris II. und Michael Palaiologos.

Pro universitate oppidi Croarum.

Nos Alfonsus etc. consuevimus pro nostro more nedum iis, qui sua sponte libentique animo nostro sub imperio se posuere, sed et iis etiam, quos arduis horrendisque bellis domitos nostra virtute subiugavimus et antiquas gratias ac privilegia confirmare et nostris etiam nobis (novis?) eos donare. Et quoniam ad nostram maiestatem a clero, communitate et hominibus oppidi Croarum oratores advenere nos piis vocibus miserandoque humilitatis deprecantes, ut eis, quum nostri subditi sint et nostro imperio, ut ante dictum est, non inviti, sed libentes ferventique animo dediti, privilegia quedam libertates ab antiquis imperatoribus eisdem sucesive refirmatis eisdem confirmare et de novo concedere dignaremur. Quorum quidem tenores privilegiorum e greco in latinum conversi tales habentur.

Quoniam reverendus episcopus Croensis et venerabilis clerus eiusdem sancte ecclesie et nobiles oppidi eiusdem Croarum retulerunt ad nos de omnibus juribus et privilegiis predicti oppidi tam intra quam extra habitis, videlicet de vineis, terris, possessionibus, olivetis, piscinis, hibernis, ceteris omnibus juribus, que ad hoc usque tempus habent ac possident, atque in primis de hiberno vocato Selmazo cum eius vinario, de hiberno Contelo, de hiberno Bezo, de hiberno Castrato, de hiberno Pallaso, de hiberno Santa Euphomia cum eius terris, de hiberno Zale cum

eius terris et fonte, de hiberno Phentoplecto cum eius terris, de hiberno Bellice cum eius terris, de hiberno Santo Blasio cum eius terris, de hiberno Hereno cum eius terris, de hiberno Metro cum eius terris, de hiberno Hostrati cum eius terris, de hiberno Colli cum eius terris, de hiberno Pherza cum eius terris, de hiberno Beroa cum eius terris, de hiberno Montemagno Cromi cum eius terris usque ad propinquum Nobalun et Cudinum, de hiberno Calamasenti cum eius terris et vineis et olivetis, de hiberno Cercoleso cum eius terris acque arboribus fructiferis et non fructiferis, que omnia jura possident ab antiquo et maiorum suorum patrimonio habent et privilegiis mandatisque felicis memorie imperatoris Mannelis Magni Comini et superiorum atque etiam felicis memorie Lascarii, avi nostri et patris nostri et nostris: hac de causa robore et facultate presentis huius privilegii nostri concedimus et largimur omnibus predicti oppidi Croarum tam superioribus, quam inferioribus, ut hec omnia possideant libere et sine ulla molestia et perturbatione fruantur iis per omnia tempora, quemadmodum in suis privilegiis ac reliquis juribus continetur. Et non prefecto, non capitano, non castellano penitus liceat exigere ab iis aliquid vel pene vel angarie vel colecturi vel vectigalis, hoc est gabelle, vel alicuius solutionis, sed omnino liberos et immunes apud omnes serventur et habeantur. Preterea volumus, ut nullam ipsam gabellam exsolvere debeant, ubicumque reperiantur, sive Durachii sive alibi, sed sint omnino liberi et immunes, quemadmodum in suis privilegiis continetur et presens hoc nostrum privilegium precipit. Similiter volumus etiam, ut in portis eiusdem predicti oppidi nihil ab his ipsis hominibus exigatur, vel lignorum vel alicuius angarie, sed ea quoque in parte sint et habeantur liberi et immunes ab omni vectigali et quavis alia solutione, sive ingredi sive egredi velint. Nec ab officialibus de facto debeant retineri, sed quecumque culpa eorum et causa sit, facto iudicio et examine puniantur. Presentia igitur huius privilegii nostri nemo audeat injuriam aut molestiam aut impedimentum hiis inferre in hiis omnibus, que presens hoc nostrum privilegium declarat et continet. Nam securitatis, immunitatis tuteleque gratia nostrum

hoc privilegium concessum iis datumque est mense junio, indicationis XI, anno ab initio mundi septies (sic) millesimo octingentesimo quinquagesimo primo.

Stephanus fidelis in Christo creales Bugarorum.

Quoniam constat habitatores oppidi Croarum habere jura antiqua et super hiis juribus privilegia felicis memorie imperatoris Joanis Ducis et Teodori Lascari eius filii acque etiam privilegium et mandatum serenissimi imperatoris nostri patris, ut suis bonis tam intra quam extra predictum oppidum habitis vel habendis fruantur libere et sine ullo impedimento, sine ulla molestia sua possideant omnia et tractent, supplicant vero, ut super his ipsis etiam a nobis privilegium consequantur, nos supplicationem et petitionem eorum probantes presens hoc privilegium iis concedimus et largimur, quo privilegio jubemus, mandamus acque precipimus, ut quemadmodum in antiquis eorum juribus et in privilegiis super his juribus habitis predictorum imperatorum Joanis Ducis et eius filii Theodori Lascari et nostri patris continetur, sic sua possideant omnia, sive intra sive extra predictum oppidum habeantur, verbi gratia domos, vineas, segetes, plana, hiberna et eorum colonos sive agricolas, item oliveta, piscina et omne, quicquid ex antiquo in hoc usque tempus possideant, hec omnia habeant rata et firma sine ulla molestia, sine ullo detrimento aut impedimento, et fruantur iis omnibus libere et tranquille, nec in hiis ipsis possidendis potiendisque aliquid vi aut iniuria a vicinis vel baronibus vel quibusvis aliis infestentur. Volumus enim, ut non prefecto eius provincie, non publico procuratori, non capitano predicti oppidi, non custodibus, non castellano loci eiusdem, non alicui penitus liceat capere quicquid ex rebus aut possessionibus eorum predictis vel aliquid iis inferre iniurie aut molestie et impedimenti, sed omnes servare debeant eos liberos et omni perturbatione, omni infestatione immunes circa suas predictas possessiones et possessionum colonos aut agricolas. Robore enim et facultate presentis huius nostri privilegii servari omnino debent etiam imposterum omne tempus habitatoribus predicti oppidi Croarum immunitas acque securitas atque omnis publice infestationis

exactionisque libertas circa predictas eorum possessiones, quam ex antiquo in hoc usque tempus assequabantur, iuxta argumenta privilegiorum et mandatorum, que iis esse concessa ab imperatoribus diximus. Et quoniam idem Croite retulerunt ad nos preterea sese preter immunitatem et libertatem, qua fruuntur ex privilegiis et mandatis, liberos acque immunes servatos semper fuisse etiam a vectigalibus, hoc est gabellis Durachii oppidi pro mercibus, quas ipsi vel portarent ad id oppidum vel inde exportarent et pro ea ipsa immunitate et libertate vectigalium privilegium quoque nostrum obtinuerunt, itemque supplicarunt, ut etiam ab ea predicta solutione vectigalium sint imposterum quoque liberi, immunes et omni molestia, omni impedimento absoluti, nos hanc etiam eorum supplicationem petitionemque probantes jubemus et precipimus homines eosdem Croitas servari haberique etiam imposterum omne tempus liberos et immunes a solutione vectigalis, id est gabelle Durachii oppidi pro mercibus, quas ipsi vel portent in illud oppidum vel inde exportent, quemadmodum in eo, quod iis concessimus, privilegio continetur, ita ut ad nullam solutionem vocari trahique debeant, nihil ab iis exigi aut peti pro eorum quibusvis mercibus liceat. Nam libertatum munitarum securitatis, tutele tranquillitatisque gratia presens hoc nostrum privilegium sigillo pendenti aureo iis predictis habitatoribus oppidi Croarum concessimus largitique sumus mense octobris, indictionis II.

Andronicus fidelis in Christo imperator Paleologus.

His itaque attentis et nostro animo repetitis episcopo, clero et communitati et hominibus Croarum oppidi antedicti tenore presentis nostri privilegii concedimus et quam liberaliter assentimus volumusque et jubemus, quod ex nunc in antea teneant, habeant et assequantur libere et sine contradictione aliqua omnia et singula privilegia, gratias, libertates et immunitates et exemptiones, que in preinsertis privilegiis continentur, quas et unam quamque ipsarum eisdem episcopo, clero, communitati et hominibus dicti oppidi Croarum confirmamus et de novo utique concedimus, mandantes propterea quibuscumque in partibus Albanie nostre viceregibus, gubernatoribus, comi-

sariis et aliis officialibus nostris, presentibus et futuris, et presertim prefecto, capitano, castellano et custodibus dicti oppidi Croarum ipsas(?) huiusmodi nostram confirmationem, novam concessionem et gratiam ac omnia et singula in preinsertis privilegiis contenta episcopo, clero, communitati et hominibus oppidi Croarum antedicti teneant firmiter et observent tenerique et observari faciant cumulatim, et in diminutis non contrafaciant ratione aliqua sive causa. In quorum testimonium presens privilegium exemptionis fieri iussimus nostre, bulla aurea pendente munitum. Datum in Castello Novo civitatis nostre Neapolis die XVIII aprilis, anno a nativitate Domini MCCCCLVII, regni huius Sicilie citra Farum anno vigesimo tertio, aliorum verum regnorum nostrorum XXXXII.

Rex Alfonsus. Yo he leido la presente e plaze me, que asi se faza.
 Dominus Rex mandavit mihi Arnaldo Fonolleda.

(Archivio general de la Corona de Aragon. Barcelona, R. 2623, f. 118—119 v).

Die Lage und Vergangenheit der Stadt Durazzo in Albanien.¹

Von Dr. Konstantin Jireček.

Das albanische Küstenland von der Mündung des Drin bei der alten Stadt Alessio bis in die Gegend von Valona ist eine breite, niedrige Ebene, mit wenigen trockenen Stellen oder Anhöhen. Im Winter soll sich das ganze Land von Skutari bis Valona in einen Sumpf verwandeln. In früheren Zeiten waren die Hafenplätze und Mittelpunkte dieses Landes teils die Vorgebirge, teils die Mündungen der großen Flüsse. Die alten Hellenen von Korkyra (Korfu) haben hier zwei Kolonien gegründet, deren Silbermünzen heute noch im ganzen Norden der Halbinsel, sogar auch nördlich von der Donau gefunden werden. Eine dieser Ansiedlungen war Durazzo, welches immer eine wichtige Seestadt dieser Gebiete geblieben ist. Die zweite etwas jüngere Kolonie, weiter gegen Süden gelegen, war Apollonia „am Jonischen Golf“, erbaut etwas weiter vom Meeresufer zwischen den Mündungen des Semeni, welcher im Altertum Apsos, im Mittelalter Devol hieß (heute ist Devol nur der Oberlauf), und der Vojussa, des alten Aous. Apollonia war einige Jahrhunderte hindurch eine große und reiche Stadt, ist aber später infolge der ungesunden Lage zwischen Flüssen und Sümpfen

¹ Diese Abhandlung, ein Teil der Vorlesungen des Verfassers über die Geographie der Balkanhalbinsel im Mittelalter an der Universität zu Wien, ist serbisch im Glasnik der serbischen geographischen Gesellschaft in Belgrad H. 2. Heft (1913), S. 182--191 erschienen. Die Übersetzung wurde vom Verfasser selbst besorgt und mit einigen neuen Details vermehrt für die „Ungarische Rundschau“ 1914, S. 387—399.

verödet: die letzte Erwähnung ist aus dem VI. Jahrhundert n. Chr., aus der Zeit des Kaisers Justinian. Übrig geblieben ist auf einer Anhöhe das griechische Kloster „Panagia tis Apollonias“ mit dem von Wlachen (Aromunen) bewohnten Dorf Pojani (vgl. Weigand, Die Aromunen I, 84 und Patsch, Das Sandschak Berat in Albanien, Wien, 1904, in den Publikationen der Balkankommission der Kaiserlichen Akademie). Der Erbe von Apollonia wurde die weiter südlich gelegene Stadt Aulon (aulon griech. Tal, Graben, Kanal), erwähnt schon im II. Jahrhundert n. Chr. bei Ptolemaios, das heutige Valona mit der Burg Kanina.

Zehn Kilometer südlich von der Mündung des Drin befindet sich die Mündung des Mat. mit einem Bregmati genannten Dorf. Die Ragusaner erwarteten 1323, daß der serbische König Stephan Uroš III. (der Stifter des Klosters Dečani) nach Dulcigno oder „a la Mate“ kommen werde (Monumenta Ragusina 1, 79). Georg und sein Bruder Balsa datieren 1375 einen Brief an die Ragusaner „na brëg Mati“, am Ufer des Mat (Pucić 2, 27). Von diesen Flüssen Albaniens wurde Bauholz, vor allem Eichenholz, aus den Küstenwäldern ausgeführt, von denen es heute nur kleine Überreste gibt, ferner Seide, Öl, Fleisch und Leder, Fische, besonders Aale, sowie gesalzener Fischroggen (bottarga), zumeist aber Getreide. Eingeführt wurde aus den Ländern jenseits des Meeres Wein aus Dalmatien, Tücher aus Italien, Waffen und Eisenwaren aller Art, Zucker, Pfeffer, Goldwaren, Spiegel usw.

Weiter südlich mündet ins Meer der Ismi, welcher von der Stadt Tirana kommt, im XIV. und XV. Jahrhundert bekannt als Isamo, Dyssamum, mit einem kleinen Marktplatz, welcher zu Anfang des XIV. Jahrhunderts auf dem Gebiet des Königs Stephan Uroš II. Milutin gelegen war. An der Mündung wurden damals auch Schiffe gebaut.

Nach dieser Flußmündung folgt das Vorgebirge Rodoni (121 Meter), das Westende einer 200—300 Meter hohen Hügelkette. Im Mittelalter hieß Rodoni die ganze Landschaft um das Vorgebirge herum, zwischen den Flüssen Ismi und Arzen. Auf

dem Kap selbst gab es kleine Kirchen und Klöster. Schon 1324 wird im Gebiet der Familie Topia „Sancta Anastasia alli Rodoni“ genannt, noch im XVII. Jahrhundert bekannt. Daneben lag das Kloster „Sancta Maria de Rodono“, mit einem katholischen Abt. wie es scheint des Dominikanerordens; die Kirche war schön und reich eingerichtet, mit einem Garten. Auf der Südseite des Vorgebirges befand sich eine Kirche des heiligen Peter. Skanderbeg (Georg Kastriot) erbaute auf dem Kap eine Burg, deren Ruinen noch sichtbar sind. Die Ragusaner gaben ihm 1455 den Rat das „oppidum ad Redonos“ nicht zu bauen, aber er korrespondierte noch 1467 mit den Venezianern über die „instauratio loci Rhodonorum“ (Ljubić, Listine 10. 399). Jetzt steht auf der Nordseite des Franziskanerkloster des heiligen Antonius, albanisch Šnanoi genannt, nach dem Erdbeben des Jahres 1852 neu erbaut: die alte Kirche daneben ist eine Ruine im romanischen Stil, mit Fresken und griechischen Inschriften (beschrieben von Ippen im Glasnik des bosnischen Landesmuseums 1901, 577). Auf dem Vorgebirge steht gegenwärtig ein Leuchtturm. Im XIV—XVI. Jahrhundert standen die „Redonesi“ im üblen Ruf, weil sie in ihren leichten Booten gern in der Nacht kleine Handelsschiffe überfielen, welche hier vorübersegelten.

In der fruchtbaren, fünf Stunden langen Ebene Šjak zwischen den Vorgebirgen Rodoni und Pali befindet sich die Mündung des großen Flusses Arzen, des Charzanes der Anna Komnena, in den Quellen des XVI—XVII. Jahrhunderts Argenta, Arzenta genannt.

Das Territorium der Stadt Durazzo ist ein Höhenzug, von Nord nach Süd an 10 Kilometer lang, dessen Gipfel sich bis 184 Meter über den Meeresspiegel erheben. Die Hügellkette war ursprünglich ohne Zweifel eine Insel des Meeres, noch im Altertum eine Halbinsel. Jetzt ist sie vom Festland getrennt durch eine große Lagune, einen sumpfigen Salzsee, der im Norden und Süden gegen das Meer durch Sanddünen abgeschlossen ist. Das Nordende dieser alten Insel bildet das Vorgebirge Pali (39 Meter hoch), schon bei Anna Komnena im XII. Jahrhundert als Palia

oder Palus erwähnt (*Παλλία, Πάλιος*), in den ragusanischen Denkmälern des XIV. Jahrhunderts als „portus Pali“, „ad Palos“. Am Südeude liegt am Meer die Stadt Durazzo, Epidamnos und Dyrrhachion der alten Hellenen, Dyrrhachium der Römer, im Mittelalter lateinisch Durachium, Duracium; albanisch lautet der Name Dürres (der Einwohner Durresák), italienisch Durazzo, in altfranzösischen Denkmälern Duras. Der Umfang der Stadt hat sich im Laufe der Jahrhunderte oft geändert; ebenso hat auch die Linie der Meeresküste durch die großen Erdbeben ohne Zweifel starke Veränderungen erlitten, durch Senkungen des Bodens.

Die Altertümer dieser Landschaft haben eingehend untersucht die Franzosen in der Zeit Napoleons III., welche sich auf Wunsch des Kaisers mit der Geschichte des Julius Caesar beschäftigten, besonders Léon Heuzey. Es gibt darüber zwei Werke: *Mission archéologique des Macédoine par Heuzey et Daumet*, Paris, 1876 (mit Plan und Bild von Durazzo); Léon Heuzey, *Les opérations militaires de Jules César, étudiées sur le terrain par la mission de Macédoine, ouvrage accompagné des cartes et des vues d'après nature*, Paris, 1886 (mit Umgebungskarte und Ansicht der Stadt).

Durazzo haben Hellenen des dorischen Stammes von der Insel Korkyra, dem heutigen Korfu, um 625 v. Chr. gegründet an der Küste, wo damals der illyrische Stamm der Taulantier wohnte. Die Kolonie hieß Epidamnos. Herrschend war in der Gemeinde eine kaufmännische Aristokratie, mit alljährlich neu gewählten Beamten; stärker an Zahl war das Volk, der „Demos“, welcher später den städtischen Adel wegen seiner politischen Rechte eifrig bekämpfte. Die Stadt hatte eine „Akropolis“, eine Burg auf der Anhöhe (98 Meter hoch) westlich vom heutigen Durazzo. Im Innern der Stadt gab es, wie Polybios berichtet, starke Quellen guten Trinkwassers; zu ihnen gehörte vielleicht die heutige Fontana Civile im Westen außerhalb der jetzigen Stadt. Thukydides sagt, die große und wohlbewohnte Stadt sei auf einem Isthmus erbaut; Strabo, ein Zeitgenosse des Kaisers Augustus, schreibt, sie liege auf einer Halbinsel (*χερσόνησος*).

Die Kämpfe zwischen dem Stadtadel und dem Volk waren eine der Ursachen des großen „Peloponnesischen Krieges“ (431—404 v. Chr.), als die damaligen großen Parteien in Hellas diese lokalen Parteien zu unterstützen begannen. Der alte Name Epidamnos begann zu schwinden und man nannte die Stadt mehr Dyrrhachion. Henzey meint, Epidamnos sei ursprünglich die Akropolis auf der Höhe gewesen, Dyrrhachion die untere Handelsstadt im Hafen. Das beste Zeugnis über den großen Handel und die Blüte der Gemeinde in dieser Zeit geben die Silbermünzen der Stadt, welche in Albanien, Dalmatien, Bosnien, Serbien und Bulgarien, ja sogar auch in Kroatien, Ungarn und Siebenbürgen gefunden werden. Im III. Jahrhundert v. Chr. beunruhigten diese hellenische Kolonie die Illyrier der Königin Teuta, aus dem illyrischen Königreich, welches seine Mittelpunkte in Skutari, Risano und Medun hatte. Einmal kamen die Illyrier, wie Polybios erzählt, mit ihren Schiffen in den Hafen, unter dem Vorwand, Wasser und Lebensmittel zu holen, und gingen aufs Land mit Krügen, in denen sie ihre Schwerter verborgen hatten: unversehens hieben sie die Wächter des Stadtttores nieder und besetzten die Mauern, wurden aber von den tapferen Dyrrhachinern wieder vertrieben. Seit 229 v. Chr. stand die Stadt unter dem Schutz von Rom und hieß nur noch Dyrrhachium: der Name Epidamnos erinnerte die Römer gar zu sehr an „damnum“, Schaden oder Verlust. Von hier aus führte die „via Egnatia“, eine große römische Heerstraße, nach Salonik und in den fernen Osten. Der Dichter Lucanus sagt, ein unbedeutender Hügel sei Ursache, warum die Stadt nicht eine Insel sei (*exiguo debet, quod non est insula, colli*): bei Sturm springe das Meer auf die Häuser und Tempel der Stadt und Meeresschaum bedecke die Dächer. Ein zweiter Dichter, Catullus, nennt die Stadt die „Schenke des Adriatischen Meeres“ (*Durrachium Adriae taberna*): bei der großen Anzahl der Reisenden hat man die Venus hier viel verehrt.

Dyrrhachium wurde berühmt im Kriege zwischen Caesar und Pompeius im Jahre 48 v. Chr. Pompeius war im Besitz der Stadt, Caesar belagerte ihn, mußte aber abziehen, wodurch

der Kriegsschauplatz nach Thessalien übertragen wurde (Caesar, de bello civili III, cap. 32—71). Nach Beendigung der Bürgerkriege siedelte der erste Kaiser Augustus eine römische Kolonie in Dyrrhachium an. Seit dieser Zeit beginnen die lateinischen Inschriften des Ortes, die bis zum VI. Jahrhundert n. Chr. reichen. Über die Größe des alten Dyrrhachium geben das klarste Zeugnis die Reste der Stadtmauern, welche drei Linien bilden. Die älteste Mauer lag weit im Norden. Die zweite mittelalterliche Mauer ist heute bezeichnet durch den Turm des epirotischen Despoten Theodor aus dem XIII. Jahrhundert. Die dritte Mauer aus der neapolitanischen und venezianischen Zeit, später nochmals von den Türken verkürzt, umschließt die heutige kleine Stadt, die nur 600 Meter lang und 250 Meter breit ist. In der römischen Zeit besaß Dyrrhachium eine große Wasserleitung, gegründet vom Kaiser Hadrian und erneuert vom Kaiser Alexander Severus: Vibius Sequester schreibt, das Wasser sei vom Flusse Ululeus hergeleitet worden, den Heuzey für den heutigen Arzen hält. Im I. bis III. Jahrhundert n. Chr. gehörte Dyrrhachium zur Provinz Macedonia, deren Hauptstadt Thessalonich war. Nach der Provinzeinteilung des Kaisers Diocletian wurde Dyrrhachium die Hauptstadt der neuen Küstenprovinz Epirus nova, zu welcher im Binnenlande auch Lychmidus (Ochrid) gehörte. Frühzeitig fand das Christentum Eingang: es werden auch Bischöfe der Stadt erwähnt, voran der heilige Astius, ein Märtyrer der Zeit Kaiser Trajans. Eine große Katastrophe war das Erdbeben im Jahre 345 n. Chr., welches auch in Rom und in Kampanien bei Neapel stark empfunden wurde. Eine gleichzeitige Beschreibung des Römischen Reiches behauptet, Dyrrhachium sei von Gott wegen der Schlechtigkeit der Einwohner bestraft, zerstört und in die Tiefe versenkt worden (*in profundum, deo irascente, submersa non comparuit*, *Geographi graeci minores* II, p. 513).

Nach der Teilung des römischen Kaisertums in das weströmische und oströmische Reich bekam Durazzo die Stürme der Völkerwanderungen zu verkosten. Unter Kaiser Zeno fiel die hiesige Landschaft sehr den Ostgoten, deren König

Theodorich 478 Durazzo besetzte, aber nur für eine kurze Zeit. Die Ostgoten zogen bald nach Italien ab. In diesen Jahren wurde ein Dyrrhachiner Kaiser in Konstantinopel. Es war Anastasius I. (491—518), der Nachfolger des Kaisers Zeno. Nach Berichten, welche Suidas in seinem Wörterbuch erhalten hat, ließ er in seiner Heimat viele Bauten ausführen, besonders ein Hippodrom, und überdies seine Geburtsstadt durch eine dreifache Mauer befestigen. Vielleicht stammt aus dieser Zeit eine Mauer 7 Kilometer nördlich von Durazzo auf dem Wege zum Kap Pali, 1 Meter stark, aus schönen byzantinischen Ziegeln erbaut, mit einem Tor, bekannt als Porta. Diese Quermauer hatte ohne Zweifel das kultivierte und bewohnte Stadtgebiet zu schützen. Unter dem Nachfolger des Anastasius, unter Justinus I., litt Dyrrhachium abermals durch ein Erdbeben, ebenso wie Korinth, und der Kaiser mußte die Stadt mit großen Kosten erneuern. Diese Bauten setzte dann der berühmte Kaiser Justinian I. fort.

Im VII—XII. Jahrhundert war Durazzo die Hauptfestung der Byzantiner am Adriatischen Meere, denn es lag auf dem Wege nach Italien. Die Bevölkerung der Provinz oder des „Thema“ von „Dyrrhachion“ hatte sich nicht wenig verändert durch die Ausbreitung der Slawen auf der Halbinsel; aber die Majorität war in diesen Landschaften stets albanisch (illyrisch), mit griechischen Städten im Süden, romanischen im Norden, wo Skutari, Dulcigno und Antivari noch auf dem Boden dieses Thema lagen. Die Lagune östlich von der Stadt hieß im XV. Jahrhundert Balta, ebenso wie der See von Skutari und die kleinen Seen bei Dulcigno. Die Stadt Dyrrhachion war in der byzantinischen Periode viel kleiner als in der Römerzeit. Das offene Feld nördlich von der damaligen Stadtmauer war voll Reste alter Häuser; in diesen Ruinen befand sich nach den Berichten der Anna Komnena und des Wilhelm von Apulien in Hütten das Lager der Normannen, als sie 1081 Dyrrhachion belagerten. Anna Komnena unterscheidet eine Akropolis und eine Unterstadt. Die Stadtmauern waren so breit, daß oben auf ihnen vier Reiter nebeneinander reiten konnten. Auf der Mauer standen viereckige Türme, 11 Fuß hoch. Auf einem Hügel

befand sich in der Mauer selbst das „Praitorion“ (praetorium), der Sitz des byzantinischen Statthalters oder Dux: nach Henzey war es das heute sichtbare Gemäuer bei dem Dorfe Stani nördlich von Durazzo, oberhalb des sogenannten Exobazari, des „äußeren Basars“. Über dem nördlichen Haupttor stand eine alte eiserne Reiterstatue; erwähnt wird sie bei Anna Komnena und gesehen hat sie noch 1436 der italienische Reisende Cyriacus von Ancona. Dem griechischen Metropolit in Dyrrhachion waren in der älteren Zeit, wie es scheint im VIII—X. Jahrhundert, 15 Bischöfe untergeordnet, von Antivari und Skutari bis Valona, aber seit dem XI. Jahrhundert waren davon nur 4 geblieben, denn der Norden hatte sich wieder der römischen Kirche angeschlossen. In der Stadt wohnten nach Anna viele italienische Kaufleute, besonders Venezianer und Amalfitaner; in päpstlichen Urkunden wird noch 1362 der Archidiakon der Marienkirche „Malfitanorum“ in Durazzo erwähnt.

Auf die historischen Schicksale der Stadt hatte Einfluß im IX. Jahrhundert die Ansiedlung der Araber an der italienischen Küste in Bari und Tarent, bis sie von den Griechen nach einem dreißigjährigen Kampfe wieder vertrieben wurden. Später war hier der Schauplatz der Kriege zwischen dem Kaisertum von Konstantinopel und den Zaren von Ochrid. Zar Samuel, welcher Schwiegersohn des hiesigen Bürgermeisters oder „Proteuon“ Johannes Chryselios geworden war, besetzte Durazzo (nach 989) und ernannte zu seinem Statthalter den Armenier Ašot, den Gatten seiner Tochter (aus einer früheren Ehe) Miroslava. Diese Details, über Agathe, Samuels Frau und Tochter des Chryselios, und über Miroslava, die Tochter dieses Zaren, hat man aus einer Handschrift der Chronik des Johannes Skylitzes erfahren, welche Dr. B. Prokić zuerst genau beschrieben hat. Aber die Byzantiner gewannen den Chryselios und Ašot wieder für sich und besetzten mit ihrer Flotte Durazzo (nach der Chronik des Lupus Protospatharius 1005). Endlich fiel der letzte Zar von Ochrid Johannes Wladislaw 1017 bei der Belagerung von Durazzo, im Kampfe mit dem byzantinischen Statthalter Niketas Pegonites.

Als das griechische Kaisertum wieder zu verfallen begann, haben sich in Durazzo öfters Feldherren oder Statthalter zu Kaisern proklamiert, um von hier den Marsch gegen Konstantinopel anzutreten: der berühmte Feldherr Maniakes 1043, Nikephoros Bryennios 1077, der Paphlagonier Basilakios. Später kämpften bei Durazzo die Normannen als neue Herren Unteritaliens mit den Byzantinern und deren Verbündeten, den Venezianern. Der Herzog Robert Guiskard erschien 1081 vor Durazzo, hob die Belagerung auch nicht auf, als der venezianische Doge Domenico Silvio die normannische Flotte bei dem Kap Pali besiegte, und erfocht in der Ebene östlich von der Stadt bald einen Sieg über das heranrückende Entsatzheer, unter der persönlichen Führung des Kaisers Alexios Komnenos (18. Oktober 1081). Der Albanier Komiskortis und die Venezianer verteidigten dann die Mauern, bis die Stadt durch den Verrat eines venezianischen Adligen fiel (14. Februar 1082). Aber nach Roberts Tod wurden die Byzantiner wieder Herren von Durazzo. Die hiesigen Statthalter waren dann meist Verwandte des Kaisers Alexios: Johannes Dukas, Johannes Komnenos, die mit den Serben, dem König Bodin und dem Großzupan Vikan kämpften, zuletzt ein Alexios, Neffe des Kaisers. Dieser Alexios hat Durazzo (1107—1108) im zweiten Normannenkrieg mit Erfolg gegen die Angriffe Boemunds, des Sohnes Roberts, verteidigt, der die Mauern mit Kriegsmaschinen, beweglichen Türmen und unterirdischen Gängen zu nehmen suchte.

Als die Kreuzfahrer und Venezianer Konstantinopel eroberten (1204), kam Durazzo nach einer kurzen Belagerung in den Besitz Venedigs (1205), doch diesmal nur auf kurze Zeit. Später herrschten hier die griechischen Despoten von Epirus, welche ihre Residenzen in Arta und Janina hatten. Auf einem viereckigen Turm außerhalb der jetzigen Stadt liest man noch eine stolze Inschrift in griechischen Versen vom Jahre 1225, mit großem Lob des Despoten Theodoros Dukas Komnenos, der später Kaiser und Schwiegervater des serbischen Königs Stephan Radoslaw wurde (Faksimile bei Hahn, Alban. Studien 1, 118, 122). Die damaligen Bürger von Durazzo kennen wir

aus einigen lateinischen und griechischen Urkunden. Ihre Namen sind meist griechisch, weniger lateinisch, wie Kyr Pascalis Sarippi, Martin Basababa, Nicolaus Gadeleto, David Lakkiores, Georgios Paganos Aktorios (Notar 1258), Demetrios Kavasilas, Theodoros Rhigopulos usw.: es gibt auch einige slawische, wie 1243 Kir Cumano de Succoterno (suhi tru, trockener Dorn) und die Familie Vrana (siehe Miklosich et Müller, *Acta graeca* 3, 239 und die ragusanischen Urkunden bei Sničiklas, *Codex dipl.*, besonders aber die *Acta et diplomata res Albaniae mediae aetatis illustrantia* von L. v. Thallóczy, Konstantin Jireček und Dr. Emil v. Sufflay, Bd. 1, Wien, 1913, S. 42 ff.).

Der Despot Michael II. suchte gegen die Griechen von Nikaia, welche ihre Macht auf der Halbinsel energisch verbreiteten, Hilfe bei den Franken. König Manfred von Neapel, der letzte der Staufeu, heiratete Michaels Tochter Helena und erhielt als Mitgift Durazzo, Valona und Berat (1258). Als Manfred im Kampfe gegen Karl I. von Anjou, den Bruder des französischen Königs Ludwigs IX. des Heiligen (1266) den Tod fand, besetzten die Epiroten Durazzo wieder für sich, aber schon 1272 mußte sich die Stadt dem König Karl ergeben, der die Insel Korfu und die Städte Kroja, Berat und Valona besetzt hatte. Karl schrieb sich dann auch König von Albanien, Herr des „regnum Albaniae“. Sein Generalkapitän residierte in Durazzo, wo die Franzosen auch einen katholischen Erzbischof eingesetzt hatten. Gleich anfangs litt Durazzo sehr stark durch ein Erdbeben im März 1273, worüber es Berichte in den neapolitanischen Urkunden und bei dem griechischen Historiker Pachymeres gibt. Schon einige Tage zuvor hörte man in der Nacht eine Art Donnergetöse. Der Erdstoß erfolgte zur Nachtzeit. Die Häuser in den engen Gassen stürzten ein und verschütteten die Bürger: zugleich trat auch das Meer aus seinen Ufern. Nur die Akropolis blieb unversehrt. Viele Bürger flohen in die Berge und nach Berat. Am ersten Tage sammelten sich Albaner aus der Umgebung, gruben viele verschüttete Unglückliche aus, plünderten aber auch, wo sie nur konnten. Bald erschien der Generalkapitän Anselm de Chau mit starken Truppen, erneuerte die

Stadt und bevölkerte sie wieder. Einige Flüchtlinge wagten es erst 1284 in die Stadt zurückzukehren. Nach den neapolitanischen Urkunden, die Hopf in seiner Geschichte Griechenlands zitiert, baute man dann alle Jahre bis 1284; Mauern und Türme: wie die „*tarris magistra*“, der Turm mit der Zisterne und der Turm mit der Kapelle, wurden erhöht, die Tore mit Eisen beschlagen. Die Stadtgemeinde (*universitas civium terre Durachii*) erhielt wiederholt königliche Privilegien. Neben dem Kapitän stand ein Kastellan, Befehlshaber der Söldnertruppen, unter denen es auch Araber (Sarazenen) aus Unteritalien gab. Die Stadtbeamten hatten griechische Namen: *Kastrophylox*, *Prokathemenos* (Präsident), *Protonthinus*, *Thesaurarius*, neben den Richtern (*judices*). Die Personennamen in den Urkunden zeigen, daß es unter den Bürgern Griechen, Italiener, Albaner und einige Slawen gab, z. B. *Basilus Bonacose*, *Conradus Ystrigo*, *Petrus Romano* (*judex* 1302), *Dimitrius de Bergo* (*judex* 1338), *Sgorus Prone*, *Nicheta Mataran*, *Angelus quondam comiti Angeli*, *frater Demetrius Bochachii* (Dominikaner 1374), *Alexius de Ricardo Maçay*, *Bladius Bassarada miles* (1379), *Theodorus Ylarion*, *Johannes Formica*, *Proculus Sachat* (1388) und *Andreas Sachat* (1397), der Priester *Andreas Scamandra*, *Zacharias quondam Zacharie Schura* (1405): slawische Namen sind: *Johannes Slugubica* 1344, *Andreas de Mirosłavo* 1355 u. a. Erwähnt wird auch eine jüdische Kolonie. Hauptgegenstand der Ausfuhr war das Salz von Durazzo in drei Arten, weiß, schwarz und braun: man exportierte es bis zur Bojana und Narenta. Im Handel machte Valona den Bewohnern von Durazzo eine starke Konkurrenz. Es gab hier auch Steinmetze und Baumeister. *Magister Andreas Alexi de Durachio* hat 1448—1477 Kirchen und Altäre in Arbe, Trau (die Taufkapelle des Doms) und Spalato gebaut; die Nachrichten über ihn hat *Kukuljević* in seinem Lexikon der südslawischen Künstler gesammelt. Daneben wurde über die Piraterie der Dyrhachiner, besonders in der Umgebung des Vorgebirges Pali, öfters Klage geführt.

Die Anjous von Neapel begannen bald in Albanien an Boden zu verlieren. Kroja, Berat und Valona wurde von den

Feldherrn des Kaisers von Konstantinopel erobert, die einmal auch Durazzo selbst besetzten. Aber schon 1296 nahm es ihnen der serbische König Stephan Uroš II. Milutin weg (Starine 30, 340). Bald darauf finden wir in der Stadt abermals neapolitanische Statthalter. Das Territorium von Durazzo war klein. Mit den albanischen Edelleuten aus den Familien Topia, Musachi, Sgura, Matarango u. a. hatten die neapolitanischen Kapitäne oft Schwierigkeiten. Die Anjous überließen diese Länder bald einer Sekundogenitur ihrer Dynastie, von welcher viele den Titel eines Herzogs von Durazzo (dux Durachii) führten und sich in der Stadt durch einen Kapitän vertreten ließen. Der Comes Tanusius Topia, Herr des Landes zwischen den Flüssen Mat und Škumbi, war 1329—1338 der mächtigste Dynast in der Nachbarschaft. Als der serbische Zar Stephan Dušan nach 1343 Kroja, Berat, Valona und die ganze Umgebung besetzte und als die Anjous in Neapel untereinander kämpften, wollte sich Durazzo 1350 den Venezianern unterwerfen, aber die Republik nahm dieses Anerbieten damals nicht an. Später besetzte Durazzo 1368 der albanische Fürst Karl Topia, verlor es aber noch einige Male, als 1372 Ludwig, der Herzog von Durazzo, persönlich hierher kam und als 1379 Robert d'Artois, Gemahl der Herzogin Johanna von Durazzo, die Stadt mit spanischen Söldnern aus Navarra besetzte.¹ Mit Topia kämpfte auch der serbische Dynast Balša Balsić, damals Herr von Valona und Berat, der sich 1385 in einer Urkunde „von Gottes Gnaden Herzog von Durazzo“ (duka drački) schrieb. Aber schon erschienen in der Umgebung die Reiterscharen der Türken. Karl Topia bot aus Furcht vor den Türken 1386 Durazzo wieder den Venezianern an. Sein schwerkranker Sohn und Nachfolger Georg Topia, Gatte einer

¹ Zur Linie von Durazzo gehörte auch Karl, unter König Ludwig I. 1369—1376 Dux von Kroatien, seit 1381 mit Ludwigs Unterstützung König von Neapel, endlich bis zu seinem tragischen Ende König von Ungarn (1385—1386), der letzte aus dem Hause Anjou. Ludwig I. nahm damals die Oberhoheit über Durazzo für sich in Anspruch. Vgl. Dr. M. v. Šufflay, Ung.-alban. Beziehungen im Mittelalter, „Pester Lloyd“, 29. Januar 1913.

Schwester des serbischen Fürsten Vuk Branković, nahm zu seinem Schutz venezianische Truppen in einen Turm auf und überließ die Stadt noch vor seinem Tode ganz der Republik des heiligen Markus (August 1392).

Die Venezianer besaßen Durazzo 108 Jahre, von 1392 bis 1501. Sie bestätigten die alten Stadtprivilegien und zahlten Pensionen an die albanischen Edelleute, welche fortan mehr in der Stadt, als in der Umgebung zu wohnen begannen. Neben großen Herren gab es unter diesem Adel auch Arme, die allen ihren Besitz verloren hatten. Der venezianische Statthalter hieß „*bailulus et capitaneus*“ und wurde stets nach zwei Jahren von seinem Nachfolger abgelöst. Der Hauptwunsch der Einwohner war, die Venezianer mögen Durazzo in eine Insel verwandeln (*quod terra ponatur in insula*, Ljubicić 4, 291), durch Gräben (*fossae*) und Kanäle (*cavae*). Man arbeitete daran noch 1455. Am nördlichen und südlichen Ende der Lagune wurde gegraben, um die „Balta“ mit dem Meere so zu vereinigen, daß das Meerwasser bei der Flut in die Lagune hinein- und bei der Ebbe wieder hinausfließen könnte: „*fiant tales cavationes de marina ad Baltam, quod crescentibus aquis maritimis intrent dictam Baltam et descendantibus exeant ad mare, tam a parte superiori, quam inferiori dicte Balte*“ (Ljubicić, Listine 10, 50, 81). Die Grabungen leitete ein venezianischer „*ingeniarius*“. Die Arbeiter (*operarii*) sammelte man in Durazzo, Skutari, Drivasto, Alessio und in anderen Orten. Andere sendeten die albanischen Fürsten, Skanderbeg, Arianit, Topia: Topia allein versprach 5000 Mann zu diesem Unternehmen. Man hoffte dadurch auch die Luft verbessern zu können (*resanatio aëris*). Heute noch erzählen die Sagen der Einwohner, daß damals Galeeren in die Lagune hineinsegeln konnten, wie denn auch die Spuren der alten Einfahrten noch sichtbar sind. In Durazzo gab es damals zwei Festungen, die obere oder Hauptburg (*castrum principale, castello di sopra*), auch Burg des heiligen Elias genannt (*castellum Sancti Elie*), mit einer kleinen Kirche und der Wohnung für den Kastellan und 26 Armbrustschützen (*ballistarii*), und die äußere Burg (*castel de fora*). Den weiten Umfang der Mauern

haben die Venezianer 1403 verkleinert, weil sie unter den Einwohnern nicht genug Leute zum Wachtdienst auf den Mauern vorfanden (*reduci in minorem circuitum*, Ljubić 5, 10). Die Bürger behielten ihre alte Verwaltung mit einem Stadtrat (*consilium universitatis civitatis Durachii*) und jährlich gewählten Beamten, welche in der Loggia ihren Sitz hatten. Es wird auch ein Statut der Stadt erwähnt, eingeteilt in 35 Kapitel, dessen Original 1398 im Franziskanerkloster verwahrt wurde. Kirchen gab es sowohl lateinische, als griechische. Der Handel war nicht unbedeutend; aus Serbien kamen Karawanen mit Blei und anderen Waren. Als aber nach dem Tode Skanderbegs (1468) die Türken die ganze Umgebung sich unterwarfen, begann der Verfall von Durazzo. Der junge deutsche Ritter Arnold von Harff aus dem Herzogtum von Jülich am Niederrhein, welcher hier 1496 nach Palästina durchreiste, erwähnt „Duratzo“ als eine große „verstörte“ (zerstörte) Stadt in Albanien. „jetzund unterworfen den Venetianern“, und gibt dabei in seinem Tagebuch ein hier notiertes kleines Glossar der „albanischen Sprache“, die älteste Sprachprobe, die wir besitzen (Die Pilgerfahrt des Ritters Arnold von Harff, herausgegeben von Dr. E. v. Grootte, Köln, 1860, S. 65). Die Zahl der Einwohner verringerte sich durch die „schlechte Luft“ (*malignità del aiere*), die Malaria, welche sich durch die Ausdünstungen der wieder versumpften Lagune verbreitete. Bald begannen auch die Mauern sogar der oberen Burg zu zerfallen. Über diese verzweifelte Lage führte während eines neuen Türkenkrieges bittere Klage die Gemeinde in einem Schreiben an den Dogen von Venedig vom 19. September 1500, noch mehr der letzte Bailo Vinciguerra Querini in einem Bericht vom 25. Februar 1501 (beides bei Sanudo, gedruckt in „Arkiv“ des Kukuljević 5, 139 und 6, 203). Schon am 17. August 1501 zogen die Türken in Durazzo ein, nachdem sich die Venezianer kaum auf ihre Schiffe flüchten konnten.

Die Türken haben Durazzo 1502 sofort verkleinert, indem sie im Innern der Stadt eine starke neue Mauer aufzuführen begannen. Sie ist zusammengelegt, wie man noch sieht, aus den Steinen der alten Ruinen, aus Marmorfragmenten, alten Skulp-

turen, römischen, byzantinischen und venezianischen Inschriften, Grabsteinen mit Wappen usw. (Sanudo im „Arkiv“ 6, 217; Abbildungen bei Henzey). Die „porta grande“ in einem viereckigen Turm sieht mit diesen Altertümern wie ein Museum aus. In der Türkenzeit war Durazzo eine kleine Stadt mit kaum 200 Häusern, von festen Mauern umgeben, mit einem engen und seichten Graben, aber mit ungesundem, salzigem Wasser, weil die Hauptquelle einen Büchschuß außerhalb der Umwallung geblieben war. Der Hafen ist eine offene Reede, auf der Westseite von felsigen Untiefen (secca) umgeben; in stürmischen Zeiten finden die Schiffe einen besseren Schutz bei dem Vorgebirge von Pali oder Rodoni, als in Durazzo. Die Kirchen wurden von den Türken in Moscheen verwandelt. Der katholische Erzbischof durfte nicht mehr in der Stadt wohnen, sondern in einem Dorf der Umgebung, früher in Kurbino, jetzt in Delbinist.

Der Umfang des städtischen Territoriums im Mittelalter ist nicht bekannt; es gab darin Weideplätze, Weinberge, Getreidefelder, Obstgärten, Salinen und Mühlen (1393, Ljubić 4, 310), sowie zahlreiche Kirchen. Bei der Kirche des heiligen Nikolaus befand sich 1081 das Lager des Kaisers Alexios Komnenos. Die Kirche des heiligen Michael war damals der Mittelpunkt der großen Schlacht zwischen den Byzantinern und Normannen, welche eben in dieser Kirche die kaiserliche Garde der Warangen umzingelten, die aus skandinavischen Söldnern bestand; nach Henzey stand sie östlich von Durazzo im heutigen Dorfe Šemicholj (St. Michael). Am Meere lag die Kirche oder das Kloster des heiligen Theodor. Julius Caesar hatte sein Lager südlich von Durazzo am Meeresufer; die Stelle hieß im Altertum und Mittelalter Petra, italienisch heute noch Pietra bianca, der weiße Felsen. Das Zentrum der fruchtbaren Ebene ist jetzt das Städtchen Tirana, erwähnt schon bei Barletius in der Geschichte Skanderbegs. Das heutige Petreila mit einer alten Burg am Fluß Arzen wird schon bei Anna Komnena, der Tochter des Kaisers Alexios Komnenos, als Petrula genannt. Im Mittelalter hieß die Landschaft zwischen Durazzo und Tirana

Scuria, nach einer Adelsfamilie Scura oder Zgura. Halim schreibt, daß die Gegend um das Städtchen Nderenje noch in unseren Zeiten die Große und Kleine Manskuria genannt wurde, beim Volk auch Mánese. Eine zweite, im Mittelalter oft erwähnte Landschaft war Chumavia, in welcher einst auch ein griechischer Bischof residierte (*o Novvαβίας*), nach Akropolites zwischen Durazzo und dem Flusse Mat. Eine altserbische Schrift, herausgegeben von Šafarik in seinen „Slawischen Altertümern“, vergleicht die Völker mit Tieren; unter anderen ist der „Arbanasin“ (Albanese) ein Biber, der „Chumav“ ein Hase. Später gab es hier einen lateinischen „episcopus Canoviensis“ in den Jahren 1310—1529, mit einer Kirche des heiligen Demetrius (Farlati 7, 408). Ein anderer griechischer Bischof der Metropole von Durazzo residierte in Stephaniakoi (*Στεφανιαζών*), doch läßt sich die Lage des Ortes nicht mit Sicherheit bestimmen. In der neapolitanischen und venezianischen Periode war sein Nachfolger ein lateinischer „episcopus Stephanensis“, doch sein Sitz war meist vereint mit zwei anderen Bistümern, dem im heutigen Städtchen Pressia (Prešja) zwischen Tirana und dem Fluß Ismi und dem in der Landschaft Benda, der heutigen mohammedanischen Gegend Bena östlich von Tirana (episcopus Bendensis et Priscensis 1404, Stephanensis et Bendensis 1363 und 1418).

Valona im Mittelalter.¹

Von *Dr. Konstantin Jireček.*

An der Küste südlich von Durazzo haben eine historische Bedeutung die Flußmündungen und die Vorgebirge. Die Stadt *Kucuja*, welche 1½ Stunden vom Meeresufer am Flusse *Lěsnika* liegt, wird erst im XVI. Jahrhundert erwähnt als „borgo Cavaglia“, zur Hälfte von Griechen bewohnt (Starine 12. 202). Das Vorgebirge *Laghi*, der letzte Ausläufer einer bis 225 Meter hohen Hügelkette, war im XIV. und XV. Jahrhundert bekannt als Hafenplatz, das „*caput de Lachio*“. Im Jahre 1446 wollten dort drei ragusanische Schiffe, welche die Braut des serbischen Despotensohnes *Lazar Helena*, Tochter des Despoten *Thomas Palaiologos* aus *Glarenza* in *Morea* abzuholen hatten, Trinkwasser holen, aber die „*Albanenses*“ verhinderten sie daran mit Lanzen und Pfeilen, weil ihnen diese Ragusaner zwei Ochsen weggenommen haben (*Lettere e Commissioni* 1446. Archiv von *Ragusa*). Der Ort gehörte damals zum Gebiete des Geschlechtes der „*Arniti*“ (*Arianites*).

Weiter südlich folgt die Mündung des *Škumbi* oder *Škump*, eines großen Flusses, dessen Quellen in den Bergen zwischen *Elbassan* und *Ochrid* liegen. Im Altertum hieß der Fluß *Gemus*. In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters war er bekannt unter dem Namen *Frego*, der noch auf den Karten des *Ortelius* († 1598) und *Mercator* (1584) vorkommt. In einer Urkunde von 1210 liest man „*flumen, qui dicitur Fregus, quod est est de ducatu Durachii*“ (*Tafel und Thomas* 2. 121); mitunter schrieb

¹ Aus meinen Vorlesungen über die mittelalterliche Geographie der Balkanhalbinsel.

man ihn mit dem Artikel *Lucrego* oder *Lucro*. Daneben trifft man aber auch den jetzigen Namen, welcher von der antiken Stadt *Scampae* im Gebiet von Elbassan stammt, die seit Justinians Zeit nicht mehr erwähnt wird. Das Gebiet des Comes Tanusius Topia (1338) reichte „a Maet (Fluß Mat) usque *Scampinon*“, Scombino des Despoten Musachi, der wasserarme „fiume Scumbino“ einer venezianischen Beschreibung von 1570 (Starine 12, 195). Die Mündung hieß bei den Ragusanern im XIV. und XV. Jahrhundert *Vregun*, *Vriegun*, *Brego*, *Briego*, *Briechnum*. Landesherren waren die Matarango, nach 1371 die Musachi. Kaufleute aus Venedig, Ragusa, Dulcigno usw. betrieben dort Ausfuhr von Holz und Getreide (Hirse); eingeführt wurde Wein und Salz. Der Handelsplatz ist vielleicht identisch mit dem heutigen *Bastora*, 1/2 Stunde oberhalb der Mündung. Es ist eine kleine viereckige Burg mit Rundtürmen an den Ecken, viereckigen Türmen in der Mitte jeder Seite und einem Tor auf der Westseite. Johann Georg von Hahn fand in dieser Burg 14 Häuser mohammedanischer Gegen, die letzten Gegen in Süden an der Grenze gegen das Sprachgebiet der Tosken.

Es folgt die mit dem Meer verbundene Lagune von *Karavasté* mit einem gleichnamigen Dorf. Durch Hügel getrennt ist der abflußlose See *Terbuf*, mit sumpfigen, von Schilf bewachsenen Ufern, reich an Fischen und den noch im XIX. Jahrhundert gesuchten Blutegehn, in der Türkenzeit Besitz eines Tekké des Sinan Pascha in Skopje (Hahn, Albanesische Studien 1, 78). Der Name ist griechisch: *σταθμός* Standplatz der Schiffe; ein Dorf Karavostasi gibt es in Morea an der Küste von Elis, gegenüber von Mesolongi. Schon 1297 erwähnt eine Klage vor dem Gericht von Ragusa „homines Matarangi de *Caravastassi*, qui sunt sub dominio domini imperatoris“, des byzantinischen Kaisers (Acta et diplomata res Albaniae medii aevi illustrantia 1 p. 156 nro 528).

Unmittelbar darauf folgt die weit vorspringende Mündung des *Semeni* oder *Semuni*, der im Oberlauf *Dercol* heißt. Die Quellen dieses Flusses befinden sich ferne im Binnenland, südlich vom See von Prespa, westlich von Kastoria, auf der Ostseite

der zentralen Kette des Grammos. Sein wichtigster Nebenfluß ist der auf dem Westabhang des Grammos entspringende *Osum*, auch *Ljumi Beratit* oder *Beratinó* genannt, bei der alten Stadt Berat, dem Bellagrada des Mittelalters, die in slawischen Quellen stets Bêlgrad, italienisch auch Belgrado di Romania heißt. Es ist der *Ason* (*Ἄσων*) der Anna Komnena, der *Asanes* (*Ἀσάνης*) des Pachymeres. Ein zweiter Nebenfluß, gleichfalls von der linken Seite, ist weiter aufwärts die *Tomorica*, welche in der gewaltigen Berggruppe des zweigipfligen Tomor (2413 Meter) ihren Ursprung hat.

Der Semeni ist der *Apsos* des Altertums. Im Mittelalter hieß der ganze Fluß von der Quelle bis zur Mündung *Dècol* oder *Djácol*. Der Name stammt von einer altillyrischen Stadt *Debolia* (*Δηβολία*), die Ptolemaios nennt, aber im Mittelalter deutete man ihn als Fluß des Teufels: ποταμός διαβόλεως der Anna Komnena, *flumen Diaboli* und sogar (bei Fulcherius Carnotensis) *flumen Daemonis* im Zeitalter der Krenzzüge. Man nannte ihn auch den Fluß von *Pirgo*. In den Denkmälern des XIV. Jahrhunderts, besonders in Ragusa, heißt die Mündung *Dieralo* oder *Dierali* (auch Yevalum), bekannt wegen der damals blühenden Ausfuhr von Getreide; Tuch und Wein waren die Hauptgegenstände der Einfuhr. Als Herren des Gebietes werden 1297—1374 genannt die Matarango, später die Musachi.

Anna Komnena erwähnt in der Geschichte des Normannenkrieges unter ihrem Vater Kaiser Alexios I. ein sonst unbekanntes Städtchen *Mylon*, am Fluß von Diabolis. Später erscheint an der Mündung ein Turm (*πύργος*), „turre de Dievali“ 1389, sonst meist *turre Pirgi*. *Pirgo* oder slawisch *Pirag* (Adj. *piržanski*) genannt, mit einem Zollamt. Als 1389 die Fürstin Komnena von Valona gegen Nicola Musachi Krieg führte, wurde Nicola gefangen, aber seine Leute wollten den Turm nicht eher übergeben, als bis er wieder freigelassen werde. Beide Parteien traten dann den Turm (*turre distans a marina super quadam flumaria*) provisorisch dem venezianischen Bailo von Korfu ab, der ihn nach der Freilassung des Nicola 1390 der Komnena übergab, aber als Lehen von Venedig, mit der Verpflichtung

alljährlich drei Matrosen zur Flotte in Korfu zu stellen (Misti vol. 41, f. 100 v., Archiv von Venedig). Pirgo wurde 1417 türkisch. Es erscheint auch auf der Karte des Benincasa (1476), ebenso wie die obenerwähnte venezianische Beschreibung von 1570 den „fiume, che si dice il Pirgo“ erwähnt. *Ἠύρογος πόλις ποτὲ παραθαλασσία* kennt noch der Metropolit Meletios († 1714), der aus Janina gebürtig war. Ob es heute irgendwelche Überreste dieses Turmes gibt, ist mir nicht bekannt.

Die benachbarte große Küstenebene heißt *Musakia* oder nach toskischer Aussprache *Müschié*; die Große Musakia liegt nördlich vom Semeni bis zum Skumbi, die Kleine Musakia südlich davon. Das ist die „illyrische Ebene“ (*τὸ Ἰλλυριζὸν πεδίον*) zwischen Valona und Durazzo bei Anna Komnena und die von Nikephoros Gregoras in der Geschichte der Zeit um 1280 erwähnte zur Pferdezucht geeignete Ebene von Valona (*τὰ τῶν Ἀβλῶνος ἐπιήματα*). Beschreibungen dieses Flachlandes gibt es bei Hahn, Albanesische Studien (Wien, 1853), 1, 73, bei Weigand, Die Aromunen (Leipzig, 1895), 1, 82 f., bei Patsch, Der Sandschak Berat in Albanien (Wien, 1904), 134, aber die anschaulichste Schilderung bietet ein albanischer Edelmann, M. Ekrem Bei Vlora in seinen lesenswerten Tagebuchblättern „Aus Berat und vom Tomor“ (Sarajevo, 1911) in der Sammlung von Dr. Karl Patsch, Zur Kunde der Balkanhalbinsel, Heft 13. Nach Hahn ist es eine Art „verwilderter Lombardei“. Das Flußbett des Semeni mit seinem schmutzigen, trüben Wasser ist an 6 Meter tief in den weichen Ton des Bodens eingegraben. Die Luft ist dunstig mit dichtem, mehrere Meter hohen Morgennebel, der einen starken Tau hinterläßt. Das Land ist wenig bebaut, mit Gütern (Ćitliks) des Sultan und zahlreichem Beys und Agas, sowie mit mohammedanischen und griechischen geistlichen Gut. Die Bauern, Kolonen der Großgrundbesitzer, wohnen in Hütten aus Flechtwerk mit Stroh- und Schilfdach, umgeben von Mais, der über Mannshöhe emporragt. Überall sieht man Büffel, bedeckt von einer Schlammkruste. Bei den Häusern ranken die Weinreben hoch auf die Ulmen hinauf. Mais, Weizen, Gerste und Hafer werden ausgeführt nach Dalmatien, Epirus

und Korfu. Die zahlreichen Zigeuner dieser Ebene waren in der Türkenzeit „Skaven des Sultan“. Die vielen Winterlager der aromunischen und mazedonischen Wanderhirten sind im Sommer öde und verlassen. Es gibt große Herden von Pferden, die meist nach Italien ausgeführt werden, von Rindern, Schafen und Ziegen. Hauptort von Klein-Musakia ist das Städtchen *Fieri*, bewohnt von Aromunen aus Moschopolis.

Schon 1417 berichten die Ragusamer, wie die Türken „*ad vicin de Musachia*“ gegen Valona zogen. Der zweite, wie es scheint, ältere Name der Ebene war *Savra*. Barletius (um 1480) nennt die „*planicies Savra*“ nahe bei Berat als Ort der Schlacht, wo Balša Balsoić (1385) von den Türken geschlagen und getötet wurde. Die venezianische „*Relazione dell'Albania*“ von 1570 erwähnt zwischen Berat und Valona die „*spatiosa pianure della Savra, la quale in altro nome si dice Musachia*“ (Starine 12, 197). Dieser zweite Name stammt von der Adelsfamilie Musachi (Musac, Musacus), welche 1280—1600 eines der berühmtesten Geschlechter Albaniens war. Nach der Zeit Skanderbegs flüchtete sie sich nach Neapel (Stammtafel bei Hopf, *Chroniques* 532). Die Memoiren des Despoten Giovanni Musachi (1510) nennen die Stadt Belgrado (Berat) als den Hauptort (*capo*) der „*Musachia*“, welche sich erstreckt „*insino al fiume de Viossa al loco nominato le due pietre*“ (Ausgabe bei Hopf *ib.* 280).

Im Altertum war Mittelpunkt dieses Gebietes *Apollonia* „im Jonischen Golf“, 558 v. Chr. gegründet von dorischen Hellenen aus Korkyra (Korfu), 10 Stadien vom Flußhafen im Aaos, 60 Stadien (nach Strabo) oder nach Plinius nur 4 römische Meilen vom Meere. Die Ruinen sind jetzt in gerader Linie 8 Kilometer vom Meeresufer entfernt. Über die Geschichte der Kolonie vgl. Hirschfeld in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie des klassischen Altertums (unter *Apollonia*), über die Ruinen Dr. Karl Patsch. Der Sandschak Berat in Albanien, Wien, 1904 (Schriften der Balkankommission der Kaiserl. Akademie, antiquar. Abteilung, Bd. III). In dem Besitz der obersten Ämter waren, wie Aristoteles in seiner Politik berichtet, die Nachkommen der Gründer als eine Art Oligarchie. Mit den illyrischen Taulantiern der Nachbar-

schaft gab es oft Krieg. Ein Zeugnis des blühenden Handels sind die Silbermünzen von Apollonia, welche ebenso wie die von Dyrrhachion im ganzen Binnenlande bis zur Donau gefunden werden, mitunter auch jenseits der Donau. Herodot erwähnt hier eine heilige Schafherde des Sonnengottes Helios, welche bei Tage am Ufer des nahen Flusses weidete, bei Nacht in einer Höhle bewacht wurde, und zwar je ein Jahr von einem der vornehmsten und reichsten Stadtbürger. Mit den Römern, denen sich Apollonia 229 v. Chr. freiwillig untergeordnet hatte, war diese griechische Gemeinde jederzeit in Freundschaft. Nach Caesar (de bello civili III, 12) war die Burg (arx) schlecht mit Wasser versorgt. Cicero nennt Apollonia „magna urbs et gravis“, Strabo eine von guten Gesetzen verwaltete Stadt (*πόλις εὐνομοστάτη*). Zahlreiche Schüler sammelten sich bei den berühmten Lehrern. Octavianus (Augustus) studierte hier, bis ihn Caesars Ermordung auf den Schauplatz des erneuerten Bürgerkrieges abberief. Er blieb auch als Kaiser Apollonia stets gewogen.

Berühmt war in der Umgebung eine brennende Erdpechquelle, eine Stätte des Kultes des Pan und der Nymphen. Aus dem heiligen Hain hörte man die Klänge des Flötenspieles bis in die 5000 Schritte entfernte Stadt. Auf den Münzen von Apollonia sind die das Feuer umtanzenden Nymphen abgebildet. Nach jeder Änderung des brennenden Asphaltes machte man Prophezeiungen. Nach Patsch sind diese Erdpechgruben jetzt versiegt: die nächsten liegen 3—4 Stunden weit entfernt. Bischöfe von Apollonia werden nur im V. Jahrhundert erwähnt: in den griechischen Bischofskatalogen des Mittelalters fehlt diese Stadt. Apollonia wird nämlich unter Kaiser Justinian in dem Städtekatalog des Hierokles zum letzten Male genannt. Die alte hellenische Kolonie ist bald darauf verödet, durch die Ungunst der Zeiten und durch die wachsende Versumpfung der Umgebung, in ähnlicher Art, wie Narona an der Narentamündung in derselben Zeit verlassen wurde.

Der Name der Stadt blieb bei den Ruinen alle Jahrhunderte hindurch unvergessen: *La Polina* in einer ragusanischen Aufzeichnung 1297 (Acta Albaniae I p. 157), *Polina*

der mittelalterlichen Seekarten, bei dem anonymen Venezianer 1570 zwischen Pirgo (Devol) und Vojussa ein „paludo“ oder „lago, dal quale nasce il fiume della Apollonia“, ein Schlupfwinkel der Piraten: *Pollona* kennt auch Mariano Bolizza aus Cattaro (1614), *Pollina* der Metropolit Meletios von Athen in seiner neugriechischen Geographie (Venedig, 1728).

Die Ruinen sind beschrieben bei Pouqueville, Leake, Lord Holland, Heuzey, Dimitzas, Weigand und Patsch.¹ Der Mittelpunkt ist ein 85 Meter hoher Hügel, wohl die Burg (arx) des Caesar, nach Heuzey die Stelle des Tempels des Apollo. Auf der waldigen Höhe steht jetzt ein griechisches Muttergotteskloster, die *Παναγία τῆς Ἀπολλωνίας*. Nach der Beschreibung in dem Buche des Metropoliten Anthimos über Berat befindet sich unter den Fresken der Kirche ein Bild des Kaisers Andronikos II. (1282—1328) mit seiner ganzen Familie, welcher das Kloster erneuert hatte (*Σύντομος ἱστορικὴ περιγραφή τῆς ἱερᾶς μητροπόλεως Βελεγράδων*, Korfu, 1868, S. 76). Am Fuße des Klosterberges liegt das kleine aromunische Dorf *Pójanii*. Überall sieht man Mauerzüge, behauene Steine und Mosaiken; ganze Häuser sind aus antikem Baumaterial aufgebaut und das Kloster selbst ist wie ein Museum, mit Statuen, Skulpturen und Inschriftsteinen. Nach Anthimos zeigt man in der Umgebung Reste einer „kaiserlichen Straße“ (alb. *uda mbret*): es ist die „*via Egnatia*“, welche sowohl von Durazzo, als von Apollonia ausging und sich weiter landeinwärts vereinigte, um über Lychnidus (Ochrid) Thessalonike zu erreichen.

Südwärts folgt die Mündung der *Vojussa* (oder *Vjossa*), eines großen Flusses, dessen Quellgebiet im Pindus bei Medzovo liegt. Das ist der antike *Aoos* (lat. *Aous*), im Mittelalter mit konsonantischen Anlaut *Boῶσα* in einer Urkunde des Kaisers Basilio II. 1019 (Byz. Zeitschr. 2, 42), *Boούσα* der Anna Komnena, *Boώσης* bei Kimmamos, *Viossa* bei Musachi. Das Mündungsgebiet hieß im Mittelalter *Spinariza* (vgl. *Acta Albaniae* Bd. 1, Register

¹ Des Metropoliten Anthimos Alexudis (nun von Amasia in Kleinasien), *Σύντομος ἱστορικὴ περιγραφή τῆς Ἀπολλωνίας, πόλεως πάλαι ποτὲ τῆς Νέας Ἡπείρου*, Konstantinopel, 1896. ist mir leider nicht zugänglich.

unter diesem Namen). Nach einer venezianischen Urkunde 1205 gehörte „Sfinarsa“ zu Durazzo. König Manfred schrieb sich 1258 Herr von Dyrrhachion, Belgrad (Berat), Aulon und der *Σφηνάρειτον λόφον*, also der Hügel von Sfenarita (Miklosich und Müller, *Acta graeca* 3, 240). Ein byzantinischer Sevastos Stan war 1277—1284 „capitanus“ von Berat und Spinariza. Ragusanische Aufzeichnungen von 1297 und 1298 erwähnen Fahrten von Durazzo nach Spinariza bei Ia Polina: sie nennen die „foça Spinariça“ (fauces, Mündung), wo Getreidehandel betrieben wurde, Sitz eines venezianischen und ragusanischen Konsuls (*Acta Albaniae* 1, 109, 157). In venezianischen Akten erscheinen 1319 nebeneinander Leute aus Valona und aus Spirnaza oder Sfinariza (*Diplomatarium veneto-levantinum* 1, 138, 149, 162). Auf der Karte des Andreas Benincasa aus Ancona 1476 liest man entlang der Küste die Namen in dieser Reihenfolge: Duraço, Cavo Lachi, Pirgo, Levalli (Devol), Spimarça, Cavo de Caurioni, Lavelona, Porto Raguxio, die Insel Saxino, Val de Lorso (jetzt Bucht Orso südlich vom Cap Linguetta), Cimarra. Auch die Karten des Ortelius und Mercator im XVI. Jahrhundert haben den Namen Spinarsa bei Polina.

Das Vorgebirge *Cavo de Caurioni* bei Benincasa und Mercator ist schon bei Anna Komnena als *Kacalion* (*ἀκτὴ τοῦ Καβαλίονος*) erwähnt, nahe bei der Vojussa. Der Metropolit Meletios schreibt, der antike Fluß Apsos (richtig der Aeos) heiße *Καυσιόν*. Es ist vielleicht der Vorsprung der Küste bei dem Dorfe Grüka (alb. Engpaß, Schlucht), wo südlich von der jetzigen Mündung der Vojussa ein toter Arm dieses Flusses endigt. Der Senat von Ragusa schrieb 1474 nach Venedig, daß die Türken für ihre Flotte einen Kanal von der Vojussa nach Valona graben wollen (*Lettere e Commissioni*, Archiv von Ragusa).

Es folgt die runde, mit dem Meer verbundene fischreiche Lagune von *Arta* oder *Narta*, mit zwei Inseln. Die eine, jetzt unbewohnt, heißt *Korakonisi* (die Rabeninsel): die zweite *Zeruce* ist bekannt durch ein griechisches Kloster, beschrieben bei Patsch.

Diese Lagune heißt bei den Ragusanern 1335 *Balta de Arallona* (Acta Albaniae I. p. 236).

Zwischen der Lagune und dem Meer liegt das Dorf *Plaka* mit bedeutenden Ruinen und Resten von Hafenmauern: nach Patsch stand hier das antike *Aulon*, der Vorgänger von Valona. La Placa haben schon die Karten des Ortelius und Mercator. Auch der Venezianer von 1570 kennt Placa vor dem Anfang des Golfes von Valona (Starine 12. 195. wo Plava gedruckt ist).

Zunächst folgen die Salinen von Valona, eine halbe Stunde vom Landungsplatz der Stadt, bei dem Dorf *Arta* oder *Narta*, welches von Griechen bewohnt ist und zwei Kirchen hat. Nach den Berichten bei Hahn (Albanesische Studien I. 71) gab es hier in der Türkenzeit 150 Salzfelder, verteilt unter die 150 Häuser von Arta, welche gegen Befreiung von Steuern zur Arbeit in den Salinen verpflichtet waren. Das Salz verdunstete im Sommer in 48 Stunden und wurde in Rundhaufen 10 Fuß hoch gelagert: ausgeführt wurde es damals meist nach Skutari. In neuerer Zeit ist der Betrieb sehr verfallen.

Die „Scala“ von Valona zählt nur einige armselige Gebäude mit einem verfallenen achteckigen türkischen Kastell. Die Stadt *Valona* mit ihren ungefähr 800 Häusern liegt eine halbe Stunde östlich, malerisch zerstreut zwischen Gärten und umgeben von ausgedehnten Olivenwäldern. Wegen des Sumpffiebers ist sie besonders in den heißen Monaten sehr ungesund. Im Südosten überragt die ganze Landschaft die große Burg von *Kanina*, 379 Meter über dem Meere, heute in Ruinen. Die Mauern haben durch Erdbeben sehr gelitten: von größeren Gebäuden ist nur noch ein türkischer Uhrturm übrig. Nach der Beschreibung von Hahn hatte die Burg drei Abteilungen in Etagen. Die prachtvolle Aussicht reicht bis Durazzo und bis zu den Gipfeln des Tomor. Unter der Burg liegt das mohammedanische Dorf *Kanina*.

Die antike Stadt *Aulon*, zuerst bei Ptolemaios genannt, lag wie gesagt, weiter nördlich bei Plaka. Im V. und VI. Jahrhundert gab es hier einen Bischof, der später dem Metropolit von Dyrrhachion untergeordnet war (*ὁ Ἀβλωνεῖας*). Der Name ist griechisch: *αὐλῶν* Tal, Schlucht, Graben, Kanal. Es gab

eine zweite Stadt Aulon in der Chalkidike und eine Landschaft Aulon in Messenien. Die Übertragung von Plaka an die jetzige Stelle geschah wohl zu Anfang des Mittelalters. Auch die Byzantiner schreiben *ὁ Ἀβλών*; die spätere Form *Arlona* ist ein Akkusativ (*εἰς Ἀβλώνα*). Die lateinischen und italienischen Quellen haben die Form *Avalona*, *Avelona*, *Lavalona*, *Lavellona*, die altserbischen Urkunden *Aelona* oder *Varlona*. Albanisch heißt die Stadt bei den Geggen *Vljona*, bei den Tosken *Vljora*. Kanina wird erst seit 1018 erwähnt. Die Bevölkerung der Landschaft hatte sich seit dem VII. Jahrhundert stark geändert durch die Einwanderung der Slawen, welche aber ihre Nationalität nicht behaupten konnten: die Dörfer von Valona führen zum Teil slawische Namen, sind aber von Tosken bewohnt: *Cerkovna*, *Gorica*, *Novoselo*, *Babica*, *Lepenica*, *Vodica*, *Zelenica* usw.

Valona wird oft erwähnt während der zwei Kriege des Kaisers Alexios I. Komnenos (1081—1118) gegen die Normannen, gegen Robert Guiskard und Boemund. Nach 1205 gehörte das Gebiet zum neuen griechischen Despotat von Epirus oder von Arta. König Manfred von Neapel und Sizilien war 1258—1266 durch seine Heirat mit der Tochter des Despoten Michael II. Herr von Durazzo, Valona und Berat. Dann wurde Mittelalbanien erobert von dem neuen Herrn von Neapel, Karl I. von Anjou. Der Kastellan von Valona, Jacques de Baligny (Jacobus de Balsiniano) schloß sich dem neuen König an, als ihm dieser „castrum Canine, Caninam et Avellonam“ samt zahlreichen „Archontien“ (archondias) und Dörfern der Umgebung für seine Lebenszeit bestätigt hatte. Erst 1274 tauschte er dieses Gebiet für einige Lehen bei Bari und in der Basilicata ein (*Acta Albaniae* 1 p. 93). Nach ihm werden in Valona noch sieben Kastellane der Anjous bis 1284 erwähnt. Damals gab es in der Stadt auch einen katholischen Bischof mit dem Titel „Avellonensis et Glavinicensis“, doch sind die Namen der Bischöfe erst seit 1286 bekannt, wo sie in Rom verweilten. Indessen hat Kaiser Michael Palaiologos den Besitz der Anjous in Albanien sehr verkleinert, besonders nach der Eroberung von Berat 1274 und dem Sieg vor dieser Stadt 1281. Die Territorien von Berat,

Spinarica und Valona blieben dem Kaisertum von Konstantinopel, dessen Grenzen hier wie ein Keil zwischen den Serben und Neapolitanern einerseits, den Epiroten andererseits bis zur adriatischen Küste vorgeschoben waren. Unter Andronikos II. werden in diesem Gebiet zahlreiche byzantinische Beamte genannt. Der oberste Statthalter residierte in Berat. In Valona gab es einen Kephalia (Kapitän), einen Prokathemenos (Präsidenten), einen Protontinus usw. Eine Wiedereroberung ist den Anjous nicht gelungen, obwohl Philipp von Tarent, der auch als lateinischer Titularkaiser paradierte, 1328 den Raymund de Termes nicht nur zum Generalvikar von Korfu, sondern auch zum „comes Bellogradi et Avalone“ ernannt hatte (Acta Albaniae 1, 217).

Nach dem Tode des Kaisers Andronikos III. (1341), der schon die Annexion des Despotates von Epirus durchgeführt hatte, ermöglichten die byzantinischen Bürgerkriege eine große Offensive der Serben gegen Süden. Valona wurde wahrscheinlich im Juli 1345 besetzt. Der Epilog des Psalters des Branko Mladenović verzeichnet 1345—1346 die Einnahme von Belgrad (Berat) und Kanina (Starine 4, 29). Im August 1347 bestätigte Zar Stephan Dušan, daß drei Ragusaner, Nikola Lukarević (Luccari), Marin Držić (Dersa) und Domagna Goljebić (Golliubo), welche das Zollamt von Valona seit zwei Jahren gepachtet hatten, alles bezahlt haben (Spomenik 11, 29).

Zu seinem Statthalter ernannte Zar Stephan bald darauf den Despoten Johannes „Komnenos Asên“, der ungefähr 1350—1363 Berat, Valona und Kanina verwaltete. Nach der Chronik der Mönche Proklos und Komnenos von Janina war er ein Bruder des bulgarischen Zaren Johannes Alexander und der serbischen Zariza Helena. Dieser Schwager des serbischen Zaren heiratete die Witwe des letzten Despoten von Epirus, die Despina Anna und trat als Erbe der früheren griechischen Herrscher auf. In zwei slawischen Briefen an die Ragusaner unterschrieb er sich sogar griechisch, als ὁ δεσπότης Κομνηνός (Spomenik 11, 30). Im Jahre 1353 wurde „magnificus vir dominus Johannes Comminos et Assamis. Romanie despotus“ von den Venezianern zum Ehrenbürger ernannt, nachdem er

selbst durch seine Gesandten darum gebeten hatte (ib. 11. 11). Dieser Despot wird 1363 zuletzt genannt; wahrscheinlich ist er an der Pest dieses Jahres gestorben.

Sein Nachfolger war Alexander, „Herr (gospodin) von Kanina und Avlona“, nur 1366—1368 urkundlich erwähnt. Im Jahre 1368 ersuchte er die Ragusaner durch seinen Edelmann Dimó um ihre Bürgerschaft, um „ein Bruder der Ragusaner Kommune“ zu sein, erhielt eine Urkunde darüber und leistete den Bürgereid vor dem Gesandten der Ragusaner Nikola Kabužić (Caboga). Als Zeugen dieses Eides zählt die von Alexanders Logofet (Kanzler) Gjurica geschriebene slawische Urkunde 15 Adelige von Valona auf, den Namen nach Slawen, Albaner und Griechen. Es ist darunter ein Woiwode Prodan, ein Kefalija Mikleuš von Valona, ein Kefalija Branilo Kastriot von Kanina, der erste aus dieser berühmten Familie, der in den Urkunden vorkommt, ferner ein Hofverwalter, ein Richter usw. (Miklosich, Mon. 178). Alexander war ohne Zweifel ein Verwandter des Despoten Johannes, vielleicht sein Sohn.

In den Jahren 1372—1385 war Herr von Valona und Berat Balša Balsić, einer der drei Brüder Balsići, nach Orbini ohne großen Verstand, aber persönlich tapfer. Zuletzt schrieb er sich auch Herzog von Durazzo (duka drački, Miklosich, Mon. 202; *δοὺξ Δυρραχίου*). Seinen Besitz in Albanien hatte er durch seine Frau Komnena erhalten, eine Tochter des Despoten Johannes von Berat und Valona. Orbini, der über diese Familien verlässliche Daten vor sich hatte, erwähnt sie ausdrücklich als „la figliuola del despoto di Belgrado“. Der Despot Giovanni Musachi nennt sie in seinen Memoiren unrichtig Comita und sagt, um die Rechte seiner Familie auf dieses Gebiet zu beweisen, sie sei eine Tochter des Andreas Musachi gewesen, was auch Hopf in seine Stammtafeln aufgenommen hat (Hopf, Chroniques 281—282, 532). Balša verweilte zeitweilig auch in der Heimat, wo er seine Urkunden z. B. in Alessio und im Kloster Ratac bei Antivari datierte. Er fiel am 18. September 1385 in einer Schlacht gegen die Türken in der Küstenebene nördlich von Valona; Lampros hat zwei griechische handschrift-

liche Notizen über dieses Ereignis im „Neos Hellenomnemon“ 7 (1910), 145 veröffentlicht.

Balsas Witwe Komnena wollte aus Furcht vor den Türken schon 1386 ihr Land den Venezianern abtreten, konnte es aber behaupten, worauf sie (1389—1390) Vasall Venedigs für die Insel Saseno und für den Turm von Pirgo wurde (Ljubić, Listine 4, 226, 263, 266).

Der letzte christliche Fürst von Valona war dann Mrkša Zarković, welcher 1391 die Tochter der Komnena, Namens Rugina (in den Urkunden nur so geschrieben) geheiratet hatte. Die Korrespondenz der Venezianer mit ihm ist bei Ljubić, teilweise bei Jorga gedruckt, die der Ragusaner bei Pucić und in meiner Sammlung im Spomenik der serbischen Akademie Bd. 11 (1892). Die etwas verworrene Genealogie des Mannes habe ich in der Einleitung zu dieser Sammlung eingehend erörtert. Sein Vater war der serbische Edelmann Žarko Mrkšić, 1356—1357 in der Zeta erwähnt, „Sarcus, baro domini regis Raxie“ der Venezianer, Ζάρκος des Chalkondyles. Seine Mutter war Theodora (später als Nonne Xenia), eine Schwester des Konstantin Dejanović, des mächtigen Teilfürsten im nordöstlichen Mazedonien († 1394). In zweiter Ehe heiratete sie den Georg Balsić († 1378), den Bruder des Balsā Balsić; von ihm hatte sie einen Sohn, Konstantin Balsić, der in Nordalbanien eine Rolle spielte, aber von den Venezianern 1402 in Durazzo hingerichtet wurde, und eine Tochter Endokia, die dritte Gattin des damaligen Despoten von Janina, des Florentiners Esau (oder Izau) de Buondelmonti.¹ Die Heirat des Mrkša war dem byzantinischen Kirchenrecht ganz und gar nicht entsprechend. Der Mann war Stiefsohn des Georg Balsić, seine Frau war eine Tochter des Balsā Balsić; demnach waren der Stiefvater des Mannes und der Vater der Frau leibliche Brüder. Mrkša sendete erst 1394 den Mönch Athanasios als seinen Gesandten zum Patriarchen von Konstantinopel, um ihm die Frage zu unterbreiten, mit der Darlegung,

¹ Eine Studie von mir über die Witwe des Despoten Esau und ihre Söhne wird demnächst in der „Byzantis“, der Zeitschrift der byzantologischen Gesellschaft von Athen erscheinen.

daß seine Ehe nur wegen der den Christen dieses Landes von den Türken drohenden Gefahr rasch geschlossen und vom Erzbischof von Ochrid eingesegnet wurde. Fürsprache beim Patriarchen leisteten auch Kaiser Manuel Palaiologos und die Kaiserin Helena, eine Tochter des Konstantin Dejanović und daher eine Nichte der Mutter des Mrkša, der deshalb auch als Vetter (*ἑξάδελφος*) des Kaiserpaares bezeichnet wird. Der Patriarch antwortete, er könne die Ehe weder aufheben, noch bestätigen und riet dem *Κυρ Μηροξε* und seiner Frau nur zum frommen und gottesfürchtigen Leben (Miklosich und Müller, *Acta graeca* 2, 230).

Bei den großen Eroberungen des Sultan Bajazid I. wurde die Lage immer bedenklicher. Komnena schätzte ihre Einkünfte (außer Berat) auf 9000 venezianische Dukaten und war 1395 bereit vier Plätze ihres Landes um eine Pension von 7000 Dukaten den Venezianern abzutreten. Ihr Gesandter, „quidam episcopus Albanie“, nannte dabei in ihrem Namen „loca sua, que sunt quatuor, scilicet Avalona, Canina, Cimera (Chimara) et turris Pirgi“ (Misti vol. 43, f. 89, Archiv von Venedig). Nach dem Tode der Komnena (1396) trat ihr Schwiegersohn „dominus Merxa“ (*Μύροξας* der Chalkondyles) die Regierung an und wiederholte das Anbot an Venedig noch mehrere Male, bis der Sieg Timurs über Bajazid bei Angora (1402) wieder Erleichterung brachte. Mrkša besaß „Avalonam, Caninam, Cimeram, Belgradum et turrim Pirgi“ und schätzte 1396 die Einkünfte aller fünf Orte ebenfalls auf 9000 Dukaten jährlich (Misti vol. 43, f. 150 v.). Die Venezianer antworteten stets nur mit schönen Worten und leeren Ausflüchten, mit Rücksicht auf die großen Kosten einer Besetzung dieses Landes und die geringe Brauchbarkeit des Hafens von Valona. Der Fürst, der sich nur „Herr“ (*gospodin, z̃vq̃, dominus*) nannte, residierte auf der Burg Kanina, wo auch seine Briefe datiert sind (u kuli Kaninskoj). Er war Bürger von Venedig und von Ragusa. Die Pächter seiner Zollämter von Valona und Pirgo waren meist Ragusaner. Die Kanzlei mit Jani dem Protonotar und dem Schreiber Dimitar war wohl mehr slawisch und griechisch, als lateinisch.

Als Edelleute des Hofes werden genannt: David, Miralija, Georg Kavedatić, der Albanier Kosta Barda (der „weiße“) und Janja Janjetić, später bei der Rugina allein Nikola Čorka. In den Amtsbüchern von Ragusa erscheint Mrksa zuletzt 1412; nach Hopf starb er 1414. Seine Witwe Rugina bot 1415—1416 ihr Land wieder gegen eine Entschädigung von 10.000 Dukaten den Venezianern an; sie reservierte sich bloß Pirgo mit zwei benachbarten Dörfern, die 1000 Dukaten jährlicher Einkünfte brachten (Yorga. Notes et extraits 1. 257). Aber schon im Juni 1417 brach ein türkisches Heer in ihr Gebiet ein und eroberte Berat, Kanina und Valona; Rugina mußte Zuflucht auf Korfu suchen (Brief der Ragusaner an König Sigismund vom 26. August 1417. Spomenik 11, 15; Jorga. Notes 2, 160). Der türkische Feldherr Hamzabeg wurde Befehlshaber von Valona und die Türken, welche zuerst einen Hafen an der Küste des Adriatischen Meeres in ihren Besitz bekamen, begannen dort bald Schiffe zu bauen. Vergeblich bemühten sich die Venezianer 1418 den Sultan Mohammed I. zu bewegen Valona mit den übrigen Plätzen der vertriebenen Rugina zurückzugeben, da sie Bürgerin von Venedig sei. Rugina ließ ihre Schatzkammer bei den Ragusanern deponieren (Pucić 2, 73) und kam einmal (1421) persönlich nach Ragusa, aber seit 1422 liest man nichts mehr von ihr. In Valona gab es indessen auch unter den Türken christliche Zollpächter; der Handel war nicht minder lebhaft als zuvor. Als König Wladislaw von Polen und Ungarn 1444 die Offensive gegen die Türken ergriff, wünschten die Ragusaner bei der erwarteten Teilung der Beute Valona und Kanina zu erhalten, doch es folgte nur die Katastrophe von Varna (Gelcich und Thallóczy. Diplomatarium relationum reipublicae Ragusanae cum regno Hungariae 457, 459; Jorga, Notes 2, 403).

Die Ausfuhr von Valona beschäftigte sich damals besonders mit Getreide und Salz, daneben auch mit Seide, Hammelfellen, Fischen, Fischroggen (bottarga) und Jagdfalken. Bei der Einfuhr werden Tücher und Eisenwaren (Pflugscharen usw.) genannt.

Die Einwohner waren im XIV. Jahrhundert meist Griechen, neben Albanern und Slawen: Vasilus filius quondam Michaelis

Sinoffi 1326, Armiraia 1350, Micali Politi und Costa Sinat 1354, Dymitrius spadarius frater Armiraye 1364, Micha de Lareti 1390, Janis Pepano und Manuel Lurricha 1391, Miraglia Laretich 1408, Dimitrius Spata und Georgius Puliti filius comiti Leo de Avallona 1414, Nicolaus Ribiza (ribica serbokroatisch ein kleiner Fisch), Grecus de Avelona 1429 usw. Es gab auch Juden: Ebreus Chainus, habitator Valone 1414, Frainus Judeus de Avalona 1425. Wie der Metropolit Anthimos verzeichnet, sind die letzten Juden von Valona im XVIII. Jahrhundert nach Korfu, Kastoria und Monastir ausgewandert.

In kirchlicher Beziehung gehörte Valona bis ins XVIII. Jahrhundert zum autokephalen Erzbistum von Ochrid. Hahn erwähnt bei der Stadt die Reste von 6—7 Kirchen oder Klöstern. Nach Anthimos haben die griechischen Christen der Stadt eine Kirche des heiligen Blasios. Es gab einen Bischof von Valona und Kanina noch um 1600. Sein Bistum wurde später mit der Metropole von Berat vereinigt und so blieb es bis zum heutigen Tage (vgl. Gelzer, Das Patriarchat von Achrida, Leipzig, 1902, S. 20, 30, 31, 33).

Vor Valona liegt die Insel *Saseno* mit Höhen bis 331 Meter, im Altertum *Sason* genannt, auch von Caesar erwähnt, jetzt mit einem Leuchtturm, im Sommer von Hirten belebt. Einst galt sie als ein Schlupfwinkel von Piraten. Wie erwähnt, gehörte die Insel seit 1389 als Lehen zur venezianischen Verwaltung von Korfu. Im Mittelalter wird sie in Reisebeschreibungen nebenbei erwähnt (vgl. Spyridion Lampros, *Ἡ νῆσος Σάσων* im *Νέος Ἑλληνοεργασίων* 11, 1914, 57—93).

Der Golf von Valona ist eine treffliche große Hafenbucht, umrahmt von felsigen Bergen, aber bei ungünstigem Winde werden Segelschiffe oft lange festgehalten. Von Westen ist er gegen das offene Meer abgeschlossen durch eine Kette kahler, steiler, nur in der Höhe bewaldeter Felsberge, mit Gipfeln bis 839 Meter. Diese gebirgige Halbinsel endigt mit dem *Cap Linguetta* oder griechisch *Glossa*. Das ist das *Aeroceraunium promontorium* der Römer, das Ende der *Ceraunii* oder *Aeroceraunii montes*. Anna Komnena erzählt, wie der normannische Herzog Robert

in der Zeit der Anjous in einer Urkunde 1274 (ib. I p. 93). Heute ist alles verödet, aber die ganze Umgebung ist voll antiker und mittelalterlicher Reste. Obwohl die Landschaft jetzt vorwiegend von Mohammedanern bewohnt ist, haben sich zahlreiche christliche Kirchennamen erhalten: Šen Omfri, Šenkol (S. Nikolaus), Šen Gergi, Šen Jan, Šen Dre (S. Andreas), wie auf der Karte bei Patsch zu sehen ist. Der Islam hat sich noch in der letzten Generation unter den Resten der Christen weiter verbreitet.

Südlich von den Ruinen von Oricum liegt eine große Kirchenruine mit hoher Kuppel und Resten von Fresken, griechisch genannt die Kirche der „Leben bringenden Quelle“ (Zoodochu Pigi), albanisch Kiša Marmiroit (die Marmorkirche). Dr. Patsch meint, dies sei das mittelalterliche *Glavinica*, eigentlich *Glavbnica* (slawisch glava Kopf), wie der Name in der Visio Danielis und dem von Balascev herausgegebenen Officium des heiligen Klemens zu lesen ist. Zuerst erscheint dieser Ort um 900 in der Biographie des Bischofs Klemens von Ochrid, eines Schülers der Slawenapostel. In den älteren Verzeichnissen der Bischofsitze der Metropole von Dyrrhachion aus dem VIII—X. Jahrhundert wird ein Bischof von Glavinica genannt, neben dem von Auloneia oder Valona (Parthey, Notitiae episcopatum S. 125, 221); dabei wird Glavinica erklärt als Akrokeramnia, ο Γλαβρινίτζας ἢ τοῦ Λιθοορεστανείας, was gerade in die Berge südwestlich vom Golf von Valona führt. In den Urkunden des Kaisers Basilius II. (um 1020) für das Erzbistum von Ochrid finden wir das Bistum von Glavinica unter Ochrid und zwar gehörte zu seinem Gebiet auch Kanina; Valona wird nicht erwähnt (Byz. Zeitschrift 2, 42). In den zwei von Gelzer gefundenen Verzeichnissen der Bistümer der Kirche von Ochrid aus dem XI. Jahrhundert sind die Bischofsitze von Glavinica und Kanina bereits von einander getrennt (ib. I, 257). Oft wird Glavinica in der Geschichte der Normannenkriege bei Anna Komuena genannt, doch ohne nähere Details über die Lage. Die Urkunden 1204—1210 nennen ein „Chartularat“ (Bezirk eines Chartulars) von Glavinica, in der Provinz von Durazzo

(Tafel und Thomas I. 472). Dieser Landbezirk hatte 1205 nur 3—4 Dörfer (*casalia*), untergeordnet „sub Dirrachio“, neben Spinarica und Valona (ib. I. 570, vgl. *Acta Albaniae* I, 42 nro 130). Zuletzt erwähnt Erzbischof Demetrios Chomatianos von Ochrid (um 1230) in Glavinica ein Kloster des heiligen Demetrios. Es ist bemerkenswert, daß in der Zeit der Anjous die katholischen Bischöfe von Valona den Titel führen „Avellonensis et Glavinicensis“. Ein Jahrhundert später erscheint Glavinica 1376 und 1438 im Titel des griechischen Bischofs von Berat (*Acta Albaniae* I p. 80, nro 281). Alle Nachrichten weisen, wie schon Tafel richtig bemerkt hat, ziemlich klar in die Landschaft südlich von Valona und Kanina, zu den Akrokeraunischen Bergen und zum Golf von Valona, und machen die Vermutung des Dr. Patsch sehr wahrscheinlich.

In den Bergen östlich von Valona gab es im Altertum zwei größere Stadtgemeinden. In dem Gebiet des illyrischen Stammes der *Bulliones*, welche im III. und II. Jahrhundert v. Chr. auch eigene Bronzemünzen prägten, gründeten die Römer die *Colonia Byllis*. Ihre auch von Patsch beschriebenen Ruinen liegen in der Luftlinie nur ungefähr 22 Kilometer östlich von Valona, in Wirklichkeit 7 schwierige Wegstunden weit, bei dem Dorfe Hekalj in der Landschaft *Malakstra* auf dem Rücken *Gradishta* (546 Meter), der steil zur Vojussa abfällt. Von den hochgelegenen Ruinen eröffnet sich eine großartige Rundschau; man sieht die Berge des Tomor, im Westen die Adria mit der Insel Saseno. Die Stadtmauer steht stellenweise noch 8 Meter hoch, mit einem Torturm. Es gibt auch Reste von Vororten mit einer Wasserleitung. Eine große lateinische Inschrift im Kalkfels unter der Stadtmauer berichtet über römische Straßen- und Brückenbauten in der Zeit um 165 n. Chr. Im V. Jahrhundert werden Bischöfe von Bullis oder Byllis erwähnt, aber im VI. Jahrhundert wird die Stadt zuletzt bei Hierokles genannt. Im Mittelalter gab es hier eine Ortschaft *Graditzion* (slawisch *grad*, *gradec* Burg), Sitz des Bischof *ὁ Γραδιτζίου*, eines der 15 Bischöfe, die ursprünglich dem Metropolit von Dyrrhachion untergeordnet waren.

Südöstlich von Valona lag *Amantia*, 30 römische Meilen von Apollonia an der Straße in das epirotische Hadrianopolis (bei Argyrokastro). Das Gebiet der „Amantini“ reichte im Westen bis zur Meeresküste. Deshalb suchte man in neuerer Zeit den Ort näher am Golf, aber Patsch fand die Ruinen in Pljoča, auch etwa 22 Kilometer (in der Luftlinie) südöstlich von Valona, in der Berglandschaft (615 Meter) zwischen der Vojussa und deren Zufluß (von linker Seite) Sušica. Es stehen dort noch Stadtmauern aus Quadern über 3 Meter hoch, Reste eines Tores, Trümmer von zwei großen Bauwerken, Skulpturen (auch Kapitäle mit Kreuz), Grabreliefs, Statuen usw. Eine doppelsprachige griechisch-lateinische Inschrift berichtet über die Errichtung eines Getreidespeichers um 200 n. Chr. Um 344 wird hier ein Bischof erwähnt. Noch Kaiser Justinian ließ die Mauern von Amantia erneuern, aber nach den Erwähnungen bei Prokopios und Hierokles wird die Stadt nicht mehr genannt und dürfte schon bald nachher verlassen worden sein. Das Mittelalter kennt Amantia nicht mehr.

Die Kirchenzustände im vortürkischen Albanien. Die orthodoxe Durchbruchzone im katholischen Damme.¹

Von *Dr. Milan v. Šufflay.*

(I. Spuren des Heidentums. Albanien ein altchristliches Land. Genesis der Diözesen: Primäre (bis 602), sekundäre (bis 1250), tertiäre (bis 1370) Schichte. Die Metropolitankirche von Durazzo und die autokephale Kirche von Ochrid. Ragusa und Antivari im Kampfe zwischen Papsttum und Byzanz. Verfall der Metropolitungewalt von Durazzo. Herausbildung der Metropolitungewalt Antivaris über Nordalbanien. Der Orthodoxismus des Südens und der Triumph des Katholizismus im XIV. Jahrhundert. Die Periode der Diözesenkontraktion und der Verschiebung der Bischofsresidenzen im XV. und XVI. Jahrhundert. Ein Epilog des Kampfes zwischen Okzident und Orient: Die exotische Erscheinung des „archiepiscopus Crainensis“ im XV. Jahrhundert. — II. Die orthodoxe Durchbruchzone. Die „monasteria Sclavorum“, die serbischen Bistümer an der Küste und die Besitzungen der großen serbischen Klöster. Albanien eine katholische Insel mit orthodoxem Riff von Durazzo. Das Schwanken der albanischen Dynasten. Die Position der katholischen Bischöfe. Parteikämpfe. Nationalität der Bischöfe, ihre Besitzungen und allmähliche Verarmung. Domkapitel. Pfarrkirchen und Stadtkirchen. Lage des kleinen Klerus. Überproduktion der Kleriker in Nordalbanien. Geistliche Orden, Wallfahrtsorte, Klöster der Benediktiner, Dominikaner und Franziskaner.)

Wie ethnisch, politisch und kulturell, ist Albanien auch vom kirchlichen Standpunkte aus ein ausgeprägtes Grenzgebiet, dessen Profilzeichnung hier umso eigentümlicher ausfällt, als schon von allen Anfängen an die Gesamtbildung des geistlichen Unterbaues der politischen Dauerrichtung fast direkte entgegentief, später aber die byzantinische Doppelkruste der kaiserlichen und der Patriarchalgewalt, die Albanien im vielen ähnlich wie

¹ Dies ist das IX. Kapitel einer Geschichte Albaniens, woran der Verfasser arbeitet. — Über den historischen Begriff Albaniens s. vorläufig die Einleitung zu den „Acta et diplomata res Albaniae mediae aetatis illustrantia“ Bd. I. (Wien, 1913) von demselben Verfasser.

Unteritalien nach und nach zu bedecken begann, vom Westen her teils durch Waffengewalt, teils durch verschiedenartige Emanationen der römischen Kurie fortwährend aufgerissen wurde. Unter dem primären Einflusse des Westens und durch ständigen Kontakt mit Rom bildete sich aus dem romanischen Elemente vom Quarnero bis nach Durazzo ein hochkatholischer lebendiger Damm, dessen äußerst lebensfähige Zellen bei günstiger Konstellation das heterogene kroatische, beziehungsweise albanische Material tief in das Binnenland zu verarbeiten, und im XIV. und XV. Jahrhundert selbst ganz Süddalmatien mit albanischen Klerikern zu versehen vermochten, ein Damm, der unter schwersten Verhältnissen Jahrhunderte lang den Anstürmen des Orthodoxismus trotzte, und nur einen, wenn auch äußerst starken serbischen Riß in der Richtung Prizren—Cattaro (heutiges Montenegro) und eine griechische Überflutung von langer Dauer in Durazzo erlitt. Die Geschichte der dicht gesäten katholischen Bistümer entlang der Durchbruchzone, das Wirken der Bischöfe der alten Bistümer von Scodra, Sarda, Dulcigno, Drivast, das Entstehen, Lavieren und die diplomatische Vermittlungsrolle des am stärksten exponierten Erzbistums von Antibari, die Entstehung des exotischen Erzbistums von Krajina, die latenten Kräfte des Westens in Durazzo, die ein lateinisches Archidiaconat neben dem griechischen Metropolitensamt ständig erhielten, und im XIII. Jahrhundert zu der parallelen Existenz eines katholischen und eines orthodoxen Erzbischofs führten, die Errichtung eines Bistümergeürtels im albanischen Binnenlande über Sappa, Baleco, Dagno, Chumavia, Scampa-Tzernik-Vrego bis nach Prizren und Ochrid, wodurch in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, am Vorabend der türkischen Invasion eine Glanzperiode des Katholizismus erzielt wurde, dies sind die fixen Punkte, auf die wir unser Hauptaugenmerk zu richten haben, denn sie liefern einen wichtigen Beitrag zur mittelalterlichen Weltgeschichte.

Doch der tausendjährige Kampf zwischen Papsttum und Byzanz nahm auf dem albanischen Boden fast nie allzu schroffe Formen an. Die starke Mischung der Bevölkerung in den

Städten, die Bilinguität der Durazziner,¹ die katzenartige Gewandtheit der städtischen romanischen Katholiken im Dienste der orthodoxen Dynasten, die antibyzantinische weltliche Politik der serbischen Könige, endlich das dem religiösen Gefühl weit aus überlegene, überaus starke Stammesgefühl² des gewöhnlichen, und der rücksichtslose Egoismus des adeligen Albanesen ließen den eventuell vorhandenen religiösen Eifer nie zum Fanatismus werden. Vom religiösen Fanatismus, der dem heutigen Albaner infolge der alten Koranlehre und der modernen katholischen Propaganda³ vielleicht auch wirklich innewohnen mag,⁴ ist im Mittelalter kaum welche Spur zu finden. Im Gegenteil, es bedurfte oft direkter päpstlichen Injektionen, um die katholischen Albaner aus ihrer Flaueheit, ja Apathie zu dem Orthodoxismus aufzurütteln, dessen Schwere sie nie recht fühlten, dessen Gegensätze sie nie tief empfanden. Erst die in das Leben des albanischen Adels tief eingreifende Türkengefahr machte aus den Albanern vorübergehend ein bewußtes Bollwerk des Katholizismus dem Islam gegenüber⁵ und ließ sie auf die längste Dauer hin jeden Gegensatz zu ihren orthodoxen Waffenbrüdern vergessen. Aber schon Skenderbeg war eine Zeit lang Mohammedaner und nach seinem Tode traten sogleich viele Mitglieder des Adels zum Islam über. Auch unter dem Volke verbreitete sich der Glaube Mohammeds viel rascher und leichter als in Bulgarien, Serbien, oder bei den Griechen.

I.

Die Ausbreitung des Christentums in Illyrikum gehört in die Geschichte der ersten Jahrhunderte dieses Glaubens.⁶ Die

¹ AAlb. (= Acta Albaniae) 1, nro 235.

² Cf. Gravier, L'Albanie et ses limites (Extrait de la Revue de Paris, 1913) 8 f.

³ Cf. Woods, La Turquie et ses voisins (Paris) 91—93.

⁴ Chlumecky, Österreich-Ungarn und Italien (Leipzig u. Wien, 1907) 109.

⁵ Theiner, M. Slav. 1, 367 f. (1434.)

⁶ Harnack, Die Mission u. Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten, 2 Aufl. (1906) 2, 74, 197, 202.

Spuren des illyrischen Heidentums erblassen sehr früh, von beiden Kirchen mit christlichen Motiven ersetzt, oder aber verschmelzen mit denjenigen des slawischen Heidentums.¹ Heidnische Überlebsel sind in den Quellen des Mittelalters kaum anzutreffen und auch die, in der ziemlich reichen albanischen Folklore enthaltenen heidnischen Fossile könnten nur durch eine sehr eingehende vergleichende Methode für spezifisch albanisch erklärt werden, denn es steht außer Zweifel, daß die Albaner in Bezug auf ihren Volksglauben seitens der jüngeren slawischen Heiden einem anhaltenden und mehrfachen Einfluß ausgesetzt waren. Zu den gemeinsamen Elementen des einstigen Heidentums der Balkanländer gehört bei den Albanern das Einmauern von Tieropfern in die Fundamente großer Bauten.² Die Sage, daß man zu dem Zwecke früher Menschen geopfert habe, scheint nach Hahn in ganz Albanien bekannt zu sein, ähnlich der Sage der Serben über die Erbauung Skadars,³ derjenigen der Bulgaren über die Burg Lydža-Hissar bei Philippopel, bei den Neugriechen über die Brücke von Arta, bei den Rumänen über die Kirche Curtea de Arges.⁴ Genuin albanisch scheint auch der Kultus der Dämonen zu sein, obgleich fast für ein jedes Detail des albanischen Volksglaubens ein Pendant bei den Montenegrinern und auch Serben zu finden ist. Die Wittore des Hauses, der glückbringende Hausgeist, der als kleine dicke Schlange mit bunter Haut gedacht wird, in der Hausmauer wohnt und seinen Schlupfwinkel nur selten verläßt,⁵ ist genau dasselbe, was bei den

¹ Makušev, O Slavjanah v Albaniê, Varšavskija univers. izvêstija 1871. Heft 3, 128 f.

² Hahn, Albanesische Studien 1, 160; Siebêrtz, Albanien und die Albaneser (Wien, 1910) 209.

³ Das serbische Lied deutsch bei Talvj, Volkslieder der Serben, metrisch übersetzt und historisch eingeleitet (Halle, 1825).

⁴ Dietrich, Die Volksdichtung der Balkanländer in ihren gemeinsamen Elementen, Zeitschrift d. Vereines für Volkskunde in Berlin, 1902.

⁵ Hahn o. e. 1, 162. Interessant ist es, daß in Elbassan das Wort Wittore schon einen übertragenen Sinn hat; man bezeichnet mit diesem Namen eine Frau, welche viele Kinder besitzt. mithin eine glückliche Frau.

Montenegrinern und Serben die Hausschlange (kućna zmija) speziell, im erweiterten Sinne aber der Sjen (wörtlich: Schatten), der Schutzgeist eines Hauses, Sees, Berges und der Wälder ist. Ähnlich wie die Montenegriner den Sjen des Berges Kom auf der Insel Odrinska Gorica im See von Skutari, fürchten die Albaner der an Nadelholz reichen Landschaft Lurja den Waldgeist, und wagen nicht einmal die trockenen Äste vom Boden aufzuheben.¹ In der Stiftungsurkunde des Erzengelklosters von Prizren (1348) heißt eine Quelle bei Šiklja und Kruimada („große Quelle“) in Oberpilot „Quelle des hl. Georg“ (vrelu sv. Gjurgja): der Heiligename verdeckt hier gewiß einen heidnischen albanischen Schutzgeist. Die igniti serpentes, Feuer- schlangen, welche nach der in der ersten Hälfte des XI. Jahr- hundertens entstandenen Legende des hl. Wladimir auf dem Berge Oblich (Obliquus) westlich von Scodra hausten und in- folge der Gebete des frommen Serbenfürsten unschädlich wur- den,² waren von Albanern und Slawen gewiß gleich gefürchtet, wie heute noch der materielle Überrest dieser Legende „das Kreuz von Krajina“ von ihnen geehrt wird.³ Das Schlachten eines Widders bei einem Neubau, eines Boecks bei der Eröffnung einer neuen Quelle im heutigen Montenegro⁴ ist gewiß den Albanern entlehnt und kann auf den Kultus des illyrischen Gottes Bindus im Gebiet der Japoden zurückgeführt werden;⁵ dagegen ist der Glaube der heutigen Albaner an den Wur- wolak, wie auch bei den Rumänen (vircolac) und Neugriechen (βουρζόλακος) slawischen⁶ Ursprungs (vukodlak).

Die Christianisierung Illyrikums ging zweifellos aus zwei

¹ Rovinskij, Sbornik russ. akad. 69 (1901), 502; Steinmetz, Von Adria zum Schwarzen Drin (Sarajevo, 1908), 49; Jireček, G. der Serben 1, 153.

² Kronika popa Dukljanina (ed. Crucić) p. 41; Jireček, G. der Serben 1, 167.

³ S. unten.

⁴ Rovinskij a. o. 536. Hahn o. c. 1, 160.

⁵ Patsch, Wiss. Mitteil. aus Bosnien 6 (1899), 155. Jireček, o. c. 1, 168.

⁶ Die Literatur darüber bei Jireček 1. 164.

Zentren, zugleich Hauptorten der Provinzen Dalmatien und Epirus und Ausgangspunkten der Heerstraßen, aus Salona und Dyrrhachion aus. Als *primäre* Bischofssitze (bis 602), deren Bischöfe vom III—V. Jahrhundert öfters genannt werden, sind in Albanien außer Dyrrhachion noch Doclea, Sarda, Scodra, Lissus, Scampa, Amantia, Appolonia, Byllis, Aulona und wahrscheinlich auch Ulciniam zu betrachten. Die Metropolitangewalt folgte im ersten Jahrtausend genau den politischen Verschiebungen. Vor der Zweiteilung der großen Provinz Dalmatien am Ende des III. Jahrhunderts in Dalmatia Salonitana und Praevalis reichte die Kirchenorganisation von Salona bis unter Lissus, also gerade bis an die Hauptgrenze zwischen Latein und Griechisch,¹ Reminiszenzen darauf nehmen eine konkrete Form noch am Ende des XII. Jahrhunderts in den Briefen eines Prälaten von Antibari² und im XIII. Jahrhundert in der *Historia ecclesiae Salonitanae* des Archidiakon von Spalato an. Die Errichtung der Provinz Praevalis mit den Städten Doclea, Scodra und Lissus, sowie die intensivere Organisation der Kirche seit den Zeiten Konstantins überhaupt hatten zur Folge, daß zwischen Salona und Dyrrhachium für kurze Zeit in Scodra eine dritte Metropolis entstand.³ Dieser Umstand ermöglichte, daß die definitive Zweiteilung des Römischen Reiches (395) auf diesem Boden gar keine Erschütterung der Diözesengewalt nach sich zog, denn die Grenze der beiden Reiche scheint auch die Grenze zwischen Dalmatien und Praevalis in sich aufgenommen zu haben.⁴ Politisch unter Byzanz, verblieben die Provinzen Praevalis und Epirus Nova (Albanien) auch weiterhin direkt, bzw. indirekt durch den päpstlichen Vikar von Thessalonik.⁵

¹ Cons, *La Dalmatie romaine* 184; Jireček, *Romanen*, 1, 13, 33.

² AAlb. 1, nro 100 (= *Acta et diplomata res Albaniae mediae aetatis illustrantia*).

³ Cons, *La Dalmatie* 254, 299; Farlati, *III. sacrum* 7, 1.

⁴ Güldenpenning, *Geschichte des oströmischen Reiches unter dem Kaiser Arcadius und Theodosius* (1885) 2, 3; Jireček, *Romanen* 1, 17.

⁵ Literatur darüber in AAlb. 1, nro 2, 5, 7; dazu noch Duchesne, *Églises séparées* (1905) 229—279; für die Zeit Kaiser Zenos (484) s. Barth, *Kaiser Zeno* (1894) 108.

von Rom abhängig und daran änderte gar nichts der Umstand, daß im Jahre 535 die Bistümer von Praevalis der Kirche von Justiniana Prima untergeordnet wurden und noch unter Gregor I. in dieser Abhängigkeit sich befanden.¹ An allen wichtigeren Angelegenheiten der römischen Kirche nehmen die Bischöfe des späteren Albaniens einen regen Anteil, in Praevalis (549) wird gleich wie in Dalmatien ein päpstliches „patrimonium“ erwähnt,² und wenn auch schon jetzt bei den Prälaten von Dyrrhachion ein starker Hang für den Orient zu konstatieren ist,³ so kann man zu gleicher Zeit (519) auch die avitische Begeisterung der Romanen der Städte für die Kirche Roms auf unzweideutige Weise feststellen.⁴ Erst um das Jahr 732 wurde vom Kaiser Leo dem Isaurier Neu-Epirus, Praevalis, wie auch Unteritalien der römischen Kirche entzogen und dem Patriarchat von Konstantinopel untergeordnet.⁵ Damit entstand für die Kirche Albaniens eine neue Periode, die auch durch innere tiefeingreifende Ereignisse vorbereitet wurde.

Unter dem Drucke der Völkerwanderungen und auch der Naturkräfte schwinden im VI. und VII. Jahrhundert mehrere Diözesansitze, neue befestigte Städte werden unter Justinian errichtet, die zu selber Zeit oder nicht viel später ihre Bischöfe

¹ AAlb. 1, nro 32, 38. Besonders eingehend darüber Cuhlev, Istorija na blgarskata crkva 1 (Sofija 1911), 15 ff. Literatur vollständig bei Stanojević, Borba za neodvisnost katoličke crkve u Srbiji (Belgrad, 1912) 16 N. 2.

² AAlb. 1, 34. Über die Verhältnisse der Patrimonien der römischen Kirche zur Zeit Gregors des Großen s. Grisart, Zeitschrift für kath. Theologie 1 (1877), 18.

³ AAlb. 1, 20, 30, 35.

⁴ Das Referat der päpstlichen Legate aus Scampa: tantam devotionem, tantas deo gratias, tantas lacrymas, tanta gaudia difficile in alio populo vidimus. AAlb. 1, 29.

⁵ Hergenröther, Photius 1, 237; Norden, Papsttum und Byzanz (Berlin, 1903) 244; Pargoire, L'église byzantine (1905) 526; Vailhé, Annexion de l'Illyricum au patriarchat oecuménique. Échos d'Orient 14 (1911), 29-36; Stanojević a. a. O. 17 N. 1. Vgl. Pfeilschifter, Die Balkanfrage in der Kirchengeschichte (Freiburg, 1913) 19 f.

erhielten; slawische Heiden zwängen sich in das einstige Gebiet der illyrischen Diokleaten und in die warmen Gegenden der Meeresküste zwischen Durazzo und Valona ein.¹ Beeinflußt von der zähen Beharrungskraft der kirchlichen Institutionen bringen diese Komponenten auf dem albanischen Boden noch im höheren Grade als in Dalmatien eine *sekundäre* Schichte (bis 1250) von teils neuen, teils metamorphosierten Bistümern hervor. Im VI. Jahrhundert entstand das Bistum von Stephaniaka, dessen Sitz wir nicht genau bestimmen können;² etwas später das von Kroja, bis in das XIII. Jahrhundert identisch mit Arbanum, dessen Sitz romanische Grundbevölkerung besessen zu haben scheint;³ dann die Bistümer der romanischen Neusiedelungen Antibari, Drivasto⁴ und wahrscheinlich auch Suacium (Svač). Die römischen Städte Doclea, Sarda, Scampa, Apollonia, Amantia, Byllis gingen teils durch Feindeseinbrüche, teils durch allmähliche Versumpfung zugrunde, aber ihre Bistümer verschwinden nicht, sondern gingen nur in eine Metamorphose ein. Eine Zeitlang residierte vielleicht der Bischof von Doclea bei den Ruinen dieser Stadt,⁵ im XI. Jahrhundert steht es schon außer Zweifel, daß sein Erbe der Bischof von Antibari angetreten hat, ähnlich wie die Prälaten von Spalato oder Ragusa dasjenige von Salona bzw. von Epidaurum. Der Bischof von Sarda verwandelte sich in den Bischof der sehr ausgedehnten, bis an die albanischen Alpen sich erstreckenden byzantinischen Landschaft Polatum

¹ Jireček, Albanien in der Vergangenheit, Österr. Monatsschrift für den Orient, 1914, 3.

² AAlb. 1, nro. 57. Der Sitz dieses Bistums ist vielleicht später bei der Kirche Šen Li, anderthalb Stunden von Išmi entfernt, zu suchen. Die Ruinen dieser mittelalterlichen Kirche (einst vielleicht das Kloster s. Petri de Lingraria, s. AAlb. 1, 135 cf. 93 N. 3) stehen heute vollständig isoliert, doch die Größe derselben, sowie auch die hohe Ehre, die denselben seitens der Katholiken und auch Mohammedaner noch heute erwiesen wird (Ippen, Bos. Glasnik 11, [1901], 582), zeugen von der einstigen Wichtigkeit.

³ AAlb. 1, 48 cf. 93 N. 9.

⁴ Vgl. AAlb. 1, 23 N. 3.

⁵ Jireček, G. der Serben 1, 172 N. 1. AAlb. 1, 46.

(ὁ *Πολιάτου*, serbisch Pilot), die geographisch und später auch kirchlich in zwei Teile zerfiel.¹ Das Bistum von Scampa lebte in dem Bistum von Tzernik² und weiter in demjenigen von Vrego (episcopus Vregensis) fort. Byllis wurde zum slawischen Gradac (ὁ *Γραδιτζίου*) dessen Bischof im XI. Jahrhundert seinen Sitz schon in der festen „weißen Burg“, in dem ständig orthodoxen Belgrad (heute Berat) hatte und einmal auch ὁ *Πουλιχρητοπόλεως* genannt wird. Der Bischof von Glavinica (Glavinica) — der Ortsname steht zweifellos mit der frühen slawischen Kolonisation im Zusammenhange — scheint den Sprengel der einstigen Amantia zu beherrschen.³ Nur die Diözese von Apollonia (mittelalterlich La Polina) fand keine Fortsetzung im Mittelalter, darum lebt aber noch heute der Name dieser Stadt in dem griechischen Kloster „Panagia tis Appolonias“ bei dem von Aromunen bewohnten Dorfe Pojani.⁴ Dunkel ist die zweifellos in die zweite Periode gehörige Entstehung des Bistums von Chunavien, einer Landschaft zwischen Durazzo und den Bergen auf der Westseite des oberen Tales des Mat; auch die Residenz dieses Bischofs mit eigenem Domkapitel (1320) ist gänzlich unbekannt.⁵

Zum Thema von Dyrrhachion zusammengeschweißt, politisch und kirchlich unter Konstantinopel, bekamen die einstigen Provinzen Praevalis und Epirus Nova auch einen gemeinsamen Metropoliten in dem Prälaten von Durazzo, der bis in das X. Jahrhundert über 14 städtische bzw. solche Sprengel verfügte, die ihren Namen von Landschaften führten, und zwar in Norden über Antibari, Doklea, Scodra, Drivastum, Polatum, Ulcinium, Alessium, zu denen wahrscheinlich schon jetzt Suacium (Svač)

¹ AAlb. 1, 41 cf. 113.

² AAlb. 1, 58.

³ AAlb. 1, 1 und 58.

⁴ AAlb. 1, 1 528; im I. 1471 ein Ort „Ponagia“ erwähnt (Übel, Hier. cath. 2. 156); Patsch, Sandschak Berat (Balkankommission III.), 22; Weigand, Aromunen 1, 86. Die Diözese verschmolz wahrscheinlich mit derjenigen von Aulona.

⁵ AAlb. 1. 199 N. 3 Vgl. 140 N. 4, 665.

zu rechnen ist,¹ im Osten über Stephaniaka, Kroja, Chunavia, Tzernik, im Süden über Gradac, Pulcheriopolis, Belgrad, Aulona und Glavnica.

Die Grenzen der einzelnen Sprengel sind auch später kaum genau zu bestimmen, aber die Ausbreitungstendenz war, wie es scheint, vom allen Anfänge her von den Zentren aus dem albanischen Medium folgend gegen Osten und Süden, nicht aber gegen Norden gerichtet. Der kirchliche Charakter der stark gräzisierten südlichen Diözesen wurde in dieser Periode durch und durch orthodox; die Bischöfe von Belgrad und Glavnica kehren nie mehr zur römischen Kirche zurück. Aber auch die diözesane Mittelzone mit Dyrrhachion, Kroja und Stephaniaka bekam einen starken orthodoxen Überzug,² der erst in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts durch politische Macht völlig weggerissen werden konnte. Die nördlichen romanisch-albanischen Provinzen dagegen blieben auch in dieser Zeit latent katholisch und fielen, gleichgültig ob unter Ragusa oder Antivari, vom orthodoxen Dyrrhachium sofort ab, als der Papst rief. An der Grenze zweier Welten hatte das lateinisch-griechische Durazzo orthodoxe und katholische Feinde zugleich, die im XIII. Jahrhundert auf diesem Gebiete sich schon direkt gegenüberstanden.

Im Osten grenzte die Archidiözese von Dyrrhachium an das

¹ In dem Bistümerverzeichnis des Erzbistums von Durazzo (ed. Parthey 124; cf. AAlb. 1, S. 1V.), welches nach der übereinstimmenden Meinung aller Forscher (die Literatur s. bei Stanojević. Borba za neodvisnost 17 N. 3) vor dem XI. Jahrhundert niedergeschrieben wurde, werden 15 Suffragane dieses Erzbischofs aufgezählt, separat der von Doklea, von Antivari, Pulcheriopolis und Gradac. Svaé wird hier nicht erwähnt, erscheint aber in den lateinischen Notitiae des XI. Jahrhunderts (AAlb. 1, 60, 77, 84, 93). Die Vorlagen dieser griechischen Notitia sind aber, wie dies die Erwähnung von Doklea und von Gradac zeigt, welch letzterer Ort im Jahre 1019 (AAlb. 1, 58) schon zur Diözese Belgrad gehört, bedeutend älter und gehen gewiß in die Zeit des bulgarischen Kaisers Peter (927—961) zurück, als der erste Zusammenstoß zwischen dem Metropoliten von Durazzo und dem autokephalen Erzbistum von Ochrid erfolgte.

² AAlb. 1, 57.

müchtige autokephale Erzbistum von Ochrid, ein Bollwerk des Griechentums, dessen geistige Ausstrahlungen, dem usurpierten Erbe von Justiniana Prima und der hohen Urbanität und persönlichen Autorität einzelner seiner Prälaten entsteigend, die Massen der orthodoxen Bulgaren und Serben, sozusagen, in einem magnetischen Banne hielten und aus den Suffraganen erstklassige Kämpfer für den Orthodoxismus schufen. Die orthodoxen Bischöfe von Prizren (*ὁ Πριζοδριτῶν*) und Debra, zweier Städte, die wir zu Albanien zählen, scheinen im XI. und XII. Jahrhundert hochgelehrte Griechen gewesen zu sein, Vorläufer jener griechischen Kirchenfürsten, die im XIII. Jahrhundert den ungleichen Kampf gegen die Lateiner aufnahmen.¹ Unter Theophylakt von Ochrid, an der Wende des XI. Jahrhunderts erscheinen solche Bischöfe auch in Glavnica und in Belgrad, also in einstigen Suffraganbistümern von Dyrrhachium.² Unter der Bulgarenherrschaft gelang es nämlich schon im X. Jahrhundert dem *ἀρχιεπίσκοπος πάσης Βουλγαρίας*, wie sich damals der Erzbischof von Ochrid zu nennen anfing, die Grenzen seines Sprengels auf Kosten des Erzbischofs von Durazzo zu erweitern. Die südlichen albanischen Provinzen Scampa-Tzernik, Glavnica, Belgrad, wohl auch Aulona³ kamen damals unter die Obergewalt von Ochrid. Die damals gezogenen Grenzen wurden im Jahre 1020 auch vom byzantinischen Kaiser Basilius II. bestätigt, trotz des Protestes seitens des Metropoliten von Durazzo, dem es eigens befohlen wurde, er „habe sich um seine Sachen zu kümmern und nicht die Bistümer von Ochrid angehen“.⁴ Ein grober Verweis seitens des Kaisers, der zugleich auch zeigt, daß der Erzbischof von Durazzo, dessen lateinische Bevölkerung, analog der griechischen Bevölkerung

¹ AAlb. I, 71. u. 78; Jireček, G. der Serben I, 229 N. 2.

² AAlb. I, 60 u. 74.

³ Damals vielleicht, wie auch die Burg Kanina (AAlb. I, 58) wohl im Bistum von Glavnica einbegriffen. In der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts (1286), als in Aulona vorübergehend ein katholisches Bistum erstand, trägt der Bischof von Aulona auch den Titel eines Bischofs von Glavnica (AAlb. I, 500).

⁴ AAlb. I, 59. Ivanov, Spisanije blg. akad. I (Sofija, 1911), 93.

von Kalabrien und Otranto, mit einem, vom katholischen Bischof abhängigen griechischen Protopapas an der Spitze,¹ hier unter einem katholischen, zeitweise gewiß vom orthodoxen Metropolitcn abhängigen Archidiaconus (archidiaconus Latinorum Durachii 1208, archidiaconatus latine ecclesie Duracensis 1318) lebte,² nicht immer als strammer Orthodox galt.

Zwei Jahre später (1022) verlor Dyrrhachion auch formell zwei nördliche Provinzen Antibari und Ucinium,³ die faktisch gewiß niemals allzustark an ihrer Metropole hingen. Diesmal kam der Angriff von katholischer Seite. Es war Papst Benedikt VIII., ein ausgeprägter Griechenfeind,⁴ der die beiden erwähnten Provinzen dem Erzbischof von Ragusa-Epidaurum zuteilte.

Dieses Ereignis, sowie auch das spätere Aufsteigen des kirchlichen Prestiges von Antibari, war ein Resultat von hauptsächlich zwei parallel wirkenden Kräften. Einerseits war hier das lokale Drängen der Bischöfe von Ragusa und Antibari, zweier Städte an der Grenze der Archidiözesen von Spalato und Durazzo, die infolge sehr günstiger Lage ihrer Residenzen in steter Fühlung mit Rom, nach erzbischöflichen Pallium und nach Erweiterung ihrer Diözesen im romanischen Medium der albanischen Städte strebten; anderseits die weltgeschichtliche Tendenz der römischen Päpste, im Kampfe für die Universalmacht Byzanz gegenüber überall das Lateinertum zu stärken. Die Stärke der retardierenden byzantinischen Komponente war hier im Norden von allen Anfängen her minimal, da selbst das dem Orthodoxismus nahe stehende Slawentum von Dioklien politisch immer antibyzantinisch war. Hier in der Archidiözese von Durazzo, an dieser dreifachen Grenze des Romanen-, Griechen- und Slawentums machte im XI. Jahrhundert, nachdem

¹ Lenormant, La grande Grèce (Paris, 1884) 1, 362 u. 3, 285; Rodota, Del rito greco in Italia 2, 123.

² AAlb. 1, 126, 133, 636.

³ AAlb. 1, 60.

⁴ Heinemann, Geschichte der Normannen 1, 31. Norden, Papsttum und Byzanz 17 ff.

die akademischen Bestrebungen der vorangehenden drei Jahrhunderte¹ in dieser Beziehung gar nichts fruchteten, das Papsttum den ersten praktischen Versuch, mit dem griechischen Unteritalien zugleich auch Illyricum wiederzuerobern.

Was für Schritte gegen diesen Akt des Papstes seitens des Erzbischofs von Durazzo unternommen wurden, ist nicht bekannt, daß er aber, wie auch seine Vorgänger sich an Konstantinopel anlehnte, dies ist aus Synodalakten von 1026—1054 klar herauszulesen.² Einen umso größeren sichtbaren Resens erzeugte die Bulle Benedikts VIII. bei dem küstenländischen hohen Klerus. Einerseits erhob sich dagegen der Erzbischof von Spalato, dessen bisheriger Suffragan, der Bischof von Ragusa, der sich schon früher als Erzbischof gerierte,³ jetzt tatsächlich zum Erzbischof erhoben wurde. Andererseits wehrte sich dagegen der Bischof von Antibari, der selbst auf dem besten Wege war, die nördlichen Provinzen des Durazzoer Sprengels sich zu unterordnen. Der doppelte Kampf der Diözesen und Kirchenfürsten, der sich nun vor der römischen Kurie entspann und über zwei Jahrhunderte dauerte, endete in Bezug auf den Ragusaner Prälaten mit einem Siege auf der einen und mit einer Niederlage auf der anderen Seite. Dem Metropolit von Spalato—Salona gegenüber wußte Ragusa sich als Erzbistum zu behaupten, verlor aber nach zweimaligen Scheinerfolge alle albanischen Diözesen an den selbst zum Erzbischof erhobenen Prälaten von Antibari.

Im XI. Jahrhundert stand der Kampf zwischen Ragusa und Spalato im Vordergrund. Denselben sollte im Jahre 1078 Papst Gregor VII. entscheiden,⁴ ob aber und wie die Entscheidung ausfiel ist nicht bekannt. Tatsache ist nur, daß am Anfange des XII. Jahrhunderts das Erzbistum von Ragusa

¹ Für das VIII. Jahrhundert Hartmann, Geschichte Italiens II. 2, 299 u. 323; für das IX. Jahrhundert AAlb. I. 54; für das X. Jahrhundert Liutprand 114.

² AAlb. I, 61 f.

³ AAlb. I, 60.

⁴ AAlb. I, 66.

allgemein anerkannt¹ und dessen rechtliche Basis niemals später in Zweifel gezogen wurde. Es scheint Papst Urban II. gewesen zu sein, der in dieser Angelegenheit endgültig entschied und der von den Normannen auf die Wichtigkeit der adriatischen Ostküste aufmerksam gemacht auch das Bistum von Cattaro, welches noch im X. Jahrhundert samt Ragusa unter Spalato gehörte, im Jahre 1089 dem Erzbischof von Bari in Italien unterstellte und dadurch Unteritalien mit Illyrikum kirchlich verband.² Aber genau zur selben Zeit zeigen sich in Nordalbanien die ersten greifbaren Umriss einer neuen Metropolitan-gewalt des Erzbistums von Antibari. Den Serbenfürsten von Dioklea konnte es nicht gleichgültig sein, daß die kirchliche Gewalt in ihren Ländern von Erzbischöfen ausgeübt wurde, deren Residenzen außerhalb der Machtsphäre dieser Fürsten standen. Sie waren sowohl gegen Dyrrhaehium, wie auch gegen Spalato und Ragusa und unterstützten naturgemäß die derjenigen der lateinischen Bischöfe im byzantinischen Apulien³ ähnliche autonome Tendenz der Bischöfe von Antibari, die nach dem Vorbilde Salona—Spalato, Epidaurum—Ragusa sich eine Rechtsgrundlage Doclea—Antibari konstruierten. Zwar war Doclea, wie auch Epidaurum nie eine Metropole, aber der Nimbus dieser verschwundenen römischen Stadt, von der auch die Landschaft den Namen erhielt, war bei der romanischen und auch slawischen Bewölkerung so ungeheuer,⁴ daß er das Prestige des Bischofs von Antibari wahrscheinlich selbst in Rom zu heben im Stande war. Auf Bitten des Serbenfürsten von Dioklien, Bodin unterordnete im Jahre 1089 der Gegenpapst Urbans II. Klemens III. dem imaginären Erzbischof von Doclea („Petro Dioclenensis sedis archiepiscopo“) und faktischen Bischof von Antibari die nördlichen albanischen Provinzen Antibari, Ulein, Svač, Seodra, Drivasto, Polato: auch Cattaro wird hier genannt

¹ AAlb. 1, 77.

² AAlb. 1, 60, 68.

³ Gay, *L'Italie méridionale* (Paris. 1904) 367. 545; Jireček, *G. der Serben* 1, 27.

⁴ AAlb. 1, 46 und besonders Stanojević, *Borba* 26 N. 1.

nebst „ecclesia Serbiensis, Bosnensis, Tribuniensis“.¹ Diese Bulle bildet den Ausgangspunkt einer neuen Phase in der Kirchengeschichte Albaniens, in der einerseits Dyrrhachium völlig zurückgedrängt, andererseits aber die Frage der Metropolitan-gewalt von Ragusa bzw. von Antibari für alle Diözesen Nordal-baniens aufgeworfen wurde; zwei Umstände, von denen für die römische Kurie der erstere eine universelle, der letztere aber nur eine lokale Bedeutung haben konnte. Spalato als einstige Metropole von Ragusa spielt in dieser Phase nur noch einmal eine nebensächliche Rolle.

Die Ragusaner Erzbischöfe ließen nämlich nach diesem ersten Abfalle Antibaris nicht locker; die Bulle eines Gegen-papstes spornte sie im Gegenteil zu nur noch größeren Anstren-gungen an. Am Anfange des XII. Jahrhunderts unterbreitete der Ragusaner Erzbischof Dominik in Rom eine Notitia seiner Diözesen, die sich fast vollständig mit derjenigen, die uns in der Bulle des Papstes Klemens III. erhalten ist, deckt.² Dieselbe wurde in griechischer Sprache vorgelegt, wahrscheinlich aus kluger Berechnung, um das Interesse der nur oberflächlich informierten Kurie für diese angeblich griechisch angehauchte Erzdiözese zu steigern.³ Als konvertierte Pioniere des Latinis-mus und Katholizismus am orthodoxen Balkan traten die Erz-bischöfe von Ragusa in Rom auf und es gelang ihnen fast bei einem jeden Papst des XII. Jahrhunderts eine frische Bestäti-gung ihrer Metropolitan-gewalt über nordalbanische Diözesen zu erreichen.⁴ Kalixt II. (1120) forderte die Bischöfe von Budva, Cattaro, Antibari, Ulein, Scodra, Drivast und Polato direkte auf, das Primat von Ragusa anzuerkennen. Unter Anastasius IV. (1153) wurden die renitenten Bischöfe von Drivast und Ulein

¹ AAlb. I. 68 und Jireček, G. der Serben I, 218.

² Merkwürdiger Weise ist in derselben die Diözese Snač ausge-lassen, die im XI. Jahrhundert in der Antibarensen Notitia (AAlb. I, 68), im XII. Jahrhundert (1166) in einer Catarensen Privaturkunde genannt wird (AAlb. I. 93). Die Ragusaner Bullen erwähnen dieselbe erst seit 1188 (AAlb. I. 104).

³ AAlb. I. 77.

⁴ AAlb. I. 84, 87, 95, 103, 104.

abgesetzt.¹ Die Metropolitangewalt von Ragusa erreichte unter dem Erzbischof Tribunus (1158—1187) um das Jahr 1167 ihren Höhepunkt. Der Prälät von Antibari wird einfach „Bischof“ genannt und mit dem Bischof von Ulcin wegen Inobedienz vom päpstlichen Bannstrahl getroffen.² Auf Wunsch des Tribunus besuchten päpstliche Gesandte Nordalbanien und im Jahre 1167 gelang es, den im ständigen Verkehre mit den Äbten großer Benediktinerklöster von Nordalbanien und Süddalmatien stehenden³ Bischof von Arbanum (Kroja) im Zentrum Albaniens zu bewegen, „den griechischen Ritus, der in vielen von den Gewohnheiten der römischen Kirche abweicht“, zu verlassen: er wurde Tribunus unterstellt: seine Konsekration scheint der Papst sich selbst vorbehalten zu haben.⁴ Von den vier Suffraganen (Lisus, Stefaniaka, Kroja, Ohmavia), die in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts dem Erzbischof von Durazzo noch unterstanden,⁵ fiel wiederum einer ab. Für einen Augenblick schien es sogar, daß der eifrige Erzbischof von Ragusa als Vorkämpfer Roms in Dyrrhachion selbst den Kampf gegen diese orthodoxe Hochburg aufnehmen würde, deren Erzbischöfe eingefleischte gelehrte Griechen waren, an allen wichtigen kirchlichen Angelegenheiten in Konstantinopel einen regen Anteil nahmen und die Synodalakten in monokondylischem Duktus unterschrieben;⁶ denn Tribunus wurde im Jahre 1168 vom Papst Alexander III. als Gesandter dorthin geschickt und „den Äbten und anderen Lateinern sowohl Klerikern als Laien“ anempfohlen.⁷ Aber sehr bald trat eine Wendung und zwar zu Gunsten Antibaris ein.

Gegen die ragusanische Expansion trat in den siebziger Jahren des XII. Jahrhunderts mit voller Wucht Gregor der Prälät von Antibari auf, seiner Herkunft nach ein Patrizier aus

¹ AAlb. 1, 83. 88.

² AAlb. 1. 96.

³ AAlb. 1. 93.

⁴ AAlb. 1, 200 N. 1.

⁵ AAlb. 1, 84.

⁶ AAlb. 1. 85. 86. 90. 92.

⁷ AAlb. 1. 98.

Zara. Er verbündete sich mit dem Erzbischof von Bari, der im Jahre 1172 Cattaro wiederum unter seine Gewalt bekam,¹ trat in enge Beziehungen zu dem Erzbischof von Spalato, der den Erfolgen seines einstigen Suffragans, des Erzbischofs von Ragusa, mit schiefen Augen zusah, und in Michael, dem Fürsten von Dioklien fand die Kirche von Antibari wieder einen mächtigen Fürsprecher ihrer autonomen Tendenzen beim Papste. Aber außerdem griff Gregor noch zur Herstellung von zwei päpstlichen Bullen,² von denen die eine — gewiß nicht zufällig dem Papst Alexander III., der die Verhältnisse des Erzbistums von Bari endgültig regelte,³ zugeschrieben — das Erbe von Doklea und die mündliche Tradition⁴ eines hundertjährigen Bestehens der Metropolitankirche von Antibari, die zweite aber dem Papst Kalixt II. zugeschrieben, die Kontinuität dieses Erzbistums beweisen sollte. Wahrscheinlich während seines Aufenthaltes in

¹ Cod. dipl. Barese 1, 99 cf. 1, 99 cf. 115, 128; Jireček, Romanen 1, 47.

² AAlb. 1, 63, 81.

³ Gay, L'Italie méridionale 545 ff.; Jireček, G. der Serben 1, 217.

⁴ Über die dreifache Tradition (Antibari, Ragusa, Spalato) des Entstehens des Erzbistums von Antibari s. besonders den Exkurs bei Stanojević, Borba za neodvisnost 36—41. Meine Darstellung dieses Entstehens weicht von derjenigen der bisherigen zahlreichen Forscher (Faber, Marković, Gruber, Stanojević, Jireček) hauptsächlich deswegen total ab, weil einerseits ich die obigen zwei Bullen für falsch, die Bulle des Papstes Benedikt VIII. (AAlb. 1, 60), sowie auch die meisten folgenden ragusanischen Bullen aber für echt halte, andererseits aber die Gesamtentwicklung des Thomas und der Metropole von Dyrrhachion unter dem Prisma des Kampfes zwischen Papsttum und Byzanz vor den Augen habe. In Bezug auf die geschichtlichen Details des XI—XII. und besonders des XIII. Jahrhunderts, die mit der Kirchengeschichte Nordalbanien im Zusammenhange stehen, ist in der ersten Reihe die gelehrte und gediegene Monographie von Stanojević (Borba za neodvisnost) zu berücksichtigen, daneben auch die von einem anderen Standpunkte ausgearbeitete fleißige Arbeit von Gruber, Vjestnik zem. arkiva 14 (Zagreb, 1912), 1—13 u. 121—178. Die Arbeiten von Faber und Marković, öfters zitiert in AAlb. sind infolge erwähnter Leistungen fast überflüssig geworden.

Zara (1177) wurde Papst Alexander III. vom Spalatiner Erzbischof Raynerius einseitig zu Gunsten der Aspirationen Gregors von Antibari, so wie auch über das Primat von Salona, dem sich Gregor beugen sollte, informiert. Vom Fürsten Michael unterstützt und nachher auch persönlich mit echten und falschen Dokumenten versehen in Rom erscheinend, scheint Gregor das erzbischöfliche Pallium von demselben Papst gefordert zu haben, dessen Gesandte vor zirka zehn Jahren den „Bischof von Antibari“ wegen Ungehorsam exkommunizierten.¹ Ob Gregor das Pallium auch wirklich erhielt, ist nicht bekannt; Tatsache ist aber, daß es dem Erzbischof von Ragusa, zweifellos mit Unterstützung des Normannenkönigs Wilhelm, unter dessen Oberhoheit damals (1186) Ragusa sich befand,² sehr bald gelang die nominelle Obergewalt über die Diözesen Nordalbaniens zu behaupten³ und in einigen Städten wie z. B. in Ulein dieselbe auch faktisch auszuüben.⁴ Als aber Gregor als Parteigänger des Fürsten Michael vor dem Serbenfürsten Nemanja aus Antibari fliehen mußte (1189),⁵ versuchte Tribunus' Nachfolger, Erzbischof Bernard I. (1189—1201) sogar einen entscheidenden Schlag gegen Antibari zu führen. Durch normannische Konnexionen bei der Kurie gut angeschrieben, mit den neuen Herrn von Dioklien (Duklja), dem Großzupan Nemanja und seinen Brüdern auf gutem Fuß, versehen mit echten und einigen gefälschten Dokumenten, die den unlängst vorgebrachten falschen Bullen von Antibari gegenüber das hohe Alter (Jahr 743) des ragusani- schen Erzbistums,⁶ die Rechtskontinuität der Metropolitangewalt

¹ AAlb. 1, 99—101. In Bezug auf die sonstige großzügige Kirchenpolitik des Erzbischofs von Spalato Raynerius († 1180) s. Šufflay, *Hrvatska i zadnja preguuća istočne imperije* (Zagreb, 1901) 57 f.

² Jireček, *Bedeutung von Ragusa* 50; Lenel, *Zur Entstehung der Vorherrschaft Venedigs* 33.

³ AAlb. 1, 103 f.

⁴ AAlb. 1, 105, 110.

⁵ AAlb. 1, 106. Gregor begab sich über Ragusa nach seiner Heimatsstadt Zara, wo er 1195 starb (AAlb. 1, 109, 111; Jireček, *G. der Serben* 1, 266).

⁶ AAlb. 1. 50.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is mostly illegible due to low contrast and blurring.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is mostly illegible due to low contrast and blurring.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is mostly illegible due to low contrast and blurring.

verloren hatte und Antibari sich zu einer Hochwart an der slawischen Durchbruchzone gegen die vom hl. Sava organisierte autokephale orthodoxe Kirche von Serbien besser eignete als Ragusa, bekamen die Anstrengungen der ragusanischen Erzbischöfe vom universellen Standpunkte der Kurie betrachtet ein gänzlich lokales Kolorit gerade zu einer Zeit, als die Intensität dieser Anstrengungen vom lokalen Standpunkte aus ihren Höhepunkt erreichte. Aber auch die theoretisch starke Rechtsgrundlage der ragusanischen Metropolitangewalt¹ war von den faktischen Verhältnissen schon stark untergraben, denn außer dem Bischof von Ulcin, der infolge der Rivalität seiner Stadt mit Antibari und seines weltlichen Herrn Georg mit dem serbischen Königshause ragusanische Kirchenpolitik trieb,² hielt kein Suffragan Nordalbaniens mehr zu Ragusa: ja der Haß gegen Ragusa drohte hier an dieser Grenze der Kirchen in den Haß gegen das Papsttum sich zu verwandeln,³ und dies um so leichter, als die serbische Dynastie diesen damals schon öffentlich zu schüren begann.⁴ Der Kurie konnte es hauptsächlich nur daran gelegen sein, an der Spitze der stark exponierten Kirche von Antibari durchaus verlässliche Männer zu haben und der berühmte Minoritenmönch und Weltreisende Johannes de Plano Carpini.⁵

¹ Siehe das Verzeichnis der Bullen, die der Erzbischof von Ragusa im Jahre 1251 zum Prozeß nach Perugia trug (AAlb. 1, 208).

² AAlb. 1, 176.

³ Als 1247 der Abgesandte des Erzbischofs von Ragusa in einer Detailfrage der Metropolitangewalt vor der Versammlung der Antibarenser seine Appellation an den Papst ankündigte, „quidam laici dicebant: quid est papa, dominus noster rex Urossius est nobis papa“ (AAlb. 1, 185).

⁴ AAlb. 1, 228.

⁵ Die Literatur über ihn findet man bei Stanojević, Borba 126 N. 1., die ich hier wiederhole: Liverani, Giovanni de Plano Carpini (1874); Lorenz, Deutsche Geschichtsquellen 3. Aufl. (1887) 2, 166; Potthast 2. Aufl. 1. 663; Bouillet, Dictionnaire universel (1901) 345; Übel, Die Bischöfe etc. aus dem Minoritenorden, Röm. Quartalschrift (1890) 4, 207; Batinić, Djelovanje Franjevaca u Bosni 1, 32. Dazu noch Notes sur le voyage de fr. Jean de Plan-Carpin (1245–124), Études franciscaines 1912, cf. Revue des questions historiques 93 (1913), 649.

der im Jahre 1248, als der Prozeß mit Ragusa schon hohe Wogen schlug, von seinem Freunde Papst Innozenz IV. zum Erzbischof von Antibari ernannt wurde, erscheint auf dem albanischen Boden als erster Vorläufer eines Systems,¹ welches bald nachher nirgends mit größerer Konsequenz als in Albanien durchgeführt wurde. Seitens der Kurie wurde Antibari, wie später ganz Albanien gegen den Orthodoxismus, als Operationsbasis des Westens gegen das Slawentum erkannt, und Johannes de Plano Carpini, der mit sehr friedlichen Absichten seinen Weg nach seiner Residenz über Ragusa nahm (am 12. Jänner 1249),² wurde bald zum entschlossensten Vorkämpfer der Metropolitanrechte seines Erzbistums.³ Unter solchen Umständen mußten die Riesenanstrengungen des Erzbischofs von Ragusa bei der Prozeßführung in Perugia⁴ auch dann zu nichte werden, wenn er seine Rechte sonnenklar hätte beweisen können. Der Prozeß, in Neapel nur anstandshalber fortgesetzt, wurde auch im Jahre 1255 seitens der Ragusaner endgültig abgebrochen.⁵

In aller Stille wurde Ragusa auch formell vom albanischen Boden gänzlich zurückgedrängt. Der Titel des Erzbischofs von Antibari „archiepiscopus Slavonensis“, der schon im Jahre 1256 auftaucht⁶ und im XV. Jahrhundert zum Titel eines Primas Serbiens führte,⁷ zeigt klar die Aufgabe, die diesem Exponenten Roms gleich wie auch dem „Bischof von Cattaro“⁸ zu teil wurde: die Aufrechterhaltung der römischen Suprematie

¹ Vgl. Rodenberg, Innozenz IV. und das Königreich Sizilien 1215–1254 (1892) 120 ff.; Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Innozenz IV. (1910) 48, 161.

² AAlb. 1, 191.

³ AAlb. 1, 211; Stanojević, Borba 131–140.

⁴ AAlb. 1, 211.

⁵ AAlb. 1, 236.

⁶ AAlb. 1, 237.

⁷ Farlati 7, 96. Die falsche Antibarener Bulle von 1067 (AAlb. 1, 63) wurde 1420 vom Papst Martin V. bestätigt (Farlati 7, 85).

⁸ Im Jahre 1346 führt auch dieser Bischof den Titel „episcopus Slavonensis“ (Theiner, M. Hungariae 1, 701 = Smičiklas, Cod. dipl 11, 246 und Theiner, M. Slavorum 1, 216 = Smičiklas 11, 266; s. auch Jireček, Staat 1, 56).

über den katholischen Bistümern an der slawischen Durchbruchzone und wo möglich im guten Einvernehmen mit den serbischen Dynasten über den in Serbien zersprengten Orten katholischer Konfession.¹ In Nordalbanien nimmt die Kurie eine Defensivstellung ein, während sie zu gleicher Zeit von politischen Verhältnissen begünstigt in Mittelalbanien zur Offensive übergeht, um die mit dem Falle des Osterreiches (1204) geschmiedete und an dieser Stelle von den Epiroten bald zerrissene Kette der katholischen Bistümer längst der adriatischen und ionischen Küste wieder zusammenzuschweißen. Für die Entstehungsgeschichte der albanischen Diözesen beginnt damit die *tertiäre* Formationsperiode (bis zirka 1370), in welcher neben den neu errichteten alle orthodoxen Sprengel katholisiert wurden. Es ist dies eine Periode der starken Differenzierung, der nach einer kurzen Ruhepause infolge der Türkenherrschaft und der dadurch verursachten allgemeinen Verarmung eine Periode der starken Kontraktion der Bistümer und der Verschiebung der Bischofsresidenzen folgte, deren Formationen bis in die jüngste Zeit an dauerten.

Nach dem Zusammenbruch des byzantinischen Reiches (1204) trachtete die Kurie in allen von Lateinern besetzten Ländern orthodoxe Bistümer in katholische zu verwandeln. Nach fünf Jahrhunderten konnte (1208) das noch immer überwiegend lateinische, und somit keinen Widerstand leistende² Domkapitel von Durazzo, das bisher orthodoxe Häupter aus der Konstantinopolitaner Synode bezog,³ wieder nach dem römischen Ritus zur Elektion eines Erzbischofs schreiten; ein Beweis, daß der bisherige griechische Erzbischof sich entweder durch Flucht oder durch Verzicht dem zu leistenden Gehorsamseid⁴ entzog. Ein Mitglied des Trevisaner Domkapitels wurde zum Erzbischof

¹ AAlb. 1, 489, 552; Jireček, Das Konkordat Serbiens, N. Fr. Presse 1914, 26. Juni S. 5.

² Beispiele von Weigerung griechischer Geistlicher, dem Papst den Gehorsamseid zu leisten, findet man bei Norden, Papsttum 202 N. 2.

³ AAlb. 1, 102.

⁴ Norden, Papsttum und Byzanz 190.

gewählt und vom lateinischen Patriarchen von Konstantinopel konsekriert, da Durazzo mit 22 andern Erzbistümern dem lateinischen Patriarchat unterstellt wurde.¹ Aber starke Gegner fand Manfred in den Venezianern, die sofort mit der Praxis begannen, wo nur möglich venezianische Bürger zu Bischöfen zu machen. Erst nachdem er dem Dogen feierlich den Eid der Treue leistete und sich verpflichtete das abhängige Verhältnis der Stadt zu den neuen Herrn, wie einst zu Byzanz, durch jährlich fünfmalige Lobgesänge in der Kathedrale kundzugeben, wurde er (1210) als Erzbischof installiert. Er starb² bald nachher (1211), und dem Wunsche Venedigs gemäß wurde vom Papste (damals war der Patriarchenstuhl leer) nach Durazzo ein geborener Venezianer, der Propst von Konstantinopel, als Erzbischof geschickt. Bald aber wurde dieser in Venedig lebend,³ zum ersten Titularerzbischof von Durazzo, denn diese Stadt wurde im Jahre 1213 vom Despoten Michael II. eingenommen und erhielt sofort einen gelehrten Griechen zum Kirchenhaupt.⁴

Zur Zeit des katholischen Interregnums in Dyrrhachium, wurden seitens des Kapitels und der Benediktineräbte dieser Stadt und ihrer Umgebung mit Erfolg Versuche gemacht, das Zentrum Albaniens mit seiner einheimischen Dynastie⁵ und dem Bischof von Kroja-Arbanum für die katholische Sache zu gewinnen.⁶ Dies war um so leichter, als Kroja in kirchlicher Beziehung eine Miniatur von Durazzo gewesen zu sein scheint und hier auch der lateinische Klerus unter Führung eines vom orthodoxen Bischof abhängigen Archipresbyter sich befand.⁷ Aber

¹ Siehe das Provinziale Romanum, herausgegeben von Taagl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen (Innsbruck, 1894) 28. Vgl. Rattinger, Der Patriarchat- und Metropolitansprengel von Kpel Hist. Zeitsch. Görres-Gesellschaft 1, 21.

² Über ihn s. AAlb. 1, 135-139, 141-143.

³ AAlb. 1, 143 u. 154.

⁴ AAlb. 1, 158 vgl. 155.

⁵ AAlb. 1, 150.

⁶ AAlb. 1, 133, 138.

⁷ Unter den Bischöfen der Antibarensener Synode vom Jahre 1199 unterschrieben: „Dominicus archipresbiter Arbanensis“ (AAlb. 1, 120).

parallel mit Dyrrhachium kommt auch Kroja nach dem Umschwung der politischen Dinge unter den magnetischen Einfluß des berühmtesten Erzbischofs von Ochrid Demetrios Chomatianos (1217—1234), eines der hartnäckigsten Gegner Roms,¹ unter dessen Metropolitangewalt sich die einstigen südlichen Suffragankirchen von Durazzo ununterbrochen befanden.² Um das Jahr 1250 wurde vom Norden her noch ein Versuch gemacht, das Zentrum Albanien dem Orthodoxismus zu entreißen. Diesmal war es der Antibarensener Erzbischof Johannes de Plano Carpini, welcher den Papst auf den Bischof von Arbanum (Kroja) und auf die zahlreichen lateinischen Geistlichen in dieser Provinz, sowie auch in Polatum und Chunavien aufmerksam machte.³ All dies waren verhältnismäßig nur unbedeutende Vorläufer der dritten Formationsperiode, die eigentlich erst durch die anjouvinische Okkupation von Durazzo, Kroja und Valona (1272) sich zu entfalten begann.

Es war besonders der lateinische Klerus von Durazzo, der sich damals für die freiwillige Unterwerfung der Stadt unter Karl I. einsetzte, ähnlich wie später für die Unterwerfung unter Venedig. Die Erlasse des Anjouviner Königs nennen zwei solche Geistliche bei dem Namen. Es sind dies der albanische Abt Nikolaus (abbas Nicolaus de Albania) und der Durazziner Kleriker Johannes, der mit dem ersten anjouvinischen Erzbischof von Durazzo (1272—1275) identisch zu sein scheint.⁴ Der griechische Metropolit von Durazzo Nicetas durfte, wie es scheint, ähnlich wie später der Metropolit von Korfu,⁵ auch fernerhin in der Stadt weilen, denn nach Pachymeres wurde er ein Opfer des großen Erdbebens vom Jahre 1273.⁶ Von nun an bis in die Mitte

¹ Norden, Papsttum u. Byzanz 203 N. 1.

² AAlb. 1, 152 vgl. 70.

³ AAlb. 1, 199 f.

⁴ AAlb. 1, 263, 272 vgl. 283, 292.

⁵ Denselben ließ Philipp von Tarent erst 1317 entfernen (Hopf 1, 417 N. 1). Schon um 1310 kennen wir einen katholischen Erzbischof von Korfu (Eubel, Hier. catholica 1, 217).

⁶ AAlb. 1, 305 N. 5; Bei Lampros, *Νέος Ἑλληνογενέσιον* 1 (1904) 240 findet man das Epitaph eines Erzbischofs Nicetas von Durazzo.

des XIV. Jahrhunderts, als der byzantinische Einfluß auf Neu-Epirus erlischt, kann man eine doppelte Reihe von katholischen und orthodoxen Erzbischöfen von Durazzo zugleich verzeichnen, von denen, je nach den politischen Verhältnissen die Mitglieder, der einen oder der andern Reihe als Titularerzbischöfe bei der Kurie oder bei der Synode leben.¹ Die Reihe der katholischen Erzbischöfe findet ihre Fortsetzung bis in die jüngste Zeit.

Nicht viel später als Durazzo, bekam auch die Stadt Aulona ihren katholischen Bischof, der auch den Titel „Glavinicensis“ führte.² Neben dem Kampfe gegen die autokephale serbische und bulgarische Kirche war auch dieser Umstand gewiß ein Motiv, daß Kaiser Michael Palaiolog der Kirche von Ochrid, einer bis in die Zeiten Skenderbegs ständigen Gegnerin der katholischen Kirche,³ ihre alten von Basilios II. verliehenen Privilegien bestätigte (1272). Aber auch in den Bistümerverzeichnissen von Ochrid aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert erscheinen die Bischöfe von Aulona und Kanina,⁴ wie auch die tatsächliche Metropolitangewalt von Ochrid über Aulona am Ende des XIV. Jahrhundert aus einem (1394) Briefe des Patriarchen von Konstantinopel zu ersehen ist, wo dieser über die Ehe des Mrkša Žarković, Herrn von Valona, entscheidet.⁵ Im XV. Jahrhundert trug den Titel eines Bischofs von Glavnica der Bischof von Belgrad (Berat), dessen Orthodoxismus durch einen katholischen Konkurrenten niemals gestört wurde und

¹ AAlb. 1, Index p. 267. Ähnliche Zustände besonders für die Archidiözese von Patras charakteristisch (Hopf 1, 451 N. 57, 490 N. 230, 2; 2 N. 38. Jorga, Notes 1, 165, 511 und 2, 298). Der griechische Bischof von Corone mußte „per certum ordinem antiquum“ (1436) 5 bis 6 Meilen weit von der Stadt wohnen (Jorga, Notes 3, 10).

² AAlb. 1, 500, 502, 505.

³ Ochrid steht damals in Verbindung mit Albanesen, Jireček, Byz. Zeitschrift 13 (1904), 200.

⁴ Hieher scheint am Anfange des XIII. Jahrhunderts (vgl. AAlb. 1, 151) seinen Sitz der Bischof von Glavnica für eine Zeit übertragen zu haben.

⁵ Miklosich-Müller, Acta Graeca 2, 230.

dessen Kirche sich, wie auch seine Metropole Ochrid, auch unter der Türkenherrschaft behauptete.¹

Mit Durazzo wurde auch die Stadt Kroja und zwar endgültig für die Katholiken gewonnen, obgleich auch dieselbe für die Anjouviner sehr bald verloren ging. Der Bischof von Kroja trat, wie wir sahen, unter dem Namen „episcopus Arbanensis“ auch bisher wiederholt in engere Beziehungen zum Römischen Stuhle; jetzt scheint der doppelte (griechische und lateinische) Name dieses Bistums Verwirrungen und Schwierigkeiten verursacht zu haben,² denen die Anjous dadurch auszuweichen gedachten, daß sie beim Papste im Jahre 1279 die Kreation eines speziellen städtischen Bischofs von Kroja³ erwirkten, wodurch Kroja auch mit dem Hauptkennzeichen des romanischen städtischen Wesens versehen wurde. Daneben verblieb der katholische Bischof von Arbanum⁴ und schlug seine Residenz wahrscheinlich in irgend einem Kloster dieser Landschaft auf.⁵ Zwar wurde Romanus, der erste speziell kroatische Bischof,

¹ AAlb. 1, 281. Cf. Novaković, Prvi osnovi 64 ff.

² AAlb. 1, 48.

³ AAlb. 1, 400.

⁴ AAlb. 1, 525, 536. AAlb. 1, 301 (1273, 12. Mai) ist aus dem Bande zu streichen, da sich die Akte nicht auf den Bischof von Arbanum, sondern auf die Ernennung des Minoritengenerals Bonaventura (über ihn s. Norden, Papsttum 523) zum Kardinalbischof von Albano bezieht!

⁵ Im XVII. Jahrhundert residiert der Bischof der vereinten Diözesen Kroja und Arbanum „non longe ab Croia in pago Corbini, ubi templum est s. Venerandae e solido lapide conservatum“ (Farlati 7, 205; AAlb. 1, 48). Im XV. Jahrhundert war dies eine Benediktinerabtei (Theiner, M. Slav. 1, 425). Vielleicht identisch mit der heutigen Kirche der hl. Maria (Še Mri) im Bezirke Kroja, die nach den heute von dichtem Zypressenhaine umgebenen, ganz vereinsamten und weit von jeder Kommunikationsader gelegenen Ruinen (beschrieben bei Ippen, Bos. Glasnik 12 (1900), 519 und bei Patsch, Zur Kunde der Balkanhalbinsel 5, 69) zu urteilen, eine der schönsten und größten, im romanischen Stile gebauten mittelalterlichen Kirchen Albaniens war. Wie Ippen erzählt, sind die dortigen Katholiken der Meinung, daß dies die Kathedrale des einstigen Bischofs von Kroja (rectius Arbanum!) war. — Die Erwähnung eines „archipresbiter ecclesie S. Alexandri in Basilikano Arbanensis diocesis“ im Jahre 1426 (Jorga, Notes 2, 25 N. 5) weist auch auf einen Bischofssitz hin.

bald von den Byzantinern vertrieben und lebte (1286—1295) als Pensionist der Anjous zusammen mit dem ebenfalls vertriebenen Bischof von Aulona bei der Kurie in Rom und Anagnina,¹ aber das Papsttum faßte im Mittel- und Nordalbanien einen so festen Fuß, daß es auch ohne politische Unterstützung seine eigenen Wege gehen konnte. Die Erzbischöfe von Antibari und die Bischöfe von Kroja spielten in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts sowohl bei den Unionsversuchen mit den Serbenkönigen,² als auch zur Zeit der offenen Feindseligkeiten zwischen den beiden Kirchen und bei den Kreuzzugsprojekten eine große Rolle. Marinus Zare, ein Antibarensener aus vornehmer Patrizierfamilie, früher Hofkleriker der serbischen Königin Helena, einer geborenen Französin, stand auch bei König Uroš II. in hoher Gunst.³ Als Erzbischof von Antibari (1301—1307) war er der geeignete Mann die schwebenden Fragen der Katholiken in den orthodoxen Sprengeln der Serben zu ordnen.⁴ Im Jahre 1319 schürt Andreas, Bischof von Kroja gegen „den verruchten serbischen Schismatiker“ König Uroš II. im Auftrage des Heiligen Stuhles⁵ einen Aufstand des gesamten albanischen Elementes von Dioklia bis Musachia, dessen Nachwirken noch in den dreißiger Jahren desselben Jahrhunderts zu fühlen ist.⁶ Fast zu selber Zeit (1324—1341) saß auf dem erzbischöflichen Stuhl von Antibari ein fanatischer Feind aller Schismatiker, der südfranzösische Dominikaner Guillelmus Adae, ein *Éclaircur* des Westens, der in Avignon weilend (1329—1337) für den französischen König sein Werk (1332) „*Directorium ad passagium faciendum*“ schrieb.⁶ Der erste katholische Bischof von Uhmavien, der zu selber Zeit (1310—1318) als Suffragan von Durazzo auftaucht, war ein Gascogner.⁷ Damals war das Augenmerk der Päpste

¹ AAlb. 1, 500, 522, 525.

² Jireček, G. der Serben 1, 334 f., 359 f., 408.

³ AAlb. 1, 514, 517, 581.

⁴ AAlb. 1, 552.

⁵ AAlb. 1, 648 f., 759, 805.

⁶ AAlb. 1, 699, 760. Vgl. Jireček, Staat 2, 55 N. 6.

⁷ AAlb. 1, 633.

selbst auf die Besetzung der Pfarren im Inneren Albaniens gerichtet.¹ Queer durch Albanien dringt unaufhaltsam der Katholisierungsprozeß bis vor Ochrid und zweifellos auf Vorschlag mehrerer albanischer Kirchenfürsten wurde 1320 ein Dominikaner zum Erzbischof dieser griechischen Hochburg ernannt.² Vorläufig gewiß Titularerzbischof, von der Kurie ähnlich wie auch andere albanische Bischöfe ziemlich reich mit Geld unterstützt, scheint er um 1346, als der Serbenkönig und bald nachher Kaiser Dušan die Metropolen des konstantinopolitanen Patriarchats überall vertrieb, sogar auch tatsächlicher Erzbischof von Ochrid geworden zu sein, denn nach meiner Ansicht ist er identisch mit jenem Erzbischof Nikolaus, welcher an der Krönung Dušans (1347) teilnahm.³ Unter Klemens VI. (1342—1352) begann⁴ eine intensive Tätigkeit der Minoriten und Dominikaner in Albanien, die unter Innozenz VI. und Urban V. fortgesetzt wurde. An die Spitze der Diözesen kamen lauter Regulare. Große Aufmerksamkeit wurde der von den Schismatikern schwer bedrängten⁵ albanischen Linie an der slawischen Durchbruchzone im Norden gewidmet. Schon im Jahre 1291 wurde hier „in Albanien neben den Slawen“ (in Albania partibus iuxta Sclavos) die verödete Stadt „Sava“ von Nachkommen alter katholischer Bürger und neuen Einwanderern renoviert und bekam unter Mitwirkung der katholischen Serbenkönigin Helene und des Franziskaner- und Dominikanerordens von Ragusa einen eigenen Bischof, den „episcopus Sappatensis“, dessen Diözese Anfangs des XV. Jahrhunderts mit derjenigen von Sarda (= Polatensis Minor) vereint wurde.⁶ Die Reihe der Bischöfe von Sarda

¹ AAlb. 1, 637 f.

² Enbel, Hier. cath. 1, 69; AAlb. 1, 663 f.; Schäfer, Liber expensarum Johannis XXII., S. 674.

³ Jireček, G. der Serben 1, 387; Staat 1, 53.

⁴ Gay, Le pape Clément VI et les affaires d'Orient (Paris. 1904).

⁵ Im Jahre 1356 wird die Kirche von Balezo und das St. Johannes-Kloster von Strilaleo bei Drivast als „ab seismaticis destructum“ erwähnt (Theiner, M. Slav. 1, 236).

⁶ AAlb. 1, 515; Jireček, Staat 1, 60.

(Polatum), seit 1291 unterbrochen, taucht unter dem Namen „Sardensis, Scordiensis, Scordinensis, Scodriensis, Polatensis Minor“¹ mit derjenigen der Bischöfe „Polatensis Major“ in der Zeit Urbans V. wieder auf.² Die sehr alte geographische Zweiteilung der Provinz Polatum (Pilot) in Ober- und Unterpilot³ zeitigte nämlich in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts auch eine Zweiteilung des Bistums von Polatum (Sarda): der Bischof von Unterpilot (Polatensis Minor) behielt den Sitz in Sarda, während der neue Bischof von Oberpilot (Polatensis Major), allem Anscheine nach, nach der Art der orthodoxen serbischen Bischöfe und auch der katholischen Prälaten von Arbanum und Stephaniaka in dem Benediktinerkloster St. Paulus de Polato⁴ seinen Sitz nahm. Um diese Zeit meldet sich auch wiederum der Bischof von Alessio, Suffragan von Durazzo, und neben der fortlaufenden Reihe der Bischöfe von Suacium, Scodra, Ulcinium, Drivastum beginnt die Serie der Bischöfe von Balezo (vor 1347),⁵ eines Städtchens neben Skutari, und diejenige der Bischöfe von Dagno (Danj, Dagnum), (vor 1361), einer Burg in den Bergen ober Skutari, Suffraganen von Antibari. Auch der östliche Endpunkt der albanischen Linie im Norden, die Stadt Prizren, ein bisher orthodoxer Sprengel mit einzelnen katholischen Pfarren,⁶ der einst zum Erzbistum von Ochrid, später aber unter den serbischen Patriarchen von Peć gehörte, bekam zur Zeit der guten Verhältnisse zwischen den Balšas und Rom vorübergehend einen tatsächlichen katholischen Bischof (um 1372), wie einst ephemere

¹ Der Name „Scordiensis, Scodriensis“ ist meiner Ansicht nach durch Unwissenheit des päpstlichen Schreibers (Farlati 7, 263 f., 369 f.) aus Sardensis entstanden, wobei auch der alte Name von Skutari Scodra mitgespielt haben dürfte. Dementsprechend sind Emendationen bei Eubel, Hier. cath. 1, 462 u. 2, 240 durchzuführen.

² Eubel 1, 456.

³ AAlb. 1, 99.

⁴ Siehe unten.

⁵ Höffer, Zeitschrift für kath. Theologie 19 (1895), 361 und 20, 164 und 21, 362, vgl. AAlb. 1, 653 N. 1.

⁶ AAlb. 1, 74, vgl. 489.

unter Papst Innozenz III.¹ In der Archidiözese von Durazzo erscheint jetzt (vor 1363) neben dem schon früher katholischen Bischof von Chunavien auch der katholische Suffragan von Stephaniaka und an die Stelle eines Bischofs von Tzernik,² nach meiner Ansicht einer byzantinisch-slawischen Fortsetzung der primären Diözese Scampa, tritt vor 1363 der katholische „episcopus Vregensis“ (Vergensis, Verganensis),³ im XV. Jahrhundert bis 1451, wo er verschwindet, wiederum unter dem Namen Cernicensis⁴ bekannt, endlich im Jahre 1507 noch einmal⁵ mit seinem Urtitel „Scampinus“ erwähnt: ein in der Weltgeschichte vielleicht einziger Fall fünffacher Metamorphose, der einerseits

¹ 1204 „Abraham humilis episcopus Prisdriani“ (Theiner, M. Slav. 1, 29). Die späteren Bischöfe, die Eubel (Hier. cath. 1, 430) bis 1363 anführt, sind nicht sicher (Pissinensis, Pristinensis) als solche festzustellen. Im Jahre 1375 (12. Juni) werden in den ragusanischen Notariatsbüchern Bücher erwähnt, „quos dimisit frater Johannes episcopus Prisenensis“ (a. u. O. „Presensis“). Jireček (Staat 1, 68 N. 4) stellt die These auf, daß darunter vielleicht ein Bischof zu verstehen sei, „der im jetzigen Prešja zwischen Išmi und Tirana residierte“. Dies kann ich nicht akzeptieren, da ich für die Errichtung eines neuen Sprengels bei Prešja keinen sichtbaren Grund finden kann und Prešja, wenn es damals überhaupt existierte, ganz gut unter den Sprengel von Durazzo oder aber unter denjenigen von Kroja-Arbanum gehören dürfte. Zu bemerken ist noch, daß im Jahre 1363 nach dem Tode eines gewissen Johann zum Bischof von Prizren „confirmatus est Robertus er. s. Aug., iam praefectus a patriarcha Cpolitano“ Eubel 1, 430). Roberts Nachfolger scheint der obige Johannes (II.) gewesen zu sein. Unter Georg Balša kam Prizren im Jahre 1372 (Jireček, Časopis českého musea 60 [1886] 267 N. 111; G. der Serben 1, 442; Gelcich, La Zedda ed i Balšidi 86).

² Ein orthodoxer ἀρχιεπίσκοπος (?) Τζεφρίκου, wie es scheint, noch um 1270 nachweisbar bei Lambros, Νέος Ἑλληνημύμων 1 (1904) 240. Er wird hier mit einem Niketas, Erzbischof von Durazzo († 1273) genannt.

³ So genannt nach dem Flusse Vrego, welcher im Mittelalter auch Scampinus, heute Škumbi heißt.

⁴ Bei Eubel, Hier. cath. 2, 140 fälschlich Cernicensis genannt. Parallele orthodoxe Bischöfe, dem Metropolit von Ochrid unterstellt, erscheinen in den griechischen Notitiae unter dem Namen ὁ Ἰσπαιτίας καὶ Μουζαντίας (später = Ἐκπαύσανιον, Elbassan), s. AAlb. 1, 281.

⁵ Ripoll. Bullarium Praedicatorum 4, 284; Farlati, Ill. sacrum 7, 434.

von der Intensität des Zusammenstoßes der kämpfenden Kirchen, anderseits aber von dem Beharrungsvermögen der kirchlichen Institutionen ein beredtes Zeugnis ablegt.

In der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts hat die katholische Diözesenverfassung in Albanien ihren Höhepunkt erreicht mit den Bistümern von Ulcin, Scodra (= Skutari), Suraç, Sarda (= Scordiensis, Polatensis Minor), Sappa (= Sava), Dagno, Balezo, Drivast, Polato (Polatensis Major), Prizren, Arbanum unter dem Metropolitanen von Antibari und mit Alessio (Lissauensis), Stephaniaka (Bendensis), Kroja, Chunavia, Wrego (= Cernicensis, Scampinus), Aulona unter dem Erzbischof von Durazzo. Gegen den Orthodoxismus kämpfend hat Rom aus dem Kern des mittelalterlichen Albanien, wo nicht nur auf der Oberfläche durch Errichtung von Bistümern, sondern auch durch tiefeingreifende Kleinarbeit des Benediktiner-, Dominikaner- und Franziskanerordens gearbeitet wurde, eigentlich ein katholisches Bollwerk gegen den Islam geschaffen. Als der Andrang der Türken im XV. Jahrhundert konstant wurde, verschwinden an der Peripherie Albaniens zuerst jene Diözesen, die vom Orthodoxismus noch immer stark durchsetzt waren. Die Reihe der Bischöfe von Aulona hört noch unter Mrkša Žarković, einem orthodoxen serbischen Duodezfürsten, im Jahre 1399 auf; Cernicensis verschwindet im Jahre 1451, Chunaviensis im Jahre 1529. Kroja scheint nach dem Falle (1415) dem Erzbischof von Ochrid unterstellt worden zu sein.¹ Im Norden, an der ortho-

¹ Im Jahre 1425 „Croensis ecclesia olim sub archiepiscopatu Dyrchachino“, Farlati 7, 415; vgl. Jireček, Byz. Zeitschrift 13, 200 f. — In den Provinzialbüchern der Kurie und natürlich auch in den Regesten und Obligationsbüchern erscheint in der Mitte des XIV. Jahrhunderts (s. Eubel 1, 224 und 2. Aufl. 1, 216) ein episcopus „Croacensis, Croyacensis“, dem Erzbischof von Spalato unterstellt, von Eubel (2, 156) noch im XV. Jahrhundert (1476) separat geführt und von Wadding noch im Jahre 1524 zu Spalato gerechnet. Meiner Ansicht nach ist dieser Bischof in den meisten Fällen mit dem Bischof von Kroja identisch, denn erstens wird der Name Crojacensis, Crojatensis, sogar Crajonensis in den Jahren 1498–1524 ausdrücklich für einen Bischof „in finibus Turcarum et Venetorum in Epiro“ angewendet (Farlati 7, 431), weiter aber geht

doxen slawischen Durchbruchszonen, wo die albanischen Kirchen schon um die Mitte des XIV. Jahrhunderts von den Schismatikern viel zu leiden hatten, wo der Bischof von Scodra schon im Jahre 1373 als Vikar von Bács in Ungarn weilte,¹ der Bischof von Alessio 1385 die Pfarre von Treviso leitet,² der Bischof von Snač sich im Jahre 1384 in Ragusa ständig niederläßt,³ wo albanische Fürsten (Zachariae, Jonimas) erst 1414 die „secta slava et schismatica“ verlassen und katholisch werden,⁴ aber auch den heranstürmenden Türken dienen,⁵ entsteht unter dem türkischen Drucke sofort ein Wanken der katholischen Positionen. Wie der Bischof von Kroja, nach dem ersten Falle der Stadt (1415), mußte auch der Bischof von Dagno nach der vorübergehenden Einnahme dieser Burg durch die Türken im Jahre 1431 mit dem Domkapitel seine Residenz verlassen. Das Kapitel ließ sich in dem nahe gelegenen Benediktinerkloster

diese Identität auch aus einem speziellen Falle (Bischof Gualterius 1400 „episcopus Croensis“, 1425 „episcopus Croacensis“, Eubel 1, 224) hervor. In der Archidiözese von Spalato existierte niemals eine Diözese, von deren Namen man das Attribut Croacensis ableiten könnte, wohl aber wird in den Akten und von Schriftstellern des XI—XIII. Jahrhunderts ein episcopus Croatensis, ein kroatischer Bischof genannt, identisch mit demjenigen von Nona (Nonensis), einem (bis 1154) tatsächlichen Suffragan von Spalato (Rački, Documenta). Dieses Attribut des Bischofs von Nona (Croatensis) scheint unter der Einwirkung des faktischen Croacensis (über die Verwechslung des *t* und *c* in den Akten s. Albe, Revue des questions historiques 188 [1913] 490 N. 1) im XIV. Jahrhundert, als die Kurie viele Bistümer, die nur in der Tradition lebten, zum faktischen Leben zu rufen versuchte, zu einem eigenen Titularbischof der Archidiözese von Spalato geführt zu haben.

¹ Orig. (1373, 4. Juni) im Nationalmuseum von Budapest.

² Farlati 7, 387, wo das Jahr 1395 in 1385 zu emendieren ist, da dieser Bischof Gregorius zweifellos derselbe ist, der im Jahre 1373 (nicht 1393, wie es bei Eubel 1. Aufl. 1, 322) zum episcopus Lisiensis ernannt wurde (Eubel 2. Aufl. 1, 309).

³ Div. Cancellarie im Archiv von Ragusa.

⁴ Theiner, M. Slav. 1, 348.

⁵ Im Jahre 1401 Jorga, Extraits et Notes 1, 103; Scapolo, Ateneo Veneto 8 (1908), 251 N. 2; Makušev, Istoričeskija razyskanija 67 N. 5.

St. Sophia nieder.¹ Wegen minimalem Einkommen des Erzbischofs von Antibari wurde demselben im Jahre 1467 die Diözese Suac, deren Residenz schon im Anfange des XV. Jahrhunderts fast in Trümmern lag und deren Bischöfe meistens in Italien lebten,² im Jahre 1474 aber auch Drivasto zur Verwaltung übergeben,³ wobei die Anordnung der Kurie seitens der weltlichen Macht auf einen starken Widerstand stieß.⁴ Die unter den orthodoxen Serben versprengten und dem Erzbischof von Antibari unterstehenden katholischen Gemeinden verloren bald jede Fühlung mit ihrem Kirchenfürsten. Im Jahre 1457 gibt der Papst dem Pfarrer von Novobrdo bischöfliche Befugnis in Bezug auf die Beichte, „da in dem von den Türken okkupierten Rassen Bischöfe oder anderen Prälaten sich nicht trauen zu verweilen“.⁵ Als man im Jahre 1520 nach einer mehr als dreißigjährigen (1477—1520) Vakanz wiederum zur Besetzung des Bistums von Drivasto schritt, konnten die Zeugen sich nicht mehr auf den Namen des letzten Bischofs zu erinnern.⁶ Der Mireditenbischof von Alessio wohnte seit 1478 im Dorfe Kalmeti und nach dem Falle von Skutari (1479) wird diese Diözese ausdrücklich „titularis ecclesia in partibus infidelium“ (1492) genannt;⁷ der Bischof des nahen Balezo verschwindet um diese Zeit (1478) endgültig.⁸ Nach 1501 muß auch der Erzbischof

¹ Im Jahre 1431 sitzt in Dagno ein türkischer Kefalija (Jireček, Arch. für slavische Philologie 19, 92); im Jahre 1434 wird ein „canonicus ecclesie s. Sophie de s. Sophia Dannensis diocesis“ erwähnt (Theiner, M. Slav., 1, 367; Jorga, Notes 2, 322). Im Jahre 1433 ist der Bischof von Dagno zugleich Suffraganbischof von Kameniec in Podolien (Eubel, 2, 158).

² Farlati 7, 299.

³ Theiner, M. Slav. 1, 499.

⁴ Dagegen sträubte sich nämlich die Republik Venedig und 1476, 28. Juni beschließt der Senat die Einkünfte des Erzbischofs von Antibari zu sequestrieren, solange derselbe auf das Bistum von Drivasto nicht Verzicht geleistet (Senato Mar. 10. fol. 83 im Venez. Archiv).

⁵ Theiner, M. Hungariae 2, 292.

⁶ Farlati 7, 319.

⁷ Ebd. 7, 319.

⁸ Ebd. 7, 269.

von Durazzo aus der Stadt ausziehen, wohnt in Rom und ist im Jahre 1535 „gar nicht verpflichtet bei seiner Kirche zu residieren“; später residierte er in Delbinište, einem Dorfe im Mattale, das noch heute als eine Sommerresidenz gilt.¹ Nach 1570 wohnte der Metropolit von Antibari in Budva.² Im Süden, wo der Katholizismus nie festen Fuß fassen konnte, und im Norden, wo sich die beiden alten Kirchen bis in die Türkenzeit hinein befehdeten, am östlichen Rande der Durchbruchzone unterlag das albanische Element dem Islam, aber gleich der orthodoxen slawischen Masse in der Durchbruchzone (Montenegro), widerstand es demselben ziemlich zähe in seinem Kern trotz des Übertrittes der meisten nicht ausgewanderten Adeligen³ zum Islam. Im Jahre 1518 befahl die Kurie den Bischöfen von Alessio, Sappa (Sarda, Polatensis Minor), Scodra, Polato, Drivasto, Kroja, sie mögen ihre Residenzen beziehen. „da in diesen Gegenden sehr viele christliche Kleriker und Laien sich befinden.“⁴ Die erstgenannten vier Diözesen erhielten sich im albanischen Medium (Mirediten, Hotten, Klimentiner) bis in die jüngste Zeit neben den beiden Metropolit von Antibari und Durazzo, für welche letzteren im Jahre 1798 wiederum einmal, wie einst am Ende des XII. Jahrhunderts behauptet wurde,⁵ er habe keine Suffraganbischöfe. Alle andern Bistümer verschwinden unter der Türkenherrschaft entweder plötzlich wie z. B. Balezo oder Ulcin mit dem Falle der Stadt (1478, 1571), oder aber allmählig, indem sie noch eine Phase der Kontraktion mit andern Bistümern durchmachen wie Kroja, Sarda, Drivast etc.

An dieser Stelle soll als Übergang zum zweiten Abschnitt auch einer exotischen kirchlichen Kreation des XV. Jahrhunderts an der orthodoxen Durchbruchzone Erwähnung getan werden.

¹ N. Fr. Presse 1910, 27. April.

² Farlati 7, 106.

³ Schon vor 1428 trat Georg Skenderbeg zeitweise zum Islam über (Jireček, Arch. slaw. Philol. 19, 90).

⁴ Farlati 7, 247, 265, 280.

⁵ Seitens des damaligen Erzbischofs von Antibari, der damals Alessio, die einzige Suffragankirche von Durazzo, an sich reißen wollte (Farlati 7, 394).

die schon manchem älteren kirchlichen Geschichtsschreiber viel Kopfzerbrechen verursachte und in der neueren Zeit selbst der Kurie vollkommen rätselhaft erschien. Es ist dies der „archiepiscopus Crainensis (Craynensis)“, ein Metropolit, der in den Akten zwischen 1452—1495, also zur Zeit des türkischen Hochdruckes erwähnt wird, dessen Entstehen aktenmäßig auch heute noch völlig dunkel ist, dessen Residenz man in Krain, in der Makarska, in Albanien suchte, von dessen Kompetenz man nur soviel wußte, daß er keine Suffragane besaß¹ und daß die Series der Metropoliten aus ganzen sechs Männern bestand, von denen zweien, einem Albaner und einem Kroaten, ein Platz in der Weltgeschichte gebührt.

An der Westseite des Sees von Skutari, 3½ Stunden Fußweg von Scodra entfernt, in der Landschaft Krajina mit vorwiegend albanischer Bevölkerung,² am Fuße des Berges Katrkol stand gewiß schon seit dem X. Jahrhundert eine durch das ganze Mittelalter mit wunderbarem Nimbus umwobene Marienkirche und später Kalugjerenkloster, die „Prečista Krajinska“.³ Einst neben der Residenz (curia) eines dioklitischen Serbenfürsten gelegen, der unter dem Namen des hl. Wladimir († um 1016) in den griechischen Offizien sogar als Patron von Dyrrhachion gefeiert, aber auch von den Romanen und Albanern der Städte als solcher akzeptiert⁴ wurde, kam diese Kirche für eine Zeitlang⁵ in Besitz seiner Reliquien, um

¹ Farlati 7, 437 f.; Eubel 2, 155.

² „Krainski Arbanasi“ um 1330 (AAlb. 1, 679). Wenn dieses Diplom eventuell auch gefälscht ist, so ist seine Entstehung gewiß in das XIV. Jahrhundert zu versetzen, vgl. AAlb. 1, 166 und Miklosich, M. Serbica p. 133 (1348).

³ So genannt in den slawischen Urkunden des Balša III., herausg. von Dučić, Glasnik srp. 27, 190 (1413) und 47 (1879) vgl. Rovinskij, Žurnal min. prosvješćenija 229 (1883 Sept.) 63.

⁴ Im Jahre 1405 und 1426 wird am Territorium von Dulcigno ein Ort S. Vladimir genannt (Ljubić, Listine 5, 84 und 9, 15 vgl. Makušev, Ist. razyskanija 5).

⁵ Bis um das Jahr 1215, als die Epiroten den Heiligen in ihre Seestadt wegführten. Heute liegen die Gebeine des hl. Johannes Wladimir

welche sich noch an der Wende des XII. und XIII. Jahrhunderts, am Festtage des hl. Wladimir (22. Mai) eine Menge Volkes zu versammeln pflegte. Die infolge ihrer poetischen Behandlung durch Kačić († 1670) auch heute noch bei allen Südslawen gut bekannte Heiligenlegende über Wladimir und seine Gattin Kosara,¹ in ihrer ältesten bei Presbyter Diocleas² erhaltenen Fassung hie und da noch mit albanisch-slawischen heidnischen Motiven durchsetzt, umgab mit warhaftem Glorionschein die kleine, damals schon orthodoxe Kirche samt Kloster von Krajina, die noch am Ende des XVII. Jahrhunderts bestand,³ heute aber eine von Efeu umrankte Ruine bildet in einer von mohammedanischen Albanern bewohnten Landschaft an der einstigen türkisch-montenegrinischen Grenze.⁴ Von der ganzen Pracht der einstigen berühmten Wallfahrtskirche blieb nichts übrig als Wladimirs Kreuz, „das Kreuz von Krajina“ (Krajinski krst), welches seit der Bekehrung der Krajina zum Islam im Dorfe Velji Mikulići im Gebiete der Mrkojevići zwischen Dulcigno und Antibari verwahrt wird. „Am Pfingsttage pilgern alljährig sowohl Mohammedaner, als griechische und lateinische Christen mit diesem Kreuze auf den Berg Rumija (1595 Meter) frühzeitig im Morgendunkel, damit die aufsteigende Sonne den Zug auf dem Gipfel erreicht, von welchem sich eine gewaltige Rundschau über den See von Skutari, die Gebirge von Montenegro und Nordalbanien und das Küstenland zwischen Cattaro und Durazzo eröffnet.“⁵

in dem Kloster des hl. Johannes (Šin Gjon bei Elbassan); Novaković, *Prvi osnovi književnosti*, (Belgrad, 1893), 228 ff.; Jireček, *G. der Serben* 1, 207 und *Staat* 1, 50).

¹ Arch. für slaw. Phil. 13 (1891) 632.

² Crnčić, *Kronika popa Dukljanina* (Kraljevica 1874) S. 41.

³ Siehe die Beschreibung des damaligen Erzbischofs von Antibari bei Farlati 7, 141 und 437.

⁴ Ruinen, beschrieben von Jastrebov, *Glasnik srp.* 48 (1880) 367 f. 401 und *Spomenik srp. akad.* 41 (1901) 154 f. Vgl. Jireček, *G. der Serben* 1, 207 und *Glasnik srp. geograf. društva* 1914, 150.

⁵ Jireček, *G. der Serben* 1, 207 f. nach Jastrebov-Išević, *Godišnjica Nikole Čupića* 24 (1905) 235 f.

Es war zweifellos derselbe Nimbus, der heute noch im Kreuze von Krajina kondensiert eine Erscheinung ohne ihresgleichen erzielt und den schwerwiegenden Unterschied dreier Religionen für einen Augenblick zu verwischen vermag, welcher in Verbindung mit den damals (1439) sehr ernst gemeinten Unionsverhandlungen das Erzbistum von Krajina schuf. In einer Zeit, als seitens der Kurie gegen renitente Schismatiker, die sich hier wie auch in Griechenland¹ öfters mit den Türken gegen die Lateiner verbündeten,² fast mit gleicher Wucht gekämpft wurde, wie gegen die Türken selbst, ist es nur natürlich, wenn Rom alles aufbieten wollte, um in den Besitz eines so starken Machtfaktors zu kommen, wie die *Prečista Krajinska* gerade Anfangs des XV. Jahrhunderts für die Volksseele in der Durchbruchzone war: und dies nunsomehr, als durch die damit erzwungene Katholisierung des maritimen orthodoxen Slawentums (Montenegro) der dalmatinisch-kroatische und der albanische katholische Damm in einander gegriffen hätten! Wer Rom auf diesen Machtfaktor aufmerksam gemacht und wie die *Pourparlers* geführt, ist nicht bekannt. Es war dies jedenfalls ein ausgezeichnete Kenner der dortigen Verhältnisse: ich denke an Paulus, den dritten Erzbischof von Krajina, der noch als Pfarrer von Treviso über die Republik Venedig, dann aber als Bischof von Divast in dieser Hinsicht auf Rom auch direkt einwirken konnte. Dabei ist aber auch die Mitwirkung des berühmten Dominikanerkardinals Johann Stojković aus Ragusa († 1443) als fast sicher anzunehmen.³

Tatsache ist, daß vor 1446⁴ ein gewisser Theodosius, wahr-

¹ Siehe den Verrat des griechischen Erzbischofs von Athen Makarios im Jahre 1395 bei Hopf 2, 60 N. 63.

² Im Jahre 1462 gestattet der Papst dem Kommendatar der großen Benediktinerabtei Rtae (Rotezo) bei Antibari, er könne die Beute, die er „den Türken und den slawischen Schismatikern“ genommen, behalten (Theiner, *M. Slav.* I, 463).

³ Über ihn s. Jorga, *Notes* 2, 1 N. 1; Beer, *Serta Harteliana* (Wien, 1896), 279 ff.

⁴ Der „*archiepiscopus Slavonensis de Craïna*“ wird das erstemal 1446, 12. August in venezianischen Akten genannt (*Senato Mar.* '2, fol.

scheinlich Igumen des Klosters von Krajina, zum Erzbischof erhoben wurde. Der Umstand, daß dieses berühmte Kloster einen Erzbischof bekam, konnte in dieser Gegend gar nicht auffällig wirken: befanden sich ja doch fast alle Residenzen der serbischen orthodoxen Bischöfe (jepiskup, biskup) in Klöstern, wie auch die des Erzbischofs von Žiča selbst.¹ Bald wurde aber Theodosius, zweifellos, weil für Katholiken unverläßlich, seiner Würde enthoben. An seine Stelle kam (1453) Sabbas, Bischof von Thermopylae. Schon der Name dieses Prälaten — Sabbas, Sveti Sava hieß auch der Gründer der serbischen autokephalen Kirche — zeugt von der großen Umsicht, mit der diesmal die Kurie hier verfuhr. Als dritter Erzbischof von Krajina erscheint im Jahre 1454 ein Mann von ausgezeichnetem Talent und riesiger Ambition, zweifellos ein Nordalbaner aus dem vornehmen Geschlechte der Dušmani in Polato.² Im Jahre 1440

164), weil er angeblich einige Besitzungen der Kirche „s. Maria de Goriza“ an der Bojana (1387 in ragusanischen Dokumenten „s. Maria de Goriz de Ludrino“, Jireček, Das christliche Element 19) mit Gewalt entrissen hat. Der Senat ordnet dem Kapitän von Skutari an, die Angelegenheit zu untersuchen. -- Unter den „Metropolitane Craine“ bei Ljubić, Listine 9, 194 (1444) scheinen noch die orthodoxen Bischöfe von Zeta gemeint zu sein.

¹ Jireček Staat 1, 47.

² „Cognomento Dussius“ sagt Farlati 7, 240. Dieser Beiname ist meiner Ansicht nach kontrahiert oder verdorben aus Dusmanus, dem Namen des Ahnen der Herrn von Unterpilot im XV. Jahrhundert (Ljubić, Listine 5, 14 vgl. 10 und Jorga, Extraits 1, 139 und Hopf 2, 97 N. 42). So wird auch bei Farlati (7, 270) ein Bischof von Polato (1427--1440) Dussus genannt, der bei Eubel 1, 424 ausdrücklich Dusmanus heißt. Was die alten Biographen Skenderbegs über die Herkunft Pauls aus der Drivastiner Familie Angeli (vgl. AAlb. 1, 468) erzählen, ist zwar nicht kontrollierbar, aber gewiß falsch, denn man kann mit Bestimmtheit annehmen, daß hier eine Verwechslung dieses Paulus mit seinem Zeitgenossen Paulus, Erzbischof von Durazzo (1460--1469) und intimen Freund Skenderbegs, vorliegt. Am 20. Dezember 1478 erteilt der Senat von Venedig „an Petrus Angelo aus Drivasto (Pietro Angelo de Drivasto), einen Bruder des verstorbenen Erzbischofs von Durazzo, der im Dienste der Komune starb“, für seine ausgezeichneten Dienste eine monatliche Pension von 6 Dukaten (Senato Mar. 11, fol. 5 v.). Demnach führte

noch Pfarrer der Augustinerkirche von Treviso unter Venedig, wurde Paul zum Bischof von Svač.¹ dann 1446 zum Bischof von Drivasto ernannt. Als solcher weilte er im Jahre 1452, also gerade zur Zeit der Dethronisation des ersten Erzbischofs von Krajina, in Rom und wird im Juli dieses Jahres vom Papst als Legat zur Schlichtung der Feindschaft zwischen Skenderbeg und der Familie Dukagin nach Albanien ausgesandt.² Zwei Jahre später wurde er Erzbischof von Krajina, behielt aber daneben die Administration der Drivastiner Diözese. Im Jahre 1456 erwirkte er bei Papst Kalixt III., in dessen hoher Gnade er stand, die Exemption der Drivastiner Diözese von der Gewalt des Erzbischofs von Antibari und ihre direkte Unterordnung dem Päpstlichen Stuhle, was ihm zweifellos die Feindschaft des damaligen Erzbischofs von Antibari zuzog, der in dem ambitiösen Erzbischof von Krajina einen gefährlichen Rivalen erblicken mußte. Eine Flut von Denunziationen wurde gegen Paul nach Rom geschickt; er gebe dem griechischen Glauben den Vorzug, er predige, daß der Römische Stuhl selbst die Griechen und Russen beschütze, er exkommuniziere Katholiken, endlich er lasse vor sich ein Kreuz tragen und brüste sich im Besitze päpstlicher Gewalt zu sein (*preterea crucem erectam ante se deferi facit et se papali potestate fungi asserens*).³ Durch den Tod des Erzbischofs Paul (vor Oktober 1457) wurde der Lauf der vom Papste im Juni 1457 gegen ihn angeordneten Unter-

Erzbischof Paul tatsächlich den Familiennamen Angelus, da er aber, bevor er zum Erzbischof wurde, Archidiakon von Durazzo war (Eubel 2, 164), so ist es anzunehmen, daß er ein geborener Durazziner war, daß also nicht er aus Drivasto, sondern sein Bruder Peter aus Durazzo nach Drivasto kam, um dorten zum Ahnherrn der Familie Angeli zu werden, die sich im XVI. Jahrhundert schon den Herzogstitel (*ducibus Drivasti*) aneignete (AAlb. 1, 468).

¹ Als solcher machte er sich für die Rückeroberung Drivastos und einiger Orte in Zeta äußerst verdienstlich und erhält 1443 (11. April) vom venezianischen Rat als Ersatz für den erlittenen Schaden 8 Dukaten monatlich (Senato Mar. 1 fol. 166).

² Farlati 7, 241.

³ Theiner, M. Slav. 1, 424; Farlati 7, 242.

suchung für immer unterbrochen. Aber trotzdem ist es gar nicht schwer die oben angeführten Anklagen gegen den Erzbischof auf ihr wahres Maß zurückzuführen. Im orthodoxen Medium postiert und auch gegen Türken ankämpfend konnte er seine Mission nur so erfolgreich durchführen, wenn er gegen den orthodoxen Glauben nicht allzuschroff auftrat. Die Verfolgung jener slawischen Priester, die sich in den Landschaften von Cattaro bis Alessio den Beschlüssen des Florentiner Konzils nicht fügen wollten, übernahm ja sowieso und wie es scheint ziemlich gründlich die Republik Venedig.¹ Als Bischof von Drivast von seinem Metropolitener unabhängig gemacht, wollte er als Erzbischof von Krajina, um seine Autorität zu steigern, dem Erzbischof von Antibari ebenbürtig erscheinen und vielleicht auch das eben jetzt im Entstehen begriffene Primat von Serbien² an sich reißen. Dies, so wie das Imitieren des uralten Brauches des Erzbischofs von Antibari, das Kreuz vor sich tragen zu lassen,³ war sein Krimen!

Nach zwanzig Jahren Sedisvakanz ließ wiederum ein Erzbischof von Krajina, und diesmal ganz Europa, von sich sprechen. Als Vertrauter des römischen Kaisers führte Erzbischof Andreas, ein Kroat aus dem hochadeligen Geschlechte der Jamometići, im Jahre 1480 wichtige Verhandlungen mit Papst Sixtus IV. Genial, ein unwiderstehlicher Redner und Agitator, hochmütig und abentenerlich kühn, im mehrfachen offenen Kampfe gegen den Papst, machte dieser Dominikaner den Namen seines Erzbistums berühmt, sich aber unglücklich. Seine Agitation für die Fortsetzung des angeblich unterbrochenen Konzils von Basel sichert ihm einen vohrnehmen Platz in der Reihe der Revolutionäre der römischen Kirche. Amoviert starb er (um 1483) im

¹ Siehe den Protest des Fürsten von Zeta Stephan Crnojević vom Jahre 1453 bei Ljubić 10, 22 vgl. 9, 453 f. und auch *Documenta spectantia historiam orth. dioeceseos Dalmatiae et Istriae* 1 (Jaderae 1899) 1 ff. — Doch protestierten die Zetaner im Jahre 1456 auch gegen den „arcivescovo latin in Craina“ (Ljubić 10, 68).

² Im Jahre 1475 nennt sich Stephan, Erzbischof von Antibari „totiusque Servie primas“ Farlati 7, 96).

³ AAlb. 1, 63, 68.

Kerker zu Basel.¹ Bald nach ihm erlosch gänzlich das durch die Türkenherrschaft (1480) schon titulär gewordene Erzbistum von Krajina.

II.

Die orthodoxe Durchbruchzone im einstigen Dioklien und Pomorje (Maritima, heute Montenegro), worin dem Erzbischof von Krajina im XV. Jahrhundert eine Nivellierungsrolle zufiel, ist, wie wir schon aus der Genesis der Diözesen sahen, eine Sekundärererscheinung dem Katholizismus gegenüber. Dem ursprünglichen Metropolit von Ragusa, bzw. dem Usurpator-Erzbischof von Antibari unterstanden außer den albanischen Städten auch die Landschaften Tribunia (Travunia, Tribinja, Trebinje) zwischen Ragusa und Cattaro, Zahlunien (Zahlnije) bis zur Narenta, dessen Bischof in Stagno (Ston, *Σταγνόν*, *Σταυρόν*, Stammum) auf der heutigen Halbinsel Sabbioncello residierte, ferner die „Serbiensis ecclesia“ im Lande der eigentlichen Serben, im XIII. Jahrhundert identifiziert mit derjenigen von Bosnien.² Die Namen der serbischen Fürsten des IX. Jahrhunderts sind eher lateinischer als griechischer Art; in der kirchlichen Terminologie der Serben sind auch lateinische Spuren zu finden und in einer kleinen Kirchenruine im Lintale fand man Fragmente einer lateinischen Inschrift aus dem IX—X. Jahrhundert.³ Alle Fürsten von Dioklien waren dem Papst ergeben. Fürst Bodin empfing (1096) die durch Seodra ziehenden französischen Kreuzfahrer auf das herzlichste. Die Grabeskirche dieser Fürsten war

¹ Über ihn sehr eingehend J. Schlecht, Andrea Zamometić und der Basler Konzilsversuch vom Jahre 1482., I (Paderborn, 1903) 8 ff. u. Nachträge 152 ff. (Quellen und Forschungen, Görres-Gesellschaft Bd. 8). Die Frage der kroatischen Herkunft Andreas' löste der Agramer Antiquar M. Breyer (Pastor, G. der Päpste, 3. Aufl. 2. 580 N. 1), der sein literarisches Wissen in dieser Hinsicht auch mir bereitwillig zur Verfügung stellte. Über das uradelige kroatische Geschlecht s. Klaić, Rad Jugosl. akad. 130 [1897], 68.

² AAb. 1. 241, 244; Jireček, G. der Serben 1, 117 f. 218 f.

³ Patsch, Wiss. Mitteil. aus Bosnien 4. (1896) 295; Jireček, a. a. O. 171 f.

die alte Benediktinerabtei des hl. Sergius und Bacchus an der Bojana.¹ Um das Jahr 1113 gab es in Ribnica (heute Podgorica), fünf Kilometer von den Ruinen der römischen Doklea nur lateinische Priester, und so kam es, daß der Gründer des serbischen Reiches Großžupan Nemanja die lateinische Taufe erhielt.² Die Unterschiede zwischen der östlichen und westlichen Kirche waren in diesen Ländern selbst noch im XII. Jahrhundert nicht klar zum Bewußtsein gekommen, aber der Differenzierungsgern war entlang der ganzen adriatischen Küste schon an der Wende des IX. Jahrhundert in der slawischen Liturgie³ vorhanden. In einer Cattaroer Originalurkunde vom Jahre 1166 wird das Wort „abbas“ im Texte zweimal von derselben Hand mit „archimandrita“ überschrieben.⁴ In einer sehr interessanten, im Jahre 1199 in Antibari abgehaltenen Synode wurden Beschlüsse gegen die Priesterehe und gegen das Tragen des Bartes gefaßt.⁵ In der echten päpstlichen Bulle vom Jahre 1089 werden dem katholischen Erzbischof von Antibari „omnia monasteria tam Dalmatorum (Latinorum), quam Graecorum atque Sclavorum“, die sich damals wohl hauptsächlich durch die Sprache ihrer liturgischen Bücher von einander unterschieden, unterordnet.⁶ Man sieht klar die Poren, durch die der orthodoxe Durchsickerungsprozeß im katholischen Damme sofort begann, als die Serben ihre orthodoxe Nationalkirche erhielten (1219) und auch ihre politische Macht besser konzentrierten.⁷

Einer der acht Bischöfe, die mit dem ersten „Erzbischof aller serbischen und der Küstenländer“ der orthodoxen Kirche dienten, der Bischof von Zeta, nahm seinen Sitz in einem Kloster am Meere in einer Bucht auf der Südseite des Golfes von Cattaro, im Mittelalter von den romanischen Stüdtlern

¹ AAlb. 1, 68, 76.

² Jireček, G. der Serben 1, 257.

³ Darüber Jireček, a. a. O. 1, 174—179.

⁴ AAlb. 1, 93.

⁵ AAlb. 1, 120; Jireček a. a. O. 1, 229.

⁶ AAlb. 1, 68 vgl. 63. Jireček 1, 179.

⁷ Jireček, Staat 1, 15 f.

„S. Michael in culfo Catari“ genannt, mit schöner, aus roten und weißen Steinen erbauten Episkopalkirche des hl. Michael.¹ Bis fast vor die Tore einer romanischen Stadt mit katholischem Bischof reichte die „Metochia“ des hl. Michael,² aber die vor ihr liegenden kleinen Inseln (St. Gabriel = Stradiotti) gehörten auch weiterhin zum Sprengel von Cattaro.³ Schon am Anfange des XIII. Jahrhunderts mußte der lateinische Bischof von Zachlumien sich aus seiner Residenz (Stagno) zurückziehen und lebte in der Abtei von Lacrova (Lokrum), später übersiedelte er auf die Insel Urzola.⁴ Seine Residenz okkupierte ein orthodoxer Bischof, dessen mit vielen Gütern beschenktes Bistum aber infolge vieler Kriege bald verödete und der sich ins Binnenland (endgültig um 1318), in das Peter-Pauls-Kloster am Lim zurückziehen mußte.⁵ Nach 1334 verblieb in dem von den Ragusanern wiedereroberten Stagno, einer ausdrücklichen Bestimmung Stephan Dušans entsprechend, nur ein gewöhnlicher serbischer Geistlicher, um in den dortigen Kirchen zu „singen“.⁶ Zwischen 1254—1260 wurde Salvius (Slavius), Bischof von Trebinje, früher Abt von Lacrova, durch die Schismatiker seines Bistums beraubt (per scismaticos episcopatu Tribuniensi ac bonis suis omnibus spoliatus), lebte in Ragusa als Administrator seines früheren Klosters, darin von der ragusanischen Gemeinde gestört. Im Jahre 1265 befiehlt der Papst dem Erzbischof von Antibari, er möge in dieser Angelegenheit eine Untersuchung einleiten.⁷ Nach dem kleinen Benediktinerkloster S. Maria Annunciata von Mercana, auf einem Inselchen vor den Ruinen von Epidaur.

¹ Die Ruinen beschrieben von Crnogorčević in *Starinar* 10 (1893) (1—73 mit 15 Tafeln; Jireček, *Staat* 1, 50 N. 2.

² Über die hundertjährigen Fehden der Bürger von Cattaro mit den Leuten von Luštica s. Gelcich, *Memorie storiche de Bocche di Cattaro* (Zara, 1880) 18 ff. und *La Zedda* 56 ff.

³ Theiner, *M. Slav.* 1, 215 (1346); vgl. Jireček, *G. der Serben* 1, 209.

⁴ Jireček, *Staat* 1, 58.

⁵ Ebd. 1, 47 f.

⁶ Ebd. 1, 58 und *Festschrift für Jagić* (1908) 530.

⁷ *AAb.* 1, 252.

das der Bischof von Trebinje im XIV. Jahrhundert zum Sitz erhielt, hieß derselbe auch „episcopus Mercane“ und war in der Regel Vikar des Erzbischofs von Ragusa.¹

Im Osteck Nordalbaniens stand die orthodoxe Stadt Prizren mit einer katholischen Pfarre² anfangs des XIV. Jahrhunderts unter orthodoxer geistlicher Herrschaft. Der von Uroš III. reich dotierte und in hoher Gnade gehaltene Bischof Arsenius (1331—1333) hatte auch die Burg von Prizren (Gornji grad, Višegrad, heute Stara Kalaja, Kyz Kalaja) mit der Burgkirche St. Nikolaus als Hort für die bischöfliche Schatzkammer in seiner Gewalt, er hatte auch die Burgwache aus seinen Bauern zu stellen.³ Die geistliche Herrschaft verblieb in dieser Stadt auch unter Dušan, nur daß die Burg dem daneben von Dušan (1348) erbauten Kloster der Erzengel Michael und Gabriel (da jest mēstohranilnica erkovnaja mēsto pirga) übergeben wurde; dafür erhielt das Bistum als Entschädigung drei Dörfer.⁴

Zu dieser Zeit war natürlich das ganze albanische Eck um Prizren schon orthodox. Die umliegenden Dörfer und Weiler (Skamodraze, Nprobista, Momuša, die beiden Hotča) befanden sich schon seit dem Ende des XII. Jahrhunderts im Besitze des berühmten Klosters Chilandar am Athosberge.⁵ Unter

¹ Jireček, Staat 1. 57 f.

² Theiner, M. Hung. 1. 701 (1346) vgl. M. Slav. 1, 215.

³ Die Urkunde in Glasnik srp. 49 (1881), 260—266 nach meiner Ansicht (AAlb. 1, 749) aus dem Jahre 1331, vgl. AAlb. 1, 764.

⁴ Das Diplom für dieses Kloster herausgegeben von Šafařík, Glasnik srp. 15 (1862), 269; Srećković, Sinan-paša (Belgrad, 1865) 7—67; Novaković, Zakonski spomenici 683—705. Über das Jahr Jireček, Spomenik srp. XI, 18 und Radonić, Ljetopis Matice srp. 180, 74. Über die obige Stelle Srećković, Istorija srp. naroda 2. 558 N. 2 und Jireček, Staat 1, 48. Vgl. Jireček, Handelsstraßen 67 f. und Jastrebov, Spomenik 41 (1904), 45. — An sehr exponierter Stelle gelegen ging das Kloster gewiß schon im XV. Jahrhundert zugrunde. Im Jahre 1372, als um den Besitz dieser Stadt zwei Teilfürsten stritten und Georg Balša die Burg gegen Župan Nikola Altomanović verteidigte, flüchteten die ragusanischen Bürger von Prizren in dieses burgartige Kloster (Jireček, Časopis českého musea 60, 267 und Geschichte der Serben 1, 442 N. 2).

⁵ AAlb. 1, 113 vgl. 545.

Stephan Dragutin (1276—1281) erhielt dieser Stift noch die Kirche des hl. Demetrius in Prizren,¹ unter Stephan Dušan die Dörfer (1334) Dobrušta mit der Kirche des hl. Nikolaus, Žuri, Vrbnica, Vojevići und einen Anteil am Zoll von Spas und Prizren.² Nach dem Tode Dušans erhoben die Mönche von Chilandar Ansprüche und fabrizierten auch die entsprechenden Rechtstitel³ auf Steuereinzahlungen in Sankt Sergius an der Bojana und an der „Breiten Fuhr“ (Široki Brod) bei Alessio,⁴ so wie auch auf andere Besitzungen in der Landschaft um Prizren, die voll mit Metochien (*μετόχιον* = Klostergut, metohija sv. Spasa, metohija Hotča) unter Oberverwaltung von Mönchen „Ikonomen“⁵ endlich diesen Namen auch par excellence behielt.⁶ Auch in Unterpilot am rechten Ufer des Flübchens Rioli hatte das Kloster Chilandar im XIV. Jahrhundert Besitzungen (Murići, Kalogeni, Kamenice), die an diejenigen des serbischen Klosters Dečani grenzten.⁷ Dieses „äußerst reiche“ im Jahre 1330 am waldigen Ausgange einer Schlucht am Weißen Drim gegründete, noch heute bewohnte Kloster hatte nämlich auch hier zwischen Cijevna (Zem) und Rioli viele Güter: aus einem Dorfe (Nikita) in Polato mußten zwei Bauern dem Kloster jährlich zusammen 6000 Seidenkokons liefern.⁸ Das schon erwähnte

¹ Stojanović, Spomenik srp. 3, 11; Novaković, Zak. spomenici 387.

² AAlb. 1, 777; Šafařík, Památky 2. Aufl. Listiny 99—104 = Novaković, a. a. O. 418 (1347).

³ Die Urk. bei Florinskij, Athonskije akty 63—65 = Novaković 718 ist evident falsch, aber gewiß noch im XIV. Jahrhundert nach den echten Urkk. (aus dem Jahre 1355) bei Florinskij 73 = Novaković 133 fabriziert.

⁴ Zuerst erwähnt in der Urkk. von Banjska (ed. Jagić 33) vgl. Jireček, Staat 2, 72 N. 3. Die Lage geht klar hervor aus Miklosich, M. Serb. 177 (1368). Vgl. Jastrebov, Spomenik 41, 199.

⁵ Im 1342 der Mönch Ioan „ikononom“ von Hoča (Miklosich, M. S. 116).

⁶ AAlb. 1, 166 N. 1; Jireček, Staat 2, 37.

⁷ AAlb. 1, 545, 798.

⁸ Nach der Rechnung Novaković (Selo 216 ff. vgl. Jireček, Staat 2, 37) besaß dieses Kloster 10 Dörfer und Weiler, darin 2166 Häuser, 9 Katune mit 266 Häusern oder Familien der Wlachen.

⁹ AAlb. 1, 716.

Erzengelkloster von Prizren besaß unter seinen 60 Dörfern und Weilern neben 17 albanischen und wlachischen Katunen im Nordeck von Prizren auch eine von katholischen Albanern bewohnte Dorfgruppe westlich vom Zusammenfluß der beiden Drim im Oberpilot (Šiklja, Krujmada, Krsti, Sakato, wo die katholischen Geistlichen dem Kloster eine Steuer in Wein zu entrichten hatten, im Unterpilot aber das große Dorf Kupelnik (Cupelnich, Copenico, Koplík) mit vorwiegend slawischer Bevölkerung, an dessen Gemarkungen die Grenzen der Güter dreier orthodoxer Klöster (Chilandar, Dečani, Prizren) zusammenliefen, noch im Jahre 1416 voll mit orthodoxen Popen.¹ Diesem Kloster unterstand ferner die ursprünglich gewiß katholische Muttergotteskirche von Dagno, deren Überreste lateinische und griechische Inschriften aufweisen (heute Pfarrkirche des Dorfes Iaëi) und die zur Zeit des Erzbistums von Krajina über direkten Auftrag des Papstes (1456) einen katholischen Geistlichen erhielt.² daneben die Dörfer Papratnica und Lončari besteuert mit je einem „tovar“ Butter, ferner eine andere, schon von früheren serbischen Königen mit Donationen (rizovulja) versehene Marienkirche am Flusse Gladra (Gjadri) und das Dorf Žeravina mit Grundstücken in der Umgebung von Alessio.³ Das heute in Trümmern liegende und im Jahre 1315 von der serbischen Dynastie gegründete St. Stephanskloster von Banjska zwischen Ras und dem Amselfelde hatte unter anderem auch 9 Dörfer samt den Weilern in Zeta;⁴ demselben wurde auch das ganze Gebiet von Rogozno zwischen Ras und Banjska unterordnet, wo sich zwischen 1303—1347 auch eine katholische Kirche befand.⁵

¹ Ljubić, *Starine* 14, 34; Jireček, *Glasnik srp. geogr. društva* 1914, 154.

² „Capella s. Marie subtus Dagnum“ (Ljubić, *Listine* 10, 91), beschrieben von Hahn, *Reise Drin Wardar* 41, 328 und Ippen, *Wiss. Mitt. aus Bosnien* 7, 240.

³ Siehe oben S. 32 N. 6. Vgl. Jireček, *Arch. slaw. Phil.* 19, 94 und *Staat* 1, 51 u. 2, 37.

⁴ Novaković, *Monastir Banjska in Glas srp. ak.* 32 (1892) 1—35.

⁵ Stiftungsurkunde hgb. von Jagić S. 8 und in *Spomenik* 1, 3. Vgl. *AAIb.* 1, 489.

Die Besitzungen des St. Nikolauisklosters auf der Insel Vranjina im See von Skutari, welches nach der Tradition des XIV. Jahrhunderts von dem ersten Bischof von Zeta (um das Jahr 1232) gegründet wurde, erstreckten sich längs dem nordwestlichen Ufer des Sees in der alten Župa Crmnica mit gemischter, albanischer und slawischer Bevölkerung, von Trnovo bis Godinje und grenzten an die Güter der katholischen Abtei von Rtač (Rotezo) und an diejenigen der Antibarensener Patrizierfamilie Zare;¹ den Dienst der Pferdehirte in dieser wegen Pferdezucht seit jeher berühmten Gegend versahen albanische Familien. Einige Schenkungsurkunden dieses Klosters sind stark interpoliert teils den Rechtsansprüchen gemäß, die von den Mönchen im Laufe der Zeit besonders auf das unmittelbar am See gelegene Dorf Štitar² erhoben wurden, teils aber deswegen, weil das Kloster im Jahre 1348 dem vom König Uroš II. gegründeten, bis heute erhaltenen und seit 1857 der russischen Mission gehörenden Erzengelkloster von Jerusalem³ unterordnet wurde.⁴ Am Anfange des XV. Jahrhunderts erhielt das Kloster von Vranjina, welches durch den See geschützt erst nach 1843 verödete, aber 1886 wieder erneuert wurde, auch ein Gut im Tale von Cèvna (Zem) neben der nach Peć (Ipek) führenden „Straße von Zenta“.⁵ Um diese Zeit haben wir auch Kenntnis von anderen orthodoxen Inselklöstern im See von Skutari, die alle in den Dynastenfamilien von Zeta, Bosnien und bei den serbischen Despoten ihre Gönner fanden. Es sind dies Kom (Odrinska gorica) mit Muttergotteskirche, Grabstätte des Les Gjurašević (Cronjević)

¹ AAlb. 1, 166, 172, 511, 581, 679.

² AAlb. 1, 511, 679.

³ Über dieses Kloster (Leonid) Čtenija hist. društva Moskva, 1867, 42–60 und Dučić, Godišnjica N. Čupića 9 (1887) 235–242.

⁴ Miklosich, M. Serb. 133 f.

⁵ Die Urk. des Georg II. Balšić nach meiner Ansicht zwischen 1402, 1. Sept. und 1403, 15. April (6911) wahrscheinlich in Dulcigno herausgegeben (vgl. Gelcich, La Zedda 220) ed. von Jastrebov, Glasnik srp. 7 (1879) 236 vgl. Dučić, ebd. 27 (1870) 191 Nr. 10 = Kujiževni Radovi 1, 156. Jedenfalls ist das bei Novaković (Zak. Spom. 581) aufgestellte Jahr 1494 unrichtig.

und des Despoten Stephan: Starčeva gorica, Grabstätte des Božidar Vuković († 1540), der sich durch Drucklegung von Kirchenbüchern für die orthodoxe Kirche äußerst verdienstlich machte;¹ Beska gorica mit zwei Kirchen, in der Muttergotteskirche das Grab Helenas, der Witwe Georg II. Balsić, nachher Gattin des Großwoiwoden Sandalj Hranić († 1442); Moračnik mit Marienkirche, im Jahre 1417 vom letzten Balsa (III.) beschenkt,² der auch des schon oben besprochenen berühmten Marienklosters in der Krajina mit reichen Schenkungen bedachte. Wie wir dies in Bezug auf Albanien, besonders in Kupčnik sahen, erscheinen auf den Klostergütern überall zahlreiche orientalische Popen, auf den Gütern von Dečani in der Ebene z. B. gab es in je 20 Häusern einen Popen.³ Auch tiefer südlich an der Bojana gab es damals orthodoxe Popen und in der venezianischen Zeit gelang es einem gewissen „Pope Ginaco“ vorübergehend (1444) zuerst in den Besitz der Kirche S. Maria an der Fuhrtsan Lorenzo, dann aber für längere Zeit (1445—1450) sogar in den Besitz der Benediktinerabtei St. Nikolaus an der Mündung der Bojana zu kommen.⁴ Jetzt tauchen sogar in den romanischen Städten des Küstengebietes orthodoxe Klöster auf:

¹ Über ihn s. Godišnjica N. Čupića 9. 205.

² Eingehend über diese Klöster Ruvarac, Prosvjeta 2 (Cetinje, 1894) 421—25, 475—79, 530—40, 645—57.

³ Novaković, Selo 161 und 248; Jireček, Staat 1, 48.

⁴ „Ecclesia s. Marie de Lorenzo“ bei Ljubić 9. 193 (1411): „San Lorenzo, dove è uno dei passi principali“ (an der Bojana), heißt es im Bericht des venezianischen Generalkapitäns an den Dogen vom 16. Juni 1471 (Orig. im venez. Archiv). — Da sich der „Pope Ginaco“ bei der Okkupation Albaniens Verdienste erworben, erhielt er vom Kapitän von Skutari zur Belohnung die „ecclesia s. Nicolai de Foxa“, was 1445, 6. September auch der Senat bestätigte (Senato Mar. 2, fol. 102 v.). Aber endlich kam es der Republik zu Ohren, daß diese „ecclesia“ eigentlich eine große Benediktinerabtei, der „Pope Ginaco“ aber ein „slawischer Priester“ sei (vgl. oben S. 29) und am 16. Oktober 1450 wird die Amovierung des Popen und die Restituierung der Abtei an den früheren Abt angeordnet (Senato Mar. 4 fol. 12). Aber erst 1452 (30. April) erging der Befehl an den Statthalter von Dulcigno den Abt Natalis in den Besitz der Abtei einzuführen (Senato Mar. 4 fol. 51).

In Dulcigno unter dem Kastell das Kloster des hl. Erzengels Michael, in Skutari das Petruskloster, beide, wie es scheint, Zwillinge, von Georg II. Balšić († 1403) gestiftet,¹ durch den Bischof von Zeta indirekt dem slawonischen Patriarchen unterstellt, mit einem Igmnen an der Spitze.²

Damit war der Durchbruch des großen adriatischen katholischen Dammes vollendet, knapp vor der Invasion der Türken, und aus dem orthodoxen Teile der einst mit Albanien historisch und ethnisch eng verschlungenen Zeta entsteht unter Crnojević bald ein rein slawisches Montenegro. Der albanische Damm wurde seit dem XIV. Jahrhundert eigentlich zu einer katholischen Insel. Die Durchbruchzone ausgehend von der Boka Kotorska (Bocche di Cattaro), wo sich die pravoslave Kirche bis auf heutigen Tag erhielt,³ über den See von Skutari und entlang des Drim fand im hydrographischen Trichter von Ljuma den Anschluß an das orthodoxe Massiv der Balkanhalbinsel, dessen bekannte Vorposten Albanien gegenüber im Osten das Bistum Debra, das dem Muttergotteskloster von Ochrid gehörende (1345) Dorf Struga⁴ an dem Ausfluß des Sees und die Nikolanskirche auf einer Insel, dann Ochrid selbst mit seinem fabelhaften Nimbus, das berühmte und altertümliche, am Ufer des Sees gelegene Naamkloster, „ein Ort wie geschaffen zum Träumen und künstlerischen Genuß“,⁵ das bis 1761 bestehende Bistum von Mokra westlich vom See von Ochrid, im Süden aber das orthodoxe Bistum Belgrad mit dem, von allen griechischen Despoten des XII—XV. Jahrhunderts hochgeehrten Muttergotteskloster,⁶ das von Karl Thopia (1381)

¹ Im Jahre 1401 werden Zinsbauern des Petrusklosters (hominiibus servientibus ecclesie s. Petri de Scutaro) erwähnt, denen die Balšići „antiquitus man pisceriam“ an der Bojana schenkten (Ljubić, Listine 5, 42).

² Ljubić, Listine 5, 43 (1404) 84 (1406) und 9, 16 (1426). Vgl. Jireček, Staat 1, 50.

³ Stratimirović, Pravoslavna crkva u Boci Kotorskoj, Godišnjica N. Čupića 17, 192—238.

⁴ Novaković, Zak. spomenici 673.

⁵ Temperley, Albanisches Tagebuch, Pester Lloyd 1911, 10 Jänner 1897, Nr. 10 und 15.

⁶ Alexudes, *Katálogoς τῶν χειρογράφων, Αελτίον* 1897 Nr. 10 und 15.

renovierte St. Johanneskloster (Sin-Gjon) bei Elbassan, endlich Anlona mit den kleinen serbischen Dynasten und vorherrschend griechischer Bevölkerung und das bis auf heute erhaltene Kloster Zvernee am Kap Linguetta¹ bildeten.² Aber im albanischen katholischen Medium selbst erhielt sich in Durazzo bis in die venezianische Herrschaft hinein ein orthodoxer Riff. Den griechischen Erzbischof der Stadt, der um die Mitte des XIV. Jahrhunderts verschwindet, überlebten hier in voller Organisation andere Würdenträger der morgenländischen hierarchischen Pentade (*ἀναγνώστης, ἀναγνώστης πρωτομάκρης, προμυζήριος τῶν ἀναγνωστῶν, ὀστυάριος, καὶ στρώσιος* etc.)³ verheiratete Weltgeistliche (Popen, *παπαῆς*), orientalische Klöster und Kirchen in und außer der Stadt, wie es scheint bis in die Diözese von Arbanum (Kroja) hineinreichend.⁴ Ein solches Kloster war in Durazzo gewiß dasjenige des hl. Theodoros (*οἱ ἅγιοι Θεόδωροι*) am Meere gelegen.⁵ In Draç und Valona gab es auch eine ständige, nicht besonders zahlreiche, aber gewiß alte jüdische Kolonie.⁶

In einzelnen Streifen drang aber die griechische Schrift und auch griechisch-orthodoxe kirchliche Institutionen aus Durazzo und aus dem orthodoxen Süden auch tiefer in das Zentrum

¹ Baldacci, Mitt. der geogr. Gesellschaft Wien, 39 (1896) 793; Anthimos, *Περιγραφή ἀρχαίου κώδικος* in *Ἐκκλ. ἀληθεια* 1902, 492; Patsch, Sandshak Berat, Balkankommission 3 (1904) 66.

² Zur Zeit des Demetrios Chomatianos (1219) wird in Glavnica ein griechisches Kloster des hl. Demetrios genannt (AAlb. 1, 152).

³ AAlb. 1, 181, 246 und *Αελτίον* 2 (1885) 475 vgl. Clugnet, *Les offices et les dignités dans l'église grecque*, *Revue del Orient chrétien* 4 (1899), 126 ff.

⁴ Im Jahre 1393 „*monasteria et ecclesie grece et latine tam de archiepiscopatu quam de episcopatu*“ (Ljubicić, *Listine* 4, 310).

⁵ In Athen ebenfalls *οἱ ἅγιοι Θεόδωροι τῶν Ἀθηνῶν* in *Παλακοθρακι* 12 (1912), 4 vgl. *Byz.* 21 (1913), 638. — AAlb. 1, 246 (1258).

⁶ Für Durazzo s. Makusev, *Ist. razyskanija* 115 N. 3 und Jorga, *Notes* 1, 114. Für Valona wird der II. Band der AAlb. etliche Belege bringen. Außerdem s. Jorga, *Notes* 2, 161 N. 7 (1114), 232 (1126).

Albaniens ein, so daß wir unter dem Katholiken Georg Kastrioti (Skenderbeg), der auch zeitweise Mohammedaner war und dessen Vorfahren vom reinen Griechentum bis zum albanischen Katholizismus eine slawisch-orthodoxe Retorte passierten, die eigentümliche Erscheinung sehen, daß sein Gesandte am Hofe des Königs von Aragonien, Stephan Bischof von Kroja, im Jahre 1451 einen wichtigen lateinisch verfaßten Vertrag in griechischen Lettern unterschreibt,¹ einige Dezennien früher aber (1417) der Abt des großen Benediktinerklosters St. Alexander in der Matja in Venedig „protosyncellus“ (*πρωτοσύγγελλος*) sich nennt,² — Erscheinungen, die auf eine höchst kuriose Milderung der Hauptgegensätze der beiden Kirchen gerade im albanischen Kern um Kroja und am Vorabende der türkischen Okkupation hinweisen.

Bei einer solchen Position ist es somit wirklich kein Wunder, wenn das urkatholische albanische Element in vortürkischer Zeit in Bezug auf den Glauben zweimal starken Schwankungen ausgesetzt wurde. An der Peripherie, in Dibra, Berat, Aulona absorbierte der griechische Orthodoxismus das albanische Element gewiß auf ähnliche Weise, wie dies für Ochrid bekannt ist. Ein albanischer Edelmann Progon Sguros wird hier (1295) als Bauherr der Klemenskirche erwähnt; er renovierte auch die Marienkirche von Ochrid.³ Ein Mitglied der Dynastenfamilie Gropa, die ursprünglich (1273) in den Bergen zwischen Oroši und Dibra gewiß katholisch war, ist als letzter christlicher Herr von Ochrid vor der Türkenherrschaft natürlich schon griechisiert

¹ Der Vertrag hgb. von Cerone, *Archivio storico Napolitano* 28 (1903), 173. Bischof Stephan von Kroja bei Eubel, *Hier. cath.* 2, 156 nicht genannt, aber chronologisch bleibt für ihn Platz genug. Der damalige Begleiter des Bischofs war „frater Nicolaus ordinis Predicatorum“, „maestre Nicola de Beiguzi del orde de Sent Domingo“ (Corone ebl. 179 vgl. Jorga, *Notes* 2, 48).

² „prothosignor (!) S. Alexandri Maioris de Albania“ (Jorga, *Notes*, 1, 270).

³ Inschriften in *Izvestija arkeol. instituta v Kpoljê* 4 (1899) 90; Ivanov, *Blgarski spomenici iz Makedonije* (Sofija, 1908) 212; Jireček, *Byz.* 13 (1904) 195.

und orthodox.¹ Im Kern Albaniens erreichte der griechische Einfluß seinen Höhepunkt nach dem ersten Falle Konstantinopels unter den Epiroten; die von Demetrios Chomatianos (1216) approbierte Scheidung der Ehe des Griechen Gregorios Kamonas mit der Tochter des Häuptlings von Arbanum Gin und seine Heirat mit der Witwe des Bruders dieses Häuptlings,² sowie die Ehe des Häuptlings Golem (um 1250) sind Beweise praktischer Errungenschaften des Orthodoxismus. Doch die katholischen Zitadellen der Benediktinerklöster, von denen unten die Rede sein wird, hielten hier festen Stand und der römischen Propaganda unter den Anjouvinern gelang es bald den eventuell entfremdeten albanischen Adel für sich zu gewinnen, so daß 1319, im Jahre des Aufstandes gegen die Serben, in den päpstlichen Bullen alle Mitglieder des albanischen Hochadels von Valona bis Ucinj-Dagno (Musachi, Matarango, Ariamiti, Blinisti, Jonima) als „dilecti filii“ und „viri catholici“ tituliert werden. Nur ein gewisser „Radoslaus comes Albanie“ wird einfach „edler Herr“ (nobilis vir) genannt, was gewiß auch ein Zeichen ist, daß dieser Slawe dem griechischen Ritus der Durchbruchzone ober der Bojana angehörte.³

Hier in der Durchbruchzone stieg der kirchliche serbische Einfluß parallel mit dem politischen, verblieb aber eine Macht auch nach dem Untergange der serbischen Nemanjiden und verursachte ein zweites konfessionelles Schwanken, das sich nach und nach über ganz Albanien fortpflanzte. Die Balsići fühlten sich ebenso Erben des Dušanreiches wie die Lazarevići und Brankovići;⁴ sie sind im Grunde ebenso orthodox wie ihr aus

¹ AAlb. 1. 300.

² AAlb. 1. 116—150.

³ AAlb. 1. 650.

⁴ Siehe die Briefe des Georg II. Balsić, des Lazar und Vuk Branković vom Jahre 1385, worin diese den Metropolit von Jerusalem, der das vom Kaiser Dušan diesem Kloster geschenkte Tribut von Stagno zu beheben hatte, der Gemeinde von Ragusa anempfehlen (Pncić, Spomenici 2. 30; Jireček, Arch. slav. Phil. 17. 261 und Spornik Jagića 533). In der Bestätigung der Ragusaner Privilegien durch Georg II. Balsić vom Jahre 1386 heißt es, daß „alles so verbleiben soll, wie in der Zeit Kaiser Stephans“ (Miklosich, M. S. 203).

Zeta stammender Verwandte und Herr von Valona Mrkša Zarković (1394), katholisch nur zeitweise (1369, 1391) aus Opportunität im Kampfe gegen ihre Rivalen Thopias.¹ Diese, wie auch die Dukagini zwischen Alessio und Fandi, die Dušmani in Unterpilot, die Spans in Scodra und Drivasto, die Herrn von Perlat, die Musachi und Arianiti um Belgrad in Tomorica und Musachia verblieben katholisch bis in die Türkenherrschaft, wo sie entweder nach Italien auswanderten,² oder aber mohammedanisch wurden. Georg Thopia wird (1392) von den Venezianern ausdrücklich als „*princeps catholicus*“ bezeichnet und wenn er auch vom Papst Bonifaz IX. (1391) „*iniquitatis filius*“ genannt wird, so geschieht dies nur deswegen, weil Georg zum Gegenpapst Klemens VII. hielt.³ Die Familie Kastriota in ihrer ersten Linie (1367) am Hofe Alexanders, des Herrn von Valona und Kannina, gewiß noch orthodox, wurde im Kern Albaniens um Kroja schon in der zweiten Linie mehr katholisch und Iwan Kastriota taucht das erstemal in den Dokumenten (1407) als Beschützer des Bistums von Arbanum auf.⁴ Aber einerseits die direkten und indirekten Blutsbände, die alle diese Familien mit den orthodoxen albanischen, serbischen und griechischen Dynastenfamilien wie Balsići, Lazarevići, Brankovići, Crnojevići (Djuraševići), Žarkovići, Cropas, Palaiologen, ja sogar mit den Kaisern von Byzanz verbanden, andererseits die byzantinischen Würden (*sebastos*, *protosebastos* etc.), auf welche noch die nach Italien ausgewanderten späten Nachkommen der einstigen Träger so stolz waren, ferner der gemeinsame Feind, der ihnen allen in den Türken erstand, endlich der Umstand, daß nach der Serbenherrschaft auch katholische albanische Fürsten in ihrem diplomatischen Verkehr sich der mit dem orthodoxen Gottesdienst so eng verbundenen slawischen Sprache und Schrift bedienten.⁵

¹ Theiner, *M. Slav.* 1, 261 (1369) und *M. Hung.* 2, 165 (1391). Vgl. Gelečić, *La Zedda* 163.

² Vgl. Miller, *Balkan exiles in Rome*, Rom, 1912. (Vortrag, gehalten in Rom am 7. März 1911.)

³ Theiner, *M. Hung.* 2, 165.

⁴ Ijubić, *Listine* 5, 94; Jireček, *Arch. slav. Phil.* 21, 88.

⁵ Ruvarac, *Arch. slav. Phil.* 17, 568; Jireček ebd. 21, 92 und 26, 162.

im Süden aber und um Durazzo die griechische Schrift auch den Laien geläufig war,¹ all dies erwirkte, daß bei dem albanischen Adel im XIV. und XV. Jahrhundert von religiöser Intoleranz dem Orthodoxismus gegenüber nicht eine Spur aufzufinden ist. Im Gegenteil scheint dieser Adel konfessionell öfters ein Amphibienleben zu führen und bewegt sich in Bezug auf den Glauben in jenem Medium, welches seinen momentanen Interessen gerade besser entspricht. Im Jahre 1414 lobt der Papst den Herrn von Sappa und Dagno, Koja Zachariä, weil er die „slawische und schismatische Sekte“ verlassen und katholisch geworden,² aber schon dessen Tochter Boja (Bolja) protestiert (1456) dagegen, daß der Papst die Marienkapelle unter Dagno an einen lateinischen Priester verliehen hat.³ So kommt es auch, daß Karl Thopia in einem Kodex der serbischen Übersetzung des Georgios Hamartolos mit den für Fürsten des orientalischen Bekenntnisses üblichen Formeln genannt wird.⁴ Die Mönche des Klosters Chilandar auf dem Athosberge besitzen eine Urkunde aus dem Jahre 1421—1422 (6530), worin Iwan Kastriota mit seinen vier Söhnen dem Kloster die Dörfer Radostina und Trebište schenkt.⁵ Albanische Edelleute, ein Aranit und zwei Hofbeamte (čelnik) bei Georg Kastriota, Rajan und Dmitr, werden in einem serbisch-orthodoxen Pomenik erwähnt.⁶ Nach der Tradition des XVI. Jahrhunderts „führte der Bruder Skenderbegs Repos

¹ Darüber Jireček, Byz. Zeitschrift 13 (1904), 200 f. Dazu noch AAlb. 1, 240 (1256) und Jorga, Notes 1, 474, wo ein griechischer Brief des Iwan Kastriota vom Jahre 1428 erwähnt wird. Am 16. August 1481 (Archiv von Mailand) bemerkt der Sekretär des Herzogs von Kalabrien für einen Brief des „chier Constantino di Musachi Carli“ an den Herzog: „la inclusa littera in greco, la quale ho fatto ridurre in latino“. Vgl. oben S. 37.

² Theiner, M. Slav. 1. 318.

³ Ljubić, Listine 9. 91.

⁴ Ruyarac, Arch. slav. Phil. 17. 566.

⁵ Grigorović, Očerk puteševstvija po evropskoj Turciji, 2. Aufl. (Moskva, 1877) 17. Nr. 40.

⁶ Stojanović, Spomenik srp. akad. 3, 177; Jireček, Arch. slav. Phil. 21. 94.

(Reposio) ein heiliges Leben. ging auf den Berg Sinai und starb dorten als Mönch“.¹

Unter solchen Umständen war die Unterstützung, die die politische Macht der katholischen Kirche in Albanien angedeihen ließ, natürlich keine gegebene, ständige Größe: sie schwankte beträchtlich nach Zeit und Raum und war auch von okzidentalischen Einflüssen abhängig. Das persönliche Verhältnis der katholischen Prälaten zu der jeweiligen christlichen weltlichen Macht (die Byzantiner in Durazzo und Valona ausgenommen) ist im Großen und Ganzen gut zu nennen, auch nach der Errichtung der serbischen autokephalen Kirche. Den Erzbischof von Antivari Marinus Zare kann man im Jahre 1303 im Gefolge des Königs Uroš II. in Cattaro antreffen.² Die Bischöfe von Skutari fungieren öfters (Stephan II. 1318, Peter II. 1320, Markus 1348) als Bevollmächtigte der Serbenkönige bei der Steuereinhebung von Stagno in Ragusa.³ Im Mittelalter war es auf der Balkanhalbinsel allgemein üblich mit diplomatischen Missionen Mitglieder des geistlichen Standes zu betrauen. Aber während die Despoten von Epirus und die Bulgaren in Ermanglung von katholischen Geistlichen⁴ durch orthodoxe Prälaten⁵ und Kalugjeren⁶ mit den katholischen Mächten des Westens in Berührung traten, wählten die serbischen Könige und nach dem Verfall des Reiches die kleinen albanischen Dynasten zu diesen Zwecken ausschließlich Katholiken⁷ und fast immer albanische Bischöfe. Die Verhand-

¹ Musachi bei Hopf, Chroniques 295.

² AAlb. I, 547.

³ Im Jahre 1334 behob diese Steuer Paul. Abt des hl. Sergius an der Bojana (AAlb. I, 642, 668, 782).

⁴ Im Jahre 1338, wird vom bulg. Kaiser nach Neapel ein Franziskanermönch gesandt, Minieri, Arch. stor. Napolitano 8 (1883) 209 N. 1.

⁵ Im Jahre 1210 verhandelte Michael Dukas mit den Venezianern durch den Bischof von Tzernik (AAlb. I, 140). Im Jahre 1302 sandte die Despina Anna nach Neapel den Hegumenos von S. Nicolaus de Mesopotamia (Makušev, Ist. razyskanija 35 N. 1; Hopf I. 358 N. 39).

⁶ Minieri, Arch. stor. Italiano 22 (1875) 32 N. 5 (1273).

⁷ Im Jahre 1307 werden vom König Uroš II. zum Papst Klemens V. und zum Karl Valois ein Cattarensen und ein Ragusaner Patrizier

lungen mit Philipp von Tarent im Jahre 1306 führte im Namen Uroš II. der Bischof von Scodra Stephan II.¹ und wegen der Union (1347) wird vom Kaiser Dušan nach Rom wiederum ein Bischof von Scodra gesandt.² Ein Bischof derselben Kirche fungiert im Jahre 1394 in Venedig als Gesandter des Georg II. Balšić, der zu gleichen Zwecken 1402 auch den aus Dulcigno gebürtigen und in Venedig ausgezeichnet beschriebenen Erzbischof von Antibari benützt.³ Georg Thopia bedient sich des Dominikanerbischofs von Vrego (Tzernik, Scampa) Johannes de Golinis (1386) und des Erzbischofs von Durazzo (1392), während bei dem orthodoxen Koja Zachariä, Herrn von Dagno und Sappa, den Diplomaten der Bischof von Sappa abgibt.⁴ Auch Skenderbeg benützte außer verschiedenen Äbten und Mönchen den Bischof von Kroja (1451), besonders aber seinen intimen Freund Paul Angelo, Erzbischof von Durazzo (1460—1469) als Gesandte.⁵

(AAlb. I. 588) gesandt, im Jahre 1323 vom Uroš III. wegen der Heirat mit Blanka von Neapel derselbe Patrizier von Cattaro und ein gewisser Diakonus Vite aus Antibari (AAlb. I. 687 f.).

¹ AAlb. I. 580.

² Theiner. M. Hung. I. 734; Farlati 7, 71 u. 310.

³ Jorga, Extraits I. 115.

⁴ Jorga, a. a. O. 125; Hopf 2, 100; Makušev 67 N. 5.

⁵ Ljubić 10, 334 (1465) 399 (1467). Nach dem Tode Skenderbegs (1468) wird Paul, „*Quie apud nos diu stetit orator nomine prefati quondam d. Scanderbegi et est persona multum prudens et nobis statuique nostro fidelis*“, aus Venedig nach Albanien geschickt (Ljubić 10, 40 f), wo er 1469 starb (s. oben S. 225). Im Staatsarchiv von Mailand, Registro Missive 64 fol. 117 befindet sich ein Brief des Herzogs von Mailand vom 7. Juni 1464 „*amico nostro precipuo domino Paulo dei gratia archiepiscopo Durachii benemerito*“, worin er ihm eine Sendung von drei Panzerhemden für Skenderbeg ankündigt. — Während der Korrektur macht mich Hofrat Bojničić auf die Handschrift „*Statuta et ordinationes ecclesiae cathedralis Drivastensis in Albania . . . per Paulum Angelum archiepiscopum Dyrrhachensem et Illyricae regionis indicem publicata Dyrrhachii in monasterio s. Theodori de Elohiero (!) ordinis s. Benedicti*“ aufmerksam, deren höchst interessanter Inhalt von dem Besitzer Antiquar Hiersemann in Leipzig, Katalog 438 (1915, Juni), 43 Nr. 250 kurz angegeben wird. Diese Statuten, die einzigen aus Albanien, sind im Rahmen einer Urkunde des „Paulus Angelus misc-

Nur am Hofe von Valona werden in Verhandlungen mit Venedig nebst albanischen Bischöfen¹ als Gesandte auch „caloieri“ verwendet.²

Bis in die Zeiten Stephan Dušans wurden die Erzbischöfe von Antibari, die Bischöfe von Dulcigno und Cattaro gelegentlich ihrer Ernennung durch ein Schreiben „carissimo in Christo filio nostro regi Servie illustri“ anempfohlen, ganz gleich wie der Erzbischof von Durazzo dem König von Sizilien. Erst unter Dušan, dessen Gesetzbuch strenge Bestimmungen gegen den Abfall zur „lateinischen Häresie“, gegen die Bekehrung von Serben durch lateinische Geistliche und gegen gemischte Ehen zwischen „Halbgläubigen“ und „Christinen“ enthält,³ kommt es zu einem Abbruch dieser guten Beziehungen, die aber wieder nach dem Verfall des serbischen Reiches aufgefrischt wurden. Im Jahre 1370 ernennt Papst Urban V. „infolge von Informationen und Bitten“ der Balšići zu gleicher Zeit die Bischöfe von Arbanum, Polatum, Alessio, Anona und Sarda,⁴ und 1374 wird außer den Županen von Zeta auch Karl Thopia aufgefordert, dem neuernannten Erzbischof von Antibari auf die Hand zu gehen.⁵ Eine besonders große Aufmerksamkeit widmete später den bischöflichen Ernennungen die Republik Venedig, die schon die Übergabe von Durazzo (1392) teilweise der Tätigkeit des arbanischen Bischofs Demetrius Nesa (1370—1393) verdankte.⁶ Nur für politisch best beschriebene Männer setzte sich Venedig, fast immer vom Erfolg gekrönt, bei dem Päpstlichen Stuhle ein

ratione divina archiepiscopus Dyrrhachiensis et Ilirice regionis iudex“ vom 21. November 1464 enthalten. „Die Vorderseite des letzten Blattes enthält in einer anderen, aber gleichzeitigen Handschrift einen Stammbaum des Paulus Angelus, aus dem hervorgeht, daß seine Vorfahren comites Dyrrhachienses waren“.

¹ 1395 „quidam episcopus Albanie“ (Ljubić, Listine 4, 349; Hopf 2. 95 N. 95).

² Ljubić 4. 225 (1386).

³ Jireček, Staat 1. 54.

⁴ Theiner, M. Hung. 2. 103.

⁵ Theiner, M. Slav. 1. 292. Vgl. Geleick, La Zedda 72 f. und 96 f.

⁶ Ljubić, Listine 4. 267.

und belohnte oft politische Dienste mit der Bischofsmitra, wie z. B. im Falle des Minoritenbruders Franziskus aus Skutari, der im Jahre 1403 die Rückeroberung von Skutari möglich machte und deswegen 1405 von der Republik zum Bischof von Drivasto vorgeschlagen und vom Papst auch dazu ernannt wurde.¹ In Durazzo wurde die Kirchenpolitik des XIII. Jahrhunderts fortgesetzt; Venedig trachtete hier wie in Korone und Motone nur Venezianer zu Erzbischöfen zu machen.² Fast ausnahmslos erhielt auch die Republik ihrer Sache ganz ergebene Männer, wenn dieselben wie z. B. Paulus Angelo (1460—1469) auch keine geborenen Venezianer waren, aber gerade der vorletzte Erzbischof von Durazzo vor dem Falle der Stadt (1501), Martinus Firmani (1492—1499), wie mir scheint ein geborener Genoveser, mußte wegen angeblicher Aufwiegelung des Volkes gegen den Dogen und die Regierung (1495) in Haft genommen werden und starb in Durazzo (6. August 1499) eines gewaltsamen Todes.³

In der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts entstehen in Albanien besonders große Komplikationen in Bezug auf die Besetzung einzelner bischöflichen Stühle. Totaler Mangel an weltlicher Zentralmacht, lokale Parteikämpfe, die schon im XII. Jahrhundert zu verzeichnen sind⁴ und um 1236 besonders an der Durchbruchzone eine beängstigende Höhe erreichten und auch das Leben des Bischofs von Drivasto zum Opfer forderten.⁵

¹ Ijubić 5, 63. Vgl. Jorga, Extraits 1, 181; Geleich a. a. O. 233.

² Ijubić 4, 350, 413, aber schon 1399 „Leonardus Petri Michaelis de Venetis“ (Eubel 1, 241).

³ Misti Consiglio dei X., 25 fol. 144 v., 149—146 v. (1495, 5—9. März). Am 30. Dezember 1499 Befehl an den Bailo von Durazzo, die am Morde des Erzbischofs Martin Firmiano (!) Beteiligten an den Rat der Zehne auszuliefern (Misti Cons. X. 28, fol. 54). Vgl. Eubel 2, 161 und Farlati 7, 374.

⁴ So z. B. der in der päpstlichen Diplomatie berühmte Fall des Bischofs Dominik von Suae (1199), der von seinen Gegnern der Mitschuld an einem Totschlag beschuldigt durch ein gefälschtes päpstliches Schreiben sich wieder seines Amtes bemächtigte, aber entlarvt nach Ungarn fliehen mußte (AAb. 125).

⁵ AAb. 1, 169 vgl. 195.

gewalttätige Erzbischöfe von Antibari, die wie z. B. Andreas Hungarus, ein Franziskaner aus Zara (1307—1324), eigenmächtig ihre Suffragane absetzen und auch in den Sprengel des Erzbischofs von Durazzo hinübergreifen,¹ falsche Informationen und Unkenntnis der Kurie, die öfters nicht vakante Stühle als vakant besetzte, der Einfluß einzelner mächtiger Familien, die selbst vor dem Papst nicht locker ließen, all dies erzeugte, daß im XIV. und XV. Jahrhundert in Arbanum, Alessio, Dagno und anderswo Fälle von zwei, ja drei parallelen Bischöfen vorkommen.

In den siebziger Jahren des XIV. Jahrhunderts saß auf dem Erzbischöflichen Stuhle von Antibari (1363—1373) der frühere Prior des Dominikanerklosters von Ragusa, gewiß ein Albaner und Mönch von jenem Schlag, wie wir diesen am Anfange des XV. Jahrhunderts in Ragusa sehen, wo zwei albanische Ordensbrüder aus Rache ihr Kloster mit brennenden Pfeilen anzuzünden versuchten.² Er unterhielt rege Beziehungen zum nordalbanischen Hochadel, zu den Balsas von Zeta, Dukagini von Alessio, zu den Herrn von Polato und zu der Familie Summa am Nordufer der Bojana, konnte also in Nordalbanien nach eigenem Willen schalten und walten. Die päpstlichen Ernennungen, die ihm nicht paßten, ließ er unbeachtet und griff auch in den Sprengel von Durazzo nach Arbanum und Alessio über. Im Jahre 1368 konnte der vom Papst ernannte Bischof von Skutari seine Residenz nicht beziehen, denn diese behauptete hartnäckig ein Geistlicher aus Drivast, Mitglied der Familie Summa.³ Auf ähnliche Weise behauptete sich in Polato 1372 gegen den rechtmäßigen Bischof der Geistliche Demetrius Komen.⁴ Gewiß auf grund falscher Vorstellungen bei der Kurie wurde 1370 vom Papst Urban V. zum Bischof von Arbanum „der schwarze Johann“, ein Exdominikaner und Freund des Erzbischofs von Antibari, aus der sonst unbekanntem albanischen Familie Lourlis oder Lursi, wahrschein-

¹ Siehe den Index in AAlb. 1, S. 258.

² Im Jahre 1401 im Archiv von Ragusa (s. den II. Band der AAlb.).

³ Eubel, Hier. cath. 1 (2. Aufl.), S. 559.

⁴ Theiner, M. Slav. 1, 277.

lich aus Spas am Drim gebürtig, ernannt.¹ Wie aus einer Verordnung Papst Gregors XI. aus dem Jahre 1376 hervorgeht,² wurde dieser Bischof von dem, vom Kapitel erwählten Bischof, einem bei der Dynastenfamilie der Thopias in hoher Gunst stehenden Franziskaner Demetrius Nesa einfach davongejagt. Dieser später für die Übergabe Durazzos an die Venezianer äußerst verdienstliche Bischof verblieb im Besitze seiner Diözese bis zu seinem Tode, der um 1393 erfolgte; dennoch ernannte die Kurie im Jahre 1391, als der von Zeit zu Zeit in Ragusa weilende³ „schwarze Johann“ endlich resignierte, zum Bischof von Arbanum den Franziskaner Johannes aus Triest, der aber, wie es scheint, größtenteils in Cattaro weilen mußte (1397). Auch in der benachbarten Diözese Alessio versuchte der schwarze Johann, begünstigt vom Erzbischof von Antibari, der dafür von ihm Geld erhielt, sich als Bischof einzunisten. Dominik, der vom Papst Urban V. (1369) ernannte Bischof von Alessio mußte 1371 vor der „*potentia laicalis*“, worunter zweifellos die Dukagins zu verstehen sind, aus Alessio fliehen.⁴ Endlich, nach zahllosen Klagen der Beschädigten, entdeckte die Kurie den wahren Urheber dieser Mißzustände. Johann, der Erzbischof von Antibari, wurde im Juli 1371 seiner Stelle enthoben.⁵ 1373 strafweise nach Kaisarije in Palestina transferiert: die Administration der Archidiözese wurde dem Drivastiner Bischof und Patrizier dieser Stadt, Johann de Lepore anvertraut. Aber auch dies lief in der Praxis gar nicht glatt ab; der Erzbischof von Antibari widersetzte sich dem päpstlichen Befehl, blieb in Antibari und der Papst mußte direkte die Herrn von Zeta und im Jahre 1374 wiederholt auch den Karl Thopia auffordern, sie mögen dem gemäßregelten Metropolitentum ihre Unterstützung entziehen.⁶ Endlich mußte der skrupel-

¹ Eubel 1, 83. Im Jahre 1376 wird „don Georgius Nigro de Spaso“ erwähnt in Ragusa (s. unten).

² Theiner, M. Slav. 1, 318; Eubel, Bull. Franciscana 6, Nr. 1153.

³ 1380. 22. April erhält „der Herr Bischof von Arbanum“ von dem kleinen Rat ein Geschenk von 4 Dukaten (Reform. im Arch. von Rag.).

⁴ Theiner, M. Slav. 1, 273.

⁵ Theiner, M. Slav. 1, 277.

⁶ Theiner, M. Slav. 1, 288 und 292.

lose Prälat Antibari verlassen. Im Jahre 1388 finden wir ihn in Reggio in Oberitalien: er starb nach 1393 in Ragusa.¹

Trotz solcher rauhen Soldatennaturen, die unter albanischen Bischöfen anzutreffen sind, kann man in Albanien nicht auch die leiseste Spur eines Versuches entdecken, daß ein katholischer Bischof die Zivilherrschaft über die betreffende Stadt angestrebt hätte.² Die byzantinische, serbische, anjouvinische Macht waren zu enorm, der spätere Einfluß der kleinen Fürsten zu akut, als daß in Albanien ein Fall entstanden wäre demjenigen von Patras ähnlich, wo im XIV. Jahrhundert die dortigen katholischen Erzbischöfe förmliche Landesherrn gewesen, Souveräne der Stadt und ihres Gebietes, in weltlichen und geistlichen Dingen nur der Kurie untertan.³ Im Gegensatz zu den Stadtgemeinden von Ragusa, Budva und Cattaro, die aus Furcht für ihre Autonomie im XIV. Jahrhundert den Beschluß faßten, keinen eigenen Bürger mehr als Bischof zuzulassen,⁴ und vor ihren Prälaten überhaupt keine besondere Ehrfurcht bezeugten, standen die Bischöfe albanischer Städte bei ihren Bürgern in hohen Ehren⁵ und die Kapitel wählten hier oft einheimische Patrizier zu Bischöfen. Im Jahre 1397 tritt Venedig beim Papst für einen gewissen Johannes ein, den die Stadt Drivasto rekommandierte „et est civis originarius deinde“, im Jahre 1403 für Progon Pintzenago, Bürger und Kanonikus von Skutari und gewählten Bischof dieser Kommune. 1406

¹ Farlati 7, 79 f.

² In der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts befand sich die Stadt Prizren unter orthodoxer geistlicher Regierung, aber der Bischof, ein Mitglied des serbischen Reichstages, war hier eigentlich Kefalija des Serbenkönigs: seine Macht erwarb bald das Erzengelkloster, dessen Irgumen ebenfalls am „sbor“ teilnahm (Jireček, Staat 1, 23).

³ Hopf 1, 434 N. 53 und 2, 2.

⁴ Jireček, Staat 1, 55 und 62.

⁵ Im Diplom Stephan Dušans für Kroja (1343) wird der „episcopus Croensis“ an der ersten Stelle genannt (AAlb. 834). Bei der Übergabe der Städte Durazzo (1392) und Antibari (1405) an Venedig werden auch Stipulationen die Kirche betreffend festgestellt: gleich nach der Übergabe (1403) interveniert die Kommune Drivasto bei der Republik wegen Besitzungen ihres Bischofs. Der Erzbischof von Durazzo, Paul Angelo war 1464 „iudex Illyricae regionis“.

für den Patrizier von Dulcigno Matthäus Vlade, Archidiakon von Dulcigno und gewählten Bischof dieser Stadt.¹ Auch in Antibari, Sappa, Alessio, Durazzo findet man einheimische Metropoliten bzw. Bischöfe, früher meist Domherrn derselben Stadt; so in Antibari den Johannes Zaulini (1341) und Marinus Zare (1303), in Sappa den Petrus Zachariä, einen Verwandten von Koja (1402), in Alessio einen gewissen Dominicus Progoni (1369) zweifellos aus der Familie Dukagin, in Durazzo den Dominikaner Johannes de Duracio (1412), den Johannes de Monte, früher Archidiakon der von Amalfitanern gestifteten Marienkirche von Durazzo (1429). Dem entspricht in Arbanum die Tatsache, daß zwei Äbte des berühmten Benediktinerklosters St. Alexander bei Oroši nacheinander (1402, 1412) Bischöfe geworden. Die Nationalität der albanischen Bischöfe kann man für die ältere Zeit (bis ins XIII. Jahrhundert) nur selten bestimmen, aber man kann im Großen und Ganzen behaupten, daß nach einer Periode gewiß einheimischer, in kirchlichen Dingen nicht besonders disziplinierter Bischöfe seit Innozenz IV. bis Urban V. (1250—1370) eine Periode fremder, meist regulärer Bischöfe und dann bis in die Neuzeit eine Periode der Bischöfe albanischer Nationalität folgte, die sich im XIV—XVI. Jahrhundert aus dem hohen Klerus (Domherrn und Äbte), zugleich auch Patriziern und Mitgliedern der herrschenden Familien rekrutierten. Im XV. und XVI. Jahrhundert werden Bischöfe erwähnt aus der Familie Summa in Alessio und Arbanum (1426), aus der Familie Dusmani in Polato (Oberpilot); Dukagini hatten Bischöfe in Alessio (1369) und Dagno (1481), Zachariä in Sappa (1402), Jonimas in Alessio (1474, 1518), Sguri in Stephaniaka und Kroja (1471, 1498); Petrus Span, früher Kanonikus von Drivasto wurde 1422 Erzbischof von Antibari, Dominik Thopia (1336—1374), ein Bruder des Tanus und wahrscheinlich Karls Oheim, widmete sich auch dem geistlichen Stande; seine merkwürdige Laufbahn muß wegen ihrer hochpolitischen Wichtigkeit in der Biologie dieser Familie beschrieben werden. Meines Wissens ist in der

¹ Ljubić. Listine 4. 407 und 5. 3 und 69. In beiden letzten Fällen reussierte die Republik.

auf überwiegend orthodoxem Boden lebenden Familie Mnsachi kein katholischer Bischof zu verzeichnen, ebenso nicht in der auf albanischem Boden verhältnismäßig kurze Zeit gedeihenden Dynastie der Kastriotas.¹ Die Tendenz der Kurie auf albanischem Boden auch albanische Prälaten mit westlichem Schliff einzusetzen, bezeugt die Ernennung des „Johannes de Stymai natione Albanensis, archipresbyter Montis Milonis in Apulia“ zum Bischof von Alessio (1515), dessen Diözesangewalt sich, über die Mirediten erstreckte.

Die Kirchengüter dieser alten albanischen Bistümer waren ursprünglich gewiß sehr bedeutend. Das Erzbistum von Durazzo hatte zur Zeit der Byzantiner Dörfer in der Nähe der Stadt (*villae Domosii*), eine Art *Pheudum*, wofür an den Landesherrn, den byzantinischen Kaiser und später an Venezianer² ein Bodenzins im Gold (*emanuelati*) zu entrichten war. Außerdem hatte es Besitzungen bei Kroja³ und im Süden des Flusses Vrego (*Škumbi*).⁴ Auch im Norden besaßen die Bischöfe ganze Dörfer, denn noch 1404 bittet die Stadt Drivasto, Venedig möge die „*villa Plista, que fuit de episcopatu Drivastensi*“ und die vom Georg II. Balsić an eine Privatperson verschenkt wurde, dem Bischof zurückgeben.⁵ Als die in Ruinen liegende Stadt Svač schon eine einfache *Promie* wurde (1443), werden die Güter des Bischofs, darunter die „*villa S. Theodori*“ noch immer erwähnt. Damals (1445) wird auch das Dorf S. Andreas de Carpeneto an den Bischof von Skutari zurückerstattet.⁶ Der reichste Bischof scheint in Albanien derjenige von Daleigno gewesen zu sein.⁷

¹ Ein Abt Petrus, Gesandter beim König Alfons, wird 1447, 14. Dezember als Blutverwandter Skenderbegs bezeichnet (*et abbate Petro consanguineo vestro*). Reg. Arag. 2657 fol. 21 (Archiv von Barcelona); vielleicht identisch mit „Georgius Petri abbas“ bei Theiner, M. Hmg. 2, 303 (1457.)

² AAb. 1, 147.

³ AAb. 1, 135.

⁴ AAb. 1, 136 vgl. 140.

⁵ Ljubić 5, 7 und 9, 158 (1412).

⁶ Archiv von Venedig: Senato Mar. 1, fol. 169 (1443, 5. März) und 2, 70 v. (1445, 15. April).

⁷ Theiner, M. Slav. 1, 263 (1369).

In jeder bischöflichen Stadt befand sich natürlich ein bischöfliches Palais (domus episcopalis, palatium episcopatus) mit Nebengebäuden, wie solches für Drivasto (1251, 1397), Scodra (1251), Dulcigno (1258) ausdrücklich erwähnt wird, in Alessio aber bis in die Zeit Farlatis noch erhalten war.¹ Aber beim fortwährenden Wechsel der politischen Macht, die öfters auch Trägerin einer anderen Religion war, schrumpfte der Kirchenbesitz im Allgemeinen und insbesondere derjenige der Bischofsmensas allmählig zusammen. Während der anjouvinischen Okkupation von Albanien (1272) wurden die meisten Güter des Erzbistums von Durazzo, ja selbst Kirchenschätze von dem obersten Befehlhabenden und dessen Schatzmeister beschlagnahmt ähnlich wie in Korfu, wo im Jahre 1299 Kapitän Matthäus de Gemelli selbst die hl. Gefäße unter Siegel gelegt und Kirchengüter an Laien verteilt hatte.² Der neuangekommene katholische Erzbischof wollte natürlich das ganze Einkommen des früheren orthodoxen Metropoliten genießen, mußte aber fortwährend beim König Karl I. gegen die Kapitäne Klage führen. Trotz wiederholter Befehle dieses Königs an Gouverneure Albaniens, die erzbischöflichen Angelegenheiten zu ordnen,³ scheinen die einstigen erzbischöflichen Hauptbesitzungen bei Durazzo, die Gehöfte Domine und Posterior, wahrscheinlich identisch mit den „villae Domosii“, noch 1280 in den Händen des Ärars verblieben zu sein.⁴ Besser ging in dieser Beziehung natürlich auch in Nordalbanien nicht. Die weltlichen Herrn unterschieden hier gewöhnlich persönlich gute Beziehungen zu den Bischöfen von den materiellen Dingen. Schon 1250 mußte Papst Immozenz IV. dafür sorgen, damit die entwendeten Güter der erzbischöflichen Mensa von Antibari zurückgegeben werden.⁵ Im Jahre 1307 waren diese Güter schon so stark vergriffen, daß sich der Papst an den König Uros II. wenden mußte. Damals aber war die Periode der Ver-

¹ AAlb. 1, 200 f. Ljubici 1. 408; Farlati 7. 386.

² Hopf. 1, 357 f.

³ AAlb. 1, 283, 292, 298, 308.

⁴ AAlb. 1, 419 vgl. 405.

⁵ AAlb. 1, 196.

armung der Bischöfe schon in ganz Albanien im Zuge, wovon selbst die orthodoxen Bischöfe der Durchbruchzone nicht verschont blieben.¹ Im Jahre 1346 gestatete die Kurie dem neuernannten Bischof von Scodra und früheren Domherrn von Antibari, er dürfe das Einkommen seines Kanonikats so lange beziehen, bis er die Besitzungen seines Bistums, die „von gewissen Leuten gehalten werden“ (per aliquos detinentur), zurückerworben habe.² Die Einkünfte der Kirche von Balezo waren damals „durch die Schismatiker des Königreichs Rassien“ so vermindert, daß der Bischof nicht wovon zu leben hatte; es wurde ihm deswegen das in der Drivastiner Diözese gelegene Benediktinerkloster des hl. Johannes von Stoja (Strilaleo) in Kommende gegeben. Aus ähnlichen Motiven vertraute man im Jahre 1372 dem Bischof von Alessio die Sorge für das Georgskloster desselben Ordens im Golfe von Cattaro an.³ Während aber noch im Jahre 1351 die Prälaten der nördlichen Bistümer Antibari, Scodra, Polato, Sarda im Verhältnis zu ihrem, in den Zensualbüchern der Kurie verzeichneten, ziemlich niedrigen Einkommen (Antibari 80, Sarda 33½, Polato 33½ Goldgulden) ganz ansehnliche Summen für sich und ihren Klerus an den Kollektor des päpstlichen Zehnten lieferten, mußten im Jahre 1372 die Bischöfe von Polato, Scodra, Sarda (Polatensis Minor), Šnač, Arbanum von jeder Zahlung befreit werden, „denn sie sind arm und leben elend“ (pauperes enim sunt et in miseria vivunt).⁴ Nur Johannes, der Bischof von Drivast, ein persönlicher Freund der Balšas, der 1369 eigenhändig das katholische Glaubensbekenntnis der Župane von Zeta schrieb⁵ und auch sonst seiner Stadt Notariatsdienste leistete,⁶ zahlte damals 11 Dukaten. Trotzdem später Georg II. Balša mit

¹ Zwischen 1318 -1321 meldet der Bischof von Chebno dem König Uroš II., sein Bistum sei verödet und er habe kein Einkommen (Jireček, Staat 1. 48).

² Theiner, M. Slav. 1. 218.

³ Theiner, M. Slav. 1. 276.

⁴ Farlati 7. 197.

⁵ Theiner, M. Slav. 1. 261 f.

⁶ Diversa Canc. 1371 im Archiv von Ragusa.

den Besitzungen dieses Bistums willkürlich disponierte,¹ erhielt dieser Bischof von Peter Schipuder (Skipetar), einem in Ragusa lebenden Drivastiner Geistlichen für die Gesamteinkünfte des Bistums im Jahre 1392 dennoch 40 Dukaten,² also gerade die in den römischen Zensualbüchern verzeichnete Summe. Und da brach schon die Türkennot nach Albanien ein. Marinus, Erzbischof von Antibari, der 1402 als Gesandter Georgs II. in Venedig weilte, war damals schon genötigt, mit Genehmigung der Republik auf venezianischem Boden milde Gaben zu sammeln. „da seine Einkünfte wegen der Türkeninvasion gänzlich eingegangen waren“ (cum introitus sui propter Turchos sint ad nichilum devoluti);³ es war dies derselbe Prälat, der im Jahre 1397 zwei Säcke gedörrte Skoranzten (sarache, nkljeve), eine Spezialität des Sees von Skutari, nach Rom sandte.⁴ Im Jahre 1474 war das Einkommen dieser erzbischöflichen Mensa so gering, daß die Kurie für die Lebzeiten des Erzbischofs Stephan, um ihm das Leben erträglicher zu machen, das vakante und wie es scheint noch immer einträgliche Bistum von Drivast mit dem Erzbistum vereinigte.⁵ Es ist dies der Beginn der Kontraktionsperiode der Bistümer, von der schon oben die Rede war.

Die Güter der Domkapitel scheinen auch beträchtlich gewesen zu sein, und da diese Körperschaften, nur aus Einheimischen bestehend, in ihrer Mitte immer besondere Fürsprecher bei den verschiedenen Landesherrn haben konnten, blieben diese Besitzungen im Durchschnitt länger intakt als die bischöflichen Güter. Die Kapitelangelegenheiten kennen wir am besten in Antibari, aber auch hier gar nicht eingehend. Die Benefizien der Domherrn, aus ganzen Dörfern bestehend (1443, la villa chiamata Scurti),⁶ waren hier nicht nur an die St. Georgskathedrale (ecclesia Maior) gebunden, sondern auch an die

¹ Ljubić, Listine 5, 7.

² Diversa Canc. 1392 im rag. Archiv.

³ Jorga, Extraits 1, 115.

⁴ Jireček. Staat 2, 27.

⁵ Theiner, M. Slav. 1, 199.

⁶ Ljubić 9, 173.

St. Peters-, St. Stephanus-, St. Sergiuskirche. So bestanden hier neben dem Domkapitel mit einem Archidiakonus, einem Archipresbyter und einem Primizerius auch „capitula ecclesiarum collegiatarum“, die „nach altem Brauche“ an allen wichtigen Angelegenheiten der Kirche, besonders aber an der Wahl des Erzbischofs mit dem Domkapitel zusammen sich beteiligten. Der Archidiakon genoß außer bei der Kathedrale auch Benefizien der Peters- und der Stephanskirche und hatte in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts insgesamt 30 Goldgulden Einkommen, wovon 12 Gulden auf die zwei letztgenannten Kirchen entfielen, somit fast soviel wie der Bischof von Cattaro, Sarda oder Polato. Andere Domherrn hatten gegen 10 Gulden Einkommen:¹ außerdem verrichteten sie wie Natalis Belucii (1311), Johannes Nalle (1402), Dominicus Capseta (1433) öfters den Notariatsdienst in der Stadt.² Ähnlich wie in Antibari war auch das Kapitel von Drivasto in Kollegien geteilt: im Jahre 1400 werden hier die „canonisi de sancta Maria“ und die „canonisi de san Zorzi“ genannt.³ Wie es scheint, wohnten sie alle in einer gemeinsamen Kurie (canonica).⁴ Neue Domherrn wurden im Domkapitel durch Stimmenmehrheit gewählt, wie dies für Dulcigno ausdrücklich erwähnt wird. Oft machte sich bei solchen Wahlen der Einfluß mächtiger Patrizierfamilien geltend, und unter den Domherrn nordalbanischer Städte finden wir nicht selten Patriziernamen. Ein Beschluß des Domkapitels von Dulcigno (vom Jahre 1368?) erklärt die eventuell unter dem Drucke städtischer Potentaten (proceres) stattgefundene Wahl für nichtig.⁵ In Durazzo, welches

¹ AAlb. 1, 585, 825; Theiner 1, 218.

² Jireček, Arch. slav. Phil. 26, 213.

³ Testamenta Notariae im Ragus. Archiv.

⁴ AAlb. 1, 468.

⁵ Das Fragment dieses Beschlusses ed. aus „dem bischöflichen Archiv von Cattaro“ Farlati. III. sacrum 7, 255 unter dem Jahr 1398. Ich supponiere hier einen Schreib-, bzw. einen typographischen Fehler für das Jahr 1368, da das Wort „proceres“ gar nicht in die Zeit Georgs II. Balša paßt, sondern vielmehr auf Zeiten hinweist, als nach dem Verfall des Serbenreiches in Dulcigno die Familie Sevasto (Junius und Prvoš) die Gewalt über die Stadt an sich riß.

durch eine lange Zeit orthodoxe Erzbischöfe hatte, fiel, wie wir schon oben sahen, dem Domkapitel und besonders dem Archidiakon noch eine weit wichtigere Rolle zu als in anderen albanischen Städten. Seit uralten Zeiten war derselbe hier zur Zeit der Schismatikerherrschaft Vorstand der katholischen (lateinischen) Gemeinde. Um die erst im Jahre 1315¹ erwähnte katholische Kathedrale, die „ecclesia Maior“, zweifellos identisch mit der in den Jahren 1376 und 1429 erwähnten Marienkirche der Amalfitaner, gruppierte sich der „archidiaconatus latine ecclesie“ mit seinen Kanonici, die auch in den schwersten Zeiten den Kontakt mit dem katholischen albanischen Element einerseits,² anderseits aber zu der päpstlichen Kurie zu unterhalten verstanden.³ Die Päpste widmeten dieser Institution eine besondere Aufmerksamkeit und der Archidiakon von Durazzo taucht in den päpstlichen Bullen fast immer auf (1200, 1304, 1318), wenn die Stadt sich in den Händen der Orthodoxen befindet. Das Einkommen des Archidiakon war gewiß nicht gering und um seinen Besitz wurden noch am Anfange der venezianischen Herrschaft (1398) seitens der einheimischen Albaner und Lateiner sowohl in Venedig als auch in Rom erbitterte Parteikämpfe geführt.⁴ Auch in Nordalbanien spielten die Domherrn öfters eine größere politische Rolle wie Theodor, Archidiakon von Skutari (1396—1409), ein Intimus des Großwoiwoden Sandalj von Bosnien⁵ und der zuerst (1380—1392) in Ragusa lebende „don Marinus de Dulcinio“, der später in vertraulichen und gefährlichen diplomatischen Angelegenheiten dem Georg II. Balsa dienend⁶ das Kanonikat von Dulcigno (1395) sich erwarb.⁷ Vor dem Falle Skutar's trachtete die Republik Venedig (1475) dem dortigen Archidiakon

¹ AAlb. 1, 622 c.

² AAlb. 1, 482.

³ AAlb. 1, 636.

⁴ Ljubić, Listine 4, 415.

⁵ Šafařík, Acta Veneta 1, 324; Ljubić 4, 578; Jorga, Extraits 2, 72 u. 87 u. 119; Gelcich, La Zedda 189 u. 201. Vgl. Radonić, Arch. slaw. Phil. 19 (1897), 380, 394.

⁶ Gelcich, La Zedda 176 u. 180 N. 3.

⁷ Ljubić 4, 350.

Nikolaus Malonsi wegen seinen Verdiensten und großer Autorität, die er in jenen Gegenden genöß, das erste vakante Bistum in Albanien zu sichern.¹

Albanien war im Mittelalter mit Kirchen und Klöstern übersät. Dies sieht man nicht nur aus den spärlich fließenden mittelalterlichen Quellen, sondern auch aus den zahlreichen mittelalterlichen Kirchenruinen, aus den Dokumenten der neueren Zeit, wie auch aus der topographischen Nomenklatur. Dabei darf man aber natürlich nicht vergessen, daß Albanien, wie Griechenland und Dalmatien, zu den althechristlichen, durch die Einwanderung der slawischen Heiden weniger erschütterten Gebieten angehört, und vom allen Anfange her, also schon im IV—VI. Jahrhundert einer starken Verbreitung der Heiligennamen in der Topographie ausgesetzt wurde,² so daß wir in späteren Mittelalter schon auf Überbleibsel sehr alter kirchlicher Kultur stoßen und sogar in urkundlichen Flurnamen Heiligennamen antreffen, wo gewiß schon eine jede Spur von Kirchlein, die man einst an der Stelle der Heidentempelchen errichtete, verwischt war. Dies gilt vielleicht schon für Kirchennamen, die ohne jede nähere Bestimmung (ohne Ortsnamen) auftauchen wie z. B. St. Donatus (bei Aulona),³ St. Ilia (bei Dulcigno),⁴ die Winterquartiere bei Kroja St. Euphemia, St. Blasio,⁵ gewiß aber für Flurnamen in Polato, denen wir in der umfangreichen Stiftungsurkunde des Erzengelklosters von Prizren (1348) begegnen, wie „die Quelle des hl. Georg“ an der Gemarkung von Šiklja, ferner St. Ilias und St. Salamon bei Sakato. Dazu sind auch die Ortsnamen mit der slawischen Anfangssilbe Sut aus dem romanischen Santo, San zu zählen, eine Eigentümlichkeit der Küste von Antibari bis Istrien, die schon früh in der slawischen Durchbruchszone zu finden ist, wie Sutorman (aus Sut-Roman.

¹ Senato Mar. 10, fol. 51 v. (1475. 25. Juli).

² Jireček, Das christliche Element in der Topographie der Balkanländer, Wiener Sitzungsberichte 136, 9 ff.

³ Im Jahre 1277 „in loco qui dicitur S. Domperitus“, AAlb. 1, 367.

⁴ Ljubić, Listine 5. 84 (1405).

⁵ AAlb. 1, 834 (1343).

Sant-Roman) ein schon 1408 erwähnter Paß zwischen der Küstenebene und dem Tale von Crmnica am See von Skutari. Sutomore (aus Santa-Maria), Weiler bei Spizza, Sutomorščica. Flurname bei Godinje am See von Skutari, Sustjepan im Gebiete der Pastrovići bei Budva.¹ Ein modernes albanisches Pendant zu diesen topographischen Überbleibseln altkirchlicher Kultur sind die Ortsnamenfossilien, die sich besonders in der Umgebung von Elbassan und Kroja trotz des Glaubenswechsels der gegenwärtig mohammedanischen Einwohner erhalten haben, wie Še Meri, Še Mechil, Šen Jerk, Še Nikola,² sowie auch der von ehemals albanischer Bevölkerung zeigende erratische Šin-Gjon (St. Johannes) in der jetzt von Serben bewohnten Rječka nahija am See von Skutari.³ In Bezug auf das christliche Element in der topographischen Nomenklatur bildet das mittelalterliche Albanien, wie auch natürlich, ein ausgeprägtes Bindeglied zwischen Achaia⁴ und Dalmatien, durchsetzt mit morgenländischen und abendländischen Elementen, die griechische,⁵ albanische, slawische, romanische⁶ Retorten passierten und auch zu äußerst exotischen Bildungen führten, wie in dem, im Jahre 1416 erwähnten Ortsnamen „Sancto Auracio de sovra Scutari“,⁷ der zweifellos aus dem von Serben im Jahre 1348 „Sveti Vračī“, von Romanen aber (1349)

¹ Näheres darüber mit der einschlägigen philologischen Literatur bei Jireček. Das christliche Element, Wiener Sitzungsberichte. 136, 21 ff.

² Hahn, Alb. Studien 1, 81.

³ Jireček, a. a. O. 41.

⁴ Siehe die Namen der Lehen dieses Fürstentums vom Jahre 1364 bei Hopf, Chroniques 202. 205.

⁵ Im Jahre 1471 wird ein Ort „Ponagia“ (*Πονάγια* vielleicht La Polina, einst Apollonia, siehe oben Seite 196): Elias Sguri de Ponagia, ord. Praed., Bischof von Kroja, früher von Stephaniaka, erwähnt (Eubel. Hier. cath. 2, 156).

⁶ Die oben (S. 235, N. 4) erwähnte Kirche s. Maria de Lorenzo (San Lorenzo) bildet in dieser Beziehung einen besonders interessanten Fall.

⁷ Odorigo, Descriptio Scutari bei Makušev, Ist. raz. 154 und Ljubić, Starine 14. 33.

„Sancti Chosma-Damiani“¹ genannten Orte in Unterpilot entstanden ist.²

Pfarrkirchen (*parochialis ecclesia*) werden ausdrücklich äußerst selten und dies nur in den päpstlichen Urkunden genannt. Im Jahre 1318 ernennt Papst Johann XXII. zum Pfarrer der sehr reichen, fast ein Einkommen zweier kleiner Bistümer (60 Goldgulden) sichernden Pfarre von Petrosa in Chuvavien einen gewissen Johannes Rubeus aus Albanien.³ Später werden Pfarren besonders dann genannt, wenn ein Pfarrer zum Bischof wird, wie 1431 der „rector parochialis ecclesie de Tanaida diocesis Stephanensis“ zum Bischof von Stephaniaka,⁴ 1457 der Domherr von Drivasto und Pfarrer der Marienkirche der Alten Stadt (de Civitate Veteri) in der Drivastiner Diözese zum Bischof von Drivast,⁵ 1470 der Pfarrer von St. Georg de Assanis, Diözese von Dagno, zum Bischof von Oberpilot.⁶ Im Jahre 1464 werden zwei Pfarrer des Sprengels von Durazzo erwähnt: „Petrus rector s. Demetrii de Plumsis“ und „Ginns rector s. Venere de Managastis“.⁷ Aus der Seltenheit der Erwähnung darf man aber gar nicht folgern, daß die Pfarren nicht dicht besät waren. Im Gegenteil können nach meiner Meinung alle Kirchen, deren Heiligenpatron mit einem Ortsnamen verbunden in der vortürkischen Zeit genannt wird, sofern sie keine Klöster waren, als Pfarrkirchen betrachtet werden, wie z. B. die Hafenplätze an der Bojana: S. Petrus in flumine Drini (1278), S. Theodorus in flumine Drino (1282), S. Maria de Goriç de Ludrino (1387), oder aber S. Cruce Pogi (1405) in Polato. Für die Dichtigkeit

¹ „Megje Svetym Vračem“ in der Stiftungsurkunde des Erzengelklosters von Prizren, Šafařík, Glasnik srp. 15 (1862), 287. — 1349, 3. Juni „dompnus Nicola Arbanensis de Sancti Chosma-Damiani“ (Div. Cancellarie 1348—1350 fol. 92 im rag. Archiv).

² Jireček, Das christliche Element 20 N. 3, vgl. Marc. Byz. Zeitsch. 17 (1908) 604 f.

³ AAlb. 1. 637.

⁴ Eubel, Hier. cath. 2, 266.

⁵ Farlati 7, 242.

⁶ Theiner, M. Slav. 1, 494.

⁷ Hs. „Statuta ecclesiae Drivastensis“ zitiert oben S. 243. N. 5.

der Pfarren spricht auch der Umstand, daß im Jahre 1407 zwischen den Diözesen Alessio und Arbanum ein zäher Streit für zwölf Grenzpfarren entbrannte, der damals „einen großen Aufruhr und Zwietracht unter Adeligen“ (*maximus tumultus et dissensio inter nobiles*) herbeizuführen drohte¹ und durch über zwei Jahrhunderte andauerte. Erst 1638 wurde er endgültig geschlichtet² und damals noch wußte der Bischof von Alessio gegen 30 Pfarrkirchen aufzählen, „etliche vernichtete“ nicht gerechnet, die zu seiner Diözese gehören sollten. Viele darunter wie diejenige (S. Veneranda) von Baldreni (Ballerini), St. Nikolaus von Kakarići bei Alessio, oder auch St. Stephanus von Blinisti reichen tief in das Mittelalter zurück. Heute noch sieht man in Baldreni, eine Stunde von Alessio entfernt, am rechten Ufer des Drim die Ruinen einer Kirche romanischen Stils, die, wie dies aus einer Inschrift ersichtlich ist, im XV. Jahrhundert unter dem Patronat der Herrn von Perlat stand.³ Die Zustände in Šiklja im Jahre 1348 werfen auch ein interessantes Licht auf die Pfarrangelegenheiten im mittelalterlichen Albanien. In diesem, am Schwarzen Drim in Oberpilot gelegenen Dorfe werden damals zwei Kirchen erwähnt (S. Barbara und hl. Kreuz); die „lateinischen Priester“ (*popovi latinski*) mußten von ihren Weingärten, die sie als Erbgut (*baština*) besaßen, jährlich ein Faß Wein an das orthodoxe Erzengelkloster von Prizren, d. h. an den Besitzer des Dorfes Šiklja liefern. Daraus geht ziemlich klar hervor, daß in Šiklja ein Pfarrer und mehrere einheimische Kapellane die Seelsorge versahen, wie uns die Kapellane von Novobrdo in Serbien mehrmals ausdrücklich genannt werden.⁴ Viele Pfarren gingen schon im XV. Jahrhundert zugrunde. Im Jahre 1457 z. B. wurde die eine Drittelmeile von der großen Marienabtei entfernte Pfarrkirche des hl. Georg von Nderfandena (Trafandi) bisher von sekulären Geistlichen regiert und 10 Gulden jährliches Einkommen tragend, den Mönchen übergeben; dieselbe wurde

¹ Ljubić, *Listine* 5, 94 f.; Jireček, *Arch. slaw. Phil.* 31, 89.

² *Farlati* 7, 203.

³ Ippen, *Bos. Glasnik* 15 (1903), 182, vgl. 14 (1902), 189.

⁴ Jireček, *Das christliche Element* 19.

nämlich von den Türken niedergebrannt und blieb ohne Seelsorger.¹ Solch reichere Pfarren hatten natürlich vollkommene Kirchengeräte und mehrere Kirchenbücher, wie dies für die 1459 schon zerstörte St. Nikolauskirche in Novobrdo in Serbien erwähnt wird.² Die Kirchenbücher wurden auch für Stadtkirchen hauptsächlich aus Ragusa bezogen (1368 ein Missale für Drivasto, 1387 für Dulcigno), später auch aus Neapel;³ auch die in Ragusa lebenden albanischen Priester und Patrizier vermachten ihren Domkirchen nicht selten solche Bücher.⁴

Das Patronatsrecht übten die Landesherren aus, was beim fortwährenden Wechsel derselben große Verwirrungen und Gewalttätigkeiten zufolge hatte. Um Mißbräuche zu verhindern wurde im Jahre 1418 in Skutari das Kollationsrecht seitens der Republik Venedig zeitweise auf den dortigen Bischof übertragen, der bei der Verleihung der Benefizien besonders auf die politische Gesinnung des Betreffenden zu achten hatte.⁵ Aber auch Balsa III. machte Versuche, das Patronatsrecht über die Kirchen auf dem venezianischen Boden aufrecht zu erhalten. Die Republik antwortete zuerst (1416, 9. Juli) ausweichend;⁶ später (1421) aber erklärte sie ausdrücklich, die Verleihungen sowohl von Benefizien als auch von Promien durch Balsa III. nicht respektieren zu wollen.⁷ Dagegen wurde das volle Erbpatronat des Stifters sowohl seitens der kleinen

¹ Theiner, M. Slav. 1. 425.

² Ebd. 1. 451.

³ „A abbate Lazzaro d'Albania graciosamente per comprarsi I breviari 4 ducats“ (Cedole de Tesoreria bei Jorga, Notes 2. 47, N. 34).

⁴ Im Jahre 1413, 23 Juni legiert in Ragusa der Skutariner Patrizier Milo del Conte „I breviarioro ala glesia de Seutari a S. Stefano“ (Test. Notarie 1402 fol. 198 im Ragusaner Archiv). — Andere Belege im Bil. II. der AAlb.

⁵ Misti del Senato 52, fol. 125 v. (1418, 7. Oktober). — Im Jahre 1434 übt aber die Republik hier wieder schon selbst das Patronatsrecht aus und verleiht die Nikolauskirche in der Burg, die bisher ein Dulcignote regierte, an „presbyter Petrus de Seutaro“ (Misti 59, fol. 45).

⁶ Misti 51, fol. 46.

⁷ Für Drivasto 1421, 5. August (Misti 53, fol. 176 v.).

Dynasten wie auch später seitens der Republik vollkommen respektirt.¹

Eine große Menge von kleinem Klerus lebte um die zahlreichen Kirchen der Städte und Umgebung. In Antibari werden neben der Domkirche des hl. Georg mit altertümlichen serbischen Fürstengräbern und kostbaren Heiligenreliquien,² lateinischen, zum Teil in Hexametern oder leoninischen Versen abgefaßten Grabesinschriften der Äbte und Prälaten,³ und außer den Klosterkirchen noch die St. Sergius-, St. Stephans-, St. Peterskirche, ferner die Markuskirche, außerhalb der Stadtmauern, sowie drei Dorfkirchen (*ecclesie rurales*) genannt. Die Marienkathedrale von Dulcigno mit dem wundertätigen Madonnenbild, von dem noch 1553 erzählt wurde, es sei vom hl. Lukas gemalt,⁴ war besonders im XIV. Jahrhundert an der ganzen adriatischen Küste berühmt. Die Kathedrale hatte von der Stadt ein ständiges Einkommen in Wein (*canata*), welches unter der venezianischen Herrschaft eine Zeit lang (bis 1412) an den Gehilfen des Statthalters (*cavaliere*) abgegeben werden mußte.⁵ Außer derselben wird im Jahre 1290 in dieser Stadt noch eine Johanneskirche erwähnt.⁶ In Skutari war die in der Burg gelegene Stephanskathedrale ein berühmter Wallfahrtsort.⁷ Die daraus gemachte türkische Moschee zeigt Spuren von gothischen Gewölben und Skulpturen; noch im Jahre 1685 stand darin eine verdorbene alte Orgel (*organo disfatto*).⁸ In der Burg wird noch (1434) die

¹ Siehe besonders den höchst interessanten Fall der Kirche s. Maria de Lorenzo bei Ljubić 9, 194 (1444).

² Im Jahre 1399 befand sich eine solche Reliquie in doppelter Schachtel als Pfand bei einem Ragusaner (*Jorga. Extraits 2. 71 N. 6*).

³ Inschriften aus der im Jahre 1881 durch Pulverexplosion zerstörten Georgskirche findet man bei Marković, *Dukljansko-barska metropolija 180 und Rovinskij. Sbornik rus. 86 (1909). 175.*

⁴ Ljubić, *Commissiones et relationes 2, 229.*

⁵ *Misti del Senato 49. 128 (1412. 22. Juli).* Vgl. das „*ius vini*“ in Patras (1408, *Jorga. Notes 1. 165*).

⁶ *AAlb. 1, 512.*

⁷ *Theiner. M. Slav. 1. 219 (1316).*

⁸ *Theiner. M. Slav. 2, 218; Ippen, Bos. Glasnik 11 (1902). 181.*

Pfarrkirche St. Nikolaus erwähnt.¹ Vor dem Stadttor stand eine andere St. Nikolauskirche (1416 San Nicolo appresso la porta), wo sich Helene, Witwe Königs Stephan Uroš I., zur Nonne scheren ließ: außerdem werden im XV. Jahrhundert noch die Kirchen San Aponale und Ogni Santi genannt, sowie zwei im Jahre 1416 schon in Trümmern liegenden Kirchen St. Theodorns und Santa Croce, die gewiß außerhalb der Stadtmauer standen. In der Vorstadt Sub-Scutaro, dem Viertel der ragusaner Kaufleute, stand die Kirche des hl. Blasius, Patrons von Ragusa (extra Scutari ad S. Blasium 1433, S. Blasius prope civitatem Scutari 1444).² welche nach der Tradition des XV. Jahrhunderts unter König Dušan erbaut worden ist, um diese Zeit aber, wo sie genannt wird, schon eine Klosterkirche, wie es scheint, der Minoriten war. Im Juni 1452 ließ der venezianische Kapitän von Skutari, als er sich auf die Belagerung seitens des serbischen Despoten vorbereitete, die Kirche samt Kloster niederreißen, da dieselbe zu nahe an der Stadtmauer lag, und gebrauchte das dadurch gewonnene Material zur Befestigung der Stadt. Am 4. August 1452 beklagen sich die Mönche (monachi conventus s. Blasii extra muros Scutari) darüber in Venedig, wo man ihnen vollen Ersatz versprach.³ In den ragusaner Denkmälern werden vier Kirchen von Drivasto erwähnt: die Georgskathedrale, die kollegierte Kapitelkirche der hl. Maria (1353 capitulum ecclesie S. Marie de Drivasto), die Franziskus- (1353, 1368)⁴ und die Heilandskirche (S. Salvator 1399). Die Kathedrale von

¹ Siehe oben S. 260, N. 5.

² Jireček, Glasnik srp. geogr. društva 1914, 158 f.

³ Senato Mar. 4 fol. 144 v. Die Mönche behaupteten, das Kloster wäre unter König Dušan (sub Stephano rege Rascie) erbaut worden, was ich nur für die Kirche als sicher annehme, die gewiß von den Ragusauern wahrscheinlich nach dem Pestjahre gegründet wurde. Der Chronist Magno (bei Jorga, Notes 3, 227 N. 1) erwähnt, daß am 19. September 1148 bei einem zufälligen, aber schrecklichen Brande der Stadt (vgl. Ljubić 9, 285) in der Nacht sich eine Menge Leute in eine kleine Kirche „che è sopra il muro“ flüchteten, wobei über 500 Personen umkamen.

⁴ Jireček, Glasnik srp. geogr. društva 1914, 162.

Dagno scheint dem hl. Markus gewidmet gewesen zu sein.¹ Sonst wird in den kleinen Bischofsstädten Balezo und Dagno nur je eine Kirche (Kapelle) außerhalb der Stadt genannt: Sancto Alexandro sotto Balezo (1416)² und die „capella S. Marie subtus Dagnum“,³ einst dem Erzengelkloster von Prizren angehörend. Die Kirchen der sehr selten auftauchenden Stadt Alessio werden in mittelalterlichen Dokumenten kaum genannt. Der von Barletius erwähnte und wahrscheinlich in der Burg gelegene St. Nikolansdom, Skenderbegs († 1468) Grabstätte, war ursprünglich eine Pfarrkirche. Zur Kathedrale wurde die Kirche erst 1459 erhoben, als ihr Pfarrer Petrus Dongion (Domgion) unmittelbar zum Bischof von Alessio wurde. Von der früheren Kathedrale weiß man nur soviel, daß sie von den Türken vor vielen Jahren vollständig zerstört wurde.⁴ Farlati⁵ nennt hier noch vier andere Kirchen, wovon zwei (S. Maria, S. Margarita) auf die Stadtumgebung abfallen.⁶ Aus den Trümmern dieser zwei Kirchen scheint die heutige unansehnliche Franziskanerkirche des hl. Antonius erbaut worden zu sein.⁷ Außer der Amalfitanerkirche, von der schon oben die Rede war, gab es in Durazzo und Umgebung natürlich zahlreiche Kirchen, nur ist es meistens nicht leicht zu entscheiden, ob dieselben griechisch oder lateinisch waren. Bei der Kirche des hl. Nikolaus befand sich 1081 das Lager des Kaisers Alexius Komnenos; in der Kirche des hl. Michael — nach Henzey stand dieselbe östlich von Durazzo im heutigen Dorfe Šemiholj — wurde die kaiserliche Garde der Waranger von den Normannen umzingelt. Die

¹ Im Jahre 1400 testiert der aus Dagno gebürtige Geistliche Petrus Caput-Apis seinen Kelch „a Santo Marco de Dagno“ (Test. Not. 1391–1402, fol. 171 im rag. Archiv).

² AAlb. 1, 653 N. 1.

³ Ljubić, Listine 10, 91 (1456).

⁴ Eubel, Hier. cath. 2, 96 N. 1.

⁵ Ill. sacrum 7, 385 f.

⁶ Im Jahre 1414 legiert „Johannes de Trivisano habitator Veneciarum, patronus marciliane“ „ala glesia de Sancta Venera apresso Alexo ducati V d'oro“ (Test. Not. 1402, fol. 214).

⁷ Ippen, Bos. Glasnik 1900, 522.

Venezianer bekamen damals (1082) die St. Andreaskirche in der Stadt, gewiß eine altkatholische Kirche, da sie von den Byzantinern als Marinearsenal verwendet wurde.¹ Lateinische Geistliche hielten auch die 1359 erwähnte Eustatiuskirche, während die zu gleicher Zeit erwähnte Peterskirche in der Nähe der Burg (*οἱ ἄγιοι Ηελέγρινοι*) ein griechisches Kloster gewesen zu sein scheint. Außerhalb der Stadt (extra Durachium) wird 1408 eine St. Laurentiuskirche erwähnt.² All die aufgezählten Stadtkirchen sind aber gewiß nur ein kleiner Bruchteil des einstigen Bestandes, wie dies aus dem Falle von Svač besonders klar hervorgeht, wo uns namentlich nicht eine einzige Kirche erwähnt wird, und wo heute noch die Ruinen einer großen, im Übergangsstile gebauten Kirche mit dem Turm ober der Apsis und einer anderen kleineren Kirche mit Freskospuren und Inschriftenfragmenten aus dem Jahre 1262 zu finden sind.³ Im Jahre 1553 schreibt der Venezianer Giustiniani,⁴ daß „in dieser uralten Stadt“ die Trümmer von 360 (!) Kirchen und Kapellen sich befinden, und heute noch erzählen die albanischen Bauern der Umgebung, daß in dieser Stadt lanter Kirchen waren und nennen die Ruinen „Kišat“ (Plur. von kiša = die Kirche).⁵ In der Türkenzeit gingen alle mittelalterlichen Kirchen zugrunde, aber auch schon früher wurde vieles durch innere Kriege und vom Zahn der Zeit verwüstet. Im Jahre 1396, nach dem blutigen Kriege zwischen Radič Ornojević und Georg II. Balša, repariert man fast zu gleicher Zeit die Domkirchen von Antibari und Dulcigno und die Abtei von Rtac (Rotezo); Ragusa lieferte damals eine Ummenge von Dachziegeln,⁶ wie auch später zur Reparatur des Stephansdomes von Skutari (1403)⁷ und der Domkirche von Svač (1413).⁸

¹ AAlb. 1, 67.

² Ljubić, Listine 5, 121.

³ Ippen, Wiss. Mitt. aus Bosnien 7, 235. Bos. Glasnik 10 (1899), 13 und 14 (1902), 552.

⁴ Ljubić, Com. et relationes 2, 231.

⁵ Ippen, Bos. Glasnik 11 (1899), 17.

⁶ Jorga, Extraits 2, 59 u. 67; Geleich, La Zedda 192 f.

⁷ Reformationes 1402—1404 fol. 43. Vgl. Jorga 2, 90 N. 1; Geleich, 220.

⁸ Jireček, Glasnik srp. geogr. društva 1914, 167.

Die äußerst dicht angelegten Kirchenzentra mit der unverhältnismäßig großen Zahl von Kirchen und Klöstern übten eine starke Anziehungskraft auf das romanische und albanesische Element des katholischen Nordalbaniens. Trotzdem die Priester und Kleriker in den Städten vom Wachthalten und anderen persönlichen Diensten nicht befreit waren,¹ in den Dörfern aber wie z. B. in Šiklja ein Tribut im Wein an den Landesherrn zu zahlen hatten, entsteht hier langsam eine Hyperproduktion des kleinen Klerus, die im XIV. Jahrhundert besonders durch das Prisma der ragusaner Notariatsbücher bemerkbar ist. Einerseits der orthodoxe Hochdruck in Nordalbanien, der um die Mitte des XIV. Jahrhunderts besonders in Bezug auf katholische Kirchengüter verhängnisvoll ausfiel, andererseits aber die Intensität des Handels in Ragusa, der fast alle einheimischen intelligenten Leute für sich in Anspruch nahm,² erwirkten, daß Ragusa von albanischen Priestern und Mönchen sozusagen überschwemmt wurde. In dem Pestjahre 1349 und in den zwei nachfolgenden Jahren, als die Frömmigkeit der ragusanischen Bevölkerung in Legaten und Wallfahrtsgelübden besonders zum Ausdruck gelangt, werden in den Notariatsbüchern 24 sekuläre albanische Priester in Ragusa weilend erwähnt, von denen 7 aus Drivasto, 7 aus Duleigno, 4 aus S. Paulus de Polato, 2 aus Antibari und je einer aus Balezo, Skutari, S. Chosma-Dauiani (Sveti Vraçi, S. Auracio), S. Stephanus de Polato, Spas, S. Sergius und S. Nicolaus de Oldrino stammten. Außerdem werden noch 4 Priester mit dem Attribut „Arbanensis“ erwähnt, wovon eventuell nur zwei mit einem oder anderem der obig Genannten identifiziert werden können. Diese Priester übernahmen Wallfahrten nach Monte Gargano, Bari, Compostella, Assisi und

¹ Beschluß des Senats von Venedig vom Jahre 1397 für Drivasto: *faciant custodias et alias angarias tanquam seculares . . . sicut fecerunt hucusque* (Ljubić, *Listine* 4, 409). Ein Gegenstück davon sind die Zustände auf der Insel Korfu, wo unter den Despoten (1246), Anjouvinern (1356) und auch Venedig (1408) die griechische Geistlichkeit von persönlichen Diensten befreit, deswegen aber ihre Zahl auf 33 limitiert wurde (Hopf 2, 32 N. 64 und 98 N. 68).

² Jireček, *Arch. slav. Phil.* 25, 598 f.

Rom: in ragusanischen Testamentvollstreckungen wird einigemal ganz einfach verzeichnet: „an die arbanischen Priester und Andere (presbyteris Arbanensibus et aliis) für Messelesen“ soundso viel gegeben. Schon am Ende des XIII. Jahrhundert findet man in Ragusa Kleriker aus Alessio.¹ Später treffen wir auch Geistliche aus Durazzo an. In den Jahren 1365—1371 lebte am Hofe des Erzbischofs von Ragusa, wie es scheint, als Kellermeister angestellt, ein „don Johannes de Suacio“ genannt Rechannati. Man trifft hier auch Mitglieder der Drivastiner Patrizierfamilien Summa, Palombo (Colomba), Lepore und Span an. Petrus Schapuder (Škipetar), im Jahre 1368 noch Domherr von Drivasto, lebte und starb später (1400) in Ragusa als einfacher „presbyter“. Die Kathedrale von Ragusa, die Gemeinden von Breno und Rožat hatten ständig albanische Kapellane. Im Jahre 1391 waren von den drei Prokuratoren der geistlichen Genossenschaft (fraternitas) in Ragusa zwei albanische Priester.² Wie zu Hause in den kleinen Städten bis ins XV. Jahrhundert, verrichteten albanische Geistliche den Notariatsdienst auch auf den Inseln Lagosta und Meleda.³

In dem erwähnten Pestjahre, wo wir so viele albanische Priester in Ragusa antreffen, sind auch schon alle ragusanischen Klöster von albanischen Mönchen besetzt. Der Guardian und auch der Kustos des Minoritenklosters waren damals Skutariner, der Prior des Dominikanerklosters ein Dulcignote. Im Jahre 1374 besteht der Konvent des Ragusaner Dominikanerklosters, einen Traguriner ausgenommen, ausschließlich aus albanischen Mönchen, sowie im Jahre 1393 der Klosterkonvent von Meleda.

¹ AAlb. 1. 658 N. 3.

² Farlati 6. 141. Über die Genossenschaften in Ragusa s. Strohal, Rad Jugoslav akademije 201 (1914).

³ Jireček, Arch. slav. Phil. 26. 210. Zu den dort angeführten albanischen Notären ist auch der „dompnus Georgius de Spassa iuratus notarius communis Laguste“ (nach 1349, Smičiklas, Cod. dipl. 11, 552) nachzutragen, der später (1376, 8. Octobris „dompnus Georgius Nigro de Spasso, habitator Ragusii“, Div. Canc.) in Ragusa wohnt. Im Zeitraum von 1421—1442 waren vier Priester aus Antibari Kanzler von Meleda, Vuletić-Vukasović, Spomenik srp. ak. 49 (1910), 1 ff.

Im Kloster der Klarissimen (*monasterium punicellarum*) werden als Kapellane und Ortolane albanische Mönche und Priester angestellt. Im Jahre 1368 wechseln die Benediktinerabteien von Rotezo und Lacroma ihre Äbte. Das Benediktinerkloster von Peklina im Ragusaner Distrikt hatte 1368—1379 einen Antibarensener zum Abte, 1376 aber nur einen einzigen gewöhnlichen Bruder und dieser stammte aus Polato.¹ In Ragusa kommen einzelne albanische Mönche auch in Konflikt mit der städtischen Gemeinde und werden ausgewiesen;² anderen wird die Erlaubnis erteilt nach Ragusa kommen zu dürfen;³ ein apostasierter Franziskaner aus Durazzo wird wegen versuchter Brandlegung im Jahre 1401 der Tortur unterzogen. Sie machen aber auch Karriere: Andreas de Durachio, der 1379 nach Ragusa kommt, wird zum Provinzial des Dominikanerordens und 1387 Erzbischof von Ragusa;⁴ ein anderer Durazziner wird 1375 Bischof von Cattaro.⁵ Überhaupt treten in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts aus Durazzo gebürtige Mönche entlang der ganzen adriatischen Küste in auffallender Weise hervor; im Jahre 1388 sind die Dominikanerpröpste von Dulcigno, Cattaro und Trau Durazziner. Auch nach Tremiti, einer Insel an der apulischen Küste und Mutterkloster der Benediktiner von Lacroma, kommen albanische Mönche (1376, Paulus Bussati) und 1396 war Alexius aus Skutari Guardian des Franziskanerklosters von Zara.

Die Klöster des mittelalterlichen Albanien gehören zu dem Typus der isolierten Hochstifte mit ausgedehnten Besitzungen ähnlich den großen Abteien von Ungarn oder Italien. Der byzantinische Gruppentypus, in Bulgarien noch stark bemerkbar, dringt natürlich nicht in das katholische Albanien, ist aber auch im orthodoxen Altserbien infolge des lateinischen geistlichen Unterbaues dieses Landes durch das ganze Mittelalter nicht

¹ Theiner, M. Slav. 1, 309.

² M. Ragusina 4, 176.

³ Ebd. 4, 202.

⁴ Farlati 6, 141; Eubel, Hier. cath. 1, 432.

⁵ Farlati 6, 153; vgl. ebd. 416 = Smičiklas, Cod. dipl. 11, 161.

⁶ Jireček, Staat. 1, 49.

sichtbar. Der Benediktinerorden faßte in Albanien wie auch in Süddalmatien schon in den frühesten Zeiten festen Fuß und drang entlang der ganzen Küste von Budva bis Durazzo schon früh auch tief in das Binnenland ein. Einige albanische Benediktinerklöster scheinen sogar älter zu sein als die Klosterkette, die von Montecassino über das Marienklster von Tremiti,¹ Lacroma, Mercana (Mrkanj), über das malerisch auf einem Felseneiland mitten in einer von Nadelhölzern umrahmten stillen Lagune gelegene Marienklster von Meleda (Mljet), Ragusa, das alte Klster S. Maria in der uralten Stadt Budva und das St. Salvatorklster von Antibari² bis zu dem zuerst vom Presbyter Dioeleas erwähnten „monasterium S. Petri de Campo“ (jetzt Ruine Petrov manastir bei Čičevo) an der Römerstraße von Epidaurum nach Trebinje³ seitens des Benediktinerordens gezogen wurde. Die am linken Ufer der Bojana, 18 Meilen von der Mündung und 6 Meilen von Skutari bei dem heutigen Dorfe Sirdž gelegene Abtei der hl. Sergius und Bacchus (Sveti Srgj), deren Bedeutung als Flußhafen für Skutari und als Ausgangspunkt für Karawanenwege nach dem Binnenland im XIII—XV. Jahrhundert sehr groß war, wird autentisch zwar erst 1166 genannt,⁴ aber für das äußerst hohe, wahrscheinlich in die ersten Jahrhunderte der Geschichte des Benediktinerordens reichende Alter derselben spricht die Frische der Legende und der fast unmittelbare Kultus dieses Heiligenpaares, deren Spuren man selbst im XII. und XIII. Jahrhundert in diesen Gegenden noch wenig verwischt antreffen kann. Der Kultus der Märtyrer Sergius und Bacchus (römischer Soldaten aus der Zeit des Kaisers Maximinus), dessen Blütezeit in das Ende des VI. Jahrhunderts fällt, verbreitete sich aus der syrischen Stadt Rosapha über Konstantinopel nach Italien und Dalmatien. Als apperzeptiven Moment können bei den romanischen Altbürgern dieser Gegenden wohl

¹ Heinemann. Die Entstehung der Städteverfassung in Italien (Leipzig, 1896), 68 f.

² AAlb. 1, 93. 189.

³ Jireček. Das christliche Element 33.

⁴ AAlb. 1, 93 vgl. 76.

die Traditionen aus der Römerzeit betrachtet werden: gehörten ja doch z. B. die römischen Bürger der Landschaft zwischen Cattaro, Risano und Prevlaka zur Tribus Sergia an.¹ Für die Frische der St. Sergius- und Bacchuslegende in diesen Gegenden spricht der Umstand, daß die Burg auf dem Schloßberge von Scodra Rosapha (Rosaf) benannt wurde.² Von der Intensität des Heiligenkultus zeugt aber die älteste echte Bulle (vom Jahre 1089) für das Erzbistum von Antibari, worin der Festtag „sanctorum Sergii et Bachi“ unter den großen Feiertagen genannt wird,³ sowie auch die ziemlich zahlreichen alten Kirchen zwischen Ragusa und Dulcigno,⁴ die dem hl. Sergius gewidmet waren. Im XIV. Jahrhundert (1377) wird die Kirchmesse („panagjur“) von St. Sergius erwähnt.⁵ Beim Presbyter Diokleas (um 1200) wird die Abtei als Grabeskirche der dioklitischen Könige erwähnt und nach den Inschriften wurde dieselbe vom Serbenkönig Uroš II. (1318) und seiner Mutter Helena (1290) erneuert.⁶ Gewiß schon damals hatte die Abtei reich eingerichtete Fischereien an der Bojana, die erst im Jahre 1415 genannt werden.⁷ Da der Hafen bei St. Sergius auch strategisch sehr wichtig war, litt das Kloster schon in den Kämpfen zwischen Venedig und den serbischen Despoten, als an dessen Seite eine vorwiegend aus

¹ Jireček. Das christliche Element 53 f.

² AAlb. I, 113 (um 1215), Barletins 3, 235 (um 1472). Auch die Reisenden des XIX. Jahrhunderts (Boné, Müller, Hahn, Gopčević) kennen gleichfalls alle den Namen Rosapha teils für die Burg von Skutari, teils für den Felsenhügel, worauf dieselbe erbaut ist (Zitate siehe bei Ruvarac. Glasnik srp. 49 [1881], 39 ff. und Jireček, a. a. O. 50 N. 1).

³ AAlb. I. 68 vgl. 63.

⁴ Zu dem von Jireček (Das christliche Element 52 f.) zusammengetragenen Material ist noch „S. Serzi de Satuxa“ (1405) in der Umgebung von Dulcigno zuzufügen (Ljubić. Listine 5. 84).

⁵ Im Jahre 1377 verspricht in Ragusa ein Schiffer eine Ladung „a panaiurio S. Sergii de Zenta proxime venturo Ragusium“ zu befördern (Liber debitorum im rag. Archiv). Jireček, Glasnik srp. geogr. društva 1914, 166.

⁶ Die Editionen der Inschriften zitiert in AAlb. I, 76; Jireček. G. der Serben I, 212 und Staat I, 56 N. 1.

⁷ Misti del Senato 51 fol. 23 v.

Holz bestehende Befestigung (1425, bastita a latere S. Sergii) errichtet wurde,¹ noch mehr aber im Kampfe zwischen Venedig und den Türken um Scodra. Gänzlich verödete die Abtei mit der türkischen Eroberung. Noch im Jahre 1685 stand neben der Kirche ein prächtiges Kampanile (bellissimo campanile).² Heute ist S. Sergius eine öde Ruine; in der aus Quader- und Ziegelsteinen gebauten, dachlosen dreischiffigen Kirche mit Resten von Fresken in zwei Schichten übereinander und Spuren eines Mozaikbodens wachsen heute Bäume; die Seitenfronte zum Fluß ist schon durch Unterwaschung eingestürzt.³

Während das St. Sergiuskloster zur Diözese von Skutari gehörte,⁴ befand sich die an der Mündung der Bojana am rechten Ufer gelegene und erst am Anfange des XIV. Jahrhunderts erwähnte⁵ Benediktinerabtei S. Nicolaus de Drino (San Nicolo de Bojana, abbazia di San Nicola de la foza de la Bojana, heute das Dorf Senkol, San Nicolo) in der Diözese von Dulcigno.⁷ Im Tale von Stoja oder Strilaleo, am Fuße des Berges Maramai (im XV. Jahrhundert Marinaa, Marinay) in der Drivastiner Diözese, fünf Meilen weit von der viel jüngeren bischöflichen Kirche von Balezo⁸ lag das Kloster des hl. Johannes mit einem sehr hohen, aus Quadersteinen gebauten viereckigen Kirchturm. Die Drivastiner betrachteten das Kloster als zu ihrer Stadt gehörend und nach einer ausdrücklichen Bestimmung des XV. Jahrhunderts⁹ durfte Abt des Klosters nur ein Drivastiner werden. Im Kampfe gegen Balša III. standen die Äbte an der

¹ Ljubić, Listine 8, 199 u. 250; Mijatović, Despot Gjuragj Branković (Belgrad, 1880) I. 40.

² Theiner, M. Slav. 2, 118.

³ Beschreibungen bei Jastrebov, Glasnik srp. 48 (1880), 366 ff., mit Bildern bei Ippen, Bos. Glasnik 11 (1899), 13. = Wiss. Mitt. aus Bosnien 7 (1901), 231 und 8 (1902), 143; Ippen, Skutari und die nord-albanische Küstenebene (Sarajevo, 1907) 9 ff.

⁴ Theiner, M. Slav. 1, 266 (1370).

⁵ AAlb. 1, 613.

⁶ Ljubić, Listine 9, 10.

⁷ Kohler, Revue de l'Orient latin 10 (1903—1904), 54 (1346). Vgl. oben.

⁸ AAlb. 1, 93 N. 2; Theiner, M. Slav. 1, 236 (1356).

⁹ Ljubić, Listine 9, 158.

Seite Venedigs und litten viel für die Sache der Republik.¹ Das Kloster wurde auch von der Venezianern reich beschenkt, unter anderem erhielt es 1445 ein ganzes Dorf (villa Veronica).² Als im Jahre 1437 der Erzbischof von Korfu zum Kommendatar des Klosters ernannt wurde, empfiehlt der Papst denselben auch dem Despoten von Serbien.³ Von serbischen Königen gewiß ähnlich beschenkt wie das Sergiuskloster oder die Abtei von Rotezo stand es durch Jahrhunderte im hohen Ansehen auch bei der orthodoxen Bevölkerung der Umgebung; noch im vorigen Jahrhundert (1855—1869) wurde zwischen Orthodoxen und Katholiken von Raši um den Besitz der Klosterruinen vor dem türkischen Kajmakam ein zäher Streit geführt, der damit endete, daß um die Ruinen ein Zaun gezogen und den beiden Konfessionen der Gottesdienst bei denselben verboten wurde.⁴ Schon in den Schluchten des Drim, aber doch mit Ausblick auf die Windungen des Flusses gegen Süden und auf die unförmigen Konturen des Massivs von Zukali gegen Norden, zwischen den Burgen Dagno (Danj) und Satti lag, nach den Ruinen zu urteilen, eine erstklassige, uralte Benediktinerabtei mit ziemlich großer Kirche und hohem Turm, einer Kapelle als Aufbewahrungsort für Reliquien und stattlichen Wohngebäuden; die Überreste führen heute den Namen des hl. Nikolaus von Sati (Masreka).⁵ Es war dies zweifellos die Abtei der hl. Sophia von Zeta,⁶ von serbischen Königen, besonders von Uroš II.⁷ gleich anderen

¹ Jorga, Notes 1, 310 (1421).

² Senato Mar. 2, fol. 103 (1445, 18. September).

³ Jorga, Notes 2, 342.

⁴ Degrand, La haute Albanie 81; Ippen, Bos. Glasnik 12 (1900), 94 = Wiss. Mitt. aus Bosnien 8 (1902), 141.

⁵ Jastrebov, Glasnik srp. 48, 381. Ippen, Bos. Glasnik 19 (1900), 83 = Wiss. Mitt. aus Bosnien 8 (1901), 131.

⁶ 1402, 14. Feber „abbas Pellegrinus S. Sophie de Genta“, (Div. Canc. im Archiv von Ragusa). Nach Farlati (7, 275) wurde „Peregrinus, abbas monasteri s. Sophiae de Zenta“ (bei Eubel nicht erwähnt) schon 1386 Bischof von Sarda.

⁷ In einer stark verwischten Inschrift kann man noch den serbischen Königsnamen Uroš und den Passus „abbas eum universo suo conventu“ (nicht clero) lesen (Ippen a. a. O.).

großen Abteien mit Schenkungen ausgestattet, im XV. Jahrhundert zu der Diözese von Dagno gehörend und eine Zeit lang (1431—1434), als in Dagno ein türkischer Kefalija saß, Sitz des Bischofs und des Domkapitels von Dagno.¹ Später war Ordinarius dieses Klosters der Bischof von Sarda (Polatensis Minor).²

Zwischen Fandi mat und Fandi vogel, ober den Burgen der Herrn von Bliništi und Perlataj, in der späteren Landschaft Dukadžin, im rein albanischen Elemente der Mirediten lag ein katholisches geistliches Zentrum, das als ebenbürtiges Pendant dem St. Alexanderkloster in der Matja an die Seite zu stellen ist. Es war dies der „S. Paulus Polatensis“, ein Ort, dessen sekuläre Priester im XIV. und XV. Jahrhundert oft, dessen Kloster aber nur ein einzigesmal (1368) genannt wird³ und doch zweifellos eine lange Glanzperiode haben mußte, da noch heute bei den Ruinen im Dorfe Šen Pal die Mirediten ihre Versammlungen abzuhalten pflegen.⁴ Hier ist auch fast mit Gewißheit der Sitz der einstigen Bischöfe von Oberpilot zu suchen.⁵ Südlich davon, am Zusammenfluß der beiden Fandi, in der Region Trafandi (albanisch Nderfandina, „zwischen Fandi“) wird in den päpstlichen Urkunden des XV. Jahrhunderts das Benediktinerkloster S. Maria de Trafandena zur Diözese von Arbanum gehörend genannt.⁶ Im Jahre 1457 bekam dieses Kloster die von Türken vernichtete nahe St. Georgspfarre in Verwaltung und erscheint im XVII. Jahrhundert (S. Maria de Nderfandena) selbst nur noch als Pfarre.⁷ Das heutige armselige Kirchlein an dieser Stelle scheint aus den Fragmenten der von den Türken in die Luft gesprengten

¹ Siehe oben Seite 219.

² Farlati 7. 272. Vgl. Eubel 1. 457 N. 5 (Sarda).

³ Im Jahre 1368 befiehlt der Papst dem „abbas monasterii S. Pauli Polatensis“, den Bischof von Skutari in seinen Besitz einzuführen (Eubel. Hier. cath. I. 2. Aufl., Seite 559 und 2, 256 N. 1).

⁴ Jastrebov. Spomenik srp. 41 (1904). 180 vgl. Steinmetz bei Patsch, Zur Kunde 1. 43.

⁵ Siehe oben, Seite 216.

⁶ Theiner. M. Slav. 1. 425. „Ecclesia de Santa Maria de Elefanti“ (d. wohl Trafanti) bei Musachi (Hopf. Chroniques 292).

⁷ Farlati 7. 205.

Klosterkirche erbaut worden zu sein. Tief¹ in der Matja, unweit von der Mündung des Flusses Fandi beim heutigen Dorfe Rubigo auf einem spitzigen Hügel lag das Kloster „S. Salvatoris Arbanensis“, dessen Abt schon im Jahre 1166 genannt wird.² Im XVII. Jahrhundert ist „S. Salvator de Rebieo“ eine einfache Pfarre.³ Das heutige von Franziskanern erhaltene Kirchlein enthält Spuren morgen- und abendländischer kirchlicher Kultur, bedeutende alte Fresken mit lateinischen Zitaten aus dem Neuen Testament und mit Namen der abgebildeten Heiligen (darunter auch des hl. Astius, Bischof und Märtyrer von Durazzo) in der den byzantinischen Münzen eigentümlichen Schrift.⁴ Im Gebirge des alten Arbanum mit rein albanischer Bevölkerung werden im Mittelalter noch zwei Benediktinerabteien genannt: S. Alexander de Monte bei Oroši und S. Venera (Veneranda) de Curbino. Ursprünglich gehörten gewiß beide zur arbanischen Diözese; später nach der Teilung dieser Diözese (um 1279) fiel das letztgenannte Kloster dem Bischof von Kroja zu⁵ und war nachher auch Sitz dieses Bischofs. Das erstgenannte Kloster, im Gegensatz zu dem gleichnamigen Benediktinerkloster, an der Mündung des Flusses Mat⁶ auch unter dem Namen „S. Alexander Maior de Albania“ bekannt, war ein weitberühmter Wallfahrtsort, den nicht nur albanische Herrn mit Geschenken, sondern auch kleine Leute, ja sogar in Ragusa ansäßige Italiener mit Legaten be-

¹ Ippen, Bos. Glasnik 13 (1901), 585.

² AAlb. 1, 93.

³ Farlati 7, 201.

⁴ Ippen, Bos. Glasnik 11 (1899), 23; Steinmetz bei Patsch, Zur Kunde 6, 5.

⁵ Theiner, M. Slav. 1, 425 (1457) vgl. oben Seite 213. N. 5. In einer Bulle von 1367 (ebd. 1, 255) wird St. Alexander fälschlich zur „Diözese“ von Antibari gerechnet.

⁶ Eine päpstliche Bulle vom Jahre 1402 (Eubel, Hier. cath. 1, 101 und 2. Aufl. 1, 100) nennt uns das „monasterium S. Alexandri de Collemacia (richtiger wohl Colle-Matia = Aregu Mati, Winteraufenthaltort der serbischen Könige und auch der Balšići) ord. s. Benedicti diecesis Duracensis“. Im Jahre 1141 wurde der Abt dieses Klosters (Collemachie) Bischof von Alessio (Eubel 2, 198).

dachten.¹ Es sind Spuren da von eigentümlichem Nimbus, der diese Klöster umwob, und von hoher Ehrung, die vom albanischen Elemente den Äbten dieser Klöster entgegengebracht wurde. Der Berg, worauf die St. Alexanderkirche steht, wird Mali Šenjt (heiliger Berg) genannt;² der heutige Abt dieser Kirche ist direkte dem Päpstlichen Stuhle unterordnet; bei Šen Pal werden noch heute Versammlungen der Mirediten abgehalten und in dem modernen Streite um die Klosterruinen von Stoja (Strilaleo), wovon oben die Rede war, ist vielleicht ein starker Zug von einstiger fetischistischer Verehrung versteckt. Um die Oberhoheit über diese Abteien führten die Bischöfe von Alessio³ und von Arbanum einen zweihundertjährigen Kampf, denn die mächtigen Äbte zogen den weitentfernten Prälaten von Alessio demjenigen vom nahen Arbanum weit vor und ihrem Gebote gaben die albanischen Stämme auch mit Waffen den Nachdruck.⁴ Es scheint, als wenn sich im Mittelalter um diese Klöster hierarchische Staatsamöben gebildet hätten,⁵ die uns an das Reich des Priesters Johannes erinnern; jedenfalls wurden die in der Geschichte erst spät sichtbaren albanischen Stämme der Mirediten, Hotten und Klimentiner zu einer Art Semussier des Katholizismus erzogen. Und darin liegt auch der Hauptmoment für die Lösung des Rätsels, warum der albanische Kern trotz der andauernden orthodoxen griechischen und serbischen poli-

¹ AAlb. I, 653 N. 1; Degrand 142 f. Jastrebov. Glasnik srp. 57 (1884), 16 und Spomenik srp. 41, 219.

² Vgl. Ippen, Das Gebirge des nordwestlichen Albaniens, Abhandl. der geogr. Gesellschaft Wien 7 (1908), Nr. 1, 47 f. AAlb. I, 300.

³ Im Jahre 1435 wird uns das „monasterium s. Alexandri Lixiensis.“ erwähnt (Eubel 2, 198; vgl. Jorga, Notes 3, 25 N. 5), gewiß identisch mit s. Alexander Maior. Daraus ist zu schließen, daß damals über dieses Kloster schon der Bischof von Alessio die tatsächliche Diözesengewalt ausübte.

⁴ Noch im Jahre 1638 mußte sich der Bischof von Alessio verpflichten auf die Matjaner von Nderfandina einzuwirken, damit sie die Feindseligkeiten gegen die Untertanen der Diözese von Arbanum einstellen (Farlati 7, 205). Vgl. Musachi bei Hopf, Chroniques 292.

⁵ Vgl. die Bulle vom Jahre 1168 „abbatibus et ceteris Latinis tam clericis quam laicis apud Durachium commorantibus“ (AAlb. I, 98).

tischen Macht katholisch blieb. Der Benediktinerorden mit seinen gut gewählten, nicht städtischen Positionen rettete denselben vor dem Orthodoxismus, wie später die Franziskaner vor dem Islam.

Isolierte Stifte, die ursprünglich wahrscheinlich dem Benediktinerorden angehörten, sind auch auf Cap Rodoni (Redoni, heute Mužli) zu finden: S. Anastasia wird 1324, S. Maria 1418 das erstemal genannt.¹ Wegen Piraterie hatten hiesige Mönche gleich denen von Tremiti² einen schweren Stand;³ die Klöster verödeten im XV. Jahrhundert. Unter Skenderbeg, der in der Nähe eine Burg errichtete, scheint S. Maria im Besitz des Klarissenordens gewesen und restauriert worden zu sein;⁴ das Kloster lag knapp an der Küste in einer kleinen Mulde und bestand aus Kirche, Turm, Friedhof, Refektorium, Dormitorium, Gärten, Hainen und Wirtschaftsgebäuden. Im Jahre 1488 wurde es den Franziskanern übergeben,⁵ war in der Neuzeit Sitz des Provinzials, dann von Mönchen verlassen und wiederbesetzt. Die noch stehende, dem hl. Antonius (Šnanoi) gewidmete Kirche mit Tonnengewölbe im romanischen Stil gehört zu den schönsten mittelalterlichen Denkmälern Albaniens; die einst ganz bemalten Wände sind heute leider mit Kalk überzogen.⁶ Dem Benediktinerorden gehörte ursprünglich vielleicht auch das in den Bergen bei Elbassan, in einem der Nebentäler des Škumbiflusses liegende orthodoxe St. Johanneskloster (Šin Gjon), berühmt wegen der dreisprachigen Inschrift des albanischen Fürsten Karl Thopia (1381), der auf der Stelle der alten, durch ein Erdbeben vollständig vernichteten Kirche eine neue, noch heute stehende Kirche im byzantinischen Stile erbauen ließ.⁷

Eine eigentümliche Stellung hatte die große Abtei von

¹ AAlb. 1, 694.

² Gay, Le monastère de Tremiti au XI. siècle, *Mélange d'Archeol. et Histoire* (Rom, 1897).

³ AAlb. 1, 788.

⁴ Fabijanić, *Povijest Franjevaca* 1, 312; Ippen, *Bos. Glasnik* (13) (1901), 578 f.

⁵ Theiner, *M. Slav.* 1, 524.

⁶ Ippen a. a. O.

⁷ Novaković, *Prvi osnovi* 222 f. Vgl. oben S. 231.

Rtae (Rotezo, Retecium) im Distrikte von Antibari (heute Punta Ratae auf österreichischem Boden) inne, die zuerst unter dem Einfluß des Erzengelkultes auf dem Monte Gargano dem hl. Michael,¹ am Ende des XIII. Jahrhunderts aber schon der hl. Maria² gewidmet war. Vom orthodoxen Elemente umgeben war dieselbe ein berühmter Wallfahrtsort der Katholiken; am Kleinfrauentag wurde hier Kirchmesse abgehalten, an der die ragusanischen Flötenspieler (piffari) mit offizieller Genehmigung teilzunehmen pflegten.³ Von der Königin Helene (1288) und ihrem Sohn Uroš II. (1303) mit hauptsächlich in der Landschaft Spizza (Џрпић) gelegenen Dörfern reich beschenkt,⁴ litt das Kloster in Bezug auf seine Besitzungen viel von den Crnojevići, die mit seinen Gütern orthodoxe Kirchen (giexia crecha) fütterten,⁵ und Jahrhunderte lang (1433—1610) von dem serbischen, öfters auch von Venezianern protegierten Stamm⁶ der Pastrovići, besonders aber von der Sippe Medini, die im XVI. Jahrhundert nicht nur mit Gewalt, sondern auch durch Fälschung von Schenkungsurkunden in den Besitz einiger Dörfer um Spić zu kommen trachtete.⁷ Im XV. Jahrhundert hatte das Kloster neben dem Abt auch einen „viceabbas“⁸ und Filialen in Praskvica und Dubovica, die sich später vom Mutterkloster loszureißen trach-

¹ Jireček, Staat 1, 55 N. 7.

² AAlb. 1, 510.

³ Gelcich, La Zedda 187 N. 2 (1395). Wegen Türkengefahr wurde das Madonnenbild von Rtae vor 1443 (Ljubič, 9, 173) in der Georgskathedrale von Antibari deponiert.

⁴ AAlb. 1, 547.

⁵ Ljubič 10, 113 (1457).

⁶ Makušev, Ist. raz. 134; Farlati 7, 92.

⁷ So ist das von Makušev (Ist. raz 46 N. 3) erwähnte, aber nicht edierte Diplom Kaiser Dušaus vom Jahre 1350, 17. Dezember für einen gewissen Dataicus Medin zweifellos ein Falsifikat aus der Wende des XVI. Jahrhunderts, welches mit den Anstrengungen der Sippe Medini zusammenhängt, etliche Besitzungen des Klosters Rtae an sich zu reißen. Vgl. Ljubič, Starine 10 (1878), 2 N. 1; Horvat, Bos. Glasnik 21 (1909), 100; Farlati 7, 108; Vučetić, Srgj 5 (Ragusa, 1906), 634 f. Jorga, Notes 2, 312.

⁸ Theiner, M. Slav. 1, 348 (1421).

teten.¹ Gleich den ungarischen Benediktinerklöstern in dem Invasionsgebiet der Türken war das Kloster schon sehr früh (vor 1410) befestigt (*fortalicium Retecii*).² Wegen dem Reichtum des Klosters versuchten oft sekuläre Geistliche sogar von orthodoxen Eltern, indem sie in den Orden traten, Äbte zu werden;³ aber auch bei der päpstlichen Kurie war die Abtei von Rtac gut bekannt und mächtige Leute, wie z. B. der Kardinal Jordan de Ursinis (1421) riefen sich im XV. Jahrhundert um die Kommende derselben.⁴ Einige Kommendatare wußten auch durchzusetzen, daß die Abtei für ihre Zeit von der Jurisdiktion des Erzbischofs von Antibari befreit und direkte dem Päpstlichen Stuhle unterordnet wurde.⁵ Zur Zeit Georg Skenderbegs zeichnete sich der damalige Kommendatar Georg Pellini (1438—1463) aus, der als Freund der Venezianer und des Skenderbeg in den Kämpfen gegen die Türken viel opferte.⁶ Damals aber kämpfte auch der ganze Benediktinerorden in Albanien in ersten Reihen gegen den Ansturm der Türken. Nach Barletius stand die Verteidigung von Svetigrad (Sfetigrad) in den Händen eines Abtes von Matja (S. Alexander), aus dem Geschlechte der Herrn von Perlat; im Jahre 1457 wurde Paul, Abt des Klosters S. Maria de Trafandena vom Papst Kalixt III. in dringenden Angelegenheiten der Kurie (*in nostris arduis negotiis*) nach Albanien (*ad partes Albanie, Dalmatie, Bosne, Grecie*) geschickt⁷ und wurde 1458 zum Bischof von Kroja.⁸ Dies aber war zugleich auch das Epilog der Tätigkeit dieses Ordens auf albanischem Boden. Denn seit dem XIV. Jahrhundert stand eigentlich derselbe schon im

¹ AAlb. 1. 547.

² *Misti del Senato* 48 fol. 141 v. (146 v.). Vgl. Jorga, *Notes* I. 1-2.

³ Theiner, *M. Slav.* 1. 219 (1347).

⁴ Ebd. 1. 358 vgl. 497. Auch das Nikolauskloster an der Bojana hatte Kommendatare (1533, *Farlati* 7. 250).

⁵ Theiner, *M. Slav.* 1. 497 (1473).

⁶ Ebd. 1. 463. Jorga, *Notes* 2, 353. Nr. 1: Ljubić 9. 252 und 10. 109, 133. 207, 265.

⁷ Theiner, *M. Slav.* 1. 426. Er weilte schon 1446 in Rom (Jorga, *Notes* 2. 25).

⁸ Enbel 2. 156.

Niedergange. Im Jahre 1356 heißt es,¹ daß die Johannesabtei bei Drivasto von Orthodoxen gänzlich zerstört sei (*ab ipsis schismaticis quasi totaliter dissipatum*); im Kloster S. Nicolaus de Drino existierte um 1346 kein Konvent (*in quo conventus minime existebat*)² und die Mönche bummelten ganz frei herum.³ Der Verlust aber an kinetischer Kraft, den die katholische Kirche in Albanien dadurch langsam erlitt, wurde durch zwei andere Orden, durch die Dominikaner und besonders durch die Franziskaner nach Möglichkeit ersetzt.

Schon in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, also bald nach der Gründung dieser Orden kamen auf Gebot des Papstes einzelne Dominikaner- und Franziskanermönche aus den benachbarten Provinzen Ungarn und Rumänien nach Albanien,⁴ um den katholischen Glauben hier zu festigen. Auch am Anfange des XIV. Jahrhunderts, als die orthodoxen politischen Mächte (Serben und Griechen) in Albanien wieder die Oberhand bekamen, ist ein frischer Zuzug der Dominikaner-Missionäre nach Albanien bemerkbar.⁵ Zwischen 1250—1370 entnahm die Kurie fast alle albanischen Prälaten diesen zwei Orden. Es waren darunter berühmte Mönche, wie der Minorit Johannes de Plano Carpini, Erzbischof von Antibari (1249—1252), der Dominikaner Guillelmus Adae (1324—1344), der Franziskaner Antonius (II.), Erzbischof von Durazzo (1296—1316) und andere.

In Ragusa wurden die Dominikaner im Jahre 1255 akzeptiert. Von hier kamen sie 1258 nach Duleigno, wo sie die Kirche des hl. Maurus samt Haus und Garten erhielten.⁶ Im Jahre 1345 erwirkte der damalige Generalvikar für Dalmatien und Durazzo (*per Dalmatiam et Durachium*) Dominik Thopia,⁷ früherer Hofkapellan des Königs von Sizilien, bei der Kurie, daß sich der Orden auch

¹ Theiner, M. Slav. I, 236.

² Kohler, *Revue de l'Orient latin* 10 (1903—1904), 51.

³ Im Jahre 1349 weilte „Paulus monachus S. Nicolai de Drino“ in Ragusa und übernimmt eine Pilgerfahrt nach Monte Gargano (Div. Cauc.).

⁴ AAlb. I. 169, 199, 244 vgl. 179.

⁵ AAlb. I. 554 f.

⁶ AAlb. I. 243, 251.

⁷ Farlati I. 462 = Smičiklas, *Cod. dipl.* 11. 312.

in Skutari (zugleich in Cattaro und Sebenico) niederlassen konnte,¹ wo im Jahre 1444 die Klosterkirche S. Elias genannt wird.² Alle diese Klöster gehörten zur Dominikanerprovinz Ungarn. In Durazzo ließen sich die Dominikaner 1278 nieder,³ bekamen zur Vergrößerung ihres Klosters vom König Karl I. Anjou ein Haus zum Geschenk (1283) und waren infolge reichlich fließender Gaben im Jahre 1304 schon in der Lage mit dem Bau einer großen Kirche zu beginnen.⁴ Die Blütezeit dieses Klosters, „des einzigen im Königreich Albanien“,⁵ fällt in das XIV. Jahrhundert. Damals standen die aus Albanern und Romanen sich kompletierenden Ordensbrüder im regen Verkehr mit den Prälaten, Pfarrern und Landesherrn (cum eiusdem regni prelatibus, baronibus et ecclesiarum rectoribus sepius hospitari) ganz Mittelalbanien.⁶ Es gelang ihnen auch Dominik, den schon öfters erwähnten Bruder des albanischen Fürsten Tanus Thopia, für den Orden zu gewinnen.⁷ der später als Bischof von Curzola auf die Macht seiner Familie und diejenige des Ungarnkönigs Ludwig I. Anjou sich stützend große politische Pläne schmiedete und im Jahre 1359 längere Zeit in diesem Kloster weilte.⁸ In der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts liefert dieses Kloster Mönche für die ganze nördliche adriatische Küste bis nach Tragurium. Gewiß schon damals war der Orden auch im Besitze des früher orthodoxen Klosters S. Theodorus.⁹ Der Orden hatte auch Besitzungen außer-

¹ Bremond, Bull. Praed. 2, 229 = Farlati 6, 446 = Smičiklas 11, 259 und 331.

² Jireček, Glasnik srp. geogr. društva 1914, 158 f.

³ AAlb. 1, 666 N. 1.

⁴ AAlb. 1, 556–558. Die Kirche war wahrscheinlich dem hl. Dominikus gewidmet, vgl. Jorga 2, 353 Nr. 1 (1437).

⁵ AAlb. 1, 666 (1320).

⁶ Siehe die Namen der Mönche im Jahre 1359 bei Sakkelion, *Iskrtion* 2 (1883) 471.

⁷ AAlb. 1, 666.

⁸ AAlb. 1, 802.

⁹ Sakkelion a. a. O. M. Ragusina 2, 274. Vgl. Šufflay, Ungarisch-albanische Berührungen im Mittelalter, Pester Lloyd 60 (1913) 29. Jänner S. 2.

¹⁰ Hs. zitiert oben S. 41 N. 9. Vgl. S. 37. N. 3.

halb der Stadt. Zur Zeit der venezianischen Herrschaft hatten die Dominikaner von Durazzo außer der Mautfreiheit für die Klosteralmosen¹ noch das spezielle Privileg der Mautfreiheit für die Einfuhr aus ihren Besitzungen.²

Die nach Albanien vordringenden Minoriten befanden sich gleich vom Anfang her unter dem besonderen Schutze des Papstes.³ Im Jahre 1283 gehörten ihre Missionen in Cattaro, Antibari, Dulcigno und Durazzo unter die „custodia Ragusina“.⁴ Damals führten der Dominikanerprior und der Minoritenguardian von Ragusa als Vertraute des Papstes ein bedeutendes Wort in den wichtigsten Kirchenangelegenheiten Nordalbaniens.⁵ Die erwähnten Missionen erweiterten sich bald zu ordentlichen Klöstern. In Scodra und Dulcigno errichtete (1288) Helene, Gattin des Königs Uroš I., den Franziskanern je ein Kloster mit Kirche (S. Maria, S. Markus);⁶ in Antibari wird im Jahre 1452 das St. Nikolauskloster außerhalb der städtischen Mauer (domus S. Nicolai extra muros civitatis Antibarensis ordinis fratrum Minorum) genannt;⁷ in Durazzo wurde 1398 das städtische Originalstatut bei den Franziskanern (apud fratres S. Francisci) bewahrt.⁸ Von Ragusa wurden die Minoriten Albanien erst 1402 getrennt, indem ein separater Sprengel (custodia Duracensis) mit Durazzo, Skutari, Dulcigno und Antibari errichtet wurde.⁹ Die größte Tätigkeit begann dieser, besonders durch die aus seiner Mitte genommenen Bischöfe immer mehr erstarkende¹⁰ Orden erst in der Türkenzeit zu entfalten. Einzelne Minoriten-

¹ Ljubić, Listine 4, 310 (1393).

² Ebd. 4, 385 (1396).

³ AAlb. 1, 244 (1258).

⁴ AAlb. 1, 479.

⁵ AAlb. 1, 513, 515 f.

⁶ AAlb. 1, 509.

⁷ Farlati 7, 90.

⁸ Ljubić, Listine 4, 416.

⁹ Eubel, Bull. Francis. 7, Nr. 442.

¹⁰ Im Jahre 1376 gibt Papst Gregor XI. dem Franziskanerbischof von Sappa die Erlaubnis, sich zwei Franziskanermönche als Helfer zu wählen (Farlati 7, 276).

mönche hatten damals wichtige diplomatische Rollen inne bei den Verhandlungen Venedigs mit den Häuptlingen der Albaner,¹ und übten auch einen enormen Einfluß auf die städtische Bevölkerung zugunsten Venedigs.² Und als der Kampf Venedigs gegen die Türken, woran die Ordensbrüder mit Waffen in der Hand teilnahmen und nicht selten wahre Heldentaten vollbrachten,³ schon längst verstummte, besetzten sie die verlassenen Pfarren und auch die Klöster der Benediktiner, harrten als verborgene Nachhut des Westens in Albanien aus, als auch das Interesse Europas für dieses Land gänzlich sank und die Türkenherrschaft alle sichtbaren Überlebenssel der christlichen Kirche zu zerstören trachtete, und erhielten bei mehreren albanischen Stämmen⁴ bis auf den heutigen Tag den katholischen Glauben. Dieser Orden ist eigentlich jenes Bindeglied, welches das hochentwickelte kirchliche Leben des mittelalterlichen Albaniens mit den Aufgaben verknüpft, die die katholische Kirche in diesem Lande in der Zukunft zu lösen hat.

¹ Im Jahre 1401 z. B. schickt die Republik den Franziskaner Nikolaus de Scutaro zu Kojä Zachariä und Dimitri Joninma (Jorga, *Extraits* 1, 103; Scapolo, *Ateneo Veneto* 31 (1908) 3. Heft 251 N. 2; Makušev 67 N. 5).

² Im Jahre 1401 heißt es, daß der Minorit Franz „fuisse causa precipua rehabendi Scutarum“; er wird deswegen von der Republik zum Bischof von Drivasto vorgeschlagen (Ljubić, *Listine* 5, 63).

³ So z. B. waren zwei Minoritenbrüder, Bartholomäus aus Venedig und „Paulus de Emethia“ (Matja) die ersten, die bei einem Sturme der Türken auf Skutari (1475) türkische Fahnen eroberten (*Senato Mar.* 10 fol. 57: 1475. 27. September).

⁴ Für den Stamm der Klimentiner s. *Spomenik srp.* 42. (1905), 55.

Das mittelalterliche Albanien.¹

Von *Dr. Milan v. Šufflay.*

Die serbischen Staatsmänner führen, um die Aspirationen Serbiens auf Albanien, besonders aber auf die Häfen Durazzo und Alessio zu begründen, in erster Linie das historische Moment ins Treffen. Nach Pašić und Gručić hat Albanien kein Recht auf eine Autonomie, die albanischen Malissoren sind eigentlich Serben. Albanien gehörte einzig und allein unter Duschans Reich, Durazzo, Alessio, San Giovanni di Medua waren einst nur serbische Häfen. Kurz und gut, ganz Europa soll es wissen, daß die Serben von Albanien nur das wollen, was sie ausschließlich einst besessen.

Es gehört nicht hieher, die psychologischen Gründe der Vorliebe für die Geschichte bei den südslawischen Politikern zu erforschen, noch die eigentümlichen Methoden zu prüfen und zu kritisieren, wie man bei den Südslawen historische Rechtstitel konstruiert. Auch wollen wir uns nicht in die Frage einlassen, inwieweit das historische Moment bei der künftigen Teilung der europäischen Türkei zu berücksichtigen sei. Der Zweck dieser Zeilen ist, ein objektives Bild des mittelalterlichen (vortürkischen) Albaniens zu entwerfen, woraus jedermann klar sehen wird: Erstens daß die Serben nicht die einzigen sind, die historische Rechtsansprüche an Albanien erheben können, zweitens daß es in der Geschichte Albaniens auch Momente gibt, die man ebenso gut wie für eine Annexion auch für eine Autonomie Albaniens ins Treffen führen kann, drittens endlich daß die serbischen

¹ Erschienen in der N. Fr. Presse, 1912 28. November Nr. 17.338. S. 26 f.

Staatsmänner gerade in Bezug auf den zu erobernden albanischen Haupthafen (Durazzo) von einem historischen Rechte lieber nicht hätten reden sollen.

*

Das mittelalterliche Albanien wie auch das heutige bildete keinen starren geographischen Begriff. Zuerst (bis zum XIII. Jahrhundert) an ein kleines Gebiet mit der Burg Kroja im Zentrum gebunden, wuchs der Name Albaniens allmählich aus diesem engeren Gebiete hinaus bis Valona und zu den Bergen von Chimara gegen Süden und bis zu Antivari, ja sogar Cattaro im Norden. In der Geschichtswissenschaft ist Albanien sozusagen ein konventioneller Begriff und bedeutet das Bergland in dem Viereck Antivari—Prizren—Ochrida—Valona. Es sind dies die Landschaften, in denen die primäre ethnische (illyrische, thrazische) Schichte des adriatischen Küstenlandes fast ganz kahl unter den sekundären und tertiären griechischen, romanischen und slawischen Neubildungen emporragt gleich einem von Efeu nur schütter umrankten Granitmonumente des gewesenen großen Volkes der Illyrier. In dem Diagonalkreuzungspunkt des erwähnten Vierecks war der Name Albaniens seit den altillyrischen Zeiten heimisch: hier waren nämlich die Sitze des gleichnamigen Stammes mit der Stadt Albanopolis (bei Ptolomäus), von wo aus sich dieser Name besonders in der zweiten Hälfte des Mittelalters infolge überschäumender Expansivbewegungen der albanischen Berghirten in ethnisch homogenem, aber zersprengten Medium nach und nach verbreitete, um aus dem Arbanon der Byzantiner, aus dem Raban der Serben, aus dem Regnum Albania der Anjouviner die Albania der Dalmatiner und Venezianer, endlich das heutige Albanien, einen mehr ethnographischen Begriff von sehr bedeutenden, aber gegen Süden ziemlich unbestimmten Umfang zu bilden.

Dieses Gebiet war immer ein Grenzland par excellence, eine Grenze der Sprachen, Religionen und Mächte. Das Produkt der Ost- und Westkultur: die griechisch-lateinische, beziehungsweise romanisch-byzantinische Welt der maritimen Städte kommt hier in unmittelbare Nähe mit der barbarischen Vermengung des

autochtonen albanischen und des eingedrungenen slawischen Elements. Nebeneinander treffen wir hier bei den Häuptlingen der albanischen Fise den byzantinischen Titel protosebastos, sebastos, den lateinischen comes und miles, den slawischen kaznac und vojevoda. In der Gegend von Durazzo grenzen die drei großen Gebiete der mittelalterlichen Urkundensprachen aneinander: das lateinische, griechische und slawische, wie auch heutzutage im Wilajet von Skadar alle Typen der balkanischen Tracht: die griechische, rumänisch-bulgarische, bosnisch-dalmatinische und serbisch-montenegrinische zu finden sind. Der Katholizismus stand hier in fortwährendem Kampfe mit dem Orthodoxismus. Während der Metropolit von Durazzo an den Synoden zu Konstantinopel teilnimmt, fungiert sein Suffragan, der Bischof von Kroja, im Binnenland als Vertreter des Papstes beim Aufruhr der albanischen Fürsten gegen den schismatischen Serbenkönig (1319). Die albanischen Dynasten schwanken öfters zwischen den beiden Kirchen, später zwischen dem Katholizismus und Islam.

Es ist somit kein Wunder, daß durch die Apperzeptionsfähigkeit dieser Landschaften sowohl für orientalische wie auch für okzidentalische Pläne das Thema Dyrrhachion zur Zeit der byzantinischen Weltmacht zum Mittelpunkt der Intrigen und Unternehmungen sowohl gegen den slawischen Nordosten wie auch gegen Italien gemacht wurde. Aber eben deswegen bildete das mittelalterliche Albanien fast immer die Operationsbasis der westlichen Mächte gegen Byzanz. Auf dasselbe zuerst konzentrierten sich die Angriffe der Normannen und der Neapolitaner. Zur Zeit, als man unter dem Papst Johann XXII. in Europa von einem Kreuzzug nach Palästina träumte, saß zu Antivari ein Erzbischof, der Dominikaner Guillelmus Adae, ein Eklaireur des Westens, der seine politischen Beobachtungen, in denen Albanien eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt, in seinem „Directorium ad passagium faciendum“ zusammenfaßt (1332). Also mehr als hundert Jahre vor dem großartigen Kampfe Skanderbegs gegen die Türken hat in Europa die Idee der Wichtigkeit der Position Albaniens hie und da schon blitzartig einige Gehirne durchzuckt: allgemein und vollständig bewußt wurde man sich dessen durch den er-

wähnten Kampf, an dem ganz Europa teils mit spannendem Interesse, teils auch aktiv teilnahm. Albanien wurde damals berühmt, diese Berühmtheit verdankt es seiner geographischen Lage. Der Kampf Skanderbegs war die Epopöe eines ausgeprägten Grenzgebietes, an deren letztem Gesang eben die Gegenwart arbeitet . . .

Aber Albanien ist nicht nur ein Grenzland; für sich genommen ist Albanien die Monade Balkans, in welcher sich der ganze Balkankosmos mit allen seinen lateinischen, griechischen, romanischen, byzantinischen, italienischen und slawischen Nuancen widerspiegelt, in welcher heute noch zahlreiche Kristalle des Urzustandes glitzern, in welcher noch diejenige ethnische Grundschicht der Balkanhalbinsel sichtbar ist, deren Beharrungsvermögen den balkanischen Sprachen eine einheitliche Physiognomie aufdrückte und auch bei der Bildung des einheitlichen Charakters der mittelalterlichen Balkanhalbinselkultur mitwirkte.

*

Die obige Charakteristik des mittelalterlichen Albanien trifft in manchem auch noch heute zu, und gerade die Attribute des Grenzlandes und der Balkanmonade, also ethnische und kulturelle Momente, sind diejenigen, welche vom historischen Standpunkte für die Autonomie, ja für die Neutralisation dieses Landes sprechen.

Aber selbst die politische Geschichte des vortürkischen Albanien enthält einige Erscheinungen, die man getrost als Nukleus eines autonomen, beziehungsweise selbständigen Gebildes auffassen kann. Einerseits ist hier das byzantinische Thema Dyrrhachion, im XI. Jahrhundert von einem Dux regiert, welches von den Venezianern (1204) in einen Ducatus Dyrrhachii, von den Anjouvinern (um 1272) in ein Regnum Albaniae umgewandelt wurde. Der Kampf Skanderbegs rief in ganz Europa den Begriff eines selbständigen Albanien hervor, und es gibt Indizien, daß die Idee eines Regnum Albaniae auf albanischem Boden selbst bis in das XVII. Jahrhundert wachgeblieben ist. Andererseits aber sehen wir im XIII. Jahrhundert in der Gegend von Kroja (1200 bis 1250) ein albanisches Herrschergeschlecht

(Principes) in mehreren Generationen (Progon, Gin, Demetrius, Golem), die zwar bald unter dem Druck fremder Mächte (vielleicht aber nur für unsere Augen) verschwinden, um aber sofort beim Beginn des Verfalles des Serbenreiches wiederum unter neuen Namen (Thopias, Dukagini etc.) aufzutauchen.

Wenn man aber im allgemeinen auch zugeben kann, daß die Geschichte (das heutige) Albanien nie als ein politisches Ganzes kennt, so ist es wenigstens ebenso wahr, daß die Geschichte Albanien zu gleicher Zeit nur als zwei oder gar drei größeren Ganzen gehörend kennt, somit, daß vom historischen Standpunkte aus keine der heutigen Mächte ein ausschließliches Recht auf Albanien erheben kann.

Die Fluktuation einzelner Machtsphären im mittelalterlichen Albanien kann man am besten beobachten, wenn man die Hauptwendungen in den politischen Geschicken einzelner albanischer Städte ins Auge zu fassen sucht. Hier würde es aber vielleicht zu weit führen, wenn man diese Wendungen tabellenartig darstellen würde. Es wird wohl genügen, festzustellen, daß das nördliche Albanien mit der Stadt Scodra (Skadar) und deren vielbesuchtem Hafen S. Sergius (S. Serzi) an der Mündung des Flusses Bojana, ferner mit den Städten Antivari (Bar), Dulcigno (Ulkin), Svač, Drivost vom XI. bis XV. Jahrhundert in allen möglichen Nuancen, und zwar als regnum Diocliae, als Teilkönigreich unter den jungen Königen (*reges iuniores*), teilweise (Dulcigno) auch als Besitz der Herrschergattin, später unter der montenegrinischen Familie Balšić im Besitze der Serben stand. Zu gleicher Zeit befand sich aber der Kern Albaniens um Durazzo (die Stadt um das Jahr 1040 vorübergehend in den Händen der Bulgaren) sowie auch der Süden um Valona zuerst unter den Byzantinern, dann kurze Zeit (1204 bis 1213) unter Venedig, dann unter den epirotischen Despoten, die diese Städte an Manfred von Sizilien (1258) als Mitgift übergaben, bis sie (um das Jahr 1272) unter die neapolitanischen Anjous kamen. Der Serbenkönig Duschan eroberte zwar das ganze albanische Hinterland mit der Stadt Kroja (1343), auch den Süden mit Valona und Janina, aber Durazzo verblieb in den Händen der Anjouviner. (Um diese Zeit

erstreckte sich auch die nominelle Hoheit des ungarischen Königs Ludwig bis zu Durazzo.) Im Jahre 1368 fiel auch Durazzo, aber nicht in die Hände der Serben, sondern in diejenigen des albanischen Dynasten Karl Thopia. Später erst, und dies nur für einen Augenblick, befindet sich Durazzo im Familienbesitz der den Thopias feindlichen Balšići, und Balša II. führt im Jahre 1385 den Titel eines Herzogs von Durazzo, aber Durazzo wurde im Jahre 1392 nicht von Balšići, sondern von Georg Thopia an Venedig überliefert. Von den Balšići wurden im Jahre 1396 Venedig die Städte Skutari und Drivast angeboten, und die Republik überlegte sich eine Zeit, ob sie mit der Annahme dieser Städte nicht den Frieden mit Ungarn verletzen werde (*si intromittendo dicta loca contrafaceremus paci Hungariae*). Alessio, von dessen früheren Schicksalen wir nicht genau unterrichtet sind, fluktuiert in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts zwischen serbischem und albanischem Besitz, geht aber an Venedig (ähnlich wie Durazzo) nicht aus den serbischen Händen über, sondern aus denjenigen des mächtigen albanischen Adelsgeschlechtes Dukagini. Später war es im Besitze der Kastrioten, die ihrer Abstammung und ihrem Milieu nach gewiß keine Serben waren. Die einzige Stadt, die als eine Art direkten Überrestes aus Duschans Zeiten aus den serbischen Händen direkt den Türken zufällt (1417) ist Valona (Medua wird vor Skanderbeg in den Quellen kaum genannt, es war dies im Mittelalter kein stark besuchter Hafen), und die einzige Stadt, die den Serben sozusagen nie gehört hat, ist Durazzo, derjenige Hafen, den Serbien heutzutage hauptsächlich auf Grund des historischen Rechtes okkupieren will!

Die Grenzen Albanien im Mittelalter.¹

Von Dr. Milan v. Šufflay.

Die Botschafterreunion hat sich im großen und ganzen über die Grenzen des künftigen Albanien geeinigt. Die Stürme, die von den Montenegrinern und Serben gegen Scodra (Skutari) unternommen werden, die Machinationen und Greuelthaten der Serben in Albanien haben mit dem Krieg der Balkanstaaten gegen die Türkei schon lange nichts mehr gemein: sie richten sich nicht nur gegen die Beschlüsse der Großmächte, nicht nur gegen das bei Beginn des Balkankrieges von den Verbündeten selbst betonte ethnische Prinzip, sondern auch gegen das historische Recht Albanien, also nicht nur gegen die Zukunft, sondern auch gegen die Vergangenheit des zu entstehenden Staatsgebildes.

Für den Gelehrten ist es sehr peinlich, auch nur den Schein zu erwecken, daß er die Wissenschaft in den Dienst der Politik stellen wollte, und er zieht es gewöhnlich vor, die Frucht seiner Arbeit nur in den wissenschaftlichen Zeitschriften, eventuell in dem Fachblatte großer Zeitungen, nicht aber auch in den politischen Spalten der Tagesblätter zu besprechen. Aber ein Werk über Albanien muß heutzutage begreiflicherweise eine Ausnahme bilden, und dieses Werk speziell, dessen unumstößliche und hochaktuelle Resultate ich hier wiederzugeben gedenke.

¹ Selbstanzeige des Werkes: *Acta et diplomata res Albaniae mediae aetatis illustrantia, Collegerunt et digesserunt Dr. Ludovicus de Thallóczy, Dr. Constantinus Jireček et Dr. Emilianus de Šufflay. Volumen I (Annos 344—1343 tabulamque geographicam continens). Vindobonae 1913, typis Adolphi Holzhausen, in 4°. (Erschienen im Pester Lloyd 60 [1913]. 13. April. S. 4 f.)*

soll auch zum Zerstreuen gewisser ziemlich verbreiteter Vorurteile beitragen, besonders aber die hochtrabenden, in bezug auf Albanien von historischen Unwahrheiten strotzenden Ergüsse gewisser serbischer Staatsmänner und Literaten, die sich einbilden, Westeuropa müsse die Entwicklungsgeschichte des Balkans erst von ihnen lernen, zum Schweigen bringen. Daß diesem Werke unmöglich der Vorwurf gemacht werden kann, es sei ad hoc geschrieben, dafür sorgt einerseits hinreichend sein eine vieljährige zähe Arbeit erheischender, aktenmäßig gehaltener, hauptsächlich den neapolitanischen, vatikanischen, ragusanischen und venezianischen Archiven entnommener monumentaler Inhalt, andererseits bürgen dafür die Namen der Autoren, von denen der eine (Jireček), Verfasser der Geschichte der Bulgaren und der Serben, auch bei den Südslawen und den Russen als der beste Kenner des Balkans gilt, der andere (Thallóczy), der eigentliche Impulsgeber dieses Werkes, als ausgezeichneter, unermüdlicher Forscher der Machtsphäre des mittelalterlichen ungarischen Staates am Balkan weit außerhalb der Grenzen seiner ungarischen Heimat bekannt ist.

Die Rekonstruktion des mittelalterlichen (vortürkischen) Albaniens — und dies ist der Clou dieses Werkes — muß bei der Beurteilung dessen, was eigentlich objektiv das Minimum des künftigen Albaniens bilde, beziehungsweise wessen Standpunkt in dieser Frage sich den Postulaten der Objektivität am meisten nähere, nicht nur mit einer gewissen Schwere in die Wagschale fallen, sondern auch einen wahrhaft archimedischen Standpunkt für den Desinteressierten bilden.

Das Ethnos der Albanier ist von hohem Alter und das zähste auf der Balkanhalbinsel. Durch mehr als ein Jahrtausend teilte es das gleiche Los mit der jetzt zur vollen Freiheit auflebenden slawischen und hellenischen Rasse. In der vortürkischen Zeit bestand Albanien wenn auch nicht als eine politische Einheit von Dauer, so doch als ein geographisch-ethnischer Begriff parallel mit dem politischen Begriff Bulgariens und Serbiens, denn Montenegro kann vom historischen Standpunkt aus nur als ein ungeratenes Kind Albaniens betrachtet werden.

Albanien entstand trotz des großen Alters seines ethnischen Materials gleich Bulgarien und Serbien im Mittelalter. Es ist dies ein recht mittelalterliches Gebilde, dessen wissenschaftlicher Begriff auf Grund des gesamten, auf den westlichen Teil der Balkanhalbinsel sich beziehenden historischen Materials erst konstruiert werden mußte. Die Karte des mittelalterlichen Albaniens, die man dem ersten Bande des Werkes beigelegt findet, ist das Resultat dieser eine große Umsicht erfordernden Arbeit. Die Grundzüge der dabei angewendeten wissenschaftlichen Methode sind im Vorwort angegeben, woraus zu ersehen ist, daß der wissenschaftliche Begriff, beziehungsweise die kartographisch gezogenen Grenzen des mittelalterlichen Albaniens eigentlich eine Resultante sind, die hauptsächlich aus einer Haupt- und vier Nebenkomponten hervorgegangen ist. Die Hauptkomponente bildet das Historiat dieses Begriffes im Mittelalter, daß heißt jene Menge der nicht selten ziemlich ungenauen Vorstellungen, die man bei den Griechen, Serben, Neapolitanern, Ragusanern, Venezianern des Mittelalters über die geographische Ausdehnung Albaniens vorfinden kann. Die vier Nebenkomponten umfassen erstens die albanischen Urniederlassungen, zweitens die Feststellung der Machtsphären kleiner, aber rein albanischer Dynasten, drittens die Grenzen einzelner mittelalterlichen Kirchensprengel, endlich die Bodengestaltung selbst.

Der Name des altillyrischen Stammes der Albanier wird in der römischen Kaiserzeit genannt, verschwindet aber dann vollständig, um erst im XI. Jahrhundert in den byzantinischen Quellen wiederum aufzutauchen, und zwar als Bezeichnung für die Bewohner des Berglandes zwischen Skutari, Durazzo, Ochrid und Prizren mit der Burg Kroja im Zentrum. Von hier aus verbreitet sich allmählich dieser Name im homogenen ethnischen Medium. Das Raban der Serben im XII. Jahrhundert ist schon beträchtlich größer als das Arbanon der Byzantiner im XI. Jahrhundert; es gehört zu demselben das obere und untere Polatum (Pilot), Landschaften, die sich vom Ostufer des Skutari-sees bis an den Drinbarz erstrecken. Zu derselben Zeit aber oder etwas später (1255) ist Arbanon der Byzantiner schon ein Begriff

von besonderer Dehnungsfähigkeit gegen Südosten. Auch gegen Süden greift der Name Albaniens schon früh durch, denn der albanische Fürst Karl Thopia, der sich (1381) „Herr von ganz Albanien“ nennt, beherrscht eigentlich das Gebiet vom Flusse Mat bis zum Flusse Dieval (Semeni). So kommt es, daß im XIV. Jahrhundert in den ragusanischen Dokumenten S. Sergius (Sirdži) am Flusse Bojana, im XV. Jahrhundert Antivari, das Kloster Rtae (Rotezo), sogar Lustica bei Cattaro als in Albanien liegend bezeichnet und in den venezianischen Beschreibungen Albanien das Land von Dulcigno bis Valona genannt wird.

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß der Volkstamm der Albanier, im Mittelalter wenigstens, so weit in kompakten Massen um das Zentrum von Kroja lebte, wie weit der Name Albanien überhaupt reichte. Wenn man das zugibt, dann kann man die Grenzen des mittelalterlichen Albaniens ziemlich genau präzisieren, namentlich wenn man die Machtsphären einzelner rein albanischer Adelsgeschlechter in Betracht zieht, deren Herrschaft dem ausgeprägten Stammgefühl der Albanier gemäß sich nur im albanischen Milieu ständig erhalten konnte. Wenn also die mittelalterlichen Quellen über jeden Zweifel erhaben berichten, daß um das Zentrum in Kroja, wo im XIII. Jahrhundert ein rein albanisches Geschlecht in mehreren Generationen (Progon, Gin, Demetrius, Golem) fast unabhängig herrscht, konzentrisch im Norden die Familien Dukagin, Suma, Jonima, Dusman, an der Küste und im Süden die Matarango, Thopia und Musachi dominieren; wenn man klar sieht, daß von Skutari über Koplik bis Tuzi hinauf die geschlossene Masse der Albanier reicht und im XIII. Jahrhundert die Ragusaner von Überfällen durch Albanier am Flusse Cevna (Zem) berichten, wenn aus den serbischen Urkunden klar hervorgeht, daß in den Gegenden zwischen Valona und den beiden Drin albanische Stämme vorherrschen, aus den griechischen Quellen aber, daß Debra ethnisch albanisch ist; wenn um Valona im XIII. Jahrhundert schon stark gräzisierte albanische Adelsgeschlechter sitzen, so kann man getrost behaupten, daß der geographische Begriff des mittelalterlichen Albaniens, wie er sich bis in das

XV. Jahrhundert entwickelte, eigentlich ein *par excellence* ethnischer war, und daß es der autochthone albanisch-ethnische Block war, der die Grenzen dieses Begriffes materiell ausfüllte.

Der so entstandene geographisch-ethnische Begriff ist physisch eigentlich ein gegen außen abgeschlossenes Land, durch fast lückenlose Naturgrenzen von seinen Nachbarländern geschieden. Dieses Land deckt sich im großen und ganzen mit dem *Illyricum proprium* der Römer, besonders aber mit der *Epirus nova* der Griechen, mit dem Thema *Dyrrhachion* und dem ursprünglichen Ducat von *Dyrrhachium* der Venezianer. Seine Grenzen fallen mit denjenigen des Erzbistums von Durazzo zusammen, das im X. Jahrhundert über fünfzehn Suffragane verfügte, und zwar über die Bistümer von Stefaniaka (in der Matja), Chumavia (am Mat), Kroja, Alessio, Dioclea (bei Podgorica am Flusse Morača), Scodra, Drivast, Polatum, Glavinica (bei Valona), Valona, Duleigno, Antibari, Tzernik (bei Elbassan), Berat und Gradac (bei Valona). Zwar fiel schon im XI. Jahrhundert Antivari von Durazzo ab und wurde dem Erzbischof von Ragusa unterordnet, aber nach einer langen Streitigkeit mit diesem Erzbischof behielt Antivari als Erzbistum die kirchliche Obergewalt über die albanischen Gebiete Skutari, Drivast, Duleigno usw. Abgesehen vom ethnischen Prinzip, liegt hauptsächlich in diesem kirchlichen Moment die Ursache, daß wir Antivari (heute montenegrinisch) aus dem geographischen Begriff des mittelalterlichen Albaniens nicht ausschalten und die nördliche Küstengrenze nicht in dem ebenen Flußbett der Bojana erblicken können.

Nach dem Gesagten ist der wissenschaftliche geographische Begriff des mittelalterlichen Albaniens kurz folgendermaßen zu definieren: Das mittelalterliche Albanien ist das Viereck Antivari—Prizren—Ochrida—Valona. Seine genaueren Grenzen aber zogen sich oberhalb Antivaris über den im Mittelalter schon berühmten Paß Sutorman, quer über den Skutarisee auf den Fluß Morača zu. Dann den Fluß Zem (Cevna) anwärts bis zu dessen Quellen, über Prokletije, Mali Kakinjo (albanischer Knoten) und die Quellen von Valbona auf den Fluß Erenik zu. Unter-

halb Djakovas nach dem Weißen Drin, über Prizren, Ljuma, den Schwarzen Drin, beziehungsweise über die mit dem Drintal parallel laufende östliche Bergkette bis zum Ochridasee, dann über das Westufer des Sees dem Flusse Dieval zu, den Fluß Tomorica aufwärts nach dem Flusse Osum unterhalb Berats, den Fluß Osum aufwärts über den Zufluß Proni Sels zur Hauptbiegung des Vojussa und über dessen Zufluß Susiea unterhalb Valonas der adriatischen Küste zu. Die Peripherie des Kreises mit dem Radius Kroja—Valona fällt mit diesen Grenzen öfters zusammen und schließt sie alle in sich.

*

Die Botschafterreunion der Mächte hat die Grenzen des künftigen Albaniens festgestellt. Der authentische Lauf derselben ist dem Verfasser dieses Artikels natürlich nicht bekannt. Bekannt aber ist es ihm, daß ein lebensfähiges Albanien geschaffen werden muß und auf Grund dessen kann er ruhig behaupten, daß den Kern des künftigen mohammedanisch-katholischen Albaniens nur das historische Albanien bilden kann zwischen Antivari—Prizren—Ochrida—Valona, woraus Skutari unmöglich ausgeschieden werden kann. Albanien, dessen heutiges Wesen durch die Türkenherrschaft tief unter das Niveau seines hochentwickelten mittelalterlichen Lebens gesunken ist, muß an den geographischen Begriff anknüpfen, in dem sich einst wie in einer Leibnizschen Monade der ganze mittelalterliche Balkankosmos widerspiegelte.

Ungarisch-albanische Berührungen im Mittelalter.¹

Von *Dr. Milan v. Šufflay.*

Auf ethnisch und völkerpsychologisch fremden Substrat entstand und entwickelte sich der mittelalterliche ungarische Staat. Fast jedes Blatt der ungarischen Philologie, Rechtsgeschichte, ja selbst der politischen Geschichte der Árpádenzeit zeugt von dem enormen Einfluß, den das autochthone slawische Element auf die kulturelle und politische Entwicklung der magyarischen Nation ausgeübt hatte. Die Árpáden erschienen nicht und wollten auch nicht als Unterdrücker der Urbewohner Ungarns erscheinen; im Gegenteil, sie wußten besonders die im slawischen ethnischen Substrat schlummernde ungeheure Kraft zuerst für die innere Konsolidierung und dann auch für die äußere Politik vollkommen auszunützen. Als König Ladislaus Slawonien (heute Kroatien) eroberte, setzte er an die Spitze des neugegründeten Agramer Bistums einen ungarländischen Slawen namens Duh, unter Béla dem Blinden und Géza führt die ungarischen Geschäfte, deren Schwerpunkt auf dem Balkan lag, der Slawe Belus. Durch kluge politische Ausnützung des autochthonen Slawentums, sowie dessen Aufnahmefähigkeit gegen Süden wurde gleich nach dem Verfall der byzantinischen Weltmacht Ungarn zum obersten Forum erhoben, an welches sich in ihren Zänkereien die Südslawen wendeten; in diesem Ausbeuten der slawischen Kräfte liegt das Geheimnis jenes großartigen imperialistischen Erfolges der Árpáden, den schon um das Jahr 1198 eine Urkunde Stephan Nemanjas, des Gründers des serbischen Reiches, in unzweideutiger Weise zum Ausdruck bringt.

¹ Erschienen im Pester Lloyd 60 (1913), 29. Jänner, S. 2 f.

Durch slawisches Medium wirkte im Mittelalter der ungarische Staatsmagnet auf den Balkan und man kann es getrost behaupten, daß bis in die neueste Zeit die Balkanvölker in dem Magyarentum keineswegs jenen Keil erblicken, der den Riesenstamm der Slawen entzweispalten soll (Palackys Theorie), sondern im Gegenteil, daß sie in den Einwirkungen der auf ihr inneres Leben besondere Rücksicht nehmenden ungarischen Macht ausnahmslos das wohlthuende Walten eines verwandten Genius vermuteten.

Die Politik der Árpáden wurde mit gleich gutem Erfolge auch von den Anjous fortgesetzt, nur daß die Apperzeptionsrolle der ungarländischen Slawen dem ständigen Ausbreiten der ungarischen Macht gemäß in diesem Zeitalter schon auf den autochthonen slawonischen Adel überging. Die Babonics und die Garai sind in dieser Periode die Vorposten des ungarischen Imperialismus gegenüber den Kroaten und den Bosniern, die ihrerseits unter Sigismund auf dem besten Wege waren, den Serben und Albanern gegenüber Pioniere der ungarischen Vorherrschaft zu werden. Das elementare Vordringen der Türken bereitete der zähen Arbeit ein jähes Ende. Damit wurde auch das Embryo der albanischen Politik der ungarischen Könige erstickt.

*

Das mittelalterliche Albanien war kein streng geographischer Begriff. Zuerst (bis zum XIII. Jahrhundert) auf ein kleines Gebiet mit der Burg Kroja im Zentrum beschränkt, breitete es sich allmählich bis Valona aus, von da zu den Bergen von Chimara gegen Süden und bis Antivari und Cattaro im Norden. In der Geschichtswissenschaft ist Albanien suzuzagen ein konventioneller Begriff und bedeutet das von Albanern seit Urzeiten bewohnte Bergland in dem Viereck Antivari—Prizren—Ochrida—Valona.

Dieses Territorium, dessen Geschichte zu verschiedenen Zeiten auch manche Momente eines politisch selbständigen Staates aufweisen kann, bildete im allgemeinen genommen doch nie ein politisches Ganzes, oft gehörte es aber zwei oder gar drei

größeren Ganzen. Im XIV. Jahrhundert, als die tatsächliche und ständige Macht der ungarischen Könige bis Ragusa und Cattaro reichte, befand sich der Kern Albanien mit der Stadt Durazzo in den Händen der neapolitanischen Anjous. Um diese Zeit zeigen sich die ersten Fäden, die die politischen Gehecke Ungarns mit denen der Albanier verknüpfen. Früher Berührungen sind entweder ganz zufallsmäßiger oder aber rein kirchlicher Natur. Man weiß zum Beispiel, daß um 1177 s. der Erzbischof von Spalato gewesen war, der dem Prälaten von Antivari bei dem Papst Alexander III. die Verleihung des erzbischöflichen Palliums erwirkte, ferner daß die ungarischen Dominikaner um 1250 von dem Papst Innozenz IV. ausgesendet wurden, um den römischen Ritus in den Provinzen Idrato, Arbania und Humnavia zu festigen; man weiß auch, daß an der Wende des XII. Jahrhunderts ein Bischof von Sydr vor dem serbischen König nach Ungarn flüchtete.

Der politische Einfluß Ungarns macht sich erst am Anzuge des XIV. Jahrhunderts geltend, als die Anjous den venezianischen Thron bestiegen. Um das Jahr 1296 fiel nämlich Durazzo, das seit 1272 den neapolitanischen Anjous gehörte, für einen Augenblick in die Hände des Serbenkönigs. Sofort lehnten sich die Bürger Durazzos, sowie auch fast sämtliche albanischen Stämme gegen den neuen Herrscher auf, und im Jahre 1306 befindet sich in Albanien Philipp von Tarent (despotus Romaniae et dominus Albaniae), in dessen Gefolgschaft auch Graf Johann Babonics aus Vodica, späterer Banus von Slawonien, war. Durazzo wurde natürlich zurückerobert und hauptsächlich der imposanten ungarischen Macht unter König Ludwig dem Großen ist es zuzuschreiben, daß selbst zur Zeit der Machtkulmination der Serben unter Duschan das Herzogtum Durazzo in den Händen der Anjous verblieb.

Nach dem Frieden von Zara (1358), in dem Venedig auf die ganze adriatische Ostküste Verzicht leistete (a medietate Quarnerii usque ad confines Duracii), wurden die ungarischen Anjous Träger der neapolitanischen Traditionen in bezug auf Albanien. Die Berührungen mit Albanien, die früher sozusagen

amorph waren, nehmen jetzt einen ausgeprägt politischen Charakter an. Die dabei entwickelte politische Methode ist geradezu musterhaft zu nennen. Einerseits als Beschützer des katholischen Elements gegen Schismatiker, andererseits aber als Gönner und Wohltäter des im Emporsteigen begriffenen mächtigen albanischen Adelsgeschlechts der Topia tritt Ludwig der Große hervor. Das hochentwickelte, über alles Wichtige ausgezeichnet unterrichtete Handelsemporium Ragusa diente ihm sozusagen als Fühler: zum Vermittler beuützt er den Bruder Karl Topias, Dominikus, den einstigen Hofkaplan der Anjous zu Neapel, den er um das Jahr 1358 zum Bischof von Curzola macht, und dessen Ehrgeiz, Erzbischof zu werden, er unterstützt, und den er später auch zum Erzbischof von Zara ernennt. Sein Ziel war die Besetzung Albaniens, was zu erreichen auch sein Feind, die Republik Venedig, aus Leibeskräften sich bemühte. Vorläufig aber wurden nur Ludwigs Bemühungen von Erfolg gekrönt.

Im Jahre 1373 befindet sich Durazzo, das 1368 von Karl Topia den Anjous entrissen worden war, unter tatsächlicher Oberhoheit des ungarischen Königs (*civitates vestras Cattari et Duracii*). Karl Topia begnügt sich mit dem Gebiete um Croja und Elbassan und an den Mündungen der Flüsse Dievali und Vrego, und bildet als *Princeps Albaniae* ein mächtiges Glied in der „*Liga domini nostri regis Hungariae*“ (wie sich die Ragusiner ausdrückten), gegen Venedig. Die Republik wurde auch, wie einst zu Zara, im Frieden von Turin (1381) gezwungen, auf die adriatische Ostküste bis Durazzo zugunsten Ungarns Verzicht zu leisten. Die Republik legte in bezug ihrer Gelüste auf Albanien solch einen Respekt vor Ungarn zutage, daß sie noch im Jahre 1396, als Georg II. Balsa ihr die Städte Skutari und Drivast anbot, gründlich überlegte, ob sie durch die Annahme dieses Angebots nicht den Frieden mit Ungarn verletzen würde (*si intromittendo dicta loca contrafacereimus paci Hungariae*). Und damals war der große Anjon schon längst gestorben, Durazzo war schon vor vier Jahren von Georg Topia an Venedig überliefert, ganz Albanien von den Türken bedrängt und die Fäden der ungarisch-albanischen Politik zerrissen.

Noch einmal, und zwar an der Wende des XV. Jahrhunderts, versucht ein ungarischer König die Beziehungen zu den Albanern aufzufrischen, jetzt natürlich nur noch zu den Nordalbanern, denn der Weg nach Mittelalbanien war ihm durch die Venezianer versperrt. Der Herr von Nordalbanien, der katholische Albaner Georg II. Balša wurde im Jahre 1397 von Sigismund zum Gouverneur der Inseln Curzola, Lesina und Brazza ernannt und es wurde ihm auch der Titel eines Princeps Albanie verliehen. Aber die Venezianer waren damals ihren Rivalen schon auf der ganzen Ostküste viel zu sehr überlegen und die Aufmerksamkeit des ungarischen Königs nach anderen Richtungen hin schon viel zu stark in Anspruch genommen. Ohne jede weitere innere Verbindung entwickelten sich im XV. Jahrhundert unter dem Drucke derselben türkischen Kraft die Geschieke der beiden Länder, und Albanien wie auch Ungarn wurden fast zu gleicher Zeit von Europa als „antemuralia Christianitatis“ gepriesen. Der Name Ungarns verschwindet plötzlich aus den Quellen, die sich auf Albanien beziehen, und es ist nur zu begreiflich, daß Ungarn, das selbst gegen die Türken kämpfte, für den großartigen Kampf Skanderbegs noch weniger Sinn aufwies, als das westliche Europa, das größtenteils aus der Ferne in aller Bequemlichkeit den bloßen Zuschauer abgab. Als aber im Jahre 1479 Albanien endgültig in die Hände der Türken fiel, gab es auch in Ungarn einen gewaltigen Widerhall. Im Archiv der Stadt Brassó zum Beispiel werden zwei slawische Briefe, an zwei Brassóer Bürger und an den Stadtrat gerichtet, aufbewahrt. In diesen meldet der ungrowalachische Woiwode als besonders wichtig und sehr genau den Fall der albanischen Hochburgen Croja, Drivast, Alessio und die vollständige Zernierung Skutaris — ein trauriger Schlußakkord der ungarisch-albanischen Berührungen im Mittelalter.

Die albanische Diaspora.

Von *Dr. Ludwig v. Thallóczy.*

Die mittelalterliche und früh-neuzeitliche Geschichte der einzelnen Staaten und Staatengebilde auf der Balkanhalbinsel¹ war lange und ist teilweise heute noch in tiefes Dunkel gehüllt. Die historische Literatur der einzelnen Länder ist allerdings bereits in der Entwicklung begriffen. Bulgarien und Serbien können sich der Arbeiten Konstantin Jirečeks rühmen. Insbesondere der erste Band seiner Geschichte der Serben,² bietet eine wahre Fundgrube der Balkan-Wissenschaft. Auch die byzantinische Geschichtsliteratur machte — wenigstens extensiv — durch die Byzantinische Zeitschrift (seit 1892) und die in russischer Sprache erscheinende Byzantinische Revue (seit 1894) bedeutende Fortschritte. Von der nordwestlichen Ecke der Balkanhalbinsel, von Bosnien und der Herzegowina wollen wir hier ganz absehen. In bezug auf die Fortschritte der Geschichtskunde dieser Länder verweisen wir auf den in Sarajevo erscheinenden „Glasnik“ und auf die daselbst in deutscher Sprache erscheinende Revue, „Wissenschaftliche Mitteilungen aus B. und H.“³

¹ Man kann die Bezeichnung Balkanhalbinsel ruhig beibehalten. Es ist zwar auch die Benennung südosteuropäische und Hämushalbinsel gebräuchlich, doch während jene rein geographisch ist, wird die andere nur einem engen Kreis von Fachgelehrten entsprechen. Das Balkangebirge deckt allerdings nur die östliche Hälfte der Halbinsel, aber die Bezeichnung ist so allgemein gebräuchlich und auch in der wissenschaftlichen Literatur so eingebürgert, daß wir keinen Grund sehen, sie nicht auch zu gebrauchen.

² Geschichte der Serben. D. Bd. bis 1371, S. 442. Gotha, 1911. Sammlung Heeren-Ukert. Zuerst besprochen von Radonić in Arch. f. slaw. Phil. 1911, 2. Bd.

³ Glasnik zemaljskog muzeja seit 1894. Wissenschaftl. Berichte aus B. und H. XII. Bd.

Dagegen bietet die Geschichte Albaniens ein noch brachliegendes Arbeitsfeld.

Seit den Spezialarbeiten von Halm¹ und Hopf² — abgesehen von dem in verschiedenen italienischen, griechischen, kroatischen und russischen Urkundenausgaben zerstreuten Material³ — hat auch die neueste albanische Emigrantensliteratur den Versuch einer Bearbeitung der nationalen Geschichte unternommen.⁴ Alle derartigen Veröffentlichungen sind jedoch nur Flugproben, die, von einigen ernsteren Versuchen abgesehen, nicht auf Quellenforschung beruhen. Die für die eigene Nationalität begeisterten Schriftsteller hätten sich allerdings vergebens bemüht, da sich die Quellen der albanischen Geschichte in den Archiven der Staaten um das Mittelländische Meer zerstreut befinden und vor allem eine geographische Umschreibung desjenigen Gebietes vonnöten wäre, das die albanische Geschichte mit Recht für sich beanspruchen kann.

In diesem Sinne haben wir seit einigen Jahren, im Verein mit Konstantin Jireček und Milan Šufflay, sowohl in bezug auf

¹ G. J. Halm, *Albauesische Studien*. Jena, 1854.

² In der *Ersch-Gruberschen Realenzyklopädie* in dem Artikel „Griechenland“. Seine Manuskripte in der kgl. Bibliothek in Berlin.

³ Makušev, *Mon. Sl. Mer.* I—II. Jorga (*Notes et extraits etc.*) I—II. Gelcich, die Arbeiten von Th. Ippen in den *Mitteilungen der Wiener geogr. Ges.* und in *Glasnik*. Eine gründliche Arbeit von ihm erschien in der Zeitschrift „Kultur“ der Leo-Gesellschaft über das kirchliche Protektorat in Albanien.

⁴ *T'mollumat e Sćypnais prei gni Gheghet ei don vėmin e vet.* Alexandria, 1908. (Geschichte Albaniens mit besonderer Berücksichtigung der Gegen. d. h. der Nordalbaner.) *Histoire d'Albanie*. Bruxelles, 1901. *Albania e Vogel* (Albanien und sein Volk). Cairo, 1896. Eine Landkarte von Albanien hat das geographische Institut in Bruxelles herausgegeben. In der dort französisch und albanisch erscheinenden Zeitschrift *Albania* (Jahrg. 1901) ist eine interessante Abhandlung über das Klansystem der Bergbewohner erschienen. Ein Fehler der Abhandlung ist die unselbständige Art, in der sie der anregenden, aber nicht erschöpfenden Arbeit von Conrady, *Histoire de clans écossais*, folgt. Diese Studien sind von dem Balkaninstitut in Sarajevo auch in deutscher Sprache herausgegeben worden.

das nördliche Albanien (mit der Hauptstadt Skutari-Skodra,¹ der südliche Teil der alten römisch-dalmatischen Provinz, später Prävalis), als auch in bezug auf Südalbanien (eigentlich der bis Durazzo, Kroja, Janina, Valona reichende Küstenstrich und Hinterland) das einschlägige Material erforscht und zusammengestellt, wovon der erste Band (bis um die Mitte des XIV. Jahrhunderts) schon erschienen ist.

Da wir uns bereits länger mit der albanischen Geschichte und deren Literatur befassen, ist uns bekannt, in wie unwissenschaftlicher Weise einzelne verschiedene Abschnitte der Geschichte der Balkanländer förmlich präparieren. Zu dieser Fälschung der Geschichte hat vieles auch die albanische Diaspora beigetragen, nämlich jene verstreuten Volksteile, die von Albanien getrennt, im Laufe der Jahrhunderte auf fremdem Boden, auf ungarischem, venezianischem und neapolitanischem Gebiet eine Zufluchtsstätte gefunden und ihren eigenen Charakter teilweise bis heute bewahrt haben. Diese Diaspora wollen wir kurz schildern, soweit das uns zu Gebote stehende Material es ermöglicht.

Wir beginnen mit den auf dem Gebiet des alten Grenzerregiments von Pétervárad angesiedelten Klementinern, kommen dann auf altem venezianischen Gebiet auf die in Dalmatien angesiedelten Albaner zu sprechen und behandeln endlich in großen Zügen die italo-albanischen Gemeinden. Die zahlreichen Lücken, die in der Geschichte dieser Ansiedelungen noch immer bestehen bleiben, deuten auf die bedeutenden Schwierigkeiten hin, deren Lösung die Aufgabe der Bearbeiter der albanischen Geschichte bilden wird.

¹ Ab Epidauro (heute Ragusa vecchia, kroatisch: Cavtat-civitas) sunt oppida civium Romanorum Rhizinium (Risano), Ascrivium, Butua (Budua), Olehinium (Dulcigno), quod antea Colchinium dictum est, a Colchis conditum: amnis Drilo (Drin), superque eum oppidum civium Romanorum Scodra (Skudari), a mari XVIII. M. pass. Praeterea multorum Graeciae oppidorum deficiens memoria, nec non et civitatum validarum. Eo namque tractu fuere Labetae, Endiruduni, Sassaei, Grabaei, proprieque dicti Illyrii, et Tavlantii et Pyraei. Plinius: Hist. L. III. C. XXVI. Diese Stämme sind die Vorfahren der heutigen Malisoren (der nordwestlich von Skutari ansässigen Gebirgsbewohner).

I. Albauer in Syrmien.

Ziehen wir die Situationsverhältnisse der Völker der alten Welt in Betracht, so läßt sich feststellen, daß jeder nationale Völkerblock seine Diaspora, nämlich von der zentralen Masse abgesonderte Völkerteile, hat oder gehabt hat. Ähnlich wie bei geologischen Lagerungen können wir auch in der großen Masse angesiedelter Völker verschiedenartige Adern unterscheiden. Jede Nation hat ihren Ansiedlungskern, von welchem Mittelpunkte sich entweder infolge elementarer Ereignisse oder durch sonstige Vorgänge einzelne Völkerreste abgesplittert haben. Diese haben sich entweder im Laufe der Zeiten den sie umgebenden Völkerschichten angepaßt oder, indem sie auf ein mehr abgeschlossenes Gebiet gerieten, haben sie ihr Eigendasein weiter bewahrt. Je mächtiger eine ursprüngliche Grundgeschichte ist, umso mehr Lebenskraft vermag sie ihren abgesonderten Bruchstücken zukommen zu lassen, vorausgesetzt, daß diese das Aufblühen der Mutterart ihrerseits noch unvermischt erlebt haben. Doch es kommt auch vor, daß der ursprüngliche, infolge unglücklicher Verhältnisse verkümmerte völkische Mittelpunkt durch solche Elemente, die unter günstigen Umständen in die Fremde geraten sind, aufgefrischt und zu neuem Leben erweckt worden ist.

Diesbezüglich bietet das Völkergewoge auf dem Balkan überzeugende Beweise. Aus dem osmanischen Machtbereich schied zuerst das Serbentum aus, bei dessen Erwecken zu neuem Leben den ungarländischen Stammesverwandten eine bedeutende Rolle zugefallen ist. In dem Unabhängigkeitskampfe der Neugriechen dagegen hatte die große hellenische Diaspora von außen her den entscheidenden Anstoß gegeben. Bei der Entstehung des neuen Bulgariens haben die im Ausland ansässigen gebildeten bulgarischen Elemente bedeutend mitgespielt. Letztlich haben die Kutzowlachen, nämlich die Walachen im Pindusgebiet, ein Lebenszeichen von sich gegeben, diese hat jedoch bereits das unabhängige Rumänien von außen mit Kulturmitteln versehen.

Die Nachkommenschaft des Illyrentums, der historisch ältesten Volksschicht auf der Balkanhalbinsel, der Niederschlag mehr-

facher völkischer Destillationsprozesse, das Albanentum, hat seit dem Altertum (seit 167 v. Chr. dauerte hier der Kampf wider die Römer bis 14 n. Chr.) sozusagen keine souveräne Rolle gespielt, sondern bildete entweder eine völkische Zutat unter den Nachbarn oder den balkanischen Gärstoff in dem Osmanentum. Nichtsdestoweniger erhielt sich das Albanentum als verschiedensprachiges¹ Volkselement unter den Nachbarvölkern eingekittet, nach deren Abzug an ihrer Stelle angesiedelt, in seiner ursprünglichen Verfassung, als ein erratischer Block der alten Stämmeorganisation.

Es gibt auf dem Balkan kein Volk, das neugriechische auch nicht abgerechnet, dessen Geschichte man so genau, sozusagen in genealogischer Ordnung, von dem Altertum her ableiten könnte, als die der albanischen Stämme.

Wir müßten weit ausholen, -- und das ist nicht unser Zweck -- wollten wir die Geschichte des Albanentums von den Anfängen, wenn auch nur kurz gefaßt, skizzieren. Wir haben schon einführend auf den Umstand hingewiesen, daß in Ermangelung des entsprechend geordneten Materials nicht einmal die Umrisse geboten werden können. Selbst die ungarischen Beziehungen müssen wir außer Acht lassen. Nur darauf sei hingewiesen, daß der in Turin 1381 geschlossene Friede, dessen wichtigstes Ergebnis die „freie Hand“, nämlich die Zusicherung des „*liberum mare*“ gewesen, für die ungarischen Könige² einen bestimmten Interessenkreis bis Durazzo festgestellt hat, insofern man nach venezianischer Auffassung unter ganz *Dalmatien* den östlichen Landstreifen an der adriatischen Küste bis zu dem genannten Hafen gemeint hat.³ Jedoch auf das Inland, auf die

¹ Wir unterscheiden zwei Dialekte: den nördlichen, den sogenannten Geg- und den südlichen Toskdialekt. Die Gegmundart hat sich unter slawisch-italienischen Einflüssen entwickelt, während die Toskmundart den Einfluß der hellenischen Sprache merken läßt. Osmanli, die Sprache der Türken, hat auf beide Mundarten eingewirkt.

² In Történelmi Tár, Bd. XI: „*Deinde commune Veneciarum dare et solvere debeat dicto domino Regi et ejus successoribus in Regno et Corona, et ipsi Corone representanti dictum Regnum . . .*“ (S. 15).

³ A. a. O.: „*Quod dominus Dux et Commune Veneciarum effectualiter renunciavit de facto in manibus prefati domini Regis Hungarie et*

albanische Terra firma, die in diesen Teilen unabhängigen politischen Gebilden angehörte, erstreckte sich der ungarische Einfluß nicht. Eine engere Verbindung konnte nach dem Friedensschluß schon aus dem Grunde nicht entstehen, weil der errungene Erfolg zu Sigismunds Zeiten dem König von Ungarn tatsächlich verloren ging und die Versuche der Rückeroberung unter König Matthias sich auf eine Reihe nicht verwirklichter Pläne beschränken. Das episodenhafte Skanderbeg-Hunyadische Bündnis kann aber bei der Beurteilung allgemeiner Verhältnisse nicht in Betracht kommen.

Das Albanentum spielt im Mittelalter tatsächlich in der Geschichte Venedigs und des osmanischen Reiches in der Gestalt bald hierher, bald dorthin gelenkter, lose zusammenhängender Organisationen eine Rolle. Ein Teil davon hält es mit der osmanischen Macht, beziehungsweise es schmiegt sich gezwungen an sie an. Der geringere Teil geriet in den Interessenkreis der neapolitanischen, venezianischen und serbisch-bulgarischen Politik.

Diese Lage des Albanentums wurde in der Folge für das Volk bestimmend anlässlich der verschiedenen geschichtlichen Stauungen. Ein Bruchteil wurde sogar zu uns, in das Gebiet des Königreichs Ungarn, nach Syrmien verschlagen: es sind die sogenannten Klementiner,¹ deren Auftreten mit König Karls III.

successorum ejus toti Dalmacie, nauque dicti sindici, procuratores et ambaxatores domini Ducis et Communis Veneciarum nomine dictorum dominorum Ducis et Communis Veneciarum in pace presenti renunciant effectualiter de jure et de facto in manibus dicti domini Regis recipiendum nomine dicti domini Regis et successorum suorum in Regno et Corona toti Dalmaeciae, a medietate scilicet Quarnarii usque ad fines Duracii tanquam ab antiquo de jure Regno et corone Hungarie spectanti et pertinenti.“ Angeführt von G. M. Wenzel, *A turini békekötés 1381 (Der Friedensschluß von Turin 1381)* in *Történelmi Társaság* a. a. O. Wie daselbst S. 19 ausgeführt wird, ist unter „*tota Dalmatia*“ die alte römische Provinz Dalmatien samt Praevalis zu verstehen.

¹ Der erste, der die Klementiner in der Literatur erwähnte, war Windisch auf S. 77 im II. Bd. des *Ung. Magazin* unter der Überschrift: „Von den Klementinern in Syrmien“. Es ist eine sehr oberflächliche Arbeit (Gesch. von Dalmatien, Kroatien und Slawonien), die sich auf F. W. Taube, *Historische und geographische Beschreibung des Königreichs Slawonien*

unglücklichem Feldzug von 1737—1739 in Verbindung steht, als die habsburgische Familienpolitik instinktiv eine Erweiterung des eigenen Machtbereiches auf dem nordwestlichen Teil des Balkans erheischte.

Es wäre nicht am Platze, an die Niederlassung dieser Völker anknüpfend, auf eine nähere Behandlung dieser Politik einzugehen. Aber in großen Zügen müssen wir die vorhergehenden Geschehnisse andeuten, denn gelegentlich empfiehlt es sich selbst, mit Hintansetzung einer abgerundeten Darstellung eher mehr zu sagen, als Dinge zu verschweigen, worauf zurückzukommen einem die „Vita brevis“ möglicherweise die Gelegenheit verwehrt.

Wollten wir bei unserer geringen Aufgabe weit ausholen, so müßten wir wohl vor allem die Auffassung der Mehrzahl jener Historiker, die sich mit Balkangeschichte befassen, über die Türken einer scharfen Kritik unterwerfen. Wie oberflächlich und zugleich wie unwahr ist die Redensart, in die weiland der treffliche Langer seine Ausführungen über die Nordalbauer

und des Herzogtums Syrmien (Leipzig, 1777, III, 123—125) stützt. Czörnig hat historische Ausführungen geliefert in Ethnographie der österr. Monarchie III, 167—81. J. Jireček, Aktenmäßige Darstellung der gr. u. u. Hierarchie in Österreich (Wien, 1860), ein Quellenwerk, auf Grund dessen H. Schwicker, Die Geschichte der Serben in Ungarn 1883, 75—76 den einschlägigen Teil redigierte. Auch die neueren kirchlichen Schematismen bieten brauchbares Material. Ein ganz auf eigener Forschung beruhendes Quellenwerk ist die Studie des verstorbenen Leiters des alten kaiserl. und königl. Kriegsarchivs J. Langer, Nordalbanien und der Herzegowina Unterwerfungs-Anerbieten an Österreich 1737 bis 1739 mit Benutzung der Materialien des kaiserl. und königl. Geheim- und Kriegsarchivs (Archiv für österr. Geschichte LXX, 211). Er benutzte übrigens weder das ungarische Landesarchiv noch das Archiv des Metropoliten in Karlovie. Einigermassen brauchbar ist F. Vaniček, Spezialgeschichte der Militärgrenze. I. Bd., 476—77. Wo wir keine andere Quelle anführen, sind wir Langer gefolgt. Die Abkürzung K. A. bezieht sich auf das Kriegsarchiv in Wien. Die kroatische und serbische periodische Presse hat sich gewiß ebenfalls mit der Kolonisierung befaßt, doch es war uns nicht möglich, eine Zusammenstellung dieser Beiträge zu bieten. Im Jahrgang 1839 der Danica ilirska hat Marjanović kurz den Gegenstand behandelt. Unter der Überschrift Shecypart en Slavonia ist in der Albania (Bruxelles, 1902, 2—5. Heft) eine Kompilation erschienen.

ausklingen läßt: „Die christlichen Völker haben diesen (gegen die Türken geführten) Kampf — heißt es da — nicht allein um ihre Rechte, ihre Freiheit und Unabhängigkeit gekämpft, sondern sie haben sich auch als Vorkämpfer der Christenheit, der Kultur und Bildung des Westens gefühlt wider den Islam und die Barbarei des Ostens“.¹

Wir wollen jedoch alle Weitschweifigkeit vermeiden. Es sei in aller Kürze nur darauf hingewiesen, daß die christlichen Erhebungen gegen die türkische Macht nicht so sehr durch die Hinneigung zu der Zivilisation des Westens, als vielmehr durch den Sieg der christlichen Waffen einerseits, andererseits durch die Unruhe der Türken angeregt worden sind, die ihre in Ungarn erlittenen Niederlagen oft ohne Grund ihre Untertanen auf dem Balkan entgelten ließen.

Unter dem Eindruck der siegreichen kaiserlichen Waffen erfaßte die Bewegung den westlichen Teil der Balkanhalbinsel. Bosniaken, Raitzen „et alii asseclae eorundem“, also Albaner, Griechen und Zinzaren (Pinduser Walachen, d. h. Kuzo-Wlachen) sandten Anfangs 1685 an König Leopold und seine Feldherren ihre Legaten, um ihre Treue und Ergebenheit zu vermelden. Der König hat diejenigen, die seine Botmäßigkeit anerkannten, — in einem mit königlich ungarischem Siegel versehenen Patent — dem dalmatinisch-kroatisch-slawnischen Banus Nikolaus Grafen Erdödy empfohlen und erklärt:

1. daß er deren Huldigung annimmt,
2. daß er sie in ihren Rechten und Freiheiten erhält.²

Nach den sieghaften Kämpfen, die der Rückeroberung von Buda (Ofen) gefolgt waren, trat König Leopold schon offensiv auf. Wovon man Jahrhunderte lang nicht einmal zu träumen gewagt hätte, angesichts des Verfalls der türkischen Heermacht ist es

¹ A. a. O. S. 243.

² Ung. Landesarchiv. Liber regius I, XVIII, fol. 191 Nr. 180. Über das Verhältnis der Erdödy und der Türken an der Grenzlinie s. die von B. Cerović mitgeteilten Stücke meiner Sammlung in Glasnik, Jahrg. 1910/11. In gewisser Hinsicht kann auch unsere Studie „Álbrankovicsek“ (Pseudo-Brankovicse) in Turul (Jahrg. 1888) zur Orientierung dienen.

bereits die Parole der unternehmungslustigeren Feldherren: die Eroberung Konstantinopels.

In seinem Aufruf vom 6. April 1690 fordert jetzt bereits der Kaiser und König selbst die christlichen Bewohner der Länder, die einst zu Ungarn gehört haben,¹ auf, den gemeinsamen Erbfeind mit den Waffen anzugreifen und sich mit den kaiserlichen Streitmächten zu vereinen.² Dafür sagt er ihnen die Erhaltung ihrer Religion sowie die freie Wahl ihrer Woiwoden zu und verlangt bloß die vor der Türkenherrschaft gezahlten Abgaben. Hierauf erfolgte die erste sogenannte serbische Einwanderung in das Gebiet der heiligen ungarischen Krone, nach Südungarn, Slawonien und Kroatien, unter der Führung des Patriarchen von Ipek, Arsenius Csernovics.

Trotz dieses sechzehn Jahre währenden Feldzugs und der siegreichen Kämpfe von 1716—1718, in denen die Rückeroberung des ungarischen Staatsgebietes und die Besitznahme von einigen nordbalkanischen Gebietsbruchstücken gelang,³ wurde die Türkenmacht auf dem Balkan dennoch nicht gebrochen. Es waren dort ihre Wurzeln kräftiger und sie wurde durch die Franzosen und westlichen Widersacher der Habsburger gestützt, das kaiserliche Heer aber litt, — von der westeuropäischen Lage abgesehen — wenn auch hervorragende Feldherren an der Spitze standen. Mangel an Geld und Männern.

Das bestätigt insbesondere der Türkenkrieg von 1737—1739, an dessen unglücklichem Ausgang übrigens die unfähigen Epigonen früherer Feldherren die Hauptschuld tragen.

¹ „omnibus populis et provinciis ab hereditario nostro Hungariae regno dependentibus.“

„nobis iure subiectos et iure a memorato nostro Hungariae regno dependentes.“

„per universam Albaniam, Serviam, Mysiam, Bulgariam, Silistriam, Illyriam, Macedoniam, Rasciam constitutos, aliasque provincias a praedicto regno nostro Hungariae dependentes.“ Selbstverständlich enthält diese Formel eine bedeutende Auxesis und einen Anachronismus.

² Czörnig: Ethn. der österr. Monarchie, III, 69. Beilage. Angeführt bei Langer a. a. O. S. 244. Das Original in Wiener Staatsarchiv.

³ Über die Hoffnungen der Balkanvölker s. Feldzüge des Prinzen Eugen XVI, 35 u. 50 das Auftreten des Joannes Gigropulos.

Auch 1737 „rührten sich die Völker am Balkan“. Jetzt wußten sie Bescheid, wohin sie sich gegen die Türkenherrschaft zu wenden hatten, und die Nähe der kaiserlichen Besatzung von Belgrad übte auf die durch ihre Popen aufgewiegelte serbische Bevölkerung des heutigen Sandschak Novibazar eine mächtige Anziehungskraft aus. Man fühlte allgemein, daß zwischen beiden Gegnern der Krieg bevorstand. Damals bot die Verschiedenheit der Riten noch keine Schwierigkeit für ein gemeinsames Vorgehen der christlichen Radjahs auf dem Balkan. Der griechisch-orientalische Serbe vertraute nicht weniger, als die eingestreut lebenden und benachbarten eifrig katholischen albanischen Stämme auf den die christliche Idee verkörpernden Kaiser.

Dabei muß bemerkt werden, daß sich die türkische Herrschaft eigentlich niemals auf das gesamte, von Albanern bewohnte Gebiet erstreckt hatte. Im Süden hat die *Chimara*,¹ die den größten Teil des an der Meeresküste gelegenen Akrokeraunion umfaßte, erst in dem zweiten Jahrzehnt des XIX. Jahrhunderts die Unabhängigkeit eingeübt, bis der Pascha Ali Tepelendi die Gegend endgültig unterjochte. Das Land der Mirditen — südwestlich von Skutari — hat seine Unabhängigkeit in gewisser Beziehung als Stammesland seit dem XVI. Jahrhundert bis auf den heutigen Tag bewahrt.² Ebenso unabhängig sind auch die Bewohner der Berge um Skutari, die Malissoren, geblieben. Die türkische Macht war zufrieden, ihre Herrschaft in den fruchtbareren Gegenden zu sichern, wo sie auch die Regierung nach Vermögen organisierte, die Hirtenstämme aber wurden in ihrer Unabhängigkeit belassen. Sie bestanden unverändert weiter. Sie bewahrten ihre hergebrachte Organisation eben nur deshalb, weil sie keinerlei staatlicher Ordnung eingegliedert wurden und dies unter türkischer Oberherrschaft selbst dann nicht geschehen konnte.

¹ Die Chimarioten waren Freizügler, die sonst unter den Benennungen von Hajduken, Uskokken, Martaloze bekannt sind. Sie standen auch in venezianischem und türkischem Solde. Bas. Herold, *De rebus turcicis* S. R. 1/2, 639 der Folioausg.

² Sie sollen sich am Ausgang des XVI. Jahrhunderts angeblich dem Hause Savoyen unterworfen haben. Wir fanden davon keine Spur.

wenn sich einzelne Stämme auch dem Mohammedanismus anschlossen. Einzelne ihrer Hauptleute ragten wohl als bedeutende Heerführer hervor, jedoch das Volk selbst ist seiner Art und seinen Sitten treu geblieben.

Als einer der lebensfähigsten katholischen Stämme unter den Nordalbanern ist der Stamm der Klementiner zu nennen. Ihren Überlieferungen nach soll einst in Triepsi (in dem Gebiete des Bistums Skutari) ein Hirte Namens Clementhei (Klement) sich einem reichen Katundar (einem wohlhabenden Schafherdenbesitzer) verdungen und dessen Tochter zur Frau genommen haben. Da jedoch der Liebesbund im Verbotenen begonnen hatte, schickte der Vater das junge Paar, indem er ihnen zwanzig Schafe mitgab, nach einer anderen Gegend, nach Bestana, wo man noch heute die Ruinen einer Kirche und einiger Häuser sieht. Der Ort liegt etwa eine Viertelstunde von den Dörfern Selze und Vukli (an der heutigen montenegrinischen Grenze) entfernt und bildet tatsächlich bis auf den heutigen Tag den ungeteilten Stammesbesitz der Klementiner.

Dieser Klement soll sieben Söhne gehabt haben, die Stammväter von sieben Geschlechtern geworden sind: es sind die Selze, Vukli, Nikai, Untai und Martinovics, die Bukova in Dukadschin und die Lap in den Bergen von Kossovo.

Im Laufe der Zeiten haben sich die sieben Geschlechter vermehrt und die älteren Ansiedler allmählich aus den Tälern verdrängt. Sie wurden ein kriegerisches Hirtenvolk, das insbesondere zu Hungerszeiten auch zu rauben bereit war. Es gelang ihnen mittlerweile auch sich die Gegend zwischen Gusinje, Pesteri und Ipek tributpflichtig zu machen. So gerieten sie auch oft mit der türkischen Staatsgewalt in Fehde und wagten hin und wieder auf kleinere Truppenteile einen verwegenen Angriff, wie ihre Sagen noch heute berichten. Kamen sie ins Gedränge, so boten ihre natürlichen festen Plätze auf unnahbaren Hochebenen ihren Familien und Herden stets Rettung. Schließlich bezwang sie doch der Hunger. Gelang es ihnen aber nicht die Wachposten zu überumpeln, so stürzten sie grausam auf Nachbargebiete nieder und vollführten arge Verheerungen. In den Kämpfen, die sie gegen

den Pascha von Ipek führten, mußten sie jedoch, angeblich, weil Verrat dabei eine Rolle spielte, den Kürzeren ziehen und da sie zerstreut wurden, erwachte in ihnen die Sehnsucht auszuwandern.¹

Von den sich stets erneuernden inneren Kriegsunruhen abgesehen, wußte 1736 der Patriarch Arsenius Joannovich die Sehnsucht der Auswanderung in ihnen zu erwecken. Seine Ausgesandten durchzogen das ganze altserbische Gebiet, indem sie die Stämme der nordalbanischen Gebirgsgegend anfeuerteten sich im Kriegsfall dem deutschen Kaiser anzuschließen. Im Auftrage des Patriarchen überbrachte Basilius, Archimandrit von Studenica am 8. März 1737 dem kaiserlichen General Marulli die Botschaft, daß sich für den Fall eines Krieges die ganze Nation (in Alt-Serbien) auf die Partei des Kaisers stellt. Der Kriegsrat in Wien nahm das Anerbieten freundlich auf, aber man wollte — wenigstens vorderhand — die Aktion geheimhalten.

Als dann im Juli 1737 der Krieg ausbrach, ergriffen die Serben und Albaner die Waffen und zeigten den im Monat August herangerückten kaiserlichen Generälen ihre Ergebenheit an.² Feldobrist Seckendorf beauftragte hierauf den Obersten Lentulus gegen Novibazar aufzubrechen und sich mit den Streitkräften der aufständischen Serben und Albanern (Klementinern) vereinigen zu trachten. Lentulus operierte anfangs mit Erfolg und

¹ Hahn a. a. O. S. 183—185. Die Rolle der Albaner bzw. der Klementiner und deren Lage von 1689 erhellt aus folgender, von Philipp Röder, Des Markgrafen Ludwig von Baden Feldzüge wider die Türken, Bd. 11, S. 196 (Karlsruhe, 1842) veröffentlichten Meldung:

Markgraf Ludwig an den Kaiser Leopold.

Brankovenj, 27. XI. 1689.

Unterbeilage: Instruktion für den General Veterani: . . . 5. Mit Albania hat es diese beschaffenheit dass ein theil desselbigen Türkhisch, der andere aber frey ist, und von den Clementinern possedirt wird, welche den Türken niemallen contribuit haben, auch in solchen gebürgen gelegen, dass mit gewalt nit wohl zu zwingen, sondern von den unbliegenden plätzen und schlössern, bevorderist von Sentari, woher sie das getraidt haben müssen, mit güttem leichter zu dominiren seind, dammenhero villmehr mit einen gütlichen Vergleich diese lenth zu Ihr K. M. devotion zu bringen und darinnen zu Erhalten sein werden, welches alles jedoch in loco am besten judiciren ist.

² K. A.

nahm Uzice (in dem heutigen Serbien) ein. Mittlerweile bringen die vereinten Aufständischen, Serben (Raitzen), Albaner (Klementiner) und zum Teil Bosniaken, dem Türken bei Nova-Varoš eine Niederlage bei, jedoch bei Valjevo erfolgt ein neuerlicher Angriff der Türken, die Aufständischen werden in die Flucht gejagt und Lentulus muß, um sich den Rückzug offen zu halten, weichen. Hierauf flüchten die zerstreuten Scharen der Aufständischen auf kaiserliches serbisches Gebiet, wo sie gleichzeitig mit dem ebenfalls flüchtenden Patriarchen von Ipek anlangen.

Zweifellos war damit die aktive Teilnahme des Zuzuges von bosnisch-serbisch-albanischen Gebieten für den weiteren Verlauf des Krieges abgetan. Der Wiener Hof hatte eine bei weitem bedeutendere und tüchtigere Mithilfe erwartet, die Aufständischen hingegen rechneten bestimmt auf einen Sieg des kaiserlichen Heeres. Umso härter mußte sie die Enttäuschung treffen, als sie ihre Heimat verlassen und ihren ganzen Besitz verloren haben. Die übrigen Rajahs trauten nimmer einem Sieg der kaiserlichen Waffen und verhielten sich stille, da ihnen die Türken, falls sie sich ruhig verhalten wollten, Straflosigkeit zusicherten.

Es muß bemerkt werden, daß diese Schar der Aufständischen mit Weibern und Kindern das Land verlassen hatte, wie der Zug eigentlich eher einer improvisierten Völkerwanderung glich, als einem richtigen Kriegsheer. Wohl waren die Männer im Kleinkrieg gestählte Leute, teilweise berittenes Volk, aber keine ordentliche Mannschaft, höchstens als Pandure oder für Stratioten-Wachtdienst (zum Ausschwärmen) brauchbar.

Trotzdem war es die moralische Pflicht des Wiener Kriegsrates in dieser Notlage sich der heimatlos gewordenen Elemente anzunehmen. Am besten erging es dabei dem Patriarchen selbst, der mit der Nachfolge des verstorbenen Metropolitens von Belgrad, Vinzenz Joannovich, schadlos erhalten worden ist.

Der Patriarch hielt es sodann auch für seine Pflicht das Unglück seines Volkes nach Kräften zum Besten zu wenden. Im Einvernehmen mit dem General de la Cerda de Villa Longa machte er dem Hofkriegsrat den Vorschlag, man möge die Flüchtlinge und die später vereinzelt sich ihnen anschließenden serbi-

sehen und albanischen Elemente in einem Grenzregiment organisieren. Der Kriegsrat nahm diesen Vorschlag mit der Erklärung entgegen, man werde beim Friedensschluß bemüht sein, die Flüchtlinge in ihre früheren Besitzungen wieder einzusetzen und die für Kriegsdienste Untauglichen im Lande selbst anzusiedeln.

Doch fand jetzt der erwähnte General, der anfangs in Anbetracht der hochtönenden Versprechungen gehofft hatte, der Patriarch werde ihm etwa 80.000 disziplinierte serbische und albanische Aufständische zur Verfügung stellen, daß sich bloß einige hundert ganz undisziplinierter, unverlässlicher, fortwährend desertierender Leute meldeten. Er glaubte bereits, „dieser ganze Aufstand in unserem Interesse ist eigentlich Sache der Einbildung, von dem Patriarchen im Einverständnis mit den Türken in Szene gesetzt, um Spione in unserem Lager zu unterhalten“. Bei Hof schenkte man wohl dieser Verdächtigung keinen Glauben, und obwohl sich auch die übrigen Feldherren sehr aburteilend über den militärischen Wert der Aufständischen geäußert haben, hoffte man doch, daß vermöge der ihnen eigenen „Bravour“ mit der Zeit sich ein gutes Soldatenmaterial aus ihnen werde bilden lassen.

Die kaiserlichen Feldherren kannten damals die Verhältnisse der Balkanvölker wenig und konnten sie auch nicht kennen: deshalb hatten sie erwartet, es werden ihnen in 20—25-jährigen Kriegsdiensten geprüfte ordentliche Truppen zur Hilfe sein. Andererseits sahen die an Entbehrungen gewohnten Balkanvölker mit Staunen, wie wenig die vielgerühmten kaiserlichen Truppen den Strapazen gewachsen waren.

Allen Unterhandlungen bereitete der Fall von Belgrad ein Ende. Patriarch Joannovich flüchtete nach Karlovic und die noch übrigen Bruchstücke der aufständischen Serben und Albaner zogen ihm nach, indem sie jetzt schon ganz vaterlandslos geworden waren.

Mit diesem Zeitpunkte beginnen die Fährnisse der Klementiner und mit ihnen die der serbischen Emigranten auf dem damals bereits Slawonien genannten, neuerworbenen Gebiet. Es sei nur nebenbei bemerkt, daß die Geschichte der Besiedelung dieses

seit 1699 zurückeroberten Gebietes — so lehrreich sie ist — noch immer nicht eingehend dargestellt worden ist.¹

Nach Abzug der Türken wurde das Land zwischen der Donau und Save, das Gebiet der Komitate Valko und Veröce sowie auch Syrmien eine wirkliche „Tabula rasa“. Die Besiedelung wurde nicht systematisch vorgenommen, einzelne Haufen kamen und zogen weiter und die auf Grund des Kriegsrechtes verliehenen Besitzungen wechselten von Jahr zu Jahr ihre Eigentümer. Gewöhnlich beeilten sich nämlich die ersten Grundherren ihre Länder zu veräußern. Die 1690 eingezogenen balkanischen Massen saugte das slawonische und südungarische Tiefland wie Öl in sich, und so konnte vorderhand lange nicht von einer richtigen Besiedelung die Rede sein. Unter den Flüchtlingen befanden sich auch von verschiedenen Gegenden herstammende Bauern, die nach orientalischer Gepflogenheit nur eben so viel arbeiteten, um ihren Unterhalt zu gewinnen, es waren unter ihnen Kaufleute — meistens Griechen und Kuzo-Wlachen — und einige wohlhabendere Raitzen,² ferner undisziplinierte, bewaffnete serbisch-albanische Horden, die daheim Panduren-Dienste geleistet hatten und jetzt vom Rauben ihr Dasein fristeten und ebenso, wie auch die anderen Hirtenvölker jeder geregelten Arbeit sehr abhold waren. Die endgültige Ansiedelung dieser verschiedenartigen Massen konnte aus verschiedenen Gründen schwer bewerkstelligt werden. Von 1690 bis 1750 sickerten nämlich stets neue Ele-

¹ Es ist interessant, wie darüber Chr. Engel in seiner Gesch. von Dalmatien, Kroatien und Slawonien 1798 geschrieben hat: „So gibt es viele in Ungarn, die in diesen Teilen des Reichs, besonders in den Confinien, so unbewandert sind, wie in Kamesatka oder Canada.“ Die Akten-sammlung von Smiëklas ist wohl wertvoll, aber nicht vollständig.

² Die Bezeichnung Raitzen, Rascianus von Raska (Alt-Serbien) deutet auf die Herkunft und ist keine despektierliche Benennung oder ein Spottname. Nur infolge der Greuelthaten während der Ansiedelung haben die ansässigen Bauern die nicht bodenständigen Soldaten mit dem Namen vadržac (wilder Raitze) belegt. Die Raitzen bildeten unter den Einwanderern den Grundstock der Bewaffneten, das Volk selbst nannte sich — bekanntlich Serb und Riscanin (Christen), amtliche Kreise nannten sich höchst gelehrt Slavo-Illyren.

mente, Serben, Bosniaken, Herzegowiner ferner Walachen, Albaner und Griechen gemischt nach. Obwohl der Friede von Belgrad 1739 festgestellt hatte, daß die Türken ihre Untertanen nicht des Landes verweisen werden, dauerte dieses Überwanderungsfieber an und wurde — von politischen Motiven abgesehen — durch die wie heute übliche Agitation¹ von Auswanderungsagenten genährt, chronisch bei den christlichen Volkselementen. Eben deshalb konnte von einem Plan organisierter Besiedelung nicht die Rede sein. Dabei hat noch das schwerfällige Verfahren des Kriegsrates, der Hofkanzlei und der ungarischen Kammer mitgewirkt, ferner die Reibungen der eingewanderten Völkerschaften aus religiösen Gründen und die Geldnot der Schatzkammer sowohl, als die Armut der Eingewanderten. In diesem Rahmen vollzog sich auch die Einwanderung der Klementiner, die den militärischen und bürgerlichen Behörden viel Kopfzerbrechen verursachte.

Der Patriarch fühlte bereits 1738 die Verpflichtung für die Besiedelung des Schwarmes, dessen Aufbruch durch ihn veranlaßt war, tätig zu sein. Die Albaner nomadisierten um Karlowitz bis an die Save, wo sie sich durch Zuzug mit Familien auf 2000 Seelen bezifferten. Sie gruben sich Erdhöhlen, in denen sie ihr kümmerliches Dasein fristeten. Seuchen lichteten ihre Reihen und sie litten Not an Nahrungsmitteln, die immer gering waren und oft gänzlich mangelten. Ihre Pferde bekamen kein Futter und Graf de la Cerda gab ihnen weder den rückständigen Sold noch ihren Proviant heraus.² Die wenigen Ansiedler konnten sie aus Eigenem nicht unterstützen, da sie kaum

¹ Der Patriarch Arsenius erkundigte sich noch am 18. März 1739 bei dem Befehlshaber Grafen Wallis, ob ihm außer den bereits geflüchteten Klementinern und Serben noch „ex Turcico“ Elemente erwünscht seien. Bezeichnend ist, daß Nedelko, ein Leutnant in Grodska, um 500 Dukaten einige albanische Gefangene aus Alt-Serbien ausgelöst hatte, weil ihm Wallis versprach, er werde für die türkischen Gefangenen Entschädigung erhalten. Wallis tauschte jedoch die Leute um deutsche Offiziere ein und Nedelko forderte sein Geld durch den Patriarchen von Wallis. Archiv des Metr. in Karlovic 1739: 583, 620.

² Metropolitanarchiv in Karlovic 1738: 565 erwähnt von Langer.

das Nötigste hatten. Es begannen also die Unterhandlungen der Behörden, was zu tun sei. Schon 1738 war davon die Rede, man werde die Männer in die Reihe der Soldaten aufnehmen, doch es schien dringender den vagierenden Horden irgendwo Ländereien anzuweisen. Der Kriegsrat läßt ihnen einfach sagen, sie mögen sich in Slawonien einen Platz aussuchen, wo sie sich niederlassen wollen und sollen dann darüber Meldung erstatten.¹ Die Hofkammer aber erläßt an den Präfekt der Kammer in Szeged (Josef Markovics) die Weisung, er möge sich mit dem Patriarchen ins Einvernehmen setzen und Verfügungen treffen, daß sie wenigstens zeitweise in der Gegend von Temes oder in der Bácska einen Platz bekommen.²

Doch es entstanden viele Schwierigkeiten. Unter den massenhaften Flüchtlingen waren Bewaffnete, Arbeiter, Serben, Albaner. Diese konnte man — das hat auch der Kriegsrat eingesehen³ — unmöglich den älteren, bereits geordnet lebenden Ansiedlern beimengen. Monaszterly, der Oberaufsicht über die Emigration führende Hauptmann, macht den Kriegsrat eigens darauf aufmerksam, man dürfe Serben und Albaner⁴ nicht verwechseln. Die letzteren wollten als Katholiken den Patriarchen schon früher nicht anerkennen⁵ und man konnte die Uneinigkeit voraussehen.

Der größere serbische Teil der Emigration kampierte 1739 noch um Šabac. Der bewaffnete Teil bestand aus 418 Hajduken (Infanteristen) und 215 Berittenen, zusammen aus 633 Mann. Major Vuk Isaković war ihr Befehlshaber, dem fünf Hauptleute unterordnet waren. Diese serbische Nationalmiliz war nicht gleichförmig gegliedert, auch die Bestandzahl der einzelnen Abteilungen war nicht die gleiche. Unter dem Hauptmann steht als Offizier der Hadnagy (serbisch für Leutnant), sodann der Harambascha (türkische Bezeichnung für Truppenoffizier), der

¹ Metropolitanarchiv in Karlovic 1739: 57.

² 1739, VI: 25. Wien, Archiv des gemeinsamen Finanzministeriums.

³ Wien, K. A. 30. Dez. 1739, 782.

⁴ „Arbanas, orbonás“. Wien, K. A. 1730 Okt., 697.

⁵ Okt.-Nov. 1738 De la Cerda: „Les Clementins n'ont jamais voulu le (den Erzbischof) reconnaître.“ Langer a. a. O.

Bajraktar (türkisch für Fährrieh) Wachmeister, Korporal und bei der Infanterie die Tamboure. Das ist eine nach deutschem Muster umgestaltete alte ungarisch-türkische Organisation.¹

Diese Kompagnie bewirbt sich erst um die Ansiedelung nach Syrmien, sie wollen aber nicht dem Bauernstand angehören, sondern weiterhin Soldaten bleiben. Die Ländereien erbitten sie für den Unterhalt ihrer Familien und wollen dafür gerne in die Dienste des Kaisers treten.

Der Befehlshaber der militärisch organisierten Albanisch-Klementiner ist Oberst (Oberhauptmann) Athanasius Rašković. Unter ihm dienen 7 Hauptleute, 5 Leutnants, 1 Wachmeister, 9 Korporale und 137 Gemeine, zusammen 164 Infanterie-Hajduken. Berittene (Husaren): 2 Rittmeister, 4 Leutnants, 3 Bajraktare, 3 Wachtmeister, 6 Korporale, 170 Reiter, zusammen 188, im ganzen 355 Mann. In seiner im Dezember 1739 an den Befehlshaber von Pétervárad, Baron Helfreich, gerichteten Eingabe erwähnt Rašković, die Albaner hätten sich tapfer durch die türkischen Reihen durchgekämpft und die Truppe der Klementiner, ursprünglich 1000 Mann stark, sei, nachdem sie in allen Gefechten teilgenommen hatte, auf 355 Mann zusammengeschrumpft. Die Türken hätten die Klementiner vielleicht zurückgerufen, doch diese wollten lieber dem Kaiser treu bleiben und kampierten jetzt in den Wäldern Syrmiens.² Die Albaner waren zweifellos durch raitzische Offiziere organisiert worden, denn mit Ausnahme von Zweien (Deda Gjongoković, Fata Gioka) sind alle Hauptleute Serben und Rašković selbst war ein alter Soldat, der seit der ersten (1690) Einwanderung avanciert war. Wir können davon absehen, eingehend zu untersuchen inwiefern Rašković die Verdienste seiner Leute übertrieben hatte, sicher ist, daß sich auf der neuen türkischen Grenzlinie, an der Save³ zwischen

¹ Über die Hajduken ausführlicher A. Takáts in seiner Geschichte der ungarischen Infanterie, Budapest. Eine detaillierte Geschichte der serbischen Miliz ist noch nicht geschrieben. Major Isaković war scheinbar schon ungarischer Adelliger. Sein Wappen ist ein Pelikan.

² Wien, K. A. Dez. 794.

³ 18 Föhren haben 120 Mann bewacht.

Belgrad und Rača in einer fiebererzeugenden Sumpfigend der genügsame Balkan-Stamm am besten bewährt hat.

Man hat ihre Bitte umso eher in Betracht gezogen, da sich der Patriarch am 21. August 1740 in Sachen der Albaner und Klementiner¹ an den Prinzen Karl von Lothringen gewandt hatte und bereits in der Nähe der Save oder der Donau entlang Ansiedlungsplätze für sie verlangte.² Man forderte hierauf das Verzeichnis der betreffenden Kriegerleute von ihm ein.³

Im Jahre 1741 trat eine bedeutende Wendung in den Geschicken der Albaner ein. Ein Teil von Trenks berückichtigten Panduren-Truppen rekrutierte sich aus den Reihen der Klementiner. Sie verpflichteten sich Trenk mit einem besonderen Treueid. Ihre Rolle während des österreichischen Erbfolgekrieges ist bekannt. Wenn sonst nichts, haben sie jedenfalls überall Entsetzen verursacht, wo sie als Feinde auftauchten. In der Geschichte Slawoniens ist die Tätigkeit der im Sinne von Art. L. 1741: XVIII organisierten Hofkommission von einschneidender Bedeutung. Nachdem die Rückeinverleibung von Slawonien und Syrmien festgelegt war, wurde eine Kommission von Kammerräten, bestehend aus dem Banus von Kroatien, Grafen Batthyány, Feldmarschallleutnant Baron von Engelshofen, Grafen Patachich und Baron Ladislaus Vajay ausgesandt, deren Aufgabe es war, das für die Militärgrenze bestimmte Gebiet von dem sogenannten bürgerlichen Gebiet zu scheiden. Die Kommission entledigte sich dieser Aufgabe, indem sie das Gebiet von der Mündung der Save bis zur Lonja-Mündung als Teil der Militärgrenze bestimmte. Bei der Regulierung von Syrmien nahm man besondere Rücksicht auf die Emigranten, indem am 17. Juni 1743 gemeldet wurde, man werde 2859 serbischen und albanischen Familien Plätze anweisen

¹ Gewiß waren auch Angehörige anderer Stämme unter ihnen.

² Orig. in dem Wiener Staatsarchiv Ulyr-Serb. „zu dato mit kein Ihnen und der Ihrigen zum Unterhalt noetigten Terrain begnädiget worden seyen“, obwohl sie in ihren wiederholten Eingaben die gräflich Schönbornschen und Colloredoschen Waldungen in Slawonien bezeichnet haben, wo sie reichlich Platz gefunden hätten, K. A. 1739—42.

³ Wien, K. A. Dez. 1740.

müssen. Auch der Patriarch war in dieser Angelegenheit tätig, die er bei dem Hofkriegsrat stets zu beschleunigen suchte und dabei betonte, daß die Serben und Albaner Soldaten bleiben wollen und auch in bezug auf die Übernahme dieser oder jener Besetzung Vorschläge machte. Nach langwierigen Verzögerungen faßte der Hofkriegsrat (am 18. August 1742) den Beschluß, daß, wenn man in Slawonien für diese Einwanderer keine Ländereien finden könnte, möge ein Teil sogleich an der Meeresküste angesiedelt werden.¹ Um diese Zeit wurde jedoch die lang erwartete Arbeit der slawonischen Landeskommission beendet und es konnten die Ansiedlungsplätze auch kartographisch bestimmt werden.

Für die Albaner wurde das unbewohnte Land auf der damals dem Freiherrn von Pejachevich gehörenden Herrschaft Mitrovica² als geeignetstes befunden.

Der Herrschaft gehörten auch die Dörfer *Hrtkovci* und *Nikinci* an. In beiden waren, wenn auch nicht zahlreich, ältere Ansiedler vorhanden: in Hrtkovci waren es zusammen 20 Familien. Ihre Armut beweist, daß hier nur 17 Pferde, 19 Ochsen, 20 Kühe, 22 Kälber, 10 Schafe und Ziegen, 56 Schweine, 65 Bienenkörbe und 29 Joch urbares Ackerland konskribiert wurden. Die Ansiedler waren, nach ihren Namen zu urteilen, aus Bosnien eingewanderte Angehörige der griechisch-orientalischen Religion. Ostoja hieß ihr „Knes“, der Ortsrichter wird nicht erwähnt, die übrigen Namen: Atanacković, Petrović, Vuković, Vukomirović, Vučić, Živković klingen entschieden serbisch, nur einer, Stanko Sturdzia, scheint walachisch zu sein, Über Nikinci erfahren wir bloß, daß es dort 6 unbewohnte Gründe gab, die Bewohner der übrigen Gründe werden nicht erwähnt.³ In der Herrschaft waren insgesamt $88\frac{2}{24}$ besiedelte und $124\frac{12}{24}$ unbewohnte Gründe vorhanden. Die Hofkommission hat diese unbewohnten Gründe für die Militärgrenze beansprucht und der militärische Fiskus bezahlte für den Besitz 1846 Gulden $52\frac{10}{24}$ Kreuzer.

Aber es währte lange, bis der Vorschlag wirklich zur

¹ Metropolitanarchiv in Karlovic. 1742: 136, B. 8, 181.

² Im Mittelalter Száva-Szent-Demeter genannt.

³ Ung. Landesarch. Urb. et conscr. f. 132, 21, 25.

Ausführung gelangen konnte. Vorderhand wurde die Sache „ein Gegenstand von Beratungen“. Die Versuche, die man anstellte, nahmen drei Jahre in Anspruch. Vorerst wurden einige Soldatenfamilien in der Nähe von Karloca-Karlovic angesiedelt, jedoch nicht mit gutem Erfolg, da sie mit den älteren Ansiedlern in Streit gerieten. Eine ernstere Erscheinung war es, als Klementiner aus Syrmien über die türkische Grenze flüchteten, worauf der Befehl ausgegeben wurde, die Leute besser zu behandeln. Es ist kein Wunder, wenn die andauernde Unsicherheit und die leeren Versprechungen die Disziplin lockerten, auch die Klage, sie würden von ihren Hauptleuten bedrückt, kehrt immer wieder.¹ Das hatte zur Folge, daß „bis es Frühling wurde und das Laub der Wälder sproß, bildeten sich Räuberbanden“ aus serbischen und klementinischen Soldaten in Syrmien.²

Die slawonische Landeskommission sah jetzt ernster darauf, die Angelegenheit zu ordnen. Man verkündete den ruhig sich meldenden Räubern Begnadigung und wies 1332 neu konskribierten serbischen und albanischen Bauern in dem Komitat Veröce Gründe an.³ Es baten 84 Räuber um die versprochene Begnadigung.

Im Jahre 1746 interessierte sich auch die Königin Maria Theresia lebhaft für die Sache. Sie verordnete die Besiedelung und stellte aus der 1081 Mann (638 Serben, 443 Klementiner) zählenden Schar das Militärgrenzregiment von Syrmien auf. Zwei Hauptleute des Regiments, Deda und Fata Giokich sind Albaner aus der früheren Kompagnie.⁴ Die Königin verordnete auch, daß bei den Albanern römisch-katholische, bei den Serben orthodoxe Offiziere angestellt werden sollen.

Die Frage der Religion spielte damals bereits eine bedeu-

¹ 1745 Wien, K. A.

² Meldung des Befehlshabers von Pétervárad Freiherren von Helfreich, März 1746, 171.

³ Wien, K. A. Juni 1476, 167.

⁴ Wien, K. A. 1746, 482, 507; 1417, 425. Später finden wir die Namen der albanischen Offiziere Deda Ivanii, Deda Luka, Deda Ginnovich (Gyon = Johann).

tende Rolle unter den neuen Elementen der Militärgrenze. Sie hatten nämlich angeblich einen albanischen Geistlichen, Namens Summa,¹ der — so hieß es — mit ihnen im Jahre 1738 ins Land gekommen war. Gewiß haben Missionäre die Seelsorge unter ihnen geübt, aber auch diese wohnten in ärmlichen Hütten, wie ihre notleidenden Gläubigen.² Während die benachbarten Popen von den Serben reichlich versorgt wurden, mußten die armen Missionäre Hunger leiden. Endlich bat Fra Pietro Paolo de Arezzo mit Hinblick darauf im Namen der Klementiner die Königin, sie möge sie im Temeser Banat und zwar in der Nähe von Siebenbürgen ansiedeln, doch hatte auch dieses Gesuch keinen Erfolg, obwohl man, wie es scheint, in Syrmien die Entfernung dieser unruhigen Elemente nicht ungern gesehen hätte. Inwiefern die Klage der Klementiner berechtigt war, die griechisch-orientalische (orthodoxe) Geistlichkeit bedrücke sie ihres Glaubens halber, entzieht sich der Beurteilung. Tatsächlich haben 1748, mit der Ausnahme von 80 ihrer Leute, 300 Klementiner die Absicht gehabt in ihre alte Heimat zurückzuwandern, indem sie den oberwähnten Umstand als ihren Beweggrund angaben. Als man dann die Anstifter, deren man bald habhatt wurde, zur Rechenschaft zog, antworteten sie, es sei ihnen mit der Anklage nicht ernst gewesen, sie hätten nur die Aufmerksamkeit des Hofkriegsrates auf ihre elende Lage lenken wollen. „Es gereichte der Militärgrenze nicht zum großen Schaden — so heißt es in dem amtlichen Bericht — wenn dieses leicht ersetzbare Volk richtig auswandern würde, aber aus politischen Rücksichten ist es zu vermeiden.“³

Seit 1749 war endlich die Sache der Ansiedler endgültig geordnet. Aus der Pejachevich'schen Herrschaft Mitrovica wies

¹ Angeblich hat er bis 1775 1800 Gulden (?) von der slawonischen Kammer bezogen und ist 1775 gestorben. Näheres über ihn ist nicht bekannt.

² Am 20. April 1750 werden von der Hofkammer 250 Gulden für die fünf Missionäre angewiesen, die die zerstreuten Klementiner pastorierten. Wien, Archiv des gem. Finanzministeriums.

³ Wien, K. A. 9. Nov. 1748, 86.

man ihnen 222 Gründe an und der Kern des Albanertumes siedelte sich in Hrtkovci, Nikinci und Jarak an, nachdem ein Teil sich nach Ó-Palánka¹ in die Leibeigenschaft begeben hatte, da sie nicht länger beim Militär dienen wollten. Diese haben sich dann der katholischen Bevölkerung der betreffenden Dörfer assimiliert.²

Ihre weitere Geschichte ist von ortskundlichem Interesse. Hrtkovci und Nikinci (richtig Nikitinci) sind heute bevölkerte Dörfer. Nach der Volkszählung von 1900 wurden

in Hrtkovci (samt der Puszta Golomac)	2565 + 38
in Nikinci (samt der Puszta Tiganj)	1773 + 43

Einwohner gezählt.

Unter diesen gab es fremdsprachige, nämlich die Klementinersprache sprechende

in Hrtkovci	37 Einwohner
in Nikinci	18 „ ³

Aus der letzten Volkszählung von 1910 läßt sich nur soviel feststellen, daß die Bevölkerung von Hrtkovci 2517 Seelen aufweist, also abgenommen hat, in Nikinci zählte man 2005 Seelen.⁴

Man kann sicher annehmen, daß die in ihren Formen bereits stark kroatisierte Klementinersprache nur mehr von wenigen alten Leuten gesprochen wird. Es ist dies eine natürliche Erscheinung, wo die Leute in dem Serbentum eingeklemt leben, ihre Kinder in den Schulen in der kroatischen Landessprache unterrichtet werden und der Gottesdienst kroatisch ist. In einigen Jahrzehnten wird nur mehr die Erinnerung an die früher übliche Sprache übrig bleiben. Die Ethnographie wird aus einzelnen Zügen gewisse Eigentümlichkeiten feststellen, bis sich allmählich auch die letzte Spur einer Verschiedenheit verloren haben wird.

¹ Komitat Temes, Bezirk Fehértemplom; es fehlt jede weitere Spur von ihnen.

² Wien, K. A. Jan. 1749, 412 und 1750 Prot.

³ In 1883 haben noch 70 albanisch gesprochen.

⁴ Ich verdanke die Daten M. Šufflay.

In ihren geschichtlichen Beziehungen ist die 173-jährige Vergangenheit dieser Nationalität nicht uninteressant, weil sie den Beweis ihrer zähen Lebenskraft erbringt. Sie ist auch deshalb von Interesse, weil sie einen Einblick in jenen großen soziologischen Prozeß gewährt, in dessen Verlauf Südungarn im XVIII. Jahrhundert durch die bewaffnete und die bürokratische Macht der Habsburger neu bevölkert wurde.

II. Borgo-Erizzo bei Zara.¹

Südlich von Zara, dem anmutigen Blazeković-Park, beziehungsweise dem militärischen Übungsfeld entlang, erstreckt sich die Vorstadt Borgo-Erizzo. Eigentlich ist es ein (2 Kilometer langes, 0·5 Kilometer breites) Dorf, das die Landzunge zwischen dem Canale di Zara und Valle di Borgo einnimmt. Eine Reihe ebenerdiger, mit stockhohen abwechselnden in italienischer Art gebauter Häuschen zieht sich dahin, deren äußerliches Bild kaum von den übrigen kleineren Orten an der adriatischen Küste abweicht. Diese Niederlassung wird von aus der Türkei ent-

¹ Literatur: Prof. Tullio Erber, „La colonia albanese di borgo Erizzo presso Zara“ veröffentlicht in *Bibliotheca storica della Dalmazia*, Ragusa, Tipogr. Flori 1882. (160 Seiten.) Ein Quellenwerk, aber unvollständig. Das Staatsarchiv in Venedig ist unbenützt geblieben.

Franz Petter, *Dalmatien in seinen verschiedenen Beziehungen*, Gotha, 1857.

Carrara, *La Dalmazia*. (Kurz, auf 22 Seiten.)

Stjepan Buzolić, *Zadarski Arbanaši i Prabiskup Zmajević*. (Die Albanier von Zara und Erzbischof Z.) erschienen in „*Narodni Koledar*“ in 1868.

Spiridion Gopčević, *Ethnographische Studien in Oberalbanien*. (Dr. Petermanns Mitteilungen. Gotha, 1880.) — Oberflächliche Arbeit.

Reinhard Petermann, *Führer durch Dalmatien*. Wien, 1899. Hölder. Über die Sprache s. die Ausführungen von G. Waigand in den Jahresberichten des Leipziger rumänischen und bulgarischen Instituts.

Dott. Pietro Addobati, *Lotta tra soldati tedeschi e villici di Borgo Erizzo*. Erschienen in „*Consigliere e Commissario criminale*“ 1799. (Das Manuskript befindet sich in der Paravia-Bibliothek in Zara.)

Shyptaret é Borgo-Erizzo: (Die Albanier in Borgo-Erizzo.) In der Zeitschrift *Albania*, Bruxelles, 1902.

stammenden Albanern bewohnt, die um den heimischen Herd noch immer ihre althergebrachte Sprache sprechen und — wenn auch verschwommen — ein Andenken ihrer Herkunft bewahren.

Die Ansiedelung dieser Elemente (in Zara und Umgebung werden sie *Arbanasi* genannt, vgl. mit dem ungarischen Namen *Orbonás*) hat sich nicht auf einmal, sondern im Laufe der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts scharenweise vollzogen.

Die Republik Venedig legte als Beherrscherin Dalmatiens und des Küstenlandes stets Gewicht darauf den christlichen Völkerschaften unter türkischer Herrschaft als die befreiende Macht zu erscheinen. Von einzelnen Flüchtlingen abgesehen, nahm sie auch scharenweise auswandernde Elemente freundlich auf. Es sei noch bemerkt, daß die Umgebung und das Hinterland der Bucht von Cattaro nach der politischen Einteilung der venezianischen Herrschaft die Benennung *Albania Veneta* führte, so daß die Einwohner der Provinz im Laufe des XVIII. und XIX. Jahrhunderts von Amts wegen oft Albaner genannt wurden und sich auch selbst so nannten, obwohl ihre Muttersprache serbisch, ihre Religion die griechisch-orientalische war.

Im Jahre 1655 beabsichtigte der albanische Hauptmann *Capitano Nicolo Cechlina* eine aus fünfzig Familien bestehende, etwa hundert Seelen zählende „albanische“ Ansiedlerschar nach Istrien zu geleiten und fand auch einen geeigneten Ort für seine Leute daselbst, 12 Meilen von Fontane entfernt. In seiner Eingabe forderte er von dem damaligen Gubernator von „Dalmatien und Albanien“, *Antonio Zen* folgende Zugeständnisse: daß seine Leute der nämlichen Freiheiten teilhaftig werden, deren sich die *Župaer*¹ erfreuen, ferner beansprucht er materielle Hilfe, freie Religionsübung für das griechisch-orien-

¹ *Župa* ist ein zu dem *Bocche di Cattaro* gehöriges Gebiet zwischen Cattaro und Budua, das aus den Bezirken (*Contea, Župa*) *Lazarević, Tuković, S. Sava* und *S. Maria* bestand und 1647 unter venezianische Oberherrschaft kam. Unter der Leitung ihrer *Župane* (*Conte, Knes*) blieben die Bewohner in ihrer alten Stammesorganisation und die Republik übte nur in Kapitalsfällen die Rechtsprechung und vertrat die Interessen des Landes den Türken gegenüber.

talische Bekenntnis, ferner wünschte er, die Republik möge ihnen eine Kirche bauen und Material zum Bau ihrer Häuser Werkzeuge und Gerätschaften zum Ackerbau liefern, sie sollen nicht verpflichtet sein, auf der See zu dienen, sollen nur von ihrem eigenen Hauptmann abhängen, dieser hingegen unmittelbar der Regierung selbst untertan sein, schließlich forderte er, man möge seine Leute gemeinsam ansiedeln. Der Umstand, daß es Griechisch-Orientalen waren und die Freiheiten der Župa beanspruchten, läßt es wahrscheinlich erscheinen, daß es sich hier eigentlich um Bocchesen, also um serbische Dalmatiner oder Montenegriner gehandelt hat. In dem Dorfe Peroi in Istrien, in der Nähe von Pola, leben auch heute sogenannte Albaner, Griechisch-Orientalen in Bocchesentracht, die aber eigentlich 1645—1647 dort angesiedelte montenegrinische oder morlakische Kolonisten sind.¹

Inwiefern die erwähnte Kolonisation erfolgreich gewesen ist, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Tatsache ist, daß die Republik 1675 dem Gubernator von Dalmatien die Weisung erteilte, er möge die nach Neapel flüchtenden „Albaner“, selbst wenn sie schon in See gestochen seien, von der Auswanderung zurückhalten.² Ob es sich hier um die eigenen, oder um türkische Untertanen gehandelt habe, bleibt eine offene Frage.

In den Jahren 1705—1707 hat Giustino da Riva Statthalter (Proveditore) von Dalmatien bei seiner amtlichen Rundfahrt mit den bocchesischen, montenegrinischen und albanischen Stämmen eine festere Freundschaft geschlossen. Diese Völkerschaften haben sich zu seiner Begrüßung in Cattaro versammelt und sich als Bundesgenossen gegen die Türken angeboten.

Im Laufe des Jahres 1707 entstanden zwischen den Malisoren, den in den Gebirgen nördlich von Skutari ansässigen

¹ *Исходија неготи* albanisch Tal. Über diese Ansiedlung und über die zeitweise in verschiedenen Gegenden in Istrien angesiedelten Albaner s. Dott. Bernado Schiavuzzi, *Cenni storici sulla etnografia dell'Istria* 89, 91 und 98—99.

² Erber, a. a. O. S. 16.

Stämmen. insbesondere den Klementinern und den türkischen Behörden Zusammenstöße, weil die Pforte die Angriffe der Gebirgshirten wider die Ackerbau treibende Bevölkerung nicht länger dulden und die Unabhängigkeit dieser Stämme mit Gewalt beschränken wollte.¹ Der Vertreter der Republik beschenkte — wie gewöhnlich — ihre Häuptlinge und empfing in Castelnovo (Herceg-Novı) den Vladika von Montenegro, der damals nur das kirchliche Oberhaupt der Bergbewohner der Crnagora war. Der Pascha von Skutari behandelte die Klementiner nicht glimpflich, indem er sie von ihren Weideplätzen verdrängte und sie außerdem zwangsweise in anderen Gegenden ansiedeln wollte. Das war die unmittelbare Veranlassung ihres Aufstandes. Sie gingen allmählich durch und wußten sich dem Machtbereich des Paschas zu entziehen, was wieder den mohammedanischen Grundbesitzern zum Schaden gereichte. Aus solchen kleinen Kämpfen bestand das Leben der Stämme, die täglich um ihr Brod streiten mußten.

Die dalmatinische Ansiedelung der Albaner ging doch nicht aus den Unruhen der Klementiner hervor. Da sich die türkische Macht den nördlich von Skutari wohnenden Gebirgstämmen gegenüber ohnmächtig erwiesen hatte, ließ sie die im Tiefland ansässigen christlichen Albaner ihre Rache fühlen und, wie es auch sonst die Gepflogenheit der türkischen Paschas war, die über Mißerfolge aufgebracht waren, beschränkte sie in der Ausübung ihrer Religion, ja hinderte sie sogar in der Bebauung ihrer Felder. Südlich von Skutari, in der Nähe der Mirditen (eines verbündeten Stammes, der ein Gebiet von 1410 Quadratmeilen bewohnte), versammelten sich 1723 die in den Tälern der Gegend von Prešja und Šjak ansässigen, mit Malissoren verwandten, bedrängten Bauern. Ihr kirchliches Oberhaupt war früher Vincentius Zmajević, Bischof von Antivari (damals Erzbischof von Zara),² der ihre Klagen anhörte und

¹ Über die Klementiner s. I. Abschnitt.

² Geboren 1670 in Perasto in dem Bocche di Cattaro, wurde er 1701 Bischof von Antivari (bis 1713) und war von 1713 bis 1740 Erzbischof von Zara.

ihre Übersiedelung auf dalmatinisches Gebiet mit großem Eifer förderte, obwohl es auch einige Familien griechisch-orientalischer Konfession unter ihnen gab.

Die venezianische Provinz Dalmatien fühlte den infolge der langen Türkenkriege eingetretenen Blutverlust nicht minder, als die Länder der Habsburger. Die Kämpfe an der Grenzlinie haben die bodenständige Bevölkerung besonders schwer in Mitleidenschaft gezogen, da die zahlreichen türkischen Räuberhorden die Wurzeln ihrer ökonomischen Existenz mitunter ganz vernichtet hatten. Wenn auch die Friedensschlüsse von Karlovic und Passarovic die Aufnahme von Flüchtlingen verboten, nahm die Republik doch jeden, der sich meldete, mit Freuden auf.

Im Laufe der Jahre 1723—1726 regierte in Dalmatien Conte Nicolo Erizzo (II.). Als er von Zmajević erfuhr, die christlichen Albaner meldeten sich zur Aufnahme, tat er sein möglichstes, um ihnen brauchbare Ländereien anweisen zu können. In der Stadt Zara selbst brauchte man damals sowohl arbeitsame wie auch mit den Waffen geübte Hände. Es war das Geheimnis der Kolonisationspolitik der Republik, daß sie, wo es anging, besoldete Arbeiter anzusiedeln versuchte. Der Statthalter nahm also die 147 Köpfe zählenden 18 albanischen Familien mit Freuden auf und veranlaßte P. Giovanni Grisogono (Patrizier von Zara), daß dieser in Anbetracht gewisser Zusagen seinen neben Zara gelegenen Besitz von 160 Campo (ein Campo nach paduanischem Maß betrug 1016 Wiener Quadratklatter) zu Ansiedelungszwecken überließ. Hieher wurde die Schar der Eingewanderten nach vorhergehenden pünktlichen Ausmessungen angesiedelt, und die Kolonie Borgo-Erizzo benannt.

Die Provinzialregierung ließ den Leuten sofort Behausungen (bestehend aus einem Hauptgebäude samt Stall und Scheune) aufbauen und sicherte ihnen, von dem Zehnten abgesehen, Steuerfreiheit zu. Seit 15. August 1726 gewannen sie auch einen gewissen Vorrang indem sie einem selbstgewählten Capitano (Knes) unterordnet wurden, der die Interessen seiner Landsleute dem Statthalter gegenüber vertrat. Dieser ernannte auch die Gemeindevorsteher (Giudici). Das Capitanat ging jedoch im Jahre

1759 ein¹ und die Kolonisten wurden dem Colonello del contado di Zara untergeordnet.

Außer in der Kolonie von Borgo-Erizzo wurden auch etliche Familien aus den ersten Einwanderern in dem etwa 12 Kilometer entfernten Zemonico,² angesiedelt und zwar unter denselben Bedingungen, die jenen bei Zara eingeräumt wurden.

1727 wanderten sieben Familien mit 71 Mitgliedern ein, im Jahre 1733 wieder 28 Familien mit 150 Mitgliedern. 1737 zwang nämlich Omer Pascha von Antivari durch seine Härte die dortigen Christen zur Flucht. Emo, der Vorsteher von Cattaro nahm sie gerne auf. Aber nicht nur in Antivari, auch unter Achmed in Skutari und nachdem dieser abgesetzt wurde, unter Kurd Pascha hatten die Albaner Bedrückungen zu erleiden. Kurd Pascha wollte wegen der Flucht der Albaner bei der Pforte Protest erheben, aber die Haltung des venezianischen Geschäftsträgers verhinderte die Ausführung dieses Schrittes.

Außer den 150 Flüchtlingen kamen später noch 49 über Castelnuovo nach Zara, wo sie einerseits der Statthalter Grimani, andererseits Bischof Zmajević freundlich aufgenommen haben. Anfangs bestand der Plan sie militärisch zu organisieren, aber die Flüchtlinge wollten nichts davon wissen. Endlich hat man in 1735 auch für sie in Borgo-Erizzo und Zemonico Platz geschaffen. Es ist zu bemerken, daß ihnen die Regierung die Übersiedelung von dem einen nach dem anderen Orte strengstens untersagte.

Die Zahl der Kolonisten kann infolge der Ungenauigkeit der Verzeichnisse nicht sicher festgestellt werden. Im Laufe der Jahre sind viele Familien ausgestorben, einige ausgezogen. Die in Zemonico angesiedelten Familien haben sich mit dem kroatischen Element vermengt und man findet heute auch nicht die Spur der albanischen Sprache mehr, selbst unter ihren Familiennamen finden sich kaum mehr albanische Anklänge (Poletta?).

Borgo-Erizzo hingegen hat seinen albanischen Charakter

¹ Der erste Hauptmann war Luca di Andrea (Andrejić).

² Über die Lage in Zemonico s. P. Pisani, Les possessions Vénitienes de la Dalmatie du XVI. au XVIII. siècle. Paris, 1890.

bewahrt, weil Erzbischof Zmajević, indem er die Ehedispens im dritten Verwandtschaftsgrad erwirkt hatte, es ermöglichte, daß die Stammverwandten unter einander heiraten konnten. Außerdem erhielten sie auch albanisch sprechende Seelsorger. 1727 wurde ihnen eine Kirche gebaut — sie ist seither neu erbaut worden —, 1737 wurde auch ein Pfarrhaus errichtet.

Borgo-Erizzo, wo man 1756: 409, 1853: 900, 1880: 2000 Seelen gezählt hat, ist heute eine von 3194 Seelen bewohnte Ortschaft und Pfarrei (die Einwohnerzahl ist seit dem 31. Dezember 1900 um 606 gestiegen). Aber es sind nicht sämtliche Einwohner von albanischer Abstammung, denn neuerdings sind einige Insulanerfamilien (aus Kuklica) und andere Elemente aus der Stadt in die Ortschaft eingezogen. Nach den Angaben des dalmatinischen Ortsverzeichnisses von 1908 wohnen in Borgo-Erizzo:

In 384 Häusern:	Ihrer Nationalität nach:
Römische Katholiken 2573	Kroaten 2415
Griechisch-Orientalen 13	Italiener 117
Andersgläubige 2	Deutsche 18
	Andere 23

Die kroatische Nationalität bezeichnet hier blos die Umgangssprache und die politische Stellung, da die österreichische Statistik bekanntlich die Muttersprache nicht eigens rubriziert. Politisch sind die meisten Albaner von Borgo-Erizzo kroatisch, aber ihre Muttersprache ist die albanische.

Was ihre Familiennamen angeht, lesen wir in dem Verzeichnis von 1726 folgende: Gesgenovich (3), Marghiecevich (10), Matesich (1), Cielencovich (1), Lucich (1), ferner Petar Vuca Gianova, Pere di Marco und Luca Prend. Im Jahre 1733: Vlagdan, Prento Stani, Kneunichi, Nichin, Luco, Prendi, Tamar-tinovich, Muzia, Popovich, Marusich, Pavlov, Vucin, Nica-Dobrez, Gioca-Giuchin, Gioca Gionon, Lecca, Šperz, Marcovr Toma, Covaz, Tanovich, Dioba, Giuri, Pertu. Das Grundbuch von 1756 weist folgende Namen auf (die *kursiv* gedruckten sind, auch heute noch üblich): *Bergela*, Bitri, *Chiarcorich*, *Calmetich*, Covacich, Covacevich, Duca *detto Cioba*, Duca, Giuca, Joci, *Gelencovich*,

Kraste, Marsija, Marsani, Nica, Nicagi, Petani, Pincich, Pezzi Scopelja, Sestani, Smirn, Jochich, Vura (Vukic), Vladagui, Zancovich.

Die Namen sind (in italienischer Schreibart) überwiegend kroatisch, zum Teil sind sie aber von den die Matrikel führenden Geistlichen so geschrieben worden, da die Albaner, wie auch die rumänischen Hirten, keine Familiennamen gehabt haben.

Daß aber die Kolonisten entweder von rein albanischer Abstammung oder aus zum Teil albanisch gewordenen Elementen hervorgegangen sind, dafür bieten außer der Sprache die bis in die neueste Zeit übliche Blutrache, verschiedene Hochzeit-bräuche und ihr jähes Temperament Beweise. Der Typus hat wenig Beweiskraft, denn es ist sehr schwer, unter den verschiedenen balkanischen Volkselementen den Rassentypus zu bestimmen.

Auffallend ist es, daß die Kolonisten ausschließlich Ackerbau treiben und keine Seefahrer sind. Maritime Begriffe fehlen auch in ihrer Sprache, und es ist charakteristisch, daß sie die ihnen von der Republik verliehene Fischereigerechtsame um billiges Geld veräußert haben. Es ist also wahrscheinlich, daß der Hafen von Antivari der Ausgangspunkt ihrer Wanderschaft gewesen ist und sie von dem albanischen Inlande aus dahin gezogen sind.

Die Tracht der Albaner von Borgo-Erizzo unterscheidet sich nicht von der ihrer dalmatinischen Nachbarn. Der albanische Jüngling und das Mädchen haben einen gewinnenden offenen Blick, aber die Frauen verblühen rasch infolge der schweren Arbeit. Es ist ein fleißiges, ausdauerndes Volk, das den kleinsten Flecken fruchtbarer Erde in dem felsigen Gelände bebaut. Dabei sind sie stets fröhlich. Alt und Jung singt, aber von althergebrachten Liedern haben sich nur wenige erhalten. Sie halten den Freundschaftsbund (Pobratimstvo, an Bruders Statt annehmen) sehr in Ehren und ihr Familienleben ist tadellos. Das Volk ist auch ein bildungsfähiges Element,¹ die Knaben

¹ In Borgo-Erizzo gibt es eine kroatische und eine italienische Volksschule, ein Fröbel-Institut, und auch das mit einem Konvikt verbundene Lehrerseminar befindet sich hier.

werden in Schulen unterrichtet, ihre Handwerker sind geschickt, besonders als Baupoliere gesucht und sie sind auch rührige Geschäftsleute. In Zara sind die Fleischer und die Weinhändler fast ausschließlich Albaner. Nebenbei sei erwähnt, daß die Strohkörbe der Maraschino-Flaschen aus Zara aus dem Geflecht albanischer Mädchen hergestellt werden.

Im ganzen genommen bietet sich da das Bild einer blühenden albanischen Gemeinde, die Zweifelsohne eine Zukunft hat.

III. Die Italo-Albaner.¹

In dem westlich bis an die Adria dahinziehenden Gebirge der mazedonischen Provinz des römischen Reiches erwähnen die Quellen die Stadt Albanopolis, die von dem Stamme *Ἀλβανῶν* der Illirengruppe den Namen erhalten hat. Ungefähr in der Gebirgsgegend von Kroja war dieser einst bedeutende Ort gelegen. Die Gegend gehörte in byzantinischen Zeiten zur Provinz (Thema) von Durazzo. Seit dem XI. Jahrhundert wurden mit der alten Stammesbenennung diejenigen Albaner bezeichnet, die in dieser Gebirgsgegend ihren alten nationalen Charakter bewahrt haben. Geographisch nannte man das Viereck zwischen Skutari, Durazzo, Ochrid und Prizren Albanien. Die griechischen Quellen nennen das Land *Ἀλβανία* mit der Hauptstadt Kroja und die Nation *Ἀλβανῆται*. In den lateinischen kirchlichen Quellen werden sie unter den Benennungen Arbanenses, Albanenses erwähnt. Die Nation wird italienisch Arbanese, Albanese, bei den Serben Arbanas und demnach bei den Ungarn Orbonás

¹ Hahn a. a. O. — Thallóczy-Jireček. Zwei Urkunden aus Nordalbanien, mit einer Einleitung des letzteren. S. oben S. 125 ff. — Francesco Tajani, Le istorie albanesi. Salerno, 1887. — Bozza, Il olture ovvero brevi notizie di Barile e de sue colonie Albanesi. Rionero, 1892? S. 172. — Smilari, Gli Albani in Italia. Napoli. S. 79. — Rada Sulla venuta di Albanesi in Italia. Rivista Calabrese. Catanzaro, 1893. — Riggio, Falconara Albanese. Rivista Calabrese a. 1893. — C. Padiglione, Di Giorgio Castriota Scanderbech e de suoi discendenti. Napoli. 1879. — M. Rešetar, Die serbokroatischen Kolonien Süditaliens. Wien, 1911. Publikation der Balkan-Kommission der Wiener Akademie.

genannt. Die Türken haben aus dem neugriechischen *Μαζαρίτης* den Namen Arnaut-in gebildet. Die Gegend von Arbanon wurde im Mittelalter slawisch Rab genannt. (Siehe darüber die Ausführungen von Ilarion Ruvarac in dem Archiv für slawische Geschichte, XVII. Bd. 567; vgl. auch Jireček a. a. O.)

Tatsächlich war im Mittelalter Kroja der Mittelpunkt von Arbanum, wo auch ein römisch-katholisches Bistum bestand. Zu dieser Provinz gehörten die albanischen Schneegebirge und die südlich von Elbassan gelegenen Gebirge zwischen der Lim und Drin.

Der Name der Provinz wurde aber allmählich auf größere Gebiete übertragen. Die Ostküste der Adria nannte man lange Slavonia (worunter Dalmatien, Kroatien und Serbien verstanden wurden), und bekanntlich wurde das ganze oströmische Reich Rumänien genannt. Später wurde die Benennung Rumänien auf Griechenland angewendet, während die Benennung Albanien bis an die Meeresküste galt. Der Besitz der Anjous von Neapel bei Durazzo wird amtlich immer regnum Albaniae genannt. Seit dem Ausgang des XIV. Jahrhunderts verbreitet sich die Benennung Albanien auch nördlich, bereits gehörte Podgorica (in dem heutigen Montenegro gelegen) dahin. Während des XVI. Jahrhunderts wurde die Gegend zwischen Dulcigno und Valona Albanien genannt. Wir würden uns wiederholen, wenn wir erwähnen, daß das heutige Süddalmatien, nämlich die Bucht von Cattaro, erst venezianisches, später, unter Napoleon, französisches und vor 1848 österreichisches Albanien genannt wurde. Die heutige Benennung Albanien ist eher ein ethnographischer Begriff, der geographisch und ethnographisch kaum pünktlich umschrieben werden kann.

In dem mittelalterlichen Arbanum spielte Kroja (albanisch Krua, das heißt Quelle) die Hauptrolle. Der Ort, der tatsächlich mächtige Quellen aufweist, besteht heute aus einer einzigen langen Straße, um die Burg gruppieren sich kaum 1000 Häuser. Hier residierten im XII. bis XIII. Jahrhundert die albanischen Dynasten. 1272—1280 belagerte Karl I. von Anjou die Stadt mit neapolitanischen Streitkräften, doch 1280

eroberten sie schon die Byzantiner. Deren Herrschaft wurde unmittelbar von jener der Serben abgelöst. Im Jahre 1343 bestätigt Zar Dušan die Freiheiten von Kroja. Seit dem Ausgang des XIII. Jahrhunderts setzte in den albanischen Bergen eine starke expansive Bewegung ein. Infolge der Verheerungen, die durch die Kriege der byzantinischen Kaiser, der Despoten von Epirus, der Anjous von Neapel und der Serben verursacht worden sind, wurden die am Fuße der Berge gelegenen blühenden Ortschaften vernichtet. An deren Stätte drängte der Überfluß der Gebirgshirtenvölker nach den Tälern und in die Städte und verbreitete sich allmählich über die nördlichen Gegenden Griechenlands und Thessaliens. Ihr Vordringen verursachte Reibungen mit der selbsthaften griechischen Bevölkerung. Im Verlaufe dieser Kämpfe haben die Serben die Albaner unterstützt und haben ihre Ausbreitung gefördert.

Nach dem Fall des serbischen Reiches nahm der Dynaste Karl Topia Kroja in Besitz. 1403 stand die Stadt unter venezianischer Oberherrschaft, 1415 ist sie bereits der Sitz des türkischen Statthalters Balaban Beg. In der Nachbarschaft von Kroja herrschte Iwan Kastriota, der Vater des berühmten Skanderbeg (Georg Kastriota). Die erfolglosen Kämpfe Mohammeds II. sind bekannt, der das Felsenest vergebens zu bezwingen suchte, das nach dem Tode Skanderbegs unter venezianische Oberhoheit geriet. Im Jahre 1478 wird die Stadt nach heftigem Widerstand von den Türken eingenommen, und der Sultan übernahm persönlich die Schlüssel der Stadt. Seitdem wurde sie Ak-Hissar genannt und war eine wichtige Grenzfestung der Türken.

Die von Albanern bewohnte Gegend kam während der kurz erwähnten Kämpfe des Mittelalters in natürliche Verbindung in südwestlicher Richtung mit der neapolitanischen Dynastie der Anjou.¹ Solange Venedig Tessaloniki (Saloniki) besetzt hielt, war selbstverständlich der venezianische Einfluß ausschlaggebend. Nachdem aber die Türken am 29. März 1430 Saloniki einge-

¹ In den Regesten der Anjou aus dem neapolitanischen Staatsarchiv finden sich bereits im XIII. Jahrhundert interessante Hinweise über das Verhältnis der Albaner zu Neapel.

nommen, Epirus zerstört und Janina erobert hatten, wurde der dortige Despot, Karl II., Tocco nach Arta zurückgedrängt. Ein zweites Türkenheer drang unter Issak Beg nach Albanien, eroberte das Gebiet des Iwan Kastriota und versah zwei Festungen mit türkischer Besatzung. Bekanntlich hat Iwan Kastriota mit den Türken ein Abkommen getroffen, wobei sein Sohn als Geisel in die Gewalt der Türken geriet.

Als die Türken später sowohl das nördliche, als auch das südliche albanische Gebiet zu bedrängen anfangen, schickte Demetrius Paleiolog, Herrscher von Rumänien und Morea, an Alfonso von Aragonien nach Neapel eine Gesandtschaft mit dem Anerbieten, dem König 6000 Berittene und eine entsprechende Zahl von Fußvolk zur Verfügung stellen zu wollen mit der Bedingung, daß, wenn es gelänge, die Türken zu verdrängen, der Kaiserthron von Konstantinopel ihm gebühren sollte.

Viel bedeutsamer war die Gesandtschaft des Georg Kastriota, der 1451 Stephan, Bischof von Kroja, nach Neapel sandte und dem König sein Land unumwunden als Lehen antragen ließ. Alfonso nahm das Anerbieten an und setzte Skanderbeg als seinen Hauptmann ein, dem damals, wie neapolitanische Quellen behaupten, nicht weniger als 12.000 Mann zur Verfügung standen.¹

Das alles bildet bloß den äußeren Rahmen der Geschehnisse. Viel wichtiger erscheint, daß jene soziale Ordnung, die auf dem von Albanern bewohnten Gebiet teils durch natürliche Vermehrung, teils infolge der Albanisierung von griechischen, serbischen und bulgarischen Enklaven ihren Anfang genommen hatte und das Volk teils dem Ackerbau, teils dem städtischen Leben anpaßte, infolge der Eroberung durch die Türken sich auflöste. Aus den räuberischen Hirten, die früher im Solde des byzantinischen Heeres gedient hatten, sind allmählich im Solde albanischer Herren dienende nationale Truppen geworden, wie bei den Katalannen und Normannen. Unter fester Mannszucht, für guten Sold dienten sie jedem Herrn, am liebsten freilich, wo es gegen die Türken galt. Die ackerbauende Bevölkerung ergriff

¹ Alfonso V. de Aragón en Italia. Von José Amettler y Vinyas. II. Band.

jedoch die Flucht, denn Türken und albanische Soldtruppen hatten sie zwischen zwei Feuer genommen. Mit Serbo-Kroaten aus Dalmatien und mit Bulgaren gemischt finden wir bereits im dritten oder vierten Jahrzehnt des XV. Jahrhunderts von Ankoua bis Kalabrien albanische Flüchtlinge, die von den italienischen Städtegemeinden gewöhnlich in ihren Grenzgebieten angesiedelt, beziehungsweise unter ortspolizeiliche Aufsicht gestellt wurden.

Von dieser Emigration ist die Rolle jener albanischen Hilfstruppen ganz verschieden, die unter der Führung von Demetrius (Reres) Paleiolog (?) König Alfonso gegen Johann von Anjou beigekommen sind. Im Jahre 1443 nach der Eroberung Kalabriens soll dieser Demetrius angeblich Statthalter der Provinz Reggio geworden und ein Teil seiner Truppen soll zum Schutze des Königs in Sizilien geblieben sein, während zahlreiche Albaner in der Provinz Catanzaro sich zerstreut und dort die Ortschaften Andali, Amato, Arietta, Caraffa, Casalmovo, Vena, Zangarone, Pallagorio, S. Nicolò dell'Alto, Cartizzi und Cizzerie gegründet haben sollen. Unter diesen sind heute nur mehr Caraffa, Vena, Zangarone, Pallagorio, S. Nicolò und Carfizzi albanisch, in den übrigen ist jede Spur von ihnen verschwunden. Diese bewaffnete Ansiedlung aus *Morrea* hat sich aus Südalbanern, die sich selbst Tosken nennen, gebildet. Wir können es uns nicht anders denken, als daß diesen Bewaffneten auch ihre Familien gefolgt sind. Ein Teil dieser Einwanderer zerstreute sich nachweisbar in den Städten, wo ihre Führer Adelige wurden und alle bald mit der italienischen Bevölkerung verschmolzen sind.

Die zweite große bewaffnete und bald darauf friedliche Besetzung vollzog sich unter Skanderbeg. Auf Wunsch des Papstes Pius II. rief nämlich der Sohn König Alfonsos, Ferdinand II. gegen den mächtigen Condottiere Giacomo Piccinino den Skanderbeg nach Italien und ernannte ihn gleichzeitig zum Statthalter Apuliens, indem er ihn mit den Gebieten von Monte San Angelo und S. Giovanni Rotondo belehnte. Mit Skanderbeg zogen zweifellos auch Nordalbaner „Gegen“ ins Land, ihre Zahl kann aber wohl nur schwer bestimmt werden. Die Übersiedelung nach Italien blieb von diesem Zeitpunkte bis zum Tode Skanderbegs,

man kann sagen bis zum Fall von Skutari (1479), eine ständige Erscheinung. Die Auswanderer kamen scharenweise; fanden sie Plätze, so blieben sie, wenn nicht, zogen sie wieder ab. So gründeten sie in den Jahren 1467—1471 die Ortschaften S. Elena, S. Croce, Colle dell'Lauro (in der Provinz Campobasso), S. Demetrio, Corone, Macchia, S. Cosmo, Vaccarizzo, S. Giorgio und Spezzano (in der Provinz Cosenza). S. Elena, S. Croce und Colle dell'Lauro sind heute nicht mehr albanisch, weil die Albaner von dort 1540 vertrieben wurden und erst 1583 in Ururi eine bleibende Stätte fanden. Allmählich verbreiteten sie sich dann mit den ebenfalls eingewanderten Griechen vermischt über die Gegend von Otranto, die Capitanata.

Im Laufe der Jahre 1476—1478 haben sich albanische Gruppen auch in Kalabrien niedergelassen, und zwar in den Ortschaften: Lungro, Firmo, Acquaformosa, Castroreggio, Cerzeto, S. Giacomo, Cavallerizzo, Cività, Falconara, Frascineto samt Percile, S. Basilio, S. Benedetto, Marri, S. Caterina, S. Lorenzo, S. Martino, S. Sofia d'Epiro, Serra di Leo, Cervicati, Farneta, Mongrassano, Platici, Rota Greca und an verschiedenen anderen Plätzen. Die letzteren sowie auch S. Lorenzo, Serra di Leo, Cervicati, Farneta und Mongrassano sind bereits ganz italienisch.

Um dieselbe Zeit (1477—1478) sind auch aus Skutari Leute eingewandert und haben sich an vielen Orten zerstreut, besonders auch in Rionero und Barile niedergelassen, während sie Ginestra und Maschite neu gegründet haben. Unter diesen ist nur mehr Rionero albanisch. Diese Skutarioten waren übrigens minderwertige Elemente, denn die Venezianer ließen sie vor der Belagerung von Skutari als unbrauchbar aus der Stadt entfernen. Die Truppen, die die Belagerung überlebt hatten, retteten sich nach Venedig.

Dieser überwiegend aus nordalbanischen Elementen, aus Gegen bestehende Einwanderung folgte eine Emigration von *Tosken* (Südalbanern) und zwar gewöhnlich über Griechenland. In ihren Liedern nennen sie stellenweise noch jetzt Morea als ihre ursprüngliche Heimat.

Von den Verfolgungen des Sultan Bajazet II. flüchteten

13 südalbanische, vornehme Familien über Alessio nach Sizilien. König Ferdinand empfahl sie — angeblich waren es Verwandte des Skanderbeg — dem Vizekönig von Sizilien. Eine dieser Familien (Adriano) gründete den Ort Palazzo Adriano in der Provinz Palermo im Jahre 1481.

Von Albanern gegründete Ortschaften in Sizilien sind: Piana di Greci, Bronto, Mezzojuso, S. Angelo und S. Michele und viel später S. Cristina Gela (1691). Von diesen sind gegenwärtig nur Piana und S. Cristina Gela albanisch, während in Palazzo nur 5—6 albanisch sprechende Familien wohnen. In Mezzojuso hat sich zum Teil der griechische Ritus erhalten und in der Bevölkerung lebt noch das Andenken ihrer griechisch-albanischen Herkunft.

Als die Türken die Walachei eroberten, flüchteten verschiedene albanische Familien (so die Masci) nach Italien. Auch im Jahre 1499 wandten sich einige Familien unter der Führung von Alessio Comite, eines vornehmen Fanarioten aus Konstantinopel dahin. 1534 erfolgte eine neuerliche Einwanderung aus dem südlichen Teil des Peloponnesus (Morea). Die Einwohner der Städte Koron, Modon und Patras kamen auf Schiffen Karls V. nach Italien. Diese zerstreuten sich bald in den italo-albanischen Ansiedelungen, wo ihnen eine geachtete Stellung eingeräumt wurde.

Im Jahre 1675 kamen ebenfalls aus Süd-Morea (aus Mania in Lakonien) die Manioten nach Italien und ließen sich in Barile und anderen Ortschaften nieder. Nach ihren Strohhütten (Paglia) wurden sie „Pagliari“ genannt, ihre schwarzen Hemden (Camicia) gaben zu der Benennung „Camicciotti“ Anlaß. Wahrscheinlich waren diese die von Tajani und anderen Schriftstellern erwähnten, ihren Angaben nach 1680 eingewanderten „schwarzen Albanesen“, die in den Ortschaften Ururi, Chienti, Portocannone, Campomarino, Monteciffone und Casalvecchio angesiedelt wurden.

In 1744 erfolgte die letzte, aber nicht mehr bedeutende albanische Einwanderung: es haben sich etwa 10, aus dem Dorfe Picherini (Chimara) stammende Familien in Villa Badesa niedergelassen.

Die Albaner kamen häufig mit anderen Rassen, meistens mit Griechen vermischt nach Italien und haben sich hier neuerlich vermengt, so daß sich ein eigener Albanertypus entwickelt hat, in dem Charakteristika der *Tosken* vorherrschend sind.

Was die Art der Niederlassungen anbelangt, so haben die Albaner, unter denen es auch italienische Elemente gegeben hat, nur ausnahmsweise neue Ortschaften gegründet und in der Regel von den Einwohnern verlassene Plätze okkupiert, oder sie ließen sich in der Nähe alter Ortschaften nieder. War die italienische Einwohnerschaft der betreffenden Orte den Ansiedlern numerisch überlegen, so haben diese sich rasch italienisiert oder sie wurden von jenen vertrieben, im entgegengesetzten Falle ging die italienische Minorität in den neuen Volkselementen auf.

Was die Zahl der in Italien angesiedelten Albaner betrifft, besitzen wir dafür keine pünktlichen statistischen Angaben. Die folgende, von Trajani zusammengestellte Übersicht bietet im großen und ganzen ein Bild der Verhältnisse, wie sie seit 1881 und 1894 waren.

Die Übersicht der italo-albanischen Gemeinden:

		Einwohnerzahl	
		1881	1894
<i>Provinz Campobasso:</i>			
Campomarino	römisch-katholisch	1.492	1.684
Portocannone	"	2.021	2.137
Ururi	"	3.540	3.824
Montecilfone	"	2.734	3.100
		9.787	10.745
<i>Provinz Foggia:</i>			
Chienti	römisch-katholisch	1.664	2.780
Casalvecchio	"	2.442	2.410
S. Paolo	"	2.591	3.932
		6.697	9.122
<i>Provinz Arellino:</i>			
Greci	römisch-katholisch	3.156	3.572

		Einwohnerzahl	
<i>Provinz Potenza:</i>		1881	1894
Barile	römisch-katholisch	3.884	4.407
Ginestra	„	1.404 (?)	1.404
Maschite	„	3.522	3.245
S. Constantino	griechisch-katholisch	1.561	1.446
S. Paolo	„	1.083	836
		11.454	11.338
<i>Provinz Cosenza:</i>			
Acquaformosa	römisch-katholisch	1.733	1.562
Castroreggio	griechisch-katholisch	1.104	1.478
Cerzeto (mit S. Giacomo n. Cavallerizzo)	röm.-kath.	877	2.613
Cività	römisch-katholisch	2.326	2.849
Falconara	„	1.501	2.323
Firmo	griechisch-katholisch	1.875	1.971
Frascineto (mit Percile)	„	1.931	2.526
Luugro	„	5.155	4.000
Platici	„	1.821	2.022
S. Basile	„	1.835	2.023
S. Benedetto (mit Marri)	„	1.279	2.537
S. Catarina oder Pizilia	römisch-katholisch	920	823
S. Cosmo oder Strigari	griechisch-katholisch	727	823
S. Demetrio (mit Macchia)	„	2.556	5.125
S. Giorgio oder Mousati	„	1.308	1.311
S. Martino di Finita	römisch-katholisch	944	2.387
S. Sofia d'Epiro	griechisch-katholisch	1.441	2.010
Spezzano	römisch-katholisch	3.570	3.572
Vaccarizzo	griechisch-katholisch	1.454	1.505
		34.357	44.303
<i>Provinz Catanzaro:</i>			
Pallagorio	römisch-katholisch	1.139	1.112
S. Nicolo dell'Alto (mit Carfizi)	„	1.554	3.622
Caraffa	„	1.251	1.478
Vena	„	1.000	1.000
Zangarone	„	1.000	1.000
		5.944	8.512
<i>Provinz Paderma:</i>			
Piana di Greci (mit S. Cristina)	griechisch-katholisch	8.847	8.470
Contessa Entellina	römisch-katholisch	3.266	2.616
		12.113	11.116
	Gesamtzahl	83.508	98.798

Insgesamt sind es also 36 Ortschaften und 3 Marktflecken. In diesen wohnen 98.798 Menschen, die Italo-Albaner genannt werden. Von den neuerdings in ihrer Mitte angesiedelten Italienern spricht nur ein geringer Teil albanisch, und in Falconara gibt es beispielweise 22 Albaner, die ihre Muttersprache nicht mehr beherrschen.

Die Kolonisationsgeschichte der Italo-Albaner beweist, daß diese Albaner nicht rassenrein sind, da es kaum eine Familie unter ihnen gibt, in der keine Heiraten mit Italienern vorgekommen wären. Bezeichnenderweise werden die Ansiedler von ihren eigenen Schriftstellern „Skypetaroni“ nämlich Pseudo-Albanern genannt.¹

So weit es sich nach Angaben aus dem XV—XVI. Jahrhundert schließen läßt, kann man nicht behaupten, daß es den neu Angesiedelten in Italien besser, als in ihrer ursprünglichen Heimat gegangen wäre. In Neapel hat sie zwar die katholische Dynastie und die Kirche in Schutz genommen, aber es ist ihnen erst nach langer Zeit gelungen Häuser und Hütten zu bauen; die Regierung war stets bestrebt, die Ankömmlinge in die Berge zu verdrängen. Sie hatten ihre Gründe dazu, denn das Hirtenvolk in Kalabrien und Sizilien hat sich mit den Einwanderern in Räuberbanden vereinigt. In Chienti zum Beispiel nötigte die italienische Einwohnerschaft die Albaner die Stadt nur durch ein bestimmtes Tor zu betreten und innerhalb derselben wurden sie in einem Ghetto zusammengedrängt. Die Baronen von Neapel verordneten am 3. Juni 1506, daß die Albaner nur in Orten, die mit Mauern umgeben waren, wohnen, nur unbewaffnet ausgehen, Pferde, Maultiere oder Esel nicht halten und überhaupt keine Waffen tragen durften. Dieses Gesetz galt übrigens auch für Griechen und Slawen.

Daß dieses albanische Volk aus einer den Griechen benachbarten Gegend herstammte, beweist ihr orthodoxer Glaube, dem sie mit Ausnahme der wenigen katholischen Ansiedler aus Skutari

¹ Es muß betont werden, daß diese Angaben nicht auf offiziellen Zusammenstellungen beruhen, da die italienische Statistik bisher den Bestand des Albanentums nicht festgestellt hat.

angehörten. Später trat ein großer Teil zum Katholizismus über und sie wurden aus Griechisch-Orientalischen unierte Griechisch-Katholische. Ihre Kirchensprache ist die italienische oder griechische, die Gemeinde Piana ausgenommen beten sie überall italienisch und griechisch.¹

Im Laufe der Zeit entstammten den Albanern zahlreiche hervorragende Schriftsteller, Juristen, Kirchenfürsten, Staatsmänner (Crispi u. A.). Es beweist die Zähigkeit und Rassenanhänglichkeit der Eingewanderten, daß sie unter einander heute noch den italo-albanischen Dialekt beziehungsweise eine Mischsprache sprechen.

In wirtschaftlicher und kultureller Beziehung stehen sie auf gleichem Niveau mit den Süditalienern. In den einzelnen Gemeinden gibt es wohl sogenannte obligatorische Normalschulen für Knaben, aber um die Erziehung der Mädchen kümmern sie sich nicht. Die Zahl der Analphabeten beträgt 75%. Sie haben zwei Mittelschulen: in Palermo und in S. Demetrio.

Auch in ihrer Tracht unterscheiden sie sich kaum von ihren Nachbarn, nur der scharfe Blick eines geübten Balkan-Ethnologen vermag bei ihnen geringe Verschiedenheit zu bemerken.

Was ihre Sprache anbelangt, erwähnten wir bereits, daß sie eine eigene albanische Mundart bildet, die dem Griechisch-Albanischen näher steht, als dem nördlichen Dialekt und viele Elemente enthält, die in anderen albanischen Dialekten bereits ausgestorben sind. Nach der Meinung sachkundiger albanischer Philologen ist die italo-albanische Mundart eine Abart des Griechisch-Albanischen, des Toskischen. Die italo-albanische Literatur ist lediglich eine Spezialität, die für den Ethnologen ein Interesse haben kann. Es kann sich bei ihnen auch keine eigene Literatur entwickeln, da das Italienische durch die allgemeinen Bildungselemente und die Schulen immer mehr an Raum gewinnt. In ihren Liedern zeigt sich aber viel Originalität, obwohl in der Lyrik, wie auch in der epischen Dichtung der italienische Einfluß stark einwirkt. In dieser Beziehung gleicht die Tätigkeit

¹ Insgesamt gibt es unter ihnen 36.073 Griechisch-Katholische.

von Girolamo de Rada sehr derjenigen des Provençalischen Mistral. Ihr begabtester Dichter war Giuseppe Serembe, der nach vielen Irrfahrten in Amerika umgekommen ist.

Zusammenfassend ist zu bemerken, daß dieses italo-albanische Element, obwohl es innerhalb des großen Italienertums keine Aussicht hat ein selbständiges nationales Leben zu führen, — was übrigens auch gar nicht ernst angestrebt wird — unter den vom Balkan ausgegangenen Emigrationen — neben der alten rumunischen Wanderung — am interessantesten erscheint. Wir wollten in dieser Skizze lediglich auf den Gegenstand hinweisen, der, wenn man alle Gesichtspunkte entsprechend würdigen wollte, gewiß eine eingehendere Behandlung beansprucht. Die neueren italienischen Publikationen über die Lokalgeschichte von Ancona, Kalabrien und Apulien werden es mit der Zeit ermöglichen, ein zusammenhängendes Bild von der bisher nur mosaikartig behandelten Immigration zu gewinnen.

Beiträge zur inneren Geschichte Albaniens im XIX. Jahrhundert.

Von *Theodor Ippen*.

Sultan Mahmud II., welcher im Jahre 1808 die Regierung des türkischen Reiches antrat, ist der Urheber der gründlichen Änderung der inneren Verfassung des türkischen Reiches. Bis auf seine Zeit war die Verfassung eine auf feudalem Prinzipie beruhende Autonomie der Provinzen, welche dem nationalen Geiste und den nationalen Eigentümlichkeiten der im türkischen Reiche lebenden nichttürkischen Nationalitäten volle, von keinem Zentralismus eingeschränkte Freiheit ließ.

Die Verwaltung wurde von den erbgesessenen Familien der Aga und Bey ausgeübt, ihre Machtbefugnisse waren erbliche, die Regierung in Konstantinopel, d. i. der Sultan und sein Diwan nahmen nur Einfluß auf die Besetzung der höheren Ämter in der Provinzialverwaltung, der Posten der Sandschak Bey, der Beyler Bey und der Wesiere.

Sultan Mahmud wollte die lose autonomistische Organisation durch eine straffe zentralistische Verwaltung ersetzen, welche mit den im Heerwesen eingeführten Reformen in besserem Einklange stehen sollte. Die Verwirklichung dieser Pläne fand einen lebhaften Widerspruch bei den nichttürkischen Nationalitäten der Türkei, den Albanern, Bosniern, Kurden, Syriern und Arabern, und beschwor harte innere Kämpfe herauf, welche bis in die Hälfte des XIX. Jahrhunderts dauerten.

Ein sehr richtiger Beobachter der türkischen Verhältnisse, der französische Gesandte d'Avril, findet als Erklärung des Widerstandes, welchen die erwähnten Völker gegen die von Sultan Mahmud inaugurierte zentralistische Politik leisteten, folgende drei Ursachen:

„Die erste Ursache ist die Rassenantipathie, von welcher die nichttürkischen Völker gegen die Osmanen erfüllt sind, und welche stärker ist als die Gemeinsamkeit der Religion. Der Charakter der Osmanen, welcher sich aus anderen Eigenschaften, anderen Gewohnheiten, anderen Fehlern zusammensetzt, kommt überall mit den nationalen Eigentümlichkeiten der nichttürkischen Völker in Gegensatz, so daß dieselben den asiatischen Glaubensgenossen stets als einen fremden Beherrscher ansehen.

Die zweite Ursache der Feindseligkeit der nichttürkischen Mohammedaner gegen den Zentralismus liegt in der Unordnung und den Übergriffen, welche sich die neue zentralistische Verwaltung zuschulden kommen läßt. Die Türken hatten bishin nur geherrscht, jetzt fingen sie an zu verwalten; nun besitzen wohl die Türken große Fähigkeiten zu beherrschen, sie haben dies gezeigt, indem sie lange die verschiedensten Völker dadurch regierten, daß die Regierung ihren Eigentümlichkeiten Rechnung trug. Sie sind jedoch sehr schlechte Administratoren, denn sie können sich nie von der ihnen eigentümlichen verblendeten und zügellosen Habgier freihalten, welche alle Quellen der öffentlichen Wohlfahrt vernichtet.

Die dritte Ursache ist, daß die zentralistische Regierung überall mit Hilfe einer verräterischen Politik eingeführt wurde; beide Vorgangsweisen haben die zentralistische Regierung in den Augen der Bevölkerung mit einem unauslöschlichen Makel belastet.“¹

Albanien wurde zur Zeit, als Sultan Mahmud die Regierung antrat, von zwei Wesieren regiert. In Nordalbanien hatte die Familie Buschatli es verstanden, die Regierung des Landes bereits in der vierten Generation in ihrer Familie erblich zu machen: Mustafa Pascha von Skutari führte den Titel Wali von Iskenderie (d. i. Skutari), Ochri, Elbassan und Dukadschin. Der Wesier von Skutari aus der Familie Buschatli regierte also das jetzige Wilajet Skutari und nebstdem die Sandschak Elbassan, Ipek (dasselbe wurde in älteren Zeiten als Sandschak Dukad-

¹ Négociations relatives au traité de Berlin, pag. 19.

schin bezeichnet), Monastir (Ochrida und Umgebung), demnach ganz Nordalbanien mit Ausnahme einiger östlicher Bezirke.

In Südalbanien regierte der Wesier Ali Pascha von Tepelen: er hatte im Jahre 1770 das Paschalik von Janina erhalten und mit der Zeit seine Herrschaft auf ganz Südalbanien ausgedehnt, indem er für seine Söhne Mughtar Pascha das Sandschak von Berat, Veli Pascha das Sandschak Tirhala (Thessalien), Salih Pascha das Paschalik Lepanto (Aetolien und Akarnanien) erlangte.

Mit den Plänen und Absichten des Sultans Mahmud stand besonders die Machtstellung des Wesiers Ali Pascha von Janina in Widerspruch. Die Übergriffe und gewalttätigen Handlungen, welche Ali Pascha sich erlaubte, das Drängen und die Vorstellungen der zahlreichen Feinde, die er sich gemacht hatte, trieben zu einem Konflikt zwischen dem Sultan und seinem mächtigen Vasallen. Der Anstoß dazu wurde dadurch gegeben, daß Ali Pascha einen seiner Widersacher, Ismail Pascho Bey, in Konstantinopel ermorden zu lassen versuchte. Der Sultan befahl hierauf Ali Pascha, binnen 40 Tagen vor ihm zu erscheinen, um sich zu rechtfertigen, widrigenfalls er als Rebell in Acht getan würde. Da Ali Pascha diesem Befehle nicht nachkam, entsetzte ihn der Sultan seiner Würde als Wali von Janina und Delvino, und ordnete im April 1820 eine militärische Expedition gegen ihn an.

Der Verlauf dieser Kämpfe ist von Hugo Pouqueville, welcher als französischer Generalkonsul in Janina Zeitgenosse und Augenzeuge der Ereignisse war, und welchem ich in der bisherigen Darstellung gefolgt bin, in seinem Buche „Histoire de la régénération de la Grèce“ mit allen Details geschildert worden. Nach zweijährigem Widerstande ergab sich Ali Pascha dem Serasker Churschid Pascha, wurde jedoch unter Bruch des gegebenen Treuwortes auf Befehl des Sultans am 5. Februar 1822 ermordet.

Die Bekämpfung des Wesiers von Südalbanien war der Funke, welcher einen großen Brand entzündete: die Insurrektion der Griechen und ihre Kämpfe, um sich von der türkischen Herrschaft zu befreien. Während der Jahre 1821 bis 1829

absorbierte die Insurrektion, welche bald ein richtiger Krieg wurde, die ganze Tätigkeit und alle Kräfte der Türkei, umso mehr als letztere im Verlaufe des Krieges mit den Griechen noch in einen Krieg mit Rußland (1828 bis 1829) verwickelt wurde. Während dieser Zeit ruhten die Bestrebungen des Sultans Mahmud, die innere Organisation seines Reiches zu reformieren.

Der Großwesier Mehmed Reschid Pascha, welcher in den letzten Jahren des griechischen Krieges das Oberkommando gegen die Griechen führte, hatte mit den Albanern schlechte Erfahrungen gemacht. Ganz Südalbanien stand in Waffen, um unter ihren Bey und Aga als Irreguläre die Aktion der großherrlichen Armee wider die Griechen zu unterstützen. Da die türkische Armeeverwaltung nicht imstande war, diesen Irregulären den bedungenen Sold auszuzahlen, so kamen wiederholt Differenzen zwischen dem Armeeeoberkommando und den irregulären Kontingenten vor: dieselben meuterten, verließen ihre Stellungen, setzten sich gewaltsam in Besitz von Staatsgut oder erhoben von der Bevölkerung Kriegskontributionen, um sich für ihre Forderungen schadlos zu halten. Die in den Krieg ziehenden oder aus dem Kriege zurückkehrenden Irregulären plünderten und brandschatzten die ruhig gebliebenen Untertanen des Sultans. Alle diese Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten erzeugten in Mehmed Reschid Pascha einen tiefen Groll und eine starke Abneigung gegen die Albanier. Er wollte seine Gesinnungen dem Sultan Mahmud mitzuteilen, und es wurde beschlossen, das unbotmäßige Selbstgefühl und die Selbständigkeit der albanischen Bevölkerung zu brechen und dieselbe zu widerspruchsloser Unterwerfung unter den Willen der Konstantinopler Regierung zu zwingen.

Die Durchführung dieser Absichten erfuhr einen Aufschub, indem Mehmed Reschid Pascha im Anfange des Jahres 1829 zum Großwesier und Kommandanten des gegen die Russen kämpfenden Heeres ernannt wurde. Da Reschid Pascha überall, wo er den Russen sich entgegenstellte, sich von ihnen schlagen ließ, war der russisch-türkische Krieg bald beendet, am 26. Sep-

tember 1829 wurde der Friede von Adrianopel geschlossen, und Reschid Pascha konnte auf den Schauplatz seiner früheren Tätigkeit zurückkehren, um den in ihm lange kochenden Groll wider die Albanier endlich zu befriedigen.

Er nahm sich zum Muster das Vorgehen Mehmed Ali Paschas von Ägypten, welcher sich der ihm lästigen Mamluken durch das Massaker in der Zitadelle von Kairo im Jahre 1811 entledigte, ein Muster, welches die allerhöchste Ratifizierung dadurch erhalten hatte, daß Sultan Mahmud es in dem Massaker der Janitscharen am At-Mejdan im Juni 1826 nachahmte.

Im Juni 1830 richtete Reschid Pascha an alle Bey, welche im griechischen Kriege gedient hatten, die Einladung, in Monastir bei ihm zu erscheinen, damit ihre Forderungen an rückständiger Löhnung für die von ihnen ins Feld gestellten Irregulären beglichen werden könnten und ihm, dem Großwesier, Gelegenheit gegeben werde, die albanischen Führer für die geleisteten treuen Dienste zu belohnen. Eine große Anzahl der Berufenen kam, ein jeder Bey von einigen Gefolgsleuten begleitet, im ganzen gegen 500 Personen.

Nach einigen Tagen veranstaltete der Großwesier ein Exerzieren seiner Garnison nach den in der türkischen Armee neu eingeführten europäischen Reglements: er lud dazu sämtliche Albanier ein, ließ jedoch einige, welchen er wohlwollend gesinnt war, auffordern, nicht zu erscheinen. Im Verlaufe des Exerzierens machte die Artillerie und Infanterie Front gegen die Gruppe der albanischen Führer und gab einige scharfe Salven auf sie ab, die genügten, um die ahnungslosen Zuschauer insgesamt niederzumachen. Von hervorragenden Führern fanden den Tod Arslan Bey von Karamuratades, welcher an der Einnahme von Athen teilgenommen hatte, Veli Bey Gjorosani, welcher zuletzt Gouverneur von Prevesa und Arta war.

Da jedoch das Massaker von Monastir nicht alle Führer der Albanier getroffen hatte, setzte der Großwesier Reschid Pascha die Treibjagd auf sie fort. In Janina befanden sich der Bruder Arslan Beys, Edhem Bey und der Bruder Veli Beys Gjorosani. Muslim Bey, Reschid Pascha befahl seinem Sohne

Emin Pascha, welcher das Sandschak Janina verwaltete, die beiden Bey auf das Kastell zu berufen und dort vom Leben zum Tod zu befördern. Muslim Bey ging in die Falle und wurde ermordet; Edhem Bey dagegen war nicht so leicht zu täuschen, und auf die Nachricht der Hinrichtung seines Genossen ließ er zur Rache die Stadt Janina durch seine Leute plündern und zog dann in seine Heimat ab, ohne daß der Gouverneur Emin Pascha instande gewesen wäre, es zu verhindern.

Aliko Bey Liamtzi, welchen Reschid Pascha ebenfalls umbringen lassen wollte, verteidigte sich 20 Tage lang in dem Kloster Ostanica in der Landschaft Pogoniani wider die Soldaten des Großwesiers, schlug sich schließlich durch sie durch und entkam ins Gebirge.

Reschid Pascha wurde in dieser Tätigkeit unterbrochen, indem der Wesier von Skutari Mustafa Pascha Buschatli sich gegen die Konstantinopler Regierung erhob und Reschid Pascha im März 1831 Janina verließ, um das Kommando gegen Mustafa Pascha zu übernehmen.

Mustafa Pascha von Skutari war im Jahre 1820, dem Aufgebot des Sultans Mahmud gehorchend, wider Ali Pascha von Janina ins Feld gerückt; doch kaum hatte er den Schkumbi-fluß überschritten, so mußte er schleunigst nach Skutari zurückmarschieren, um sein eigenes Gebiet gegen die Montenegriner zu verteidigen, welche offenbar über Anstiften des Ali Pascha von Janina dort eingefallen waren. Im Jahre 1823 war Mustafa Pascha neuerdings über Befehl des Sultans mit seiner Armee auf den griechischen Kriegsschauplatz abgegangen; er drang damals bis Karpenisi vor, der berühmte Marko Botscharis fand im Kampfe mit den Truppen Mustafa Paschas den Tod, und die denkwürdige Belagerung von Missolongi wurde von Mustafa Pascha begonnen. Die unter den an der Belagerung teilnehmenden orientalischen Truppen ausgebrochene Pest, die durchaus mangelhaften Vorkehrungen der Armeeleitung, welche die Belagerungstruppen ohne Lebensmittel und ohne Schutz gegen die Unbilden des Winters ließ, zwangen Mustafa Pascha, mit seiner Armee sich von Missolongi zurückzuziehen, und da er

nirgends in Südalbanien geeignete Winterquartiere auftrieb, mußte er bis in seine Provinz zurückmarschieren.

Sultan Mahmud war über den Rückzug des Wesiers von Skutari aufs höchste erbittert und faßte den Entschluß, denselben auf die gleiche Weise wie seinerzeit den Wesier von Janina zu beseitigen, da auch er ein Hindernis der zentralistischen und auf Aufhebung der Autonomien gerichteten Sultanspolitik war. Mustafa Pascha war über diese Gesinnungen des Sultans informiert und fortan darauf bedacht, daß der unausweichlich gewordene Kampf ihn möglichst gut gerüstet finde. Er unterließ es, ferner in den griechischen Krieg auszurücken: als Rußland im April 1828 den Krieg an die Türkei erklärte, schob Mustafa Pascha den Anmarsch seines Kontingentes sehr lange hinaus, er erschien erst nach der Einnahme von Adrianopel (30. August 1829), als General Diebitsch auf Lule-Burgas und Tschorlu, also auf die Hauptstadt Konstantinopel vordrang, in der Nähe des Kriegsschauplatzes.

Die Gegner der Politik des Sultans setzten ihre Hoffnung auf die Armee Mustafa Paschas, sie erwarteten, derselbe werde in Konstantinopel einrücken, und dies wäre das Signal zur Entthronung des Sultans Mahmud gewesen. Der Sultan, über diese Ideen auf dem Laufenden, verhängte zahlreiche Verhaftungen in der Hauptstadt, gegen 600 Personen wurden als Mitglieder einer Verschwörung hingerichtet, und er beeilte sich, den Frieden mit Rußland abzuschließen, um Mustafa Pascha von Skutari den Vorwand zu benehmen, mit seiner Armee länger in der Nähe der Hauptstadt zu verweilen.

Trotzdem Mustafa Pascha genau wußte, daß der Sultan Mahmud ihn vernichten wolle, hatte er, da sein Charakter ihn zu großen Entschlüssen nicht befähigte, nicht gewagt, durch eine kühne Stellungnahme seinerseits den ersten Schlag zu führen und den Sultan Mahmud zu stürzen — was er in jener Lage im Jahre 1829 in stände gewesen wäre.

Das Massaker von Monastir vom 30. Juli 1830 flößte aber Mustafa Pascha von Skutari einen solchen Schrecken ein, daß sein Zaudern ein Ende nahm. Er stellte mit den verschont ge-

bliebenen Führern in Südalbanien, Ismail Pota in der Toskeri, welcher gewöhnlich Silihdar Pota genannt wird, da er bei dem Wesier Ali Pascha das Amt eines Silihdar, d. i. Waffenträgers bekleidete, und den Bey von Filates und Aidonat in der Tschamuri, ein Einvernehmen her und schlug los.

Mustafa Pascha rückte auf Monastir los, wo sich der Großwesier Reschid Pascha mit seiner Armee befand; der erste Zusammenstoß fand im Babunagebirge bei Prilip statt. Die Truppen Mustafa Paschas wurden geschlagen und liefen auseinander, so daß Mustafa Pascha, ohne an einem zweiten Punkte sich dem Großwesier entgegenzustellen, direkt nach Skutari retirierte, wo er sich in die Zitadelle einschloß und die Belagerung durch Reschid Pascha erwartete. Der Großwesier ließ auch nicht lange auf sich warten, er erreichte, ohne von den Albanern aufgehalten worden zu sein, Skutari und begann sofort die Belagerung der Zitadelle.

Der Wesier Mustafa Pascha rief die Vermittlung Österreichs an. Im November 1831 war er gezwungen zu kapitulieren, doch hatte die Mediation Österreichs bei der türkischen Regierung den Erfolg, daß Mustafa Pascha von jeder Strafe frei ausging und nur verhalten wurde, seinen Wohnsitz in Konstantinopel zu nehmen. Sein ganzes Privateigentum verblieb ihm ungeschmälert und ist noch jetzt in den Händen seiner Enkel.

Während dieser Vorgänge bekämpfte der Sohn des Großwesiers, Emin Pascha, welchen sein Vater als Gouverneur in Janina zurückgelassen hatte, die Verbündeten des Wesiers von Skutari in Südalbanien. Er schlug die Bey der Tschamuri, welche auf Janina losrückten, bei dem Dorfe Velschista am 3. Juli 1831; die Bey schlossen sich im Kastell von Aidonat ein, mußten aber, nachdem sie 2 Monate der Belagerung Widerstand geleistet hatten, sich an Emin Pascha ergeben.

Gegen Ismail Silihdar Pota, den anderen Verbündeten des Wesiers von Skutari, welcher sich in seiner Heimat in dem Kastell Melissina verschanzt hatte, disponierte der Großwesier den Pascha von Salonik, Mahmud Pascha. Silihdar Pota verteidigte sich 5 Monate lang so erfolgreich, daß ihm Mahmud Pascha endlich

freien Abzug mit seiner gesamten beweglichen Habe bewilligen mußte.

Dieser albanische Parteigänger Ismail Aga stammt aus dem Dorfe Pota oder Podes im Bezirke Liaskovik und wird nach dem in Südalbanien befolgten Brauche mit dem Namen seines Heimatdorfes bezeichnet. Er war einer der Getreuen des Wesiers Ali Pascha von Janina, welcher ihm in seinem Hofstaate die Charge eines Silihdar verlieh, weshalb Ismail Aga gemeiniglich Silihdar Pota genannt wird. Er kämpfte im Interesse seines Herrn Ali Pascha wider die Truppen des Serasker Churschid Pascha, diente jedoch nach Alis Fall dem Sultan in dem Kriege gegen die aufständischen Griechen in Thessalien.

Im Jahre 1823 wurde er beim Sultan verleumdete und durch einen Ferman proskribiert; es gelang ihm, sich zu retten, indem er mit eigener Hand vier Kapudschu Baschi, welche den Auftrag hatten, ihn zu ermorden, tötete. Er verließ darauf mit seinen Irregulären den Kriegsschauplatz und zog sich in seine Heimat zurück, dem Sultan, der Hohen Pforte und allen Osmanen ewigen Haß schwörend. (Pouqueville, *Histoire de la régénération de la Grèce*, IV, 449.)

Im März des folgenden Jahres 1833 bildete sich in Südalbanien eine neue Erhebung gegen die türkische Regierung. Einige Bey und Aga, welche sich, durch das Monastirer Massaker im Jahre 1830 erschreckt, nach Griechenland geflüchtet hatten, kehrten nach Südalbanien zurück und versuchten die neue Verwaltung zu stürzen und die Beamten derselben aus dem Lande zu treiben. Diese Führer waren Abdul Bey Koka aus Delvino, Tafil Busi, Zejnel Aga Dscholeka und Mahmud Bairakdar. Da Emin Pascha von Janina ihnen mit einer starken Militärmacht entgegentrat, begaben sie sich wieder in das türkisch-griechische Grenzgebirge zurück.

Im Sommer desselben Jahres erhob sich der Bezirk von Ginokastru gegen die neue Verwaltung und tötete die Regierungsbeamten: die Albanier besetzten die Pässe von Episkopi und Xerovalti in der Nähe von Delvinaki, welche den Zugang in das Tal von Ginokastru von Janina her bilden, sie wurden jedoch

von Emin Pascha durch Umgehung ihrer Stellung gezwungen, letztere zu räumen, und von seinen Truppen zersprengt. Emin Pascha hatte zu der Expedition auch die Christen des Bezirkes Pogoniani herangezogen, die ihm große Dienste leisteten; die Aufständischen von Gimokastra strafften später dieselben für diese den Türken geleisteten Dienste, indem sie ihren Anführer, den Kapetan Johann Daka, lebendig am Spieße brien und seinen Sohn, sowie drei andere Hausgenossen töteten.

Im März 1834 wiederholten die früher genannten albanischen Führer ihren Einfall nach Südalbanien; ihre Unternehmung war diesmal erfolgreich, sie konnten sich im Kurwelesch festsetzen und eine Truppe von 2000 Mann sammeln. Sie nahmen Berat und schlossen die türkische Besatzung in der Festung ein: von da rückten sie gegen Janina, der Kaimakan von Janina Hassan Aga trat ihnen zwar mit 8000 Mann regulärem Militär bei Cervari 6 Stunden nördlich von Janina entgegen und umzingelte sie dort, Tafil Busi, der Führer der Aufständischen, schlug sich indes mit großer Kühnheit durch und zog sich in den Kurwelesch nach Tepelen zurück. Die Regierung begann mit den Aufständischen zu unterhandeln, und es gelang ihr, dieselben zu bewegen, von der Erhebung abzustehen.

In Nordalbanien konnte der Großwesier Mehmed Reschid Pascha, nachdem er den Erbstatthalter von Skutari, Mustafa Pascha Buschatli, bezwungen hatte, das vom Sultan Mahmud beabsichtigte Werk der Niederwerfung der albanischen Feudalherren nicht fortsetzen, da er im März 1832 schleunigst nach Kleinasien berufen wurde, um das Kommando über die Armee zu übernehmen, welche dem aus Syrien gegen Konstantinopel vordringenden Heere des Paschas von Ägypten den Weg verlegen sollte; Mehmed Reschid Pascha wurde am 21. Dezember 1832 bei Konia geschlagen.

Als durch den unter russischer Vermittlung am 4. Mai 1833 abgeschlossenen Frieden mit dem Pascha von Ägypten die äußeren Verwicklungen der Türkei beseitigt wurden, konnte Sultan Mahmud sich wieder seiner Reformtätigkeit im Innern widmen.

Der General Hafiz Pascha, Gouverneur von Skutari, hatte

Instruktionen, wonach er, um die vom Sultan Mahmud für die Türkei adoptierte zentralistische Regierungsmethode zu ermöglichen, die Unbotmäßigkeit der Bevölkerung von Skutari brechen, sowie das neue Rekrutierungssystem für ein stehendes Heer einführen sollte. Das diesen Instruktionen entsprechende energische Vorgehen Hatiz Paschas entfesselte im Jahre 1835 einen Aufstand in Skutari, zu dessen Niederwerfung die Kräfte des Gouverneurs nicht ausreichten. Sultan Mahmud entsandte im August 1835 den Rumili Valissi aus Monastir, Mahmud Hamdi Pascha, nach Skutari, doch auch letzteren gelang es nicht, die Aufständischen zu besiegen, er begnügte sich damit, durch einen Vergleich die Ruhe äußerlich und vorläufig herzustellen.

Konnte schon der Rumili Valissi Mahmud Pascha gegen die Bevölkerung von Skutari zwar nichts ausrichten, so setzte er das Werk, welches Sultan Mahmud sich vorgezeichnet hatte, und welches der Großwesier Mehmed Reschid Pascha in Nordalbanien mit dem Sturze Mustafa Paschas Buschatli begonnen hatte, fort, indem er eine Reihe kleinerer Feudalherren aus der erblichen Verwaltung ihrer Bezirke entfernte. Er nahm Ibrahim Bey von Kavaja fest und schickte ihn als Gefangenen nach Konstantinopel: sämtliche Güter dieser reichen Familie wurden konfisziert und bilden jetzt ein sehr einträgliches Eigentum der kaiserlichen Zivilliste.

Im Jahre 1836 nahm der Rumili Valissi den Feudalherrn von Ipek Arslan Pascha Mahmud Begolai, von Djakova Sejfuddin Pascha, von Prizren die Brüder Mahmud und Emin Pascha und von Dibra Sulejman Bey Gulogli oder Hodschogli¹ fest, enthob sie ihrer Stellungen als Gouverneure der betreffenden Distrikte und schickte sie ins Exil zumeist nach Anatolien.

¹ Konsul v. Hahn gibt in „Drin- und Vardarreise“ die Tradition, welche in Dibra sich bezüglich dieser Familie erhalten hat. Hassan Pascha Hodschogli soll zirka 1460 die Zitadelle von Dibra erbaut haben. Er fiel in einem Feldzuge gegen Ungarn (1467?), und sein Grab ist in Warasdin in Kroatien noch zu sehen. Seine Nachkommen hatten das Paschalik von Dibra inne bis auf Ishak Pascha, der zirka 1836 wegen seines Widerstandes gegen die Reform abgesetzt und verbannt wurde (richtig muß es lauten Hakki Pascha und 1844).

Er konnte die Zerstörung der feudalen Macht in Albanien nicht vollenden, weil er in Üsküb im September 1836 starb.

Im Jahre 1840 wurden die in Dibra zurückgebliebenen Söhne Sulejman Beys Gulogli, Omer Bey und Mersid Bey, mit den übrigen Gliedern der Familie durch den Rumili Valissi festgenommen und nach Angora exiliert, da die kaiserlichen Behörden vorgaben, daß diese Familie, wenn auch ihrer Würde entkleidet, dennoch durch ihren Einfluß die Unterwerfung ihres Distriktes unter die zentralistische Herrschaft der Konstantinopler Regierung verhindere.

Unter den feudalen Familien Albaniens blieben diesmal vor Vernichtung bewahrt die Erbstatthalter von Tetovo (türkisch Kalkandele) und Üsküb,¹ die Brüder Abdurrahman Pascha und Avdi Pascha, sowie die Herren von Prishtina und dem Kosovopolje, Abdurrahman und Jaschar Pascha.² Die Pascha von Üsküb und Tetovo wurden im Jahre 1843 aus Anlaß eines zwischen ihnen ausgebrochenen Zwistes, welchen sie durch einen Privatkrieg austragen wollten, nach Konstantinopel berufen; es wurde ihnen die Verwaltung ihrer alten Lehensbezirke aberkannt und sie selbst in Kleinasien interniert.

¹ Griesbach, Reise durch Rumelien. II, S. 230, erwähnt im Jahre 1843 diese Familie.

² Konsul v. Hahn sagt (im Jahre 1858 in seiner „Reise von Belgrad nach Salonik“) von der Familie: „Sie beteiligte sich bei den verschiedenen Bewegungen der Landaristokratie gegen die neue Ordnung der Dinge und verlor nicht nur ihre Herrschaft, sondern auch den größten Teil ihres Privatvermögens. Die einzelnen Familienglieder kamen dabei um oder starben im Elend.“

Diese Familie stammt aus dem in der Nachbarschaft von Prizren gelegenen Dorfe Dschinitich (richtig Dschinaj oder Dschonaj) und war vor etwa 100 Jahren (zirka 1760) nach Nowo Brdo übersiedelt, wo sie sich alsbald an die Spitze schwang.

Reschid Bey verlegte seine Residenz nach Gilan und gründete dieses Städtchen.“

Im Jahre 1807, als der französische Reisende H. Pouqueville auf der Reise von Travnik nach Janina hier durchpassierte, war Malik Pascha der Chef der Familie und Gouverneur von Prishtina und dem Kosovopolje, sein Bruder Mustafa Bey residierte in Gilan. (Voyage de la Grèce, III, 166.)

Auch die Feudalherren von Prishtina wurden seitens der türkischen Regierung aus dem angestammten Sitze ihrer Familie entfernt, denn die Enkel des obenerwähnten Jaschar Pascha von Prishtina sind in Konstantinopel aufgewachsen und haben dort ihren ständigen Wohnort.

Nachdem so die bedeutenderen Dynasten in Albanien ihrer Macht entkleidet waren, ging die Konstantinopler Regierung daran, an die Stelle der bisherigen feudalen Verwaltung die neu-adoptierte zentralistisch-bureaukratische zu setzen. Der nördliche Teil Albanien wurde in ein Verwaltungsgebiet zusammengefaßt, welches seine Zentralstelle in Monastir hatte und an dessen Spitze der „Rumili-Valissi“ stand; dieses Ejalet Rumili wurde durch den kaiserlichen Hattischerif vom 6. Rebiul-ewel 1252 (1836) aus folgenden Territorien gebildet:

Skutari, Prizren, Ipek waren jedes ein sogenanntes Liwa (Kreis) und standen unter einem General — gewöhnlich Ferik — der regulären Armee; Prishtina, Üsküb, Tetovo standen unter einheimischen Paschas und gehörten bald zum Ejalet Rumili, bald zum Ejalet Sofia; Kavaja mit Durazzo, Tirana, Pekin, Elbassan, Mat, Dibra, Gora und Mokra, Korça und Starova gehörten als Bezirke zum Liwa Ohrida, an dessen Spitze ein Kaimakam des Rumili Valissi amtierte; Monastir und sein Gebiet wurden direkt vom Wali verwaltet.

Der südliche Teil Albanien bildete das Ejalet Janina; es umfaßte die Kaimakamlik Berat, Argyrokastro, Arta und die um Janina liegenden Bezirke; auch Thessalien gehörte zeitweise als Kaimakamlik zum Ejalet Janina.

Die Einhebung der Steuern war den Wali überlassen; die Umlage und Eintreibung der Steuern erfolgte nicht direkt durch staatliche Organe, sondern im Wege der Steuerverpachtung (türkisch *iltisam*). Die Steuern einer Provinz wurden an einen privaten Unternehmer für ein oder mehrere Jahre um eine Pauschalsumme verpachtet, welche derselbe direkt an den Staatsschatz in Konstantinopel abzuführen hatte; in welcher Weise dann dieser Steuerpächter die Steuern bemaß und umlegte, wie er sie einhob, darum bekümmerte sich die Staatsverwaltung nicht weiter. Sehr

häufig waren die Wali selbst die Steuerpächter: so hatte im Jahre 1833 der Wali Mahmud Hamdi Pascha die Staatseinkünfte des Ejalet Janina für ein Jahr gepachtet, in den Jahren 1842 bis 1844 hatte sie der Wali Nuri Osman Pascha 3 Jahre lang in Pacht. Man kann sich leicht vorstellen, zu welchen Übelständen es führen mußte, wenn das Amt eines Generalgouverneurs, der unumschränkt über alle Machtmittel der Staatsgewalt verfügte, mit dem Privatgeschäfte eines Steuerpächters, welcher seinerseits aus seiner Spekulation den möglichst großen Gewinn erzielen wollte, in einer und derselben Person vereint war.

Ein türkischer Staatsakt, der Hattischerif von Gülchane, charakterisiert das System mit diesen Worten: „Dans ce système l'administration civile et financière d'une localité est livrée à l'arbitraire d'un seul homme, c'est à dire quelque fois à la main de fer des passions les plus violentes et les plus cupides: car si ce fermier n'est pas bon, il n'aura d'autre soin que celui de son propre avantage.“

Diese Verhältnisse waren wenig geeignet, in der Bevölkerung Albaniens die Überzeugung hervorzurufen, daß sie bei der Ersetzung der erblichen, feudalen Gouverneure durch amovible, vom Zentrum des Reiches in allem abhängige fremde Funktionäre einen guten Tausch gemacht hatten.

*

Die Ideen über die Reform der Verwaltung des türkischen Reiches, welche dem Sultan Mahmud unklar vorgeschwebt hatten, erhielten eine präzise Formulierung durch einen Staatsakt seines Nachfolgers Sultan Abdul Medschid, welcher unter dem Namen „Hattischerif von Gülchane“ bekannt und vom 3. November 1839 datiert ist. Dieser Staatsakt ist besonders für zwei Zweige der Verwaltung der Ausgangspunkt einer Reihe von neuen Einführungen, für die Wehrverfassung und für das Steuerwesen des Reiches. Das kaiserliche Patent verfügt darüber: „Il est nécessaire d'établir des lois pour régler le contingent que devra fournir chaque localité selon les nécessités du moment et pour réduire à 4 ou 5 ans le temps du service militaire.“ Ferner:

„Il est nécessaire que désormais chaque membre de la société Ottomane soit taxé pour une quotité d'impôt déterminée en raison de sa fortune et de ses facultés et que rien au-delà puisse être exigé de lui.“

Das angekündigte Wehrgesetz erschien unter dem 6. September 1843.

Die Steuerverwaltung wurde den Gouverneuren abgenommen und einem gesonderten Personale von Steuereinnehmern übertragen, welche vom Finanzministerium in Konstantinopel geleitet werden. Es wurden als neue Steuern eine Viehsteuer (türkisch Agnam vulgär Dscheleb genannt) und eine Haus- und Gehöftsteuer (türkisch Vergü) eingeführt und der Zehent, welcher bisher von den Spahi eingetrieben worden war, fortan für den Staatsschatz erhoben.

Der Hattischerif von Gülchane wurde am 4. Januar 1840 in Skutari durch einen von Konstantinopel entsandten Spezialkommissär publiziert. Die Konstantinopler Regierung begnügte sich jedoch vorläufig mit der Verlesung dieses kaiserlichen Patentes und sah davon ab, die neuen Gesetze, welche in dessen Verfolg erlassen worden waren, in Albanien zur Geltung zu bringen.

Emin Pascha, der Sohn des Großwesiers Mehmed Reschid Pascha, des großen Anhängers der zentralistischen Ideen des Sultans Mahmud, war in der Zeit vom März 1831 bis Oktober 1833 und vom November 1836 bis September 1837 Wali in Südalbanien gewesen, und getreu den Ideen seines Vaters und gleich demselben ein Feind der Albanier, hatte er getrachtet, die Soldatenaushebung und die anderen Neuerungen, welche Sultan Mahmud anbefohlen hatte, in Südalbanien mit Gewalt durchzusetzen. Diese Maßregeln hatten die im früheren Abschnitte erzählten Aufstände von 1833 und 1834 hervorgerufen. Im Jahre 1837 brach, durch Emin Paschas Verwaltung provoziert, abermals ein Aufstand unter Führung des Ali Bei Frakula in der Musakija und in den Bezirken Berat und Valona aus. Die Konstantinopler Regierung sah ein, daß das zu scharfe Vorgehen Emin Paschas nicht am Platze sei, sie berief ihn ab und verzichtete vorderhand darauf, die Reform in Südalbanien einzubürgern.

So blieben für Albanien der Hattischerif von Gülchane sowie die auf seiner Grundlage erlassenen neuen Gesetze während der Jahre 1839 bis 1844 ohne Anwendung.

Bei einem wiederholten Versuche, in Nordalbanien die neuen Wehr- und Steuergesetze einzuführen, erhob sich in jenen Provinzen ein allgemeiner Widerstand gegen die zentralistische Politik der türkischen Regierung. Trotz der Entfernung der feudalen Familien von der Regierung der einzelnen Distrikte und der Übernahme der Verwaltung durch die Bureaukratie der Zentralregierung fügte sich die Bevölkerung keineswegs dem Zentralismus. Die Opposition wider den Zentralismus und das Eintreten für die individuelle Autonomie Albaniens und dessen autonomistische Einrichtungen, welche früher von den wenigen feudalen Familien in ihrem eigenen Interesse unterhalten worden waren, wurden nun von den breiteren Schichten der städtischen Bevölkerungen als Trägern dieser Ideen aufgenommen. Die Bewegung kam in einer Reihe von lokalen Erhebungen gegen die zentralistische Verwaltung zum Ausdruck.

Im September 1839 verjagte die Bevölkerung von Prizren den Gouverneur Ismet Pascha. Der Rumili Valissi stellte an den Kapetan der Mirditen das Ansinnen, die Stadt Prizren mit seinen Mirditen für die Konstantinopler Regierung zu besetzen; da der Kapetan es verweigerte und der Statthalter selbst über keine genügenden militärischen Kräfte verfügte, so gab die Regierung nach, ließ die Provinz von Prizren ungestraft und erfüllte einen Teil der Forderungen der Bevölkerung.

Im Jahre 1844 brach in Üsküb, Tetovo und Prishtina ein Aufstand aus, welcher gegen die zentralistische Regierungspolitik, gegen die Aushebung von Rekruten für das stehende Heer und gegen die neuen Steuern gerichtet war. Zwischen Üsküb und Köprülü sammelte sich unter Kommando des Derwisch Aga Zara ein albanisches Heer von etwa 10.000 Mann; der Rumili Seraskeri (Korpskommandant von Monastir) Reschid Pascha wurde beauftragt, die Rebellion niederzuschlagen. Der General Omer Pascha Frenk (seinerzeitiger österreichischer Grenzerfeldwebel Michael Lattas und späterer Serdar Ekrem)

schlug beim Dorfe Kaplan die Albanier und nahm Üstib ein. Darauf okkupierte der General Haireddin Pascha Tetovo. Anfang Juli 1844 ergab sich auch Prishtina an den Rumili Seraskeri, und damit konnte der Aufstand als beendet angesehen werden. Bei der Bekämpfung der Aufständischen hatte der Kapem der Mirditen Bib Doda mit einem Kontingente der Seinen je ihm vorgeschriebene Heeresfolge geleistet und sich sehr verdient gemacht. Er wurde vom Serasker wiederholt ausgezeichnet, und überdies verlieh man ihm einen Ehrensäbel nebst einer Paar Pistolen.

Von Prishtina wurden die Truppen nach Djakova und Prizren geführt; diese Bezirke hatten sich dem Aufstande nicht angeschlossen; die Truppenkommandanten nahmen einige als Oppositionshäupter bekannte Persönlichkeiten fest und verfügten überall die Aushebung von Rekruten. Sodann wurde das Hauptquartier nach Tetovo verlegt; von hier aus unternahm General Haireddin Pascha eine Expedition nach Dibra und Mdia, in deren Verlauf er blutige Kämpfe zu bestehen hatte. Die compromittierten Führer der Dibraner flüchteten nach Skutari, um von da das Ausland zu gewinnen; sie wurden jedoch in Skutari festgenommen.

Der erbliche, feudale Gouverneur von Dibra, Hakka Pascha, aus der Familie der angestammten Pascha von Dibra, wurde bei dieser Gelegenheit aus Dibra entfernt; obwohl er bei Einrücken der kaiserlichen Truppen auf ihrer Seite stand, wurde er trotzdem beschuldigt, im geheimen die Widerspenstigkeit der Albanier gegen die Konstantinopler Regierung geschürt zu haben; er wurde am 28. Oktober 1844 verhaftet und nach Konstantinopel abgeführt.

In Dibra wurden Rekruten ausgehoben, und es wurde für alle Bezirke mit Ausnahme Skutaris die Entwaffnung anbefohlen. Der inzwischen eingetretene Winter machte weiteren Operationen ein Ende.

Im Jahre 1845 geriet der Bezirk von Djakova in Aufruhr; das Jahr zuvor hatte der Rumili Serasker das Tragen verboten, der Bezirk wollte sich jedoch dem Verbote

nach fügen, und die Malissoren (Gebirgsbauern) sammelten sich unter Führung ihrer Chefs Binak Ali und Sokol Aram; der Aufstand dehnte sich aus auf die Landschaft Reka und auf die Stämme Bitutsch, Gaschi, Tropoja und Krasnitsch.

Der Rumili Serasker bekämpfte diese Erhebung hauptsächlich mit den Irregulären, welche die übrigen Bezirke Albanien stellen mußten: es waren zirka 3000 Mann aus Skutari, vorwiegend katholische Malissoren der Stämme Hoti, Schkreli, Kasuti, Retschi, Lohja und Postripa, ferner Mirditen und Matner. Die Aufständischen bezifferten sich auf zirka 8000 Mann: sie verjagten die Garnison aus Djakova. Anfang Juni nahmen die kaiserlichen Truppen Djakova wieder ein, und die Irregulären rückten über Junik in der Landschaft Reka gegen das Gebirge vor: die Revolte hatte im Anfang einige Erfolge, als aber die Irregulären durch die kaiserlichen Truppen mit Geschützen verstärkt wurden, konnten sie den Gebirgspaß Čafa Morna in Bitutsch besetzen, und nachdem die Rebellen am 1. Juli hier zersprengt waren, marschierten die Truppen in Gaschi und Krasnitsch ein.

Um die Aufrührer total zu erdrücken, ordnete der Serasker an, daß weiter Irreguläre von Skutari aus jene im Rücken fassen sollten, um ihnen jeden Rückzug abzuschneiden: die Malissoren der Stämme Schala und Schoschi und Ali Bey von Gussinje mit ihrem Kontingente von Gussinje, Plava, Vassojević und Kući führen diese Operationen glücklich durch, so daß am 6. Juli alle aufständischen sich ergaben.

Der Serasker nahm verschiedene kompromittierte Personen aus Djakova fest und setzte dort die Stellung durch; er entsand den Kapetan der Mirditen mit den Irregulären von Mirdita Matia und Tetovo in die Gebirgstäler, um auch unter den Malissoren Soldaten auszuheben.

Die Erfolge der türkischen Zentralisierung waren jedoch nur ganz ephemere: solange eine starke türkische Truppenmacht angewandt war, konnten einige Soldaten konskribiert und einige Steuern mit Gewalt eingetrieben werden: sobald jedoch der Wali oder Serasker von Rumili nach seinem Amtssitz Monastir zurück-

kehrte, traten die früheren Zustände ein. Die Provinzen Skutari, Djakova und Dibra behielten ihre alten Verwaltungsnormen und unterwarfen sich nie vollständig dem Wehrgesetze von 1843 und den neuen Steuergesetzen; die Konstantinopler Regierung begnügte sich, wenn diese Provinzen den äußeren Schein der Ergebenheit und Unterwürfigkeit wahrten und nicht in offene Erhebung gegen die Regierung ausbrachen.

Mehr Erfolg als in Nordalbanien hatte die türkische Regierung in Südalbanien, als sie daselbst neuerdings die Stabilisierung ihrer zentralistischen und gleichförmigen Verwaltung versuchte.

Im März 1845 langte in Janina ein kaiserlicher Ferman ein, welcher für das Ejalet die Durchführung des Gesetzes über die Trennung der Steuerverwaltung von den Machtbefugnissen des Gouverneurs vorschrieb; dieser Ferman wurde indes nicht befolgt. Es wurde daher im April des nächsten Jahres (1846) der Korpskommandant von Monastir (Rumili Serasker) Mehmed Reschid Pascha nach Janina mit dem Auftrage entsandt, die neue Verwaltung dort einzurichten. Er führte dahin das Wehrgesetz und die neuen Steuern ein, setzte die gemischten Medschlisse ein und verbot das Waffentragen. Solange der Rumili Serasker mit seinen Truppen im Ejalet weilte, gingen die Sachen gut; als er jedoch abzog und der Wali Hafiz Pascha allein blieb (es war dies der Kommandant der türkischen Armee, welche am 24. Juni 1839 von den Ägyptern bei Nisibin in Mesopotamien geschlagen worden war), brach der Aufstand gegen die veränderte Verwaltungsförm aus.

Im Juli 1847 wurden die Regierungsorgane, welche die neue Schafsteuer (Dscheleb) einheben wollten, in der Landschaft Kurwelesch von den unter der Leitung des Zeinel Aga Dscholeka aus Kući zusammengerotteten Albanern vertrieben. Der Aufstand ergriff bald die ganze Ljaberi (Bezirke Valona, Delvino, Argyrokastro). Als es Zeinel Aga Dscholeka gelungen war, sich der Stadt Delvino zu bemächtigen, erhoben sich auch die Tschameri (die Bezirke Filat, Aidonat und Margariti) sowie die Toskeri (Bezirke Berat, Tepelen und Premet) gegen die aufoktroierte Verwaltung. In der Toskeri befand sich Rapo Hekali aus der

Musakija an der Spitze der Aufständischen, es gelang ihm, sich der Stadt Berat zu bemächtigen und die Garnison in der Zitadelle einzuschließen. Ebenso gelang es dem Zejnel Aga Dscholeka, die von Janina wider ihn aufgebotenen zwei Bataillone zu schlagen und in Argyrokastro einzuschließen. Die Konstantinopler Regierung beauftragte den Rumili Serasker Imrachor Mehmed Emin Pascha — sein Vorgänger Reschid Pascha war am 25. Januar 1847 in Monastir gestorben — den Aufstand zu dämpfen; während er selbst sich vorbehielt, von Monastir auf Berat zu rücken, disponierte er, daß eine andere Truppenabteilung unter Zaim Bey, Kommandanten von Kastoria, gegen Argyrokastro operieren solle. Zejnel Aga Dscholeka wußte das Korps Zaim Beys im Juli 1847, bevor letzterer seine Vereinigung mit den in Argyrokastro stehenden kaiserlichen Truppen bewerkstelligen konnte, zu schlagen und schloß darauf die Truppen in Argyrokastro noch vollständiger ein. Eine zweite Abteilung von 2000 Mann, welche aus Thessalien zum Entsatz der in Argyrokastro eingeschlossenen Truppen herammarschierte, wurde von den Albanern am 28. August bei dem Dorfe Doliani überfallen und nach Janina zurückgeworfen. Zejnel Aga Dscholeka hatte den Weg nach Janina offen und hätte die Stadt überrumpeln können. Doch hielten ihn die für die Albaner ungünstigen Nachrichten aus Berat in der Ljaberi fest. Rapo Hekali hatte die Belagerung der türkischen Truppen in der Zitadelle von Berat aufgeben müssen, da er durch Eintreffen der Truppen des Rumili Serasker in Gefahr geriet, seinerseits eingeschlossen zu werden.

Als Mehmed Pascha selbst mit 10 Bataillonen in Berat erschien, zerstreuten sich die Albaner aus der Toskeri, ohne weiteren Widerstand zu leisten. Durch einen kühnen Gebirgsmarsch rückte Mehmed Pascha unvermutet schnell und leicht in die Ljaberi ein, und diese Operation demoralisierte die Scharen des Dscholeka derartig, daß auch sie sich verließen.

Der Serasker nahm zahlreiche Verhaftungen unter den Notabeln Südalbaniens vor: Rapo und Hamid Hekali aus Berat, zwei Söhne und zwei Neffen des Ismail Bey Vljoza aus Valona,

Uweis Vaschari und drei Söhne des Tahir Abbasi aus Tepelen, Tahir Bey aus der Familie Kaplan Pascha in Argyrokastro, Abdul Bey Koka, Tselio Pitschari und Suljo Kalapoda aus Delvino, Alisot und Ahmed Dino aus Filates, Tahir Tschapari aus Margariti und noch eine große Anzahl Leute aus den unteren Klassen wurden eingezogen; 16 Führer des Aufstandes wurden in Konia in Anatolien interniert, die übrigen Teilnehmer erhielten durch einen kaiserlichen Ferman Amnestie.

Des Zejnel Aga Dscholeka konnten die Behörden nicht habhaft werden, er ergab sich später gegen Zusicherung voller Amnestie und wurde von der Regierung als Kommandant irregulärer Truppen verwendet; als solcher fiel er im Feldzuge wider Montenegro im Jahre 1852.

Rapo Hekali starb im Gefängnisse zu Monastir.

Der Serasker führte in den aufständischen Bezirken die Rekrutenaushebung durch und kehrte zu Ende des Jahres 1847 nach Monastir zurück.

*

In den zwanzig Jahren, welche zwischen dem türkisch-russischen Kriege von 1853 bis 1856 und den kriegerischen Verwicklungen von 1875 bis 1878 lagen, baute die Türkei ihre neue innere Verfassung und die Organisation ihrer Verwaltung aus. Die im Hattischerif von Gülchane ausgesprochenen Prinzipien wurden durch ein zweites kaiserliches Patent — den Hattihmajm vom 18. Februar 1856 — detailliert ausgeführt, und im Sinne dieses kaiserlichen Patentes wurden im Verlauf der Epoche sukzessive Spezialgesetze ausgearbeitet, welche die Verwaltung der Provinzen, die Organisation der Gerichte, das Schulwesen, die Steuern regelten. Die ganze Gesetzgebung ist von dem gleichen zentralistischen und bürokratischen Geiste inspiriert und erfüllt, welcher die ersten Schritte des Sultans Mahmud II. geleitet hatte.

In Albanien wußte die neue Verwaltung, obwohl sie in jener Periode durch keine größeren Aufstände in ihrem Funktionieren gestört wurde, dennoch nicht die Bevölkerung von den

Vorteilen der modernen Gesetzgebung zu überzeugen und für sich zu gewinnen. Ein sehr kompetenter Autor gibt, von Albanien sprechend, folgendes Urteil ab: „On reste convaincu, qu'en aucune autre province des États européens du Sultan le gouvernement n'a montré plus d'incurie et d'ignorance des besoins des populations et de ses propres intérêts. Il semble, qu'il ait pris à tâche de provoquer de ce côté la désaffection de ses sujets, et l'on peut affirmer, que l'état déplorable de l'Albanie est en grande partie l'oeuvre de ses fonctionnaires.“¹

In Ausführung des Gesetzes vom Jahre 1865 über die Organisation der inneren politischen Verwaltung wurde Albanien in mehrere Wilajet geteilt: in das Wilajet Monastir, das Wilajet Janina, das Wilajet Skutari; mit dem letzteren wurden verschiedene Versuche gemacht, indem man es nach einigen Jahren wieder wie früher als Ejalet dem Wilajet Monastir unterordnete, nachher jedoch neuerdings zum selbständigen Wilajet erhob. Ebenso wurde mit dem nordöstlichen Teile Albaniens, den Paschalik Prizren, Ipek, Prishtina und Üsküb, herumexperimentiert; sie waren bald als eigenes Wilajet Prizren formiert, bald bildeten sie Teile der Wilajet Nisch oder Monastir oder Kosovo.

In keinem der albanischen Wilajet konnte der gesamte Komplex der neuen Verwaltungsgesetze vollständig und effektiv in Wirksamkeit treten, in den meisten Verwaltungsbezirken hatten die Gesetze nur eine nominelle Geltung, in vielen nicht einmal diese. Im Sandschak Skutari wurden die Konskription und die neuen Steuern nie eingeführt; die ganze Bevölkerung einschließlich der Christen leistet im Kriegsfalle Militärdienste, an Steuern werden bloß die vor der Verwaltungsreform bestandenen Steuern gezahlt.

In den Sandschak Ipek (dem ehemaligen Sandschak Dukadschin) und Prizren sind die Konskription und die neuen Steuern nominell zwar eingeführt, es werden indes nur soviel Rekruten gestellt und nur soviel Steuern gezahlt, als die Bevölkerung freiwillig leistet, was keineswegs den Standesregistern und dem Steuerkataster entspricht. Ebenso existieren in jenen beiden Städten

¹ Engelhardt, La Turquie et le Tanzimat, II, 245.

die organisationsgemäßen Strafgerichte, doch ist deren Wirksamkeit eine beschränkte, zahlreiche strafbare Handlungen bleiben ihrer Jurisdiktion entzogen.

Im Sandschak Dibra werden wohl einige Rekruten gestellt, im allgemeinen kann aber weder die Konskription noch die Steuerpflicht zur Geltung gebracht werden. Ebenso konnte in Dibra nie das Gerichtswesen organisiert werden.

Im Sandschak Elbassan wird die Konskription teilweise durchgeführt, die Wirksamkeit der Steuer- und Gerichtsbehörden ist jedoch zum größten Teile nur eine nominelle.

In allen erwähnten Bezirken muß überdies ein Unterschied gemacht werden zwischen den Städten, den Dörfern der Ebene und den Gebirgsdörfern, gleichwie er in früheren Zeiten in Schottland zwischen „lowland“ und „highland“ herrschte. Das Gesagte gilt bloß für die „lowlands“ dieser albanischen Bezirke; die „highlands“ — in Albanien Malssija genannt — nehmen eine vollständige Ausnahmstellung ein. Die Hochlande sind der Konskription nicht unterworfen, die Hochländer leisten jedoch im Kriegsfall Heeresfolge als Irreguläre. Die neuen Steuern wurden auf die Hochlande nicht ausgedehnt, die meisten hochländischen Bezirke zahlen gar nichts, andere einen geringen Tribut. Die türkischen Gerichte üben die Jurisdiktion in den Hochlanden nicht aus, und die staatlichen Justizgesetze haben dort keine Geltung; die Hochlande haben ihr eigenes Gewohnheitsrecht, und dieses wird von den Hochländern selbst gehandhabt. Wenn auch die Hochlande in den Rahmen der neuen Provinzialorganisation eingefügt sind, so haben sie demungeachtet innerhalb derselben ihre alte autonome Organisation behalten, welche sie vor Einführung der neuen Verwaltung besaßen, und sind nicht den anderen Bezirken assimiliert worden.

Wie aus dieser kurzen Darstellung ersichtlich ist, blieb als Rest der einstigen inneren Organisation des türkischen Reiches allein die Autonomie der albanischen Hochlande übrig.

Die Hochlande, welche zum Wilajet Skutari gehören, sind zum größten Teile von Katholiken bewohnt; gegen sie richtete sich zuerst das Bestreben der türkischen Regierung, die Autonomie abzuschaffen und an ihrerstatt die allgemeine zentralistische Ver-

waltung der türkischen Bureaukratie zu stabilisieren. Die Hochländer verwalteten sich ohne Einflußnahme der türkischen Regierung, jeder Stamm durch seine eigenen Chiefs, welche eventuelle Verfügungen der Regierung direkt vom Gouverneur von Skutari erhielten. Der Wali Menemenli Mustafa Pascha, welcher von 1856 bis 1858 die Provinz Skutari verwaltete, führte eine neue Organisation für jene Stämme, welche die nächsten zur Stadt Skutari waren, ein, die bestimmt war, dieselben in ein engeres Abhängigkeitsverhältnis zu bringen. Die Häuptlinge dieser Stämme mußten sich fortan in Skutari zu einem Verwaltungsrat vereinigen, an dessen Spitze ein vom Gouverneur ernannter Präsident stand, der nicht aus den Hochländern gewählt wurde, sondern aus den Notabeln der Stadt Skutari und immer Mohammedaner war. Den Stämmen wurde die Berechtigung, ihre Angelegenheiten innerhalb des Stammes durch die eigenen Chiefs zu entscheiden, genommen, und ihre Befugnisse wurden dem neuen Konseil, welcher „Kommission der Berge von Skutari“ (türkisch Schkodra Dschibali Kommissiوني oder kurzweg Dschibal, d. i. die Berge) hieß, vorbehalten.

Obzwar diese Organisation noch immer die äußere Form einer Autonomie wahrte, so ist sie nach ihrem inneren Wesen dennoch eine Beseitigung der Autonomie; denn der in Skutari sich vereinigende Konseil ist nicht frei, wie es früher die Konseils in den Hochlanden waren, sondern durch den Präsidenten dominiert der Gouverneur im Konseil.

Die unter dem Namen „Mirdita“ bekannte Gruppe in den zur Provinz Skutari gehörigen Hochlanden hatte eine althergebrachte Organisation, vermöge welcher an ihrer Spitze sich ein Oberhäuptling befand, welcher den Titel „Kapetan“ führte und zum Sultan, beziehungsweise dem Gouverneur von Skutari in einem reinen Vasallenverhältnis stand.

Da die Autonomie der albanischen Hochlande in Mirdita am stärksten ausgeprägt war, wurde diese arme Landschaft das Objekt der hartnäckigsten und schonungslosesten Nivellierungssucht der türkischen Bureaukratie. Der vom Sultan Abdul Medschid mit dem Pascharange ausgezeichnete Kapetan Bib Doda starb im

Jahre 1868 mit Hinterlassung eines achtjährigen Sohnes; derselbe war der legitime Kapetan der Mirditen, aber wegen seiner Unmündigkeit natürlich verhindert, die väterliche Erbschaft anzutreten. Die Gelegenheit erschien der türkischen Verwaltung günstig, um mit der Autonomie Mirditas aufzuräumen. Der unmündige Prenk, Sohn des Bib Doda, wurde nach Konstantinopel gebracht, wo er bis 1876 verblieb; Mirdita wurde zum Kajmakamlik gemacht und sollte nach dem allgemeinen Verwaltungsgesetze vom Jahre 1865 und nicht mehr nach seinem alten, autonomen Recht administriert werden. Um die Neuerung leichter einzuführen, wurden in den ersten Jahren Agnaten des verstorbenen Kapetans zum Kajmakam bestellt, zuerst Kapetan Dschon Marku, dann Kapetan Kol Prenka; später wurden Mohammedaner, welche keine Mirditen waren, zum Kajmakam ernannt. Hajdar Aga Beleku aus Kruja und Reschid Bey Buschatli aus Skutari. Die Hochländer von Mirdita wollten jedoch diese ihnen aufgezwungenen Kajmakame nicht akzeptieren, verweigerten ihnen den Gehorsam und verlangten unter die Herrschaft des jungen Kapetan Prenk Bib Doda zu kommen. Auch als derselbe im Jahre 1876 von Konstantinopel nach Skutari zurückkehrte, wurde ihm von der türkischen Regierung die Verwaltung Mirditas nicht überlassen, sondern Derwisch Bey von Prizren zum Kajmakam erhoben.

Der Konflikt verschärfte sich derart, daß er im Jahre 1877 zu einer militärischen Operation gegen Mirdita führte. Obwohl Kapetan Prenk sich im Jahre 1878 mit der türkischen Regierung wieder versöhnte, wurde ihm auch jetzt nicht die Verwaltung Mirditas anvertraut, sondern sukzessive Jussuf Aga Sokoli von Skutari, der Oberst Raschid Bey, Mahmud Aga von Podgorica zu Kajmakamen ernannt, doch konnte keiner von ihnen seinen Verwaltungsbezirk betreten.

Kapetan Prenk Bib Doda wurde im Januar 1881 von der türkischen Regierung gewaltsam aus Albanien entfernt, der Konflikt mit Mirdita wegen Anerkennung seiner traditionellen Autonomie dauert indes fort, und die türkische Verwaltung ist nicht im Stande, die aufgeregte Landschaft zu beruhigen und geordnete Verhältnisse darin zu schaffen.

In dem an Skutari angrenzenden nordöstlichen Teile Albaniens, welcher die Paschalik Ipek und Prizren bildete, ist die Malssija (Hochlande) von Mohammedanern bewohnt. Auch diese wehrten sich nicht minder energisch als ihre katholischen Landsleute gegen die nivellierenden und zentralisierenden Bestrebungen der türkischen Verwaltung: sie traten immer für die folgenden drei Forderungen ein:

1. Die türkischen Regierungsorgane sollten auf dem Gebiete der Malssija keine Amtshandlungen vornehmen, solche seien den eigenen Häuptlingen vorbehalten.

2. Befreiung von der Stellung von Rekruten für die reguläre Armee unter Wahrung der althergebrachten Heeresfolge im Kriegsfall.

3. Befreiung von den Steuern des Reformsteuersystems.

Im September 1864 kam es zu einer kleinen aufständischen Bewegung der Hochlande von Djakova, welche auf die Gewährung dieser Forderungen seitens der Behörden abzielte. Nazif Pascha, der Generalgouverneur von Monastir, welcher auf dem Schauplatz der Ereignisse erschienen war, trachtete, da er zu einer gewaltsamen Unterdrückung der Bewegung zu schwach war, die Unzufriedenen auf gütlichem Wege zu beruhigen, und die Hochländer erreichten, daß die türkische Verwaltung sich fortab möglichst wenig in ihre Angelegenheiten einmischte.

Die Mißbräuche in der Verwaltung führten zu neuen Erhebungen, welche im September 1866 in den Gemeinden Ostrozub und Paluša ausbrachen und vom Gouverneur von Prizren durch Versprechungen und Vertröstungen beigelegt wurden.

Das schlechte Funktionieren der Verwaltung sowie die augenscheinliche Schwäche der Regierung erzeugten einen anarchischen Zustand im Ejalet Prizren, der sich schließlich zu einer gefährlichen Bedrohung der christlichen Bevölkerung zuspitzte. Zusammengerottete Banden — zumeist Hochländer aus den Gebirgen um Djakova — überfielen die von Christen bewohnten Dörfer bei Djakova und Ipek, brannten die Gehöfte nieder und plünderten die Habe der christlichen Bauern.

Im November 1866 entsandte die türkische Regierung den

Marschall Selim Pascha von Monastir und den Brigadegeneral Mahmud Hamdi Pascha nach Prizren, um Ordnung zu schaffen. Mahmud Pascha ging entschieden und energisch vor; er verfolgte die Unruhestifter bis ins Gebirge von Krasnitsch, schlug sie wiederholt und nahm gegen 200 der am meisten kompromittierten Personen fest; sechs ließ er erschießen. Von Djakova marschierte er nach Ipek, um auch dort die Aufständischen niederzuwerfen. Sein energisches Vorgehen gegen Mohammedaner zum Schutze von Christen mißfiel jedoch an vielen Stellen; der Marschall Selim Pascha berief ihn aus Ipek ab und kehrte mit ihm Ende Januar 1867 nach Monastir zurück, wobei er die von Mahmud Pascha festgenommenen Häupter der Revolte gefangen mit sich führte.

Der Abzug des Generals Mahmud Pascha war für die Aufständischen das Signal, sich von neuem zu erheben; die Hauptführer Binak Ali Bajrakdar von Krasnitsch und Schakir Cur von Djakova waren dem strafenden Arm Mahmud Paschas entgangen und stellten sich abermals an die Spitze der Bewegung. Im Monat März 1867 mußte die türkische Regierung Mahmud Pascha neuerdings nach Prizren entsenden; er erhielt indes nur eine unzureichende Militärmacht, und deswegen sowie durch die früher gemachten schlechten Erfahrungen gewarnt, trat er nicht aktiv auf; seine Anwesenheit in Prizren genügte jedoch, die Bewegung in Schranken zu halten. Infolge des Aufstandes, welchen zu jener Zeit die Christen auf Kreta gegen die türkische Regierung inszenierten, waren die türkischen Regierungskreise nicht christenfreundlich gestimmt und nicht gewillt, die mohammedanischen Untertanen um der Christen willen streng zu behandeln. Mahmud Pascha wurde daher nach zwei Monaten nach Konstantinopel berufen, und es wurde beschlossen, eine Kommission nach Prizren zu delegieren, welche auf gütlichem Wege das unbotmäßige Nordostalbanien pazifizieren sollte.

Die Kommissäre Afif Bey und Mola Sejfuddin Efendi wirkten bis zum Sommer 1868 in Prizren, Djakova und Ipek; ihre Tätigkeit hinterließ jedoch keine nachhaltigen Spuren in jenen Gebieten, in denen ein latenter Zwiespalt zwischen der Verwaltung

und der Bevölkerung zurückblieb, der sich noch mehrmals in kleineren Erhebungen Luft machte.

In den südlichen Teilen Albaniens, das ist in den Wilajet Janina und Monastir, war es dem neuen Systeme gelungen, festeren Fuß zu fassen. Die Angehörigen der Kaste der Bey und Aga traten in großer Anzahl in den staatlichen Zivil- und Militärdienst, und daraus resultierte eine Interessengemeinschaft zwischen der Regierung und dieser einflußreichen Klasse der Bevölkerung, welche es der neuen Verwaltung ermöglichte, sich in Südalbanien besser zu etablieren als in den übrigen Landesteilen. Die Zentralregierung hielt dabei an dem Prinzipie fest, die Funktionäre albanischer Nationalität zumeist in den anatolischen Provinzen und nicht in ihrer Heimat zu verwenden.

Es blieb dennoch auch in Südalbanien gewissen entlegenen Gebirgsgegenden die Möglichkeit, sich einer wirksamen Aufsicht und Handhabung der Verwaltung zu entziehen.

Einige Erhebungen, welche in Südalbanien stattfanden, so z. B. im Jahre 1867, waren auf die christliche Bevölkerung beschränkt und hatten ihre Gründe nicht sosehr in der inneren Lage der Provinz als darin, daß die christlichen Südalbanier, unter dem Einflusse des zu Griechenland hinneigenden Klerus stehend, so oft, als es den politischen Aktionen Griechenlands einen Vorteil versprach, gegen die türkische Regierung ausgespielt wurden.

*

In den Jahren 1878 bis 1881 stand Albanien durch drei Jahre unter der Herrschaft der albanischen Liga. Die albanische Liga war eine Volksregierung; wenn wir in der Geschichte nach Analogien zu derselben suchen, so findet man, daß die albanische Liga etwas von der Eidgenossenschaft an sich hat, welche die Schweizer Kantone Schwytz, Uri und Unterwalden im Jahre 1307 bildeten, und ferner etwas von dem Wohlfahrts- und dem Sicherheitsausschusse, welche von 1793 bis 1795 die französische Republik regierten.

Mit der Eidgenossenschaft hat die albanische Liga auch

das gemein, daß die den einzelnen Kanton berührenden Interessen einen die Allgemeinheit schädigenden Raum einnehmen. die Analogie mit dem französischen Wohlfahrts- und Sicherheitsausschusse bietet sich im terroristischen Charakter, welchen häufig die Maßregeln der albanischen Liga trugen.

Die Volksregierung der albanischen Liga hatte keinen Mittelpunkt, von welchem eine einheitliche Leitung ausgegangen wäre; sie trat in mehreren Teilen Albaniens auf, verkörpert durch lokale Ausschüsse, die einander gleichgestellt waren und nur in losem Zusammenhange miteinander standen. Die albanische Liga manifestierte sich besonders in Prizren, Janina und Prevesa, Skutari, Dibra.

Die türkischen Regierungskreise in Konstantinopel hatten auf den Ursprung dieser Volksbewegung einen großen Einfluß: die Idee zur Formation der Liga, der Anstoß dazu stammt offenbar von ihnen. Die in Aktion gesetzten Elemente, die erweckten Geister emanzipierten sich jedoch später, so daß die Tätigkeit der Liga und gar ihre weitgehenden Projekte und Pläne bezüglich der innerpolitischen Organisation Albaniens spontane Äußerungen der nationalen Strömungen und Aspirationen sind.

Der erste Punkt im Programme der albanischen Liga war die Integrität des albanischen Territoriums, deren Verteidigung an Stelle der türkischen Regierung, welche sich dazu als unfähig erwiesen hatte, das albanische Volk übernahm. Die nächste Folge war, daß der türkischen Regierung Steuern und Rekruten verweigert und für die Liga reserviert wurden.

Im Juni 1878 konstituierte sich unter Vorsitz des Ijas Pascha aus Dibra in Prizren ein Ausschuß der albanischen Liga, in welchem der nördliche Teil Albaniens vertreten war, nämlich die Distrikte Skutari, Prizren, Djakova, Ipek, Gussinje, Mitrovica, Vuçitrn, Prishtina, Gilan, Üsküb, Tetovo, Gostivar, Krčovo, Monastir, Dibra.

Der südliche Teil Albaniens hielt in Ginoakra eine ähnliche Versammlung, bei welcher die Distrikte Janina, Ginoakra, Delvino, Premet, Berat, Valona, Filat, Margariti, Aidonat,

Parga. Prevesa. Arta, Tepelen. Kolonia. Kortscha vertreten waren: der Chef dieser Bewegung war Abdul Bey Fraschari aus Premet.

Die beiden Ausschüsse stellten durch Vertrauensmänner, welche in Elbassan sich zusammenfanden, den Kontakt untereinander her.

Die türkische Regierung hatte zu ihren Kommissären für die Delimitation an der montenegrinischen und an der griechischen Grenze die Marschälle Mehmed Ali Pascha für die erstere Grenze und Ahmed Muehtar Pascha für die zweite ernannt. Der Marschall Mehmed Ali Pascha wurde am 6. September 1878 in Djakova von dem erregten Volke, welches keinerlei Gebietsabtretung an Montenegro zulassen wollte, ermordet. Die Mission Ahmed Muehtar Paschas hatte kein so tragisches Ende: er führte im Februar und März 1879 in Prevesa Verhandlungen mit den griechischen Delegierten, welche kein Resultat ergaben, und wurde dann als Kommandant nach Monastir beordert.

Während dieser Verhandlungen hatte die albanische Liga einen Ausschuß in Prevesa, welcher eine rührige Agitation gegen die von Griechenland geforderte Abtretung von Janina, Prevesa und Arta betrieb. Nach Abbruch der Verhandlungen verfügten sich Abdul Bey Fraschari und Mehmed Ali Bey Vriioni als Delegierte der Liga nach Rom, Berlin und Wien, um bei den dortigen Kabinetten für die Integrität des albanischen Territoriums zu wirken.

Zu Montenegro und Griechenland, wider welche die albanische Liga Front machte, gesellten sich als weiterer Feind die Bulgaren, indem auch sie die Integrität des albanischen Territoriums bedrohten. Im November 1878 fielen bulgarische Banden in den Sandschak Seres bei Salonik ein und gaben das Signal zur Bildung weiterer bulgarischer Insurgentenbanden in den Bezirken Köprülü, Prilip, Vodena, Kastoria, Monastir, welche an der Ostgrenze Albaniens gelegen sind. Die Albanier besagter Bezirke und besonders jene von Dibra sahen in dieser Erhebung der Bulgaren das Bestreben, das Großbulgarien des Vertrages von San Stefano, welches viele albanische Gebietsteile in sich

schloß, realisieren zu wollen, und wandten sich daher energisch gegen die Bewegung, die bald von ihren Anstiftern im Stiche gelassen wurde.

Die Leiter der Liga in Südalbanien dehnten das Programm derselben auch auf eine innerpolitische Frage, die künftige Organisation Albanien's aus. Sie wollten sämtliche albanischen Landesteile in eine einzige Provinz vereinigen, als deren Hauptstadt Ochrida in Aussicht genommen war; die Verwaltungsbeamten dieser Provinz sollten insgesamt Albanier sein und die albanische Sprache in der Verwaltung gebraucht werden; demgemäß sollten albanische Schulen eröffnet werden, ein Teil der direkten Steuern sollte nicht nach Konstantinopel abgeliefert werden, sondern in der Provinz bleiben und in ihrem Interesse verwendet werden; eine von der Bevölkerung gewählte Kommission sollte die Ausführung der verschiedenen neuen Anordnungen kontrollieren; allen Religionen wurde Kultusfreiheit versprochen. Auf einer Anfang Oktober 1879 in Prizren gehaltenen Versammlung beschäftigten sich auch die Delegierten Nordalbanien's mit obigem Programme und akzeptierten es; doch fanden diese Bestrebungen bei den nordalbanischen Delegierten wenig Verständnis und wenig Interesse, da dasselbe zu sehr von den an der Grenze gegen Montenegro sich abspielenden Ereignissen absorbiert war.

Anfang August 1879 richtete die Liga an die zur Delimitation zwischen Montenegro und der Türkei berufene internationale Kommission einen Protest gegen die Abtrennung von albanischen Territorien. Da die montenegrinische Regierung sah, daß die Besitznahme des ihr abgetretenen Bezirkes von Gussinje nicht ohne Widerstand seitens der Albanier erfolgen werde, zog sie an der Grenze dieses Bezirkes Truppen zusammen, welche ihn militärisch okkupieren sollten; zum Kommandanten wurde der Wojwode Božo Petrović ernannt. Auch die albanische Liga sammelte in Gussinje Truppen, welche unter Kommando des Ali Pascha von Gussinje standen.

Anfang November gerieten die montenegrinischen Truppen, welche sich bis Velika und Pepić — drei Stunden von

Gussinje — vorschoben, mit den Ligatruppen in Fühlung, und es wurden Schüsse gewechselt. Am 4. Dezember 1879 kam es auf der Linie Novšić—Velika zum Kampfe, bei welchem vier montenegrinische Bataillone und zirka 6000 Albanier engagiert waren: beide Teile schrieben sich den Sieg zu.

Die Pforte gab nun dem Marschall Mughtar Pascha in Monastir den Befehl, mit Truppen nach Gussinje zu marschieren und den Bezirk den Montenegrinern zu überantworten. Mughtar Pascha verfügte sich nach Prizren und verhandelte von dort aus mit den Ligaführern in Gussinje. Dort fand inzwischen am 8. Januar 1880 ein neuerlicher Kampf statt; die Montenegriner hatten sich von Pepić gegen Metej bei Plava in Bewegung gesetzt und wurden von den Ligatruppen angegriffen; es nahmen acht montenegrinische Bataillone und zirka 10.000 Albanier am Kampfe teil. Beiderseits wurde die Ehre des Sieges beansprucht, doch zogen sich die montenegrinischen Truppen in das Defilé Sutjeska bei Andrijevica zurück, und die Albanier verbrannten die Vassojevičdörfer Velika, Ržanica und Pepić. Die montenegrinische Regierung nahm vom Projekte einer militärischen Okkupation des Bezirkes Gussinje Abstand und wandte sich an die Signatarmächte des Berliner Vertrages, um den in diesem Vertrage Montenegro zuerkannten Ländergewinn zu verwirklichen.

Die italienische Regierung ergriff die Initiative zu einer Mediation zwischen der Türkei und Montenegro, und sie empfahl das folgende Kompromiß: Montenegro sollte statt des Bezirkes Gussinje einen Streifen Landes erhalten, welcher das Tal Vermosch oberhalb Gussinje, die rechte Seite des Zentales bis zum Austritte dieses Gebirgsbaches aus dem Gebirge in die Ebene bei Dinoschi und die ganze Ebene von Tusi bis zur Bucht von Kastrati und Hoti am Skutarisee umfaßte. Durch eine solche Grenzlinie wurden zwei Drittel des Stammes Gruda, ein Teil des Stammes Hoti und ein großer Teil der Grundstücke, Weiden und Almen des Stammes Klementi zu Montenegro geschlagen. Am 12. April 1880 wurde dieses Arrangement von der Türkei und von Montenegro angenommen.

Das Abkommen rief zunächst bei den davon direkt be-

rührten albanischen Stämmen, dann bei der ganzen albanischen Liga die lebhafteste Opposition hervor, und die Liga war entschlossen, die Integrität Albaniens auch auf diesem Punkte mit den Waffen zu verteidigen. Das zederte Gebiet sollte am 22. April 1880 von den Montenegrinern okkupiert werden: 4000 Albanier sammelten sich an der Grenze des Gebietes an, um sich der Okkupation zu widersetzen, die Montenegriner nahmen jedoch den Kampf nicht auf, sondern appellierten abermals an die Diplomatie. Die Truppenmacht der Liga an jener Grenze wurde durch Zuzüge auf 8000 Mann gebracht, sie wurde durch Hodo Bey aus Skutari und den Kapetan Prenk Bib Doda von Mirdita kommandiert; das Zentrum der Stellung war das kleine Städtchen Tusi.

Angesichts dieser Vorgänge trat England Anfang Juni mit einem neuen Vorschlage hervor, nach welchem Montenegro weder den Bezirk Gussinje noch das Zental und die Ebene von Tusi erhalten sollte, sondern den an der Küste des adriatischen Meeres liegenden Bezirk von Dulcigno. Die besonnenen Elemente in der albanischen Liga sahen ein, daß jede weitere Weigerung gegenüber dem Willen der Signatarmächte des Berliner Vertrages keine Aussicht auf Erfolg habe, und entschlossen sich, der Zession des Bezirkes nicht zu opponieren. Die extreme Partei aber glaubte auch bezüglich Dulcignos den Kampf aufnehmen zu müssen, war jedoch auf die fanatischen Köpfe unter den Mohammedanern von Skutari beschränkt; unter dem Kommando des Jussuf Aga Sokoli besetzten Anfang Juli einige hundert Mann eine Stellung bei dem Grenzdorfe Mrković und im Anschlusse den Bergzug der Mozura sowie die Stadt Dulcigno selbst.

Die türkische Regierung entsandte im August 1880 den General Riza Pascha nach Skutari, damit er den Bezirk Dulcigno an die Montenegriner übergebe. Anfang September wurde von Seite der Signatarmächte des Berliner Vertrages gegen die türkische Regierung die Flottendemonstration durch 4 österreichisch-ungarische, 4 englische, 3 französische, 3 italienische, 2 russische und 1 deutsches Kriegsschiff in Szene gesetzt.

Die türkische Regierung fügte sich dem Wunsche der Mächte; der General Riza Pascha wurde abberufen, und Marschall Derwisch Pascha traf Ende Oktober in Skutari ein, um die Übergabe des Bezirkes Dulcigno durchzuführen. Eine größere Truppenmacht wurde bei dem Dorfe Schujertsch (St. Georg) am rechten Bojanaufer halbenwegs zwischen Skutari und Dulcigno aufgestellt, und am 21. November trat sie unter Kommando des Marschalls Derwisch Pascha den Marsch zur Besetzung Dulcignos an. Die rechte Seitenkolonne wurde bei dem Schkala Muschëit genannten Aufstiege auf dem der Mozura vorgelagerten Hügel Kodra Kuçe bei dem Dorfe Klezna von der Truppe des Jussuf Aga Sokoli angegriffen; nach zweistündigem Gefechte wurden die Albanier zersprengt, und am 23. November rückte Derwisch Pascha in Dulcigno ein. Am 26. November wurde der Bezirk von Dulcigno von den Montenegroinern in Besitz genommen; am 6. Dezember löste sich die zur Demonstration vereinigte alliierte Flotte auf.

Während der geschilderten Vorgänge an der Nordgrenze Albaniens war die Liga auch an der Südgrenze Albaniens in Anspruch genommen. Im Juni 1880 trat in Berlin eine Konferenz zusammen, um die griechisch-türkische Grenzfrage zu regeln; die Konferenz erhielt Kundgebungen aus Berat, Valona, Argyrokastro, Margariti, Janina, Prevesa, die baten, die Grenzlinie so zu ziehen, daß albanisches Territorium nicht an Griechenland zediert werde. Die von der Konferenz akzeptierte Grenzlinie trennte die halbe Tschameri, das ist die Bezirke Janina, Aidonat, Margariti, Laros, Prevesa von Albanien ab; die französische Regierung hatte diese Grenzlinie vorgeschlagen und befürwortet.

Gegen jene großen Gebietsabtretungen lehnte sich der Volkswille in Südalbanien auf; in Berat bildete sich unter Mehmed Ali Bey Vrioni und Omer Bey Vrioni ein Komitee, welches den Widerstand mit den Waffen wider die erwarteten Griechen organisierte. Nach längeren diplomatischen Verhandlungen einigten sich die Mächte, die Linie der Berliner Konferenz durch ihre Botschafter in Konstantinopel revidieren zu

lassen: das Resultat dieser im März 1881 geführten Beratungen war eine neue Grenzlinie, welche Griechenland Thessalien zuwies, an der Grenze gegen Albanien aber nur den Bezirk Arta von Albanien abtrennte: Arta wurde am 6. Juli 1881 den Griechen übergeben.

Mit der Übergabe von Dulcigno und Arta waren die Gebietsabtretungen, welche die Türkei in Albanien machen mußte, beendet, die albanische Liga hatte ihren ersten Programmpunkt, Wahrung der Integrität des albanischen Territoriums, zwar nicht zu vollständiger Geltung bringen können, sie hatte ihn jedoch mit teilweiseem Erfolge realisiert.

Das Programm der albanischen Liga erstreckte sich, wie vorher erwähnt, auch darauf, für die albanischen Landesteile im Rahmen des türkischen Reiches eine Organisation zu kreieren, welche der nationalen Eigenart und den nationalen Wünschen am besten entsprechen würde. In Südalbanien hatte man schon im Jahre 1878 ein Programm entwickelt, welches bereits an anderem Orte beleuchtet worden ist. Das Ligakomitee in Nordostalbanien beschäftigte sich in den Monaten Juni und Juli 1880 mit dieser Frage. Das Komitee hatte insoferne eine Reform erhalten, als die früheren Mitglieder, welche vor allem bedacht waren, mit der Konstantinopler Regierung im Einvernehmen zu bleiben, abdanken mußten und an ihre Stelle Anhänger einer schärferen Tonart traten, welche in erster Linie die nationalen Aspirationen im Auge hatten, ohne Rücksicht darauf, ob sie der Konstantinopler Regierung bequem seien.

Die Delegierten von Nordostalbanien formulierten ihre Wünsche dahin: Bildung einer sämtliche albanischen Landesteile umfassenden Provinz mit Monastir oder Ochrida als Hauptstadt; der Wali der Provinz wird vom Sultan ernannt; alle übrigen Beamten müssen Einheimische sein; nur ein Teil der Einkünfte der Provinz soll an die Zentralregierung nach Konstantinopel abgeliefert werden. Das in Prizren vereinigte Ligakomitee unterbreitete dieses Programm dem Sultan.

Im Oktober 1880 trat in Dibra eine Versammlung zusammen, an welcher Delegierte von ganz Albanien partizipierten: die von

der Versammlung votierte Resolution wiederholte den Wunsch nach Bildung einer autonomen Provinz Albanien, welche alle albanischen Landesteile umfassen sollte. Die Wünsche dieser Delegiertenversammlung wurden in einer Adresse ausgedrückt, welche Dschemal Bey aus Dibra nach Konstantinopel überbrachte. Um die Vereinigung Albanien unter der Bevölkerung populär zu machen und zwischen dem Norden und dem Süden einen engeren Kontakt herzustellen, bereisten die Delegierten aus Südalbanien Abdul Bey Fraschari und Mustafa Efendi die Städte Nordalbanien, die Delegierten aus dem Norden Derwisch Mustafa Efendi, Scheich Ismail Efendi und Muderris Abdullah Efendi die Städte Südalbanien.

Diese Vorgänge machten Eindruck auf die Konstantinopler Regierung, sie beschäftigte sich mit den albanischen Forderungen und zog die Vereinigung sämtlicher von Albanern bewohnten Gebietsteile zu einem Wilajet in Erwägung. Die meisten hohen Beamten der Pforte und die übrigen maßgebenden Berater hielten starr am Zentralismus fest und perhorreszierten jede Konzession an eine autonomistische Richtung in der inneren Politik; man befürchtete von einer Autonomie eine Schädigung der Kaste der Funktionäre, wodurch die Sonderinteressen des türkischen und insbesondere des Konstantinopler Elementes, welches jene Kaste vorwiegend bildete, gelitten hätten.

Die ablehnende Haltung der Regierung gegenüber den Wünschen der Albanier wurde in Albanien bekannt und rief dort Erbitterung hervor. Die Liga beschloß, in schärfere Opposition gegen die Regierung zu treten, die Stellung der Rekruten zu verweigern und die Machtbefugnisse der Regierungsbeamten zu negieren.

Der Anfang wurde in Prizren gemacht; dem Gouverneur wurde jede Amtshandlung untersagt und ein Mitglied des dortigen Ligakomitees mit den Funktionen eines Gouverneurs betraut. Das Prizrener Ligakomitee stellte ein Aufgebot Bewaffneter auf, welches die gleichen Maßregeln in den benachbarten Städten zur Durchführung bringen sollte.

Inzwischen begann Derwisch Pascha in Skutari gegen die

Ligatendenzen mit Gewalt zu verfahren, indem er mehrere Persönlichkeiten, welche an diesen Bestrebungen leitenden Anteil genommen hatten, aus Skutari exilierte. Der Präsident des Ligakomitees von Skutari Muderris Daud Efendi und der Gendarmeriekommandant Fettah Aga mußten nach Konstantinopel sich begeben, und am 12. Dezember 1880 ließ Derwisch Pascha den Hodo Pascha von Skutari und Prenk Bib Doda, Kapetan der Mirditen, verlassen und ebenfalls nach Konstantinopel eskortieren; Hodo Pascha wurde in Erzingjan in Armenien interniert.

Sulejman Aga Vogsch aus Djakova führte das bewaffnete Aufgebot, welches die Liga in Prizren formiert hatte, zunächst (4. Januar 1881) nach Üsküb und veranlaßte, daß die Verwaltung auf den dortigen Ligaausschuß unter Jaschar Bey übertragen wurde. Von Üsküb wandte sich das Ligaaufgebot gegen Prishtina, wo der Wali des Wilajets Kossovo, der zugleich Militärkommandant war, seinen Amtssitz hatte; am 18. Januar 1881 okkupierte die Liga Prishtina, und der Wali wurde von der Konstantinopler Regierung abberufen; alle Bezirke der Provinzen Prishtina und Üsküb kamen dergestalt unter die Autorität der Liga.

Im Februar 1881 befolgte auch Dibra das Beispiel Prizrens; unter dem Einfluße Abdul Beys Fraschari wurde der kaiserliche Gouverneur zur Abreise gezwungen und die Liga als allein maßgebend erklärt.

Unterdessen hatte der Marschall Derwisch Pascha sich von Skutari nach Konstantinopel verfügt. Er war ein starrer Anhänger des zentralistischen Funktionarismus und inspirierte die Konstantinopler Regierung in dem Sinne, daß keine Konzessionen an die albanischen Forderungen zu machen seien, vielmehr die Bewegung in Albanien durch Waffengewalt unterdrückt werden möge. Diese Ansicht Derwisch Paschas überwog in den Beratungen, und er selbst erhielt die Mission, Albanien zu unterwerfen.

Bei Üsküb wurde eine größere Truppenmacht — gegen 20.000 Mann — konzentriert. Am 23. März 1881 wurden durch den in Üsküb kommandierenden General Ibrahim Pascha die Mitglieder des dortigen Ligakomitees Jaschar Bey, Hadzi Mustafa Bey, Hadzi Abdurrahman Bey, Dzavid Bey, Ismail Efendi

Mohadžir, Hadži Baki Efendi, Scheich Ali Efendi, Mehmed Efendi Lolo, Abdul Aga, Matkali Ibrahim Tschehaja, Scheich Behaedin verhaftet und nach Rhodus in die Festung gebracht. Nach einigen Tagen erschien der Marschall Derwisch Pascha in Üsküb, ließ die Bahnstrecke Üsküb—Mitrovica durch ausgiebige Militärkräfte besetzen und sammelte in der Station Ferisović zirka 10.000 Mann mit zwei Batterien, um auf Prizren vorzurücken.

Das Prizrener Ligakomitee sammelte dagegen ein Aufgebot, das 4000 bis 5000 Mann stark war und das Defilee des zur Kossovoebene fließenden Crnojebaches bei dem Marktflecken Stimlja besetzte. Die beiderseitigen Vorposten waren bis zum Dorfe Slivovo vorgeschoben.

Die türkischen Truppen griffen am 20. April die Albanier bei Slivovo an; Derwisch Pascha ließ besonders seine Artillerie spielen; da die Albanier keine hatten, um das Feuer zu erwidern, wurden die zum großen Teile das Aufgebot bildenden Gebirgsbauern, welche die Wirkung von Artilleriefener nicht kannten, durch dasselbe ziemlich demoralisiert. Die Albanier hielten dennoch den ganzen Tag stand und zogen sich erst gegen Abend zurück. Die türkischen Truppen setzten den nächsten Tag die Vorrückung auf Prizren fort, ohne ernstlichen Widerstand zu begegnen, und am 22. April 1881 konnte Derwisch Pascha Prizren okkupieren.

Am 5. Mai ließ Derwisch Pascha durch den General Hadži Osman Pascha, welcher zirka 4000 Mann und Artillerie mit sich hatte, die Stadt Djakova besetzen, und später erfolgte ebenso anstandslos die Okkupation von Ipek.

Abdul Bey Fraschari, der hauptsächliche Promotor des albanischen Unionsgedankens, war beim herannahen Derwisch Paschas aus Prizren in der Richtung der Küste bei Durazzo geflüchtet; Derwisch Pascha schrieb auf dessen Habhaftwerdung einen Preis von 50 türkischen Pfund aus, und tatsächlich wurde Abdul Bey in der Nähe von Elbassan festgenommen und nach Prizren eingeliefert, wo Derwisch Pascha ihn in strengen Gewahrsam setzte. Gegen andere Persönlichkeiten, die sich an der Liga-

bewegung beteiligt hatten, schritt Derwisch Pascha nicht ein. Er berief sie alle und zwar die Notabeln von Ipek, Djakova, Tetovo, Dibra und Skutari nach Prizren, warf ihnen ihre Irrtümer vor, forderte sie auf, von den autonomistischen Ideen abzustehen und unentwegt zum Sultan und der Konstantinopler Regierung zu halten, dann aber wurden sie in ihre Heimat entlassen. Bloß Hadzi Omer Efendi, der Präsident des Ligakomitees von Prizren, hatte den Absichten Derwisch Paschas nicht getraut und war nach Dulcigno geflüchtet, wo er ständigen Aufenthalt nahm.

In Südalbanien ließ die türkische Regierung die Führer der Ligabewegung gefänglich einziehen: der Generalgouverneur von Janina Mustafa Assim Pascha lud im Mai 1881 Mustafa Nuri Pascha von Valona, Omer Bey Vrioni von Berat, Sulejman Bey Dino von Margariti, Mustafa Efendi und Ahmed Pascha-Zade Mustafa Bey aus Janina, sowie Kiazim Bey von Prevesa zu sich nach Prevesa, erklärte sie für verhaftet und schickte sie nach Tschanak Kala in den Dardanellen, wo sie bis November 1883 blieben.

Derwisch Pascha begab sich im September 1881 von Prizren nach Dibra und kehrte, nachdem er seine Mission, Albanien zu pazifizieren, beendet hatte, nach Konstantinopel zurück, wo er fortan als eine Autorität in allen Albanien betreffenden Fragen konsultiert wurde.

*

Von einer Seite wird in Abrede gestellt, daß faktisch eine „albanische Liga“ je bestanden habe: diese Ansicht gründet sich auf die Behauptung, daß es überhaupt keine albanische Nation und Nationalität gebe, sondern nur eine Anzahl von Stämmen ohne jede Kohäsion untereinander. Die Vertreter obiger Ansicht leugnen, daß man von einer albanischen Liga sprechen dürfe: es existiere bloß eine „mohammedanische Liga“, und diese sei von den türkischen Behörden erfunden und organisiert worden, damit die Türkei auf solche Art sich den Bestimmungen des Berliner Vertrages entziehen könne.

Andere, besonders Personen, welche die Tätigkeit des

Prizrener Komitees der albanischen Liga beobachtet haben, behaupten, daß die albanische Liga eine christen- und fortschrittsfeindliche Bewegung gewesen sei, die von einem fanatisch-religiösen, exklusiv-mohammedanischen Geiste erfüllt war. Diese Bewegung habe mit allen Errungenschaften, welche westeuropäischer Einfluß in der Türkei seit dem Jahre 1839 erreicht hatte, und die allgemein unter der Bezeichnung „Tansimat“ oder Reformen zusammengefaßt werden, aufräumen wollen, um an ihre Stelle eine Organisation der Gesellschaft und der Verwaltung zu setzen, welche ausschließlich auf dem mohammedanischen religiösen Rechte — dem Scheriat — aufgebaut sein sollte. Darnach wäre die albanische Liga eine reaktionäre Bewegung gewesen, ferner hätten die Führer der Bewegung nicht so sehr im Auge gehabt, die Mißbräuche der ottomanischen Verwaltung abzuschaffen, als sie vielmehr neidisch gewesen seien, daß fremde, aus Konstantinopel gekommene Beamte, die aus den Verwaltungsmissbräuchen gewonnene Bereicherung genossen, und gewünscht hätten, sich selbst an jener fremden Beamten Statt zu sehen.

Es wurde bereits an früherer Stelle angedeutet, daß gegenüber den vom Berliner Vertrage verfügten Abtretungen albanischen Territoriums der Appell an den Volkswillen in Albanien aus den Kreisen der türkischen Regierung erfolgt sein mag, und daß diese Kreise und die türkischen Beamten bei der Bildung der albanischen Liga und ihrer verschiedenen Lokalkomitees aufmunternd mitwirkten. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß in der weiteren Entwicklung der Ereignisse die Leitung der albanischen Volksbewegung den Händen der türkischen Funktionäre entglitt, daß die albanische Liga ihre eigenen Weg ging, die sie zu der türkischen Regierung geradezu in Gegensatz brachten. Während zu Beginn der Bewegung die Mitglieder der Ligakomitees in solchen Kreisen angeworben wurden, für welche die Wünsche der türkischen Regierung die maßgebende Direktive waren, kam im Verlaufe der Bewegung die Leitung derselben an eine Partei, welche nicht mehr das Regierungsprogramm, sondern ein eigenes nationales und autonomes Programm vertrat. Daß die Bewegung zu keinem Ziele führte, kann nicht gut als

Argument für die Behauptung angenommen werden, daß sie überhaupt keine dem Volkswillen entsprechenden Ziele hatte. Man darf über der Tätigkeit der Liga, welche darauf gerichtet war, die Abtrennung albanischen Territoriums möglichst zu verhindern, nicht jene andere Tätigkeit übersehen, deren Ziel die Bildung einer alle albanischen Landesteile vereinigenden Provinz mit einem eigenen, von autonomistischen Prinzipien inspirierten Provinzialstatut war; es ist wahr, daß die Tagesgeschichte sich mit der ersteren Tätigkeit stark beschäftigte, während sie von der zweiten sehr wenig und nur ungenaue Kunde besaß.

Der Vorwurf der Christen- und Fortschrittsfeindlichkeit wird der albanischen Liga hauptsächlich deswegen gemacht, weil die Ligakomitees in Prizren und in Dibra die Aufhebung der im Jahre 1864 eingeführten Gerichte und die alleinige Gültigkeit des Scheriat forderten. Dieser Umstand bedarf einer Erklärung. Die Gerichtsverfassung, sowie das Verfahren in Straf- und in Zivilsachen vom Jahre 1864 waren die betreffenden französischen Legislationen; dieselben brachten so viele Förmlichkeiten und Schreibereien mit sich, daß sie den Bedürfnissen einer Bevölkerung, welche sich auf einer tieferen kulturellen und ökonomischen Entwicklungsstufe befand als die französische, nicht entsprechen konnten und nur eine unverstandene Belastung und Plackerei bedeuteten. Dazu kommt, daß zur Handhabung dieses komplizierten Justizapparates eine gebildete, befähigte und moralisch hochstehende Beamtenschaft gehört, wie sie eben ein altes Kulturland gleich Frankreich besitzt. Die türkischen Beamten, welche berufen wurden, die neuen Gesetze auf dem Gebiete der Rechtspflege zu handhaben, hatten aber weder die Ausbildung und Befähigung dazu, noch die notwendigen Charaktereigenschaften. In den Augen der Bevölkerung waren also besagte Gesetze nichts anderes, als ein Mittel, welches der türkischen Beamtenschaft dazu diene, sich zu bereichern, die Gerechtigkeit ungestraft zu verletzen; man fand, daß die Lage schlimmer war als unter der Wirksamkeit der früheren Gesetze, man wollte also unter dieselben zurückkehren. Das Verlangen geht nach Restitution des Adet und des Scheriat: ersteres Wort ist nicht zu übersehen:

die Albanier verlangen das „Adet“, das ist ihr altes Gewohnheitsrecht. Es ist wenig bekannt, daß ein sehr großer Teil des albanischen Volkes im Norden des Landes nach einem eigenen Landrechte lebt, welches nicht das „Scheriat“ ist, wohl aber das sogenannte Kamuni Dschibal oder Kamuni Lek Dukadschimit. Ja alle Katholiken in den Gebirgen, welche derzeit unter dem „Adet“-Rechte ihre Geschäfte erledigen, opponieren energisch der Einführung der neuen Reformgesetze in die Rechtspflege. Auch das „Scheriat“-Recht, welches das Adetrecht subsidiär ergauzt, ist in seinen Bestimmungen, soweit sie nicht dem intolerant religiösen Geiste entspringen, den Bedürfnissen eines Naturvolkes, wie es die Mehrheit der albanischen Bevölkerung noch ist, besser angepaßt, als die hochmodernen Gesetze der türkischen Reformperiode. Ein Anfehlen wider letztere und ein Verlangen, sie durch einfachere zu ersetzen, darf daher nicht als eine Bekämpfung des Fortschrittes und der Zivilisation betrachtet werden; ein solches Anfehlen ist der Protest gegen die ungerechte und bedrückende Anwendung dieser Gesetze durch die türkischen Funktionäre, es ist der Aufschrei einer gequälten Bevölkerung nach einer besseren, praktischeren Institution, und da man in Prizren und in Dibra nichts anderes kannte, als das vordem in Kraft gewesene Adet- und Scheriatrecht, so lautete die Parole nach deren Wiedereinführung.

Das Ligakomitee von Prizren richtete, als Derwisch Pascha im Frühjahr 1881 gegen Prizren vorrückte, einen Protest an die Botschafter der Großmächte in Konstantinopel und gab darin selbst die Erklärung ab, daß es nie beabsichtigt habe, Zustände in Albanien einzuführen, welche einem barbarischen Zeitalter entstammen und mit dem herrschenden Zeitgeiste und der europäischen Zivilisation im Widerspruche seien.

Der Vorwurf der Christenfeindlichkeit kann der albanischen Liga im allgemeinen nicht gemacht werden, wohl trifft er aber das Prizrener Lokalkomitee der Liga: die Männer, welche sich an der Spitze der Ligabewegung in Prizren, Djakova und Ipek befanden, betrachteten die christlichen Albanier als „quantité negligeeable“, welche sich in allem ihren mohammedanischen

Landsleuten unterordnen, die nämlichen oder womöglich noch größere Pflichten und Lasten tragen sollte, ohne die gleichen Rechte zu genießen. Das Ligakomitee in Skutari vertrat einen anderen Gesichtspunkt: das Komitee selbst zählte mehrere christliche Mitglieder, die Katholiken der Provinz von Skutari hatten vorbehaltlos das Ligaprogramm akzeptiert, die Bewegung stützte sich zum Teil auf sie, und so nahmen sie eine vollkommen gleichberechtigte Stellung an der Seite der mohammedanischen Albanier ein. In Südalbanien waren die Christen der Mehrheit nach Gegner der ligistischen Bewegung, da die griechische Propaganda einen zu großen Einfluß über die Christen gewonnen hatte; hier waren also die Ligisten und die Christen politische Feinde.

Das Prizrener Ligakomitee hat überhaupt dem Rufe der Liga sehr geschadet. Als die politische Verwaltung in jenem Landstriche in den Händen dieses Komitees lag, wurde sie nicht in einer Weise geführt, welche dem neuen Regime das Vertrauen und die Sympathie der Administrierten, wie der nichtinteressierten Beobachter zu gewinnen im Stande gewesen wäre. Anhänger der Liga aus anderen Landesgebieten behaupten, daß Prizren, Djakova und Ipek in der Kultur und Zivilisation am meisten unter allen albanischen Bezirken zurückgeblieben und ihre Bevölkerung von besonders gewalttätigen Charakter sei: die nachteiligen Eigenschaften seien selbstredend bei den Persönlichkeiten, welche das Ligakomitee bildeten, zum Ausdruck gelangt. Wenn jedoch die Liga sich hätte frei entwickeln können, namentlich in der Richtung, daß sie eine Zentralgewalt erhalten hätte, von welcher die Lokalkomitees abhängig gewesen wären, so hätte diese Zentralgewalt, welche natürlich in die Hände der vorgeschrittensten Elemente in Albanien gelegt worden wäre, auf die Lokalkomitees einen mäßigen und zivilisatorischen Einfluß geübt. Ferner wird darauf hingewiesen, daß es jedesmal, wenn der Volkswille sich gegen eine ihn unterdrückende Macht erhebt, in der Periode der Gährung zu Reibungen und Ausbrüchen kommt.

Die Liga wurde in Albanien mit dem Worte „Millet“ bezeichnet, welches der türkischen, eigentlich arabischen Sprache

entlehnt ist und „die Nation“ bedeutet. Wenn demnach die Albanier die Vereinigung, welche das Ausland als Liga bezeichnete, kurzweg „die Nation“ nannten, so besagt das wohl, daß in den Augen der Albanier es sich nicht bloß um eine politische Partei und ihre Machte handelte, sondern daß es für sie die Bewegung des ganzen albanischen Volkes war. In diesem Sinne lebt die Erinnerung an die Liga auch jetzt noch weiter in Albanien, nämlich als an einen dem ganzen Volke gemeinsamen Komplex von fundamentalen Ideen und auf denselben basierenden Aspirationen.

II.

ETHNOGRAPHISCHES
UND
GEWOLINHEITSRECHTLICHES.

Das Gewohnheitsrecht der Hochländer in Albanien.¹

Von Theodor Ippen.

Die Bewohner der Gebirge in Albanien regeln ihre Rechtsverhältnisse nach einem, ihnen eigentümlichen Gewohnheitsrechte, welches zweifelsohne für die Rechtskunde ein interessantes Studienobjekt ist. Die an sich nicht beträchtliche Literatur über Albanien enthält jedoch sehr geringe und oft unrichtige Aufschlüsse darüber; Dr. J. G. v. Hahn gibt in seinem Buche „Albanesische Studien“ auf S. 176—181 Mitteilungen über dieses Gewohnheitsrecht, welche das Eingehendste und Richtigste sind,

¹ Der langjährige k. u. k. Generalkonsul in Skutari, Herr Theodor Ippen, jetzt Sektionschef im Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äußeren, hat im Jahre 1899 zwei albanische Geistliche, die viele Jahre im dortigen Gebirge als Pfarrer wirkten, zur Abfassung der zwei Aufsätze angeregt, welche dann in albanischer Sprache publiziert wurden. Um dieselben einem weiteren Kreise zugänglich zu machen, hat Herr Ippen diese Aufsätze ins Deutsche übersetzen lassen und dem Herrn Dr. P. Träger in Zehlendorf-Berlin zur Mitteilung in der Anthropologischen Gesellschaft (publ. in der Zeitschrift für Ethnologie, Berlin, 1901, 33. Jahrg., S. 43—57) überlassen. Mit Einwilligung Sektionschefs Ippen reproduzieren wir den Beitrag in diesem Sammelband. Die rezenten Beiträge des Dr. Franz Baron *Nopcsa*, Beiträge zur Vorgeschichte und Ethnologie Nordalbaniens [Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina, Band XII, Seite 168—254], sowie seine übrigen folkloristischen und geologischen Arbeiten, welche in den Publikationen des vom Regierungsrat Patsch trefflich geleiteten Balkaninstitutes in Sarajevo erschienen, bilden in der albanischen wissenschaftlichen Literatur ein eigenes Kapitel. Die Arbeiten des ebenso kühnen, wie opferfreudigen ungarischen Forschers würden gewiß in dieses Sammelwerk gehört haben, jedoch der Raum der Publikation war beschränkt.

was bisher über diesen Gegenstand publiziert wurde. Er verdankte diese Mitteilungen einem italienischen Missionär, P. Gabriel Capacci, welcher viele Jahre unter den albanischen Hochländern lebte. In seinem späteren Buche „Reise durch die Gebiete des Drin und Varlar“ gibt von Hahn auf S. 338—341 noch einige weitere Notizen über das Gewohnheitsrecht, wie es speziell die Mirditenstämme anwenden.

Neuestens hat nun die seit einiger Zeit in Brüssel in albanischer Sprache erscheinenden Revue „Albania“ in den Heften Nr. 9 und 11 des I. Bandes und in den Heften 1, 2, 3, 6, 7 und 10 des II. Bandes und dem Hefte 4 des III. Bandes zwei ausführliche Aufsätze über das Gewohnheitsrecht aus der Feder zweier albanischer Pfarrer gebracht. Wir geben diese beiden, leider unvollständigen Aufsätze, mit Zustimmung der Autoren, nachstehend in deutscher Übersetzung wieder.

I. Das Recht der Stämme von Dukadschin.

Von Don Lazar Mjedia.

Wir besitzen keine schriftlichen Aufzeichnungen, um unsere von Lek (Alexander) Dukadschini herstammenden Gesetze mit Sicherheit angeben zu können. Wir müssen uns deshalb auf die Tradition stützen und von Leuten, die der Gewohnheitsgesetze kundig sind, diese zu erfahren suchen.

Obwohl jeder Teil der Hochlande behauptet, die Gesetze des Lek Dukadschini genau beibehalten zu haben, so ist doch nicht anzunehmen, daß in denselben nach Maßgabe der Zeit und der Umstände keine Veränderung eingetreten sei. Wenn nun auch die Gesetze, welche ich im Nachfolgenden darstelle, von den bei anderen Stämmen gebräuchlichen in Einigem abweichen, so ist doch die Grundlage bei allen eine gemeinsame. Meine Darstellung bezieht sich auf die Stämme des Dukadschins, das heißt auf die Stämme Schala, Schoschi, Kiri, Plani, Uschoani und Toplana. Ich will mit der Institution der Blutrache und den Vorschriften, die sie regeln, anfangen.

1. Die Blutrache.

A) Derjenige, welcher seine Blutrache, ohne daß eine Weiterung mit ihr verbunden sei, ausübt, wird deswegen weder von seinem Stamme, noch von der Regierung behelligt. Ich sagte ohne Weiterung, weil z. B. die Ausübung der legitimen Blutrache, wenn der Schuldige unter dem Schutze eines dritten steht, den Bluträcher in Konflikt mit dem Beschützer des Blutschuldners bringt, wie ich später bei Erörterung über diesen Schutz näher ausführen werde.

B) Wer ohne Berechtigung zur Blutrache, einen Menschen, sei es ein Mann oder ein Weib, ein Erwachsener oder ein Kind tötet, verfällt folgenden Strafen:

1. Seine Häuser werden verbrannt und niedergerissen.

2. Seine gesamte bewegliche Habe (Hausrat, Getreide, Vieh usw.) mit Ausnahme der Waffen, welche in oder außerhalb seines Gehöftes gefunden wird, wird konfisziert. Die Waffen müssen, auch wenn sie beim Niederbrennen des Hauses aus demselben weggenommen wurden, so schnell als möglich dem Eigentümer zurückgegeben werden, sonst verfällt man in die auf die Entwaffnung eines anderen gesetzte Buße, welche nach dem Gewohnheitsrechte 4 Bentel, d. i. 2000 Piaster beträgt.

3. Er muß seine Wohnstätte und sein Stammgebiet mit der ganzen Familie, d. i. Männer, Weiber, Kinder verlassen.

4. Er muß die Buße an den Stamm und an die Regierung zahlen: dieselbe beträgt 4 Bentel und 200 Piaster (2200 Piaster). 1000 Piaster davon bekommt die Regierung, 1000 der Vorsteher seines Stammes, 200 der Bülükbaschi¹ mit seinen Gendarmen, welche die Buße eintreiben kommen. Diese Buße zahlt man in Vieh oder anderen Gegenständen, welche in diesem Falle viel höher als nach dem eigentlichen Werte eingerechnet werden.

5. Er muß alles das zahlen, was die Häupter des eigenen Stammes und die Regierungsorgane bei der Tagfahrt, welche zur Vornahme der Exekution gehalten wurde, verzehrt haben.

¹ Bülükbaschi ist eine Art „Regierungskommissär“ bei jedem autonomen Hochländerstamm.

6. Der Blutrache verfallen nicht nur seine Familie mit ihren Mitgliedern, sondern auch seine unbeweglichen Güter, derart, daß sie Eigentum der Verletzten und zur Blutrache Berechtigten werden. Um den Besitz dieser Grundstücke wieder zu erlangen, muß der Schuldige eine Befreiungsgebühr zahlen, deren Höhe von einem Schiedsgericht bestimmt wird, und zwar immer niedriger als der eigentliche Wert des Gutes ist. Auf dem so befreiten Boden kann dann wieder ein Haus gebaut werden und die Weiber mit einem oder mehreren männlichen Mitgliedern, je nach dem es der zur Blutrache Berechtigte erlaubt, heimkehren, damit sie die Grundstücke bewirtschaften.

7. Für einen Erschlagenen verfallen nach den heutigen Gesetzen wenigstens sechs Männer der Blutrache, so zwar, daß der Täter selbst und alle männlichen Mitglieder seines Hauses in Blutrache kommen; sofern in dem Hause nicht sechs Männer sich vorfinden, so muß diese Zahl aus seiner Verwandtschaft komplettiert werden; alle diese müssen das Stammgebiet verlassen.

8. Hentzutage werden die Wohnstätten der Verwandtschaft nicht mehr niedergebrannt, aber sie muß, um sich davon zu befreien, eine gewisse Geldbuße zahlen, deren Höhe sich nach dem Grade der Verwandtschaft richtet (etwa 500 bis 1000 Piaster). Früher hat man die Häuser der Verwandtschaft auch verbrannt und alle haben flüchtig werden müssen.

Vor sechs Jahren wurde von Abdul Kerim Pascha, damals Wali von Skutari, die Vorschrift oktroyiert, daß die Blutracheberechtigten nur das der Blutrache verfallene Haus verfolgen sollten, während den anderen Verwandten hingegen weder das Haus niedergebrannt noch irgend eine Buße auferlegt werden sollte, dieselben auch nicht der Blutrache verfallen und geächtet werden sollten. Aber diese Neuerung erhielt sich nicht.

9. Der zur Blutrache Berechtigte kann einen jeden von den der Blutrache Verfallenen töten; damit ist die Blutangelegenheit erledigt.

10. Die der Blutrache Verfallenen können ihr eigenes Heim nicht besuchen, wenn es nicht der zur Blutrache Berechtigte

erlaubt, oder wenn sie nicht von jemandem unter Schutz und Geleite genommen werden.

11. Wird die Blutrache nicht ausgeübt, sondern ausgeglichen, so zahlt der Schuldige der beschädigten Familie 6 Beutel, das ist 3000 Piaster Entschädigung. Früher war diese Entschädigung viel kleiner und es gibt noch Leute, die sich an solche von 800 Piastern erinnern können.

C) Der Gedungene trägt keine Verantwortung für den im Namen des Auftraggebers ausgeübten Mord, letzterer allein ist für alles verantwortlich. Wenn der Gedungene getötet oder verwundet wird, so hat der Auftraggeber keine Haftung an dessen Familie.

D) Wenn mehrere Personen auf einen Menschen schießen und der Erschossene ist von soviel Kugeln getroffen als Angreifer waren, so sind alle diese verpflichtet, die Blutrache mit allen ihren Folgen und Unkosten solidarisch zu tragen. Wenn aber nicht alle Kugeln der Angreifer getroffen haben, so kann jeder von diesen seine Unschuld durch einen mit 24 Eideshelfern zu schwörenden Eid beweisen. Auf dem, der die 24 Eideshelfer nicht beizustellen vermag, bleibt die Blutrache haften. Wenn alle aber die 24 Eideshelfer beistellen können, so bleiben sie für den Mord gemeinschaftlich verpflichtet. Es können solche Fälle auch in gütlichem Wege entschieden werden, auf die Weise, daß alle Komplizen einverständlich die Blutrache gemeinschaftlich auf sich nehmen.

E) Alle diese oberwähnten Strafen gelten nur für den Mord, welcher an einem Angehörigen des eigenen Stammes verübt wird. Wegen des Mordes an einem Angehörigen eines fremden Stammes, mit welchem keine Bésa, d. i. gegenseitiges Versprechen in Frieden zu leben, besteht, wird man nur zu der Geldbuße an die Regierung verurteilt. Manche Fälle bleiben sogar ganz straflos.

F) Wenn zwei Stämme in der Bésa (Gottesfrieden) sind, und ein Mord von einem Angehörigen des einen Stammes an dem Angehörigen des anderen Stammes begangen wird, so vergeht sich der Mörder gegen die Häupter seines Stammes, weil

dieselben dem anderen Stamme gegenüber die Bürgen für die Bésa sind: deshalb wird er nach den Vorschriften behandelt als ob er einen unter Schutz und Geleit Stehenden getötet hätte.

(*g*) Wenn man jemanden tötet, der zu den 6 Stämmen des Dukadschin nicht gehört, tritt keine Strafe ein.

2. Über Verwundungen.

Bei Verwundungen wird ebenso vorgegangen wie beim Totschlag, es treten hier auch beinahe dieselben Strafen ein, nur in leichterem Grade, u. zw.:

a) die Häuser der Schuldigen werden verbrannt und zerstört:

b) seine Familie wird geächtet und er mit allen männlichen Mitgliedern seines Hauses unterliegt der Blutrache; doch fallen bei Verwundungen nur drei Männer unter die Blutrache. Wenn die Familie mehr als drei männliche Mitglieder hat, fallen alle unter die Blutrache — außer daß sich dieselben ihre Befreiung durch Geld oder Gnade des Blutracheberechtigten erworben haben:

c) die unbeweglichen Güter unterstehen auch der Blutrache, wie oben erwähnt wurde, nur werden sie durch eine kleinere Befreiungsgebühr losgekauft:

d) die nicht im gemeinsamen Haushalte lebenden Verwandten des Schuldigen, sofern sie nicht seine Geschwister und Geschwisterkinder sind, verfallen nicht der Blutrache:

e) der Schuldige muß eine Geldbuße zahlen, die jedoch den Betrag von 1100 Piaster nicht übersteigen darf, wenn sie durch Vieh oder andere Gegenstände bezahlt wird, in baarem Gelde zahlt man höchstens 550 Piaster:

f) wie bei dem Totschlag ist auch hier die Versöhnung gestattet und findet sogar häufig statt. Das hierfür zu entrichtende Entschädigungsgeld richtet sich je nach der Wunde: da man für einen Totschlag 6 Beutel Entschädigung zahlt, so wird angenommen, daß jede Hand und jeder Fuß mit einem viertel davon, d. i. mit $1\frac{1}{2}$ Beutel zu entschädigen sind. Z. B.: wenn

jemand durch die Verwundung einen Arm oder einen Fuß verliert, bekommt er bei der Versöhnung 1½ Beutel Entschädigung.

Außer dieser Entschädigung muß der Schuldige auch die ärztliche Behandlung des Verwundeten bezahlen.

3. *Über Schutz und Geleite.*

Der Totschlag eines unter dem Schutze eines dritten stehenden Mannes oder „Fremdes“ wie es kurzweg genannt wird, wird bei den Dukadschins unbarmherzig und unversöhnlich gerächt. Der Dukadschin gewährt die Aussöhnung der Blutrache für den Vater, für den Bruder, darauf, den erschlagenen Gastfreund zu rächen verzichtet er nie.

Derjenige, welchem der Gastfreund erschlagen wurde, kann nicht unter seinen Genossen erscheinen, bevor er nicht die Blutrache für den Gastfreund genommen hat. Es ist vorgekommen, daß nicht bloß Verwandte, sondern direkt ein Bruder den anderen, wegen einer, dem Gastfreunde zugefügten Unbill, getötet hat.

Es gibt zwei Kategorien von solchen Freunden: Der Freund, dem durch Bürgen Schutz garantiert wurde, d. h. derjenige, welcher sich unter den dauernden Schutz einiger mächtiger Leute stellt, damit er vor einer Gefahr gesichert sei, und der Freund im Geleite, d. i. derjenige, welcher sich, weil er Blutschuld hat, oder sonst etwas fürchtet, zu seiner Sicherheit von jemandem auf einem Wege begleiten oder ins Haus aufnehmen läßt.

Wenn der Freund, dem seine Sicherheit garantiert wurde, ermordet wird, müssen es die Garanten als Ehrenpflicht betrachten, den Schuldigen zu verfolgen, ebenso wie es die Familie des Ermordeten tut. Es werden nicht nur die Häuser des Schuldigen verbrannt, sondern auch seine übrigen Güter vollständig zerstört, wie z. B. die Mauern um die Felder werden niedrigerissen, die Bäume und Weinstöcke werden umgehauen und auch seine Verwandtschaft wird auf ähnliche Weise verfolgt und die Äcker werden unbrauchbar gemacht. Der Boden des Schuldigen bleibt im Besitze der Familie des Ermordeten und kann durch keine Befreiungsgebühr eingelöst werden. Überhaupt darf eine frei-

willige Versöhnung der zwei feindlichen Familien nicht ohne Zustimmung der Garanten stattfinden, und diese geben sie nie. Jeder der Garanten ist berechtigt, den Täter oder dessen der Blutrache anheimgefallenen Verwandten zu töten.

Mit noch größerer Strenge und noch größerer Erbitterung wird die Blutrache gegen den Mörder des unter Geleite stehenden Freundes ausgeübt, sei dieser in Begleitung eines Mannes oder eines Weibes, eines Erwachsenen oder eines Knaben, der schützenden Familie, ermordet worden.

Auch wenn der Erschlagene seinem Totschläger Blut schuldig, jedoch im Momente der Ermordung im Geleite eines Dritten war, so hat sich die zwischen jenen beiden bestehende Blutrache nicht ausgeglichen, wie es sonst der Fall wäre, sondern die alte Blutrache besteht weiter und es entsteht eine neue, da die Familie des Geleitenden den ermordeten Freund wie ihr eigenes Mitglied rächt.

Derjenige, dem der Gastfreund erschlagen wurde, sucht dem Mörder und seiner Sippe jeden möglichen Schaden zuzufügen, er tötet den Mörder oder jemanden aus dessen Sippe, wo er ihn erreichen kann und rächt so den ermordeten Gastfreund.

4. Die Aussöhnung der Blutrache.

Es gibt zweierlei Aussöhnung der Blutrache: entweder geschieht sie freiwillig von seiten der beiden Parteien oder sie geschieht auf Befehl seitens der türkischen Regierung.

1) Es ist für diese letztere Versöhnung nicht bestimmt, nach Ablauf von wieviel Jahren sie zu erfolgen habe, sie geschieht, wenn der Sultan sie zu dekretieren geruht.

Während die anderen Stämme die Aussöhnung der Blutrache in Skutari vornehmen, werden die Blutrachen bei den Dukadschins im Gebirge ausgesöhnt.

Sobald der diesbezügliche Firman angelangt ist, schiekt die türkische Regierung von Skutari jedem Bergstamm einen eigenen Bülükbaschi mit einem Schreiber und einigen Gendarmen zu den Dukadschins hinauf. An diese allgemeine Versöhnung sind folgende Bedingungen geknüpft:

1. Jeder Bergstamm muß dafür sorgen, daß die Regierungsorgane freie Wohnung und sie und die eigenen Stammeschefs Verpflegung bekommen, solange sie sich dort wegen dieser Versöhnung aufhalten müssen.

2. Man muß für die Ausgleichung jeder Blutracheangelegenheit mindestens 250 Piaster zahlen und zwar zahlt die Hälfte der Blutrachepflichtige und die übrige Hälfte der Blutracheberechtigte. Diese Bußen werden unter die Chefs des Stammes verteilt und die Regierung erhält denselben Anteil wie ein Chef.

3. Die Sühnegelder für Wunden richten sich je nach der Schwere derselben.

4. Der Schuldige zahlt außerdem 150 Piaster Regierungsgebühr für einen Mord und 75 für eine Verwundung, welche Gebühren der Vertreter der Regierung erhält.

5. Der Schuldige erhält endlich eine Versöhnungsurkunde und zu größerer Sicherheit werden ihm einige Garanten auf die Dauer von 5 Jahren bestimmt.

6. Wer während dieser 5 Jahre dem Regierungsfrieden zuwider handelt, verfällt den strengsten Strafen der Regierung und hat auch den Gutstehern gegenüber Blutschuld für den ermordeten Freund. (§ 3.)

B) Die freiwillige oder private Versöhnung findet nur auf Intervention von Freunden statt durch Verzeihung seitens der Familie des Erschlagenen. Um die Verzeihung zu erlangen, muß der Schuldige an einem großen Feiertage, in Begleitung von Freunden und Bekannten der beleidigten Familie und mit einem in der Wiege verkehrt liegenden Kinde, sich mit gebundenen Händen in das Haus des Blutracheberechtigten begeben. Die ganze Begleitung bittet um Gnade. Die sozusagen überfallene Familie geht hinaus und hält mit ihren Verwandten eine Beratung. Wenn die Versöhnung beschlossen worden ist, befreit sie die Hände des Schuldigen von ihren Fesseln und legt das Kind in der Wiege gerade. Dann diktiert sie die Entschädigung, wenn sie eine will, aber dies darf nicht den gesetzlich bestimmten Betrag von 6 Bunteln übersteigen.

5. *Der Raub und Diebstahl.*

Der Raub war früher bei den Dukadschins als ritterlicher Erwerb angesehen und deshalb gab es beständig gut organisierte Räuberbanden, die den Schrecken der Stadt Skutari und ihrer Umgebung bildeten. Diese Banden raubten nie etwas innerhalb der 6 Stämme von Dukadschin oder bei ihren Freunden, die ihnen Brod gaben: und daher fanden sie immer Helfershelfer und Unterstandsgeber. Jetzt ist aber der Raub in Ansehen gesunken, er gilt für eine Schande und man kann sagen, er existiert beinahe nicht mehr. Wird innerhalb des eigenen Stammes gestohlen, so treten die folgenden gesetzlichen Bestimmungen ein:

1. für jeden geraubten oder gestohlenen Gegenstand wird der zweifache Wert gezahlt:

2. wenn der Raub oder Diebstahl durch Einbruch in das Haus, die Hütte, die Viehherde, die Kornschöber oder die Bienenstöcke verübt worden ist, zahlt der Schuldige, außer den erwähnten zweifachen Wert des Gegenstandes, noch 500 Piaster Strafe wegen des Hausfriedensbruches.

6. *Der Beweis.*

Wenn der Beschädigte den Schuldigen nicht in flagranti ertappt hat, so kann er auf zwei Arten den Beweis gegen ihn erbringen, nämlich durch den Eid oder durch den geheimen Zeugen (Kaputzar).

A) Der Eid kann nicht von dem Kläger oder Beschuldigten selbst abgelegt werden, sondern derselbe wird von einer von den Schiedsrichtern bestimmten Anzahl eidesfähiger Männer aus der Verwandtschaft des zum Eid Zugelassenen geleistet, widrigenfalls der Kläger beziehungsweise der Beklagte sachfällig wird.

B) Der geheime Zeuge (Kaputzar) muß den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Der Kaputzar muß ein Mann sein und zwar gereiften Alters.

b) Er wird zu drei verschiedenen Malen von zwei durch die Parteien gewählten Schiedsrichtern einvernommen, von denen

einer vom Beschädigten, der andere vom Beschuldigten gewählt wird; seine drei Aussagen werden verglichen, ob sie gleichlautend sind.

c) Die Einvernehmung des Kaputzar erfolgt im geheimen und sein Name wird nicht bekanntgegeben, denn sein Auftreten als Zeuge kann ihm oft den Kopf kosten.

d) Er muß auch für seine Angaben einige Stützpunkte vorweisen oder wenigstens als ein ehrenvoller und gewissenhafter Mensch bekannt sein.

e) Wenn der geheime Zeuge approbiert worden ist, so kann der Beschuldigte nicht mehr den Gegenbeweis durch Eid führen, sondern er muß sich in die Verurteilung fügen.

f) Wenn die zwei erwählten Schiedsrichter dem geheimen Zeugen kein Vertrauen schenken wollen oder der Beschuldigte sich den Schiedsrichtern nicht unterwerfen will, dann kann der geheime Zeuge selbst sich nennen und seine Person der öffentlichen Beurteilung anheimstellen; dies erfordert aber einen großen Mut seinerseits.

g) Er erhält für seine Deposition ein Honorar, welches von den Richtern, je nach der Wichtigkeit des Prozeßgegenstandes, bestimmt wird, sofern sich die Interessenten darüber nicht schon früher vereinbart haben. Wenn der geheime Zeuge sich aber öffentlich genannt hat, so bekommt er, ohne Rücksicht auf den Wert des Prozeßgegenstandes, 500 Piaster. Diese Kosten hat der Verurteilte allein zu tragen, während das Honorar der Schiedsrichter zur Hälfte von ihm und zur Hälfte von der obsiegenden Partei entrichtet werden muß.

II. Das Gewohnheitsrecht der Stämme Mi-Schkodrak (Ober-skutariner Stämme) in den Gebirgen nördlich von Skutari.

Von Don Nikola Ashta.

Lek (Alexander) Dukadschini, von der fürstlichen, aus Mirdita stammenden Familie dieses Namens, welcher vor der türkischen Okkupation lebte, gab einige Gesetze heraus, welche sich bald bei den Dukadschins und Mirditen, wie auch bei den

Oberskutarinern und den Hochländern der näheren Umgebung von Skutari (Ranza) verbreiteten. Diese Gesetze haben sich traditionell beinahe unverändert erhalten und sind bei unseren Gebirgsbewohnern, insbesondere in Mirdita, in voller Kraft. Sie haben allerdings ihre Schattenseiten, aber sie bieten doch bei unseren schwierigen Verhältnissen eine gewisse Sicherheit für die Ehre, das Vermögen und die guten Sitten.

Das albanische Volk teilt sich in die Stände der Städter, Bauern des Flachlandes und Hochländer (Malsor). Die Städte unterliegen der türkischen Verwaltung und die Flachlandbauern hängen von der Stadt ab. Aber die Hochländer der Gegend von Skutari, welche in Stämmen leben, haben die eben erwähnten eigenen Gesetze oder den „Kodex von Lek Dukadschini“. Um die Ausführung dieser Gesetze zu überwachen, haben sie auch ihre eigene Häuptlinge (Paria), nämlich den Bajraktar oder Bannerträger als Vorstand des Stammes, den Krüe oder Haupt als Vorstand eines Viertels, den Gjobar oder Exekutor als Vorstand jeder Sippe.

Der Bajraktar hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten, welche den ganzen Stamm betreffen, zu erledigen. Er versammelt sein Volk einige Male des Jahres, um festzustellen, ob alle im allgemeinen Interesse vorher getroffenen Maßnahmen oder besondere Abmachungen eingehalten worden sind, oder ob jemand für die Übertretung zu bestrafen ist; ob dieselben weiter einzuhalten sind, oder ob andere sich als angemessener erweisen u. dgl. Diesen Versammlungen müssen nicht nur die Krën (Plural von Krüe) und Gjobar beiwohnen, sondern der ganze Stamm. Seine Hauptaufgabe ist aber die Führung im Kriege.

Der Krüe kann auch solche Versammlungen in seinem Ortsviertel abhalten, aber nur für Angelegenheiten, die dieses letztere allein betreffen und von keiner öffentlichen Kompetenz sind; für diese besteht nur der Bajraktar. Aber seine Hauptaufgabe ist, die Zahl der von den streitenden Parteien je nach der Wichtigkeit des Prozesses auszuwählenden Plekj (Schiedsrichter) unwiderruflich zu bestimmen, oder eventuell selbst als ausgewählter Richter zu fungieren.

Die Gjobar sind mehr die Exekutivorgane der Justiz, jeder über sein eigenes Geschlecht, sie haben aber in der Verwaltung des Stammes soviel Recht, daß der Bajraktar und die Kren kein Übereinkommen ohne ihre Zustimmung treffen können.

Um die Streitigkeiten zwischen zwei größeren Parteien oder Stämmen sicherer zu erledigen, hat die türkische Regierung im Jahre 1856 in Skutari für alle Gebirgsbewohner, mit Ausnahme der Mirditen, ein Gericht (Džibal-Odasi)¹ errichtet, wo sie unter der Leitung eines von der Regierung ernannten Vorsitzenden (Serkerde)² die Gerichtsbarkeit nach ihren Gesetzen ausüben.

Wie der Serkerde für die Gesamtheit der Stämme, so wird auch ein Bülükbaschi³ für jeden Stamm ernannt. Aber beide sind Einrichtungen neuerer Zeit, früher haben die Gebirgsbewohner selbst alle Streitigkeiten erledigt.

Weil diese Gesetze nicht kodifiziert sind, so muß man eine lange Erfahrung und genaue ethnographische Kenntnisse des Landes haben, um dieselben zu beherrschen, so daß in manchen schweren Fällen oft lange verhandelt wird, eventuell der ganze Stamm sich versammelt, oder noch weitere Umfrage gehalten werden muß, bevor jemand über eine frühere Entscheidung ähnlicher Fälle Auskunft geben kann. Aber die allgemein bekannten Gesetze in Bezug auf Mord, Verwundung, Mißhandlung und sonstige Fälle sind die Folgenden:

1. Mord und Totschlag.

a) Weil ein Mordfall den ganzen Stamm betrifft, so ist letzterer verpflichtet, den Mörder zu bestrafen. Der Bajraktar, die Kren und Gjobars überfallen das Haus des entflohenen Schuldigen und nach einem reichlichen Schmause auf seine Kosten verbrennen sie ihm das Haus. Der Schuldige muß

¹ Türkisch; bedeutet Kammer der Berge.

² Persisches Wort.

³ Eine Art Regierungskommissär; die wörtliche Bedeutung ist Kommandant eines Haufens.

außerdem 3000 Piaster Strafe zahlen, welche größtenteils dem Bajraktar, dann den Kren und Gjobars zugute kommen.

Wenn der Schuldige aber, anstatt das Haus zu verlassen, sich gegen seinen Stamm zur Wehre setzt, dann können von diesem letzteren ein oder mehrere andere Stämme zur Hilfe gerufen werden.

So streng ist das Gesetz nur für diejenigen, welche unberechtigt einen Mord in dem eigenen Stamm begangen haben. Wenn der Ermordete aber einem anderen Stamme angehört, wird dem Schuldigen das Haus nicht verbrannt und keine Strafe zugemessen, nur bleibt er der Familie des Getöteten eine Blutrache schuldig, er und seine nächsten Verwandten können nämlich von dieser ungestraft getötet werden.

Wenn jemand einen von einem anderen Stamme, oder von dem eigenen Stamme, aber von einem anderen Viertel ermordet, kann die Familie des Getöteten in der ersten Wut und Erregung (d. i. innerhalb des ersten Tages nach dem stattgefundenen Morde) einen jeden, der dem anderen Stamm, beziehungsweise dem Viertel des Mörders angehört, umbringen, ohne deshalb einer anderen Strafe als der gewöhnlichen Blutrache zu verfallen, und das auch, selbst wenn der neu Ermordete in gar keiner nachbarschaftlichen, bzw. verwandtschaftlichen Beziehung zu dem ersten Mörder steht. Diese Fälle der ersten Bluthitze werden jedoch bei den verschiedenen Stämmen verschieden behandelt.

Außer den erwähnten Strafen muß der Mörder, der einen Stammesgenossen unberechtigt umgebracht hat, samt allen männlichen Mitgliedern seiner Familie den Ort verlassen, oder wenigstens müssen sie sich in demselben verstecken: nur die Weiber und eventuell diejenigen Männer, welche von der Familie des Getöteten die spezielle Erlaubnis oder Verzeihung erhalten haben, können bei der Wirtschaft bleiben.

Die Strafen der Blutrache sind nicht überall gleich. Während z. B. die Geldstrafe für einen Mord im allgemeinen 3000 Piaster ist, erreicht sie in Schala den Höhepunkt von 10.000, wenn der Mord zwischen Verwandten oder auch in demselben Stamm geschieht. Außerdem wird dort dem Mörder nicht nur das Haus

verbrannt, sondern auch sein Hab und Gut konfisziert, und der Acker bleibt im Besitze der Familie des Getöteten oder unbebaut.

b) Für den Mord eines Weibes wird man zu keiner Strafe verurteilt, nur bleibt der Mörder die Blutrache schuldig. Wenn aber die Versöhnung stattfindet, so zahlt der Schuldige nur 1500 Piaster, d. i. das halbe Blutgeld für das getötete Weib und die Hälfte für eine Verwundung.

Wenn das ermordete Weib verheiratet war, hat binnen einem Jahre nur das väterliche Haus das Recht es zu rächen, nach diesem Zeitraume wird die Blutrache Pflicht des Gatten und seiner Familie.

Wenn eine Frau vom Gatten, Sohn oder Bruder in Liebesverhältnissen mit einem anderen überrascht wird, so hat er das Recht, die beiden Schuldigen zu töten und bleibt dafür straflos. Wenn er aber statt beide nur den einen von diesem Liebespaare umbringt, dann wird ihm dies als gewöhnlicher Mord angerechnet und als solcher bestraft. Der Tod der Gattin wird in diesem Falle von ihrer väterlichen Familie gerächt.

Für ein, in der Schwangerschaft ermordetes Weib bleibt der Mörder zwei Blutrachen schuldig. Im Falle der Versöhnung muß der Schuldige, wie erwähnt, eine Entschädigung von 1500 Piaster für das getötete Weib und 1500 oder 3000 Piaster für das umgekommene Kind, je nachdem es weiblichen oder männlichen Geschlechtes war, zahlen. Es ist vorgekommen, daß man das Grab und den Leib des verblichenen Weibes geöffnet hat, um das Geschlecht des Kindes festzustellen.

c) Für den unberechtigten Mord wird der Schuldige, wie erwähnt, von Amtswegen bestraft; aber für einen berechtigten Totschlag, nämlich für die Ausübung der erlaubten Blutrache, wird niemand bestraft und die Angelegenheit der Blutrache ist damit erledigt.

d) Die der Blutrache Schuldigen finden auf der Wanderung Aufnahme und werden sogar von einem Mitgliede der gastfreundlichen Familie weiter geleitet. Wenn einer also in dieser Begleitung, oder in der Begleitung einer fremden Person umgebracht wird, sei es auch aus Gründen sonst erlaubter Blut-

rache, zieht sich dieser Totschläger die unversöhnlichste Blutrache des Begleiters zu. Der Stamm Schala ist, wie immer, am strengsten auch in dieser Beziehung, besonders wenn der Totschläger dem Stamme des Begleiters angehört: außer der gewöhnlichen Blutrache von Seiten des letzteren verfällt er noch einer Geldbuße von 20 Benteln (10.000 Piaster), sein Haus wird verbrannt und geplündert, seine sonstigen Güter verheert und er muß mit seiner Familie flüchtig werden. Nicht nur der in wirklicher Begleitung getötete Schützling wird in Schala so gerächt, sondern auch derjenige, welcher auf eine Anhöhe steigend, den Namen und den Schutz eines bestimmten Mannes laut ausruft, wenn ihn auch niemand von der angerufenen Familie, sondern jemand anderer gehört hätte.

Wenn ein Mord zwischen zwei Angehörigen eines Stammes stattfindet, und der Entflohene wird dann für diese Blutrache in der Grenze eines anderen Stammes getötet, so wird dieser dadurch in seiner Gastfreundschaft beleidigt, und bestraft mit dem Tode den letzten Totschläger oder seine Leute.

Es ist auch allgemeine Sitte, daß man seinen Blutrache-Schuldigen nicht in dem eigenen Stamme umbringt, wenn er dort ein Fremder ist, ausgenommen den Fall, daß er von der Gastfreundschaft einen großen Mißbrauch machte; noch feiger wäre es, ihn in der eigenen Wohnung zu töten.

2. *Über Verwundungen.*

Für die Verwundung eines Mannes muß der Schuldige den Justizorganen 1500 Piaster Strafe zahlen, und wenn auch der Verwundete, es sei wann immer, in Folge seiner Wunde stirbt, ist dafür keine Geldstrafe mehr zu entrichten; der Schuldige bleibt aber in diesem Falle der trauernden Familie eine volle Blutrache schuldig.

Bei gütlicher Versöhnung ist für eine Wunde wie für den Tod ein Entschädigungsbetrag von 3000 Piaster dem Verwundeten zu entrichten, unbeschadet ob er später daran stirbt oder nicht.

Wenn jemand unberechtigt gegen einen Anderen schießt, ohne ihn zu treffen, wird er zu 1500 Piaster Buße verurteilt. Wenn aber die Waffe versagt, ist die Buße noch einmal so groß.

Wenn ein Erwachsener ein fremdes Kind schlägt, wird er zu 750 Piaster Buße verurteilt.

Wenn jemand ein Weib genotzüchtigt hat, bleibt er eine Blutrache schuldig. Im Falle der Versöhnung muß der Schuldige der beleidigten Familie 3000 Piaster zahlen. Dieselbe Strafe gilt für den Vater unehelicher Kinder, außerdem muß er auch das Kind aufnehmen.

3. Beschädigung fremden Eigentumes.

Jeder Schaden, gleichviel ob er mit, oder ohne Absicht geschehen ist, muß immer ersetzt werden. Der Unterschied liegt nur darin, daß für den unabsichtlich zugefügten Schaden nur der eingeschätzte wirkliche Schaden zu ersetzen ist, während dann, wenn die Absicht zu schaden vorhanden war, außerdem die Verurteilung zu einer Buße erfolgt, welche entweder festgesetzt ist, oder sich je nach den Fällen richtet: eine große Rolle spielt auch der Ort, wo der Schaden verursacht worden ist, ob nämlich ein Hausfriedensbruch dabei mit unterläuft.

Der mit, oder ohne Absicht verursachte Schaden wird im allgemeinen von Fall zu Fall eingeschätzt und verschieden bestraft.

Für den anderen, absichtlich zugefügten Schaden sind als Buße bestimmt:

Für ein getötetes fremdes Kleinvieh zahlt man 250 Piaster Schadenersatz; für ein Großvieh 500 Piaster: für ein verwundetes Vieh nur die Heilungsauslagen.

Für eine entwendete oder verdorbene fremde Waffe sind 3000 Piaster als Schadenersatz zu entrichten.

Für das Vieh, welches von den Hirten auf eine fremde Wiese geführt oder wenigstens nicht gehindert wird, da einzutreten und zu weiden, 250 Piaster.

Für in einem fremden Walde abgeschnittenes Holz, Stöcke und dergleichen 250 Piaster.

Für aus fremden Pflanzungen gepflücktes Obst 50 Piaster dem Beschädigten und zwei Schafe den Schiedsrichtern als besondere Strafe, wenn das in dem eigenen Orte geschehen ist.

Außerdem für Beschädigung öffentlicher Objekte:

Für eine verdorbene öffentliche Wasserquelle 3000 Piaster Geldstrafe.

Für die Beschädigung eines auf einen öffentlichen Platz als dauernde Erinnerung gepflanzten Baumes 500 Piaster usw.

Die anderen Fälle, z. B. der durch den Gang oder die Fahrt durch ein fremdes Grundstück resultierende Schaden wird je nach den Umständen bestraft. Die bestimmten Bußen und Strafen sind auch nicht überall gleich, wohl aber ähnlich.

Wenn das Vieh vor der erlaubten Zeit auf der Gemeindefeld geweidet hat, zahlt der Besitzer desselben 500 Piaster Geldstrafe.

Derselben Strafe verfällt auch derjenige, welcher vor der erlaubten Zeit in dem Gemeindefeld Laub gepflückt hat, und außerdem wird ihm dasselbe verbrannt.

4. Über Pfänder.

Es gibt zwei Arten von Pfänder; das gewöhnliche Faustpfand zur Sicherstellung für eine Schuld und das sogenannte Friedenspfand welches jedermann zu geben hat, sobald er wegen einer Sache belangt wird.

Für gewöhnliche Schulden werden bewegliche und unbewegliche Güter verpfändet, aber für die Schuld der Entschädigung einer versöhnten Blutrache werden nur Waffen verpfändet, deren Wert mindestens 3000 Piaster sein muß, wie die Entschädigung selbst.

Das Friedenspfand, notwendig zur Eröffnung jedes Prozesses, wird von demjenigen, der sich geschädigt glaubt und seinen Gegner belangen will, verlangt, und dieser muß es ihm liefern, sonst verfällt er einer Geldstrafe 500 Piaster.

Dieses Unterpfand hat die Bedeutung, daß derjenige, welcher es beistellt sich damit verpflichtet, sich einem gerichtlichen Verfahren bezüglich der gegen ihn erhobenen Forderung oder

Beschuldigung zu unterwerfen. Es besteht gewöhnlich in Waffen, kann aber auch aus einem beliebigen, bei geringfügigen Streitsachen oft fast wertlosen Gegenstand (eine Tabakdose, ein Taschenmesser, eine Patrone und dergleichen) des dadurch gebundenen Gegners bestehen.

Wenn jemand ein fremdes Vieh oder eine fremde Herde auf seinem Felde überrascht, hat er das Recht, ein Stück davon als Pfand für den zu beanspruchenden Schadenersatz zu behalten. Er muß aber dasselbe dem Eigentümer auf Verlangen und gegen Lieferung eines Friedenspfandes übergeben, sonst verfällt er einer Geldstrafe von 500 Piaster. Zu derselben Strafe verfällt er, wenn das zurückgehaltene Stück Vieh ein mit einer Glocke versehener Leithammel ist.

5. Erbschaft.

Die Frauen sind vom Erbrecht ausgeschlossen.

Die männlichen Verwandten der väterlichen Seite erben alle gleich, der Nächste schließt die anderen aus.

Wenn der Erbe minderjährig ist (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr), untersteht er der Vormundschaft seiner Mutter oder wenn dieselbe fehlt, seines nächsten Verwandten. Der Vormund verwaltet das Vermögen des Minderjährigen, aber er darf nichts davon veräußern.

Wenn der Verstorbene nur seine Witwe hinterläßt und diese keinen Sohn mit ihm gehabt hat, so erbt sie nichts, ja, sie darf nicht einmal im Hause ihres verstorbenen Mannes bleiben, sondern muß in das väterliche Haus zurückkehren: wenn sie jedoch einen Sohn hat, so bleibt sie im Hause, zieht den Sohn auf und lebt von dem hinterlassenen Vermögen des Gatten.

Wenn sie keinen Sohn, wohl aber eine Tochter am Leben hat, dann darf sie bloß 100 Tage auf dem Gute ihres Gatten bleiben. Wenn die Erben darauf bestehen, dann muß sie das Haus verlassen, muß jedoch die Tochter bei dem Erben lassen, welcher sie als ein Mitglied seiner Familie zu betrachten hat.

Wenn die Witwe mit dem verstorbenen Gatten einen vor oder nach ihm gestorbenen Sohn gehabt hat, so hat sie den

Nutzgenuß des hinterlassenen Vermögens, solange sie ledig und in dem Hause bleiben will. Falls sie aber zur Verwaltung des Nachlasses unfähig wäre, kann sie entweder mit dem Erben als Mitglied seiner Familie leben, oder aber in das Elternhaus ziehen. Zieht sich eine solche Witwe zu ihren Eltern zurück, so muß ihr der Erbe den Lebensunterhalt, das heißt das notwendige Quantum an Brod, Käse, Butter, sowie Schafwolle zu ihren Kleidern, Kopftücher, Seife usw. geben. Wenn sie aber noch eine oder mehrere Töchter hat und die ledig bleiben, so können sie bei ihrer Mutter den Lebensunterhalt finden und von ihr denselben Nutzgenuß an dem väterlichen Vermögen erben. Im Falle aber, daß die Töchter heiraten, verlieren sie jeden Anspruch auf das von ihrem Vater hinterlassene Vermögen.

Die Witwe, welcher die Nutzgenießung des Nachlasses des Gatten zusteht, kann auch die unbeweglichen Güter des Nachlasses verkaufen, um daraus ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, sofern sie der eigentliche Erbe des Vermögens ihres Gatten nicht erhalten will. Die Töchter, welche diesen Nutzgenuß von ihr geerbt haben, können nur bewegliche Güter verkaufen. Waffen dürfen aber nie verkauft werden.

6. Kauf und Verkauf.

Der Besitzer eines unbeweglichen Gutes kann es nur dem nächsten Verwandten von väterlicher Seite verkaufen, welcher im Stande ist, es zu bezahlen.

Ein Grundstück darf nie an den Angehörigen eines fremden Stammes verkauft werden, selbst wenn es an dessen Gebiet angrenzt: wenn es nicht jemand vom eigenen Stamme kauft, muß es der Eigentümer unveräußert lassen.

Kanuni i Lekës.

Ein Beitrag zum albanischen Gewohnheitsrecht.

Mitgeteilt von *Dr. Ludwig v. Thallóczy.*

Die geographische Lage der albanischen Gebirge, der schwierige Zugang zu den Alpentriften sicherten den nordalbanischen Stämmen eine alle Phasen der historischen Entwicklung überdauernde Autonomie. Die Grundlage dieser Autonomie bildet das ungeschriebene Gewohnheitsrecht, welches sich seit altersher vom Vater auf den Sohn vererbte. Nach diesen Gebräuchen werden unter den Hirtenstämmen die Streitigkeiten und Rechtsfälle entschieden. Sie sind in sämtlichen Gebirgslandschaften mehr oder minder allgemein in Geltung, je nach der größeren oder geringeren Abhängigkeit von der ehemaligen türkischen Regierung. Denn, wo deren Autorität eine größere war, hat sie ihre eigenen Gesetze gegeben, teilweise auch ein neues Gewohnheitsrecht eingeführt, in den niemals gänzlich unterworfenen Bergen hingegen werden Streitfragen nach dem Rechte, das albanisch „Kanuni i Lekës“ genannt wird, d. h. dem „Codex Alexandri“ entschieden. Nun gibt es zwei Männer dieses Namens auf die der „Codex Alexandri“ zurückgeführt wird, Alexander den Großen und Alexander aus der Sippe der unabhängigen Dukagini. Der letztere lebte zur Zeit des Skanderbeg, mit dem er auch ein Bündnis gegen die Türken schloß: er hatte die Herrschaft über die Mirditen. Die allgemein verbreitete Meinung im Lande legt dem letzteren die Abfassung des Kodex der sogenannten Kanuni i Lekës bei. Einheimische Forscher sind aber geneigt zu glauben, daß der Ursprung derselben in die Zeit Alexanders des Großen zurückreiche. Dessen Mutter stammte

ja aus den illyrischen Gegenden und infolge seiner kriegerischen Erfolge und seines Ruhmes hatte er auch die Macht, alle zu zwingen und ein für allemal festzusetzen, daß diese Gesetze niemals wieder außer Kraft kämen. Die albanischen Forscher glauben wohl selbst nicht, daß dieses Gewohnheitsrecht in seiner ursprünglichen Gestalt, wörtlich und unkorrupt, so wie Alexander es selbst gegeben hatte, bis auf unsere Zeit sich erhalten hätte, doch führen sie folgende Gründe dafür an, daß die Ursprünge dieses Rechtes aus seiner Zeit stammen:

1. Ist dieses Gewohnheitsrecht bei allen albanischen Konnationalen in Geltung und zwar nicht etwa bloß bei den Gebirgsbewohnern, sondern auch im Weichbild der Städte, besonders wenn die Streitfrage, um die es sich handelt, die staatliche Autorität nicht berührt.

2. Ergibt sich die Richtigkeit der obigen Ansicht daraus, daß diese Gewohnheiten auch bei den Türken im Schwange sind, ja einige derselben von diesen genauer beobachtet werden, als bei den Albanern.

Wenn auch ferner die Leke Dukagini bei einem Teil der diesem Rechte unterworfenen Bergbewohner in Geltung war, wie hätte sich diese auch auf die übrigen, ihm nicht Unterworfenen ausdehnen können? Wie hätte es von den Türken anerkannt werden können, wenn es selbst ein christliches Recht gewesen wäre? Auf alle Fälle hätten es diese als das größte Verbrechen angesehen, sich einem, von einem christlichen Fürsten erlassenen Gesetze zu unterwerfen, zumal in der Zeit unmittelbar nach dem Tode des Königs Skanderbeg, wo die Türken alles, was nur immer christlich war, in Verwirrung gestürzt und ganz Albanien überschwemmt hatten.

3. Ist dieses Gewohnheitsrecht allenthalben von heidnischem Geiste erfüllt, weshalb es statt auf Leke Dukagini, einen Katholiken, viel eher auf die Zeiten des Heidentums zurückzuführen sein dürfte.

Die Identität des Namens Leke war die Ursache des irrtümlichen Volksglaubens, zumal Leke Fürst der Mirditen

war und dieses Recht sich am reinsten bei den Mirditen erhalten hat. Denn diese haben vor allen Gebirgsbewohnern größere politische Unabhängigkeit und eine eigene Verfassung voraus, wie sie es nach so vielen und so großen Kämpfen verdient haben. Das ist die etwas naive Beweisführung der einheimischen Gewohnheitsrechtssammler. Sicher hingegen ist es, daß dieses Gewohnheitsrecht schon unter den Römern als das lokale Recht der Indigenen anerkannt war und in den drei illyrischen *conventus* (heute *convënd*) für innere Angelegenheiten Anwendung fand. Wir haben es mit einem endemischen Urrechte der balkanischen Hirtenbevölkerung zu tun, welches sowohl zur Zeit der Slawen, wie auch der byzantinischen und der türkischen Herrschaft — wenn auch den verschiedenen Verhältnissen angepaßt — fortbestand.

Was die auch noch gegenwärtig bestehende Verfassung betrifft, so gibt es 5 Tribus von Mirditen, mit ihren albanischen Namen: *Orosli*, *Spaçi*, *Kushmeni*, *Dibri*, *Fandli*. Sämtliche 5 Tribus sind in Bezug auf die äußeren, den 5 Tribus gemeinsamen Angelegenheiten durch die engsten Bande verbunden, in rein inneren und nur einen Tribus berührenden von einander unabhängig. Jeder größere Tribus zerfällt gemäß der Zahl der Geburten weiterhin in kleinere, welche *Fis* genannt werden. Nach der Verfassung der 5 Tribus gibt es also ein oberstes Haupt, den Fürsten, jetzt *Kapidan* geheißen, 25 Häuptlinge, genannt *Plec* (*senes*) und 50 Unterhäuptlinge, die *Strápoleč*. Die Häuptlinge beraten wohl auch gemeinsam als Senat des Fürsten, die Unterhäuptlinge als Tribunen des Volkes oder, wie man heute sagt, als dessen Deputierte. Auf jeden Fall nehmen die Häuptlinge die Partei des Fürsten, die Unterhäuptlinge die des Volkes: letztere haben aber große Macht, denn ohne ihre Einwilligung können die Häuptlinge nicht gegen einen Angehörigen eines kleinen Tribus (*Fis*) einschreiten.

Der Fürst ist der oberste Richter für alle in sämtlichen Tribus vorkommenden Rechtsfälle und jedes Mitglied der 5 Tribus hat das Appellationsrecht an ihn gegen die eigenen Häuptlinge oder Unterhäuptlinge, wenn er sich etwa von ihnen in

seinem Rechte gekränkt fühlt. Der Fürst hat das Recht, die Widerspenstigen durch jede Strafe zum Gehorsam zu zwingen, mit Ausnahme der Todesstrafe. So hat er das Recht, Kerker- oder Geldstrafen zu verhängen, aus den 5 Tribus auszustoßen und zu verbannen etc.

Nächst dem Fürsten liegt für sämtliche Tribus die höchste Gewalt in den Händen jener 25 Häuptlinge, wobei auf jeden Tribus 5 Häuptlinge und 10 Unterhäuptlinge entfallen. Ihre Rechte üben sie im eigenen Tribus aus, doch die vorgenannten Obersten können sie nur im Einvernehmen mit dem Fürsten handhaben. Ohne den letzteren erscheinen sie im eigenen Tribus sozusagen als Überwachungsorgane und sind verpflichtet, über alles an den Fürsten zu berichten. Die Häuptlinge eines Tribus haben keinerlei Gewalt über einen andern Tribus, es sei denn im Beisein des Fürsten oder wenn sie in seiner Stellvertretung als dessen Delegierte auftreten.

Einmal im Jahre pflegt der Fürst die bedeutenderen Ortschaften der 5 Tribus mit den betreffenden Häuptlingen und Unterhäuptlingen, denen die Ortschaften zugehören, zu besuchen. Er kann auch einen oder den anderen von den Häuption eines andern Tribus mitnehmen, zumal wenn sie in der Schlichtung von Streitigkeiten, in der Urteilsfällung etc. einen gewissen Ruf genießen. Desgleichen pflegt er eine kleine Schar von jungen Leuten als Leibwache zu halten. Ihnen allen gebührt von rechtswegen der Lebensunterhalt von seiten der Bewohner der Gegend, wo der Fürst gerade Gericht hält. Wer sich weigert, denselben beizustellen und keinen Grund dafür hat, wird als Rebell erklärt und wenn sich eine ganze Ortschaft weigert, wird der ganze Ort für rebellisch erklärt. Jedermann hat in was immer für einer Angelegenheit Zutritt zum Fürsten; so z. B. wenn sich jemand durch irgendeinen andern in seinem Rechte gekränkt fühlen sollte, besonders wenn es sich um Frauen, Witwen, Waisen oder dergleichen handelt.

Wenn dies alles auf die herkömmliche Art erledigt ist, begibt sich der Fürst in andere Ortschaften.

Diese fürstliche Gewalt hat seit undenklichen Zeiten ein

Mitglied der Familie Ghon-Markei inne, innerhalb welcher sie nach dem Rechte der Erstgeburt erblich ist. Keines der übrigen Familienglieder besitzt irgendwelche Gewalt, weder als Mandatar des Fürsten, noch als sein gesetzlicher Stellvertreter. Desgleichen ist der Häuptlings- und Unterhäuptlingsrang in den betreffenden Familien nach dem Erstgeburtsrechte vererblich. Stirbt einer derselben ohne männliche Nachkommenschaft, so geht der Rang auf die Brüder oder Neffen oder irgend einen der nächsten Verwandten über. Desgleichen werden, falls der Vater bei seinem Tode einen noch minderjährigen Sohn hinterläßt, Regenten gewählt, welche die Gewalt im Namen des Sohnes ausüben, bis der Knabe das mannbare Alter erreicht hat. Aber auch die Regenten müssen aus derselben Familie oder, im Falle diese ausgestorben ist, aus einer dieser nahe verwandten sein.

Der Fürst hat also die oberste Gewalt innerhalb sämtlicher Tribus, die Häuptlinge in den eigenen Tribus, die Unterhäupter in den kleinen Tribussen, in welche sich der Haupttribus teilt. Demgemäß wird gerichtlich gegen einen Angeklagten in der Weise verfahren, daß der Fürst den Häuptlingen den Gerichtsbeschluß mitteilt: diese verkünden ihn den Unterhäuptern, letztere aber haben die Verwandten und Schwäger des Beschuldigten zu versammeln und in Verein mit diesen den Angeklagten aufzufordern, sich zu unterwerfen, widrigenfalls er als Rebell erklärt würde. Verharrt derselbe in seinem Widerstande, so ist der ihm im nächsten Grade Verwandte verpflichtet, als erster gegen ihn vorzugehen, so z. B. ist im Falle, als das Haus des Beschuldigten den Flammen übergeben werden sollte und dieser sich weigert, sich der Strafe zu unterwerfen, der ihm im nächsten Grade Verwandte verpflichtet, das Feuer zu legen.

Desgleichen hat, falls jemand im Konvent von St. Paul zur Todesstrafe verurteilt wurde, der nächste Verwandte als erster gegen den Verurteilten vorzugehen oder doch seine eigenen Waffen zum Zeichen der Zustimmung zu reichen, wenngleich sich sehr selten der Fall ereignet, daß der Vater die Exekution des Sohnes oder der Sohn die des Vaters übernimmt. Jedoch beschränken sich die Delikte, die mit dem Tod bestraft werden können,

auf zwei Fälle und muß das Urteil im Konvent von St. Paul gefällt worden sein. Der Konvent von St. Paul ist das oberste Tribunal der Mirditribusse. Topographisch ist es ein Ort beinahe in der Mitte des Mirditengebietes, wo sich eine kleine, dem heiligen Apostel Paulus geweihte Kirche befindet und wo alle Angehörigen der 5 Mirditribusse zur Beratung von besonders wichtigen Angelegenheiten sich versammeln. Liegt ein derartiger Fall vor, so wird ein Tag für die Zusammenkunft festgesetzt und sämtlichen Häuptlingen und Unterhäuptlingen sowie den Familienhäuptern einzeln mit der Aufforderung zum Erscheinen mitgeteilt: zum Erscheinen sind sie verpflichtet und können sogar durch Strafen hiezu gezwungen werden. Dieses Tribunal besitzt das Recht, selbst den Fürsten zu größerer Gewissenhaftigkeit zu zwingen, falls er sich beikommen ließe, in irgend einer Sache nicht vollkommen gesetzmäßig oder tatkräftig vorzugehen, es hat aber nicht das Recht, ihn abzusetzen. Es kann 1. nicht nur die bestehenden Gesetze auslegen, sondern auch neue geben: 2. die todeswürdigen Verbrechen bestimmen: 3. die Verbannung verhängen, Güter und andere Vermögensstücke für das Gemeinwesen einziehen. Niemand, auch nicht der Fürst, vermag ohne Zustimmung des Konventes von St. Paul ein neues Gesetz einzuführen. Der Fürst ist also viel eher der Interpret und Wächter der alten Gesetze, als der Erlasser neuer. Jedwedes Individuum hat das Appellationsrecht gegenüber den Häuptlingen und Unterhäuptlingen, ja sogar dem Fürsten selbst: sonst gibt es keine Appellations- oder Rekursstelle: weigert sich einer, sich den Entscheidungen dieses Konventes zu unterwerfen, so wird er als Rebell gegen das Vaterland erklärt. Selbst die Staatsregierung vermag ihn dann nicht in Schutz zu nehmen: sie könnte ihm anderweitig ihre Unterstützung zu Teil werden lassen, doch niemals innerhalb der Grenzen der 5 Tribusse, wenn der Beschuldigte es nicht vorziehen sollte, sich doch noch den Entscheidungen von St. Paul zu unterwerfen.

Soviel in Bezug auf die innere Regierung: was die äußere dem ehemaligen kaiserlichen Gubernium gegenüber betrifft, so besteht die einzige für die 5 Tribusse festgesetzte Steuer oder

vielmehr der Tribut in der kleinen Summe von zwei und einhalb Piastern, was ungefähr einer halben italienischen Franken entspricht. Jede Familie muß jährlich diese kleine Summe dem Fürsten zahlen, der sie behufs Ablieferung an die Regierung in Empfang nimmt. Wann immer diese der Mithilfe der Mirditen zu einem Kriege bedurfte, waren diese verpflichtet, zum kaiserlichen Heere zu stoßen, doch so, daß sie eine eigene geschlossene Abteilung formierten. Daher müssen sie sich, Fürst, Häuptlinge, Unterhäuptlinge und die Männer sämtlicher Familien stets, und sobald sie gerufen werden, bereit halten, sofort in den Krieg zu ziehen. Nach den Feldzeichen der regulären Armee hatten immer die der Mirditen vor allen anderen den Vorrang. Das ist das öffentliche Recht der Mirditen, das von unerdenklichen Zeiten her auf uns gekommen ist.

Es erübrigt noch, einiges über die Gerichtsbarkeit in privatrechtlichen Angelegenheiten zu sagen. Außer dem Fürsten, der der oberste Richter ist, sind die Häuptlinge und Unterhäuptlinge geborene Richter im eigenen Tribus, an welche die Parteien, die unter sich im Streite liegen, die Klage richten. Wenn es sich um Kleinigkeiten handelt, können auch rechtschaffene Männer aus dem Volke zur Fällung der Entscheidung auserwählt werden. Mit einem Wort, es steht den Rechtsuchenden frei, die Richter nach ihrem Belieben auszuwählen. Da aber ein Streitfall nur zwischen zwei oder mehreren Parteien existiert, weil doch niemand einen Streit mit sich selbst haben kann, so müssen auch die Richter ihrer 2, 4 oder 6 sein. Dies geschieht in der Praxis in folgender Weise: Tilius z. B. hat einen Rechtshandel mit Sempronius. Wenn nun diese sich nicht aus eigenem freundschaftlich auseinandersetzen können oder wollen, wählt jeder von ihnen einen Richter nach eigenem Gutdünken aus den Häuptlingen oder Unterhäuptlingen, je nach dem Verhalt der Sachlage. Ein jeder gibt seinem Richter ein Pfand zum Zeichen der Unterwerfung unter das von ihm zu fällende Urteil. Jede Partei erklärt den Sachverhalt nach ihrem Rechtsstandpunkte und bringt ihre Beweise vor. Hierauf beraten die Richter unter sich allein, worauf sie, wenn es ihnen gutdünkt, das Urteil sofort fällen.

Es kann aber geschehen, daß sie eine Frist behufs reiflicherer Überlegung verlangen; sie dürfen auch andere Richter zuziehen. Beweise aufnehmen etc. Sind beide Parteien mit der gefällten Sentenz nicht zufrieden und zwar ohne Vorbehalt, so kann doch hinterher an andere Richter rekurriert werden; wurde aber das erste Urteil von den ersten Häuptlingen gefällt, so steht der Rekursweg nur an den Fürsten offen. Eine Taxe ist für die privaten Gerichte nicht normiert, sie hängt vielmehr von dem Gutdünken der Richter ab, da bei der Bemessung der Taxe die Art der Angelegenheit, die Zahl der Richter etc. zu berücksichtigen sind. Sollte die Taxe gar zu unmäßig sein und ein Rekurs an den Fürsten wegen der Bemessung stattfinden, so entscheidet derselbe den Streit. Nehmen die Parteien den Entscheid an und zahlen sie das geforderte Honorar, so erhalten sie die den Richtern gegebenen Pfänder zurück. Als solche pflegen die Waffen der Parteien übergeben zu werden. Gemeinlich wird kein anderes Pfand zugelassen.

1. THEIL.

Vom Strafrechte.

Kapitel I. Die menschliche Person allein ist rechtsfähig. In Ansehung der Person aber muß man zwischen dieser selbst und ihrem Zubehör unterscheiden. Da aber der Mensch aus der Seele und dem Körper besteht, so sind die Güter der einzelnen Person zweierlei Art: Die Güter des Körpers und die der Seele. Zubehör der Person sind die Handlungen und die Verhältnisse. Das Recht hat also zum Gegenstande: 1. die Güter des Körpers, 2. die Güter der Seele, 3. die Handlungen, 4. die Verhältnisse. Sehen wir, was in Betreff all dieses im einzelnen das Recht der Mirditen festsetzt. Die Güter des Körpers werden in dreifacher Weise verletzt: 1. durch Schlagen, 2. durch Verstümmelung, 3. durch Tötung.

§ 1. *Der Schlag.* Der entbrennende Zorn macht sich Luft in Worten, in Drohungen und artet möglicherweise in Schläge aus. Daher kommen die Prügel sowohl bei Erwachsenen wie bei Kindern vor. Wenn noch nicht waffenfähige Knaben mit

Prügel traktiert werden, so wird dies nicht beachtet, zumal wenn sie von einem Manne im beginnenden Greisenalter oder von Verwandten oder Verschwägerten geschlagen werden; denn es wird vorausgesetzt, daß es zur Strafe geschehen sei. Wenn es aber zwischen Erwachsenen eine Schlägerei gibt und sie so arg ist, daß Blut fließt, dann wird dies mehr oder weniger als Verstümmelung behandelt: waren sie aber leichter Natur, so darf der Geschlagene in derselben Weise, wie ihm widerfahren, dem Schläger heinzahlen. Besonders wenn die Prügelei öffentlich geschehen oder zu den Ohren der Öffentlichkeit gelangt ist, reizt sie stets zu Haß, erzeugt Streitigkeiten, verursacht Tötungen, wenn nicht Freunde rasch zur Hand sind, welche zur Herstellung des Friedens sich ins Mittel legen. Aber auch, wenn man sich freundschaftlich verträgt, ist die Partei, die den Schlag geführt hat, verhalten, den Geschlagenen für die erlittene Einbuße schadlos zu halten.

§ 2. *Die Verstümmelung.* Unter Verstümmelung versteht man im allgemeinen das Abtrennen irgend eines Gliedes. Dieses Abtrennen kann geschehen entweder aus einer natürlichen Ursache oder zur Erhaltung der Gesundheit, schließlich mittels Anwendung von Gewalt. Mit diesem letzteren Fall beschäftigen wir uns hier und verstehen darunter im allgemeinen was immer für eine Verwundung, welche mit Waffengewalt einem anderen zugefügt wurde. Sämtliche übrigen Arten von Verstümmelung werden nach den für diese festgesetzten Normen beurteilt, weil sie mehr oder weniger den durch die Waffen verursachten gleichen. Diese letztere Art der Verstümmelung ist entweder absichtlich oder unabsichtlich geschehen. Absichtlich ist sie dann, wenn jemand wissentlich und vorsätzlich die Waffen gegen einen anderen erhebt und auf ihn eindringt, sei es, daß er ihn verwundet oder auch tötet, die (letztere) volle Wirkung aber nicht sofort eintritt, mag die Ursache welche immer sein, wenn nur eine Verwundung eintritt. Unabsichtlich ist die Verstümmelung, wenn jemand rein durch Zufall und ohne Absicht des anderen durch Gebrauch der Waffen verwundet wird, sei es, daß rein nur aus Zufall die Waffen erhoben werden, sei es

daß einer auf einen Feind eindringen will und zufällig einen Unbeteiligten der eben vorüberkommt, tötet etc. Das albanische Recht kennt keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen den beiden Arten (der Verstümmelung), nur daß die unabsichtliche Verstümmelung viel eher nachgesehen und bei einer Verurteilung die Strafe mit mehr Nachsicht bemessen wird. Im Übrigen gelten die gleichen Gesetze für beide. Und wenn auch auf den ersten Blick die unabsichtlichen Verstümmelungen mit allzugroßer Härte behandelt erscheinen, so ist dies sehr weise vorbedacht und zwar aus zwei Gründen:

1. Da bei dem allgemeinen Rechte, Waffen zu tragen und der tatsächlichen Führung derselben ein jeder sein Augenmerk auf die aus dem Tragen der Waffen möglicherweise resultierenden Folgen richten muß.

2. Ist vielleicht auch ein Grund der, daß dem Täter die Möglichkeit genommen werden soll, zu seiner Verteidigung vor aller Welt vorbringen zu können, daß die Tat ohne Absicht seinerseits geschehen sei, wenn er auch wissentlich und mit Absicht die Wunde zugefügt hat. Auf diese Art wäre der Weg vollständig verrammelt, der zur Unterscheidung und Trennung zwischen absichtlichen und unabsichtlichen Verstümmelungen führen könnte. Was hier in Betreff der Verstümmelungen bemerkt ist, gilt ebenso für die Tötungen. Der Verwundete erwirbt eo ipso das Recht, sich zu rächen und den Täter erwarten die den Mördern drohenden Strafen. Damit jedoch der Verwundete bei der für die (erhaltene) Wunde zu nehmenden Sühne keine Ausschreitung begehe, ist die folgende Bestimmung getroffen: er kann keine größere Genugtuung fordern als die Wunde verlangt, nämlich Wunde für Wunde. Denn wenn er die Wunde rächend, den Gegner tötet, so macht er sich der Tötung schuldig und verfällt den gegen die Mörder erlassenen Gesetzen, wenn er auch nicht sämtlichen, über diese verhängten Strafen unterliegt. Es wird nämlich angenommen, daß er nicht als Angreifer, sondern wie ein Angegriffener handelte. In Berücksichtigung dieser ausgezeichneten Rechtsbestimmung werden Verstümmelungen sehr häufig nachgesehen, zumal

wenn die Freunde und nächsten Verwandten beider Teile sich ins Mittel legen. Bei freundlicher Auseinandersetzung ist eine Taxe zu erlegen und zwar für eine Verletzung des Körpers die Hälfte, des für die Mörder bestimmten Preises, für eine solche der Extremitäten wie eines Armes, eines Fußes etc., um die Hälfte weniger. Diese Taxe gilt im allgemeinen. In speziellen Fällen kommen dann noch die Krankheitskosten der größere oder geringere Grad der Wunde, der Beweggrund des Verstümmelers, ob er etwa gereizt war etc., in Betracht, wonach der Preis erhöht oder vermindert werden kann. Häufig erhält der Verstümmelte nichts als irgend ein Zeichen einer Schenkung, welches Symbol zwischen beide Parteien zum Zeichen des geschlossenen Friedens gelegt wird und welches in den Waffen, mit denen die Verwundung geschah, oder deren Gegenwert zu bestehen pflegt.

§ 3. *Tötungen.* Tötungen kommen unleugbar häufiger als in anderen Gegenden vor. Doch wird der vorurteilslose und einsichtsvolle Beobachter willig anerkennen, daß auch die Gelegenheit häufiger ist, was offen zu Tage liegt, wenn wir den Ursachen der Tötungen nachgehen. Diese aber sind zweierlei Art: die einen sind allgemein und haben entfernteren Ursprung, die anderen sind partikulär und liegen ganz nahe. Zu den allgemeinen gehört auch das Tragen von Waffen und deren allgemeiner Gebrauch, was den Übermut vermehrt und die Überlegung raubt, sowie auch die Lässigkeit der staatlichen Gewalt, die beide Augen zudrückend die Zügel frei schießen läßt. So lodert die Leidenschaft empor. Wie, wenn sich die Zivil- und Militärgewalt in den hochkultivierten Ländern Europas so verhalten würde wie in den albanischen Gegenden? Wo dort doch dergleichen möglich ist ohne Erlaubnis Waffen zu tragen und bei Anwesenheit einer großen Militärmacht? Ist man da nicht auch schon zu einem solchen Grad von Wildheit gelangt, daß sogar auch Frauen und Kinder getötet wurden. Bei den Mirditen hingegen fühlen sich vielmehr die Frauen so sicher, daß sie sich in der Hitze des Kampfes mitten zwischen die gezückten Waffen und unter die schwirren-

den Geschosse stürzen und dann beginnt man allmählig und nach und nach den Kampf einzustellen, damit im allgemeinen Gemetzel ja keine Frau getötet werde. Den einen Grund des Ehebruchs ausgenommen, werden sonst niemals Frauen aus Überlegung wissentlich und absichtlich ums Leben gebracht. Ja keine größere Schande kann es geben, als wenn es jemandem widerfährt, eine Frau zu töten, auch wenn dies nur aus Zufall geschehen sein sollte, so zwar, daß selbst die Waffen, welche die Verwundung verursachten, als kriegsuntüchtig und wertlos gelten. Desgleichen wird, wenn auch in geringerem Grade, mit dem Stempel der Schmach gezeichnet, der einen noch nicht waffenfähigen Knaben oder einen Greis, der nicht mehr zu den Waffen greifen kann, töten würde. Ferner gilt bei den Mirditen keiner für so schändlich, als wer verräterisch und gegen das gegebene Wort einen Anderen ermordet, auch wenn dies aus Rache geschieht.

Was die Ursachen des Waffengebrauches anbelangt, so sind auch sie mannigfaltig. Um doch die Hauptsächlichsten anzuführen: Grenzbestimmungen, Landteilungen, Streit über die zur Feldebewässerung angelegten Wasserläufe, schlecht und ungerecht gemachte Erbteilungen, Straßenräubereien, Zänkereien, Schmähungen und dergleichen mehr. Eine ganz besondere Rolle spielt, wenn der Ausdruck erlaubt sein sollte, das Recht der Blutrache. Um das Wesen dieses Rechtes deutlicher zu erklären, besteht es darin, daß einer das Recht habe, die Tötung des eigenen Blutsverwandten zu rächen. Wenn nämlich jemand getötet wurde, so haben die Verwandten des Getöteten das Recht, den Täter oder irgend einen aus dessen Familie zu töten, um den eigenen Blutsverwandten zu rächen. Allenthalben sagen wir: *me mavre ghalun* d. i. Blut nehmen. Ein Fall: Cajus tötet Tilius aus was immer für einer Ursache, Cajus selbst und sämtliche Männer (seiner Familie) — nicht aber die Frauen — seien sie die Brüder Cajus' oder nicht, seien sie Vettern welchen Grades immer, wofern sie nur unter einem gemeinsamen Herrn der Familie, unter einer gemeinsamen Leitung zusammenwohnen, seien

ihrer wenige oder viele, ob sie von dem Vorhaben des Mordes wußten oder nicht, alle unterliegen dem Gesetze der Blutsühne. Also alle jene und nur die Genannten unterliegen der letzteren, welche Gefahr keineswegs eine leichte, vielmehr eine sehr schwere ist, wie wir später sehen werden. Diejenigen, welche seit der Zeit, wo die Tat geschah, sich von einander trennten und den Herd schieden, wie wir sagen, sind nichtsdestoweniger der Blutsühne unterworfen. Umgekehrt wiederum unterliegen sie ihr nicht, wenn das Glück es gewollt hätte, daß sie sogar nur am vorhergehenden Tag sich getrennt hätten, selbst wenn sie Brüder des Täters gewesen wären. Ja, es kann geschehen und ist auch Brauch, daß die (leiblichen) Brüder des Täters der Blutsühne entgingen, weil sie sich von diesem bereits getrennt hatten, während dessen Vettern, wenn sie von seiner Familie waren, ihr unterlagen. Es genügt, daß einer zu der Familie des Täters zur Zeit der Tötung gehörte, aber er muß Mitglied derselben Familie sein. Demnach unterliegen die Diener nicht der Blutsühne, wenn ihr Hausherr einen Mord begeht. Der Sinn dieser Rechtsbestimmung ist folgender: nachdem diejenigen, welche ein Haus gemeinsam bewohnen, auch gemeinsame Sache machen, wird angenommen, daß, wenn einer von ihnen einen Mord vollbringt, er dies im gemeinsamen Interesse getan hat: da die Hausgenossen ja offenbar gemeinsamen Vorteil daran haben, so haben sie auch in gleicher Weise den Schaden zu tragen. Die der Blutsühne Geweihten können nicht offen hinausziehen, sie sind vielmehr gezwungen sich in acht zu nehmen, sich zu verstecken und gleich Flüchtigen bald dahin, bald dorthin herumzuirren. Auf der anderen Seite sind die Eltern (die nächsten Angehörigen) und Blutsverwandten des Getöteten mit ganzer Seele darauf erpicht, das Blut desselben zu rächen. Unglaublich und fast unzählbar sind die Schliche der einen Seite um die feindlichen Mörder in ein unlösbares Netz zu verstricken, jene der anderen um dem Zorn und der Blutgier ihrer Verfolger zu entweichen. Diejenigen, welche auf Blutrache ausgehen, scheuen keine Beschwerde, sie ertragen unge-

wohnte Mühsal, sie gönnen dem Körper keinerlei Ruhe: bei Tag und bei Nacht stellen sie dem Feinde nach. Häufig verbringen sie auch mehrere Nächte schlaflos und lauern Tage hindurch mit einem einzigen steinharten Brote versehen in irgend einem Hinterhalte, sei es, daß sie vermuten, der Feind werde dort vorbeikommen oder daß sie ihn auf alle Weise listig hinzulocken suchen. Demgemäß geben sich die Freunde des einen alle Mühe, damit sich der Mörder im Netze fange; aber auch dieser hat seine Fremde, die eifrigst dahinter her sind, die Nachstellungen zu vereiteln. Sehr häufig hetzt sich die Blutsühne suchende Partei Tag und Nacht unter Sonnenhitze und bei Winterfrost ab, während die andere Partei bei den sicheren Herden der Fremde ruhige Tage genießt oder unter dem Schutze des Schattens mit diesen zusammen beim Schmause sitzt. Fällt der Verfolgte aber endlich in den Hinterhalt, so büßt er mit seinem Blute. Indes können mehrere Jahre vergehen, bis es zu dieser Sühne kommt. Häufig dauert diese Zeit bis zu 5, zu 10, hie und da zu 20 Jahren. Einigemale soll die Blutrache nach neunzig Jahren erfüllt worden sein. In solchen Fällen überträgt sich der Haß der Gegner und das Recht auf Rache von den Vätern auf die Söhne, Enkel, Urenkel, auf sämtliche Erben mit der Erbschaft selbst. Gelingt dem Blutsühnesuchenden dieselbe nach Wunsch und „nimmt er das Blut“ oder rächt es, so ruft er, vorausgesetzt, daß sein Gegner nicht zu seinem eigenen Tribus gehört hat, Kinder und Freunde, welche auch aus den entlegensten Gegenden herbeieilen, zusammen, veranstaltet ein sehr reichliches Mahl, man zückt die Waffen und singt Lieder aus Siegesfreude. Wenn aber in demselben Tribus Blut gerächt worden ist, findet keinerlei Freudenfeier statt. Manchmal geschieht es auch, daß mehr Opfer fallen, als man beabsichtigte, dann verfällt derjenige, welcher das Recht auf Blutrache hatte und außer seinem Gegner einen anderen, sei es aus derselben Familie oder irgend einen Auswärtigen, getötet hat, selbst ebenfalls der Blutsühne. Hat er zwei aus derselben Familie getötet, und nur den einen aus Blutrache, so verfällt er selbst derselben wegen

des anderen; wenn er aber einen aus der Familie und einen Auswärtigen ermordet, verfällt er, während er durch den ersteren bereits gerächt ist, nichtsdestoweniger durch den anderen der Blutrache. Schließlich ist drittens der Fall möglich, daß einer auf den Gegner zielend einen anderen tötet, dann verfällt er der Blutrache wegen des Getöteten, außerdem bleibt aber sein Sühnrecht gegen den Feind bestehen. War sein Gegner, zur Zeit als dieser getötet wurde, unter dem Schutze irgend eines Freundes, so erfüllt er zwar durch den Mord die Blutrache, aber gleichzeitig erhält derjenige, welcher den Getöteten begleitete oder ihn auf andere Weise unter eigener Obhut hatte, das Racherecht für den Ermordeten, verfällt aber seinerseits dennoch, indem er diesen rächt, selbst der Blutsühne. Und so zeugt das Racherecht häufig eine ununterbrochene Kette von Blutvergießen. Wenn aber der Rachenehmer dank glücklicher Fügung weder einen Fremden noch seinen Gegner zur Zeit, wo selber unter dem Schutze eines anderen steht, tötet, dann hat er volle Blutrache genommen und die Feindseligkeiten unter den Parteien kommen zur Ruhe; von da an stehen sie beisammen, gehen zusammen herum ohne irgend welche Furcht, als ob nichts zwischen ihnen vorgefallen wäre.

Um das Gesagte zusammenzufassen, sind die über die Mörder verhängten Strafen die folgenden:

1. Vom Fürsten im Vereine mit den Häuptlingen wird das Haus des Mörders den Flammen übergeben, die fruchttragenden Stammgewächse werden gefällt, wie z. B. die Obstbäume, die Weinstöcke etc., desgleichen wird das Getreide vernichtet.

2. Hat der Mörder eine Vermögensstrafe zu leisten; diese war nach den alten Gesetzen mit 100 Schafen und einem Rind festgesetzt, doch wird in der Gegenwart etwas milder vorgegangen und bestimmte man als Geldbuße 500 Piaster, welche kleine Summe 100 Franken entspricht. Dieses Geld wird zwischen dem Fürsten und den Häuptlingen der Tribusse geteilt. Und zwar erhält die eine Hälfte der Fürst für sich, die andere wird zwischen den 5 Tribushäuptlingen geteilt.

3. Den alten Gesetzen gemäß, mußte der Mörder aus den 5 Tribussen auswandern, gleichsam in das Exil getrieben, doch ist diese harte Bestimmung später gemildert worden und kann er seine Äcker durch Frauen und Diener bearbeiten, ebenso seine Herden hüten lassen. Die Männer dürfen jedoch zu keinerlei Arbeit öffentlich ausziehen, wenn sie nicht das Leben riskieren wollen.

4. Die wichtigste Bestimmung dieses Rechtes ist, daß im Falle jemand aus der Familie des Mörders getötet wird, der Mörder selbst sich dazu bequemen muß, sein Blut, wie wir zu sagen pflegen, für das vergossene Blut zu lassen (ghak per ghak). Zu betonen ist, daß die hauptsächlichsten Bestrebungen der rachesuchenden Partei darauf gerichtet sind, gerade die Person des Mörders zu töten, d. h. die tötende Hand (dorassin), und nur in dem Fall, als er nicht an ihn selbst herangelangen kam, versucht es der Rachesuchende bei anderen Gliedern derselben Familie, doch in der Ordnung, daß fast immer jene, welche dem Mörder in näherem Grade des Blutes verwandt sind, als Opfer gesucht werden, so, daß wenn er Brüder hat, diese vor den übrigen zuerst an die Reihe kommen.

Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Fehdeparteien häufig im Jahre durch Vermittlung der Freunde eine Unterbrechung des beständigen Kriegszustandes eintreten lassen: es gibt nämlich Waffenstillstände, während welcher der gegenseitige Haß, um mich so auszudrücken, nachläßt, es ruht der Kriegszustand und unternimmt der beleidigte Teil nichts gegen den Beleidiger. Ja, es kommt sogar oft vor, daß sie zusammen wohnen, zusammen spazieren, daß der eine beim anderen schläft ohne die geringste Furcht zu haben.

Es kann der eine Teil von anderen Gegnern angegriffen werden und er und seine sonstigen Feinde kämpfen gegenseitig für einander gegen die Angreifer. Diese Ruhe in den Gemütern stützt sich und beruht vollständig auf einem gegebenen Versprechen. Bése genannt und der Vermittler, der das Treuversprechen erhält, ist verpflichtet, Rede zu stehen, wenn zur Zeit der Geltung des Gelöbnisses etwas Unheilbringendes ge-

schieht, denn durch den Treubruch wird er zum Feinde dessen, dem er das Versprechen geleistet hat.

Für die Ausführung der Bése ist der Brauch durch Herkommen wie folgt, geregelt:

Der Mörder oder Beleidiger geht irgend einen Freund des beleidigten Teiles um Vermittlung bei den Blutsverwandten des Getöteten wegen Zugestehung einiger freier Tage an. Dieser begibt sich ins Haus der Eltern (nächsten Angehörigen) des Getöteten und ersucht sie in leidenschaftlicher Weise um das Friedensgelöbniß für einige Tage. Sache der beleidigten Partei ist es, dasselbe zu geben oder nicht. Wenn sie es gewährt, wird ein Termin bestimmt, nach dessen Ablauf sie ungestraft ihren Gegner töten kann. Während der Dauer des Friedensgelöbnisses darf aber keiner seinen Feind töten, auch wenn er ihn im Schlafe überrascht; wenn er ihn trotzdem, nachdem das Gelöbniß zum dritten Male geleistet worden war, tötet, hat der Vermittler die Pflicht, den Getöteten, der unter seiner Obhut war, zu rächen, widrigenfalls er die Schmach des Verräters auf sich laden würde. Wenn der beleidigte Teil, welcher das Gelöbniß gibt, nicht gewillt ist, es allein zu teil werden zu lassen, kann er die Personen bezeichnen, denen er es leisten will, ebenso die Zeitdauer desselben, nämlich für zwei Wochen oder einen Monat etc. Die namentlich bezeichneten Personen können ungestraft ihren Arbeiten nachgehen, die übrigen aber nicht. Jeder muß den ihm bestimmten Tag und die Stunde gut im Gedächtnis behalten und nach deren Ablauf sich verbergen, denn sonst könnte es geschehen, daß wenn ihm sein Gedächtnis täuscht, er der Strafe verfällt. Im allgemeinen ist es Brauch, Greisen und Knaben öfters im Jahre das Gelöbniß zu gewähren, anderen Personen indes seltener. Derjenigen Person aber, welche mit eigener Hand den Mord begangen hat, wird das Friedensgelöbniß äußerst selten geleistet, es sei dem an den höchsten Feiertagen: Auferstehung, Weilmachten etc., weil wie wir öfters bemerkt haben, die Nachstellungen sich hauptsächlich gegen die Person des Mörders richten. So pflegen die gegenseitigen Feindseligkeiten durch einige Tage auszusetzen.

bis schließlich vom neuen Frieden geschlossen wird. Dies letztere kann auf drei Arten geschehen, deren erste ein Akt des Hasses ist, während die beiden übrigen einen solchen des Friedens darstellen. Die erste Art also, die Feindseligkeit aufzuheben und Frieden zu schließen, geschieht durch Blutvergießen, nämlich wenn die Blutsverwandten des getöteten Mannes den Mörder selbst oder irgend einen von seiner Familie töten. Der günstigen Arten gibt es zwei, entweder wird der Friede infolge eines kaiserlichen Reskriptes geschlossen oder durch Intervention der Freunde. Das kaiserliche Reskript erscheint aus irgend einem, für das ganze Reich giltigen feierlichen Anlaß und versammeln sich dann alle 5 Tribusse bei St. Paul, wo das kaiserliche Reskript verlesen wird und müssen alle Mordfälle der festgesetzten Straftaxe gemäß nachgesehen werden. Dies geschieht aus amtlicher Machtvollkommenheit. Es begibt sich nämlich der Fürst mit den Häuptlingen zu jenen, die mit Blutrache bedroht sind, empfängt den Blutpreis vom Mörder und übergibt ihn den Blutsverwandten des Getöteten. Über jeden nachgesehenen Mord gibt er eine Sicherstellung in dem über den geschlossenen Frieden ausgestellten Schriftstück und erhält vom Mörder 500 Piaster = 100 italienische Franken. Bei privater Vermittlung, wenn die Freunde sich ins Mittel legen, wird in folgender Weise vorgegangen: Der Mörder tritt an irgend einen Freund der Blutsverwandten des Getöteten mit dem Ersuchen heran, er möchte bei diesen Schritte tun, damit sie ihm Nachsicht gewähren und verspricht jenen für den Fall eines günstigen Erfolges außer dem Blutpreise eine Geldsumme. Sache des Vermittlers ist es, die Blutsverwandten des Getöteten zu veranlassen, den Mord nachzusehen und Frieden zu schließen. Bemerkt er deren Geneigtheit zum Friedensschluß, so benachrichtigt er den Mörder, sich zur Zeremonie des Friedensschlusses bereit zu halten. Diese aber besteht in folgendem: An irgend einem hohen Feiertage, wie Weihnachten, Auferstehung, dem Namenstage des Pfarrpatrons etc., empfängt der vermittelnde Freund den Mörder und führt ihn in das Haus der nächsten Angehörigen des Getöteten, die Hände auf dem

Rücken gefesselt, das Haupt geneigt, mit demütiger Miene, in seiner ganzen Körperhaltung niedergeschlagen. Während alle in das Haus eintreten, läßt sich der Mörder auf die Knie nieder und verharrt so unbeweglich, gibt auch nicht eine Silbe von sich und verhält sich so still, daß man ihn kaum atmen hört: Anwesende, Freunde und Nachbarn beginnen zu bitten, zu flehen und auch in ungestümster Weise zu verlangen, ihnen zu Liebe den Mörder loszusprechen. Endlich, wenn es den Verwandten genehm sein sollte, erhebt sich der Älteste der Familie oder Nächstverwandte des Getöteten, nähert sich dem Deliquenten und spricht ihm los. Alle, soviele ihrer sind, erheben gleichsam, wie aus einer Kehle ihre Stimme zum Lobe und Dank, daß ihre Bitten nicht mit Verachtung zurückgewiesen worden seien. Dann erst wird dem Mörder gestattet, sich zu setzen und für die gewährte Verzeihung zu danken, obwohl er sehr gut weiß, daß weder seine Lobeserhebungen noch sein Dank erhört worden sind und er anerkennt, daß ihm nur der Freunde wegen verziehen worden ist. Hierauf geht man zu den Friedensbedingungen über.

1. Wird der Tag bestimmt, an dem der Mörder, dem der Frieden zugestanden wurde, der Partei, welche die Beleidigung nachgesehen hat, ein frugales Gastmahl geben muß. An diesem nehmen die Freunde, welche den nun geschlossenen Frieden vermittelt hatten, teil: einige wenige Gäste lädt der Gastgeber noch hinzu. Die Partei aber, welche die Beleidigung verziehen hat, darf Gäste laden, soviel sie will. Doch hat der Gebrauch dies dahin begrenzt, daß sie einen oder den anderen aus den Freunden und die näheren Verwandten einzuladen pflegt.

2. Nach dem Mahle wird die Geldbuße festgestellt, durch welche der Beleidiger die Beleidigten schadlos halten muß. So oft Friedensschlüsse durch den Fürsten mit den Häuptlingen erfolgen, beträgt gemäß einem kaiserlichen Reskript die Sühntaxe ungefähr 600 italienische Franken. Wenn der Friede aber durch private Vermittlung zustande kommt, durch Insmittellegen der Freunde, ist die Taxe weniger beschränkt: doch erreicht sie mehr oder weniger die Höhe der ersteren. Meistens erhalten

die Beleidigten mehr: es werden jedoch die für die fünf Tribusse festgesetzten Grenzen nicht sehr weit überschritten, wenn nicht etwa einer allzu feil ist, wie dies in unseren Tagen vorkommt. Doch solche gefallen niemandem: im Gegenteil, am meisten werden diejenigen geschätzt, welche rein Gott zuliebe ohne irgend einen Preis die eigenen Blutsverwandten losgesprochen haben. Die Taxe ist festgesetzt für was immer für eine Mordtat. Denn es gilt als Axiom, daß das Blut, sei es eines berühmten Mannes, sei es eines minder berühmten, gleichwertig ist, d. h. hat der eine einen größeren Ruf und ist er ein allenthalben bekannter Mann und ist der andere von geringerer Tüchtigkeit, so gilt demnach einer soviel wie der andere. Denn wird einer zur Sühne für den anderen getötet, so müssen beide Teile sich damit abfinden, wenn aber eine Blutschuld durch einen Preis losgekauft wird, kann niemand vorbringen, daß der Getötete kein so großer Mann gewesen sei und er daher nicht Willens sei, die volle Summe zu zahlen. Dies Argument gilt nichts. Daher hat es gar nichts zu sagen, ob der eine Getötete ein Kind von einem Monate und der andere ein Mann in den besten Jahren, oder ob der eine ein junger Mann, der andere ein hundertjähriger Greis, oder ob der eine ein Häuptling, der andere kein solcher ist, desgleichen ob er selbst zur Familie des Fürsten gehört. Denn es wird vorausgesetzt, daß ein jeder seinen eigenen Blutsverwandten für einen Mann von Tüchtigkeit halte. Demgemäß könnte einer in der Meinung, daß der eigene Verwandte mehr gewesen sei, für ihn mehrere niedermachen und ähnlich die gegnerische Partei und so würde den Feindseligkeiten nie ein Ende gemacht werden. Daher ist solchen möglichen Ungehörigkeiten gegenüber im Rechte, durch die Bestimmung vorgebeugt, daß das Blut der Männer gleichwertig sei: „gjaku i t mirit e i t keqit shkoin baras“.

Ich sage: Das Blut der Männer, denn das Blut der Frauen ist nach albanischem Rechte dem Blute der Männer nicht gleichgeachtet. Wenn daher irgend eine Frau ermordet wird, so kann für sie ein Mann nicht getötet werden, auch nicht der, welcher sie ums Leben gebracht hat. Und wenn einer für eine Frau

einen Mann tötet, so droht ihm die Hälfte der den Mördern bestimmten Strafe. Wenn aber aus was immer für einer Ursache, eine Geldtaxe für das Blut von Frauen gezahlt werden soll, so beträgt sie die Hälfte der für den Mord von Männern bestimmten. Wenn also für Männer 6 marsupia i. e. 600 Franken festgesetzt sind, so sind für Frauen nur 3 marsupia i. e. 300 Franken zu zahlen.

3. Nach der Zahlung der Geldbuße und beim Verlassen des Hauses schneiden sämtliche Gäste, die nächsten Verwandten des Getöteten an der Spitze, zum ewigen Zeichen des Friedens aus der rechten Türseite ein kleines Kreuz heraus. Um dieses zu formen, treten alle hinzu, einer nach dem anderen und hauen mit einer hiezu brauchbaren Hacke ein Stück Aloeholz heraus und formen so ein $+$ zum ewigen Gedächtnis des Friedens. Wird letzterer infolge eines kaiserlichen Reskriptes geschlossen, so nimmt die Stelle des Kreuzes die von mir erwähnte im Reskript gegebene Bürgschaft ein.

Wird der Friede durch private Vermittlung geschlossen, so bleiben die Vermittler auch weiterhin die wahren Mittelsmänner zwischen beiden Familien, damit nicht wegen jenes Mordes, für den bereits Verzeihung gewährt ist, die beleidigte Partei etwas gegen die andere anspinne. Kommt aber umgekehrt die Aussöhnung infolge eines kaiserlichen Reskriptes zustande, so gibt es nur eine Mittelsperson: die des Fürsten mit seiner Machtvollkommenheit.

Ein großer Unterschied besteht zwischen beiden Arten von Frieden; nachdem nämlich der unter staatlicher Autorität geschlossene nur widerwillig zustande kommt, bleibt immer eine gewisse Gereiztheit zurück, während der privatim vermittelte Frieden die Gemüter derart besänftigt und beruhigt, daß jene, welche sich mit Mord bedrohten, nunmehr sehr häufig intime Freunde werden.

Es erübrigt noch, einige Sätze der Gesetze über Blutrache zu erläutern.

1. Satz. Puntori me marre gjak, nuk bién ne gjak d. h. „Der Helfer bei der Vollziehung der Blutrache verfällt nicht

der Blutrache“. Es mag mir dieser Barbarismus verziehen werden, der ich den Satz wortgetreu übersetzen wollte. Wenn jemandem ein näherer Verwandter getötet wurde, so hat dieser das Recht, sich bei der Ausführung der Blutrache einer Hilfe zu bedienen. Er kann also Andere zusammenberufen, nicht allein ihm durch das Blut Verbundene, sondern auch Freunde, damit sie ihm bei der Vollziehung der Blutrache ihren Beistand leihen. Es kann geschehen, daß einer seiner Freunde, die um ihn sind, seinen Gegner tötet: die nächsten Verwandten des der Blutrache zum Opfer Gefallenen haben dann kein Recht gegen dessen Mörder: z. B. Tilius verfolgt den Sempronius Blutrache halber, er wendet sich an seinen Freund Cajus; möglich nun, daß Cajus den Sempronius aus dem Leben schafft. Sempronius sühnt seine Schuld an Tilius, und seine Angehörigen können dem Cajus nichts anhaben. Hingegen:

2. *Satz.* Puntori me raa ne gjak, bién n' gjak d. h. „Wer einem anderen dazu Hilfe gewährt, einen dritten zu morden, verfällt selbst der Blutrache“. Tilius z. B. sucht aus irgend einem Grunde — ausgenommen wegen Blutrache — den Sempronius zu morden: zu diesem Zwecke nimmt er die Hilfe seines Freundes Cajus in Anspruch. Sempronius fällt. Sowohl der Helfer Cajus wie Tilius verfallen der Blutrache und die Angehörigen des getöteten Sempronius dürfen nun einen von den zweien, welchen sie wollen, aus Blutrache töten. Der Grundgedanke hiervon ist folgender: Da Tilius kein Recht auf das Leben des Sempronius besaß, so hatte er also auch kein Recht auf eine Hilfe. Denn die einzige Ursache des Rechtes auf das Leben des einen ist das von diesem geraubte Leben des anderen.

3. *Satz.* Ghaku per fai nuk hup = „Die Schuld hebt die Blutrache nicht auf“. Mag einer wegen welches Verschuldens immer von einem anderen aus dem Leben geschafft werden, seine Angehörigen können das Blut vom Mörder zurückfordern. Wenn z. B. der Eigentümer einer Sache einen Dieb, wenn auch beim Akt des Diebstahles selbst, ums Leben bringt, so verfällt er zwar nicht allen Blutstrafen, wie Vermögensstrafe, Anzünden des

Hauses etc., er muß aber den Blutpreis bezahlen, wenn die Angehörigen des Opfers es verlangen. Ja, wenn die Angehörigen des Getöteten einen aus der Familie des Mörders töten, steht einer gegen den anderen. Bloß in dem einzigen Fall erlischt die Blutrache, wenn das Verschulden ein derartiges war, daß die Schande alle Mitglieder seines Stammes umfaßte. Um diese Schmach zu tilgen, versammeln sich alle Mitglieder desselben und der Nächstverwandte hat als der erste vom Leder zu ziehen, so daß es geschehen kann, daß der Bruder dem Bruder, der Sohn dem Vater oder der Vater dem Sohn an den Leib rücken muß. Das einzige Verbrechen aber, das eine so extreme Härte zur Folge hat, ist, wenn jemand verräterisch um ausbedungenen Lohn den Feind irgend jemandes mordet, den er unter eigenen Schutz und Schirm genommen hatte.

Kapitel II. Das vornehmste Gut der Seele ist die Ehre, welche allenthalben soviel gilt, daß sie mit der Seele selbst in eins verschmolzen erscheint. Gewiß dulden unsere Gebirgsbewohner eher den Tod als die Verletzung der Ehre. Eine Verletzung der Ehre bei den Unseren kann dreifacher Art sein: Schändung von Frauen, Wegnahme der Waffen, Verletzung des Schutzrechtes. Diese drei Fälle können nur mit Blut abgewaschen werden, um keinen Preis kann man sich von ihnen loskaufen, niemals lassen sie Gnade zu. Daber das Sprichwort: „Miku i pree armet e marna, gruia e kapmé s'kan peng“. „Der erschlagene Freund, geraubte Waffen, das berührte Weib kennen kein freies Ermessen.“

1. *Die Frauenschändung.* Wenn dieses Verbrechen auch nachgerade äußerst selten vorkommt, so ist doch in Hinblick auf die Vollständigkeit des Gesetzbuches dieser Fall in Betracht zu ziehen. Die Frau, welche geschändet wird, ist entweder an einen Mann gebunden oder frei, und in beiden Fällen wird entweder Gewalt angewendet und sie wird überwältigt, oder sie gibt sich aus freiem Willen hin. Wenn bemerkt wird, daß sie vergewaltigt worden sei, kehrt sich der ganze Zorn gegen den Vergewaltiger, der früher oder später die angetane Schmach mit seinem eigenen Blute sühnen muß. Ist ein Einverständnis nicht

anzunehmen, z. B. wenn sich eine Ehefrau bei einer Verwandten darüber beklagt, daß sie von einem Manne verfolgt werde oder wenn sie bei der Umfassung zu entfliehen gesucht oder laut geschrien hat, dann wird die Frau geschont, niemals aber der Angreifer. Besteht aber der Verdacht des Einverständnisses der Ehefrau, dann wird keines geschont, beide büßen die Strafe für die Sünde mit ihrem eigenen Blute. Dies ist der einzige Fall, wo der Gemahl ungestraft sein eigenes Weib töten darf, sonst wird sein Blut stets von ihren Verwandten gefordert. Wenn er aber den Mann tötet, der sich mit seiner Frau vergangen hat, so muß er dessen Blut seinen Verwandten bezahlen wie bei sonstigen Mordtaten, selbst wenn er ihn bei der Tat ertappt: ihm bleibt dabei die Genugthuung, daß er durch den Mord die Ehre wiederhergestellt hat. Und hier kommt wieder der Satz zur Geltung, daß die Blutrache infolge von Vergehen nicht aufhört. Denn es besteht die Ansicht, daß außer der Tötung kein Vergehen ein derartiges sei, um mit dem Leben bezahlt werden zu müssen, und daß ein Leben wieder nur mit dem Leben eines Anderen auf die gleiche Stufe gestellt werden kann. Jedoch wird im Falle der Tötung des in flagranti ertappten Ehebrechers, oder wenn dessen Schuld ganz offenkundig ist, sein Blut sehr leicht von seinen Verwandten nachgesehen.

Wurde aber die Schändung an einer freien Frau begangen, so ist der Umstand entscheidend, daß sie unmöglich die Frucht ihrer eigenen Sünde verbergen kann. Sie wird dann, sei sie Witwe oder ein Mädchen, das von einem Gemahle nichts weiß, getötet. Diesbezüglich macht es keinen Unterschied, ob es bekannt wird, wer sie geschändet hat oder nicht. War aber das Mädchen verlobt, so stehen die Verwandten des Täters in Blutrache mit denen des Bräutigams, bis diese mit den Waffen die verletzte Ehre wiederhergestellt haben: der Bräutigam kann mit dem Schänder des Mädchens niemals Frieden schließen und wenn er dies doch tut, verfällt er der Rache der Verwandten. Ist aber einmal der Verführer aus dem Leben geschafft, so weicht der Zorn auf beiden Seiten.

Doch sind die Fälle einer solchen Verletzung der Ehre

außerst selten höchstens, daß einer oder der andere von dergleichen als von einem denkwürdigen Beispiel erzählt.

2. *Waffenraub.* Häufiger wird die Ehre durch Waffenraub verletzt. Dieser ist entweder heimlich oder offen. Heimlich ist er dann, wenn zur Nachtzeit oder auch bei Tag, aber heimlich und nach Diebsart die Waffen dem einen vom andern entwendet werden: offen aber ist er, wenn ganz offen einer den andern den er gewaltsam lahmgelegt findet, zwingt, die Waffen auszuliefern. Zwischen beiden Arten besteht der Unterschied, daß der offene, da er die größere Schmach involviert, nur sehr schwer, ja gar nie nachgesehen wird. Wenn solche Schande widerfahren ist, der soll sich auch nicht öffentlich zeigen, bevor er nicht mit dem Blute des Gegners seine eigene Schmach getilgt hat. War aber der Waffenraub heimlich, so kann es — wenn auch sehr selten — geschehen, daß hierfür Verzeihung gewährt wird und dann besteht dafür dieselbe Taxe wie für Mordthaten.

3. *Verletzung des Schutzrechtes.* Der am häufigsten vorkommende Anlaß zu Tötungen aber ist die Verletzung des Schutzrechtes, aus der die Pflicht entspringt den eigenen Gast zu rächen. Auf zweierlei Art wird das Schutzrecht verletzt, je nachdem ob die Gastfreundschaft oder das Hausrecht verletzt wird. Ein Beispiel zum bessern Verständnis: Titus kommt in das Haus des Sempronius und bleibt entweder einige Tage hindurch, oder er verweilt nicht langer, sondern speist und trinkt daselbst etwas und setzt dann seinen Weg fort. Solange er nicht das Haus eines andern betritt, hat Sempronius alles Widerwärtige, was Titus zustoben könnte, an dem etwaigen Belädiger desselben zu rächen, da dieser durch eine Gewaltthat an Titus das Hausrecht des Sempronius verletzt. Deshalb wird Titus auch in dem Falle, als ihm etwas gestohlen wurde, von Sempronius schädlos gelassen. Sempronius aber fordert die betreffende Sache vom Diebe zurück: wurde aber Titus ermordet, so obliegt jenen die Pflicht die dessen Blut Rache zu nehmen und dies auch dann, wenn Titus das Blut eines andern auf dem Gewissen gehabt hätte. Daher der Brauch, daß Mörder zu ihren Freunden ziehen, um sich zu

schützen, denn solange sie bei ihnen verweilen, sind sie ihres Lebens sicher. Und auf Reisen befinden sie sich nie allein, sondern stets in Gesellschaft anderer. Die Familie, die sie verlassen, hat sie bis zur Einführung in das Haus eines anderen unter ihrem Schutz: hat sie dieselben bei einem anderen eingeführt, dann gehen alle Rechte und Pflichten auf jene über, bei dem sie zuletzt eingeführt wurden. Es steht also Tilius sowohl im Hause, wie auf der Reise unter dem Schutze des Sempronius, bis er bei einem anderen eingeführt wird. So ist es auch, wenn die Mörder von einer im Gastfreundschaftsverhältnis stehenden Familie zu einer anderen zu wandern pflegen, weil sie zu Hause nicht bleiben können. Es kann sein, daß vorher keinerlei Freundschaft bestanden hat, ja, daß sie vorher Gegner waren, sogar daß Tilius gegenwärtig gerade von Sempronius mit dem Tode verfolgt wird: wenn er nur im Stande ist des letzteren Haus zu betreten, so bleibt er unversehrt solange er sich dort aufhält; nachher aber mag er sich hüten. Es obliegt also für den Fall, daß einer getötet oder auf irgend welche Weise verletzt wird, demjenigen, dessen Haus er eben verlassen hat, oder mit dem er sich auf der Reise befunden hat, die Pflicht den Verletzten zu rächen oder ihn schadlos zu halten, wenn ihm etwas gestohlen worden ist. Deswegen hat sich auch der Brauch herausgebildet, daß derjenige, welcher eine längere Reise über die Grenzen der eigenen Provinz hinaus anzutreten gesonnen ist und für sein Leben fürchtet, sich bei irgend einer Familie von untadelhaftem Rufe einführt und diese den Wandersmann zu einer anderen Familie überstellt und diese wieder zu einer anderen, bis der Wanderer sein Reiseziel erreicht hat. Was immer ihm Unheilvolles widerfahren sollte, er selbst, wenn er lebt, oder seine Verwandten halten sich deswegen an jene erste Familie und diese hinwiederum an jene, der sie den Freund anvertraut hat und so weiter, bis in einer ununterbrochenen Kette von Nachforschungen der Missetäter erreicht wird: dann obliegt die Pflicht der Rache für den Gastfreund dem, der der unmittelbare Nachbar des Ortes ist, wo das Unrecht zugefügt wurde. Wenn er hiezu keine Miene

macht, so wird er selbst ebenfalls als schuldig angesehen gegenüber jenen, welche den Wandersmann zu ihm geschickt haben. Dies ist der erste Fall: die Ehrenkränkung durch Verletzung des Gastrechtes.

Der zweite Fall tritt dann ein, wenn einer zwischen zwei Streitenden vermittelt oder das Waffenstillstandsgelöbniß von einem erhält, der auf die Ermordung eines Feindes ausgeht: wenn innerhalb der Zeit, für welche das Gelöbniß gegeben wurde, der Gelobende den Feind tötet, dann obliegt dem, der das Gelöbniß empfangt, die Pflicht, Rache für das verletzte Gelöbniß zu nehmen. Daraus resultiert oft, daß auch die nächsten Verwandten getötet werden, wenn sie das Gelöbniß verletzten, ja es kann sogar geschehen, daß ein Bruder den anderen tötet und sicher kommt es auch in unseren Tagen noch vor, daß der Neffe seinen Onkel ermordet, den Bruder seiner Mutter.

Ein Fall aus dem Leben: Cajus und Sempronius sind Feinde, ja Sempronius trachtet den Cajus, sei es der Blutrache wegen oder aus irgend einer anderen Ursache, zu töten. Nun mischt sich Tilius, der Neffe des Sempronius, der Sohn seiner Schwester hinein und bringt einen dauernden Frieden zustande, oder er erhält für eine Zeit das Gelöbniß der Waffenruhe. Wird nun Cajus von Sempronius getötet, erwächst für Tilius die Pflicht, den eigenen Onkel zu töten, um den Cajus zu rächen.

Diese zwei Arten der Ehreverletzung lassen niemals eine Nachsicht zu, die Ehre wird ausschließlich durch Blutvergießen wiederhergestellt. Man schont nicht das Alter und niemals wird ein Waffenstillstand gewährt. Wenn es den Betreffenden aber nicht möglich ist auf der Stelle Rache zu nehmen, so warten sie eine günstige Zeit ab. Sterben sie vorher, so übertragen sie die Rache auf ihre Nachkommen von Geschlecht auf Geschlecht, bis endlich die verletzte Ehre wieder hergestellt ist. Tritt aber der unheilvolle Fall ein, daß einer den Feind eines anderen nach Vereinbarung des Lösegeldes, unter eigenem Gelöbniß betrügt und mordet, so muß dieser Unglückliche unermessliche Strafen leiden. Denn dann versammelt sich sein Geschlecht und

nach gehaltenem Gericht dringen alle auf ihn ein und zwar in der Reihenfolge, daß die nächsten Blutsverwandten als die ersten losgehen, dann die anderen etc., bis sie endlich den Unglücklichen aus dem Leben geschafft haben.

Tilius verfolgt den Cajus mit dem Tode, doch auf keinerlei Weise vermag er ihm beizukommen: er verspricht dem Sempronius Geld, damit er ihn mit List ungarne. Sempronius sagt dem Cajus, daß er unter seinem (Sempronius) Gelöbnisse sicher sei. Doch bald darauf mordet derselbe Sempronius den Cajus, um von Tilius Geld zu erhalten, doch wenn er entlarvt wird, so büßt er mit seinem eigenen Blute, und seine eigenen nächsten Verwandten sind es, die die ersten Hiebe zu führen haben.

An dieser Stelle ist es notwendig, eine im Gebirge außerordentlich beliebte Handlung in den Kreis der Betrachtung zu ziehen: das ist das Räuberunwesen. Es gibt verschiedene Ursachen für die Raubanfälle. Dem abgesehen von der angeborenen Begierde nach fremdem Gut und nach Bereicherung auf fremde Kosten, sind es noch die Unfruchtbarkeit des Landes und in der Folge die außerordentliche Armut der Einwohner, die Fahrlässigkeit der Regierung nicht nur in der Bewachung der Privatgüter, sondern auch darin, daß man jenen, welche über die Räuber zu klagen wagen, gleichsam den Mund stopft. Wir müssen — um zu den Rechtsnormen zu kommen — einen Unterschied zwischen Diebstahl und Raub machen. Beides besteht im Wegtragen fremden Eigentums, der Diebstahl aber geschieht heimlich; Raub ist es, wenn jemand mit offener Gewalt fremdes Eigentum wegschleppt. Es kommt also bei ihm zum Schaden an Eigentum noch die Verletzung der Ehre.

I. Die Diebstähle geschehen entweder innerhalb der 5 Tribus oder außerhalb. Im zweiten Falle muß der Täter, sowie der Eigentümer erscheint, das geraubte Gut oder etwas Gleichwertiges zurückstellen — nicht mehr. Wenn aber der Dieb innerhalb der 5 Tribus gestohlen hat, dann muß wieder unterschieden werden, ob er außerhalb oder innerhalb der häuslichen Mauern gestohlen habe. Für den ersten Fall gelten für den Fall, daß der Eigentümer erscheint folgende Vorschriften:

1. Der Gegenstand muß restituirt werden in derselben Beschaffenheit oder Art, in derselben Gattung und Zahl, wenn er bestehen bleibt, sonst in derselben Beschaffenheit (Art) und Gattung, aber im besseren Zustand. Ist der Gegenstand verschwunden, wenn er nämlich nach Verabredung zu anderen geschafft worden ist, muß er von dort, wo er sich befindet, verlangt und dem Eigentümer zurückerstattet werden.

2. Außer dem gestohlenen Gegenstand muß noch obendrein ein anderer derselben Gattung daraufgegeben werden, wenn auch von geringerem Werte.

3. Die beim Aufsuchen des Gegenstandes aufgelaufenen Spesen hat der Dieb zu decken, wenn er nämlich vorher wegen der auszulegenden Kosten ermahnt worden ist und er über den Gegenstand keinen Anschluß geben will. Was in der Praxis so geschieht: Hat jemand etwas verloren, so sucht er seine Sache, und dabei kann es geschehen, daß er irgend einen kleinen Anhaltspunkt gewinnt oder daß er einen dringenden Verdacht in Betreff des Täters hat. Er begibt sich zu dieser Person und ermahnt sie in sanfter Weise, ihm die Sache zu gestehen; wenn der Verdächtige sich hartnäckig aufs Leugnen verlegt, dann erklärt ihm der Eigentümer, daß wenn für die Auffindung Auslagen erwachsen sollten, diese von ihm zu zahlen seien.

4. Wenn aber die Sache innerhalb der Hausmauern gestohlen war oder in einem Schafstall, was dasselbe ist, dann ist der Dieb gehalten, außer allem Übrigen 500 Piaster dem Eigentümer des Hauses, respektive des Schafstalles zu zahlen und den Häuptern der Stadt, in der der Diebstahl begangen wurde, eine Strafe von 10 Widdern (dhéte desh) zu bezahlen.

II. Beim Raub hingegen wird offene Gewalt einem Anderen gegenüber angewendet, also die Ehre auf das tiefste verletzt. Die vornehmsten Ursachen des Raubes sind: irgend eine sehr große Schuld zu erlangen, die der Schuldner zu bezahlen sich sträubt, oder Grenzverletzungen zwischen dem einen und dem anderen Tribus, und vor allem zwischen den 5 Tribussen und anderen benachbarten Gebirgsbewohnern. Es gibt keine andere Art die durch einem Raub verletzte Ehre wieder herzustellen als

den Vergeltungsraub durch den Eigentümer der geraubten Sache. Bei Gelegenheit von dergleichen Räubereien fliegen die Waffen aus der Scheide auf der einen wie auf der anderen Seite; es kommt zu einem kleinen Kampfe und manchmal auch zu Tötungen.

Um aber die die Verbrechen betreffenden Gesetze nach allen Richtungen hin darzulegen, erübrigt noch etwas über die Mittel zu sagen, welche zur Aufdeckung dessen, was verborgen und heimlich geschehen ist, führen, sei es, daß es sich um einen Diebstahl oder einen Mord, dessen Urheber unbekannt ist, handelt. Es ist ja möglich, daß einer einen anderen zu töten sucht, aber die über die Mörder verhängten Strafen fürchtet; um auszuweichen, vollbringt er den Mord heimlich, die Verwandten des Gemordeten fordern das Blut des Mörders. Nun gibt es zwei Mittel, die verborgenen Dinge aufzudecken: den Eid und die Angeberei.

Über den Eid. Das hervorragendste Mittel, verlorene Dinge, Meuchelmorde, oder was immer sonst heimlich geschehen sein mag, klarzulegen, ist bei uns der Eid. Wenn also irgend jemandem eine Sache abhanden kommt oder ein Mensch verschwindet und dessen nächste Verwandte nichts über die Person seines Mörders wissen, so wird der Eid angewendet. Dieser kann zweierlei Art sein, nicht öffentlich oder feierlich. Nicht öffentlich ist der Eid, den der Eigentümer des verschwundenen Gegenstandes auf eigene Faust irgend einem Individuum leistet. Dies geschieht in folgender Weise: der Eigentümer kommt mit dem Evangelium im Ranzen privatim in das Haus irgend eines Beliebigen, und der Herr der Familie schwört und wenn er dies tut, so wird der Eid als im Namen aller in demselben gemeinsamen Hause weilenden geleistet angesehen. Nur hat er vorher die Einzelnen zu fragen und wenn nichts dawidersteht, leistet er den Eid, sonst spricht er die Sache dem Eigentümer zu.

Doch nicht alle unterschiedslos fordert der Verlustträger zum privaten Eid auf. Einen oder den anderen bestimmt er für den feierlichen Eid, wenn er gegen sie einen triftigeren Verdacht hegt. Der feierliche Eid wird vor durch die Richter designierten Geschworenen in feierlicher Form geleistet: Dieser Eid heißt mit seinem vulgären Namen: „Parote“. Was den Gegenstand

betrifft, so wird verlangt, daß es sich um eine wichtige Sache handle, — nämlich einen schweren Diebstahl etc. — denn wer wegen Kleinigkeiten einen solchen Eid fordert, würde sich lächerlich machen. Bei Fällen von Blutrache ist es nicht üblich einen privaten Eid zu leisten, sondern stets einen feierlichen. Wann immer irgend einem ein Verbrechen imputiert wird, dessen er nicht schuldig ist, oder, wenn er es ist, sich nicht stellt, nicht gesteht, sondern leugnet, ladet ihn der Eigentümer der in Verlust geratenen Sache oder die Verwandten des Getöteten vor Gericht: und weigert er sich vor Gericht zu erscheinen, so wird er für schuldig erklärt. Der Eigentümer der Sache sowohl wie der Beschuldigte wählen ihre eigenen Richter, denen sie ein Pfand übergeben. Wenn diese vom Beschuldigten kein Geständnis erpressen können, sei es weil er unschuldig an der ihm imputierten Sache ist, sei es, weil er keine Eröffnungen machen will, dann schreiben sie ihm einen feierlichen Eid vor, bezeichnen die Form des Eides und zählen die Personen auf, mit denen er zu schwören hat. Hiezu werden nur Männer vorgeschrittenen Alters ausgewählt, welche weder zu bestechen sind, noch durch List oder Drohungen zur Ablegung des Eides gebracht werden könnten.

Diese Personen müssen aus den Schwägern und nächsten Angehörigen des Beschuldigten gewählt werden, u. zw. nicht nur aus denen, welche dem Angeschuldigten nach dem Verwandtschaftsgrade am nächsten stehen, sondern auch in Bezug auf die Gegend, in welcher der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat. Denn die, zur Eidesleistung designierten Personen gelten für Zeugen, welche das häusliche und individuelle Leben des Angeschuldigten kennen können, und* müssen sie seine Moralität beurteilen und daher ein Urteil über das dem Beschuldigten in diesem Falle imputierte Verbrechen abgeben können. Es kann ja geschehen, daß irgend ein Wort dem Munde, sei es des Kindes, sei es der Frau des Beschuldigten, entflieht, welches Wort leichter den Nachbarn zu Ohren kommen kann; desgleichen werden die Nachbarn auch mehr oder weniger davon unterrichtet sein, wann der Betreffende das Haus verlassen habe oder wann er dahin

zurückgekehrt sei. Wenigstens wird vorausgesetzt, daß seine individuellen Verrichtungen den Nachbarn besser bekannt sind, als anderen. Daher werden solche Männer ausgewählt, denen sein Privatleben bekannt sein kann, ja es kommt vor, daß der Eigentümer selbst den Richtern eine Person bezeichnet. Die zur Ablegung des Eides bezeichneten Personen können nicht nach dem Belieben der streitenden Parteien geändert werden, vielmehr müssen sie, wenn sich eine solche Notwendigkeit herausstellt, von den Richtern selbst ersetzt werden. Damit aber dabei nicht etwa ins Endlose verfahren wird, ist festgesetzt, daß eine oder zwei, höchstens drei Personen je nach der Zahl der Designierten, geändert werden dürfen, nicht mehr. Die Ursache aber solcher „Ablehnungen“ ist entweder, wenn man darauf kommt, daß einer lediglich aus Haß und aus keinem anderen Grunde sich weigert, den Eid zu leisten. Z. B. Tilius haßt den Sempronius und infolge dieses Hasses will er sich nicht dazu hergeben, diesen Sempronius durch einen Eid vom Verdachte irgend eines Verbrechens zu reinigen; wenn dies bekannt wird, designieren die Richter eine andere Person. Desgleichen, wenn einer zu alt ist oder mit der Letzten Ölung bereits versehen ist und dann noch darauf besteht, so kann auch dieser durch einen anderen ersetzt werden. Niemals aber darf einer abgelehnt werden, der auf Grund irgend einer Kenntnis, die er vom Verbrechen hat, entweder schwören oder den Schuldigen entlarven soll.

Wird ein zweckmäßiger Tag als Termin zur Eidesleistung festgesetzt; wenn bis zu diesem Tage der Eid nicht geleistet wird, erscheint der Beschuldigte als des Verbrechens überwiesen. Niemand, weder der Beschuldigte noch der Eigentümer der verschwundenen Sache können diesen* Zeitpunkt hinausschieben. Einzig und allein die zur Eidesleistung designierten Personen dürfen den Termin ein wenig hinausschieben behufs reiflicher Überlegung, aber auch das nicht ins Unendliche. In Betreff der Anzahl der Personen, wird bestimmt: Wenn es sich um einen Diebstahl handelt: 1. für ein Stück Kleinvieh wird außer dem Beschuldigten noch eine Person bestimmt, die mit ihm zu schwören hat, 2. für ein Rind drei, für ein Pferd sechs, 3. wenn

der Gegenstand innerhalb der Hausmauern oder im Schafstall gestohlen worden ist, haben 12 Personen durch ihren Eid den Angeklagten zu reinigen, auch wenn es sich um eine geringfügige Sache handelt, die in der Wohnung behalten wurde. Handelt es sich aber um einen Mord oder um eine Angelegenheit, die zum Morde führt, wie Waffenraub, Verletzung der Gastfreundschaft etc., dann sind bei Frauenmord 12 Personen zur Eidesleistung heranzuziehen, bei Tötung von Männern 24. Weiter aber wird nicht gegangen, so daß nicht etwa einem beifallen kann, 24 für Frauen, 12 für ein Stück Rind etc. zu designieren, vielmehr muß er sich an die Gesetze halten, wie sie sind, 6 für ein Rind, 12 für den Mord von Frauen etc. In Betreff dieser Designierung der Eideshelfer bestimmt das Gesetz, daß die eine Hälfte derselben namentlich von den Richtern bezeichnet wird, die andere aber unterschiedslos sich aus den Nachbarn rekrutiert. Wenn z. B. Tilius eines Eides bedarf, um sich von der Anklage des Mordes zu reinigen, werden hiezu 24 Personen designiert, von welchen 12 von den Richtern namentlich bezeichnet werden und nachdem diese 12 geschworen haben, erhält der Beschuldigte das Recht, die 12 anderen nach seinem Belieben zu wählen, wenn aber der Eid von sechs Personen zu leisten ist, werden drei namentlich bezeichnet und drei werden unterschiedslos angenommen.

Ich habe früher gesagt, daß bei einem Mord 24 Personen zu designieren seien, d. h. wenn er wirklich den Tod zur Folge hat, bei einer Verwundung auch einer *tödtlichen*, wenn der Verwundete nur *nicht daran stirbt*, haben 12 Personen den Eid zu leisten, 6 namentlich ausgewählte, 6 beliebig angenommene. Nachdem die Richter dem Angeschuldigten die Namen derjenigen, mit denen er zu schwören hat, mitgeteilt haben, tritt dieser an jeden einzeln heran, erklärt ihnen, um welche schämliche Anklage es sich handle und richtet die eindringliche Mahnung an sie, ihm bei Abwehr derselben Beistand zu leisten, zugleich nennt er den zur Eidesleistung bestimmten Tag. Die zum Schwure Auserlesenen werden im allgemeinen vor dem

Endtermine zusammengerufen: sie besprechen sich untereinander und unterwerfen den Angeklagten einem Verhöre. Sie forschen, wo der Angeklagte gewesen sei zu der Zeit, an dem Tage und zu der Stunde, wo der Mord begangen wurde oder jenes andere Verbrechen, das ihm zur Last gelegt wird. Sie fordern von ihm die Vorladung von Zeugen, mit denen er zu jener Zeit zusammen gewesen sei etc. Überhaupt stellen sie die genauesten Nachforschungen an, um zur Erkenntnis der Wahrheit zu gelangen und einen falschen Eid zu vermeiden. Nachdem dies alles geschehen, kann es für die, welche schwören sollen, drei Möglichkeiten geben, und zwar: 1. Es kommen alle darin überein, den Eid nicht zu leisten, weil sie sichere Anzeichen und schwere Verdachtsgründe haben, von denen sich der Angeschuldigte nicht reinigen kann, dann erklären alle einstimmig den Eid nicht leisten zu können, der Angeklagte möge sich nach Belieben vorsorgen. In diesem Falle ist es um den Angeschuldigten geschehen: denn er ist hiemit schuldig erkannt. 2. Wenn nicht alle übereinstimmen, sondern unter sich vielmehr in ihren Meinungen auseinandergehen, dann ist, wenn die Majorität sich gegen die Eidesablegung ausspricht desgleichen über den Beschuldigten der Schwur gebrochen: ist hingegen die Majorität für dieselbe, dann sind diejenigen, welche sich ablehnend verhalten haben, wenn sie etwas Belastendes wissen, verpflichtet, dies auch offenkundig zu machen: tun sie es nicht, so können sie nach der oben gegebenen Norm durch andere ersetzt werden. Dieser Wechsel kann dreimal geschehen, nicht öfter. Wenn nämlich nach dem ersten Umtausch der zweitberufene auch nicht schwören will, kommt ein dritter an seine Stelle. Verweigert endlich auch dieser den Schwur, dann ist das Urteil über den Beschuldigten gefällt. Denn es wird angenommen, daß unmöglich alle ohne irgend eine Ursache den Eid verweigern werden. Man muß sich eben vor Augen halten, daß der Wechsel der Personen und deren Ersatz durch andere nur dann möglich ist, wenn diese selbst keinerlei Grund ihres Verhaltens angeben, denn wenn einer auch nur eine kleine Angabe beizubringen in der Lage ist, werden sie nicht ver-

tauscht. Kommen schließlich drittens alle darin überein zu schwören, so geschieht der Schwur in folgender Ordnung. Gegenwärtig sind die Schiedsrichter der streitenden Parteien, der Kläger und die Familie des Beschuldigten, abgesehen von den Nachbarn und Neugierigen. Der Ort muß entweder ein öffentlicher sein, etwa Friedhöfe, eine Kirche oder ein solcher wo die Städter ihre Zusammenkünfte abzuhalten pflegen, oder auch einfach das Haus des Beschuldigten. Übrigens liegt am Orte nichts.

Vor die Richter wird das Buch der Evangelien hingelegt, in der Nähe steht der Kläger. Als erster tritt der Angeklagte vor und schwört das Evangelium in der Hand haltend, hierauf die übrigen männlichen Mitglieder seiner Familie, doch niemals die Frauen, dann kommen die zur Eidesleistung Nominierten in der Ordnung an die Reihe, daß als erster, der im nächsten Grade Blutsverwandte dessen, für den er den Eid leistet, antritt und hierauf die übrigen ohne Unterschied; der Grund für den Vortritt des nächsten Blutsverwandten bei der Eidesleistung vor den anderen ist der, daß für den Fall, als nachher entdeckt werden sollte, daß der Beschuldigte falsch geschworen hat und folglich alle seine Eideshelfer falsch geschworen haben, derselbe als erster, wenn auch im Vereine mit allen anderen, gegen den Beschuldigten, der falsch geschworen hat, vorzugehen gehalten ist.

Nachdem alle geschworen haben, treten sie in das Haus des Beschuldigten und verzehren, was ihnen der Beschuldigte bereitet hat. Die Verspeisung des Brotes bei demselben ist das Zeichen der Lossprechung desselben. Daher müssen die designierten Personen, auch wenn an diesem Tage der Eid nicht geleistet würde, sobald sie das Brot bei dem Beschuldigten verzehren, stets bereit sein, ihn von dem betreffenden Verbrechen freizusprechen. Deshalb belästigt der Kläger, auch wenn er bei dem Eide nicht assistieren will, wenn nur die designierten Personen das Brot verspeisen, ganz unnütz den Beschuldigten. Dann wird der Kläger aufgefordert, wenn er einen Angeber habe, diesen herbeizuschaffen. Doch darüber weiter unten. E-

erübrigt nämlich, daß wir zur Vervollständigung der Bemerkungen über den Eid, etwas über die Eidesformel sagen.

Die allgemeine Formel ist die, daß der Betreffende das Evangelium in der Hand haltend, die Worte spricht: „Bei diesem Evangelium schwöre ich, daß weder ich selbst noch irgend jemand der Meinigen an dem Verbrechen Schuld tragen, das mir (oder den Meinigen) imputiert wird, noch daß ich wüßte, wer der Schuldige ist und daß ich in der Sache keinerlei Hinterhältigkeit habe“. Hierauf treten die Übrigen hinzu und schwören: „Daß weder Tilius noch irgend einer von ihnen dieses Verbrechen schuldig sei und daß weder ich (i. e. der Schwörende selbst) etwas um die Person des Schuldigen wisse und keinerlei Trug oder List in dieser Sache habe“. Wie man sieht, liegt in der Formel der Nachdruck auf den Worten des Schwures, welche sich auf das Nichtwissen von dem in Frage stehenden Verbrechen beziehen: daher legen die Beteiligten soviel Nachdruck und Gewicht darauf, daß diese Worte deutlich gesprochen und verstanden werden. Wenn etwa Tilius vorbringen würde, er sei wohl zum Eide bereit, sowohl für seine Person wie für den Beschuldigten, aber er könne den Eid für jeglichen Mangel an Mitwissenschaft nicht leisten, so würde er aufgefordert werden, entweder zu schwören oder den Schuldigen zu nennen. Täte er keines von beiden, wird er selber für schuldig erkannt. Daraus ist zu ersehen, daß dies der beste Weg ist, sehr vielen geheimen Verbrechen und dunklen Mordtaten auf die Spur zu kommen und sie aufzudecken. Denn da es ein Ding der Unmöglichkeit ist, daß unter — sagen wir z. B. bei einem Morde — 24 Personen, die den Eid zu leisten haben, keiner etwas über den Urheber des Verbrechen wissen sollte, und da anderseits nach der Schwurformel entweder die vollständige Unwissenheit bekannt oder der Schuldige genannt werden muß, im übrigen auch nicht denkbar ist, daß einer falsch schwört, so muß der unbekannte Urheber jenes Verbrechen ans Licht gezogen werden. So ist es der Brauch, daß, wenn der Dieb oder verborgene Mörder aus Zufall irgend jemanden beleidigt, diesen dann bittet, ihm nicht anzu-

geben: hingegen verspricht der Beleidigte, daß er ihm solange nicht verraten werde, bis er zum Eid kommt. Dann, sagt er, kann ich nicht falsch schwören und muß ich dich anzeigen: denn niemals legen die einen Meineid ab und gesetzt auch den Fall, daß einer, der das Gewissen ganz verloren hat, für sich falsch schwören würde, für andere falsch zu schwören, dazu kann er nicht gebracht werden, und es ist ausgeschlossen, daß er durch Drohungen hiezu verleitet werde. Denn wer Verborgenes offenkundig macht, steht unter Schutz und Schirm jenes, zu dessen Gunsten er den Sachverhalt kundtut. Er hat also nichts zu fürchten.

Nach dem Eide ruhen die streitenden Parteien. Die Strafen derjenigen, die falsch geschworen haben, sind zweierlei: Die erste ist moralischer Art, denn die größte Schmach wird auf den gehäuft, der mit Wissen und Willen falsch schwört. Außerdem gibt es eine Vermögensstrafe, die derjenige zu leisten hat, der andere zu einem falschen Eid verführt hat. Diese Taxe ist mit 500 Piastern für jedweden Schwörenden festgesetzt, so zwar, daß er, wenn drei Schwörende gewesen sind, diesen drei Marsupia, wie wir zu sagen pflegen, zahlen muß, welche Summe 300 italienischen Franken entspricht; wenn aber ihrer 24 gewesen sind, die für ihn den Eid abgelegt haben, hat er jeder einzelnen Person 500 Piaster zu erlegen. Diese Strafsumme wird an fromme Orte oder andere fromme Werke verteilt.

Außer dem Eid gibt es auch ein anderes Mittel Verborgenes aufzudecken und das ist der Angeber (Kaputsari). Der Angeber ist ein Mensch, der den Urheber eines dunklen Verbrechens enthüllt und durch Schriftstücke seine Depositionen zu beweisen im Stande ist.

Der Angeber wird immer, sei es vor, sei es nach dem Eide, angenommen, wenn er nur seine Behauptungen zu beweisen imstande ist.

Tilius z. B. hat das Blut seines Bruders zu rächen: er kennt aber den Mörder nicht. Heimlich erscheint Sempronius und beschuldigt den Cajus des Mordes an Tilius' Bruder. Möglicher-

weise reinigt sich Cajus durch einen Eid der 24 Schwörenden, vielleicht wird der Eid von ihm nicht begehrt. Wer Blut oder eine andere Sache sucht, erklärt nach Rücksprache mit dem Angeber dem Beschuldigten, daß er den Angeber gegen sich habe. Die Angelegenheit wird vor die Richter gebracht, jeder wählt seine eigenen Richter aus. Und zwar kommen, wenn die ursprüngliche Zahl der Richter nicht genügt, andere und wieder andere hinzu bis zu 24. Über diese Zahl wird nicht hinausgegangen.

Der Angeber geht nicht öffentlich aus, sondern im geheimen; da die Angeberei eine odiose Sache ist, würde sie Morde verursachen. Die Richter selbst schwören, ihn niemals zu verraten. So wird also zur Untersuchung geschritten.

1. Es stehen die Richter beider Parteien allein, d. h. die welche der Kläger und der Beschuldigte ausgewählt haben. Nun erscheint der Angeber. Er ist verpflichtet, den Fragen der Richter Wort für Wort Rede zu stehen. Er wird gefragt, ob er denn sicher wüßte, daß der Beschuldigte tatsächlich schuldig sei. Und wenn er es sei, woher er denn selbst diese Kenntniss habe? Ob er denn auch mit dem Angeklagten unter einer Decke gesteckt habe oder ob der letztere andere Helfer habe und wenn dies der Fall, wer diese seien? Genau werden alle Umstände der Zeit, der Örtlichkeiten, der Personen durchgenommen. Ob das Verbrechen bei Tag oder Nacht begangen worden sei? An welchem Tage, in welcher Nacht? Der Angeber muß genau Tag und Stunde bezeichnen. Sodann müssen diese Umstände mit jenen, die vom Beschuldigten bekannt sind, verglichen werden. Denn wenn der Angeber aussagen würde, er hätte z. B. den Tilius zu der Stunde und zwar zur Nachtzeit beim Diebstahl oder beim Mord gesehen und würde hingegen entdeckt werden, daß Tilius zu der Stunde irgendwo anders gewesen sei und zwar in Gesellschaft anderer Personen, wäre der Beweis des Angebers bereits hinfällig.

2. Geht dieses Verhör gut von statten, so fordern die Richter den Angeber zur Vorlegung der Dokumente auf. Die Dokumente sind im allgemeinen zweierlei Art, geschriebene oder nicht-geschriebene. Geschriebene gibt es bei den Mirditen nicht.

Die nichtgeschriebenen aber sind irgend welche Kennzeichen, die, wenn sie vom Eigentümer des Gegenstandes oder den Angehörigen des Getöteten als echt erkannt worden sind, die Wage zu Ungunsten des Beschuldigten beeinflussen. Solche Kennzeichen sind bei Tieren die Hörner und ihr Fell, wenn der Angeber in stande ist, den Gegenstand genau nach Farbe und mehr oder weniger nach dem Werte zu beschreiben. Existiert der Gegenstand noch, so gibt er den Ort an, wo er sich befindet, an wen und um wieviel ihn der Dieb verkauft hat. Wenn es sich um getötete Personen handelt, können als Beweisstücke vorgebracht werden die Waffen, die Kleider des Getöteten, dergleichen Gegenstände, die etwa der Mörder verloren hat usw.

3. Nach der Prüfung des Angebers und seiner Beweisstücke wie des Beschuldigten (doch ohne, daß der Beschuldigte den Angeber kennen würde: denn sobald der Beschuldigte vorgezogen werden soll, verschwindet der Angeber heimlich), fällen die Richter ihren Spruch. Ist eine der beiden streitenden Parteien mit dem Urteil nicht zufrieden, so können den Richtern andere beigelegt werden bis zu 24; über diese Zahl wird nicht hinausgegangen. Nur mit Zustimmung dieser 24 darf der Angeber vortreten und öffentlich in Gegenwart des Beschuldigten seine Gründe vorbringen. Es versteht sich, daß er dann unter dem Schutz des Klägers und der 24 Richter abgeht, um irgendwelche Anschläge des Beschuldigten gegen ihn unmöglich zu machen. Im Übrigen ist unter allen Untersuchungen diese die unangenehmste, weshalb die Richter und die streitenden Parteien mit der größten Vorsicht vorgehen und es wird die Untersuchung auf mehrere Monate und oft auch auf Jahre ausgedehnt, besonders wenn es sich um Mordfälle handelt. Die Angeber aber werden, auch wenn sie wahrheitsliebend sind, von Allen verachtet, weil sie sich von Geldgier leiten lassen, Gelegenheit zu Verdächtigungen bieten, Haß säen, Streitigkeiten und beinahe immer Morde hervorrufen.¹

¹ Ich halte für angezeigt in der Beilage jenes türkische provisorische Gesetz in deutscher Übersetzung mitzuteilen, welches die Blutrache regeln wollte.

II. THEIL.

Vom Privatrechte.

Kapitel I. *Die Verträge.* Bei den Verträgen sind zu unterscheiden das Subjekt und die Form. Was das Subjekt betrifft, so sind nach dem Rechte der Albanier unfähig Kontrakte abzuschließen: Knaben, auch reiferen Alters, weshalb die von ihnen geschlossenen Verträge ungültig sind. Ja, da es Sitte ist, daß die Familie in Gemeinsamkeit unter der Leitung eines Mannes von vorgeschrittenem Alter und Klugheit, welcher der Herr der Familie genannt wird, lebt, so werden sämtliche, die gesamte Familie betreffende Verträge als ungültig angesehen, sofern sie nicht von den Häuptionern der Familien oder doch unter ihrer stillschweigenden oder ausdrücklichen Zustimmung geschlossen sein sollten. Denn auch in albanesischem Rechte kommt der stillschweigende Konsens in Betracht und hat große Bedeutung. Desgleichen sind von Frauen eingegangenen Kontrakte ungültig, wenn sie nicht etwa Kleinigkeiten oder interne häusliche Angelegenheiten betreffen. In Bezug auf die Form des Vertrages hinwiederum ist darauf zu sehen, ob Bedingungen beigefügt sind oder nicht. Und zwar wird, sollten auf das Wesen des Vertrages störend einwirkende Mängel beanstandet werden, der Streitfall vor die Richter gebracht und sind auch diese derselben Meinung, so wird der Vertrag für ungültig erklärt. Denn auch die Ungültigkeitserklärung eines Vertrages ist vorgesehen.

Dies über die Verträge im allgemeinen: im einzelnen aber sind sie entweder freiwillige und unilateral oder belastend und bilateral. Die freiwilligen sind: Schenkung, Versprechen und der Hinterlegungsvertrag.

1. *Die Schenkung.* Dieselbe kann, wenn sie einmal durch einen Akt vollzogen und der Gegenstand übergeben ist, nicht wieder rückgängig gemacht werden; wenn sie aber nur in Worten geschieht und für die Zukunft angekündigt wird, so kann der Beschenkte vom Schenker genau genommen nichts fordern. Daher das Sprichwort: „fola, s'ta fola“, habe gegeben,

habe nicht gegeben d. h., da der Gegenstand nicht übergeben wurde, sondern ich nur mit Worten geschenkt habe, so leugne ich ebenfalls mit Worten etwas geschenkt zu haben. Dieses Sprichwort stimmt ungefähr mit jenem lateinischen: „*verba volant*“. Wenn aber der Gegenstand durch einen Akt zum Geschenk gemacht und übergeben wurde, darf der Beschenkte keine Nachforschungen über die Qualität des geschenkten Gegenstandes anstellen.

2. *Das Versprechen.* In Betreff des Versprechens gibt es ein Sprichwort: „*e folmia asht ne funt t'kuletet*“ d. h. eine versprochene Sache ist in der Tiefe des Geldbeutels, was dem lateinischen Sprichwort entspricht: Das Versprechen eines braven Mannes ist eine Verpflichtung. Bei den Albanern indes wird das Versprechen leicht zu einem onerosen Kontrakt, wenn nämlich jemand einem andren etwas Wertvolles verspricht um irgend etwas zu erreichen. Z. B. hat Tilius mit irgend einem anderen einen Streitfall vor den Richtern und er verspricht dem Sempronius ein Geschenk, damit er die Sache für ihn günstig wende. Dies pflegen besonders Leute zu tun, welche mit einer Strafe wegen Mord bedroht sind. Sie versprechen nämlich Geld oder irgend etwas anderes einem von den Fremden des Getöteten, deren Rache sie fürchten, damit er für die Gewährung von Nachsicht eintrete. Dann muß er die versprochene Sache jenen übergeben, denen das Versprechen gemacht worden ist, vorausgesetzt, daß selbe die Leistung, derentwegen das Versprechen gemacht worden ist, ausführen können. Wenn er sich hinterdrein weigern sollte zu zahlen und das Versprechen zu halten, kann er von den Richtern hiezu gezwungen werden.

3. *Der Hinterlegungsvertrag.* Nichts gilt für heiliger und verehrungswürdiger, nichts wird mit größerer Sorgfalt bewahrt, nichts ist unverletzlicher als, das anvertraute Gut. Durch keinen Zwang der Umstände, durch keine Schwierigkeit kann es ungestraft geschehen, daß es verletzt oder auch nur berührt werde. Wenn es durch Fahrlässigkeit desjenigen, bei dem es aufbewahrt wird, irgend einen Schaden nehmen würde, so muß dieser wieder gutgemacht werden. Schließlich muß es zu jenem

Zeitpunkte, den der Deponent bestimmt, von neuem hergestellt werden.

Da aber dem anvertrauten Gut das Pfand nahe verwandt ist und ich keine passendere Gelegenheit hiefür finde, so will ich hier einige Worte über das Pfand sagen, welches übrigens bei den Albanern allgemein im Gebrauche ist. Unter Pfand versteht man jene Sache, die für einen erhaltenen Wert zur Sicherstellung der Rückgabe desselben gegeben wird. Stets empfängt man ein Pfand von höherem Werte als die übergebene Sache und hiedurch soll ein größerer Druck auf den Pfandgeber zur Anlösung des Pfandes geübt werden. Es kann das Pfand auch nachträglich gegeben werden, wenn nämlich einer nicht in stande ist, eine früher kontrahierte Schuld einzulösen: dann gibt er ein Pfand. Ein Pfand wird unter folgenden Bedingungen gegeben: 1. Vorausbestimmung des Anlösungstermines, bis zu dessen Ablauf das Pfand zurückbehalten wird: 2. auf keinen Fall darf — aus was immer für einer Ursache — etwas auf den ursprünglichen Wert, für den das Pfand gegeben war, aufgeschlagen werden, nicht einmal ein Hundertstel; 3. wenn der Wert herausgegeben wird, muß auch das Pfand unversehrt zurückgestellt werden: hat es irgend einen Schaden erlitten, so muß dieser ersetzt werden: 4. geht das Pfand zugrunde, so hat den Schaden der zu tragen, bei dem es aufbewahrt wird.

Erscheint nach Ablauf des Termines der Eigentümer des Pfandes nicht, so darf der Pfandnehmer das Pfand nicht sofort zu seinem Eigentume machen, vielmehr muß er sich mit zwei Zeugen beim Eigentümer melden. Sollte aber dieser nicht in der Lage sein den Preis zu zahlen, dann darf der Pfandinhaber nach Abgabe der Wohlmeinung seitens der beiden Zeugen das Pfand zu eigen nehmen.

Unter den onerosen Kontrakten nimmt der *emptio venditio*, des Kaufes und Verkaufes einen der ersten Plätze ein. Zur Rechtskraft dieses Vertrages ist dreierlei notwendig: der Gegenstand, der Preis und die Zustimmung. Unter den Mängeln, welche der Sache anhaften können, gibt es entweder solche, welche das Wesen des Gegenstandes beeinflussen, dann

wird der Vertrag zugunsten des Geschädigten für ungültig erklärt, oder sie sind nicht derart, dann ist entscheidend, ob der bisherige Eigentümer des Gegenstandes über die demselben anhaftenden Mängel befragt worden ist oder nicht. War er vorher befragt worden und hatte er die Mängel geleugnet oder hatte er mit Ausflüchten geantwortet, so ist der Vertrag ungültig; ist er aber nicht befragt worden, so ist er zu gar nichts weiter verpflichtet, wenn auch irgend ein Fehler nachträglich sich zeigen sollte.

Der Käufer aber ist gehalten, den Preis nach der Übereinkunft und zu den ausbedungenen Terminen zu zahlen, die nicht überschritten werden dürfen. Wenn der eingegangene Vertrag beide Teile reuen sollte, können sie nach ihrem Belieben zurücktreten. Aber es kann der Fall eintreten, daß er den einen reut, den anderen nicht, dann kann nicht zurückgetreten werden. Will aber der eine dem Willen des anderen, der um Ungültigerklärung des Vertrages ersucht, entgegenkommen, muß er gemäß dem Dafürhalten unparteiischer Beurteiler ein Reugeld erhalten.

Tilius z. B. kauft von Cajus Waffen um 600 Piaster. Hinterdrein reut ihn der Kauf nicht wegen eines Fehlers den er etwa an den Waffen entdecken könnte, sondern weil er vielleicht den Preis nicht zahlen kann oder weil ihm der Preis zu hoch scheint, und ist entschlossen von dem Vertrag zurückzutreten. Cajus will nicht und kann auch durch keine Gesetzbestimmung dazu gezwungen werden. Wenn aber dieser selbst um der Beruhigung der Gemüter willen gesonnen ist, dem Tilius gefällig zu sein, wird der letztere von den Richtern wegen seiner Unbeständigkeit gezwungen, eine Zahlung zu leisten. Als Dinge, die bei uns gewöhnlich Gegenstand des Kaufes und Verkaufes bilden, erscheinen hauptsächlich Waffen, Tiere und Grundstücke. Zu diesen Verträgen laden die Kontrahenten zwei oder mehrere Zeugen. Diese sind es auch, welche ihr Gutachten über den Preis und den Gegenstand abgeben. Sind alle beisammen, so wird der Gegenstand übergeben. Was die äußere Form des Aktes anbelangt, so schwingt der Käufer die ge-

kaufen Waffen und der Kaufakt ist vollzogen. Sind es Tiere, so übergibt sie der Verkäufer selbst, der Käufer berührt sie mit seiner Hand und sie sind sein Eigentum. Beim Verkauf von Grundstücken aber wird, da die Grundstücke ihren Ort nicht verändern können, zum Symbol der Übergabe ein Mahl veranstaltet und zwar handelt es sich um solche von hohem Werte, ein ziemlich großes, wenn sie aber einen geringeren Wert repräsentieren, muß der Käufer — denn er ist es, der das Mahl zu geben hat — als Trunk ein oder zwei Maß Wein, je nach dem wenige oder viele Gäste sind, reichen. In beiden Fällen muß der Käufer den Verkäufer, die Unparteiischen, welche ihr Urteil über den Preis und das Grundstück abgeben, die gebetenen Zeugen etc. zu Gast bitten. Sie alle von Geschlecht zu Geschlecht bezeugen die Bedingungen, unter denen der Kontrakt eingegangen worden ist. Selbst wenn sie dadurch in Lebensgefahr geraten, erzählen sie den Söhnen oder Enkeln, daß sie als Zeugen oder Richter bei dem einen oder dem anderen Kauf- und Verkaufskontrakt mit den und jenen Bedingungen fungiert haben. In neuerer Zeit ist aber auch in Gebrauch gekommen, den Kontrakt und seine Bedingungen schriftlich niederzulegen.

Kapitel II. *Über die Sachen, das Erb- und Familienrecht.* Äußerliches Zubehör zu den Personen sind, wie wir gesagt haben, die Sachen. Die Sachen aber sind entweder beweglich, wie die Waffen und andere Utensilien etc. oder unbeweglich wie die Grundstücke etc. Betrachten wir einmal die von den 5 Tribus der Mirditen angenommenen diesbezüglichen Gebräuche und Sitten. Die 5 Tribus haben zusammen ihr eigenes Territorium und bilden gleichsam ein kleines Staatswesen für sich; aber außerdem besitzt jeder Tribus seine eigene Regierung. Während nämlich die 5 Tribus in Bezug auf die Führung der äußerlichen Angelegenheiten so eng verbunden sind, verfügt in der inneren Verwaltung jeder Tribus über sein eigenes Territorium: so zwar, daß sie eher kleine untereinander verbündete Gemeinwesen, als ein Staatswesen zu sein scheinen. So wohnen die Angehörigen der 5 Tribus nicht vermischt auf gemeinsamem

Territorium, sondern jeder einzelne Tribus hat sein eigenes Gebiet. Es sind Markscheiden vorhanden, welche das Territorium des einen Tribus von dem des anderen scheiden. Diese Grenzen dürfen nicht überschritten werden, weder um Holz zu fällen, noch um die Herden zu weiden, noch viel weniger darf man jenseits die Erde für sich bebauen. Als Grenzbezeichnung pflegt nichts als ein Steinhäufen oder eine irgendwie, z. B. wegen ihrer Größe oder des Alters etc. berühmte Fische zu dienen. Es genügt, wenn dieses Grenzzeichen sichtbar ist. Wenn also die Hirten mit den Herden diese Grenze überschreiten und dabei von irgend einem Individuum jenes Tribus, dem das Territorium gehört, ertappt werden sollten, so muß der Hirt diesem ein Stück Vieh für jeden Tag überlassen: wird er nämlich heute ertappt, so muß er heute ein Stück hergeben, widerfährt ihm dies morgen nochmals, wieder eines. Und weiterhin gibt es keine Gelegenheit die eigenen Tiere zu reklamieren, vielmehr muß der Eigentümer geduldig warten, ob ihm das Glück günstig sei und er selbst einen Angehörigen von dem betreffenden Tribus innerhalb der Grenzen seines Tribus erreichen und sich aus dessen Herde schadlos halten könne. Wird einer beim Holzfällen ertappt, verliert er die Werkzeuge, sollte er aber einen Teil des Bodens des anderen Tribus bebauen, so wird, was immer er gesät haben mag, zu Nichte gemacht: nach einmaliger Ermahnung töten sie wohl auch den, der den Versuch des Bebauens gewagt hat. Das alles kommt besonders zwischen Grenzstädten der Tribus vor. So ist z. B. Kaihinari, Stadt des Tribus Dibri benachbart der Stadt Bukmiri des Tribus Oroshi, und so gibt es andere Grenzstädte. Auch auf der Jagd darf man nicht in das Territorium eines anderen Tribus vordringen, es sei denn in Gesellschaft von Leuten des betreffenden Tribus. Ebenso sind die Flüsse wegen des Fischfanges den Territorien gemäß geteilt. Niemand kann Äcker in einem anderen Tribus kaufen. Sollte jemand aus dem einen Tribus aus irgend welchen zwingenden Gründen willens sein, Ackerland zu verkaufen, so kann dies nur an einen Bewohner desselben Tribus geschehen. Ergibt sich der in Wahrheit exzeptionelle Fall, daß

jemandem aus einem anderen Tribus mit Zustimmung des gesamten in Betracht kommenden Tribus die Erlaubnis erteilt wird, Ackerland in dessen eigenem Territorium käuflich zu erwerben, dann wird er selbst Mitglied dieses Tribus und tritt gänzlich in diesen Tribus über; sonst würde ihm die Zustimmung verweigert werden. Die äußeren Grenzen aber, nämlich jene, welche die 5 Tribus von den übrigen Bergbewohnern scheiden, werden mit größerer Sorgfalt bewacht als die inneren. Ist der zunächst der fremden Grenze liegende Tribus zu schwach Grenzverletzungen zu verhüten, so eilt auf ein gegebenes Zeichen alles aus den 5 Tribus herbei. Nicht selten ereignet sich der Fall, daß es zu Kampf und Tötungen auf der einen, wie auf der anderen Seite kommt; wenn die Zahl der Getöteten auf der einen und der anderen Seite sich die Wagschale hält, gibt es keine Forderungen wegen des vergossenen Blutes, weder auf der einen, noch auf der anderen Seite. Wenn aber der eine Teil an Zahl der Tötungen überwiegt, dann unterliegt er in seiner Gesamtheit solange den Gesetzen der Blutrache, bis derjenige, der den anderen getötet hat, ermittelt ist. Und kann dies nicht genau geschehen, werden zwei oder drei Familien für bluttällig erklärt und die Blutrache ist getilgt, wenn ein Angehöriger dieser Familie getötet wird.

Das Territorium jedes Tribus ist wiederum geteilt in die gemeinsamen Besitztümer des Tribus und in die der einzelnen Familien: den gemeinsamen Besitz benützen unterschiedslos sämtliche Familien dieses Tribus, sei es zum Weiden der Herden, sei es zum Holzfällen. Sie haben Weideplätze für den Winter und für den Frühling. Am selben Tage beginnt alles die Herden auf die Frühlingsweiden zu treiben und dann wieder steigen sie, ist der Tag dafür gekommen, zu den Winterweiden herunter. Den Gemeindebesitz ist niemand berechtigt unter irgendwelcher Bedingung zu verkaufen oder zu verschenken, auch der Häuptling, selbst der Fürst nicht. Ausschließlich die Nutznießung hat er für sich, sowie alle anderen. Desgleichen ist es niemandem gestattet, Vieh von der Herde irgend eines Fremdes auf die gemeinsamen Weideplätze mitzunehmen, jemanden, der nicht zur

Gemeinde gehört, das Holzfällen zu gestatten, es sei denn, er hätte früher hiezu die Erlaubnis erhalten. Diese ward in früheren Zeiten niemals gegeben und auch heutzutage wird sie, trotzdem die alte Strenge nachgelassen hat, nur unter großen Schwierigkeiten erteilt. Schließlich darf niemand bebauen oder einzäunen oder etwas auf irgend eine Weise zu seinem Eigentum machen, was dem Gemeinwesen gehört. Wenn es einem beifallen sollte, auf dem Gemeindeterritorium irgend ein Markzeichen aufzustellen, wenn auch nur ein kleines, tun sich alle zusammen und räumen das Zeichen auf die Seite und wenn jemand gesät haben sollte, vernichten sie die Saat. Dagegen ist die Anbringung eines Zeichens an einem zum Familienbesitz gehörenden Orte in der Nähe des Wohnhauses gestattet, ebenso die Errichtung eines Schafstalles. Findet aber jemand einen zur Herstellung irgend eines Werkzeuges tauglichen und brauchbaren Baum oder ein Bienennest oder irgend etwas ähnliches, so bringt er darauf ein Zeichen an: dieses ist unverletzlich.

Individuelle Besitztümer sind solche, über welche die Familien unbedingte Gewalt haben. Dies sind jene Grundparzellen, deren Privatbesitz sich entweder durch die Gewohnheit herausgebildet hat, oder welche von Alters her durch eine billige Teilung den einzelnen Familien anheimgefallen sind. Diese werden gemäß dem Erbrecht von den Nachkommen übernommen. Jeder kann nach eigenem Gutdünken dieselben verkaufen, kaufen, eintauschen, bebauen etc. Mit einem Worte, er hat volles Verfügungsrecht über sie. Wollte aber einer sie verkaufen, so darf er dies nicht an Fremde tun, sondern zunächst nur an die, welche ihm im nächsten Grade verwandt sind: diesen muß er vorher seine Absicht bekannt geben und zwar wenn diese zu kaufen nicht in der Lage wären, anderen, welche ihm nach ihnen am nächsten verwandt sind. Ebenso werden die Besitztümer nach dem Erbrecht auf die Nachkommen übertragen. Für den Fall aber, daß diese Erbschaften geteilt werden müssen oder daß in seiner Familie eine Trennung eintritt und ein Teil derselben eine Familie für sich begründen wollte oder wenn mehrere Brüder oder Schwäger vorhanden sein sollten, bestehen folgende Gesetze:

Das Haupt der Familie beruft die Angesehensten des Tribus, welche sämtliche Besitztümer der Familie, Grundstücke Vieh etc., in Angensein nehmen. Andererseits unterrichten sie sich auch darüber, aus wieviel Köpfen die Familien bestehen. Was die Grundstücke betrifft, so sind dieselben entweder von den Alvordern durch Erbschaft überkommen oder von Nachkommen durch eigenen Fleiß erworben. Im ersteren Falle werden sie in so viele Teile geteilt als vom gemeinsamen Stamme gezeugte Söhne vorhanden sind. Z. B. Tilius ist Stammvater oder Vater, der fünf Söhne hat. Bei seinem Tode hinterläßt er diesen ein Grundstück als Erbgut. Wollten sich nun nach dem Tode des Vaters diese oder auch ihre Söhne gegenseitig trennen, so teilen sie die vom gemeinsamen Stammvater Tilius überkommenen Grundstücke in fünf gleichwertige Teile, wenn auch vielleicht der eine oder andere eine größere Zahl Söhne besitzt, als die übrigen. Sind aber die Grundstücke von denjenigen, die sich scheiden wollen, erworben, dann werden sie mit Rücksicht auf die Anzahl der Männer, welche zu den Arbeiten der Familie brauchbar sind, geteilt: weil von allen vorausgesetzt wird, daß sie mehr oder weniger ihre Mühe an die Erwerbung der Grundstücke gesetzt haben. Ebenso wird in gleicher Weise das Vieh geteilt, nämlich unter Rücksichtnahme auf die Zahl der zu den Arbeiten der Familie tüchtigen Männer. Diese Güter werden ererbt, ohne daß es notwendig wäre, daß der Nachkomme seine eigene Geneigtheit zum Antritt der Erbschaft erklären müßte: denn eigentliche Testamente werden nicht gemacht: wenn nicht etwa einer den Wunsch hegte, etwas frommen Werken zu widmen, welche Schenkung tatsächlich äußerst schwer zu erreichen ist. Stirbt einer kinderlos, so geht die Erbschaft auf die nächsten Verwandten über. Sind mehrere Blutsverwandte desselben Grades da, so wird das Erbgut in gleiche Teile geteilt. Frauen haben gar kein Erbrecht, so zwar, daß im Falle der Vater stirbt, der keine Kinder männlichen Geschlechtes, wohl aber Töchter hinterlassen hat, die Erbschaft auf die übrigen männlichen Blutsverwandten, wenn sie auch entfernter, ja sogar nur ganz fern verwandt sind, und nicht auf

die Töchter übergeht. Der Vater kann zwar bei Lebzeiten auf dem Wege der Schenkung etwas von den beweglichen Gütern den Töchtern zukommen lassen, von den unbeweglichen aber kann er auf keinen Fall etwas hergeben. Auch jene Mobilien, welche die Erben nach dem Tode des söhnelosen Erblassers finden, eignen sie sich an. Die Ursache dieser Rechtsbestimmung ist nicht, wie man annehmen könnte, die, daß es als Los der Frauen betrachtet wird, in den Besitz und unter die Gewalt eines anderen zu gelangen. Der wahre Grund ist vielmehr, zu verhüten, daß die Grundstücke eines Tribus durch Erbschaft beziehungsweise Heirat der weiblichen Nachkommen an einen anderen Tribus gelangen. Denn jeder Tribus hat sein eigenes umschriebenes Territorium, welches nicht im Territorium eines fremden Tribus aufgehen kann, weil dies, wie wir gesehen haben, verboten ist. Weiters ist es ein unumgängliches Gesetz, daß die Mädchen eines Tribus nicht Jünglinge desselben Tribus heiraten dürfen; vielmehr müssen sie in einen anderen Tribus übergehen. Und damit nicht zugleich mit den Mädchen auch die Grundstücke an den anderen Tribus fallen, ist im Rechte durch den Ausschluß der Frauen am Erbrechte Vorsorge getroffen. Indes übernimmt der Nachfolger im väterlichen Erbteile die Vaterpflicht gegenüber den Töchtern des Erblassers und zwar hat er, wenn sie heiratsfähig sind, die Alimentationspflicht bis zum Einzug in das Haus des Mannes. Desgleichen hat er für die Kosten ihrer Heirat aufzukommen, selbst wenn sie andere männliche Verwandte besitzen sollten. Auch haben verheiratete Frauen, wenn Brüder oder anderweitige Erben der väterlichen Güter existieren, das Recht, sich einige Male im Jahre in deren Häuser zu begeben und daseibst durch einige Tage zu bleiben, vor allem, wenn ihre nächsten Verwandten einen Festtag, wie den Namenstag des Schutzpatrones der Kirche oder andere Familienteste feiern. Desgleichen, wenn ihre Blutsverwandten eine Hochzeit feiern. Wenn sie aber zu den Männern zurückkehren, so tun sie dies, beladen mit von den Blutsverwandten erhaltenen Geschenken.

Und da von den Mädchen die Rede ist, so erübrigt zur Vervollständigung dieses kleinen Werkes einige Worte über die

Heirat vorzubringen. Bei dieser aber kann unterschieden werden zwischen dem, was derselben vorausgeht und dieser selbst.

Der Heirat vorausgehend hinwiederum ist die Verlobung. Diesbezüglich wollen wir in Betracht ziehen: 1. wie die Verlobung zustande kommt; 2. die Verbindlichmachung derselben; 3. ihre Lösung.

1. *Über das Zustandekommen der Verlobung.* Die Knaben und Mädchen werden von ihren Eltern ohne deren eigene Zustimmung einander versprochen. Nur bei Witwen ist es Gebrauch, sie zuerst zu befragen; unverheiratete Mädchen werden nie über ihre Zustimmung befragt. Häufig werden sie verlobt, bevor sie zum Gebrauche der Vernunft gekommen sind, mit sieben, ja mit zwei Jahren, manchmal kaum geboren. Es halten die Eltern des Knaben bei denen des Mädchens für den eigenen Sohn an, niemals aber dürfen die Eltern des Mädchens die Heirat begehren; das gilt für verrucht. Oft pflegen die Eltern des Knaben den Onkel des Mädchens als Vermittler heranzuziehen und wenn nicht diesen, so irgend einen seiner Freunde. Am festgesetzten Tage übergeben sie das Angeld. Dasselbe besteht in einem Ring, wenn er auch wertlos sein sollte, sobald nur das Ding die Form eines Ringes hat; dazu ist die kleine Summe von 200 Piastern zu zahlen. Hierauf wird die Höhe der von den Eltern des Knaben zu zahlende Mitgift festgesetzt: dieses Geld wird ganz zugunsten des Mädchens verwendet; für die zu dessen Ausstattung nötigen Kleider und weiblichen Schmucksachen. Die Höhe dieser Summe war von jeher frei, jetzt ist sie durch die lokalen Kirchengesetze auf 1000 Piaster beschränkt.

2. *Über die Verpflichtung.* Sofort nach Zahlung des Angeldes sind die Knaben verlobt. Und wenn das Mädchen in zartem Alter steht, erwächst es für den Knaben, dem es versprochen ist. Alle nachträglichen Verlobungen wären ungültig. Sollte aber das Mädchen noch während der Geltung der ersten Verlobung eine andere Ehe eingehen, dann ist folgendes zu unterscheiden. Entweder ward das Mädchen ohne Wissen, Willen oder Zustimmung der Eltern von irgend einem umstrickt, oder

ist die Heirat mit deren Zustimmung zustande gekommen. Im letzteren Falle geraten die Eltern des Mädchens und das Mädchen selbst, ebenso der, den es geheiratet hat, samt und sonders in Blutschuld gegenüber den Eltern des Knaben, so zwar, daß der Vater desselben ungestraft jeden töten darf, den er von ihnen am leichtesten erreichen kann; geschah die Heirat aber ohne Zustimmung der Eltern, dann sind die Schuldigen das Mädchen und der Knabe selbst, den es geheiratet hat. Die Eltern des Mädchens und die des Knaben, dem dasselbe bereits verlobt gewesen war, vereinigen sich, das junge Paar zu töten. Die Eltern des treubruchigen Mädchens können sich mit den Eltern des Knaben, den das Mädchen geheiratet hat, niemals versöhnen und wenn sie es täten, würden sie in Blutschuld gegenüber den Eltern des Knaben, dem früher das Mädchen verlobt war, verfallen. Ähnlich verhält sich die Sache, wenn das Mädchen durch ein sträfliches Verhältnis von irgend jemandem geschwängert würde. Die Eltern, obwohl der Blutschuld verfallen, werden nicht verurteilt, solange sie nicht mit dem Verführer Frieden schließen.

3. *Die Lösung.* Abgesehen von den Fällen wo die Notwendigkeit der Lösung einer Verlobung eintritt, ferner von der normalen Lösung, d. i. der Heirat, gibt es noch andere Arten der Lösung der Verlobung. Bereits der Knabe kann ungestraft die Verlobung lösen wenn er will; niemals das Mädchen. Der einzige triftige Grund ist der Wille des Knaben. Doch verliert er dann, was er für die Angabe und die Ausstattung des Mädchens vorher ausgelegt hat.

In Betreff der Heirat selbst bleibt nichts zu sagen übrig, als daß die Frau in das Haus und die Gewalt des Mannes übergeht. Der Mann hat die volle Gewalt über die Frau, ausgenommen das Recht sie zu töten. Tötet er sie, so wäre er der Blutrache ihrer Eltern verfallen. Doch wenn er sie wegen Ehebruches oder bei der Flucht ertappt, nämlich wenn sie ihren Mann verlassen wollte und sie hierbei getötet wird, haben ihre Eltern keinerlei Forderung. Diese beiden Fälle ausgenommen, steht dem Manne niemals das Recht zu, seiner Frau gegenüber

sich vom Zorne bis zum Morde hinreißen zu lassen. Übrigens leben sie in bester Eintracht und fast immer überlassen die Männer den Frauen die Leitung der häuslichen Angelegenheiten, während sie selbst die äußeren besorgen.

Diese Gebräuche haben sich von den fernsten Zeiten her bis auf heute erhalten und wurden selbst von der ehemaligen kaiserlichen Regierung geachtet. Die Aufgabe der neuen Regierung ist es, dieses Unrecht in die Bahnen eines modernen Rechtes hinüber zu leiten. Gelingt dies, dann ist Albanien geschaffen.

Mehr beizufügen wäre überflüssig.¹

¹ Die rezenteste Sammlung der albanischen Rechtsgewohnheiten veröffentlichten P. Sh. Gjeçov in der Skutariner Zeitschrift „Hylli i Dritës“ Jahrg. 1914 unter dem Titel: Kanûni i Lekë Dukagjinit. Monsignore Lazar Mjedija, Die Rechte der Stämme von Dukadžin und Dr. Nikola Ašta, Das Gewohnheitsrecht der Stämme im Gebirge nördlich von Skutari. Rade Kosmajac, Leka-Kanun in der Belgrader „Godišnjica“. Bd. 21. 1901. 210—220. Stojan Novaković, Zakonski Spomenici. Belgrad. 1912. S. 98—103 und Nachtrag. S. 911. — Bei der Sichtung des Materiales wirkten die Herren Hofrat Dr. Oskar Szilágyi und Archivsleiter Dr. Gustav Bodenstein in dankenswerter Weise mit.

Provisorisches Gesetz, betreffend Fälle von Vendetta.

Art. I. Personen, welche die, an sie, seitens der in Albanien bestellten Versöhnungskommissionen zum Zwecke der Entscheidung und Regelung von Vendettafällen, gerichteten Einladungen nicht befolgen, werden mit öffentlicher Gewalt zum Erscheinen gezwungen.

Art. II. Diejenigen, die eine Blutsangelegenheit anzutragen haben und sich der Versöhnung widersetzen, in dem Rachevorsatze bestehen und verharren, werden verhaftet und bis sie in die Versöhnung eingewilligt haben, unter Polizeiaufsicht gestellt; oder im Falle dringender Notwendigkeit, um der Verübung eines Verbrechens vorzubeugen, gezwungen werden in einer anderen Provinz Wohnsitz zu nehmen. Der Blutspreis, der nach dem Gebrauche durch Gerichtsspruch zugunsten derjenigen Partei auferlegt werden soll, welcher er gebührt, kann je nach der Art des Deliktes und der finanziellen Fähigkeit des Delinquenten unter der Voraussetzung erhöht werden, daß er die vom Scheri fixierte Grenze nicht übersteigt.

Art. III. Diejenigen Personen, welche nachdem sie sich durch Vermittlung der ad hoc bestellten Kommissionen mit ihren Gegnern versöhnt haben und nach dem sie durch Zahlung des festgesetzten Blutspreises den gebräuchlichen Eid (bessa) geleistet haben, den Schwur verletzen und ein Verbrechen zu begehen sich vermessen, werden zur Zahlung des diesmal, auf die im Art. II. angegebene Art zu erhöhenden Blutspreises verurteilt. Gleichzeitig werden sie wegen des neu begangenen Verbrechens verfolgt und verhaftet und behufs Einleitung des Verfahrens der Justiz ausgeliefert, unbeschadet der Anwendung sonstiger auf sie bezüglichen gesetzlichen Vorschriften.

Art. IV. Die Blutspreise, welche von den Versöhnungskommissionen festgesetzt, eventuell innerhalb der vom Scheri gezogenen Grenzen (Art. II und III) erhöht wurden, sowie diejenigen (Blutspreise), welche zu Lasten von gutsituierten Personen veranschlagt und auferlegt wurden, sollen im Falle der Zahlungsweigerung durch die Exekutionsämter aus dem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen der Verurteilten eingezogen werden, ohne daß es hierzu einer gerichtlichen Entscheidung bedarf.

Art. V. Wer denjenigen Personen, welche sich der Versöhnung widersetzen, in ihren Racheabsichten verharren, oder nachdem sie den Eid (bessa) geleistet haben, auf ihren Vorsatz ein Verbrechen zu begehen zurückkommen und die Flucht ergreifen, Vorschub leistet, wird von den gerichtlichen Behörden nach Maßgabe der bestehenden Gesetze verfolgt werden.

Das Ministerium des Innern und das Justizministerium sind mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Wir ordnen an, daß die gegenwärtigen Gesetzartikel provisorisch unter der Voraussetzung in Kraft treten sollen, daß sie nachträglich dem Parlamente nach dessen Wiederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Den 24. Sefer 1330.

Türkischer Gesetzentwurf betreffend Kodifizierung des albanischen Gewohnheitsrechtes.¹

Mitgeteilt von *Dr. Ludwig v. Thallóczy*.

I. TEIL.

1. ABSCHNITT.

Geldschuld und Schadenersatz.

§ 1. Eine aus einem Schuldschein entstandene Geldschuld muß, falls ihr Bestand vom Schuldner vor Gericht anerkannt wird, gemäß den finanziellen Verhältnissen des Schuldners, je nachdem es das Gericht vorschreibt, entweder sofort gezahlt oder die Zahlung sonst irgendwie sichergestellt werden. Ob sofort zu zahlen ist, oder ob Garantie geleistet werden soll, bestimmt der Präsident der Gjibal-Kommission.

Falls der Schuldner den Bestand der Schuld bestreitet, müssen die im Schuldschein unterschriebenen Zeugen durch den Gläubiger vor die Gjibal-Kommission gebracht werden. Wenn nun diese Personen durch Eid den Bestand der Schuld bekräftigen, und wenn diese eidliche Aussage von der Gjibal-Kommission angenommen wird, so muß wie oben die Schuld entweder sofort beglichen oder sichergestellt werden.

§ 2. Auch die Buchschulden werden, soweit sie vom Schuldner anerkannt werden, ebenso behandelt wie jene in § 1.

§ 3. Falls die auf Schuldschein beruhenden Schulden vom Schuldner nicht anerkannt werden, und falls die in demselben unterschriebenen Zeugen von der Gjibal-Kommission² nicht wie

¹ Übersetzt vom Konsularattaché R. *Seemam* unter Mithilfe des k. u. k. Honorardragomans *Nessuk bey Dizdari*. Dieser Gesetzentwurf blieb infolge des Balkankrieges im Jahre 1913 unerledigt. Immerhin bietet dieser Gesetzentwurf einen beachtenswerten Beitrag. Ich bin meinem einstigen Schüler Herrn G.-C. Halle für seine Aufklärung und Vermittlung zu Danke verpflichtet.

² In der Beilage siehe die betreffenden Notizen.

in § 1 als einwandfrei angesehen werden und daher ihre beeidete Aussage nicht angenommen wird, so werden die Ansprüche des Gläubigers auf dessen Ansuchen von der Gjibal-Kommission wahrgenommen.

Und zwar ist der Vorgang folgender:

Nachdem beide Parteien gehört worden sind, ordnet das Gericht an, daß der Eid durch vier Personen geleistet werde; diese vier Personen werden vom Kläger in der Gegend, aus welcher der Schuldner stammt, ausgewählt und zwar erfolgt diese Auswahl an dem von der Gjibal-Kommission hierzu bestimmten Tage. Diese vier Personen müssen beeiden, daß der Beklagte absolut nicht die strittige Summe schuldet.

Dieser Eid muß in Gegenwart eines Vertreters der Gjibal-Kommission in Skutari abgelegt werden; und zwar haben die Mohammedaner diesen Eid in der Moschee, die Christen in ihrer Kirche, ihren Gebräuchen gemäß zu leisten.¹

Wenn diese Zeugen beeiden, daß der Beklagte die Summe nicht schuldet, so ist dieser dadurch von jeder Verpflichtung frei und die Ansprüche des Klägers werden vom Gericht abgewiesen: Falls die vier Personen den Eid nicht leisten können, so muß die betreffende Schuld, wie in § 1, entweder sofort beglichen oder sichergestellt werden.

§ 4. Auch für die Buchschulden gilt, falls sie vom Schuldner nicht anerkannt werden, dieselbe Vorgangsweise wie in § 3.

¹ Interessant wäre bei dieser Stelle der Umstand, daß die Beeidigung der Zeugen in der Kirche erfolgt. Es ist mir bekannt, daß die Nichtmoslims vor der Okkupation Bosniens ihre Prozesse nicht immer vor den Kadi brachten, sondern daß sie — namentlich die Serbisch-Orthodoxen — ihre privatrechtlichen Streitigkeiten nicht selten vor ihrem Kirchenoberen verhandelten. *In solchen Fällen fand die Beeidigung der einrernommenen Parteien in der Kirche statt.* Solche Fälle ließen sich in alten Prozessen, welche mit den Wirren der Okkupation im Zusammenhange standen, wohl noch konstatieren. Lant dem Schlußabschnitt der von mir verfaßten Skartierungsvorschrift für die bosnisch-herzegowinische Bezirksgerichte sollen solche alte Prozesse als Archivalien separat verwahrt werden, insoferne sie nicht schon in den Kellern vermodert sind. (Anmerkungen des Hofrates Josef Bamer bei der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung in Sarajevo).

§ 5.¹ Wenn jemand in den Garten eines anderen eindringt und dort entweder selbst Schaden anrichtet, oder wenn dadurch, daß er dort sein Vieh weiden läßt, Schaden entsteht, so muß, falls sich beide Parteien nicht außergerichtlich ausgleichen, der diesbezügliche Prozeß vor der Gjibal-Kommission geführt werden: diese entsendet einen Vertreter, um den angerichteten Schaden zu ermitteln und abzuschätzen.

§ 6. Wenn jemand ohne Erlaubnis in den Garten eines anderen eindringt und dort Schaden anrichtet, oder wenn er die Türe erbrochen oder den Zaun überstiegen hat, so muß er als Strafe 50 Piaster zahlen.

Betreffs Ermittlung und Abschätzung des eventuellen Schadens wird ebenso vorgegangen, wie in § 5. Die Strafe von 50 Piastern sowie die Schadenersatzsumme kommen dem Geschädigten zugute.

§ 7. Wenn jemandes Vieh in den Garten, auf die Wiese oder sonstige Lokalitäten des Besitztums eines anderen eindringt, so ist für den angerichteten Schaden die in § 6 festgesetzte Summe zu zahlen; außerdem sind noch 50 Piaster dafür zu zahlen, daß das Vieh durch die Türe oder über den Zaun eingebrochen ist: erfolgte dieses Eindringen des Viehs im Beisein des Besitzers des Viehs oder des Hirten, so sind noch weitere 250 Piaster zu erlegen. Alle diese zu zahlenden Summen kommen dem Besitzer des beschädigten Gutes zu.

§ 8. Wenn jemand in den Garten oder in eine in § 7 genannte Lokalität eines fremden Besitztums eindringt, so kann der andere, wenn er den Täter dabei betritt, dem Gebrauche gemäß, sofort von dem Eindringling ein Pfand verlangen, als Zeichen des zugegebenen Tatbestandes. Wenn sich dieser aber weigert das Pfand zu geben, so muß der Geschädigte den Tatbestand durch das Gericht ermitteln lassen.

§ 9. Wenn nun derjenige, dessen Besitztum beschädigt

¹ *Ad § 5 bis 11.* Hier wird der Feldfrevler behandelt. Eigentümlich ist, daß auch die Geldstrafe dem Beschuldigten zufällt. Ähnliches ist in älteren Forstgesetzen enthalten: in Bosnien-Herzegowina ist hierfür keine Analogie.

wurde, das Pfand, welches er von dem anderen erhalten hat, vor Gericht bringt, so wird der Eigentümer des Pfandes durch einen Gendarmen vor das Gjibal-Gericht geladen; für den weiteren Vorgang gelten die im § 5 festgesetzten Bestimmungen.

§ 10. Falls der Eindringling vor Gericht die Beschädigung bestreitet, so gelten für den weiteren Verlauf des Prozesses die in den Paragraphen 3 und 6 festgelegten Bestimmungen.

§ 11. Wenn jemand in den Wald oder in einen anderen Ort des Besitztumes eines anderen eindringt und mit einer Sichel Schaden anrichtet — gleichgültig, ob dieser Schaden groß oder gering ist —, muß er eine Strafe von 125 Piastern zahlen. Wenn der Betreffende mit einer Axt den Schaden verursacht hat, so hat er eine Geldstrafe von 250 Piastern zu zahlen.

Wenn er die Bestandteile, die er abgeschnitten oder abgehackt hat, am betreffenden Orte zurückläßt, so hat er den Wert der beschädigten Sache zu zahlen: nimmt er aber das, was er abgeschnitten oder abgehackt hat, mit, so wird der Schaden, gemäß § 6 geschätzt und der Schadenersatz ist samt der Geldstrafe an den Geschädigten zu zahlen.

§ 12.¹ Wenn jemand wegen einer Geldschuld oder wegen irgend einer anderen Sache vor Gericht geklagt wird, so muß er dreimal vorgeladen werden: erscheint er nicht, so wird der Bülükbaschi der Gegend, in welcher der Beschuldigte wohnt, dahin entsandt: weigert sich jener auch dann zu erscheinen, und wenn ihm sein Bajrakdar, Woiwode oder Gjobar beschützen, so werden diese Genannten oder sonst irgend ein anderer Angehöriger seines Dorfes oder Stammes, dessen man gerade habhaft werden kann, verhaftet und ins Gefängnis gebracht. Diese ver-

¹ *Ad § 12 bis 18.* Die im § 12 vorgesehene *dreimalige* Vorladung des Beklagten ist dem türkischen Rechte entnommen (conf. Art. 144 der alten ottomanischen Zivilprozeß-Ordnung), nur sind für die albanischen Bergbewohner für den Fall der dritten fruchtlosen Vorladung an Stelle der Aufstellung eines Kurators, andere den örtlichen Verhältnissen entsprechende Maßregeln (Repressalien) vorgesehen.

Die übrigen Paragraphen stehen offenbar mit der den albanischen Bergbewohnern eigentümlichen Organisation im Zusammenhange und ist ein Analogon in Bosnien-Herzegowina ausgeschlossen.

haftete Person darf nicht eher freigelassen werden, bevor sich nicht der Beschuldigte entweder selbst dem Gerichte stellt oder vor Gericht gebracht wird. Sollte aber die inhaftierte Person dennoch früher irgendwie in Freiheit gesetzt werden, so haben seine Dortgenossen das Recht, die Gjibal-Kommission deswegen zu klagen. (Es soll dadurch verhindert werden, daß das Recht an Geltung verliere.)

§ 13. Wenn sich mit Zustimmung der Behörde der Bülükbaschi, der Woiwode, der Kläger zu einer Kommission vereinigen, der auch der Beschuldigte zugezogen wird, um in einer streitigen Angelegenheit einen Beschluß zu fassen, so kann gegen diesen Beschluß keine Berufung erhoben werden: auch von anderer Seite kann in dieser Sache keine Klage mehr erhoben werden.

§ 14. Wenn vor dem Gjibal-Gerichte ein Prozeß wegen Schadenersatz, Diebstahl etc. geführt wird, so muß eine Prozeßtaxe von 13% vom Wert bezahlt werden: diese Taxe wird zu gleichen Teilen vom Kläger und Beschuldigten getragen: sie fließt dem Präsidenten und den anderen Mitgliedern der Gjibal-Kommission zu.

§ 15. Für die Abnahme eines Eides in einem Prozesse sind an den Präsidenten der Gjibal-Kommission 10 Piaster und an den Beamten, der den Eid (in der Kirche oder Moschee) abnimmt, 5 Piaster zu entrichten.

§ 16. Falls der Schuldner eine eingeklagte Summe vor Gericht zahlt oder deren Zahlung sicherstellt, so hat der Kläger pro Piaster der betreffenden Summe einen Para an den Präsidenten der Gjibal-Kommission zu entrichten.

§ 17. Für die Siegelung der Abschrift eines Urteils, das von der Gjibal-Kommission gefällt wurde — sei es eine freisprechende oder verurteilende Entscheidung —, ist je ein Medjidije an den Präsidenten und sämtliche Mitglieder der Gjibal-Kommission zu entrichten; der Sekretär erhält 2 Tscheirek: diese Taxe ist von demjenigen, der um die Ausstellung der Kopie ansucht, zu zahlen.

§ 18. Wenn in Besitzstreitigkeiten zur Feststellung des Tatbestandes oder behufs Abschätzung eines angerichteten Schadens vom Gjibal-Gericht eine, aus dem Bülükbaschi und den

anderen Mitgliedern der Gjibal-Kommission bestehende Kommission entsendet wird, so erhält jedes Mitglied der Kommission für Reisespesen 100 Piaster: der Präsident des Gjibal-Gerichtes erhält ebenfalls 100 Piaster und der Vizepräsident 50. Der die Kommission begleitende Gendarm erhält ebenfalls 50 Piaster. Diese Summen sind zu gleichen Teilen von beiden Parteien zu zahlen.

§ 19.¹ Wenn jemand in den fünf Berggegenden (Hoti und Gruda, Külmenti, Kastrati, Shkreli Ranzat [Kopliku, Grishia, Retsche Lohe, Rioli und Postripa]) stirbt, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, so erbt der nächste männliche Verwandte den gesamten Nachlaß. Eventuelle weibliche Nachkommen sind nicht erbberechtigt.

§ 20.² Wenn jemand einen anderen vor Gericht einer Sache beschuldigt, so kann er den Beweis dafür durch einen „geheimen Zeugen“ erbringen.

§ 21. Dieser geheime Zeuge muß in gewissen Streitsachen gehört werden und zwar: Mord, Körperverletzung und Diebstahl. Die Einvernahme des geheimen Zeugen hat den Zweck, den Tatbestand zu ermitteln.

§ 22. Wenn ein Prozeß in irgend einer Sache durchgeführt wurde und wenn der Beschuldigte auf Grund seiner beeideten Aussage freigesprochen wurde, so steht dem Kläger das Recht zu, bei Gericht um Wiederaufnahme des Prozesses

¹ Die Ausschließung der *weiblichen Nachkommen vom Erbrechte* ist in dem Kanon des Prinzen Lek Dukadžin vorgesehen.

In Albanien haben wohl die Familien ihre agnatische Natur bis heute aufrechterhalten. Darnach übergeht die Frau vollends in die Familie des Mannes.

² *Ad § 20 bis 27.* Diese Vorschriften betreffen das Verfahren und zwar wie es scheint, vorwiegend in kriminellen Angelegenheiten. Da man in Bosnien schon das vierte Dezennium hindurch modernes Recht hat, und es sich um Vorschriften des öffentlichen Rechtes handelt, so ist dort auf diesem Gebiete für etwaige Gewohnheitsrechte kein Platz. Es ist daher jede Analogie ausgeschlossen.

Die Institution des geheimen Zeugen hat den Zweck, den Zeugen nicht der Rache des Beschuldigten auszusetzen.

Die in den §§ 24 und 25 enthaltenen Bestimmungen über den Schuldarrest entstammen dem türkischen Rechte.

anzusuchen, falls er einen geheimen Zeugen führen kann. Der Beschuldigte wird hierauf vor Gericht geladen und er muß einen Garanten dafür stellen, daß er sich stets zur Verfügung des Gerichtes hält. Der Präsident der Gjibal-Kommission wählt zwei Mitglieder der Kommission, zu denen er besonderes Vertrauen hat und die von zuverlässigem Charakter sind, aus und diese begeben sich an einen bezeichneten geheimen Ort, um dort den geheimen Zeugen zu hören.

Wenn diese Zeugenaussage mit den Angaben des Klägers übereinstimmt, verfassen die Mitglieder der Kommission einen Bericht und legen ihn der Gjibal-Kommission vor; diese prüft den Bericht und falls er von ihr bestätigt wird, so wird der Beschuldigte verurteilt. Die Kosten für den geheimen Zeugen sind zur einen Hälfte vom Kläger, zur anderen vom Geklagten zu entrichten.

§ 23. Die beiden Mitglieder der Kommission, die den geheimen Zeugen hören, erhalten je 100 Piaster; auch der Präsident der Gjibal-Kommission erhält 100 Piaster. Diese 300 Piaster müssen vom Kläger gezahlt werden, falls die Aussage des geheimen Zeugen vom Gericht akzeptiert wurde; wurde sie vom Gerichte nicht angenommen, so wird die Klage abgewiesen und die 300 Piaster sind vom Beschuldigten zu zahlen.

§ 24. Alle Summen, zu deren Zahlung jemand wegen eines Schadenersatzes, wegen einer Schuld oder wegen einer anderen Sache verurteilt wurde, müssen gemäß dem gerichtlichen Urteil entweder sofort gezahlt oder deren Zahlung sichergestellt werden.

Wenn sich der Verurteilte weigert, die betreffende Summe entweder sofort zu zahlen oder sie sicher zu stellen, so wird der Betreffende auf Grund eines vom Präsidenten der Gjibal-Kommission an den Wali gerichteten Berichtes ins Gefängnis gebracht.

§ 25. Wenn der Verurteilte später die Summe zahlt oder sicherstellt, muß er auf Grund eines vom Präsidenten der Gjibal-Kommission an den Wali gerichteten Berichtes freigelassen werden.

§ 26. Wenn von den vom Kläger geführten Zeugen nicht mehr als die Hälfte erscheint, so kann der Beschuldigte aus seiner Gegend für jeden nicht erschienenen Zeugen je zwei

neue auswählen; wenn nun diese im Vereine mit den anderen erschienenen Zeugen den für ihn günstigen Eid ablegen, so muß der Beschuldigte freigesprochen werden.

§ 27. Wenn jemand auf ein Grundstück, auf eine Wiese oder eine andere Lokalität eines fremden Besitztums eindringt und wenn hierbei der Grenzstein beschädigt wurde, so hat der Eindringling gemäß dem ermittelten, zugegebenen Tatbestand 1500 Piaster zu zahlen; diese Summe erhält der Geschädigte. Falls der Beschuldigte den Tatbestand nicht zugibt, so wird gemäß § 3 vorgegangen.

II. ABSCHNITT.

Diebstahl und Raub.

§ 1. Wenn jemand eines anderen Vieh oder sonstige Tiere, welche frei ohne Aufsicht weiden oder sonstige einem anderen gehörige Dinge stiehlt, so hat der Täter den doppelten Wert der gestohlenen Tiere oder des gestohlenen Gutes zu zahlen. Hat der Dieb die Tiere aus dem Pferch oder Viehstall herausgestohlen und wurde erwiesen, daß er dabei die Türe erbrochen hat, muß er noch außerdem weitere 500 Piaster als Strafe zahlen.

§ 2. Wenn der Dieb von dem gestohlenen Gut einen Teil zurückerstattet, so hat er von dem zurückgestellten Gute nur den einfachen geschätzten Wert zu zahlen. Von dem Gute, das er nicht zurückerstattet, hat er den doppelten Wert und die anderen Kosten an den Geschädigten zu zahlen.

§ 3.¹ Wenn der Dieb die Viehglocke nicht im Pferche

¹ Bemerkenswert ist im § 3 die Bestimmung, daß auf das Mitnehmen der *Viehglocke* eine *besondere* Strafe gesetzt ist.

Auch in Bosnien empfindet der Bauer die Entwendung der Viehglocke – namentlich der Pferdeglocke – als einen besonders schweren Verlust. In den Strafanzeigen wird die Entwendung der Viehglocke immer besonders hervorgehoben. Der serbisch-orthodoxe Bauer unternimmt ganze Tagesreisen um seiner entwendeten Glocke wieder habhaft zu werden. Es ist mir ein Fall bekannt, wo ein Bauer auf der Suche nach seiner Glocke viel Zeit und Geld aufwendete und jedem Passanten, den er traf, sein Mißgeschick klagte, indem er hervorhob, daß ihm die entwendete Glocke mehr wert sei, als eines der gestohlenen Pferde.

oder an dem Orte, aus dem er das Vieh gestohlen hat, zurückläßt, muß er außerdem noch 500 Piaster als Strafe zahlen.

§ 4. Wenn jemandes Hund das Vieh eines anderen tötet, so hat der Besitzer des Hundes dem Besitzer des betreffenden getöteten Viehs den doppelten Wert desselben zu zahlen. Bestreitet der Beschuldigte die Tatsache, so wird der diesbezügliche Prozeß, gemäß § 5 und 6 durchgeführt.

§ 5. Wenn der Beschuldigte die Tatsache bestreitet, wählt der Kläger aus der Berggegend des Beschuldigten die im § 6 angegebene Anzahl von Personen aus; diese Personen haben zu beeiden, daß der Beschuldigte — wenn es sich beispielsweise um einen Diebstahl handelt — den Diebstahl nicht begangen hat und daß er mit der Tat absolut nichts gemein hat. Falls diese Personen diesen Eid in der vom Gericht festgesetzten Frist leisten, wird der Beschuldigte freigesprochen, leisten sie diesen Eid innerhalb dieser Zeit nicht, so wird der Beschuldigte verurteilt und er muß die vom Gesetze festgesetzte Strafsomme zahlen.

§ 6. Die Anzahl der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Eidespersonen ist verschieden, je nach der Art des Streitgegenstandes. Handelt es sich um Schafe, 2 Personen; Kuh, 4 Personen; Ochs, 6 Personen; Pferd, 8 Personen, ferner für 3000 Piaster oder Gegenstände von diesem Werte, 12 Personen, für 1500 Piaster oder Gegenstände von diesem Werte 12 Personen; für 750 Piaster oder Gegenstände von diesem Werte, 6 Personen; für 500 Piaster oder Gegenstände von diesem Werte, 4 Personen; für 250 Piaster oder Gegenstände von diesem Werte, 2 Personen.

§ 7. Wenn von den geführten Eidespersonen nur die Hälfte oder weniger als diese erscheint, so wird die Eidesablegung der anderen vom Gerichte nicht zugelassen und der Beschuldigte wird verurteilt.

§ 8. Wenn von den geführten Eidespersonen mehr als die Hälfte, aber nicht die volle, vorgeschriebene Anzahl erscheint, so wählt der Beschuldigte für jede nicht erschienene Person je zwei Personen aus; legen diese den Eid ab, daß der Beschuldigte die Tat nicht begangen hat, so wird er freigesprochen.

§ 9. Wenn jemand einem anderen die Waffen, die er bei sich trägt, raubt, und wenn die Angelegenheit vor Gericht gebracht wird, so werden beide vorgeladen. Gesteht der andere die Tat ein, so hat er 1500 Piaster als Strafe zu zahlen und die Waffen zurückzustellen; die Waffen und die Strafsomme werden dem Geschädigten eingehändigt.

Bestreitet der andere die Waffen geraubt zu haben, so wird der diesbezügliche Prozeß, gemäß § 5; 6 und 7 durchgeführt.

§ 10. Wenn jemand die Waffen oder andere Habseligkeiten eines Getöteten, die jener bei sich getragen hatte, raubt und wenn sich die Erben des Getöteten zwecks Herausgabe des geraubten Gutes an die Gjibal-Kommission wenden, so wird der diesbezügliche Prozeß, gemäß § 9 durchgeführt. Falls der Raub vor Gericht erwiesen wird, so muß derjenige, der die Waffen oder sonstige Habseligkeiten des Getöteten geraubt hat, eine Geldstrafe von 3000 Piastern zahlen und diese Summe wird samt dem geraubten Gute den Erben des Getöteten eingehändigt.

§ 11. Wenn jemand den Hund eines anderen tötet, so hat er 500 Piaster an den Eigentümer des Hundes zu zahlen.

§ 12. Leugnet der Täter die Tat, so wird der Prozeß, gemäß § 5 und 6 durchgeführt.

III. ABSCHNITT.

Der Raub und die Verheiratung von Frauen und Mädchen.

§ 1. Wenn jemand das Eheweib eines anderen raubt oder mit einer solchen geschlechtlichen Umgang pflegt, so hat er, nachdem die Ehegattin wieder ihrem Manne zugeführt wurde, dem Ehegatten 3000 Piaster als Buße zu zahlen.

§ 2. Wenn jemand den Körper einer Frau verstümmelt, so wird dieses Delikt als Mord geahndet.

§ 3.¹ Die Mädchen werden ohne ihre Zustimmung verlobt

¹ Zu den §§ 3 und 4. Zu § 3 möchte ich bemerken, daß nach dem Scheri jeder Weli (Vater, Großvater, Onkel . . .) den seiner Gewalt unterstehenden *Unmündigen* die Ehe gebieten kann (džebri).

Wie aus den diesbezüglichen, vor mehr als zehn Jahren gepflogenen Erhebungen hervorgeht, ist es in den meisten Gegenden von

und zwar durch ihren Vater oder in Ermanglung eines solchen von ihrem Bruder, ist auch kein Bruder vorhanden vom nächsten Verwandten. Für Frauen gelten diese Bestimmungen nicht.

§ 4.¹ Jedes Verlobungszeichen (z. B. Ring) muß zur Tageszeit durch eine Mittelsperson in Gegenwart von Zeugen der Braut überbracht werden. Ein zur Nachtzeit übersandtes Verlobungszeichen gilt nicht als solches.

§ 5. Der Bräutigam hat der Mittelsperson 50 Piaster zu zahlen.

§ 6. Wenn sich ein Mädchen oder eine Witwe, nachdem sie verlobt wurde, weigert, sich zu verheiraten und wenn der Vater, Bruder oder der nächste Verwandte das Mädchen oder die Witwe nicht dazu bewegen können sich zu vermählen, müssen die Genannten durch 12 Personen Garantie leisten, daß sich das Mädchen oder die Witwe nie verheiraten werde.

§ 7. Wenn ein solches verlobtes Mädchen oder verlobte Witwe nachher dennoch einen anderen heiratet, so haben der frühere Bräutigam und die 12 Garanten das Recht, an der Familie des Mädchens oder der Witwe Blutrache zu üben. Wendet sich der frühere Bräutigam in der Angelegenheit an das Gjibal-Gericht, so werden die nächsten Verwandten des Mädchens

Bosnien-Herzegowina bei der christlichen (namentlich serbisch-orthodoxen) bäuerlichen Bevölkerung üblich, daß das Verlöbniß *formell* zwischen den Eltern (Vertretern) der Brautleute abgeschlossen wird. Allerdings wird heutzutage in der Regel die Braut vorher gefragt.

In älterer Zeit, noch vor der Okkupation war es jedoch nicht selten, daß die Väter ihre Kinder noch im zartesten Alter, wo diese noch keinen Willen zu erklären im Staude waren, mit einander verlobten.

¹ Die Verlobung bei Bauern (namentlich bei serbisch-orthodoxen) in Bosnien und der Herzegowina wird laut den eingeholten Auskünften bei der im Hause der Braut stattfindenden Zusammenkunft vollzogen (prošnja). Bei dieser Gelegenheit übergibt der Vater (oder ein anderer naher Verwandter) des Bräutigams den Ring nebst einem Geldgeschenke für die Braut (biljega = Zeichen der Verlobung). Der Bräutigam selbst nimmt *in der Regel* an der Übergabe des Ringes nicht teil; diesbezüglich bestehen aber in einzelnen Bezirken Ausnahmen.

Eine bestimmte Tageszeit ist für die gültige Übergabe des Verlobungszeichens nicht normiert.

oder der Frau vor Gericht geladen: diese haben als „Blutwert“ 6000 Piaster zu zahlen und zwar 3000 Piaster an die 12 Garantien.

§ 8.¹ Wer ein Mädchen heiratet, muß bei der Verheiratung nach altem Gebrauche dem Vater des Mädchens 600 Piaster zahlen.

IV. ABSCHNITT.

Über die Strafen.

§. 1. Wenn es zur Verteidigung des Vaterlandes und zur Abwehr des Feindes nötig erscheint Soldaten an einen bestimmten Ort zu entsenden, so begeben sich über Befehl der Obrigkeit die betreffenden Bülükbaschi in die Berge, um im Vereine mit den Woiwoden, Bajrakdars, Häuptlingen und Handwerkern die notwendige Anzahl von Soldaten anzuhoben: diese haben sich sofort an den anbefohlenen Ort zu begeben und zwar an dem angeordneten Tage und sie haben solange Dienst zu leisten, bis die Abwehr des Feindes beendet ist.

Wenn einer von diesen ausgehobenen Soldaten ohne dringenden Entschuldigungsgrund nicht an dem bezeichneten Orte erscheint, so hat er 3000 Piaster als Strafe zu zahlen und zwar kommt diese Summe dem Kogabasch (Woiwode), dem Bajrakdar und dem Gjobar zugute, oder es werden zur Strafe alle waffenfähigen Hausgenossen des betreffenden zum Dienst eingezogen und zwar solange, bis die Verteidigung des Vaterlandes beendet ist. Falls sich seine Hausgenossen weigern, diesen Waffendienst zu leisten, wird die oberwähnte Strafsumme ein-

¹ Laut eingeholten Auskünften besteht in Bosnien und der Herzegowina in vielen Gegenden bei der christlichen (namentlich serb.-orth.) bäuerlichen Bevölkerung auch *heute* noch die Gewohnheit, daß dem Vater der Braut für die Braut (am Hochzeitstage) ein gewisser Geldbetrag gezahlt wird, z. B. im Bezirke Tuzla 300 bis 500 Groschen, Banjaluka 60 bis 200 K. Bileća 20 bis 60 K . . .).

Gewöhnlich überbringt nicht selbst der Bräutigam, sondern dessen Vater das Geld, wobei die beiden Väter um die Höhe zum Scheine feilschen, der Zahler muß immer wieder noch neue Noten oder Geldstücke zulegen, zum Schlusse scheidet jedoch der Vater der Braut einen größeren Betrag für sich aus und stellt dem Überbringer den Rest zurück.

gezogen und alle erwähnten Personen werden aus dem Wilajet von Skutari verbannt.

§ 2. Wenn jemand aus der Bevölkerung der Maleia oder des Dukadzin auf offener Straße raubt und wenn dieses Faktum laut Satzungen des Gjibal erwiesen ist, oder wenn das Faktum des Raubes zwar nicht erwiesen ist, aber feststeht, daß der Betreffende (durch Anhalten von Passanten) die freie Bewegung auf der Straße behindert hat, muß er 3000 Piaster Strafe zahlen.

§ 3. Wenn sich die Bülükbaschis auf Befehl der Obrigkeit in die Berge begeben, um bestimmte Angelegenheiten zu entscheiden und wenn es zu diesem Behufe notwendig erscheint, eine Beratung mit den Kogabasch, Bajrakdars und Gjobars abzuhalten und eine, von den zu dieser Beratung berufenen Personen ohne dringenden Entschuldigungsgrund nicht erscheint oder wenn der Betreffende zwar erscheint, aber sich dem gefaßten Beschlusse widersetzt, und wenn er sich aus der Beratung entfernt oder er die Beschlußfassung hindert, so hat der Betreffende, je nach der Wichtigkeit und Bedeutung der zu entscheidenden Angelegenheit eine Geldstrafe von 50 Piastern bis von 500 Piastern zu zahlen.

§ 4. Wenn jemand ohne Bewilligung mit Waffen oder mit Karawanen von der Baggelikbrücke oder von der Bojana-Brücke aus in die Stadt kommt, oder wenn er auf dem bezeichneten Wege aus der Stadt austritt, so muß er eine Strafe von 125 Piastern zahlen und derjenige, der ihm den Weg nicht verwehrt hat, muß eine Strafe von 250 Piastern zahlen.

§ 5. Wenn jemand nach Abschluß des allgemeinen Blutfriedens seinen Feind tötet, mit dem er Blutfrieden geschlossen hat, so wird er, falls man seiner habhaft wird, der Lokalbehörde übergeben. Wenn er sich der Festnahme mit den Waffen widersetzt und wenn er dabei getötet wird, so darf wegen seines Todes keine Blutrache geübt werden. Seine Erben haben keinerlei Recht zur Klage. Falls er sich der Festnahme durch die Flucht entziehen sollte, so wird sein Haus eingeseichert und es werden — da er Blutrache geübt hat, nachdem er Blutfrieden geschlossen hatte — „als warnendes Beispiel“ von seinem Hab und

Gut 6000 Piaster als Strafe eingezogen. Seine Frau und seine männlichen Verwandten, die sich in seinem Hause befanden, werden aus den Bergen verwiesen. Falls der Betreffende Grund und Boden besessen haben sollte, so dürfen seine Grundstücke von niemandem mehr bebaut werden und es darf sich auch niemand diese Grundstücke aneignen.

§ 6. Wenn jemand einen Mörder, der sich der Festnahme durch die Flucht entzogen hat, in seinem Hause aufnimmt oder verbirgt, oder ihm bei seiner Flucht behilflich ist, so wird er vom Gjibal-Gericht als Mörder verurteilt und außerdem hat er 3000 Piaster als Strafe zu zahlen.

§ 7. Wenn jemand auf einen Beamten der Behörde oder auf einen Woiwoden in Ausübung seiner Amtstätigkeit schießt oder ihn tötet, so wird er, gemäß § 5 verurteilt und er wird aus seinen Bergen verwiesen.

§ 8. Wenn jemand einen Hausgenossen außerhalb des Blutfriedens tötet, so wird er vom Gjibal-Gericht nicht bestraft. Wenn er einen anderen als einen Verwandten des Mörders tötet, so wird sein Haus eingäschert und er hat, 3000 Piaster Strafe zu bezahlen.

§ 9. Wenn sich die Verwandten des Mörders, die nicht in seinem Hause wohnten, an die Behörden um Schutzz wenden, so werden die Erben des getöteten vorgeladen und sie müssen eine Garantie leisten, jene nicht anzugreifen.

§ 10. Wenn jemand im Vereine mit einem anderen Streit hervorruff und wenn dabei jemand getötet wird, so haben sich über Auftrag der Behörde die Bülükbaschis in die Berge zu begeben, um dort mit Unterstützung der Häuptlinge, Gjobars und Bajrakdare den Mörder zu verhaften und ihn der Lokalbehörde zu übergeben. Wenn sich der Mörder ohne Widerstand festnehmen läßt, so dürfen außer der vom Gesetze vorgeschriebenen Strafe weder seine Verwandten in Mitleidenschaft gezogen, noch seine Mobiliargüter eingezogen werden.

§ 11. Wenn der Mörder bei der Verhaftung Widerstand leistet und wenn er dabei getötet wird, so darf wegen seines Todes keine Blutrache geübt werden.

§ 12. Wenn der Mörder die Flucht ergreift, so wird sein Haus in Brand gesteckt und von seinen Gütern werden 3000 Piaster als Strafe eingezogen.

§ 13. Wenn jemand auf einen anderen, mit der Absicht, diesen zu töten, schießt, so begibt sich der Bülükbaschi über Auftrag der Behörde in die Berge, um den Täter mit Unterstützung der Häuptlinge, Gjobars und Bajrakdars zu verhaften und ihn dem Gerichte zu übergeben. Gemäß Artikel 10 dürfen weder seine Familie und Verwandten noch seine Mobiliargüter angetastet werden. Wenn er flüchtet oder sich irgendwo verbirgt, so begeben sich die erwähnten Personen in sein Haus, um dort entweder ein Mittagessen oder eine Abendmahlzeit zu verzehren. Von den Gütern des Betreffenden werden 500 Piaster als Strafe eingezogen.

§ 14. Wenn jemand einen anderen verwundet und wenn sich der Täter der Verhaftung durch die Flucht entzieht, so wird, gemäß § 12 sein Haus in Brand gesteckt; außerdem hat der Betreffende 1500 Piaster Strafe zu zahlen.

§ 15. Wenn jemand von einem unbekanntem Täter getötet wird, so ist die Bevölkerung des Ortes oder der Gegend, in welcher der Getötete wohnte, verpflichtet, den Täter zu entdecken. Wenn der Täter nicht entdeckt wird, so muß die oberwähnte Bevölkerung den Erben des Ermordeten bei Abschluß des allgemeinen Blutfriedens den Blutwert (3000 Piaster) zahlen.

§ 16. Bei der Tötung einer Frau oder eines Mädchens wird, gemäß § 10, 11 und 12 vorgegangen; nur besteht hier der Unterschied, daß nur 1500 Piaster Strafe zu zahlen sind.

§ 17. Wenn bei jemandes Ermordung mehrere Personen beteiligt waren, so werden die Häuser aller dieser Beteiligten verbrannt, aber insgesamt haben alle diese Personen nur 3000 Piaster als Strafe zu zahlen.

§ 18. Wenn jemand einen anderen tötet oder verwundet, so werden die Satzungen des Gjibal, gemäß § 5, 6, 7, 8 und 13 durchgeführt; und wenn hernach die Oberwähnten verhaftet wurden, oder wenn sie sich der Behörde zur Verfügung gestellt

hatten, so werden sie behufs gesetzmäßiger Bestrafung dem Ortsgerichte übergeben.

§ 19. Wenn Personen, die einen anderen getötet oder verwundet haben, sich durch die Flucht der Festnahme entziehen oder sich verbergen, so werden, wenn ihre Schuld unzweifelhaft feststeht, ihre Häuser in Brand gesteckt; von den Gütern derjenigen, die einen anderen getötet haben, werden 3000 Piaster, von denjenigen, die einen anderen verwundeten, 500 Piaster, und von jenen, die auf einen anderen mit der Absicht, ihn zu töten, schießen, gleichfalls 500 Piaster als Strafe eingezogen. Diese Strafsummen kommen ihren Woiwoden, Bajrakdars, Bülükbaschis und Gjobars gemäß den Gebräuchen zu; auch der Präsident des Gjibal-Gerichtes erhält einen Teil dieser Summe.

§ 20. Falls gemeldet wird, daß die vom Gesetze vorgeschriebenen Verfügungen gegen einen Mörder oder gegen jemand, der einen anderen verwundet hat, nicht zur Gänze durchgeführt werden konnten und wenn zu diesem Behufe Unterstützung erbeten wird, so entsendet die Gjibal-Kommission sofort ihren Vizepräsidenten und ihre Mitglieder dorthin; als Reisespesen werden für die obgenannten Mitglieder je 100 Piaster, für den Vizepräsidenten 150 Piaster und für den Gendarmen, der diese Kommission begleitet 50 Piaster, außer der vom Gesetze vorgeschriebenen Strafe, von den Gütern des Täters eingezogen.

§ 21. Wenn, obwohl die vorgeschriebenen Verfügungen ohne Unterstützung nicht durchgeführt werden konnten, dennoch nicht eine solche erbeten wurde und wenn die Betreffenden Personen (ohne den Befehl durchgeführt zu haben) nach Skutari zurückkehren, so haben dieselben festgenommen zu werden, und zwar bleiben sie solange in Haft, bis sie Garantie leisten, den Befehl vollständig durchzuführen. Wenn die Bevölkerung und die Gjobars der Gegend in der der Mörder wohnt, in den Bazar kommen, werden sie festgenommen und solange in Haft behalten, bis sie die, mit Bezug auf den Mörder vorgeschriebenen Verfügungen erfüllt haben; die erwähnten Bajrakdars, Woiwodas und Gjobars werden gegen Leistung einer Garantie auf freien Fuß gesetzt.

§ 22. Wenn auf Befehl seiner Majestät des Sultans allgemeiner Blutfrieden geschlossen wird, so sind für das Blut eines getöteten Mannes 3000, für das einer Frau 1500, für einen Verwundeten je nach der Schwere der Verwundung von 500 bis 1500 Piaster zu zahlen, und zwar wird die Höhe dieser letzteren Summe von den Häuptlingen festgesetzt; für andere Angelegenheit wird die betreffende Sühnesumme auf Grund der bereits erwähnten Artikel bestimmt. Die obgenannten Summen sind von denjenigen, die einen anderen getötet, beziehungsweise verwundet haben, beziehungsweise von denjenigen Personen, die einen anderen irgendwie geschädigt haben, zu zahlen, und zwar an die Familie des Getöteten, beziehungsweise an den Verwundeten oder an denjenigen, dem Schaden zugefügt wurde.

§ 23. Beim Abschlusse des Blutfriedens müssen 396 Piaster bezahlt werden; diese Summe wird unter die Häuptlinge und den Präsidenten des Gjibal-Gerichtes verteilt; außerdem sind 10 Piaster für den Schreiber und 10 Piaster für die Gendarmen des Gjibal-Gerichtes zu bezahlen. Diese Summe von insgesamt 416 Piaster wird als Taxe des Gjibal-Gerichtes zu gleichen Hälften vom Mörder und von den Erben des Getöteten gezahlt. Bei Verwundungen und anderen Schadenaufügungen gilt als Basis für die Bestimmung dieser Beträge die Summe, zu deren Zahlung der Betreffende verurteilt wurde.

§ 24. Wenn jemand einen anderen schlägt und wenn dieses Faktum vor Gericht erwiesen wurde, so hat der Täter an den Geschlagenen 1500 Piaster zu bezahlen.

§ 25. Wenn jemand einen Beamten oder eine Person, die einen Befehl der Behörde zur Ausführung bringt, tötet, so ist darauf, gemäß den Satzungen des Gjibal-Gesetzes, die doppelte Strafe gesetzt; die Sühnung dieses Mordes wird nie in den Blutfrieden aufgenommen.

§ 26. Wenn jemand einen anderen tötet oder verwundet, so wird er, gemäß den betreffenden oberwähnten Artikeln bestraft. Wenn jemand einen anderen, nachdem er ihn getötet hat, mit dem Messer stark oder auch nur wenig verstümmelt, oder wenn er ihm seine Waffen, die jener bei sich getragen

hat, raubt, so muß er 6000 Piaster Strafe zahlen. Außerdem haben die Erben des Getöteten das Recht, für den Tod einen „Blutwert“ und für den Raub der Waffen oder für die Verstümmelung ebenfalls einen „Blutwert“ zu fordern. Beim Abschlusse des Blutfriedens hat der Mörder 6000 Piaster an die Erben des Getöteten zu zahlen.

§ 27. Wenn jemand eine Person, die sich zum Gebete in die Moschee oder Kirche begibt, oder eine Person, die Steuern einhebt oder einen Befehl der Behörde in der Kirche oder Moschee, oder im Hofe der Kirche oder Moschee kundmacht, oder einen solchen der sich zu diesem Zwecke in die Kirche oder Moschee begibt, tötet, verwundet oder schlägt, oder wenn er hierbei einen Auflauf hervorruft, der einen Mord zur Folge hat, so muß er abgesehen von der Bestrafung des Gjjibal-Gerichtes eine Strafe von 500 bis 3000 Piaster bezahlen; diese Summe verbleibt als Vakuf der Kirche oder Moschee.

Dschibal-Kommission.¹*(Notizen über das nordalbanische Berggericht.)*

Es werden folgende größere Stämme (Tribus) gezählt:

Liste der Dschebels:

- | | | |
|-----------------------------------|---|---|
| 1. Hotti, | 2 | Bairak ; |
| 2. Gruda, | 2 | „ |
| 3. Klementi, | 4 | „ Selce, Nikschi, Vukli und Boga. |
| 4. Kastrati, | 1 | „ |
| 5. Schkreli, | 1 | „ |
| 6. Ranza, | 4 | „ a) Buza-Uit, b) Kopliku, c) Grischa, d) Rioli mit Grue-mir, Linai, e) Leporosch und Rapist. |
| 7. Po-triba, | 3 | „ a) Driseti und Vilza, b) Bokschi mit Dragoc, Vorf und Raschi, c) Schjaketa, Summa, Domui, Müsellim, Messi, Ura-Schtreint. |
| 8. Schlaku, | 1 | „ |
| Temali, | 1 | „ |
| 9. Schala,
Schoschi,
Pulti, | | |
| 10. Reci, | 1 | „ |
| Lohe, | 1 | „ |

Außerdem noch Bülükbaschi:²

Anamalit,
Kraina,
Bregu-i-Buns,
Bregu-i-Drinit,
Seerand-Göl-kenari,
Bergrand-Dag-kenari.

ferner nennt man noch einige kleinere zu je 1 Bairak.

Die Stämme: Hotti, Gruda, Klementi, Kastrati und Schkreli werden im albanischen Sprachgebrauche gemeiniglich die „fünf großen

¹ Dschibal Mehrzahl von Dschebel, arabisches Wort, bedeutet Berg.² Kleinere Stämme mit einem Bülükbaschi.

Berge“ genannt, und dadurch in gewissem Sinne vor den übrigen „Bergen“ ausgezeichnet.

Die türkische Verwaltung nennt alle gleichmäßig: „Dschebel“, und anerkennt noch heute das Recht dieser „Bergstämme“ auf eine besondere, ihren uralten Gewohnheiten („adet“) und Rechtsanschauungen rechnungstragende Verwaltung.

Das amtliche Forum für die Angelegenheiten, welche diese Kategorie Bergstämme betreffen, ist die sogenannte Dschibal-Kommission. Dieser Verwaltungsrat sollte, soweit sich die verwickelten Ansichten über dessen Kompetenz klar überblicken lassen, als erste und letzte Instanz die sonstigen Administrativ- und Justizbehörden für die Angehörigen der Bergstämme ersetzen. Der Wali schlichtete aber bisher sehr oft auch im direkten Verkehre mit den Bergchefs die sich ergebenden Agenden, wobei es natürlich nicht ohne Willkür abging.

Der Vorstand der Dschibal-Kommission ist immer vom Wali ernannt, und unter dem landläufigen Titel „Serkerde“ mit 600 Piastern monatlich besoldet. Ebenso ist sein Gehilfe („Refik“) Musebuan und besoldet.

Ferner wird als Organ der Regierung für jeden „Dschebel“ je ein mohammedanischer Bülükbaschi mit nominell 160 Piastern monatlich bestellt, welcher als Mittelsperson zur Überbringung von Befehlen des Wali usw. fungiert. Die Bülükbaschis haben Sitz in der Dschibal-Kommission, doch behaupten die Hochländer, daß ihnen kein Recht zukommt, bei den Verhandlungen das Wort zu ergreifen.

Die Bülükbaschis sind, sowie der Serkerde, absetzbar, und wiederholt wurde vom jeweilig regierenden Wali den ihm vorgetragenen Wünschen der betreffenden Stammesangehörigen Rechnung getragen, doch gelang es mit einer einzigen Ausnahme niemals, die Ernennung eines Katholiken zum Bülükbaschi, noch weniger zum Serkerde durchzusetzen.

Offenbar wollten die Walis unter keiner Bedingung die Vertreter der mohammedanischen Religion, zugleich seine Organe, gegenüber den in ziemlich lockerer Untertänigkeit verharrenden Katholiken der Berge, an Zahl reduzieren lassen.

Von Seite der einzelnen Stämme wird die Dschibal-Kommission durch je einen oder mehrere Vertrauensmänner ergänzt. Diese letzteren werden in der Regel auf ein Jahr von ihren Stammesgenossen hiezu ausgewählt und sollen sich jeden Monat ablösen, da ihrer mehrere (bis zu 6) für ein Bairak bestellt werden. Es ist selbstverständlich, daß hiebei das katholische Element den Ausschlag zu geben pflegt. Als Entschädigung für die Kosten seines Aufenthaltes in der Hauptstadt erhält jeder dieser Delegierten, welcher den Titel „Djobar“ hat, aus der Regierungskasse 10 Piaster pro Tag. Trotzdem unterlassen es die Djobars besonders

aus den entfernteren Bergen, nur zu häufig, diese Funktion auch tatsächlich auszuüben, sei es aus Indolenz, welche diesen primitiven Naturkindern eigentümlich ist, sei es wegen kirchlicher Feste, sei es wegen Familien- und Privatangelegenheiten u. dgl., ohne daß ihnen deshalb besondere Vorwürfe gemacht werden. In gewissen Dschebels, z. B. Schala und Schoschi, werden die meisten Streitigkeiten ausschließlich an Ort und Stelle ausgetragen, wobei es nicht selten zu neuen Bluttaten kommt, die dann erst recht eine Angelegenheit von Familie zu Familie, in weiterer Entwicklung von Stamm zu Stamm („fiß zu fiß“) bilden, ohne vor die Dschibal-Kommission gebracht zu werden. So oft jedoch vermögensrechtliche oder andere Differenzen zwischen einem Bergalbanesen und einem nicht zu einem Bergstamm gehörigen Einwohner auftauchen, ist der ordentliche Gerichtsstand für den Montagnolen die Dschibal-Kommission.

Soeben wurde erwähnt, daß die Streitigkeiten zwischen Montagnolen unter sich auch an Ort und Stelle ausgetragen zu werden pflegen. Das hängt innig mit dem landesüblichen Vergeltungsrechte zusammen, und hat sicherlich von Altersher die Organisation der Stammesdignitäre bedingt. Im wesentlichen hat jedes „Bairak“ seinen Bairaktar, das ist unbestrittenen Führer im Krieg und Frieden, welcher von den Stammesgenossen unbedingt anerkannt ist, und dessen Würde sich strenge im Mannesstamme vom Vater auf den Sohn, eventuell in Ermangelung eines Sohnes vom Bruder auf den Bruder oder sonst nächsten Verwandten *vererbt*. Der Bairaktar verwahrt und hütet das von der Regierung jedem Bairak verliehene Feldzeichen (eine Fahne) in seinem Hause. Er steht Rede und Antwort Namens seiner Bairakangehörigen in Angelegenheiten gemeinsamen Interesses und hat vor den sonstigen Chiefs des Stammes den Vortritt.

Außer dem Bairaktar hat jedes Bairak einen „Voivoda“, welcher an Würde dem Bairaktar zunächst steht, über dessen wahre Stellung es trotz mehrjähriger Bemühungen nicht gelungen ist, sich klare Erkenntnis zu verschaffen, ebensowenig wie über die Herkunft dieses dem Slawischen entlehnten Ehrentitels. In der Regel vererbt sich auch diese Würde in der Familie, wofern sie nicht etwa ganz herabgekommen wäre oder wegen Unfähigkeit kein Ansehen mehr genießt.

Endlich haben die niedersten Unterabteilungen des Bairak (die sogenannten Mahalles) einen, oder nach ihrer Ausdehnung, mehrere Chiefs (etwa wie „Dorfältester“ oder dgl.). Der albanische Name für alle ist: „Kreenat“, d. i. Häupter, im Singular: Krie, oder „Plecht“ d. i. vecchiardi.

Alle diese Chiefs oder Notablen zusammen bilden die Ratsversammlung, sei es zur Schlichtung von Streitigkeiten, sei es zur Besprechung von gemeinsamen Interessen. Bei Schlichtung von Strei-

tigkeiten diktieren sie selbst dem unterliegenden Teile, wie viel er zu ihrer Entlohnung (djob) außer der verlorenen Streitsache zu zahlen hat, und dieses System hat schon den Ruin von ganzen Familien herbeigeführt, oder beschleunigt.

Die Hochländer im allgemeinen (auch „Malissoren“ genannt, von Malberg, Malzijaschwarze, d. i. hohe Berge) halten auch noch in der gegenwärtigen Zeit daran fest, daß kein Exekutiv-Organ der Regierung (Gerichtsbeamte, Gendarmerie oder Polizei) zur Vornahme irgend welcher Amtshandlung ihr Gebiet betreten darf. Den schon vorgekommenen, diesbezüglichen Versuchen sind sie jederzeit mit der Berufung auf ihr „Recht“ entgegengetreten, wonach die Walis mit ihnen entweder direkt oder durch Vermittlung der Funktionäre: Serkerde und Bülükbaschi, zu verhandeln haben, nicht aber durch Beamte nach den sonstigen Zivilvorschriften und Reglements. Mit einem Worte: sie halten sich zu ihrem „Kanun“ (dem speziellen Berg-Gewohnheitsrechte), und in der Praxis wurde ihnen das auch von allen Walis eingeräumt.

In ganz ähnlicher Weise liegen die Verhältnisse in *Mirdita*, nur dort, zu den erwähnten Eigentümlichkeiten, noch eine größere Intensität von patriotischem Solidaritätsgefühl hinzu. Mirdita ist nämlich rein katholisch und somit das größte und an Zahl überlegenste Gebiet dieser Religion. Das Land der Mirditen zerfällt in fünf Bairaks: Oroschi, Dibri, Fandi, Kuschneni und Spaci, welche als ihren gemeinsamen Führer „Kapetan“ Prenk Bib Doda, anerkennen, den Erben der Familie Bib Doda, welcher bekanntlich seit mehreren Generationen schon als angestammter Führerfamilie gilt. Diese Situation erregte seit der zweiten Hälfte der siebziger Jahre das Unbehagen der lokalen Wilajets-Regierungen, und es gelang den Intriguen Derwisch Paschas, sowie der nachfolgenden Generalgouverneure, Prenk Bib Doda als einen höchst gefährlichen politischen Aspiranten bei den maßgebenden Kreisen in Konstantinopel zu verschwärzen, so daß der Sultan 1887 die Verbannung Prenk Bib Dodas nach Kleinasien (Kastamuni) nicht nur genehmigte, sondern zufolge falscher Relationen gegen den Verbannten sehr eingenommen gewesen sein soll. Über die Fähigkeiten Prenk Bib Dodas sind die Meinungen geteilt; als ihn der Schreiber dieses in den Jahren 1877–1878 persönlich kennen zu lernen Gelegenheit hatte, machte er durchaus nicht den Eindruck, als wäre von ihm zu erwarten, daß er sich die Reputation seiner zwar urwüchsigen, aber ihren Stammesgenossen gegenüber, zielbewußten und — wie es scheint — autoritären Vorfahren zu erwerben wissen werde. Aber dennoch wäre ihm die Gefolgschaft der Mirditen mit nur ganz wenigen Ausnahmen sicher, und von seiner Rückkehr in die angestammte Führerrolle könnte ganz wohl das Wiedererstehen größerer Disziplin unter den Mirditen erhofft werden, da er immerhin die im Volke herrschende Tradition von den

Privilegien personifiziert, welche selbst die türkische Regierung bis zum Berliner Frieden geachtet hatte (vgl. XIII. Protocole, séance du 8. Juillet 1878).

Anstatt der in jener Konferenz seitens der ottomanischen Bevollmächtigten zugesagten sukzessiven Einführung von Reformen ist übrigens nicht nur nichts dergleichen geschehen, sondern es wurde systematisch auf die Verhetzung der dortigen Katholiken nach dem alten Leitmotive: *divide et impera* hingearbeitet. Nach der durch List inszenierten Entfernung Prenk Bib Dodas (wenn ich nicht irre Ende 1881) versuchte man es mit mehreren islamitischen Kaimakans (aus den Beys der Umgebung), welche sich jedoch nicht halten konnten, und dekretierte eine Angliederung des Mirditenlandes als Kaza. Endlich wurde 1887 der Kousin Prenk Bib Dodas, nämlich der zweite Sohn aus der jüngeren Linie der Kapetan-Familie der Dodas, zum Kaimakan bestellt. Dieser ist ein ganz unfähiger junger Mann, so recht die Puppe in der Hand der Walis. Er hat im Lande selbst auch kaum einen Anhang und genießt überhaupt kein Vertrauen unter den Seinigen.

Das faktisch noch bestehende Privilegium, daß im Mirditenlande nur einheimische Sicherheitsorgane (Zaptijes) den Dienst zu versehen haben, wird von der Regierung dazu ausgenützt, durch Verleihung der Offiziersstellen usw. sich einen Anhang zu werben und den Unfrieden zwischen eifersüchtigen Gegnern zu nähren, indem schon wiederholt bald diese, bald jene Individuen nach Gefallen der Paschas ernannt wurden. Bezahlt werden allerdings die einen ebenso unregelmäßig, wie die anderen, was dann zum altbeliebten Pressionsmittel der Mirditen zu führen pflegt, nämlich, daß die jeweilig Unzufriedenen die Verbindung zwischen Skutari und Prizren oder weniger wichtige Kommunikationen sperren, d. i. den Reisenden und Warentransporten auflauern. Das hat bisher noch jedesmal gewirkt; es wird wenigstens ein Teil der rückständigen Löhne aus der Regierungskasse gesendet, ein wenig unterhandelt, und die Straßen werden freigegeben.

Die Mirditen insgesamt behaupten, daß sie noch ein weiteres wichtiges Privilegium darin besitzen, und zwar, daß offenbar in Anerkennung für ihre in Kriegen geleisteten Dienste kein reguläres türkisches Militär ihr Gebiet betreten, oder dort garnisonieren darf. In der Tat wird es heute noch als unerhörter Willkürakt Derwisch-Paschas verdammt, daß derselbe einmal Truppen ins Gebiet der Mirditen einrücken und dort hausen ließ.

Seither hat nur Abdul Kerim Pascha 1892 einen Durchmarsch mit zwei Bataillonen gewagt, was im Lande zu einer nicht ungefährlichen Gährung Anlaß bot. Es heißt, daß nur der rasche Abzug Abdul Kerim Paschas nach Kavaja einem Ausbruch offener Feindseligkeit vorbeugte. Wirklich auffallend war, wie unmittelbar darauf Abdul Kerim Pascha

seine bis dahin in vielen Dingen betätigte Energie fast ganz unvermittelt eingebüßt hatte, wie es scheint, weil seine Propositionen in Konstantinopel kein Gehör gefunden hatten. Seither ist wieder alles beim alten geblieben, nur die Parteizersplitterung macht zum Betrüben mirditischer Patrioten weitere Fortschritte.

Die sonstige Organisierung der mirditischen Bairaks unter sich, sowie ihr zähes Festhalten an dem Gewohnheits-Verwaltungsrechte, insbesondere der Blutrache, und die örtliche Rechtspflege durch die Häupter der Gemeinden etc., verhält sich im Wesentlichen ähnlich, wie in den Obersentoriner-Bergen. Zu bemerken käme nur, daß die Angehörigen des Mirditenlandes nicht in die Kompetenz der Dschibal-Kommission fallen, sondern, daß es nach ihrer Anschauung Sache des angestammten und von ihnen als solcher anerkannten Kapetans aus der Familie Bib Dodas mit den Bairak-Chefs wäre, die Gerechtsame nach innen und außen auszuüben. Der gegenwärtige Kaimakam, Marco Djonit, wiewohl einer der Ihrigen wird zwar geduldet, aber mit passivem Widerstande zur Nullität reduziert.

Es liegt im albanischen Volkscharakter, insbesondere in der Ungezügelmheit und disziplinlosen Eifersüchtelei untereinander, daß zwischen den katholischen Bergstämmen Scutaris weder unter sich, noch mit Mirdita eine größere Harmonie herrscht, noch auch auf die Dauer möglich scheint: wenn anders, so hätte ihr gemeinsames Vorgehen wohl schon manchmal eine Gefahr für die aktuelle Regierung werden können, daher das Bestreben der letzteren, die Uneinigkeit zu nähren, ja, von Zeit zu Zeit anzufachen. Das wissen auch die islamitischen Notabeln von Skutari und Alessio („Beys“) sehr gut.

Das kroatische Gewohnheitsrecht vom Jahre 1551 und 1553.

Von Dr. Ludwig v. Thallóczy.

Im Archive des Grafen Fanfogna in Traù wurde ein zwar unvollständiges, aber kostbares Monument über das Gewohnheitsrecht aufgefunden, welches uns Aufschluß gibt über das Erb- und Urbarialrecht oder vielmehr über Rechtsgebräuche, welche in dem Gebiete zwischen Knin und Nona auf Grund der damaligen mündlichen Tradition herrschten.

Dem Datum nach wurde der erste Teil des Schriftstückes am 12. Februar 1551 in Novigrad, einem Seestädtchen am Ende des Morlakischen Kanals, verfaßt. Der zweite Teil trägt das Datum vom 20. März 1553. Die Abschrift desselben aus den Akten des Zaratiner Proveditore Anton Hlavagieri besorgte ein Gerichtsbeamter und band dieselben nach der Sitte, die damals in den italienischen Familienarchiven herrschte, mit Akten verschiedenen Inhaltes in ein Konvolut zusammen.

Was die Entstehung dieser Schriftstücke betrifft, so ist es unzweifelhaft, daß die venezianische Regierung in Zara es für notwendig erkannte, die in der Umgebung herrschenden Rechtsgebräuche zu sammeln, weil für das Rechtsverfahren in den Städten Gemeindestatuten maßgebend waren, während das Privatrecht auf dem Festlande ein Gemisch der verschiedensten Rechtsgebräuche darstellt, so daß sich unter diesen Umständen die Notwendigkeit eines besonderen Führers unabweislich herausstellte. Diese Sammlungen waren ausschließlich in kroatischer Sprache verfaßt, denn die Muttersprache der Bevölkerung im Innern Dalmatiens war eben die kroatische, wiewohl die italienische Sprache ausschließlich die „herrschende“ war. Außer See-

leuten und jenen, die mit den Stadtbewohnern in nähere Berührung kamen, sprach niemand eine andere Sprache. Wer die nachstehend veröffentlichte Sammlung besorgt hat, weiß ich nicht, ebensowenig ist es mir bekannt, wie die Fragen formuliert waren. Bloß aus der Entwicklung des Werkes ist ersichtlich, daß der Verfasser eine bestimmte Gruppierung vor Augen hatte. Mit römischen Ziffern sollen jene Stücke bezeichnet werden, welche zusammengehören.

In Abschnitt I ist die Rede vom Familienrechte, in II vom Verhältnis zwischen Grundherrn (*patronus*) und Lehensmann (*colonus*), in III vom Weiderecht, in IV vom Jagdrecht: V handelt von den Statuten der Feldpolizei, VI von der Weingartenbearbeitung, VII vom Besitzverkaufe, VIII vom Grenzrechte, Abschnitt IX spricht vom gemeinsamen Verfahren (*cooperatio*), X von den Funden und XI vom Schadenersatze.

Das Werk ist im übrigen nicht nach der Art der Venezianer Verordnungen und Gesetze kodifiziert, von einzelnen Gegenständen und verwandten Sachen ist häufig an verschiedenen Stellen die Rede (solche zerstreute Stellen sind in der Inhaltsfolge mit „*Ad*“ bezeichnet), doch scheint es, der Sammler habe nach Möglichkeit alles notiert, was von Wichtigkeit für das Leben der in Kommunen vereinten Bevölkerung war.

Jedenfalls nach kroatischen Originaltexten verfaßte Joannes de Morea eine italienische Übersetzung, und zwar in dem damals gebräuchlichen dalmatinisch-venezianischen Dialekte.

Um im vorhinein die Unvollständigkeit dieser Mitteilungen zu entschuldigen, ist zunächst zu erklären, daß bloß der italienische Text erhalten blieb. Wir müssen uns in diesem Falle mit ihm als Originaltext begnügen. Die Übersetzung scheint ziemlich wortgetreu zu sein, da der Übersetzer augenscheinlich das Bestreben zeigt, selbst die Gedanken- und Wortfolge des kroatischen Textes in italienischer Übersetzung zum Ausdrucke zu bringen. Doch ist diese Übersetzung in so mangelhafter Abschrift späterer Jahrhunderte erhalten, daß der Urtext stellenweise nur annähernd wiederhergestellt werden konnte. Überdies sind wir wegen unvorhergesehener Umstände nicht imstande, den

italienischen Originaltext des I. Abschnittes zu publizieren, sondern bloß dessen Übersetzung; der II. Abschnitt wird hier hingegen im italienischen Text nebst Übersetzung mitgeteilt.

Mit Rücksicht auf die vorliegende Übersetzung bleibt zu erwähnen, daß sich dieselbe genau an den italienischen Text anschließt und sich von jeder freien Übertragung fernhält. Die zweifelhaften Stellen wurden nach Tunlichkeit genau bezeichnet, ebenso jene, wo der Text nicht ganz verständlich war. Diese Mängel möge jeder, der den in Frage kommenden Dialekt beherrscht, berichtigen.¹

Unser Zweck bei der Publizierung dieses Dokumentes ist, zu zeigen, welche Rolle dem örtlichen Gewohnheitsrechte neben dem Landesrechte einzuräumen ist. Diese Fragmente haben nicht nur eine privatrechtliche und allgemeinerrechtliche Wichtigkeit — diesem Umstande wäre keine allzugroße Bedeutung beizulegen — sondern auch den Vorzug, zu einem Zweige der ungarischen sozialhistorischen Wissenschaft hinzuleiten: zur Kenntnis der inneren Verhältnisse des kroatischen Volkes.

Unter diesem Gesichtspunkte wurde der kurzgefaßte Kommentar, welcher der Publikation des Textes vorangestellt ist, verfaßt.

1.

Bei Beurteilung des Gewohnheitsrechtes muß in erster Linie die Gegend in Betracht gezogen werden, in welcher dasselbe in Gültigkeit stand. Das hier Behandelte hatte in Kroatien Gültigkeit von Knin bis Nin, soweit sich die Zupanie Knin erstreckte. Dieses Komitat hieß von alters her *η Τνήνα*² und dessen Hauptort (urbs) Knin, Tnin, Tinin: „τὸ Τνήν“.³

¹ Zu Dank verpflichtet bin ich dem Herrn Hofrat *Zacharo* vom Oberlandesgerichte in Wien, welcher sich mir als geborener Zaratiner mit vielen wichtigen Fingerzeigen hilfreich erwiesen hat.

² Const. Porph., De adm. imp. Bonn. Kap. 30. Die geographischen Bestimmungen dieses viel bestrittenen Quellenwerkes sind meist Korrekturen, doch Knin als zuverlässig. Bezüglich der Notizen gilt Rački, Mon. Slav. Mer. VII. p. 400–413.

³ Ebendort. Kap. 31.

In diesem Gebiete siedelten sich im VII. Jahrhundert Kroaten an und diese Benennung repräsentiert den Sammelnamen jenes slawischen Stammes, welchem die Führerrolle zukam. Hier saßen die Župane, später auch die Könige,¹ hier war auch der Mittelpunkt der kroatischen katholischen Kirche.²

Der Gebietsumfang von Knin entspricht beiläufig jenem Teile Dalmatiens, welcher vor der römischen Eroberung Liburnien hieß und von dem durch seine Körperkraft berühmten Illyriernstamme der Liburner bewohnt war. Die gewandten Seemänner an der Küste waren kühne Piraten, das Volk im Innern des Landes führte ein Hirtenleben und wohnte in Felsenhöhlen. Sein Reichtum bestand in Herden, die es vor Wölfen und Bären zu hüten hatte. Sie kleideten sich in Felle wilder Tiere, sammelten wilden Honig und standen zufolge der Natur ihrer Beschäftigung in fortwährendem gegenseitigem Kampf um die Weideplätze.³ Ihr Boden, eine mit Gestrüpp bewachsene, felsige Gebirgsgegend, gab dem daselbst angesiedelten Volke seinen Charakter. In dem fortwährenden Kampfe, welchen es mit der Natur und auch unter sich führte, kam allein das Gewohnheitsrecht zur Geltung, welches in der Lebensweise des dort angesiedelten Teiles des Menschengeschlechtes ein ausdrucksvolles Element bildete.

Die römische Herrschaft brachte in die Geschichte dieses Landes nur insoweit eine Veränderung, als ein neues Element sich zum Herrscher über diesen Stamm erhob. Bei den Illyriern hatte sich bis zur Eroberung durch die Römer keinerlei ständige Zentralorganisation entwickelt, sie erhielten dieselbe von außen. Die Römer organisierten die neuerworbenen Gegenden und vereinigten das Gebiet von Norddalmatien bis zum Krka-Flusse mit dem Mittelpunkte in Scardona, dem heutigen Skradin, zu einem

¹ 1078 Edit. Szécsény: Svinimir; 1087 Oktober 8 Edit. Szécsény: Svinimir. Mon. Slav. Mer., p. 118, 145. Kézai. Endl. I. 118 und 119: „Sedes enim huius regis (der von Koloman besiegte Peter) et solium in Tenen erat civitate“.

² Bulić J., Hrv. spom. u kninskoj okolici. Zagreb 1888. Kninski episkopat S. Mariae 1076, 1077 und 1078. Mon. i. m. 112.

³ Appianus de rebus Illyricis, cap. III; Florus II, 23. Juvenalis sat. III.

Conventus. In diesem Zentrum, in Scardona, saß der römische Statthalter. Was an unbenütztem Lande vorgefunden wurde, kam in römische Hände, aber die besonderen Lebenssitten der autochthonen Bevölkerung ließen die Römer unangetastet, wie es auch nicht anders sein konnte. Das Gebiet von Knin besaß reichlich gute Gründe auf der Hochebene, wo das Getreide gut gedieh, auf dem Monte Cavallo, während am Vrbnik die Weinrebe gut fortkam. Diese fruchtbaren Gründe zogen die Römer an sich, die Wälder aber und den steinigen Karstboden überließen sie dem Hirtenvolke.¹

Auf diese Weise erlangten die fortschrittlichen Lebensanschauungen der römischen Eroberer das Übergewicht über die Sitten der illyrischen Stämme.

Das römische Recht ließ im ersten Jahrhundert nach der Eroberung der stammesfremden Bevölkerung seine Macht nicht fühlen; erst dann, als sich das bürgerliche Element vermehrte und die Besatzungen längere Zeit im Lande weilten, paßten sich beide Bevölkerungselemente teilweise einander an. Später ist unter dem Einflusse des Kaiserkultus die römische Herrschaft auch ethisch erstarkt und die Großen der einzelnen Stämme wurden aus politischen Gründen, in den Städten auch in Bezug auf die Sprache zu Römern.² Mehr oder weniger ähnlich trug sich dies in dem ganzen damaligen Binnenlande von Dalmatien und Bosnien zu. Die Bewohner der unzugänglichen Berge lebten nach wie vor nach alter Weise. Die Römer kümmerten sich um sie nur dann, wenn es sich um Plünderung oder um Machtfragen handelte. In den Ortschaften nächst den Städten breitete sich das Römertum aus. Aber selbst auf diesen römischen Kulturpunkten dauerte die Einwirkung der Lokalsitten, wiewohl modifiziert, fort.

„Das illyrische Gewohnheitsrecht“ soll mit Rücksicht auf den großen Gebietsumfang, in welchem die illyrischen Stämme wohnten, nur als Gesamtbezeichnung gelten, mit welcher gesagt

¹ Auch heute nimmt der Bezirk von Knin in Bezug auf die Bodensteuer die sechste Stufe in Dalmatien ein.

² In Scardona (Skradin) das kaiserliche Heiligtum. C. I. L. 2510.

werden soll, daß infolge der gleichen Bodenformation und der gleichen Rasse, die darauf lebte, sich auch die gleichen Gebräuche entwickelten. Von der einst großen illyrischen Sprachgruppe erhielten sich bloß die sehr gemischten Dialekte der nördlichen und südlichen Albanesen. Im Hinblick auf ihr Ethnos leben einzig die Malissoren nördlich des Skutarisees fast durchwegs noch treu ihren altangestammten Sitten. Die Rechtsgebräuche dieser Malissoren, das sogenannte Lek Dukadginit (dieses Gesetzbuch wird mit dem Namen des Skenderbeg in Verbindung gebracht) sind nicht kodifiziert, aber sie haben sich in der lebenden Praxis erhalten.

Ich habe es auf Grund meiner Verbindungen versucht, durch einen Priester aufzeichnen zu lassen, was derselbe in dieser Hinsicht von alten Leuten in Erfahrung bringen konnte. Das Ergebnis war nicht bedeutend, aber es ergab eine Übereinstimmung in den Sitten der Hirtenillyrier in mancher Beziehung. Dadurch gewann ich auch ein Vergleichsobjekt für meinen Gegenstand und setzte analoge Fälle in den Notizen unter die einzelnen Abschnitte, um dadurch die Tatsache hervorzuheben, daß derartige Denkmäler allgemeiner Wichtigkeit nicht ausschließlich diesem oder jenem Volksstamme zugeschrieben werden können. Sie bilden vielmehr untereinander verbundene Glieder einer und derselben Kette. Auf die Frage, wie diese Verbindung stattfindet, gibt die Lokalgeschichte Antwort.

Zur stufenweisen illyrisch-römischen Entwicklung gesellte sich noch die Völkerwanderung. Die Überfälle der Goten, Awaren und später der Slawen zertrümmerten die staatlichen Verbände im Innern Dalmatiens. Längs der Küste erhielt sich der Latinismus, in den Bergen und im Hochlande verschwand alles, was der römische Staat geschaffen. Trümmer des römischen Elementes kehrten in den ursprünglichen Zustand zurück, ihre Zahl verringerte sich und die von ihnen einst besiedelten Gegenden blieben herrenlos.

Als hernach die kroatischen Volksstämme Dalmatien besetzten, wurden sie die Herren der verödeten Ländereien. Sie waren, wie überhaupt die Südslawen, ein ackerbauendes Volk.

das in Kommunen lebte, und obgleich die Masse der Eroberer keinerlei staatenbildende Fähigkeiten besaß, stand sie doch auf einer solchen Stufe des Stammesbewußtseins, daß sie gewisse Sitten als verbindlich für das Gesamtvolk betrachtete. Stammesgebräuche, Bruderschaften und Familien wurden zur bindenden allgemeinen Willensäußerung in dem betreffenden Rahmen, die einzelnen ordnen sich ihnen willig unter und halten daran trotz der veränderten Umstände bis heute fest.

Nachdem das Kroatentum im VII. Jahrhundert die Herrschaft über das einstige römische Gebiet erlangt hatte, begannen auch die ihm eigentümlichen Sitten der dortigen Entwicklung die Richtung zu geben.

Trotzdem unterscheidet sich hinsichtlich der sozialen Erscheinungen die kroatische Landnahme von der römischen wesentlich. Die Kroatenstämme besiegten und beherrschten die übriggebliebenen, teils bereits lateinisch-wlachisch, teils noch illyrisch sprechenden, wahrscheinlich numerisch geringen illyrischen Eingeborenen, aber die lateinische Sprache konnten sie nicht völlig unterdrücken. Auf diese Weise fand das römische Rechtselement in den Städten längs der Küste seinen Fortbestand. Das lateinische Element, welches sich seines eigenen Rechtes bediente, entwickelte sich demnach parallel neben dem slawisch-kroatischen Volke. Der kroatische König hatte sein Recht,¹ die Stellung der angeseheneren Oberhäupter der Bruderschaften involvierte gewisse Adelsrechte, das Volk lebte getrenn von seinen Sitten, und die Hirten, „Wlachen“, wie sie zum Unterschiede von den Slawen, ihren Besiegern, genannt wurden, kamen in eine untergeordnetere Stellung, lebten im übrigen aber auch weiterhin nach ihren eigenen alten Sitten. Die lateinischen Städtebewohner ergaben sich provisorisch zwar dem Könige, in ihrer internen Lebensführung jedoch blieben sie römisch und verharren noch entschiedener auf dem

¹ Trotz der Falsifikate in alten, auf Kroatien bezüglichen Diplomen steht es fest, daß da das Gebrauchsrecht immer maßgebend war. Mon. Slav. VII. 15, 74, 195, I. und was Kukuljević nach Lucius (1252) in „Jura regni Croatiae“ I, 68 hervorhebt, daß „in regno Dalmatiae consuetudo pro lege valuit“, beruht auf Wahrheit.

altererbten Standpunkte ihrer Entwicklung, als der Doge von Venedig die Herrschaft über sie erlangte. So blieb es, bis König Koloman die Herrschaft über Kroatien erlangte (1097).

2.

Das Verhältnis Kroatiens und der unter der Herrschaft der Venezianer stehenden Städte Dalmatiens zu Ungarn gab Anlaß zu verschiedenartiger Auffassung sowohl der ungarischen als auch der kroatischen Geschichtsschreiber. „Eroberung“ oder „staatsrechtliches Übereinkommen“, das sind die Schlagworte, welche einander in diesem Streite entgegengesetzt wurden. Doch die gegenwärtige Frage dreht sich nicht darum.

Gleichwie anderwärts, konnten auch in Kroatien im XI. Jahrhundert die öffentlichen Rechtsmomente von den privatrechtlichen nicht gänzlich getrennt werden. Nur so viel mag gesagt sein, daß nach der souveränen Form, wie sie zu jener Zeit praktisch geübt wurde, der König der Herr der kroatischen Nation war. Das Volk selbst lebte nach seinen besonderen Gebräuchen, welche vom Vater auf den Sohn übergingen.

Als Koloman dieses Gebiet „erwarb“, wurde er dessen Herr, König, ja er wurde der mächtige, von niemanden abhängige Herrscher über das Volk. Was aus alter Zeit an staatsrechtlichen Momenten herübergekommen war, ging in die Hände Kolomans über und hierdurch stellte er die Herrschaft des ungarischen Staatsgesetzes her: die kroatische Nation wurde von ihm nicht vernichtet, er ließ ihr ihre Individualität. Insoweit war dies keine Eroberung im alten Sinne. Die ungarischen Waffen, der ungarische König, das ungarische Staatsrecht (*ország* = der Staat nach alter kroatischer Benennung) waren Momente der Vereinigung: von einer Besitzergreifung, Vernichtung des alten Zustandes war hier aber keine Rede. Sie war geographisch unmöglich, sie entsprach auch nicht dem Zeitgeiste und es stand auch von den Magyaren nicht zu erwarten, daß sie als Eroberer, Ansiedler dahin senden würden, wie es seinerzeit die Römer getan hatten. Eine dauernde Gemeinschaft konnte Koloman nur, so

zustandebringen und Pauler¹ hat ganz recht mit seiner Behauptung, daß er die alten Gebräuche der Kroaten weder verändern konnte, noch wollte. Gehen wir noch weiter, so werden wir es ganz natürlich finden, daß er diese Gebräuche zu wahren versprach, nur mochten dieselben die öffentlich-rechtliche Stellung dieses Territoriums nicht berühren, wie dies in neuerer Zeit irrtümlich behauptet wird. Das heimische kroatische Heimatsrecht verblieb weiter in Kraft, das Landesrecht war aber das ungarländische, und der Stellvertreter des Königs, der Banus, übte es aus. Ein solches Gewohnheitsrecht besaßen auch die einzelnen Landesteile, die Provinzen:² so bestand zur Zeit der Arpaden ein besonderes Gewohnheitsrecht im Herzogtume Slawonien.³ All dies hatte aber nur eine territoriale Bedeutung insoweit, daß, wenn beispielsweise in Slawonien das Landesrecht — *regni consuetudo* — mit den herrschenden Lokalgebrauche in Gegensatz trat, letzteres seine Gültigkeit verlor.⁴ Dies beweist am besten auch der Umstand, daß sich das kroatische Gewohnheitsrecht gänzlich vom slawonischen unterschied.⁵ Nachdem aber diese Lokalrechte ergänzende Bestandteile des Landesrechtes waren, so ist es nur natür-

¹ A magyar nemzet története I, 269.

² 1093—1095 „consuetudo provincie“. Mon. Civ. Zagreb I, 2.

³ „Juxta ducatus Slavoniae consuetudinem“ 1266, auf der bez. Stelle, p. 41. Als in Slawonien die königlichen Herzoge herrschten, hatte die Banuswürde nicht aufgehört. Es geschah, daß der Herzog auch die Banuswürde besaß und in diesem Falle auch faktisch herrschte. 1244 Cod. patr. III, 7, VII, 31.

⁴ An der bez. Stelle p. 121 und 126 und in der Sammlung der Diplomenkopien.

⁵ Im Jahre 1499 strengte Nikolaus Zrinjski einen Prozeß an gegen die Mönche von Zara wegen eines Besitzes in Hrostovište, welcher aus acht Losen bestand. Die Parteien übergaben ihre Sache an acht erwählte Richter, welche den Rechtsstreit der königlichen Entscheidung anheimstellten, da sie sich nicht einig werden konnten. Es waren nämlich unter ihnen Kroaten und Slawonier, „que quidem duo regna in aliquibus iudicariis consuetudinibus minime conveniunt“. Die Kroaten und Slawonier wollten den Streit nach ihrem beiderseitigen Rechte schlichten. Ung. Staatsarchiv. D. L. 33, 109. Mitteilungen meines Freundes Karl Tagányi.

lich, daß im gerichtlichen Verfahren auf den Lokalgebrauch Rücksicht genommen werden mußte.

Es steht demnach außer Zweifel, daß die ungarische Macht, welche Knin als Hauptstadt betrachtete, von wo aus der Weg in die heutige bosnische Krajina, in das einstige Bihać, dann weiter nach Zara und Spalato führte, die alten Gebräuche hier in voller Kraft beließ und daß sich der Banus dieselben stets vor Augen hielt, wenn er im Namen des Königs auftrat.

Dies dauerte, solange die ungarische Herrschaft auf dem Territorium Altkroatiens und der dalmatinischen Küstenstädte blühte. Ein volles Licht wirft auf diese Zustände das Dokument Karls von Durazzo, Herzogs von Kroatien und Dalmatien, erlassen in Zara am 6. Juni 1376.¹

Es war nämlich ein Rechtsstreit zwischen dem Fürsten von Cetin, Iwan Nelipić, und den Edelleuten Vukac, Nenadić und Ostoja wegen eines Besitzes im Bezirke Radobilje entstanden. Der Kläger war der Fürst von Cetin, welcher zu beweisen strebte, daß dieser Besitz ihm zukomme, und er forderte auf Grund seiner Beweisdokumente, daß derselbe bei der Kurie in Zara auf seinen Namen verbucht werde. Nachdem in der Kurie lauter Italiener saßen, beriefen dieselben, ohne die Frage der Zuständigkeit in Erwägung zu ziehen, Vukac und dessen Genossen vor sich. Vukac und Genossen kamen der Aufforderung nicht nach, worauf die Richter des fürstlichen Hofes in Unkenntnis der kroatischen Sitten und in der Meinung, daß die nicht-erschienenen Parteien nach Recht und Brauch des sizilianischen Königreiches wegen ihres Nichterscheinens zu verurteilen seien, die Verbuchung des strittigen Besitzes auf den Namen des Fürsten Iwan anordneten. Vukac und Genossen erhoben jedoch Protest dagegen, indem sie sich auf die Behauptung stützten, daß die in kroatischen Landen geltenden Gesetze in dieser Frage anders bestimmen. Dies nahm auch der Herzog als gerechtfertigt an und bestimmte auf ihre Bitte die Wiederaufnahme des Verfahrens. Er ließ die Argumente des Vukac betreffs die Zuständigkeit im ganzen Umfange gelten, insoweit er forderte, daß seine

¹ Die Abschrift befindet sich in meinen Händen.

Sache vor der königlichen Gerichtsstelle in Knin, wo das kroatische Recht in Kraft bestand, und zwar durch Richter, die diese Gesetze kannten, verhandelt werde.

„Wir also“, — spricht das Dokument — „um die gerechtfertigte Bitte des Widersachers, Fürsten Iwan, in diesem Bezuge zu erfüllen, und auf daß dessen Rechtsverletzungen geklärt und der Sachbestand entwirrt werde, befahlen dem Petar Martić (Martonfi), Grafen von Knin und der Wlachen,¹ dann unserem Marschall Franz Dentić und unserem Hofkämmerer Guido Mathaffaris aus Zara, persönlich in der Stadt Knin zu erscheinen, die „alten“ Leute jenes Teiles von Kroatien, die die Rechtsgebräuche dieser Gegenden kennen, einzuberufen und mit ihnen zu beraten, wie diese Angelegenheit im Sinne der kroatischen Rechtsgebräuche zu lösen sei. Diese, im Sinne unserer Verordnung zusammengetreten, beriefen jene alten Leute, die sie aufreiben konnten, und indem sie eine Verhandlung im Sinne der kroatischen Rechtsgebräuche anordneten und jene anhörten, beschlossen sie endlich, daß es im Sinne der kroatischen Rechtsgebräuche nicht möglich sei, den Fürsten Iwan in den Besitz einzuführen. Darüber einen Bericht verfassend, berichteten unsere Abgeordneten ausführlich über die Angelegenheit und unterbreiteten den Bericht Sr. Majestät dem Könige nach Buda und uns.“ Um zu verhindern, daß durch ein, im Sinne des lateinischen Rechtes gefälltes Urteil ein Präjudiz geschaffen werde, verwarf der Herzog den früheren zugunsten des Fürsten Iwan gefällten Rechtsspruch und ordnete an, daß Vukac in den Genuß des strittigen Besitzes eingeführt werde.

Aus diesem interessanten Dokumente geht ganz klar hervor, daß auf dem Territorium Kroatiens die Rechtssprüche wohl

¹ Die Würde des „comes Tininii et Holachorum“ entspricht meiner Meinung nach der Würde eines „comes terrestris“, welcher die hohe Obrigkeit nicht nur in den kroatischen Fragen von Knin selbst repräsentierte, sondern auch in den Beziehungen zwischen den wlachischen Hirten und deren Herren im Hinblick auf das Weiderecht und andere Umstände, besonders in solchen Fällen, wo das Gewohnheitsrecht keine bestimmten Verfügungen enthielt.

im Namen des ungarischen Königs, aber unter Berücksichtigung des kroatischen Gewohnheitsrechtes gefällt wurden. Bei der Verhandlung war das System der Schöffengerichte gebräuchlich und die „guten Leute“ — *dobri ljudi* — als Sachverständige fällten ihr Urteil auf Grund des durch lebendige Tradition geheiligten Gebrauches. Daraus folgt auch, daß sowohl hier, wie zu jener Zeit auch anderorts auf dem Territorium der Länder der ungarischen Krone nicht nach dem Gesetze, das ist nach einer geschriebenen verbindlichen Willensäußerung, sondern nach dem im Volke lebenden Gebrauche geurteilt wurde. Unser, aus dem XIV. Jahrhundert stammendes Dokument ist um so interessanter, als es sich gerade auf dasselbe Gebiet und auch auf dasselbe Gewohnheitsrecht bezieht, wovon wir soeben gesprochen haben.

Als Dalmatien später unter die venezianische Oberhoheit kam, beließ auch diese den Gemeinden längs der Küste ihre sogenannte Autonomie, aber auch die privatrechtlichen Gebräuche im Innern des Landes blieben unverletzt. Es muß der venezianischen Verwaltung zugestanden werden, daß ihre Beamten überall bestrebt waren, Ordnung einzuführen. Es mag sein, daß sie mehr geschrieben, als notwendig war, aber sie bekundeten immer Takt und viel Rücksicht. Wenn es im Laufe von fast vier Jahrhunderten, während welcher ihre Herrschaft in Dalmatien währte, nie zu ernsteren Auflehnungen wider die Republik kam, so ist dies nicht allein der Furcht vor den Türken zuzuschreiben, sondern auch ihrer maßvollen konservativen Regierungsweise.

Die Stadt Novigrad, wo unser Gewohnheitsrecht verfaßt wurde, war ein besonderes Verwaltungsgebiet mit einem *Proveditore* an der Spitze. Die Stadt Knin kam im Jahre 1522 unter türkische Herrschaft, aber die Bevölkerung, insoweit sie sich nicht durch die Flucht rettete, blieb auch unter der türkischen Herrschaft in der bisherigen Verfassung. Jedoch verhinderte die Nähe der venezianischen Herrschaft, daß sich die türkische Gewalt allzu sehr hervorwagte. Im XVII. Jahrhundert kam Knin wieder dauernd in venezianische Hände. Die Ausdrucksweise in dem vorliegenden Rechtskodex, demzufolge es sich hier um die Gebräuche des Gebietes zwischen Nin und Knin handelte, ist vermutlich dahin

zu verstehen, daß auch die übrigen Kroaten außerhalb der Machtsphäre der Venezianer gleiche Rechtssitten befolgten.

Wie schon erwähnt, wissen wir nicht, was die unmittelbare Veranlassung zur Verfassung dieses Rechtskodex war. Es ist anzunehmen, daß sich in der Praxis abweichende Meinungen gebildet haben, und infolgedessen sich die Notwendigkeit herausstellte, das Gewohnheitsrecht, insoweit es eben kodifizierbar war, durch einen gewandten Fachmann niederschreiben zu lassen. Im übrigen konnte auch nicht mehr geschehen, als was seinerzeit Karl von Durazzo getan hatte. Er berief nämlich alte Leute und verglich ihre Aussagen. Wie in der Einleitung zu dem Gewohnheitsrechte gesagt wird, bestand im Volke die Meinung, daß sie dasselbe von ihren Ahnen übernommen hätten, und damit es Gültigkeit habe, wünschte man, daß ihre Verbindlichkeit aus Zeiten datiere, welche die Erinnerung der lebenden Generation übersteigen. So geschah es und geschieht es noch heutzutage in Bosnien, Herzegowina, Montenegro, Serbien, Albanien, so war es auch in der alten Krajina, wo das Wort Gebrauch (*običaj*, bei den Muslimanen „*adet*“) soviel als Grundgesetz bedeutet.¹

Schwerlich gibt es in Europa ein Volk, das so zähe an althergebrachten Sitten festhält wie die Südslawen. Daher eröffnet sich der vergleichenden Rechtswissenschaft hier ein sehr dankbares Feld, weil das alte Rechtsleben hier auf der Basis der Gebräuche, die noch heute in Geltung sind, rekonstruiert werden kann.

Die Untersuchungen über diesen Gegenstand werden aber nicht bloß für rechtsgeschichtliche Momente, sondern auch viel-

¹ Da die Rede vom kroatischen Gebrauchsrechte ist, wird hier des reichen Materials der Serben über diesen Gegenstand keinerlei Erwähnung getan. Nicht zu erwähnen, welcher Reichtum in den *Chrisovulja* liegt (die wertvollste die vom heiligen Stephan, Wien 1890). Die wichtigsten Kapitel des berühmten Gesetzbuches *Dušan's* sind nichts anderes als kodifizierte Gebräuche. Was ist das Gesetz der Meropen und Wlachen anderes als ein Gebrauchsrecht? Nur hat *Dušan* das Recht der im Süden wohnenden serbischen Stämme in byzantinischer Form kodifiziert, während hier die Rede von den dem Westen zugehörigen Kroaten ist. Über *Dušan's* Gesetzbuch ist das beste Werk *T. Florinski. Pamjatniki zakonodateljnos djeateljnosti Dušanu*, Kiew, 1888.

fach für volkswirtschaftliche und volkpsychologische Momente fruchtbringend sein. Am besten faßte diese Momente der vorzüglichste Rechtskenner der Südslawen, Bogišić, ins Auge, als er an der Hand von Fragebogen das Gewohnheitsrecht der Südslawen festzusetzen trachtete, dieselben bearbeitete und in einem umfangreichen Werke herausgab.¹ Auch die kroatische Akademie der Wissenschaften empfand gleicherweise, daß ihre alten volkswirtschaftlichen Geschichtsquellen auch Rechtsgeschichte — *viscera temporis acti* — enthalten. Der emsige Radoslav Lopošić sammelte die in kroatischer Sprache geschriebenen Urbare,² an die sich die in lateinischer Sprache verfaßten anzuschließen hatten. Unter den kroatisch verfaßten Urbaren gibt es bloß drei Stücke aus der Zeit vor dem Jahre 1579, nämlich von 1436, 1453 und 1486. Diese Urbaren sind indessen bloß einzelne Bearbeitungen des allgemeinen Gewohnheitsrechtes und beziehen sich hauptsächlich auf das Verhältnis zwischen dem Lehensherrn und Lehensmanne.

Die Kroaten befinden sich in einer besonders vorteilhaften Lage, nachdem sie die Statuten von Poljice, Vinodol und anderen Gegenden in vorzüglichen Ausgaben publiziert haben. Es sei nur jene von Jagić hier erwähnt. Von den magyarischen Gelehrten möge nur Gustav Wenzel genannt werden, welcher als Sammler von Daten auf dem Gebiete des kroatisch-dalmatinischen Gewohnheitsrechtes tätig war. Es besteht noch eine Überfülle sehr wertvollen Materials, besonders im Hinblick auf die Inseln, im Archive der Zaratiner Statthalterei, und ganze Generationen dürften in der Bearbeitung jenes Materials Bestätigung finden, welches im Archive des Ragusaner Tribunates aufgespeichert ist und mehrere tausend Bände umfaßt. Von dalmatinischen Geschichtsforschern hat diese wohl mit mehr Lust als Erfolg am meisten Conte Vojnović aus Ragusa im „Rad“ bearbeitet. Von

¹ *Collectio consuetudinum juris apud Slavos meridionales vigintium*. Materialien nach Beantwortungen aus verschiedenen Gebieten des slawischen Südens. Agram, 1874. 1—174. Auf Grund dieser Arbeit wurde das Buch von F. S. Krauss, *Sitte und Branch der Südslawen*, verfaßt.

² *Mon. hist. per. Slav. Mer. V. Buch, Urbaria lingua croatica conscripta I*. 1897.

Rechtserklärungen des Ragusaner Statutes sei von den älteren Werken jenes von degl'Ivelli erwähnt: Saggio d'uno Storico-critico sulla colonia e sul contadinaggio nel territorio di Ragusa (Ragusa, 1873).

Diese Ausgaben können kurz in drei Gruppen eingeteilt werden, und zwar in:

- I. Arbeiten, welche sich auf die consuetudo beziehen.
- II. Statuten α) von Städten, β) Gemeinden, γ) Kreisen.
kroatisch, lateinisch und italienisch verfaßt,
- III. Urbaria, lateinisch und italienisch geschrieben.

Sämtliche Ausgaben bilden eine unerschöpfliche Fundgrube für die Geschichte der Volkswirtschaft, die einer sorgfältigen Beachtung bedarf.

Von der Reichhaltigkeit der Materialien für das alte slawonische Gewohnheitsrecht in den ungarländischen Archiven, haben bloß mein Freund Desider Csánki und ich Kunde. Ich muß nur bemerken, daß zwischen Kroatien und Slawonien der wesentliche Unterschied besteht, daß in Kroatien das eingeborene Element in seinem Besitze durch keinerlei Einwanderer gestört wurde, hingegen in Slawonien zwei Faktoren in Betracht zu ziehen sind: der in seinem Besitze unabhängige ungarisch-rechtliche und teilweise ungarländische Adel und die Gruppe der slawischen Ansiedler, von welchen auch das Land seinen Namen erhielt. Dieses slawonisch-slowinische Volk und die städtischen Untertanen überdauerten die tatarische Invasion und ihre Verhältnisse untereinander bestimmten die Entwicklung Slawoniens.

Der gegenwärtige Beitrag enthält Grundzüge von allgemeinem Interesse, spricht von den gegenseitigen Beziehungen der Untertanen und gestattet sichere Schlußfolgerungen über die einstigen Verhältnisse.

Aus diesem Grunde gelangt das nachstehende, im verlorenen Original kroatisch verfaßte Gewohnheitsrecht zum Abdruck.

Kroatisches Gewohnheitsrecht im XVI. Jahrhundert.

I.¹

In folgendem wollen wir jene Gebräuche beschreiben, welche in Kroatien von Knin bis Nin in Kraft standen und an welchen unsere Urahnen, Ahnen und Großväter festhielten und auch wir festhalten.

(I.) So der Vater mit den Söhnen teilt und die Söhne freiwillig — ohne Schuld des Vaters — von ihm fortziehen, ist der Vater nicht verpflichtet, ihnen mehr zu geben als eine Grab-schaufel, einen Strick und Werkzeug. So aber der Vater die Söhne vom Hofe verjagt, ohne daß die Söhne etwas verschuldet hätten, ist er verpflichtet, ihnen ihren Teil aus dem Ganzen herauszugeben, soviel, als auf ihn selbst entfällt.

Item im Falle, daß die Mutter mit den Söhnen und Töchtern teilt, kann dies nur so durchgeführt werden, daß sie jedem von ihnen soviel herausgibt, als ihr selbst zukommt mit Ausnahme des Heiratsgutes an Gewandung, das sie zugebracht hat. Wenn die Mutter stirbt und die Söhne untereinander teilen und in der Hinterlassenschaft sich ein Reitpferd vorfindet, so gebührt dieses dem ältesten Bruder, sofern er es zu haben wünscht, doch ist er gehalten, selbes zu bezahlen. Die Sitte erheischt, daß es ihm zuerst angeboten werde, gleichwie dem jüngeren Bruder die Tenne,² welche der Vater hergestellt hatte, dann des Vaters Waffen, jedoch gegen Bezahlung. Den Mädchen sind im Heiratsfalle nach Möglichkeit und wie es sich ziemt, Gewänder herauszugeben, und die Brüder beschließen unter sich, wieviel jeder unter ihnen beizusteuern hat. Sollten aber Gewänder aus dem mütterlichen Heiratsgute verblieben sein, so gehören sie jenem, welchem sie von der Mutter vermacht worden sind. Wurden dieselben nicht ausdrücklich vermacht, fallen sie den Töchtern, nicht aber den Söhnen, erblich zu.

¹ Der italienische Originaltext dieses Teiles ist uns leider nicht zur Hand und wir bringen deshalb nur eine Übersetzung.

² Im Original „ara“, was auch „Feuerstelle“, „Hausplatz“ bedeutet.

Wenn die Brüder den Besitz teilen und es sind Schwestern da, so bekommen dieselben keinen Besitzanteil, außer Alimentation und Gewandung, damit sie leben können. Und heiratet die Schwester, sind sie verpflichtet, ihr aus Eigenem anständige Gewandung mitzugeben: wenn aber eine Schwester nicht heiraten, sondern Gott dienen will, muß sie aus dem Vermögen erhalten und mit Kleidern versehen werden.

Item, wenn einer der Brüder einen unehelichen Sohn besitzt, so gebühret demselben kein Besitzanteil vom Ganzen, außer er habe durch Arbeitsleistung mitgeholfen oder Arbeiter an seinerstatt gestellt, so gebühret ihm ein Teil vom Nutzen oder man ist verpflichtet, ihm zum Lebensunterhalte zu geben nach Recht und Gebühr.

Item gebühret kein Anteil auch der unehelichen Tochter, doch muß sie gleich wie eine Magd entlohnet, gekleidet und geziemend verheiratet werden.

Item, wenn ein Edelmann stirbt und er Vermögen hinterläßt, so bleibt jener adeligen Tochter, welche unverheiratet geblieben, das Recht auf Nutznießung des Besitzes, auch kann sie es, wenn nötig, belasten und verkaufen, hingegen hat die verheiratete Tochter keinerlei Recht auf Nutznießung, sondern dasselbe geht auf die Brüder über, die in der Umgegend wohnen. Sollte es keine solchen geben, fällt das Gut dem Landesherrn zu.¹

¹ Von der Teilung bei den Albanesen: Die Brüder erhalten gleiche Teile vom väterlichen Gute. Witwen können nicht erben. Haben sie Kinder, verbleiben sie bei den Kindern, sind sie kinderlos, können sie in das Elternhaus zurückkehren. Die unverheirateten Mädchen bekommen einen Teil des väterlichen Gutes, welches niemand antasten darf. Doch können sie ihr Erbteil weder verkaufen noch entfremden, sondern sie verfügen bloß über die Nutznießung. Mit ihrem beweglichen Gute hingegen können sie nach Gutdünken verfügen. Die verheirateten Töchter haben gar kein Recht auf die Verlassenschaft und können nur so viel dem Gatten zubringen, als ihnen die Verwandtschaft aus freiem Willen gibt. Die Unmündigen erben gleich wie die Volljährigen. Das unmündige Kind bleibt bei der Mutter, verwaist es gänzlich, so begibt es sich zur nächsten Verwandtschaft, doch darf weder Mutter noch Verwandte, bei welchen es sich aufhält, das Vermögen des Unmündigen entfremden. Die Volljährigkeit tritt mit dem 16. Jahre ein.

II.

A Laude di dio. M. D. Li.¹ alli 12 Febbrajo a Nocegradi. Qui de sotto sericeremo le consuetudini, che sono state del paese di Croatia cominciando a Trina² fino a Nona.

(Omissis.)

(II.) Similmente un patron, che ha possessione sue, et quando vuol far habitar il collono su la possessione, è tenuto il patron aiutarlo fabbricar, over construir la casa sul cavo della sorte,³ et è tenuto darli mezzo gognal⁴ de terren per far un horto, et il collono non debba seminar altro nell'horto, se non le cose pertinenti all'horto, cioè herbazzi, rave et agio, et seminando altro, over piantando, è tenuto responder el terratico, come del restante del terreno, et oltra l'horto è tenuto il patron adimpirli la sorte di terra cioè gognali 32, et oltre ciò è tenuto darli quel che pertien a tal sorte, terreni, pascoli, boschi et atque et el collono non è obligato al patron di angaria alcuna fin che no l metta el fasso sull'ara, et quando ponerà el fasso sull'ara, de prima angaria è tenuto al patron, che l'patron li mostri dove si li deve far il sgogno,⁵ sul quale si puo seminare una quarta⁶ de formento, facendo la preparation detta vsiga.⁷ Medesimamente è obligato il collono oplitti . . . il sgogno, è tenuto taiarlo, e obligato ligarlo, è tenuto potarlo sull'ara, e obligato tibiarlo, e tenuto portarlo a casa, è debitore cerpirgli un giorno la vigna, l'altro zappar, il 3.^o rezapar, et nettar sotto la foreade, il quarto torcolar o vero travasar. Item è debitore il collono al patron

¹ M. D. Li. = 1551.

² Trina, heute Knin, kommt vom alten Tnena. *Trina* (magyarisch Tinin).

³ Sorte hier wahrscheinlich ein Grundanteil — Los.

⁴ Gognal ist ein venezianisches Ländermaß, welches auch in Kroatien früher vorkommt. 1441 gibt Jakob, Fürst von Bribir „tres gonayos terrbone arabilis“. Ung. Staatsarchiv, Dl. 13611.

⁵ Sgogno hört sich wie das slawische „zgon“ an.

⁶ Quarta, venezianisches Maß = 1/4.

⁷ Vsiga ist wahrscheinlich ein verdorbenes slawisches Wort, vorderhand unverständlich.

un giorno mucchiar el fieno, ovvero mucchiar la paglia. Item è debitor il colono al patron un giorno andar in viazzo all'anno, un giorno, andar e tornar l'altro. E debitor il collono al patron dell'honoranza de Natale P.¹ di tre pletmire de pane, zoè d'un quartarol² de pane, ma all' hora el quartarol è stato minor di quello al presente, è debitor d'una lonza simil al porco che ammazzara. Gli e debitor di tre some de legua. Item e debitor il collono al patrone d'una gallina de carneval. Item e debitor al patrone de Pasqua de 12 uova, et il patron e debitor al collono a tutte queste angarie darli el viver.

(III.) Et questo è quando una villa over loco farà patto fra loro, overo se volessero far patto, altri volessero a un modo, et altri ad altro modo, quello è fermo, come la maior parte delli huomini tirarà,³ o vero amarà il suo patto, che faranno fra loro, la consuetudine non obsta.

Et quel patto, che fanno fra loro della mandra, et eleggeranno fra loro, dove hanno d'accompagnar la mandra ogni sorta d'animali, che pascolano in mandra, e tenuto el patron di credito,⁴ che ha saputo condur i animali detto luoco, et non quello ch'è ignorante et consegnarli al mandrer per numero, et non trovandose li el mandraro, el patron e tenuto aspettar il mandraro, et non lassarli per negligenza i suoi animali acciocchè non si perdessero, o vero che non facessero damno in qualche luoco, el mandraro non è tenuto pagar quello, che non li fosse consegnato per numero. Et secondo il patto della villa, non venendo il mandrer a tempo nel luoco, dove s'hanno d'accompagnar gli animali, è debitor di castigo secondo il patto. Et il mandraro è tenuto numerar tutti i animali, avanti che li mova dal luoco dove s'accompagnarono, et se non trovasse el numero di animali, senza dilazione deve dare a sapere al patron. Et se l'mandraro

¹ P statt D? (domini).

² Quartarol = ¹/₁₆.

³ „Come la maior parte . . . terara — wie die Mehrzahl beschließt“ scheint auf Verlosung hinzuweisen.

⁴ „El patron di credito“ ist ziemlich unwahrscheinlich und kann der Sinn bloß aus dem übrigen Teil rekonstruiert werden.

conoscesse qualche malattia ne gl' animali e tenuto senza dilazione avvisar il patrone, così al luoco dove s'accompagnano, come nel pascolo, come nel luoco dove si riducono per riposare, et così dove esser si voglia, se non vol esser negligente, et è tenuto il mandraro tre volte al giorno numerar i animali, che sono dinanzi a lui, et è debitore il mandraro guardar bene et conoscer, de che cosa succede el danno, et se con foglia, o con herba soffoga o strangola, non discoprendolo il mandraro è negligente, et se in qualche luoco i animali cadessero, dove s'affonda ovvero in descesa cadessero o vero che qualche bò li spingesse,¹ et non lo discoprisse il mandraro, in questo è negligente. Item quando il mandraro conduce alla villa la manda e tenuto gridar, et far noto alli patroni, „conducete gli animali in casa“, et i patroni sono debitori subito uscire et receiver per numero i suoi animali, et rivederli, se sono sani o nò. Et non trovando el N^o degli animali, o vero trovando qualche infermità negl' animali, è tenuto il patron senza dimorare, avvisar il mandraro, et non dando avviso et stando la notte de fuora gli animali et perdendosi, la meta del danno sopra il patron e l'altra metà sopra il mandraro, et il patrone è debitore aiutar a cercar col mandrer simili animali. Et quando el mandraro non andasse col patron a cercar simili animali per dove ha pascolato mostrando che l' patron l'accompagni innanzi, il mandraro è tenuto pagar il tutto. Et il mandraro, quando l'accade, che qualche cosa dinanzi a lui si perdi nella manda, non li vien creduto per consuetudine, fin che non haverà passato 16 anni.

Et dopo questi 16 anni, quando l'accade qualche danno dinanzi a lui se gli può credere con consuetudine, et se fosse qualche mandraro de cattivo intelletto et ignorante, come accade se l'avesse anco 30 anni, con consuetudine non se li crede.

Item non si crede a nessun huomo per consuetudine, che fosse in qualch'una di queste cinque cause:

La prim^a causa è questa, chi ammazza l'huomo; l'altra, chi se trova che habbi giurato falso, non li è creduto per consuetudine; la 3-a causa è, chi avesse fatto falsa testimonianza, non se li crede; la 4-a causa è, chi è ladro, non se li dee credere;

¹ Li spingesse = li pungesse?

la 5. causa è, chi tiò falsa sestina; ¹ a questi tali non è creduto se non ² li congiurati, detti „sporotnici“ ³ et qual' è il danno o dubbio contro di lui, tal li convien dar i congiurati, qualche volta mancho et qualche volta più, secondo la qualità del danno.

Item similmente è creduto alla famiglia, la quale accompagna avanti el mandraro, se è d'anni 16 maschio et femmina d'anni 12, et se qualch'uno non fosse nelle sopradette cause. Item il suo per il suo non è creduto, ne compagno per compagno.

Item chi se accorda a star insieme dove si voglia, et de che luoco si voglia, con che patti s'accordaranno, et con che ragion, et fin a che tempo dinanzi testimonij et per scrittura: et chi venisse a manco a qualch'uno, o vero se desdicesse, che lui perda la sua parte; et questo la consuetudine non vuole che la fatica dell'omo si perda. Item chi voltasse la possessione o vero usurpasse, o tolesse di più a un patrone, per dare dall'altro, se l'ammazzara e ben ammazzato: non è tenuto d'homicidio. Item e se qualch'uno volesse dar juramento a donna per qual si voglia causa, et la donna fosse gravida non se le deve dar juramento finche non e libera.⁴

¹ Etwas weiter werden mit anderen Worten die gleichen Gründe an der Stelle angeführt, wo festgesetzt wird, welche Menschen zur Eidesleistung nicht angehalten werden dürfen, sondern einen Zeugen stellen müssen. Der fünfte Grund lautet dort: „(quanto) è stato falso sozco“ wenn es ein falscher — „sok“ — war, d. i., wenn er falsche Angaben machte. Unter *sodžbina* ist jenes Verfahren zu verstehen, wonach für die Aufdeckung eines Verbrechens eine Belohnung angesetzt wird. „sokodžac“ ist jener, welcher mit dieser Belohnung einen Zeugen zu finden trachtet. Falsch „sočiti“ wird demnach soviel bedeuten, wie aus Gier nach einer solchen „sodžbina“ wider einen Unschuldigen zeugen. So dürfte die Stelle „chi tiò falsa sozbina“ = welcher falsches Zeugnis ablegt, bedeuten.

² Ist vermutlich „con“ einzufügen, also: „se non con li congiurati . . .“

³ Sporotnici = suporotnici, d. h. Mitgeschworene. Daß „rotiti se“ und „kleti se“ identisch ist, geht aus vielen mittelalterlichen Texten hervor.

⁴ Das albanesische Grenzrecht. Verkauf, Weide, Wiesen und Äcker sind mit Steinen oder lebenden Hecken einzuzäunen. Wenn befunden wird, daß die Grenzzeichen verschoben wurden, werden alte Leute zusam-

(IV.) Item se si ammazzarà qualche fiera su la possessione de qualch' uno, cioè cervo o cerva, al patron vien el quarto da dreto, et se qualch' un non lo desse al patron, sta nel patrone, ammazzarli la vacca; e chi ammazzasse el porco, al patron vien la testa, et chi non la portasse e in sua liberta el patrone, ammazzarli il suo porco domestico: et chi ammazzasse l'orso, è debitore de dar al patrone la man dell'orso, et se non la desse, sta in arbitrio del patron, ammazzarli il vitello se l'ha. Et chi andasse in cazza solito a cazzar, et levasse la fiera o fugasse, et se imbatisse ¹ qualch' uno, che ferisce la fiera o l'ammazzasse, a questo tale non vien nè il ferire ² nè la parte, eccetto se li cazzadori li dessero qualche cosa de buona volontà. Et se fusse la fiera, che li cazzadori non l'havessero levata, ma qualch'altro accidente, et qualch'huomo la ferisce, a questo tale vien per la ferita la spala et tre coste et la parte, et a cadauno altro che l'imbatesse vien la parte fin che la carne è su la pelle. Et chi trovasse la fiera giacendo o pascolando et la levasse, a questo vien la pelle, la testa . . . et se la levasse con li cani, alli cani vien l'interiora et il fegato, et s'intende di tal levar, vien così del porco, come dell'orso e del cervo.

mengerufen und in ihrer Gegenwart die ursprünglichen Grenzzeichen wieder hergestellt. Sollte darüber Ungewißheit herrschen, wird einer unter ihnen gewählt, welcher die Grenzsteine nach seinem Gewissen aufstellt.

Wenn ich meinen Besitz zu verkaufen beabsichtige, bin ich verpflichtet, ihm dem nächsten Blutsverwandten anzubieten. Sind mehrere im gleichen Verwandtschaftsgrade, so habe ich ihn jenem zu geben, welcher mir am nächsten wohnt.

In wasserarmen Gegenden, wo das Wasser in Zisternen gesammelt wird, kann es von den einzelnen Familien nur an bestimmten Tagen benützt und die Äcker damit bewässert werden. Ist genug Wasser vorhanden, können einzelne Familien zusammen die Zisternen benützen.

Mit Rücksicht auf die Weideplätze treffen einzelne Gemeinden ein Übereinkommen in Bezug auf Zeit und Ort, wo und wann geweidet wird. Manchmal besteht auch ein Übereinkommen, daß jeder dort weiden läßt, wo es ihm beliebt.

¹ Imbattersi = l'imbatessa.

² Il ferire = das Anschweißrecht.

(V.) Et dove sono vicini, et hanno pascoli non avende qualche imprestito tra loro.

Se qualch'uno troverà alcun su l'herba sua et lo pignerà, lo può prebeverare. No. 32, così nel gajo di 60, come nel l'herba vacura.¹

Et se qualch'un pascolasse de notte l'herba d'altri et lo trovasse el patron dell' herba, vien doppia prebeveratione,² e dove son le mette o vero confine de l'herba, puo l'uno all'altro l'amete intar sull'herba, tanto quanto può trar dal manarin.³

(Ad I.) Et quando i cognati si partono o dividono con la cognata, non li possono devedar la parte del marito s'ella non volesse maridarse, et s'ella vergognasse el toro maritale, i cognati la possono descazzar senza parte alcuna et non darli altro, se non quello, che si trovasse di suoi vestimenti o dote, et se

¹ L'herba vacura ist ganz unverständlich. Vacura ist weder ein italienisches noch venezianisches Wort, auch ist nicht festzusetzen, ob es ein korrumpiertes slawisches Wort ist. Wahrscheinlich ein grober Schreibfehler.

² Würde dem Sinne des Satzes nach mit „Entschädigung“ übersetzt.

³ Der Rechtsgebrauch der nördlichen Albanesen bestimmt hier folgendes:

Wenn ich von meinem Grund und Boden fremdes Vieh vertreibe, habe ich das Recht dazu. Vertreibe ich es hingegen vom gemeinschaftlichen Weideplatze, dann kann ich mit einer kleinen Geldstrafe belangt werden.

Töte ich vorsätzlich fremdes Vieh, kann der Besitzer den zweifachen Ersatzwert desselben von mir fordern. Geschieht es unabsichtlich, so ist er bloß den tatsächlichen Ersatzwert zu fordern berechtigt.

Wer fremdes Gut beschädigt, hat den Schaden zu ersetzen.

Das albanesische Recht enthält auch nähere Erläuterungen zu den einzelnen Fällen: Wer eine Kuh tötet, 500 Piaster; wer ein Pferd tötet, hat dessen Wert zu ersetzen; für einen Ochsen, eine Ziege 250 Piaster. Fällt ein Vieh oder ein Schäferhund in eine Jagdfalle und beschädigt sich, ist der Betreffende verpflichtet, die Heilung zu bezahlen. Im Falle das Tier verendet, zahlt er 500 Piaster.

Wer einen Kettenhund tötet, zahlt 3000 Piaster. Wird er auf offener Straße getötet, so zahlt der Täter 500 Piaster. Macht aber der Hund oder das Vieh Schaden im Weingarten, darf sie der Besitzer desselben ohne Ersatzleistung töten.

Wer fremdes Holz fällt, zahlt 500 Piaster.

si spendesse qualche cosa di suoi vestimenti o dote, se li die reffar. Ma se ella si maridasse honoratamente, li sono debitori, espedirla honoratamente con darli i suoi vestimenti et la dote, et se de la sua dote seguirà qualche augumento d'animali, et si pascolasse senza accordo, dieno dar alla cognata la metà dell'augumento. et se venisse a mancar qualche animal del cavedal.¹ si die reffar dell'augumento, et havendo la cognata prole col suo marito, el fratello de tal cognata non può portar seco la prole dopo il marito, ma lassarla alli cognati fin tantochè pervenirà all'età della discrezione et l'età s'intende d'anni 16, et può tuor la sua parte. Et uno che se marida, et ha prole con la moglie per mare, che alla² prole, et non dando ordine la moglie del suo a qualch'uno, quello che portasse al marito, resta al marito, et il fiolo morendo dopo la madre, et il padre dopo il figlio, tal ben vanno al paterno.

(VI.) Il colono, il quale senza licenza del patrone tibia o vindemmia, questi il patron lo fa patrone et se collono,³ et dove el patron trovasse el colono che lo robba, il patron lo può scazzar de tutta la fatica senza alcuna stima.

E anno che ha la vigna sul terren del patrone et non da alla vigna la sua consuetudine, cerpir, zappar, rezzappar, cerpendo o zappando et non rezzappando, et non domandando ajuto dal patrone, perde la metà del frutto, et domandando ajuto et non dandolo i patrone, il collono non è debitore dalla metà; et se el collono non rezzappasse le vigne fino a S. Vido, è debitore al patron della metà. Item se non la cerpisse fino a S. Zorsi, el collono perde i cavi, et la vigna se ben l'havesse zappata fin a S. Zorzi et rezzappata, pure perde la vigna.

L'huomo, che ha la vigna sul terren d'altri, et per bisogno la vende, prima die domandar el patron se le vole, et non doman-

¹ Wir wollen hier das Wort cavedal mit Sondereigentum übersetzen.

² Alla prole unverständlich, noch unklarer der erste Satzteil.

³ „Il patron lo (d. h. den Leibeigenen) fa patrone e se collono“ ist vermutlich spöttisch gemeint, indem sich ein solcher Besitzer, welcher den Eigenwillen seines Leibeigenen duldet, selbst zum Leibeigenen erniedrigt und der letztere zum Herrn sich aufwirft.

dandola et vendendola ad altri, il patron la può l'havere per quel che un'altro l'havesse pagato, et non volendola il patrone, e temuto domandar se la vuole il colleticale, e non la volendo el patron il colleticale, a chi la vende è ben venduta, pubblicando se è debitor qualche cosa a qualch'uno.

(VII.) E uno, che vende la possessione, o vero la impegna, li conviene per consuetudine publicar tre fiате fin ai 30 giorni, se in qualche luoco il più propinquo, qualch'uno, a chi fosse debitore, che debba respondere et comparere et se qualch'uno fra questo termine non comparsesse, egli la può vendere et impegnare.

(VIII.) E uno, o due o tre, che hanno di frutti appresso i confini, o vero appresso la vanezza, et il suo frutto havesse appoggiato il tronco, overo il ramo sopra la vanezza alla mia vigna, over terreni, e non deve usufruttuar quel ramo. Il patron de quel fruto a nostro beneplacito non si può devedare, liberare il suo terreno nò con la maniera, ma impiegar el fuogo sul confin per bonazza, et quel torà il fuogo, tanto vuol la consuetudine.

(IX.) Item come suol accadere, che si fanno compagnie così di cazze come di mercanzie, come d'ogni altro guadagno, il tutto va alla metà, così il danno, come il guadagno, così come s'accordano.

(X.) Item se gli huomini andassero per strada, o più o manco, et non havendo fra loro alcun patto, et il primo, che va avanti di loro, s'imbatte in qualche utile, a tutti li dredani vien la parte: et se quello, che va de mezzo, s'imbatesse in qualche utile, vien la parte a quelli, che li vengono dredo: et se l'dredano s'imbatesse a qualche utile, il tutto viene a lui et alli primi niente.

(Ad I.) Et quando i fratelli si vogliono dividere fra loro, overo qualche famiglia, et si dividono avanti di quel che vien la biava nova, a cadauno vien la parte della biava, ch'è potente a far servitù a . . . sull'ara, come a sparzer la zappa, la pala, la scova, se li da la parte a pieno, come a quello, ch'ha arrato, et quelli che non possono far servitù a lui viene una parte, et chi

fosse putello in cima, ovvero in fassa, la consuetudine vuole, che l' capo della camisa della madre sia legato, et che s'empia di biava, questo è il viver di simil patto.

Altro tanto s'intende, che così vada dal parte, et della nova biava, che si trovasse sull' ara, et li fratelli volessero dividersi, di ogni biava che fruttava, similmente se fusse horto d' herbazzi, et queste dividesi coi pretendenti et ogni ligume: et se l' porco overo altro che si fusse per ammazzare, et questo si divide così. Et se s'imbatte la divisione, et ancora non fosse la biava nova all' ara, ma sul campo, questo non si divide a denti, ma per testa¹ come l' altro avere et roba.

(Ad VI.) Item se alcuno comprasse vigna su la possessione d' altri è debitore pagar, al patron del terreno un castrado o vero R. 32. Item chi volesse vendere la casa, è debitore domandar al vicino, se la vuole. Item se si facesse calpestro o sul campo, o sulla vigna, o nell' horto et il patron non lo trovasse, o non vedendoli qualch' uno altro, che testimoniasse contra la suspitione, non si può cercar con giuramento² nè scriver. Et altro tanto del bosco, non imbattendosi a pieno dove tagli, se non è testimonianza, con giuramento non si può cercare. Et l' altri danni furtivi se possono cercare et domandar per sosbina (Kroa. „sočbina“) et per testimonii, et non essendo testimonianza, la consuetudine li può dar giuramento a cadauno, contra chi è suspitione, non essendo in queste cause: Prima se è homicida, l' altra s' ha giurato falso, 3.^o se è ladro, quarto se ha fatto falsa testimonianza, è stato falso sozco: questi tali non sono creduti senza i congiurati,

¹ Wenn ich gut begriffen habe, entspricht die slawische Phrase „ne na dimove, nego na glave“ jener klassischen „non per stirpes, sed per capita“, d. h. einzelne Familien, beziehungsweise Stammeslinien bilden die Einheiten bei den Teilungen, nicht aber einzelne Individuen.

² Dem volkstümlichen Rechtsgebrauche nach, wie er noch in der Herzegowina und in Montenegro vorhanden, konnte der unter einem Verdachte stehende in gewissen Fällen und auf Grund der Verdachtsmomente auch ohne Beweise und Zeugen gezwungen werden, sich durch Eidesleistung zu rechtfertigen oder sich „loseiden“. Im vorstehenden Falle war ein Loseidungsverfahren nach den bestehenden Bestimmungen über Feldschäden ausgeschlossen.

detti porotruici. Item se alcuno s'imbatte sugli animali d'altri o morti che fussero et li menasse o levasse dal luoco, dove s'imbatte in essi, se tali animali si perdessero, la consuetudine vuole, che si paghi perciò alcuno non lo move dal loco, se nò lo vol pagare.

(Ad X.) Item quando s'imbatte, che l'huomo va per strada et accade, che dredo a lui s'inviassero animali di qualche homo, come saria cavalli e bò, o altra sorta de bestie et non li è il patron dredo, ogni consuetudine vole, che tal animale si debba far ritornare tre fiata, et fermarlo, et se si è, con che poter testimoniar, che l'ha fermato, questo è bene et se non è, con chi testimoniar, è debito svellere un poco d'herba, o revoltar una pietra, quest'è la sua testimonianza.

Se havesse qualche sospetto in lui, colui di chi è l'animale smarrito li può dar giuramento secondo la consuetudine, che non li ha fatto danno poco nè assai. Item a donna, sia qual essere si voglia, et sarà graveda non se li può dar giuramento per conto alcuno fin tanto, che non partorirà.

1553. alli 20 di marzo.

(XI.) La consuetudine del calpestare dove si facesse danno, nelle vigne o nelle biave, o nell'horto. Se si facesse nelle vigne, nel pampano o nella palmite, o nell'uva, in ogni di questi tempi si deve stimare il danno fino al mastello, et che questo calpestro, ove è danno non si die pagar, finche non s'haverà vendemmiato, et questo perchè se l'hoste, o ver la tempesta, o l'acqua, o l'fuoco tolesse l'uva non si deve pagar niente il danno ch'è stimato, perchè non restaria neanche quel danno, se così intravenisse.

Et delle biave similmente in herba et in spigo si deve stimare el danno, ne per fin all'ara si deve pagar il danno, perchè anche questa va per conto, come anche la vigna. Et dell'horto, come delle verze, se si calpestrasse fin alla radice, convien numerare le gambe, et che dia altri tanti gambi nel suo loco cogliere, e dove non havesse delle sue verze per dargliene, convien, che ogni gamba paghi *p.*, et se non fosse calpestrato fin alla radice, ma rosegade le foglie, solamente stimando bisogna pagar il danno

et altro tanto gl'altri herbazzi, qual si vogliono, stimando lo convien, che si paghi.

(XII.) Delle avi questa è la consuetudine.

In qualsivoglia vicinanza, dove sono le avi, doi o tre, o qual si voglia quantità, se le avi si lassassero senz'avvertire più presto, le avi, de quali si voglia si appigliassero, sue sono le avi, et se l'avello o vero el patrono delle avi si dubitasse per il sostenere dell'anno, contro qualch'uno vicino, che li ha messi delle sue avi, lo può cercar con giuramento, non vi essendo testimonij. Et se a qualch'uno fossero rubbati le avi, et non se potessero trovare ne sottragere fin a quant'anni, che tu cogli, se si discocessero per sospina, che le avi sono vive et quanti saranno col frutto, è tenuto restituirlo con li buoi delle avi et pagar la sospina, et se l'havesse ammazzare senza frutti, che ghe le debba pagar, quanto valevano a quel tempo. Et se s'imbatte, che qualch'uno trovasse le avi sul ramo o vero su la siepe, andando per strada, et lontan dal aviario, quanto può trar dal manarino le avi poi sono del patrono dell'avello, et quel che non si può arrivar col manarino le avi sono di quelli, che li trovarà et quello che primo lo trovasse finchè non l'haverà riposte nell'avello, et quello che s'imatterà là, o uno o più quanti sono, ognuno ne deve aver la parte. Item se qualch'uno trovasse le avi, dove esser si voglia, et non avesse dove riponerle, ma lo porta in mano su la frasca, ogn'un che pigliasse per il ramo, ne deve aver la parte. Et dove è bosco over campagna, o monte comune et sono gli attacchi delle avi per quelli l'quel busi, o luochi simili, (che) Iddio ha fatto dove entrano le avi, nessuno deve fabbricar simil busi, ne angere ne conzare se non dopo S. Zorzi; dopo el levar del sole, et quello che acconzarà primo, è suo et non può esser di quello, il quale solamente lo segna, ma di quello, che compitamente l'acconzarà; et se qualch'uno trovasse le avi nell'attacco prilip, fin al seguente giorno de S. Zorzi, et non andrà al buso, over l'attacco, et quello che venisse a lui primo acconzarlo de S. Zorzi, sue sono le avi, et l'attacco. Et chi volesse far li attacchi non li può far sulla possessione de alcuno senza licenza del patron della possessione. Et dove è il bosco comune d'una villa, et uno

della villa trovasse in quello le avi nell'albero, ovvero nella pietra, non le puo cavar a se, senza gli altri della villa, perche, come il bosco è di tutto Comune, cosi sono anche quelle avi.

Joannes de Morea traduxit.

Gio. Maria Benevenuti Can^o Pretorio ha fatto copiare dal volume dei Processi Civili dell' Illmo qm. Antonio Hlavagier fu Conte in Zara a. c. 1443.

Übersetzung:

Zur Ehre Gottes 1551 den 12. Februar in Norigrad.

Hiernach wollen wir die Gebräuche anzeichnen, welche im Lande Kroatien von Knin bis Nin bestanden haben. (Omissis.)

(II.) Ebenso ist ein Herr, welcher eigenen Besitz hat und wünscht, auf seinem Besitze einen Lehensmann anzusiedeln, verpflichtet, ihn beim Baue eines Hauses auf einem Ende des Landes zu unterstützen, und ist verhalten, ihm einen halben Gognal¹ Gartenland zu geben, und der Lehensmann darf im Garten nichts anderes anbauen, als solche Dinge, die in den Garten gehören, als da sind: Gemüse, Rüben und Zwiebel, und wenn er etwas anderes säet oder bauet, so ist er verpflichtet, das Terraticum² zu leisten gleich wie vom übrigen Lande: und außer dem Garten ist der Herr verpflichtet, ihm ein Ackerlos Landes, d. h. 32 Gognal zu schaffen, und überdies gehalten, ihm all jenes zu geben, was zu solchem Los zugehöret, Erdland, Weideland, Wald und Wasser, und der Lehensmann, solange er noch keine Garbe auf die Tenne geleet hat, ist nicht gehalten, seinem Lehensherrn eine Fron, welcher Art sie sei, zu leisten, aber sobald er die erste Garbe auf die Tenne legt, hat er dem Herrn die erste Fron zu leisten und der Herr hat ihn anzuweisen, wo er den Zgon zu bestellen habe, worauf ein Viertel Weizen gesäet werden kann, nachdem er die Vorbereitungen beendet, genannt „die Ackertrespe“ (vsiga). Gleicherweise ist der Lehensmann verpflichtet, den Zgon³ zu

¹ Gognal ist ein venezianisches Maß für Land.

² Terratico könnte noch besser mit dem türkischen Worte hak übersetzt werden.

³ Oplitti vermutlich vom kroatischen „opliti“, „oplijeti“ = pljeviti = jäten.

jäten, er ist verhalten, ihn zu schneiden und zu binden, ist verpflichtet, ihn zur Tenne zu bringen, ist gehalten, ihn zu dreschen, gehalten, ihn einzubringen: er ist verbunden, einen Tag den Weinberg zu beschneiden, einen anderen Tag zu behauen, einen dritten zu behacken und unter den Pfählen zu reinigen, einen vierten zu pressen oder umzugießen. Item ist Lehensmann schuldig, einen Tag dem Herrn das Heu oder Stroh aufzuschobern. Item ist der Lehensmann verpflichtet, für seinen Herrn einen Tag im Jahre auf die Reise zu gehen, den einen Tag hin, den anderen zurück. Der Lehensmann ist schuldig, den Herrn zu Weihnachten mit drei Pletuire¹ (Wecken) Brotes zu ehren, das ist zu je ein Quartarol Brot, aber damals war ein Quartarol kleiner, als es heutigen Tages ist: er ist verpflichtet eine Schulter Fleisches der Größe des Schweines entsprechend, das er schlachtet. Er ist ihm schuldig drei Trachten Holz. Ebenso ist der Lehensmann schuldig seinem Herrn zur Fastnacht eine Henne. Item zu Ostern zwölf Eier, und der Herr ist ihm für allen diesen Fron schuldig, den Lebensunterhalt zu geben.

(III.) Und wenn ein Dorf oder eine Ortschaft sich verabredet oder eine Verabredung unter sich trifft und die einen wollten auf eine Weise, die anderen auf andere Weise, gilt es, daß jenes feststehend sei, was die Mehrzahl der Lente herausbringt oder zu ihrer Verabredung vorbringt, welche sie unter sich getroffen; der Brauch ist nicht dawider.

Und jene Verabredung, die sie unter sich bezüglich der Herden getroffen und gewählt haben, wieweit sie die Herden (und) aller Art Tiere, die in Herden weiden, zu begleiten haben (besagt:) der Herr ist verpflichtet, sie zur bekannten Stelle zu geleiten und nicht zu einer unbekanntem, und hat er sie abgezählet dem Hirten zu übergeben, und so der Hirte sich nicht einfindet, ist der Herr schuldig, auf den Hirten zu warten und nicht zuzulassen, daß sein Vieh wegen Unachtsamkeit in Verlust gerate oder Schaden anrichte. Der Hirt ist nicht verpflichtet zu ersetzen, was ihm nicht vorgezählet übergeben worden. Und wenn der Hirt der Dorfabmachung entsprechend nicht zeitgerecht zur

¹ Vielleicht verschrieben für „pletenica“ = Sturzze?

Stelle ist, wohin das Vieh zu geleiten ist, verfällt er der Strafe gemäß der Verabredung. Und der Hirt ist verpflichtet, alles Vieh abzuzählen, bevor er es von der Stelle, wo es ihm zugebracht wird, abführt, und so er nicht die Zahl des Viehes vorfindet, hat er es ohne Verzug dem Herrn bekanntzugeben. Und so der Hirt an dem Vieh eine Krankheit erkennt, ist er verpflichtet, ohne Verzug es dem Herrn zu vermelden, sowohl an der Stelle, wo es ihm zugetrieben wird, als auch auf der Weide, als auch an dem Orte, allwo es Mittagsrast pflegt, und ebenso wo es immer sein möge; ist er nicht willens, nachlässig zu sein, so ist der Hirte verpflichtet, das Vieh zu drei Malen des Tages zu zählen, das vor ihm stehet, und ist er verpflichtet, gut Acht zu haben und zu erkennen, wovon der Schaden entstanden, und wenn es am Laube oder Gras ersticket oder sich erwürgt und der Hirt bemerkt es nicht, so ist er unachtsam, und wenn das Vieh auf irgendeiner Stelle stürzt, wo es versinkt, oder am Abhange stürzt, oder wenn es ein Ochse stößt, und der Hirt entdeckt es nicht, so ist er darinnen nachlässig.

Item, wenn der Hirt die Herde in das Dorf treibet, ist er verpflichtet, zu schreien und den Herren zu melden: „Führet das Vieh heim“, und die Herren sind verpflichtet, rasch hinauszukommen, ihr Vieh der Zahl nach zu übernehmen und zu beschauen, ob es gesund ist oder nicht. Und wenn sie die Zahl des Viehes nicht vorfinden, oder wenn sie irgendein Gebrechen an dem Vieh entdecken, hat der Herr ohne Verzug den Hirten aufmerksam zu machen, und wenn er das versäumt und das Vieh bleibt über Nacht draußen und es verliert sich, so trägt den halben Schaden der Herr und die andere Hälfte der Hirt, und der Herr ist schuldig, dem Hirten das Vieh suchen zu helfen. Und so der Hirt nicht mit dem Herrn gehen wollte, solches zu suchen, wo es geweidet, ihm zeigend, auf daß der Herr vorangehe, ist der Hirt gehalten, alles zu bezahlen. Und dem Hirten, so es ihm widerfährt, daß von seiner Herde vor ihm irgend etwas in Verlust gerät, wird dem Branche gemäß kein Glauben geschenkt, bis er das sechzehnte Jahr vollendet.

Und nach diesen 16 Jahren, so ihm ein Verlust vor ihm

widertährt, kann man ihm dem Brauche nach Glauben schenken, und so ein Hirt schwachsinnig oder unwissend ist, wie es vorkommt, und wenn er selbst 30 Jahre alt wäre, wird ihm nach Brauch und Sitte kein Glauben geschenkt.

Item wird dem Brauche nach keinem Menschen geglaubt, der sich in einem von diesen fünf Umständen befindet.

Der erste Fall ist dieser: wer einen Menschen tötet: der zweite: wer betroffen wird, daß er Meineid geleistet, dem wird nach Brauch nicht geglaubt: der dritte Fall ist: wer falsches Zeugnis gab, dem wird nicht geglaubt: der vierte Fall: wer ein Dieb ist, dem soll man nicht glauben; der fünfte Fall ist: wer falsche Soëbina hält: ¹ solchen wird nicht geglaubt ohne Eidhelfer, und entsprechend dem Schaden oder dem gegen ihn gerichteten Verdachte sind die Eidhelfer ² beizustellen, mehr oder weniger, gemäß der Art des Schadens.

Item wird der Sippe ³ geglaubet, die dem Hirten vorangeht, bei männlichen von 16, bei weiblichen von 12 Jahren an, und wenn einer davon sich nicht in den oben beschriebenen Umständen befindet: Item wird nicht geglaubet dem Angehörigen für den Angehörigen, und nicht dem Genossen für den Genossen.

Item, wer sich verpflichtet, wo immer (mit jemandem) zusammenzuhalten und an irgendwelcher Stelle, mit welchen Abmachungen und mit welchen Gründen und bis zu welcher Zeit vor Zeugen und schriftlich und welcher da jemandem fehlt oder sein Wort bricht, der möge seinen Prozeß verlieren: und die Sitte will es nicht, daß irgendein Mensch seine Mühewaltung verliere. Item, wer einen Besitz beschädigt oder usurpiert oder dem einen Herrn mehr nimmt, um es dem andern zu geben, wenn ihn (der Herr) tötet, so ist er mit Recht getötet und er des Totschlages nicht zu zeihen. Item, wenn jemand wegen irgendeiner Angelegenheit einem Weibe den

¹ Im Original „chi tiò falsa sestina“ hat vermutlich zu lauten „chi tien falsa soëbina“ etwa: wer falsch anklagt.

² Eine ganz volkstümliche Institution „otklinjanje“ = „Loseiden“ mit Hilfe von „Eidhelfern“.

³ Das Wort famiglia kann hier besser mit Sippe, d. h. Helfer des Hirten übersetzt werden.

Eid anbefehlen sollte und das Weib wäre schwanger, darf er ihr den Eid nicht auftragen, solange sie nicht niederkommt.

(IV.) Item, wenn ein Wild auf jemandes Besitz getödet wird, sei es ein Hirsch oder eine Hirschkuh, so gebührt das hintere Viertel dem Eigentümer und, so es jemand dem Herrn nicht geben wollte, steht es beim Herrn, ihm eine Kuh zu töten, und wer einen Eber erlegt, gehöret der Kopf dem Herrn, und so er ihn nicht gibt, steht es am Herrn, ihm ein Hausschwein zu schlachten: und wer einen Bären erlegt, ist verpflichtet, dem Herrn eine Bärenklaue zu geben, und so er sie ihm nicht geben wollte, steht es beim Willen des Herrn, ihm ein Kalb zu töten falls er eins besitzt. Und wer für gewöhnlich zur Jagd gehet, um Wild zu jagen, und er hebt das Wild und scheucht es auf und es findet sich jemand, der das Wild verwundet oder erlegt, gebühret diesem zu Recht weder das Schweißgeld¹ noch ein Anteil, außer die Jäger geben ihm freiwillig etwas. Und sollte es ein Wild sein, das nicht die Jäger gehoben sondern ein anderer Zufall, und irgendein Mann hat es verwundet, solchem gebühret als Schußgeld ein Schulterblatt, drei Rippen und der Anteil, und jedem anderen, welcher sich dort befindet, gebühret ein Anteil, bis noch Fleisch unter der Haut vorhanden ist. Und wer ein Wild findet, liegend oder grasend, und er hebt es, gebührt ihm die Haut, der Kopf . . . und so er es mit den Hunden hebt, gebühren den Hunden die Eingeweide und die Leber und es verstehet sich von selbst, daß dieser Auftrieb Gültigkeit hat auch für den Eber, den Bären und Hirschen.

(V.) Und wo Nachbarn sind und sie besitzen einen Weideplatz und haben keine Darlehen gegenseitig.²

¹ „Il ferire“ dürfte mit diesem Worte genügend erklärt sein, da es jenen Anteil an der Jagdbente bezeichnet, welcher dem Anschweißen gebührt. Ein ähnlicher Gebrauch besteht unter den bosnischen Jägern noch heute, wonach jener, welcher als erster das Wild verwundet, nebst dem gewöhnlichen Anteil als Belohnung für die erste Wunde noch einen besonderen Anteil bekommt, in den meisten Fällen die Haut.

² Dieser Satz hat vermutlich als Titel zur nächsten Alinea zu gelten.

So jemand einen auf seinem Grasplatz antrifft und er nimmt ihm ein Pfand, kann er ihm 32¹ nehmen, ebenso im Gehölz 60 wie im Vacura-Gras.²

Und wenn nachts jemand fremdes Gras abweidet und der Herr jenes Grasplatzes ihn findet, gebühret ihm zwiefacher Ersatz, und wo die Weidegrenze oder Scheide ist, kann einer dem anderen in den Grasplatz soweit einschneiden als wie er mit der Haue anziehen kann.

(Ad I.) Und so die Schwäger sich wegbegeben oder sich mit des Bruders Weib teilen, können sie ihr des Ehemannes Teil nicht vorenthalten, wenn sie sich ansonsten nicht zu verheiraten gedenket: so sie aber das Ehebett geschändet, können die Schwäger sie ohne irgendeinen Anteil davonjagen und ihr nichts geben, außer was von ihrer Gewandung und Mitgift vorhanden wäre, und falls sie einiges von ihrer Gewandung oder Mitgift verbraucht hätte, hat man es ihr zu ersetzen. Aber, wenn sie sich ehelich verheiratet, sind sie verpflichtet, sie geziemend auszustatten, ihr ihre Gewandung und Mitgift zu geben, und wenn von ihrer Mitgift eine Vermehrung an Vieh hervorgehet und dieses ohne (besondere) Abmachung weidet, sind sie gehalten, der Schwägerin die Hälfte des Zuwachses zu geben, und wenn ein Tier von dem Sondereigentum verschwindet, hat man ihr vom Zuwachse Ersatz zu leisten, und wenn die Schwägerin von ihrem Ehemanne Kinder hat, kann der Bruder einer solchen Schwägerin nach des Mannes Tode solche Kinder nicht mit sich führen, sondern er hat sie bei den Schwägern zu belassen, bis sie das Mündigkeitsalter erreicht haben, und dies ist die Zeit von sechzehn Jahren, und (sie) kann (dann) ihren Anteil herausnehmen. Und einer, der sich verheiratet, und er hat mit dem Weibe Kinder erzeugt auf der See (fahrend), gebührt es dem Kinde:³ und wenn das Eheweib über das ihrige, das sie dem Ehemanne zugebracht, nicht verfügt, verbleibet es dem Ehemanne.

¹ Die Art des Geldes ist im Manuskripte nicht bezeichnet.

² Das Wort vacura im Originale unverständlich.

³ Dieser Satz ist im Originale augenscheinlich unvollständig und unverständlich.

und so der Sohn nach der Mutter stirbt und der Vater nach dem Sohne, fällt das Gut auf die väterliche (Seite).

(VI.) Der Lehensmann, der ohne des Herrn Erlaubnis drischt oder leset, diesen machet der Herr zum Herrn, sich aber zum Lehensmanne; und wo der Herr den Lehensmann beim Diebstahl antrifft, kann ihn der Herr vertreiben, ohne ihm irgendeinen Ersatz für seine Arbeit zu geben.

Und einer, der einen Weingarten auf des Herrn Land hat und widmet dem Weingarten nicht sein Gebührendes, das Schneiden, Hacken und Behauen, indem er ihn schneidet, hackt und behaut, und wenn er keine Hilfe vom Herrn verlangt, der verlieret die Hälfte des Ertrages, und wenn er Hilfe heischet und der Herr gewähret sie ihm nicht, ist der Lehensmann nicht schuldig, die Hälfte abzugeben; und so der Lehensmann bis St. Veit die Weinstöcke nicht behaut, schuldet er dem Herrn die Hälfte. Item, wenn er sie bis St. Georg nicht beschneidet, verliert der Lehensmann den Weinstock und den Weingarten; und wenn er ihn auch bis St. Georg¹ behaut und umgegraben hat, verlieret er doch den Weingarten.

Der Mann, der einen Weingarten hat auf fremdem Lande und er verkauft ihn aus Not, muß zuerst den Herrn fragen, ob er ihn haben will, und falls er nicht fragt, sondern einem andern verkauft, kann ihn der Herr erstehen um den selbigen Preis, welchen ein anderer gezahlet haben mag, wenn aber der Herr ihn nicht will, muß er den Nachbar fragen, ob er ihn will, und wenn weder der Herr noch der Nachbar will, wem immer er ihn verkaufe, sei er gut verkauft, indem er es verlautbaret, falls er jemandem etwas schuldet.

(VII.) Und einem, der den Besitz verkauft oder verpfändet, geziemt es nach Branch, es innerhalb 30 Tagen dreimal zu verlautbaren, wenn im nächsten Nachbarorte einer wäre, dem er Schuldner ist, der zu antworten oder zu kommen hätte; und

¹ Vermutlich irrtümlich für St. Veit, denn aus dem Vorherigen ist ersichtlich, daß der Termin für das erste Behauen auf St. Georgi fällt, für das zweite auf den St. Veitstag.

wenn zu dieser Frist keiner kommt, kann (er) den Besitz verkaufen oder verpfänden.

(VIII.) Und wenn einer oder zweie oder dreie Obstbäume nahe der Grenze oder nahe der Pflanzschule haben und sein Obst stößt durch den Stützpfehl oder mit seinen Ästen an die Pflanzschule, auf (meinen) Weinstock oder Grund, kann er die Frucht dieses Astes nicht genießen. Der Eigentümer jenes Obstbaumes kann durch unseren Willen nicht gehindert werden, seinen Boden zu entlasten, aber nicht vermittels der Hacke, sondern indem er sich des Feuers bedient an der Grenze zu windstillen Witterung und das Feuer wird es forträumen: so will es Sitte und Brauch.

(IX.) Item, wie es vorzukommen pflegt, daß Genossenschaften sich bilden, sei es für Jagd, sei es für Handel oder sonst einen anderen Erwerb: alles geht zu halb, sowohl der Schaden wie der Gewinn, so wie sie übereingekommen sind.

(X.) Item, wenn Leute auf der Straße gehen, ihrer mehr oder weniger, und sie haben unter sich keine Abmachung, und der erste, der ihnen vorangehet, stößt an einen Nutzen, kommt je ein Teil allen nachfolgenden zu: und wenn einer, der in der Mitte gehet, auf einen Nutzen stößt, gebühret je ein Teil auch jenen, die hinter ihm gehen: und wenn der Hinterste einen Nutzen antrifft, gebühret ihm alles, den vorderen nichts.

(Ad I.) Und wenn Brüder untereinander zu teilen willens sind, oder eine Familie, und sie teilen, bevor das neue Korn reift, kommt jedem ein Teil des Getreides zu, der arbeitsfähig ist an der Dreschtenne sowie mit der Haue, der Grabschaufel und dem Besen, dem gibt man einen vollen Anteil wie jenem, der geackert hat, und jenem, welcher nicht arbeitsfähig ist, gebührt ein Teil, und so ein Kind in der Wiege oder im Wickel ist, heischet der Brauch, daß der Kopf vom Hemde seiner Mutter zugebunden werde und daß man es mit Korn anfüllt: dieses ist für den Lebensunterhalt nach solchem Verspruch.

Ebenso geht es, wie sich versteht, auch mit dem Teil des neuen Kornes, das auf der Dreschtenne sich befindet, und wenn die Brüder teilen wollen, (gilt das) vom ganzen Korn, das gedie-

hen ist, ebenso wenn ein Garten mit Grünzeug vorhanden, auch dieses wird unter die Teilhaber geteilt und jedes Gemüse; und wenn ein Schwein vorhanden oder sonst irgend etwas anderes zum Schlachten, auch dieses wird so geteilt.

Und wenn die Teilung vorgenommen wird und das junge Korn ist nicht auf der Dreschtenne sondern auf dem Acker, so wird nicht nach Zähnen sondern nach Köpfen geteilt wie jedes andere Gut und Ding.

(Ad VI.) Item, wenn jemand einen Weingarten kauft auf fremden Besitz, ist er schuldig, dem Herrn des Landes einen Bock oder 32 R. zu zahlen. Item, wer das Haus verkaufen möchte, der ist schuldig, den Nachbarn zu fragen, ob er es wolle. Item, wenn ein Acker zerstampft wird oder ein Weingarten oder Garten und der Herr findet ihn (den Täter) nicht oder es sieht ihn kein anderer, der gegen den Verdacht zeugen würde, so kann (er) nicht durch das Eidverfahren oder durch Schrift ermittelt werden. Ebenso im Walde, wenn einer nicht offenkundig ertappt wird beim Schlagen, wenn kein Zeugnis da ist, kann er durch das Eidverfahren nicht ermittelt werden. Und andere Diebschäden können durch Kundenschaft¹ und Zeugenschaft gesucht und ermittelt werden, und falls kein Beweis vorhanden ist, kann der Brauch die Eidesleistung jedermann auferlegen, auf welchem der Verdacht ruhet, so er nicht in diesen Umständen sich befindet: erstens, wenn er ein Mörder ist, zweitens, wenn er ein Meineidiger ist, drittens, wenn er ein Dieb, viertens, wenn er falsch bezeugt und ein falscher Ankläger war; solchen wird nicht Glauben geschenkt ohne Eidhelfer genannt Porotnici.

Item, wenn jemand bei fremdem Vieh betroffen wäre und es wäre tot, und er führt es weg oder hebt es von der Stelle, wo es sich befinden würde, da verlangt es der Brauch, daß er es bezahle, denn niemand wird von der Stelle rücken, wenn er nicht zahlen will.

(Ad X.) Item, wenn es sich trifft, daß ein Mann des Weges geht und hinter ihm geht das Vieh irgendeines Menschen, so Pferde wie Ochsen oder andere Art Vieh, und der Herr

¹ Siehe Anmerkung 2. S. 297.

ist nicht dahinter, erheischt jeder Brauch, daß solches Vieh dreimal zurückgetrieben und aufgehalten werde, und wenn es sich so ereignet, daß er es so bezeugen kann, ist es gut, wenn er es aber mit niemandem bezeugen kann, ist er verpflichtet, ein wenig Rasen auszurupfen oder einen Stein¹ umzuwenden und dieses gilt ihm als Zeugnis.

Wenn jener, dessen Vieh in Verlust geraten, einen Verdacht wider ihn hegt, kann er ihm dem Brauche gemäß den Eid auferlegen. Und auch dem Weibe, sei es welche immer, wenn sie schwanger ist, kann ihr kein Eid auferleget werden für keine Sache, solange sie nicht entbunden hat.

1553 den 20. März.

(XI.) Der Brauch über das Zerstampfen, womit Schaden gemacht wird in Weingarten, Korn oder im Garten. Falls es im Weingarten, auf dem Weinstocke, auf der Rebe oder Traube geschieht, muß man zu allen Zeiten den Schaden bis zum Kelttern einschätzen und dieser Schaden soll nicht gezahlet werden vor der Lese und dies darum, weil wenn ein Feind oder der Sturm oder das Wasser oder das Feuer die Trauben fortnimmt, muß der abgeschätzte Schaden nicht bezahlt werden, weil dann auch dieser Schaden, wenn es sich so treffen sollte, nicht übriggeblieben wäre.

Gleicherweise ist auch das Korn im Halme oder in der Ähre abzuschätzen, doch braucht der Schaden vor dem Drusch nicht bezahlt zu werden, weil auch dieses unter dieselbe Rechnung geht wie der Weingarten. Und im Garten und im Kraut, wenn

¹ In der Herzegowina hat sich bis in jüngster Zeit der Rechtsbrauch erhalten, ten bus i kaman benannt. Der Angeschuldigte mußte auf der Achsel ein Stück Rasen, einen Dorn und Stein tragen und unter dieser Tracht seine Aussage bezeugen. Dieses Verfahren wurde meist angewendet, wenn Grenzstreitigkeiten entstanden, ohne daß Beweise vorhanden gewesen wären. Der Angeklagte mußte dann mit dem Dorn, Rasen und Stein die Grenze, die er für die richtige hielt, abgehen. Das Tragen des Dornes und Rasens galt schwerwiegender als der größte Eid und niemand würde unter einer solchen Bürde falsches Zeugnis ablegen. Wahrscheinlich ist das oben angeführte Verfahren etwas diesem Ähnliches.

es bis an die Wurzel zertreten wird, müssen die Strünke gezählet werden, und er muß zugeben, daß in seinem Garten ebensoviele Strünke gepflücket werden, und falls er nicht eigenes Kraut besitzt, muß er von jedem Strünke zahlen $p.$: und wenn es nicht bis an die Wurzel zertreten, sondern bloß das Laub abgezupft wäre, soll der Schaden nur nach der Schätzung bezahlt werden.

(XII.) Der Brauch über die Bienen ist dieser:

Wo immer es in der Nähe Bienen gibt, zwei oder drei oder so viel es sein mag, wenn die Bienen schwärmen und es wird nicht vorher bekanntgegeben, gehören die Bienen jenem, welcher die Bienen, seien sie wessen immer, fanget: und so der Imker oder der wahre Eigentümer der Bienen Verdacht hegt, daß irgendein Nachbar seine Bienen ihm unterleget, auf daß er sie das Jahr über füttert, und er hat keine Zeugen, kann er ihn zu Eidesleistung verhalten. Und wenn jemandem Bienen gestohlen werden und er findet sie nicht oder er bekommt sie durch Jahre nicht zurück und irgend jemand hätte sie gestohlen, und es wird entdeckt durch Angeberei, daß sie leben und wie viele ihrer es mit der Nachkommenschaft sein sollten, so ist er (der Entwender) verpflichtet, sie zurückzugeben mitsamt den Stöcken und den Angeberlohn zu bezahlen, und wenn er sie ohne Frucht tötet, muß er ihm soviel zahlen, als sie dazumalen wert waren.

Und wenn es sich ereignet, daß jemand Bienen auf einem Baumast findet oder auf einem Zaune weit vom Bienenstock des Weges dahergehend: soviel er mit einer Haue erreichen kann, soviel gehören ihm, und dann dem Herrn jenes Stockes, und wenn er sie nicht erreichen kann mit der Haue, gehören sie jenem, welcher sie findet, und bevor sie jener, der sie zuerst findet, in den Stock gibt, muß jeder, welcher dort anwesend wäre, sei es einer oder ihrer mehrere, soviel ihrer seien, einen Teil davon bekommen. Item, wenn einer Bienen findet, wo es immer sei, und er hat nicht, sie wo aufzuheben, sondern er trägt sie auf dem Aste in der Hand, muß jeder der vom Aste davon wegnimmt, seinen Teil haben. Und dort, wo gemeinschaftlicher Wald, Acker oder Berg ist, und Bienen fallen in Löcher oder an solche Stellen, so sie Gott

erschuf, auf daß Bienen hineingehen, darf niemand solche Löcher machen noch vergrößern, einrichten, als erst nach dem St. Georgstag; wenn die Sonne aufgehet, jener, welcher sie zuerst zurecht machte, jenem gehören sie, und können nicht jenem gehören, welcher sie bloß bezeichnet hat, sondern jenem, welcher sie ganz zugerichtet. Und wenn einer Bienen findet auf einer Klebstelle und er geht bis zum nächsten St. Georgstage nicht zu jenem Loche oder Klebstelle, gehören sie jenem, welcher am St. Georgstage zuerst kommt und sie aufhebt. Und wenn sie jemand aufkleben will, kann er dieses auf fremdem Boden ohne Einwilligung des Eigentümers nicht tun. Und wo ein Gemeindewald des Dorfes ist und einer aus dem Dorfe findet darinnen Bienen in einem Baume oder im Felsen, kann er sie nicht heben ohne die übrigen aus dem Dorfe, denn so wie der Wald der ganzen Gemeinde gehört, so auch jene Bienen.

Johannes Maria Benvenuti, Präturskancellist, ließ es aus dem Bande der Processi Civili des illustren verstorbenen Anton Hlavagier, gewesenen Conte von Zara, kopieren. A. c. 143.

Über die apulischen Tratturi in ihrer volkswirtschaftlichen und rechtlichen Stellung.¹

Von *Dr. Josef Ivanić.*

Zwischen den Abhängen des abruzzischen und samnitischen Apennins und dem Adriatischen Meere, vom unteren Fortore gegen den unteren Ofanto und gegen Candelaro erstreckt sich eine flache, über 300.000 Hektare umfassende, fast baumlose, im Winter mit Gras bedeckte Kalksplatte — die apulische Tafel — (Tavoliere delle Puglie). Wie anderswo die pontinischen Sümpfe, die Campagna von Rom und die Maremmen, so bietet in der rauhen Jahreszeit auch der Tavoliere mit seinem winterlichen Gras einen Ersatz für die üppigen Sommerweiden in den Abhängen und Tälern des Samniums und ermöglicht jene *nomadisierende* Viehzucht, welche schon die Römer betrieben haben, und welche trotz geänderter Zeit- und Ortsverhältnisse noch gegenwärtig eine der wichtigsten Quellen des ländlichen Erwerbes in Apulien bildet. Die alten Römer förderten diese Art der Viehzucht nicht nur weil die Latifundien eine Investierung großer Kapitalien erforderten, sondern auch deshalb, weil die Schafwolle einen gesuchten Artikel bildete und die Römer der Ansicht waren, daß die Wanderung der Herden die Milch und die Feinheit der Wolle günstig beeinflusse. Aber auch Rücksichten fiskalischer Natur spielten hier eine Rolle, weshalb später auch Langobarden, Griechen und Normannen vielfach die Hirten privilegierten. Die reichen Einnahmsquellen aus der

¹ Auf Grund der: Relazione della direzione generale del demanio per l'esercizio finanziario 1908—1909, herausgegeben 1910 vom königl. italienischen Finanzministerium, sowie mit Berücksichtigung der einschlägigen Gesetzgebung.

apulischen Viehzucht, namentlich seit der Einführung der eigentlichen Viehsteuer durch die Anjons, hat sich jedoch mehr als irgend jemand vor ihm Alfons I. von Aragonien dienstbar gemacht.

Nachdem dieser König die bisher freiwilligen Wanderungen der Herden (*mena delle pecore*) zu obligatorischen gestaltet hatte (1442), erließ er unterm 1. August 1447 auf Grund vorgefundener Bestimmungen eine Pragmatik, kraft welcher die ganze Angelegenheit auf die Dauer geregelt wurde. Die Herden, deren Zahl an bestimmten allgemeinen Ansammlungsplätzen von einzelnen Hirten den kontrollierenden Beamten angegeben werden mußte, erhielten — gruppiert nach der Provinz ihrer Herkunft (*nazione*) — auf den Grasflächen der Domänen Weideplätze angewiesen. Erst dann konnten sie auf gebundenen Marschrouten (Straßenzwang im mittelalterlichen Handel!) ihre Wanderungen fortsetzen und durften erst dann aus dem Tavoliere hinausgeführt werden, wenn sich die Hirten mit dem Freipaß seitens des Schafzollamtes (*dogana della mena delle pecore*, oder: *dogana della mena del Tavoliere*) in Foggia ausgewiesen haben, daß sie den Pachtschilling (*fida*), der zur Hälfte beim Verkaufe des entbehrlichen Zuwachses und zur Hälfte beim Verkaufe der Wolle bezahlt zu werden pflegte, vollkommen beglichen haben.

Dieser, zur Sicherung der Steuerleistung eingeführte Paßzwang (*divieto della passata*), der bis zum Jahre 1865 aufrechterhalten blieb, ferner die Verpflichtung für die hirtlichen Pächter (*locati*), die Produkte ihrer Wirtschaft nur in Foggia abzusetzen, sowie der nicht unbeträchtliche Pachtschilling (zur Zeit Alfons I. 88 carlini = 37·40 Lire von je 100 Schafen pro Jahr) und andere Bestimmungen veranlaßten die Hirten, zur Wahrung ihrer Interessen ständige Vertreter (4) bei der Dogana zu halten. Die Viehzucht blühte indes trotz der eisernen Regelung derart, daß neue Weideplätze (*ristori*) erworben werden mußten und daß die Domänen der Krone zur Zeit Alfons I. bis 1,250.000 Schafe beherbergten. Nachforschungen im Archiv des Schafzollamtes in Foggia dürften indes für die Zeit der höchsten Blüte dieser Art der Viehzucht einen Stand von zirka 3 Millionen Stücke ergeben. Kriegerische Unruhen jedoch und andere Ver-

hältnisse öffentlicher Art brachten es mit sich, daß auch dieser volkswirtschaftliche Erwerbszweig allmählich an seiner Bedeutung verlor und gegenwärtig kaum $\frac{1}{2}$ Million Schafe aufweisen kann.

Zu dieser Dekadenz hat nicht wenig auch der zunehmende Ackerbau (insbesondere Weinbau und Olivenkultur) beigetragen. Wie erwähnt, bestanden für die Wanderungen der Herden aus dem Zentral-Apenin in die apulische Ebene und weiter nach Kalabrien gebundene Marschrouten. Es sind dies breite Grasflächen „tratturi“, die sich wie wirkliche Straßen durch das Land ziehen; ferner begraste transversale Verbindungen zwischen den Tratturi gleichsam deren Arme „bracci del tratturo“, sowie kleinere grasige Zugänge zu den verpachteten Weideflächen (locazioni) und ausgedehnten Weidegebieten (poste), die „tratturelli“ und endlich größere Grasflächen bestimmt zu Ruheplätzen „riposi“ für die über die Tratturi wandernden Herden. Da diese Wanderungen in periodischen Zeitabschnitten geschahen, kam es bereits seit Ende des XV. Jahrhunderts infolge lokaler Verhältnisse und anderweitiger Bedürfnisse der Bevölkerung zu Schmälerungen des Tratturinetzes, insbesondere durch die Anrainer, zu widerrechtlichen Besitzergreifungen, die trotz wiederholter, auf die Reintegrierung der Tratturi abzielender gesetzlicher Vorschriften sich immer wieder fortsetzten und erst in der allerneuesten Zeit eine definitive Regelung gefunden haben. Die Stellungnahme der Staatsgewalt in dieser Rivalität zwischen Ackerbau und Viehzucht entsprach indes nicht immer den wirklichen Bedürfnissen und war meist von fiskalischen Interessen geleitet. Während zum Beispiel Karl III. die Viehzucht begünstigte und die dreijährige (statt einjähriger) Pacht einführte, wollte König Josef Bonaparte durch Gestaltung der Pächter zu Emphyteuten mit dem Rechte der Ablösung (Gesetz vom 21. Mai 1806) den Ackerbau fördern; das Restaurationsgesetz hingegen Königs Ferdinand von Bourbon, welches die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen dem Ackerbau und der Viehzucht bezweckte, brachte nur Hindernisse und Lähmung. Eine, von neueren Anschauungen getragene Stellung hat erst die Nationalregierung im Gesetze vom 28. Februar 1865 eingenommen. Die

Viehzucht hatte zwar nicht mehr die frühere Bedeutung, weder in Bezug auf die Produktion noch infolge der vielen Usurpirungen, das Gesetz wollte sie jedoch von allen Hemnissen befreien (Abschaffung des oberwähnten Paßzwanges) und die Tratturi und Riposi, soweit sie für die Viehzucht nötig sind, als öffentliches Eigentum erhalten. Damit aber auf dem für die Viehzucht entbehrlichen Teil der Ackerbau ungestört sich entwickeln könne, wurde das staatliche Obereigentum am Tavoliere — von dessen Ausdehnung zur Zeit der Kundmachung des im Rede stehenden Gesetzes bereits etwa 180.000 Hektare bebaut waren — in ein einfaches Hypothekarkredit gleich einem Ablösungskapital von 22-mal dem emphyteutischen Kanon zahlbar in 15 Jahren verwandelt.

Diese Finanzoperation jedoch, deren Erträgnis für den Staat mit rund 52 $\frac{1}{2}$ Millionen berechnet wurde und kraft welcher ein Teil des Tavoliere als unumschränktes Eigentum in die Hände der früheren Emphyteuten gelangte, ließ in den Augen der Bevölkerung auch die Tratturi als Zinsboden erscheinen und förderte die durch Jahrhunderte usuell betriebene widerrechtliche Besitzergreifung an denselben derart, daß in den letzten Jahrzehnten des XIX. Jahrhunderts die Viehzucht verdrängt zu werden schien. Ganze Teile des Tratturinetzes betrachtete man deshalb als überflüssig und zumal die Verwaltung der Tratturi für den Fiskus passiv geworden war, befaßte man sich in den Jahren 1890—1893 mit der Frage, ob es nicht zweckmäßiger wäre, eine allgemeine Einschränkung der Tratturi durch Verkauf des betreffenden Bodens bis zur Hälfte herbeizuführen und die erhaltenen Tratturi unter die interessierten Provinzen aufzuteilen. Als dann im Jahre 1903 zwischen Einzelnen und Gruppen von Privaten, die für die Verwendung der Tratturi zu Bau- und Kulturzwecken eintraten, und dem Fiskus, der diese Wanderwege in Schutz nahm, ein scharfer Konflikt ausgebrochen war, wurde durch königliches Dekret eine Studienkommission von Fachleuten ins Leben gerufen mit der Aufgabe zu prüfen, ob die Tratturi ihrer ganzen Ausdehnung nach für die jetzigen Bedürfnisse der Viehzucht notwendig seien, wie die eventuell über-

flüssigen Zonen im öffentlichen Interesse zu verwenden wären und welche Reformen die vorhandenen Überwachungsvorschriften der Tratturi erheischen. Die Bemühungen dieser Kommission zeitigten das Zustandekommen des Gesetzes vom 20. Dezember 1908,¹ kraft welchem folgendes bestimmt wurde:

1. Erhaltung der 4 großen Tratturi: Aquila-Foggia, Celano-Foggia, Pescasseroli-Candela, Casteldisangro-Lucera u. zw. als Nationalstraßen unter straßenpolizeilicher Aufsicht der Provinz-Präefekte.

2. Allgemeine Revision und Reintegration des ganzen Bestandes dieser 4 großen Tratturi, sowie der Tratturi, Tratturelli, Bracci und Riposi des Subsidiarnetzes auf Grund des bestehenden Aktenmaterials, der Grenzmarkierung und anderer Anhaltspunkte.

3. Einstellung, bezw. Einschränkung jener Teile (Zonen), welche für die bisherigen Zwecke nicht mehr nötig sind und sei es Umwandlung derselben in Provinzial-, Kommunal- oder Vizinalstraßen, oder — wo dies nicht durchführbar — Veräußerung derselben an die Besitzergreifer bezw. Anrainer und Gemeinden.

Diese Bestimmung betraf zunächst die Tratturi, Tratturelli, Bracci und Riposi des Subsidiarnetzes in den Territorien, in welchen nomadisierende Viehzucht nicht mehr betrieben wird, oder welche zum Ackerbau übergegangen sind, ferner Tratturi, Tratturelli, Bracci und Riposi, welche durch die Perimetrie eines Ortes gehen und durch entsprechend breite Straßen ergänzt werden.

Die Veräußerung der nach der allgemeinen und definitiven Reintegration und Systemisierung des Tratturinetzes zur Verfügung bleibenden Flächen habe unter Wahrung des Vorkaufsrechtes der Anrainer zunächst an diese zum Schätzungspreise, sodann innerhalb der Peripherie der Gemeinden an diese um ²/₃ des Schätzungspreises, wenn der Ankauf zu Zwecken der

¹ Legge 20. dicembre 1908, n. 746 sul regime dei Tratturi del Tavoliere delle Puglie, publiziert in der Gazzetta ufficiale vom 13. Jänner 1909, Z. 9.

Gemeindebevölkerung geschieht, und in dritter Linie im Wege öffentlicher Versteigerung an Private zu erfolgen.

4. Bildung eines Fonds aus den Verwaltungseinkünften der Tratturi, Trattarelli, Bracci und Riposi vom Jahre 1908/09, an zur Deckung der aus der Durchführung dieses Gesetzes zu erwachsenden Auslagen.

5. Ordnung des Archivs des Schafzollamtes in Foggia, das eine reiche Kollektion des gegenständlichen Aktenmaterials birgt, zu welchem Zwecke bereits im Voranschlag des Finanzministeriums pro 1908/09 der Betrag von 40.000 Lire eingestellt wurde.

Die bald im Sinne des erwähnten Gesetzes mittels königlichen Dekrets ernannte Vollzugs-Kommission bestand aus 15 Mitgliedern und zwar aus je einem Vertreter der 10 interessierten Provinzen von Aquila, Avellino, Bari, Benevento, Campobasso, Chieti, Foggia, Lecce, Potenza und Teramo, sowie aus je einem Delegierten des Ministeriums des Innern, der Finanzen, für öffentliche Arbeiten und für Ackerbau; endlich aus einem Vertreter der Finanzprokuratur. Den Vorsitz in der Kommission erhielt der Generaldirektor der Staatsgüter bzw. dessen Stellvertreter, da nunmehr die technische Verwaltung des Tratturinetzes dem Ministerium für Ackerbau entzogen und dem Finanzministerium unterstellt wurde.

Die Kommission trat bereits im Juni 1909 zur Beratung der Durchführungsverordnung zusammen und so erschien die königliche Verordnung vom 5. Jänner 1911¹ betreffend die Erhaltung, Verwaltung und Überwachung der Tratturi, sowie die königliche Verordnung desselben Datums betreffend die Revision, Reintegrierung und Systemisierung der Tratturi.²

Im Sinne des Gesetzes unterliegen sowohl die 4 großen

¹ Regio Decreto 5 gennaio 1911, nro. 196, che approva il Regolamento per la conservazione, la gestione e la custodia dei Tratturi, pubblicato in Gazzeta ufficiale am 2. Mai 1911, Z. 103.

² Regio Decreto 5. Gennaio 1911, nro. 197, che approva il Regolamento per la revisione, la reintegra e la sistemazione dei Tratturi, pubblicato in Gazzeta ufficiale am 2. Mai 1911, Z. 103.

Tratturi als auch die Tratturi, Tratturelli, Bracci und Riposi des Subsidiarnetzes den straßenpolizeilichen Normen der Straßenvorschriften (Straßengesetz vom 20. März 1865 und königliche Verordnung vom 8. Jänner 1905) mit Ausnahme folgender, in der ersterwähnten Durchführungsverordnung enthaltener Sonderbestimmungen:

Die im definitiven Verzeichnis auszuweisenden, ganz oder teilweise belassenen Tratturi, Tratturelli, Bracci und Riposi haben den nomadisierenden Herden als Gratis-Weideplätze zu dienen.

Das Gras des Tratturinetzes kann unbeschadet des freien Durchganges und der usuellen Weide nach den vom Finanzministerium jährlich zu erlassenden Instruktionen im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet werden; auf gleiche Weise kann eventuell auch die Veräußerung der Holzungsberechtigung sowie der Baumfruchternte erfolgen.

Das unberechtigte Weiden auf dem Tratturinetze ist mit Arrest und Geldstrafe zu ahnden. Verboten sind ferner auf dem Tratturinetze Ablagerungen von Kehrlicht, Dünger u. dgl., wie auch Ausgrabungen, Anbau, Aufführungen von Bauten ohne dringende, vom Finanzministerium zugelassene Ausnahme, und den Hirten, Herdenbesitzern und Graspächtern steht gegen Dawiderhandelnde das Beschwerderecht zu.

Das Befahren der Tratturi und deren Teile, die ihrer Länge nach ohnedies Straßen aufweisen, ist bloß den die Herden begleitenden Fuhrwerken gestattet. Eine Ausnahme bilden nur die auf der Mappe ersichtlich gemachten Zugänge zu den Besitzungen.

Den Bürgermeistern ist es zur Pflicht gemacht, die im Gemeindegebiet liegenden Tratturiteile jährlich im April und September durch Feldwächter, Waldhüter oder andere Gemeindefunktionäre besichtigen zu lassen. Ebenso haben die Finanzdirektionen durch die technischen Bureaus sukzessive alle 5 Jahre die in den einzelnen Provinzen liegenden Tratturi zwecks Erforschung ihres Zustandes inspizieren zu lassen und gegen eventuelle Besitzergreifungen oder Änderungen an den Tratturi nach

den Bestimmungen für Straßengesetze vorzugehen bzw. bei Verletzung des Grundeigentums die Sache dem Finanzministerium abzutreten.

Die unmittelbare Überwachung der Tratturi, die Hintanhaltung von Mißbräuchen, sowie die Durchführung der behördlichen Aufträge besorgt ein Korps von 61 Wachleuten — 54 einfache guardia dei tratturi und 7 brigadieri (Oberwächter) — welche (Aufnahmsalter zwischen 21—25 Jahren und bei ausgedienten Soldaten bis zum 35. Lebensjahre) nach bestandener Aufnahmeprüfung (Kenntnisse der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Fähigkeit zur Abfassung eines schriftlichen Berichtes) mit Ministerialdekret angestellt und nach Anhörung der Kommission von der Generaldirektion der Staatsgüter je nach den Diensterfordernissen auf die obgenannten 10 Provinzen unter direkter Abhängigkeit von den Finanzdirektionen aufgeteilt sind. Sie sind uniformiert, beritten und für die Notwehr bewaffnet und beziehen einen (im Ministerialbericht selbst als kärglich bezeichneten) Gehalt jährlicher 600 Lire (die Brigadieri 700 Lire) nebst einem Pferdepauschale jährlicher 300 Lire mit der Anwartschaft auf eine 10% Aufbesserung nach 6-jährigem Dienst in derselben Stufe; außerdem erhalten sie eine entsprechende Vergütung für eventuelle Dienstleistungen außerhalb ihrer Dienstzone, sowie bei Übertretungsanzeigen den vierten Teil der Geldbußen. Da sie bei Tag und Nacht gemäß erhaltenen Weisungen ihre Zonen begehen müssen, sind sie verhalten am Orte ihrer Aufsichtszone zu wohnen.

Die zweiterwähnte Durchführungsverordnung enthält Direktiven zur Revision, Reintegration und Systemisierung des Tratturinetzes.

Bezüglich der Revision:

Gemeinden und Privatpersonen steht das Recht zu, binnen 6 Monate nach Publizierung des provisorischen Generalverzeichnisses der Tratturi, Tratturelli, Bracci und Riposi des Tavoliere Anträge auf Ergänzung der Tratturi durch Aufnahme der im Generalverzeichnis nicht ausgewiesenen Teile des Subsidiarinetzes zu stellen; ebenso sind binnen 4 Monaten Weiderechtigen

und andere auf den Tratturi, Trattarelli, Bracci und Riposi lastenden Servitutsrechte geltend zu machen.

Die für Teile des Tratturinetzes aus früheren Reintegrierungen erhaltenen geometrischen Pläne sind zu überprüfen und die zur Einschränkung bezw. Supprimierung, Umwandlung in Straßen oder zur Veräußerung bestimmten Zonen, ferner die dauernden Besitzergreifungen sowohl die legitimierten als auch die abusiven, wie auch die bestehenden Straßen sind ersichtlich zu machen. Wo aber keine geometrische Pläne bestehen, sind solche im obigen Sinne und mit Angabe der Anrainer anzulegen.

Behufs der Reintegrierung:

Ganz oder teilweise sind zu erhalten:

1. jene Tratturi, Trattarelli, Bracci und Riposi, welche eine notwendige Fortsetzung der 4 großen Tratturi bilden;
2. ferner diejenigen, welche zur Aufteilung der Wandschafe in die verschiedenen Weidgebiete dienen;
3. die für die Lokalviehzucht notwendigen Grasflächen.

Abusive Besitzergreifungen sind abzustellen. Anerkannt werden sie gegen Entrichtung des Schätzungspreises nur dort, wo bereits Wohngebäude aufgeführt oder wo Eisenbahnen, Straßen, Brücken etc. angelegt sind.

Eventuelle Streitigkeiten sind schiedsgerichtlich auszutragen.

Das mit der Durchführung obiger Arbeiten betraute Personal hat aus einem höheren Beamten der Finanzverwaltung als Direktor und aus mehreren Delegierten des Katasters und des technischen Finanzbureaus zu bestehen, denen die Gemeinden (welche ebenso wie die privaten Anrainer die Kosten der Grenzbestimmungen zur Hälfte tragen müssen) in ihren Territorien je einen Vertreter begeben können.

Nach Fertigstellung der detaillierten Systemisierungspläne ist ein definitives Verzeichnis der Tratturi, Trattarelli, Bracci und Riposi sowie eine geometrische Plankarte des Tratturinetzes im Maßstabe 1 : 2000 anzulegen, worauf die Finanzdirektionen den Bestand der Tratturiteile nach Provinzen inventarmäßig aufzunehmen haben.

Eine ähnliche gesetzliche Regelung ist bezüglich der *Trazzere* in Sizilien, die im Gegensatz zum Fahrwege (*strada rotabile*) begrifflich dieselbe Bedeutung wie die *Tratturi* haben, noch ausständig. Wie stark die nomadisierende Viehzucht (cfr. die Bezeichnung *trazzere di montagna e marina*) auch in Sizilien betrieben wurde, zeigt schon der Umstand, daß in der Provinz Palermo allein noch gegenwärtig gegen 2800 Kilometer *Trazzere* vorhanden sind. Und doch haben weder die *Trazzere* noch die *Tratturi*, dieses unbedingt notwendige Element für die nomadisierende Viehzucht, bei aller Fülle des einschlägigen Materials bisher eine auch nur dürftige einheitliche geschichtliche Bearbeitung gefunden.

Eine Staatsschrift des bosnischen Mohammedaners Molla Hassan Elkjáfi „über die Art und Weise des Regierens“.¹

Von Emmerich v. Karácson und Dr. Ludwig v. Thallóczy.

Das türkische Reich erreichte unter der Herrschaft des Siegers von Mohács, Sultan Soliman, den Höhepunkt seiner Macht. Damals aber begann auch sein Niedergang, dessen erste Erscheinungen sich gleich im ersten Jahrzehnt nach dem Tode dieses großen Regenten zeigten.

Auf diese ersten Anzeichen des Verfalles wies schon 1596 die Egerer (Erlau in Ungarn) Denkschrift Hassan Elkjáfis hin, die Jahrzehnte hindurch nicht nur bei uns und überhaupt im Okzident, sondern, wie es scheint, auch im Orient den Geschichtschreibern völlig unbekannt war.

Molla Hassan Elkjáfi wurde noch zu Lebzeiten Sultan Solimans zu Ak-Hissar in Bosnien geboren. Er betrieb theologische und juristische Studien, und legte über die letztern die

¹ Der bekannte ungarische Orientalist und Historiker weiland Dr. Emmerich von Karácson fand in Konstantinopel in der Bibliothek der Bajazid-Moschee eine bisher unveröffentlichte Staatsschrift des in Ak-Hissar (Bezirk Bugojno in Bosnien) geborenen Mollas Hassan Elkjáfi.

Karácson übersetzte — mit Hinweglassung der Koranparaphrasen — dieses wirklich interessante Memorandum ins Ungarische und versah seine Arbeit (Budapest, 1909. Ausgabe des St.-Stephan-Vereins) mit Kommentaren.

Die Übersetzung ist mit dem Original genau verglichen und hält sich getreu an den Text. Es ist überflüssig zu bemerken, daß diese Staatsschrift sowohl in historischer wie in staatspolitischer Beziehung eine ganze Fülle von interessanten Details bietet und lehrreiche Streiflichter auf die türkischen Verhältnisse wirft.

höchste Prüfung ab — daher sein Titel Molla, was nach den heutigen Begriffen ungefähr dem Doktor juris entspricht. Einen großen Teil seiner öffentlichen Tätigkeit brachte er in der richterlichen Laufbahn zu und kam zuerst an die Seite des bosnischen Kadi Bali Effendi. Im 986. Jahre der Hedschra (1578) wurde er zum Lohn für seine Verdienste Mülasim (Richter-Stellvertreter). Zwanzig Jahre weilte er in der Hauptstadt Konstantinopel als Beamter. 1596 nahm er im Gefolge Sultan Mohammeds III. am ungarischen Feldzug teil, und war bei der Einnahme von Eger (Erlau) und bei der Schlacht von Mezökeresztes zugegen. Später wurde ihm die Verwaltung seiner Heimat, des Bezirks Ak-Hissar, übertragen, und dort starb er 1616.¹

Er war ein Mann von außerordentlichem Wissen und frommen Lebenswandel; 30 Jahre lang soll er eine solche Selbstverleugnung bewiesen haben, daß er nur alle drei Tage Speise zu sich nahm. Er hat zahlreiche theologische und juristische Schriften verfaßt.² Vom Standpunkt des Historikers ist jene kurze Denkschrift — insbesondere da sie auch die Ereignisse in Ungarn berührt — für uns interessant, die er 1596 gelegentlich der Einnahme von Eger schrieb.

Bei der Einnahme von Eger war nur der arabisch geschriebene Entwurf der Denkschrift fertig, den er in Eger jenen Mitgliedern des türkischen Staatsrats unterbreitete, die im Gefolge des Sultans daselbst anwesend waren. Die Wesire und Räte stimmten dem Entwurf bei und hießen ihn gut, und über ihre Anregung übersetzte er nach seiner Heimkehr nach Bosnien sein Werk in das Türkische, oder vielmehr, er überarbeitete es in türkischer Sprache, indem er die Egerer Ereignisse hineinflocht. In dieser Form legte er es, wie aus dem Inhalt hervorgeht, dem Sultan vor.

¹ Die biographischen Daten stammen aus dem Vorwort der Kopie der Handschrift Molla Hassans, die nach dem Tode des Verfassers angefertigt wurde.

² Diese islamitischen theologischen und juristischen Werke habe ich nicht durchforscht, ja überhaupt nicht gesucht, da sie keinen historischen Wert besitzen.

Auf die Konstantinopeler Handschrift hat eine spätere Hand den Titel geschrieben: *Tarikh-i szefer-i Egeri*: das ist zu deutsch: Geschichte des Egerer Feldzuges. Und doch erzählt die Handschrift nicht einmal Einzelheiten des Feldzuges. Vielmehr bot die Einnahme von Eger dem Verfasser nur den Anlaß, die Fehler der türkischen Regierung aufzudecken und Ratschläge zur Behebung der dem Staate anhaltenden Gebrechen zu erteilen. Er hatte sein Werk auch gar nicht Geschichte des Egerer Feldzuges benannt, sondern ihm den Titel: „über die Art und Weise des Regierens“ gegeben.

Wie Macchiavelli in seinem Buch „*Il principe*“ für die Fürsten die Grundsätze der Regierung beschrieb, so zählt Molla Hassan Elkjáfi in seiner Denkschrift die Pflichten der Herrscher auf. Aber seine Denkschrift ist tendenziös, wie etwa Montesquieus „*Lettres persanes*“. Er stellt die Bedingungen der guten und richtigen Regierung des Staates dar und leuchtet dabei scharf die türkische Regierung heim, bei der in allem gerade das Gegenteil von dem geschah, was er als Erfordernis einer guten Regierung erkannt hatte. Und indem er scheinbar rein theoretisch die Anzeichen des beginnenden Verfalles eines Staates beschreibt, gibt er in Wirklichkeit ein Bild von dem damaligen Zustande der Türkei.

Hammer¹ und nach ihm die übrigen Orient-Historiker halten für die beste und verlässlichste Quelle über die Ursachen des Niederganges des türkischen Reiches die Schriften Kodschi² Begs aus der Zeit des Sultan Murad IV. (1632). Die Denkschrift Hassan Elkjáfis kannten sie nicht und doch sah das scharfe Auge gerade dieses bosnischen Schriftstellers schon sechs Jahre nach dem Tode des Sultans Soliman den Unterschied der Zustände in der Türkei vor und nach der Regierung Solimans. Er war der erste, der

¹ Hammer-Purgstall, Geschichte des osmanischen Reiches. Pesth. 1840. II. S. 349.

² Eine ungarische Übersetzung des Werkes Kodschi Begs erschien im zweiten Band der „Türkischen Historiker“ (*Török történetírók*) in der Übersetzung Joseph Thury's (Budapest. 1896. Ausgabe der k. ung. Akademie). Eine türkische Ausgabe erschien 1861 im Druck. Ebenso existiert eine deutsche Übersetzung schon lange.

den Niedergang und den inneren Verfall der Türkei schon damals erkannte, als sie noch im vollen Ansehen ihrer Macht in Europa stand, Furcht und Schrecken verbreitete und die Eroberungen, insbesondere in Ungarn, noch weiter ausdehnte.

Diese türkische Denkschrift behandelt die von der arabischen Philosophie über die Regierung der Staaten aufgestellten Maximen in klarem System und leicht verständlicher Sprache. Sie stützt sich dabei auf geschickt zusammengestellte Zitate aus dem Koran und aus den orientalischen Schriftstellern, sowie auf treffende Beispiele aus der Geschichte der morgenländischen Völker.

Zur Erläuterung und Bekräftigung beruft sich ihr Verfasser ununterbrochen auf die Ereignisse seiner Zeit, insbesondere in seiner engern Heimat Bosnien und an den kroatischen Grenzen. Er klagt über die damalige Teuerung im Verhältnis zu den früheren Zeiten, über die Indisziplin und die Erpressungen der Soldaten. Über die damaligen Zustände und sozialen Verhältnisse schreibt er an einzelnen Stellen ganz so, wie ein moderner Autor. Mit einzelnen Worten, die er gelegentlich fallen läßt, liefert er uns kulturgeschichtliche Daten: so erwähnt er beispielsweise die Kaffeehäuser als etwas neues, damals in Entstehung begriffenes, und fordert, daß sie von Soldaten nicht besucht würden: an einer anderen Stelle bemerkt er, daß in Kroatien und Bosnien den feigen Kämpfern Frauenkleider zum Geschenk gemacht wurden.

Da er bei der Einnahme von Eger und bei der Schlacht von Mezökerezsztos zugegen war, weist er auch wiederholt auf diese Kämpfe hin und preist mit echt orientalischer Phantasie den Sieg der Türken bei Mezökerezsztos als etwas so großes, daß „man bis zum jüngsten Tage unter den Menschen davon reden wird“. Er erwähnt die antitürkische Politik des siebenbürgischen Fürsten Sigismund Báthory und gibt der Pforte zur Vermeidung der Wiederholung solcher Vorkommnisse den unmöglichen Rat, für Siebenbürgen, weiterhin für die Moldau und Walachei türkische Begs an Stelle der christlichen Fürsten, bezw. der Woiwoden zu Gouverneuren zu ernennen.

Der Verfasser war ein eifriger muselmanischer Patriot und hoffte, daß mit der Thronbesteigung Mohammeds III. — da dieser

die Feste Eger erobert hatte — eine neue Zeit, ein neuer Kurs beginnt, der den Auflösungsprozeß der Türkei zum Stillstand bringen würde. Er empfahl hiezu in seinem Werk Maßnahmen, deren Verwirklichung die Türkei erst heute, seit den allerletzten Ereignissen in Angriff genommen hat.

Insbesondere für Bosnien beweist die Denkschrift, daß die Wurzeln der Unordnung in der Verwaltung dort dreihundert Jahre zurückreichten und daß auch trotz der Vorstellungen, die in der Egerer Denkschrift gemacht wurden, die türkische Regierung die Behebung der Mißstände versäumte, wie dies die spätern Ereignisse beweisen und was schließlich im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts die Intervention des benachbarten Österreich-Ungarns, respektive die Verwaltung und Übernahme der ganzen Provinz durch dieses notwendig machte.

Den Text der Denkschrift teile ich hier zugleich mit den nötigen Erläuterungen mit:

Im Namen Allahs des Gnädigen und Barmherzigen!

Lob sei dem mächtigen Helfer, mit dessen Hilfe
Die Streitmacht des Glaubens gesiegt hat und der Unglaube besiegt wurde!
Heil und Gruss dem Propheten Allahs,
Der seine grossen Wunder hierin bezeugt hat,
Auch seinen Genossen und seiner ruhmreichen Heimat,
Weil er mit diesen zusammen die Säule des heiligen Gesetzes wurde.

Dies ist die Zeit, in der der Schatten Allahs, der Padi-
schah, der Sultan der Sultane von Rum,¹ Arabien, Adschem,²
der Khagan der über die Völker herrschenden Khagane, der
Eroberer der Burg der ungarischen Ungläubigen, der Schlichter
der Zwietracht unter den russischen und siebenbürgischen Un-
züchtern, die feste Säule der Zeit und der Erde und der er-
habenste unter den Sultanen des Hauses Osman, der Einzige
der osmanischen Periode, der zweite Vater der Eroberung,³ der

¹ Unter Rum oder römischer Boden verstehen die alten türkischen Schriftsteller die ganze Balkanhalbinsel.

² Adschem = Persien.

³ Die Türken nannten Mohammed II., den Eroberer von Konstantinopel, Ab-ul-feth, d. i. Vater der Eroberung. Hier spielt der Autor auf die Eroberung von Egry = Erlau in Ungarn an.

siegreiche Sultan Mohammed¹ Khan, der Sohn Sultan Murads, des Sohnes Selim Khans, des Sohnes Sulejman Khans, — möge Allah sein Kalifat und sein Sultanat bis zum Ende aller Zeiten erhalten! — mit Glück, Ruhm und Heldenmut den Erlauer Feldzug² unternahm.

Ich, der mit voller Hingabe für ihn bete, bin ihm auf dem erwähnten Feldzug mit der Absicht gefolgt, ihm im Glaubenskampf zu dienen und an seiner Statt zu beten. Und bei jenem glänzenden Sieg, auf dem großen Schlachtfeld, im gesegneten Kampf war ich zugegen und habe gebetet.

Lob und Preis sei Allah: als ich vorher in Ak-Hissar in stiller Einsamkeit, unter Reflektionen von der Welt zurückgezogen lebte, schrieb ich über die Ordnung der Welt ein nettes kleines Buch, während dieses gesegneten Feldzuges aber zeigte und unterbreitete ich es den gelehrten Ulemas der kaiserlichen Umgebung, den Großwürdenträgern des Reiches, den ruhmreichen Wesiren, den Mitgliedern des Diwan. Da sie ihm alle zustimmten, und es guthießen, wurde es zufolge dieser ihrer Zustimmung in die türkische Sprache übersetzt, da sie der Meinung Ausdruck gaben, daß seine Unterbreitung³ vorteilhaft sein werde.

Mit Gottes Hilfe wurde das Buch in türkischer Sprache verfaßt und erläutert und ich habe es in sehr klaren und einfachen Ausdrücken niedergeschrieben. Die Umgebung des Sultans und die Mitglieder des Diwan können mit Leichtigkeit daraus Nutzen ziehen, und wenn sie demgemäß handeln, werden sie in dieser Welt mit Gottes Hilfe erfolgreiche Arbeit, wohltätige Klarheit und Segen schaffen.

Lob und Dank Dir Allah, der Du in Wahrheit der König der Könige bist, und dem Länder schenkst, den Du auserwählst,

¹ Mohammed III.

² In der Handschrift: *الدوی سفوینه عزیزیت دیوردیلر* Den Krieg des Jahres 1596 nennen die türkischen Historiker Egerer Feldzug, weil dessen wichtigster Erfolg die Eroberung von Eger war. S. Naima, Tarikh I. Seite 139 der Konstantinopeler Ausgabe 1863.

Meine Absicht ist, ihm zu lobpreisen.

Vielleicht wird meine Schrift lobwürdig, wenn ich ihn beschreibe.

Er unterbreitete das Werk dem Sultan.

und sie dem nimmst, dem Du willst! Heil und Segen Dir Mohammed dem Propheten, dem Obersten der Propheten!

Erhabener Gott! hilf Deinem Knecht aus Ak-Hissar bei seinem Werk, denn er bedarf Deiner Hilfe, und bewahre ihn vor Schande.

Die im Jahre 1004¹ nach der Flucht des Propheten in der Ordnung der Welt eingetretenen Störungen und die in den Angelegenheiten der Menschen, insbesondere im islamitischen Reich sich zeigenden Übelstände und Wirrsale möge Allah abwenden und den islamitischen Ländern zur Wohlfahrt verhelfen bis zum Tag der Auferstehung.

Als ich hiefür eines Nachts die im Sünnet² vorgeschriebenen Gebete verrichtete, wandte ich mich in meinem Herzen zu Gott, dem Schöpfer des Himmels und der Erde, um den Grund dieser Wirrsale zu erfahren. Und durch die Eingebung der Gnade des erhabenen Gottes gelang es mir auch, diesen zu erkennen. Allah der Gerechte wendet seine Gnade niemals von einem Volk, solange die Taten dieses Volkes sich nicht in eitle Taten verwandeln, und solange das Volk die Gerechtigkeit in allen seinen Taten bewahrt.

Seit zehn Jahren, ja sogar schon seit längerer Zeit wende ich meine Aufmerksamkeit den Ereignissen zu. In den seit dem Jahre 980³ vorgefallenen komplizierten und verworrenen Vorgängen habe ich einigen Grund entdeckt.

Erster Grund. Im Verhältnis zu den früheren Zuständen zeigte sich Lässigkeit in der Übung der Gerechtigkeit, in der Regierung hingegen Sorglosigkeit. Diese Sorglosigkeit hat zur

¹ 1596 nach christlicher Zeitrechnung.

² Die Gesamtheit der vom Propheten befolgten Gebräuche, die bei den Sünaiten Gesetzeskraft besitzt. Die Gebräuche sind unter dem Namen سنن bekannt.

³ 1572 nach Christi Geburt. Der Niedergang des türkischen Reiches begann schon in diesem Jahre. Hammer rechnet den Beginn des Niederganges etwas später, von der Thronbesteigung Murads III. an. Siehe seine Geschichte des osmanischen Reiches, Pesth. 1849, II. Seite 438.

Folge, daß die Regierungsgeschäfte ungeeigneten und unfähigen Menschen anvertraut werden.

Zweiter Grund. In den Beratungen wurde von der richtigen Meinung abgewichen, die Vornehmen wurden selbstgefällig und zogen sich von der Berührung mit den Ulemas und andern verständigen Leuten zurück, ja wenn von diesen jemand zu den Beratungen erscheint, sehen sie ihn mit Verachtung an. Wo ist die Zeit, wo die großen Vorfahren die Ulemas aufsuchten, um von ihnen die richtige Meinung und die Weisheit zu lernen?

Dritter Grund. In der Leitung und Zucht des Heeres herrscht Sorglosigkeit, als deren Folge in den Gefechten von den Waffen nicht der rechte Gebrauch gemacht werden kann. Die Soldaten fürchten ihre Serasker nicht und ehren sie nicht besonders.

Schließlich ist der letzte Grund aller dieser Gründe die Bestechlichkeit, die Geldgier und die Sucht nach Weibern, nach deren Worten man sich richtet.

Als ich diese Gründe erkannt hatte, bat ich unter Tränen Allah um Hilfe und unter Klagen über die Wirrsale unserer Zeit, erflehte ich Aufklärung von Allah. Allah gab mir den Gedanken ein, ein kleines kurzes Buch zu schreiben über die Ordnung der Welt, ein Büchlein, das nur wenig Worte, aber in diesen wenigen Worten um so tieferen Sinn enthalten und bei der Neuordnung der Gesetze der Welt als Wegweiser dienen sollte. Ich fand es zweckmäßig, dies Buch so zu schreiben, daß es die wahren Worte der Weisen enthalte.

Die Worte der weitblickenden Menschen enthält also dies Buch, denn ich habe es aus den Schriften der alten Ulemas, aus den Büchern der Weisen und Großen zusammengestellt. Vor allem aber aus den Büchern Envar-ül-tensil¹ und Rausat-ül-ulema,²

¹ أدوار التنزيل (herabgestiegenes Licht). So nennen die Muselmanen den Koran.

² روضة العلماء (Garten der Gelehrten). Unter diesem Namen kommen mehrere arabische Werke vor, und so ist es schwer zu bestimmen, welches der Verfasser benützt hat.

weiter aus dem Tefsir-i-Kadi,¹ das man auch Envar-i-tensil nennt, und aus dem Rausat-ül-akhbar,² das ein Auszug aus dem Buch Rebi-ül-ebrar³-Zakmakhsaris⁴ ist und auch Rausat-ül-ulema genannt wird und aus mehreren andern vorzüglichen Büchern dieser Art.

Möge Allah dies Buch erhöhen und Gnade und Hilfe den Padischahs, Ausdauer auf dem Wege der Standhaftigkeit den Wesiren verleihen, die Klugen zu Führern machen, den Armen aber Unterstützung und Barmherzigkeit angedeihen lassen.

Die Methode der Regierung⁵ nannte ich dies Buch und schrieb es unter Erläuterung des Buches „Die Ordnung der Welt“⁶ nieder.

Das Buch besteht aus einer Einleitung und vier Kapiteln.

Die Einleitung stellt die Ursachen der Ordnung der Welt dar.

Die Ursache der Ordnung der Welt ist, daß Gott deren Bestehen so lange will, als es nur Menschen geben wird, d. h. bis zum Tag der Auferstehung. Die Menschen untereinander bedürfen gewisser Gesetze, weil sie miteinander viele böse Angelegenheiten haben, um diese in Ordnung besorgen zu können. Die Menschen sind nach ihrer Beschäftigung viererlei: 1. Männer des Schwertes, 2. Männer der Feder, 3. Ackerbauer, 4. Handwerker und Kaufleute. Alle diese beherrscht der Padischah, Emir oder ein anderer.

Die erste Klasse ist die der Schwertragenden. In diese Klasse gehören die Padischahs, Wesire, Beglerbegs, Begs und andere solche Führer und Soldaten. Ihre Pflicht ist, den Feind fernzuhalten, den Frieden und die Ruhe zu bewahren.

¹ تفسیر قضای (Die Erläuterungen des Kadi), der Korankommentar.

² روضة الاحبار (Garten der Botschaften). Auch unter diesem Titel gibt es mehrere arabische Werke.

³ ربيع الابرار (Frühling der Gerechten).

⁴ Zamakhsari war ein arabischer Schriftsteller.

⁵ اصول حكمة zu deutsch: die Methode der Regierung.

⁶ فظالم العالمين zu deutsch: die Ordnung der Welt.

Die zweite Klasse bilden die Männer der Feder, zu denen die Ulemas, die Gelehrten und die betenden andächtigen Männer gehören, die zum Krieg nicht geeignet sind, sich aber mit Gebet, Andacht und Wissenschaft beschäftigen. Ihre Aufgabe ist es, Bücher zu schreiben, die Befehle des Scheriat¹ durch das Wort zu verkünden und zu bewahren. Ihre Pflicht ist es, Ratschläge zu erteilen, die Religion zu lehren und Liebe zu ihr zu erwecken, für das ganze Volk zu beten und den Padischah zum Guten anzuleiten. Der Padischah ist im Reich das, was im Körper das Herz ist. Wenn das Herz gesund ist, dann wird der ganze Körper gesund sein.

Die dritte Klasse gehört den Ackerbauern. Diese nennt man Raja und Beraja² und ihre Beschäftigung ist der Bau von Getreide, Obst und Wein und die Viehzucht. Die Arbeit dieser Klasse ist vor allem notwendig und neben der der Gelehrten und Krieger die vornehmste.

Die vierte Klasse ist die der Handwerker und Kaufleute. Diese sind ihrer Beschäftigung nach sehr verschieden.

Jedermann muß einer dieser vier Klassen angehören, damit nicht Elend eintrete, deshalb sagten einige der alten Weisen, daß alle, die ohne Arbeit leben und keiner Klasse angehören, als unnütz getötet werden sollen, da sie den übrigen nur zur Last fallen. Zu Zeiten der alten Sultane wurden diese alljährlich zusammengesucht und ausgewiesen. Insbesondere in den Häfen wurde darüber gewacht und verhindert, daß solche Araber Rums Boden betreten. Dies ist der Grund, weshalb auf dem Gebiet Rums in den alten Zeiten Wohlstand und Überfluß herrschte. Auch jetzt ist es nötig, die Beschäftigungslosen auszuweisen.

Jede Klasse aber befasse sich eifrig mit ihren Angelegenheiten und gehe nicht müßig, denn das widerspräche der Ordnung und verursachte Störungen. Auch solle man nicht die

¹ Scheriat, das muselmanische Gesetz.

² Raja sind christliche Untertanen der Türkei, die kharadsch (Steuer) oder — wie man zur Zeit der türkischen Herrschaft in Ungarn sagte — Haratsch zahlen mußten. Beraja sind die muselmanischen Ackerbauer, die bloß Zehent zahlten.

Angehörigen einer Klasse zur Ausführung der Beschäftigung der andern Klasse zwingen, denn daraus entspringt nur Übel und Unordnung. Wenn die Ackerbauer und Gewerbetreibenden gezwungen werden, die Waffen zu ergreifen und in den Krieg zu ziehen, dann ist niemand da, der den Boden bebaut, und aus Mangel an Getreide, Obst und Haustieren tritt große Teuerung ein. Daher kommt es, daß man heute 10 Akese für etwas zahlen muß, was früher 1 Akese kostete, ja daß es sogar für 10 Akese nicht erhältlich ist. Wenn man die Bevölkerung der Städte zum Kriegsdienst zwingt, lockert sich die Disziplin, denn diese Soldaten werden lässig sein.

Früher war dies auch anders; aber seit 1001¹ bis jetzt, insbesondere in Kroatien und Bosnien, wo ununterbrochen Krieg herrschte, schickten die Serasker alle Jahre ihre Leute in die Wilajets und führten die ackerbautreibenden Raja und die Bewohner der Städte, die Handwerker, mit Gewalt in den Krieg, und so blieben die Äcker unbebaut, in den Dschamiks der Städte blieben keiner Beter, und Not und Elend erhob das Haupt. Aber auch kriegerischen Mut besaßen sie nicht, sondern flüchteten.²

Ein solches Vorgehen verursacht Unordnung, schwächt das Reich und bewirkt den Untergang des Sultanats. Möge Allah das islamitische Volk und das osmanische Reich vor solchem Wirrsal behüten!

Erstes Kapitel.

Die erste Grundlage und Säule der Regierung der Reiche ist die Gerechtigkeit, denn nur diese erweckt Vertrauen.

Allah sagt im Koran: „Allah befiehlt mit Gerechtigkeit und Gnade“; d. h. Gerechtigkeit üben, ist Gnade üben.

Der Prophet hat gesagt: „Mit drei Dingen hat Allah den Himmel geziert: mit der Sonne, dem Mond und den Sternen:

¹ Nach christlicher Zeitrechnung vom 7. Oktober 1592 bis 26. September 1593.

² Der Verfasser meint den Sieg Thomas Erdödy's und seiner Genossen bei Sisek. Beschreibung dieser Schlacht s. G. Gömöry Hadtört. Közl. (Kriegsgeschichtliche Mitteilungen). Jahrgang 1894, Seite 613.

ebenso reichen auch der Erde zur Zierde die Ulemas, der Prophet und der gerechte Sultan.“ Der Prophet sagte weiter: „Die Gerechtigkeit ist eine größere Gewalt in der Hand des Padischah, als selbst die Religion. Die Gerechtigkeit ist die Stärke Padischah.“

Padischah Erdeschir¹ hat gesagt: „Wenn sich der Padischah von der Gerechtigkeit abwendet, wendet sich auch das unter der Herrschaft dieses Padischahs stehende Volk vom Gehorsam ab, es neigt zum Aufruhr.“ Gleichfalls von Padischah Erdeschir wird erzählt, er habe gesagt: „Der Padischah besteht nur durch Männer, durch Soldaten. Soldaten kann man nur mit Geld halten. Geld kommt nur aus blühenden, reichen Wilajets. Ein blühendes, reiches Wilajet entsteht nur durch gerechte, gute Regierung.“ Das Wesen dieser Rede ist also, daß der Padischah nur durch Gerechtigkeit besteht; Gerechtigkeit aber wird nur durch gute Regierung.

Man hat gesagt: „Nur der Ort wird blühen, wo der Padischah Gerechtigkeit übt. Die Macht und das Ansehen des Padischah ruht in der Gerechtigkeit.“ Jezdedserd² hat einmal einen Weisen gefragt: „Wodurch gelangt der Padischah und das Land in eine gute Lage?“ Der Weise antwortete: „Durch Wahrung der Gerechtigkeit, wenn unter den Rajas Gesetz und Gerechtigkeit herrscht ohne Ausnahme.“ Der Padischah erweckt Liebe durch die Gerechtigkeit und wenn er im Wilajet die Sicherheit der Wege aufrecht erhält und die Bedrückten gegen ihre Tyrannen schützt.

Emir-ül-Abdallah bin Tahir fragte einen Ulema-Scheik: „Wie lange wird unsere Herrschaft dauern?“ — Der Scheik antwortete: „Solange Gerechtigkeit besteht, wird auch die Herrschaft stark bleiben.“

Durch Sorglosigkeit geht das Reich verloren. Ein Padischah ist sorglos: 1. wenn er in Genuß und Vergnügen versinkt.

¹ اردشیر (Erdeschir) war der persische Herrscher Artaxerxes.

² یزدگرد (Jezdedserd), mehrere Herrscher aus dem Hause der Sassaniden.

2. wenn er die Gelegenheit versäumt. — Ein kluger Mann hat einmal gesagt: „Die Klugheit ist der beste Reiter, die Gerechtigkeit der beste Wächter.“ — Man hat gesagt: „Die Gerechtigkeit ist eine starke Burg auf der Spitze eines hohen Berges, die durch die Sturmflut nicht fortgerissen, durch die Kugeln der Mendschenik-Kanone¹ nicht zerstört werden kann.“

Der Kern dieser Rede ist, daß der gerechte Padischah von seinen Feinden nicht besiegt werden kann, denn Allah verleiht ihm seine Hilfe.

Von Padischah Nuschirvan² wird erzählt, daß als er starb, sein Sarg im Lande herumgetragen wurde, ob etwa jemand eine Klage gegen ihn hätte; es fand sich aber im ganzen Land niemand, der eine Klage wider ihn hatte, solch ein gerechter Herrscher war er. Dies kann den islamitischen Padischahs zum Beispiel dienen, daß sie gerecht seien, denn Nuschirvan war ein Feueranbeter und Ungläubiger.

Wenn der Padischah gerecht herrschen will, vertraue er nicht alles seinen Leuten an, denn wenn er alles auch geeigneten Leuten anvertraut, so verdirbt er schließlich deren Herz. Wirrsale und Unordnungen in den Angelegenheiten des Padischah aber stammen vor allem daher, wenn er seine Angelegenheiten nicht entsprechenden Leuten anvertraut, denn für den Padischah sind einige tausend gelehrte und kluge Männer noch wenig, ein einziger Feind aber viel. Der alte beredte Dichter Ibn-Rumi sagt: „Tausend gute Freunde sind für einen Menschen nicht zu viel, aber ein einziger Feind ist zu viel.“

Der Prophet sagt: „Wenn ein Fürst einem (ungeeigneten) ein Amt verleiht, obgleich unter seiner Herrschaft die geeignetsten Menschen leben, so begeht dieser Fürst Verrat an Allah, seinem Propheten und dem muselmanischen Volk.“ Wenn die Verworfenen zur Herrschaft gelangen, beginnt für die Gerechten die Zeit der Leiden und des Unglücks.

¹ *مبدجنيق* (Mendschenik), eine Kanone alter Art, die Steinkugeln schoß.

² *نوسروان* (Nuschirvan), ein persischer Herrscher mit dem Beinamen „der Gerechte“.

Die Herrschaft des Hauses der Sassaniden¹ war deshalb so reich an Wirren und es verlor das Sultanat aus dem Grunde weil es große Dinge kleinen, d. h. verdienstlosen und unfähigen Männern anvertraute.

In diesem Beispiel liegt in Bezug auf die jetzige Zeit eine ernste Warnung für das Haus Osman, dessen Sultanat Allah ewig erhalten möge! Die Warnung ist die, daß die höchsten Ämter hervorragender, seit langem im Dienst der Pforte stehenden Männern anvertraut werden mögen, denn wenn sie unfähigen anvertraut werden, bringt es nur Gefahr.

Dann ist es notwendig, daß der Padischah sich kluge, ehrliche und in der Leitung der Geschäfte bewanderte Wesire wähle. Wenn der Wesir gut und geeignet ist, dann werden auch die Angelegenheiten des Padischah gut stehn und alle Dinge werden in Ordnung sein. Wenn aber der Wesir schlecht ist, dann werden auch die Angelegenheiten des Padischah in Verwirrung geraten. Wenn sich Allah einem Padischah gnädig erweist, dann gibt er ihm einen guten Wesir. Wenn der Padischah eine wichtige Angelegenheit vergißt, bringt sie ihm ein solcher Wesir in Erinnerung, und wenn der Padischah etwas wünscht, hilft ihm der Wesir es auszuführen. Wenn Allah aber einem Padischah kein Wohlwollen erzeigt, dann gibt er ihm einen nichtswürdigen Wesir, der den Padischah nicht erinnert, wenn er etwas vergißt, und der nicht bestrebt ist auszuführen, was der Padischah will. Man sagt: „Frage nicht, wer und wie der Padischah sei, sondern sieh, wer und wie sein Wesir ist, denn so wird auch der Padischah sein.“

Iskender² hatte lange Zeit hindurch einen Wesir. Der erinnerte ihn an nichts. Eines Tags sprach Iskender so zu dem Wesir: „Ich bedarf deines Dienstes nicht, weil auch ich ein Mensch bin. Menschen aber in so langer Zeit viele Fehler begehen, viel vergessen, und wenn du in so langer Zeit meine Fehler, meine Vergeblichkeit nicht bemerkt hast, bis du unwissend und dumm; wenn du sie aber bemerkt und dazu geschwiegen hast, dann bist

¹ سلسلهٔ آل (Al-i Sassan), die Sassan-Dynastie in Persien.

² Iskender = Alexander der Große.

du niedrig und verräterisch, denn du warst nicht aufrichtig; du bist also keinesfalls des Wesirats würdig.“ Der Herrscher braucht einen solchen Wesir, der ihm aufrichtig und klug dient.

Es ist nötig, daß der Padischah die Ulemas, die Frommen, hochachte und ihr Herz durch Güte gewinne, daß diese ihm wiederum mit Gebet und gutem Rat helfen. Ihren Worten soll er vor denen anderer Glauben schenken, denn die Ulemas kennen keine Verschlagenheit und Hinterlist, und man konnte bisher nicht hören, daß sie den Padischah jemals irgendwie betrogen hätten, denn die Ulemas sind die Nachfolger des Propheten, die dem Heil in dieser und in jener Welt dienen, wie die Propheten. In jedem Jahrhundert sind die Ulemas die Propheten des betreffenden Jahrhunderts.

Es ist gesagt worden: „Diese Welt besteht in Wahrheit durch vier Dinge: 1. durch die Wissenschaft der Ulemas, 2. die Gerechtigkeit der Padischahs, 3. das Gebet der Frommen, 4. die Wohltätigkeit der Freigebigen.“ Der Prophet hat gesagt, das Angesicht der Ulemas zu betrachten sei schon Gebet. Der Prophet hat gesagt, daß die von den Gelehrten gebrauchte Tinte beim jüngsten Gericht dem Blut der Märtyrer gleich sein werde. Es ist gesagt worden: „Das ist ein guter Padischah, der in der Versammlung der Gelehrten erscheint, aber das ist ein schlechter Gelehrter, der ohne Not in der Versammlung der Padischahs und Begg zugegen ist.“

Der Padischah soll in dem unter seiner Herrschaft stehenden Volk Ehrfurcht erwecken; dies aber erreicht er durch fünferlei Eigenschaften: 1. er erhebe die Ausgezeichneten; 2. er erbarme sich der Schwachen; 3. er helfe den unterdrückten Waisen; 4. er halte die Bosheit des Feindes fern; 5. er sichere die Wege der Reisenden. Nur ein solcher Padischah gewinnt das Herz seiner Untertanen, der diese Eigenschaften in sich vereinigt. Weiter sei der Padischah freigebig und gutherzig gegen seine Untertanen aus allen Klassen, denn er verbindet sie sich dadurch. Seine Gnade und Güte beschränke sich nicht auf eine Klasse, denn das Reich des Padischah setzt sich aus Menschen aller Berufe zusammen, wie wir es am Anfang des Buches gesagt haben.

Man hat gesagt: „Der Mensch ist der Diener seines Wohltäters.“ Imam Safi hat gesagt: „Mit Güte kannst du freien Menschen den Fuß auf den Nacken setzen. Wer Gefälligkeiten erweist, macht ein gutes Geschäft, denn er beugt den Nacken eines von ihm unabhängigen Menschen, d. h. er macht ihn durch seine Güte zu seinem Sklaven.“ Ali hat gesagt: „Der größte Schatz ist die Liebe der Herzen.“

Wer sein Vermögen verbirgt, verliert die, die ihm helfen könnten, oder: wer vor seinen Soldaten sein Geld verbirgt, dem helfen seine Soldaten nicht. Iskender wurde gefragt: „Warum sammelst du nicht Schätze, wie die übrigen Könige?“ Iskender antwortete: „Mein Schatz sind meine Soldaten.“

Wer nicht Gutes tut, wird keine Brüder haben, niemand wird ihm helfen. Die Wohltätigkeit trägt dem Menschen Ansehen ein. Der große Dichter Abul-Taib hat gesagt: „Zu welchem Ende sammelst du Geld? Du kannst damit deinen Freunden Gutes, deinen Feinden Schaden bereiten.“ Ebenderselbe hat gesagt: „Vier Dinge erheben den Menschen zu hoher Stufe: 1. die Wissenschaft, 2. die Sanftmut, 3. die Wohltätigkeit, 4. die Freigebigkeit.“ Der ausgezeichnete Dichter Jessi hat gesagt: „Wenn ein Padischah nicht freigebig ist, meide ihn, denn gar bald wird die Herrschaft seiner Hand entfallen.“

Wer mit seinem Geld freigebig ist, dem neigt sich das Volk zu. Das Geld kann für den Menschen zum bösen Geist werden, denn wer mit ihm nicht Gutes tut, hat keine Brüder und Freunde.

Wer große Sorgen hat, scheint den Augen des Volkes groß. Im Verhältnis zu den andern Menschen ist der Padischah so, wie der Berg im Verhältnis zu andern Orten. Der Padischah sei sanftmütig, nicht jähzornig. Er sei geduldig, und wenn er hört, daß jemand gegen ihn gesprochen habe, eile er nicht zu strafen, denn sonst vertraut ihm niemand, sondern alle verachten und fürchten ihn. Wenn der Padischah den Thron nach seinem Vater besteigt, ehre er die Freunde und Wohltäter seines Vaters, denn Freundschaft und Haß werden auch vererbt. Der Sohn des Freundes wird Freund, der Sohn des Feindes wird Feind sein.

Dies Kapitel wird zeigen, wie der Padischah dem Land Schaden zufügt.

Die Anzeichen für den Niedergang eines Padischah, oder des Unglückes eines Padischah sind: Wenn er die Jungen und Unüberlegten zu Wesiren und zu seinen Gefährten macht; wenn er seine Freunde erbittert; wenn die Einhebung und Manipulation der Steuern ungeordnet ist; wenn er niemanden in seine Nähe läßt und von niemanden einen Rat annimmt oder erbittet, sondern sich ganz seiner Laune überläßt; wenn er aufhört, die Ulemas zu ehren, denn dadurch verbreitet sich die Unwissenheit.

Dem Thron des Padischah bringen drei Dinge Gefahr: 1. wenn der Padischah in Genuß versinkt und seine Pflichten vernachlässigt; 2. wenn die Wesire gegen einander Neid hegen, denn dann handeln sie naturgemäß gegen einander; 3. wenn das Heer den Zusammenstoß mit dem Feind fürchtet und man gegenseitig die Ratschläge nicht beachtet.

Die Anzeichen des Verderbens für das Sultanat sind: Wenn die Anordnungen der Gesetze nicht erfüllt werden; wenn die Soldaten zu erpressen anfangen und man ihnen nicht Einhalt gebietet.

Wenn unter der Herrschaft eines Padischah solche Zeichen sich ereignen (auftreten), ist es nötig, daß die Wesire und Ulemas dem Padischah sofort Meldung erstatten und ihm sagen, was zu tun sei. Der Padischah aber versäume nicht, seine Verfügungen zu treffen, denn wenn er lässig ist, trifft Schaden das Sultanat und das Unglück kommt über das Reich. Wenn sich die Zeichen solcher Übelstände zeigen, trachte man gleich, sie zu beheben, denn wenn sie übermächtig werden und erstarken, wird es schwer fallen, sie zu beheben.

Ibn-Abbas sagt: „Zu den Anzeichen des jüngsten Gerichts gehört, daß das Volk das Gebet vernachlässigt und sich der Sinnlichkeit ergibt.“ Auch das sind Anzeichen des jüngsten Gerichts, wenn der Padischah ein Verräter, die Wesire ausschweifend sind. Als der Prophet hievon einmal sprach, sprang Suleiman von seinem Sitz auf und sagte: „Vater, Mutter seien dir geweiht, oh du Prophet Allahs, wird dieser Zustand wirklich eintreten?“

Der Prophet entgegnete: „Ja, oh Suleiman! dies wird eintreten und dann wird das Herz des Gläubigen dem im Wasser aufgelösten Salz gleichen, denn es wird vor Kummer schmelzen.“ Suleiman sagte voll Erstaunen: „Muß dies geschehen?“ Er antwortete: „Gewiß! und diese Zeit wird für die Gläubigen die Zeit der Leiden sein.“

O Allah! laß nie diese Zeichen im starken osmanischen Reich eintreten.

Zweites Kapitel.

Die zweite Grundlage des Reiches ist die Beratung. Allah sprach im Koran so zum Propheten: „Handle in allen Dingen nur auf Grund von Beratungen.“ Dies wollte Allah aus dem Grunde, damit jenér in großen Dingen mit den Ulema, Weisen, erfahrenen Männern, mit den Großen des Reiches Rat pflege.

Der Prophet hat gesagt: „Wer sich berät, dem ist schon geholfen.“ Omar hat gesagt: „Ein Volk, das keine Beratungen abhält, findet in seinen Angelegenheiten den rechten Weg nicht.“ Suleiman hat zu seinem Sohn gesagt: „Mein Sohn! Entscheide dich in einer Angelegenheit nicht, so lange du dich nicht mit verständigen Männern beraten hast, denn nur dann, wenn du auf Grund von Beratungen handelst, wirst du nicht in die Enge geraten.“ Man hat gesagt: „Zuerst bete und erlebe dir Gutes, dann halte Rat, damit du keinen Fehler begehest.“¹

Hassan hat gesagt: „Die Menschen sind dreierlei: 1. ganze Menschen, 2. halbe Menschen, 3. keine Menschen. Ein ganzer Mensch ist, wer selbst klug ist und doch auch Rates pflegt. Ein halber, wer klug ist, aber nicht Rat hält. Kein Mensch, wer weder selbst klug ist, noch Rat hält.“

In allen Dingen ist Beratung von Nöten. Auch der Klügste bedarf der Meinung anderer, wie auch das beste Pferd die Peitsche braucht und wie die frömmste Frau nicht ohne Mann bleiben kann. Jeder sieht mit seinen Augen die nächsten und entferntesten Dinge, aber sich selbst sieht er nicht, sondern nur

¹ Hier folgt ein arabisches Gebet, das nicht zum Gegenstand gehört und daher in der Übersetzung weggelassen wurde.

mit Hilfe eines Spiegels: so bedürfen auch die, die anderen Ratschläge erteilen, in ihren eigenen Angelegenheiten des Rates. Wenn Omar einer schwierigen Sache gegenüberstand, berief er die Helden und beriet sich mit ihnen und pflegte zu sagen, daß der Geist der Helden scharf sei.

Dein Geheimnis teile nur einem der Weisen mit, ihrer tausend aber ziehe in deine Beratungen. Der Weise der Hindu sprach so: „Mit Klugheit kann man erreichen, was man mit Gewalt und mit Soldaten nicht erreichen kann.“ Der Kalif Mansur sprach so zu seinem Sohn: „Zwei Dinge hinterlasse ich dir, mein Sohn: 1. Unüberlegt sprich nie ein Wort; 2. tu nichts, ohne das Ende zu bedenken.“ Man hat gesagt: „Der kluge Gedanke erreicht mehr, als das Schwert. Im Krieg gilt ein Kluger mehr, denn tausend Reiter: denn ein Reiter tötet höchstens zehn bis zwanzig Feinde, ein Kluger aber vernichtet ein ganzes Heer. Im Kampf nützt List mehr als Kraft.“ Man hat gesagt: „Vertraue deiner Verschlagenheit mehr, als deinem Heldenmut. Zuerst der Plan, dann der Mut.“

Lokman der Weise sagte: „Mein Sohn, berate dich mit erfahrenen Männern.“ Iskender sagte: „Wenn die gute Meinung auch von einem Mann niederer Herkunft stammt, verachte sie dennoch nicht. Die echte Perle verachtet auch niemand deshalb, weil der Taucher, der sie entdeckt und heraufgebracht hat, ein Mann niederer Herkunft war.“ Von wem immer ein wahres Wort kommen mag, man muß es anhören.

Dies Kapitel handelt von den Dingen, die einen guten Plan verderben.

Drei Dinge verderben den guten Plan: 1. wenn in den Plan zu viele eingeweiht sind, denn dann wird er verschleppt; 2. wenn die Eingeweihten gegen einander Neid legen; 3. wenn bei der Ausführung des richtigen Planes keiner diesen recht versteht.

Ali hat gesagt: „Mit einem Geizigen berate dich nicht, denn er zieht dich vom Weg der Tugend ab. Mit einem Feigling berate dich nicht, denn er raubt dir den Mut. Auch mit einem Hochmütigen berate dich nicht, denn er wird dich kleinmütig machen.“ Allah hält diese drei Dinge für schlecht.

Möge Allah dem Padischah und dem Wesiren dazu verhelfen, daß sie die guten Ratschläge der Ulemas und Weisen anhören und den richtigen Weg finden.

Drittes Kapitel.

Dies Kapitel handelt vom Gebrauch der Waffen, von der Kriegführung und vom Aneifern der Soldaten zum Kampf.

Allah hat im Koran gesagt: „Auf ihr Gläubigen, greift zu den Waffen!“ Waffe ist alles, was in der Schlacht gebraucht wird, also muß man den Gebrauch von allen kennen, den der Streitaxt ebenso, wie den der Schußwaffen. Die Vernachlässigung der Anwendung des Gijom¹ und Jarak² hat die Flucht in der Schlacht zur Folge, wie das auch im Egerer Feldzug auf der großen Walstatt³ zu sehen war. Insbesondere seit der in Rum und Bosnien vorgefallenen Wirrnisse ist die Art des Kampfes gegen den Feind nicht mehr bekannt, und deshalb sind sie geflohen.

Die Ursache hievon ist, daß die Serasker die Soldaten nicht mehr selbst inspizieren, oder daß sie es nur lässig tun. Es ist nötig, daß die Musterung von den Kommandanten selbst durchgeführt werde und daß sie nicht bloß die Soldaten, sondern auch die Kriegsausrüstung und die Pferde visitieren, und daß sie außer sich selbst niemanden vertrauen. In den alten Zeiten haben die Padischahs selbst dies getan.

Als Iskender einmal Musterung über seine Soldaten hielt, erschien ein Reiter vor ihm auf einem lahmen Pferd. Iskender befahl, ihm aus dem Heer zu entfernen. Da begann der Soldat zu lachen. Iskender fragte, warum er lache, da er doch aus dem Heer entlassen sei. „O Padischah! entgegnete er, ich wundere mich über dich und darum lache ich. Ich lache darüber, daß du auf einem Pferd sitzt, das gut läuft, daß ich dagegen auf einem

¹ **گیوم** (Gijom) ist eine vollkommen unbekante Waffe. Dies Wort gibt es in der hentigen türkischen Sprache nicht mehr.

² **یاراق** (Jarak) war eine lange Lanze.

³ Im Gefecht bei Mezökeresztés.

solehen Pferd sitze, das nicht wegläufen kann, ich also gezwungen bin, im Kampf auf meinem Platz auszuharren. Weshalb jagst du mich also weg?“ Hierauf beließ ihn Iskender im Heer.

Padischah Amru ben Lais hielt Musterung. Ein Soldat kam auf einem mageren Pferd vor ihn und der Padischah sagte: „Gott strafe diese Verdammten, sie mästen mit dem Gelde, das sie aus der Schatzkammer erhalten, den Rücken ihrer Weiber, verschwenden ihren Sold auf ihre Weiber und füttern die Pferde nicht.“ Darauf antwortete der Soldat: „Ach Padischah! wenn du den Rücken meines Weibes sehen würdest, würdest du ihn noch magerer finden, als den des Pferdes.“ Da lachte der Padischah und befahl, ihm Geld zu geben, und sagte: „Nimm das Geld und mäste damit dein Weib und dein Pferd.“

Diese zwei Vorfälle beweisen, daß die Padischahs in alter Zeit niemandem vertrauten, sondern selbst nach dem Heer sahen. Hieraus folgt, daß Musterungen nötig sind, insbesondere in der heutigen Zeit, dem jetzt in dem Kampf mit den Ungläubigen sehn wir, daß unsere Schwäche nur aus der Vernachlässigung dieses einen Umstandes stammt. Jetzt beginnt der Feind, durch die Verwendung einiger Kriegsmittel über uns zu siegen. Wenn auch wir dieselben anwenden, werden wir die Verdammten besiegen, denn der islamitische Glaube ist Stärke: aber jetzt hat der Feind durch den Gebrauch einiger Kriegsmittel, nenartiger Gewehre und Kanonen, die unsere Soldaten einzuführen versäumt haben, die Oberhand gewonnen, ja bei uns werden auch die von altersher gewohnten Waffen vernachlässigt.

Dann ist es nötig, daß der Padischah oder die Serasker die Soldaten zum Kampf aneifern, damit sie sich nicht fürchten. Allah befahl dem Propheten: „Oh Mohammed! eifre die Gläubigen zum Kampf an!“ Und wie vor Beginn des Kampfes, so ist es auch im Kampf selbst nötig, zum Aushalten anzufeuern, denn dadurch werden 1000 Gläubige selbst 2000 Ungläubige besiegen, weil Gott den Sieg dem Standhaften gibt.

Deutlich war dies auch im jetzigen großen Gefecht¹ zu sehn, als der größere Teil des islamitischen Heeres beim Zu-

¹ Bei Mezökeresztes.

sammenstoß mit der großen Feindesmacht floh, unser erhabener Monarch, Sultan Mohammed Khan dagegen tapfer und geduldig auf seinem Platz¹ ausharrte, wie die starke Mauer Iskenders, und daher aus Gottes Gnade die eiteln Ungläubigen eine solche Niederlage und schämliche Flucht traf, daß man bis zum jüngsten Tag unter den Menschen davon reden wird. Möge uns der erhabene Gott immer solchen Sieg verleihen und unsere Tapferkeit steigern!

Allah hat zum Propheten gesagt: „Wenn ihr mit dem Feind zusammentreffet, seid standhaft, und wisset, daß das Himmelreich im Schatten des Krieges und der Schwerter ist.“ Allah hat gesagt: „Mit Geduld werden Sieg und Erfolg leicht sein.“ Wie der Magnetstein das Eisen an sich zieht, so erringt die Geduld Sieg und Triumph. Daher sagt man, daß die Geduld eine Leiter sei, und wer sie hinansteigt, entgeht der Reue.

Der Krieger bedarf der Eigenschaften einiger Tiere: er sei streitbar wie der Hahn, starken Herzens wie der Löwe, stürmisch im Angriff wie der Wildebeest, geduldig wie der Hund, vorsichtig wie der Kranich, bedächtig wie der Rabe, reißend wie der Wolf.

Ein alter Padischah sagte: „Den tapferen Mann liebt auch sein Feind, den Furchtsamen. Feigen dagegen verachtet jedermann und nicht einmal die eigene Mutter liebt ihn.“ Insbesondere trifft dies an den Grenzen von Rum und Kroatien zu, denn wenn man bei einem der unsrigen Tapferkeit bemerkt, wird er geliebt und gerühmt, ja man sendet ihm für seine Tapferkeit auch noch Geschenke: wer aber als feige erkannt wird, der wird verachtet und bisweilen werden ihm als Spott Weiberkleider geschickt. Schätze niemanden gering, denn wenn er über dich siegt, wird man dich nicht loben und dir *Alferin*² sagen.

¹ Nach den christlichen Geschichtsschreibern ist auch der Sultan geflohen (s. Eugen Horváth, *Magyar hadi krónika — ungarische Kriegs-Chronik*, Budapest, 1897, Seite 136), dies ist aber eine irriige Angabe. S. Evlia Cselebi, *Magyarország utazásai (Ungarische Reisen)*, II. Budapest, 1908, Seite 136, und des einstigen Pecsevi Tarikh, Konstantinopeler Ausgabe, 1866, II. Seite 200.

² *Alferin* = es ist gut, es ist lobenswert.

Wenn der Padischah einen Feind besiegt und unterwirft, soll er die Begg dieses Feindes nicht in ihren Stellen belassen, denn der Fanatismus, die Rache und Feindseligkeit verläßt ihr Herz nicht, sondern verbirgt sich dort in ihrem Herzen und geht auch auf ihre Kinder über, wie wir dies bei den Emiren der Moldau,¹ Walachei² und Siebenbürgens im Jahre 1003³ sahen. An den Begg der Wilajets Moldau, Walachei und Siebenbürgen — Gott verdamme sie — hat es sich bestätigt, daß sie in ihrem Herzen den Haß und die Feindseligkeit beinahe seit fünfzig Jahren verborgen hielten, und als sie die Sorglosigkeit der islamitischen Emire sahen, fanden sie die Gelegenheit günstig, siegten und raubten aus der Reihe der ihren Wilajets benachbarten islamitischen Städte 27 Städte und Gemeinden aus und verwüsteten sie.⁴

Ich behaupte bei Gott, daß wenn in diesen Angelegenheiten auch fernerhin mit der gleichen Sorglosigkeit verfahren wird, sie nach ihrer Gewohnheit bei der ersten Gelegenheit sich erheben und dem islamitischen Volk Schaden zufügen werden.

Folglich ist Klugheit nötig, die erfordert, daß im islamitischen Reich, auf dem Boden Rums, in den in der Richtung der Residenzstädte des Padischah, Istanbul und Edirne liegenden Orten die ungläubigen Wilajets nicht ungläubigen Begg anvertraut werden, denn dies ist nicht richtig.⁵

Viertes Kapitel.

Dies Kapitel handelt von den Gründen, die die Hilfe des erhabenen Gottes für den Sieg gewinnen, und erläutert auch die

¹ Türkisch: Bogdan.

² Türkisch: Kara-Iflak.

³ 1595 n. Chr.

⁴ Diese Bemerkung bezieht sich auf den Feldzug Sigismund Báthorys, den er 1595 mit dem Woiwoden Michael aus der Walachei und dem Woiwoden Aron aus der Moldau gemeinsam gegen die Türken unternommen hatte.

⁵ Der Verfasser machte hier den sonderbaren Vorschlag, es sollten in Siebenbürgen, der Walachei und Moldau an die Stelle der Woiwoden türkische Gouverneure eingesetzt werden.

die Niederlagen herbeiführenden Ereignisse. Möge uns Allah vor Niederlagen schützen!

Unter den obigen Gründen steht die Tapferkeit und Tüchtigkeit der islamitischen Soldaten obenan. Allah sagt im Koran: „Der erhabene Gott ist mit den Frommen.“ An anderer Stelle wieder sagt er: „Der erhabene Gott ist mit denen, die sich der Sünde enthalten und Gutes tun.“ Es ist kein Zweifel, daß der Sieg nur mit Hilfe Gottes eintritt, deshalb ist es eine wichtige Aufgabe des Padischahs und der Wesire, das Kriegsvolk von der Sünde, dem Aufruhr und den neuentstandenen sogenannten Kaffeehäusern und andern unnützen Dingen fernzuhalten. Bei den Soldaten sollen sie auf das Gute und auf die Tugend ihr Augenmerk richten und es bevorzugen, denn dadurch eifern sie die Schlechten zum Guten an.

Der zweite Grund des Sieges ist das Gebet der Ulemas, der Scheiche und der Armen, denn der Prophet hat gesagt: „Durch die Schwachen werdet ihr siegreich sein.“

Ein anderer Grund des Sieges ist die Fürsorge des Sultans, im Falle des Sieges die Austeilung von Gnadenbezeugungen, Einhaltung seiner Versprechungen, bei der Flucht aus dem Kriege aber strenge Strafe. An den Grenzen von Rum ist die Fahnenflucht schon weit verbreitet, insbesondere aber bei uns an der bosnischen Grenze. Zur Hintanhaltung dieser Fahnenflucht muß für ein geeignetes Mittel gesorgt werden. Der Prophet hat gesagt, daß drei Dinge vor allem Allahs Hilfe würdig sind: 1. wer auf Allahs Wegen für den Glauben kämpft, 2. wer sich nur deshalb verheiratet, um nicht in Sünde zu verfallen, 3. wer sein Reich samt seinen Untertanen dem Studium der Schriften weihet.

Ein anderer Grund des Sieges ist der Gehorsam der Soldaten. Unter den Soldaten sei der Gehorsam, die Freundschaft, die Einhelligkeit vollkommen, und sie mögen sich vor Feindschaft untereinander hüten. Unter den Soldaten ist die Freundschaft und Einhelligkeit von großer Wichtigkeit, aber in unsern Zeiten gibt es sie nicht mehr: die Zwietracht hat sich vervielfältigt, und Trotz und Uneinigkeit haben sich verbreitet.

Wenn die aufgezählten Gründe gegeben sind, ist es noch nötig, daß das Vertrauen zu Allah und der Glaube an die Wunder des Propheten vorhanden sei. Ein solches Heer wird sodann siegreich sein.

Die Gründe, die die Niederlage und die Flucht unseres Heeres zur Folge haben, begründen den Sieg und die Herrschaft der Ungläubigen.

Der erste Grund hiefür ist, wenn man alles so gehn läßt, wie wir es oben beschrieben haben. Die Ursache für den Sieg der Ungläubigen und die Niederlage unseres Heeres ist die Verirrung und der Aufruhr unter unseren Soldaten. Sowie sich das Kriegsvolk zu empören anfängt, beginnt auch seine Niederlage. Allah sagte zu einem Propheten: „Wenn ein Knecht, der mich kennt, sich wider mich empört, setze ich solche, die mich nicht kennen, über ihn zum Herrscher ein.“ Der Prophet hat gesagt: „Mit Tyrannei siegt niemand.“ Schwelgerei, Gewalttätigkeit, Unglaube ist Verrat gegen die Religion; der Verräter aber ist feige und furchtsam; der Furchtsame und Feige aber flieht im Kampf.

Auf dem Boden Rums greift die Gewalttätigkeit um sich. Seit drei Jahren oder in den letzten drei Jahren vor 1004 kommen unter den islamitischen Soldaten Gewalttätigkeiten und Feindseligkeiten vor, viele Kriegsleute haben in den Dörfern und Städten die Ruchlosigkeit verbreitet, raubend und plündernd den Muselmanen das Vermögen abgenommen und den Frauen und Kindern der Muselmanen Gewalt angetan, den Rajas die Lebensmittel geraubt und sogar die Armen gequält. Insbesondere das unter dem Namen Khunkjar Kuli¹ bekannte Volk hat solches verübt. Deshalb hat Gott dem Feinde Macht über uns gegeben. Der Feind hat die Grenzen des Landes Rum angegriffen, ist dort eingebrochen und hat viele Burgen erobert.

Preis sei Gott, denn durch die hohe Denkungsart und die starke Herrschaft Seiner Majestät, des mächtigen Padischah Sultan Mohammed Khan haben auf dem bekannten Schlachtfeld² jene ihre

¹ Khunkjar Kuli == Diener des Kaisers. Über diese Unruhen schreibt Hammer Genaueres im oben zit. Werke. Band II. Seite 563—570.

² Bei Mezökeresztes.

Strafe empfangen. Wir bitten den erhabenen Gott, daß er in Hinkunft noch mehr Rache an ihnen übe.

Dies ist aber deshalb so gekommen, weil im islamitischen Heer diesmal keine Verwirrung herrschte, kein Versäumnis und keine Gedankenlosigkeit vorfiel, die Soldaten ihren Sold und ihre Lebensmittel rechtzeitig erhielten. Allah erleuchte das Herz der Padischahs und Wesire!

Ein Grund für die Niederlage ist auch noch, wenn die Gelegenheit nicht erspäht und die Schlacht nicht zur rechten Zeit begonnen wird. Noch ein Grund für die Niederlage ist die Vermessenheit, und daß der Feind für gering und schwach gehalten wird. Man muß sich vor allem hüten, was zur Sorglosigkeit führt, und jede Angelegenheit überlegen. Möge Allah alle unsere Unternehmungen mit Erfolg krönen!

Die Besiegelung des Friedens und Vertrages.

Allah hat im Koran gesagt: „In allen Feindseligkeiten ist der Friede das Beste.“ Man hat gesagt: „Kampf und Schlacht sind hart und bitter, aber der Friede ist eine sichere und heitere Sache.“ Der geistreiche Padischah Kejkhasrev hat gesagt: „Es ist eine große Sünde mit dem Krieg zu führen, der den Frieden will.“ Der kluge Padischah Erdeschir hat gesagt: „Ich gebrauche nicht gegen jeden Empörer das Schwert, wenn der Stock genügt. Wenn aber ein kluges Wort den Feind bezwingt, beginne ich nicht den Kampf mit den Waffen.“ Man hat gesagt: „Der Friede erhält das Vermögen und die Ehre.“

Allah spricht im Koran: „Am Tag der Auferstehung wird nach dem Vertrag gefragt“, d. h. man darf einen Vertrag nicht brechen; wer ihn verletzt, wird in jener Welt verantwortlich sein. Verträge zu halten, ist eine wichtige Sache, denn für Vertragsbruch gibt es auch in dieser Welt Strafe.

Der Prophet erwähnt im Hadis¹ fünf Dinge, die böse Folgen haben: 1. wenn ein Volk den Vertrag bricht, übergibt es Gott in seiner Feinde Gewalt; 2. wenn ein Volk gegen Allahs Gebot handelt, schlägt die Armut bei ihm ihr Lager auf; 3. wenn sich bei einem Volk Unzucht zeigt, tritt bei ihm die ansteckende

¹ Die mündliche Tradition des Propheten.

Krankheit auf; 4. wenn ein Volk die Gewichte fälscht, wird bei ihm Brot und Heu zur Neige gehen; 5. wenn ein Volk kein Almosen gibt, wird ihm der Segen des Regens entzogen werden.

Hiemit schließt unser Buch.

Allah allein weiß in allen Dingen den richtigen Weg. Wer die in diesem Buch enthaltenen Worte der Weisheit in tiefer Betrachtung erwägt, wird darin alles finden und nicht andere detailliertere und umfassendere Werke studieren müssen. Schließlich findet sonst auch die Rede kein Ende.¹

Mit Hilfe Gottes des Erhabenen, der alles vollkommen weiß, wurde dies Buch im gesegneten Monat Zilhidsche des Jahres 1004² nach der Flucht des Propheten verfaßt und niedergeschrieben. Dann nach meiner Rückkehr³ vom Feldzug gegen die Feste Eger erfolgte die Ausfertigung, Niederschrift und Reinschrift dieser kleinen Übersetzung im Monat Redscheb des Jahres 1005⁴ in der bosnischen Burg Ak-Hissar.

Die ausgezeichneten Regierenden und das Volk mögen seinen Inhalt erfassen und darnach handeln und der segensreiche Erfolg wird in den islamitischen Ländern überreich sein. Ich bitte sie, dies Buch durchzusehen und mit gnädigen Augen zu prüfen, um die darin vorkommenden Fehler mit dem Mantel der Verzeihung zu bedecken und in Gnade zu entschuldigen.

Beendet mit Hilfe Allahs des Erhabenen.

Dies ist der Text der Egerer türkischen Denkschrift. Mit einem Streiflicht leuchtet es in jene Zeit, wo die siegreichen türkischen Heere auch auf den Türmen von Eger den Halbmond aufgepflanzt hatten.

¹ Hier folgt ein langes Schlußgebet, das jedoch mit dem Text nicht im Zusammenhange steht und daher in der Übersetzung fortgelassen wurde.

² Monat August 1596 n. Chr.

³ In der Handschrift: Kalai-i Egri seferinden gelüp (von dem Egerer Feldzug nachhausgekehrt).

⁴ Zweite Hälfte Februar und erste Hälfte März 1597.

INHALT.

I.

GESCHICHTLICHES.

	Seite
<i>Dr. Ludwig v. Thallóczy</i> : Beiträge zur Siedlungsgeschichte der Balkanhalbinsel.	
Die Urgeschichte des Illyrertums auf dem Gebiete Bosniens	3
(Erschienen ungarisch in Budapesti Szemle, Jahrg. 1901, Nr. 297, 298.)	
Die Theorie der wlachischen oder rumänischen Frage	38
(Erschienen ungarisch in Budapesti Szemle, Jahrg. 1901, Nr. 1907, 1908.)	
<i>Dr. Konstantin Jireček</i> : Albanien in der Vergangenheit	63
(Erschienen in der Österreichischen Monatsschrift für den Orient, herausgegeben vom k. k. Österreichischen Handelsmuseum in Wien, 40. Jahrgang, Januar, Februar 1914.)	
<i>Dr. Konstantin Jireček</i> : Skutari und sein Gebiet im Mittelalter	94
(Erschienen serbisch im Glasnik der serbischen geographischen Gesellschaft in Belgrad, 3. Jahrgang, 1914, Heft 3, 4; deutsche Bearbeitung vom Verfasser selbst hier zuerst veröffentlicht.)	
<i>Dr. Ludwig v. Thallóczy</i> und <i>Dr. Konstantin Jireček</i> : Zwei Urkunden aus Nordalbanien	125
(Erschienen in dem Archiv für slawische Philologie, herausgegeben von V. Jagić, Bd. 21, Berlin, 1899.)	
<i>Dr. Konstantin Jireček</i> : Die Lage und Vergangenheit der Stadt Durazzo in Albanien	152
(Erschienen serbisch im Glasnik der serbischen geographischen Gesellschaft in Belgrad, II, 2. Heft, 1913; deutsch in der Ungarischen Rundschau, 1914.)	
<i>Dr. Konstantin Jireček</i> : Valona im Mittelalter	163
(Hier zuerst veröffentlicht.)	
<i>Dr. Milan v. Šufflay</i> : Die Kirchenzustände im vortürkischen Albanien. Die orthodoxe Durchbruchzone im katholischen Damme	188
(Erschienen in Vjesnik Zemaljskog Arkiva, Bd. 17.)	
<i>Dr. Milan v. Šufflay</i> : Das mittelalterliche Albanien	282
(Erschienen in der Neuen Freien Presse, 1912 November 28, Nr. 17.338, Seite 26, 27.)	
<i>Dr. Milan v. Šufflay</i> : Die Grenzen Albaniens im Mittelalter	288
(Erschienen in Pester Lloyd, 60, 1913 April 13, Seite 4.)	

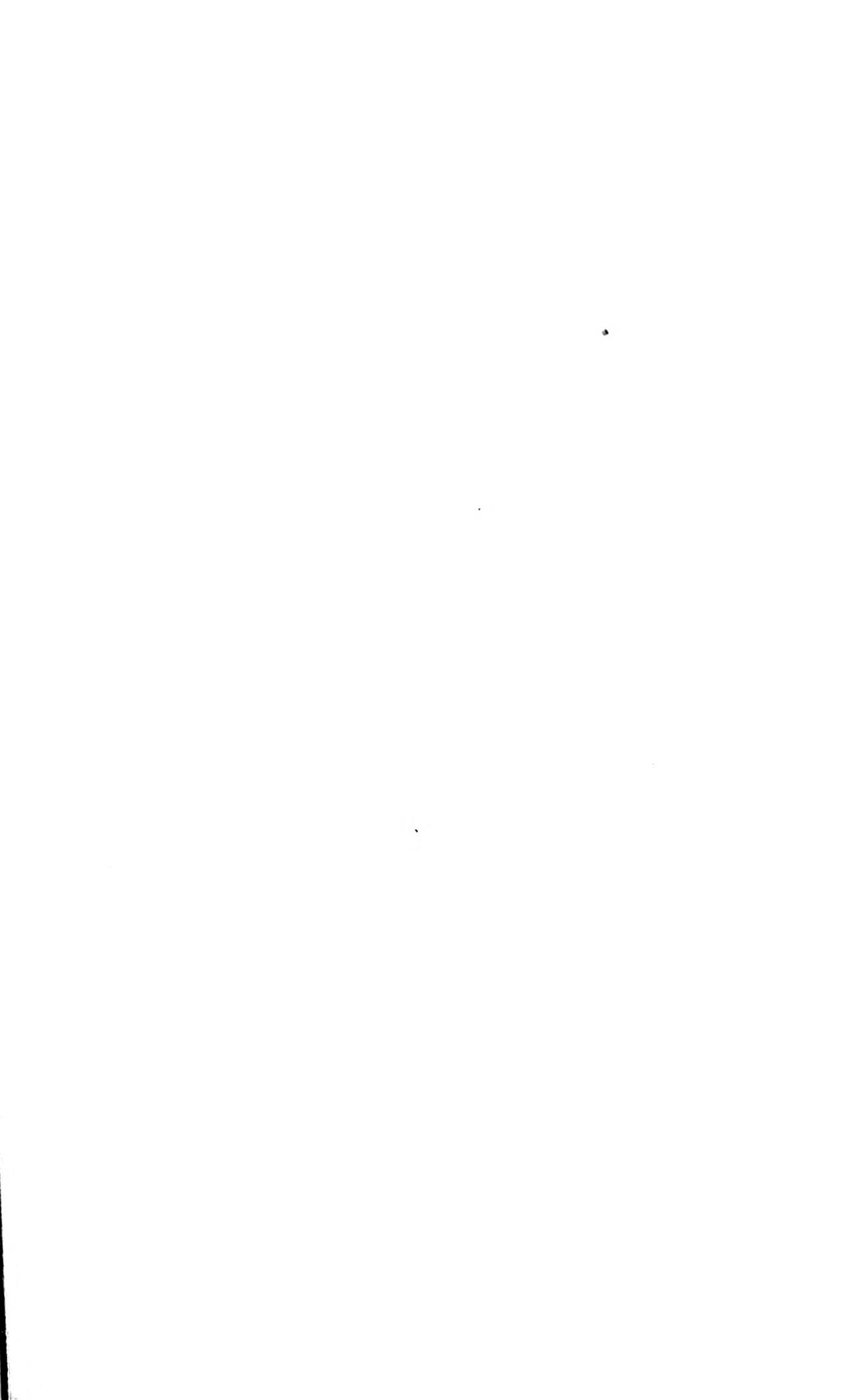
<i>Dr. Milan v. Šufflay</i> : Ungarisch-albanische Berührungen im Mittelalter	291
(Erschienen in Pester Lloyd, 60. 1913 Januar 29, Seite 27.)	
<i>Dr. Ludwig v. Thallóczy</i> : Die albanische Diaspora	299
(Erschienen ungarisch in Történelmi Szemle, I. Bd., redigiert von Angyal; deutsch in der Ungarischen Rundschau, I. Bd.)	
<i>Theodor Ippen</i> : Beiträge zur inneren Geschichte Albaniens im XIX. Jahrhundert	342
(Hier zuerst veröffentlicht.)	

II.

ETHNOGRAPHISCHES.

<i>Theodor Ippen</i> : Das Gewohnheitsrecht der Hochländer in Albanien	389
I. Das Recht der Stämme von Dukadschin (von Don Lazar Mjedia)	390
II. Das Gewohnheitsrecht der Stämme Mi-Schkodrak (Ober-skutariner Stämme) in den Gebirgen nördlich von Skutari (von Don Nikola Aschta)	399
(Erschienen in der Zeitschrift für Ethnologie, Berlin, 1901, 33. Jahrgang.)	
<i>Dr. Ludwig v. Thallóczy</i> : Kanuni i Lekës	409
(Hier zuerst veröffentlicht.)	
<i>Dr. Ludwig v. Thallóczy</i> : Türkischer Gesetzentwurf, betreffend Kodifizierung des albanischen Gewohnheitsrechtes	463
(Hier zuerst veröffentlicht.)	
<i>Dr. Ludwig v. Thallóczy</i> : Das kroatische Gewohnheitsrecht vom Jahre 1551 und 1553	487
(Erschienen ungarisch in Gazdaságtörténelmi Szemle, Budapest, 1896; in den Wissenschaftlichen Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina, XI. Bd. 1909.)	
<i>Dr. Josef Iranić</i> : Über die apulischen Tratturi in ihrer volkswirtschaftlichen und rechtlichen Stellung	527
(Hier zuerst veröffentlicht.)	
<i>Emmerich v. Karácson</i> und <i>Dr. Ludwig v. Thallóczy</i> : Eine Staatsschrift des bosnischen Mohammedaners Molla Hassan Elkjáti „über die Art und Weise des Regierens“	537
(Erschienen in dem Archiv für slawische Philologie, 32. Bd. Berlin, 1910.)	

(Der Index befindet sich im II. Bande.)





Korča
○



DR Thallóczy, Ludwig von
701 Illyrisch-Albanische
349T5 Forschungen
Bd.1

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

